Anne Fleckstein

MEDIEN UND TECHNIKEN DER WAHRHEIT

Verfahren des Übergangs in der *Truth and Reconciliation Commission* in Südafrika

[transcript] Edition Medienwissenschaft

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Anne Fleckstein
Medien und Techniken der Wahrheit

Edition Medienwissenschaft | Band 91

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Für LCE und RF.

Anne Fleckstein, geb. 1976, ist Kulturwissenschaftlerin und wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Kulturstiftung des Bundes in Halle (Saale). Sie hat am DFG-Graduiertenkolleg »Mediale Historiographien« an der Bauhaus-Universität Weimar und am Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung in Halle (Saale) promoviert.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Anne Fleckstein

Medien und Techniken der Wahrheit

Verfahren des Übergangs in der *Truth and Reconciliation Commission* in Südafrika

[transcript]

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Diese Publikation wurde 2016 unter dem Titel »»establishing as complete a picture as possible‹. Wahrheits- und Medientechniken in der südafrikanischen Truth and Reconciliation Commission« als Dissertation an der Bauhaus-Universität Weimar, Fakultät Medien, angenommen.
Gutachter: Prof. Dr. Friedrich Balke (Ruhr-Universität Bochum), Prof. Dr. Richard Rottenburg (Martin-Luther-Universität Halle)

The EOSC Future project is co-funded by the European Union Horizon Programme call INFRAEOSC-03-2020, Grant Agreement number 101017536

Die freie Verfügbarkeit der E-Book-Ausgabe dieser Publikation wurde ermöglicht durch das Projekt EOSC Future.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution 4.0 Lizenz (BY). Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell. (Lizenztext: https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de) Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

Erschienen 2021 im transcript Verlag, Bielefeld
© Anne Fleckstein

Umschlaggestaltung: Maria Arndt, Bielefeld
Korrektorat: Friederike Zobel, Christina Schepper-Bonnet
Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar
Print-ISBN 978-3-8376-5912-2
PDF-ISBN 978-3-8394-5912-6
https://doi.org/10.14361/9783839459126
Buchreihen-ISSN: 2569-2240
Buchreihen-eISSN: 2702-8984

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.
Besuchen Sie uns im Internet: *https://www.transcript-verlag.de*
Unsere aktuelle Vorschau finden Sie unter *www.transcript-verlag.de/vorschau-download*

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Inhalt

Dank 9

Einleitung: Übergänge/Übertragungen 11
1 Transitionale Gerechtigkeit 14
2 Versöhnung durch Wahrheit 16
3 Experimentalsystem 22
4 Wahrheiten 26
5 Verfahren und Verfahrensmodelle 30
6 Übertragungspunkte und Übersetzungsketten 43
7 Sprechen und Schreiben 50
8 Spuren des Übergangs 54

I Kapitel: Fürschreiben/Codieren 61
1 Fürschreiben 63
2 Protokoll 72
3 Affidavit 76
4 Formulare und Verwaltung 82
5 Name und Registrierung 90
6 Unterschreiben 98
7 Transkribieren 103
8 Act und File 111
9 Listen und Tabellen 117
10 Codieren und Einordnen 129
11 Zusammenfassung: Fürschreiben/Codieren 140

II Kapitel: Fürsprechen/Dolmetschen 143
1 Sprachfreiheit und Dolmetschen 146
2 Relais 150
3 Gerichtsdolmetschen 154
4 Dolmetschen als Störfall 158
5 Translatorisches Handeln 162

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

6 Fürsprechen und Stellvertreten ... 169
7 Bericht erstatten ... 177
8 Zusammenfassung: Fürsprechen/Dolmetschen ... 189

III Kapitel: Bezeugen/Wahrsprechen ... 193
A Bezeugen/Voraussetzungen ... 195
1 Zeugenschutz ... 195
2 Beweis und Evidenz ... 202
a Evidenz und evidence ... 202
b Onus of Proof und Glaubwürdigkeit ... 206
3 Selbstzeugnis ... 210
B Bezeugen/Aufführen ... 220
4 Körperzeugnis ... 220
5 Vereidigung ... 226
a Ritual und Differenz ... 226
b Wahrheitspflicht ... 229
6 Bühne und Raum ... 236
a Anhörungsort ... 236
b Anhörungsraum ... 240
c Sichtbarkeit ... 243
C Bezeugen/Verfahren ... 248
7 Verhören und Befragen ... 248
a Kreuzverhör ... 249
b Facilitating ... 256
8 Amnestisches Bezeugen ... 261
a Belastungszeuge ... 262
b Gnade ... 265
c Naming ... 266
d Geständnis und Beichte ... 268
9 Zeugen bezeugen ... 274
a Dialogische Zeugenschaft ... 274
b Moralische Zeugenschaft ... 279
c Hearsay Evidence ... 283
d Fern-Zeugenschaft ... 284
e Politische Zeugenschaft ... 287
10 Zusammenfassung: Bezeugen/Wahrsprechen ... 288

IV Kapitel: Auswählen/Löschen ... 293
1 Vervollständigen ... 293
a As complete a picture as possible ... 293
b Full disclosure ... 296
2 Auswählen ... 299
a Zeugenwahl ... 302
b Window cases ... 306
3 Löschen und Streichen ... 308

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

a Summaries ... 308
b Schwärzen ... 312
c Amnestisches Löschen ... 315
4 Trauma und Scham ... 322
a Trauma ... 322
b Scham ... 330
c Traumatropismus ... 336
5 Archivieren ... 339
6 Zusammenfassung: Auswählen/Löschen ... 345

V Schlussbemerkung: Medien und Techniken des Übergangs ... 349
1 Verbinden ... 350
2 Umordnen ... 355
3 Ausblick ... 359

Glossar ... 363
1 TRC-Begriffe ... 363
2 Geschichte Südafrikas ... 368

Quellenverzeichnis ... 377
A Primär ... 377
1 TRC-Archiv ... 377
a Archivsammlungen ... 377
b TRC-Materialien ... 378
c Audio-/Audiovisuelle Medien ... 391
2 Geführte Interviews und Korrespondenzen ... 393
3 Gesetzestexte ... 394
a Südafrika ... 394
b International ... 395
4 Websites ... 395
5 Weitere Primärmaterialien ... 397
a Weitere Dokumente ... 397
b Weitere audiovisuelle Medien ... 398
B Sekundär ... 398

Abbildungsnachweise ... 429

Formale Anmerkung ... 433

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Dank

Es hat etwas gedauert, die vorliegende Dissertation zur Veröffentlichung zu bringen, und ich danke zuallererst allen Personen in meinem Leben, die mir in diesem langen Prozess die Geduld, den Zuspruch und das Vertrauen entgegengebracht haben, die notwendig waren, um das Projekt abzuschließen.

Diese Arbeit ist durch die institutionelle, finanzielle, ideelle, intellektuelle, moralische, emotionale und auch technische Unterstützung von zahlreichen Seiten möglich gemacht worden. Mein besonderer Dank gilt dabei den Menschen in Südafrika, ohne die meine Forschungen gar nicht möglich gewesen wären, nämlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des South African History Archive (SAHA) in Johannesburg, des National Archives and Records Service in Pretoria sowie der Historical Papers of the University of the Witwatersrand in Johannesburg. Sie haben unermüdlich dazu beigetragen, mir einen Einblick in das TRC-Archiv zu verschaffen und mir Dokumente zur Verfügung zu stellen. Besonderer Dank gilt hier Catherine Kennedy, der ehemaligen Direktorin des South African History Archive (SAHA) sowie Zahira Adams und Natalie Skomolo von den National Archives. Ebenso unendlich dankbar bin ich den ehemaligen TRC-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit Zeit, Geduld und Interesse bereit waren, mit mir in Interviews und Korrespondenzen rückblickend in die Abläufe der TRC einzutauchen und auch später immer noch für Fragen zur Verfügung zu stehen: Zahira Adams, Patrick Ball, Janet Cherry, Louise Flanagan, Madeleine Fullard, Thulani Grenville-Grey, Janice Grobelaar, Wessel Janse van Rensburg, Hugh Lewin, Chris MacAdam, Frank Mohapi, Eloise Moog, Gerald O'Sullivan, Piers Pigou, Sekoato Pitso, Natalie Skomolo, Angela Sobey und Wilhelm Verwoerd.

In Deutschland gilt mein besonderer Dank meinen Betreuern Prof. Dr. Friedrich Balke (Ruhr-Universität Bochum) und Prof. Dr. Richard Rottenburg (Martin-Luther-Universität Halle) für eine umfassende Betreuung und Auseinandersetzung, die nötige Freiheit im Denken und Arbeiten, die ermunternde Unterstützung und Beharrlichkeit sowie ihre große Geduld. Wichtigen Anteil an der Entwicklung der Arbeit hatte das DFG-Graduiertenkolleg »Mediale Historiographien« der Bauhaus-Universität Weimar, der Universität Erfurt und der Friedrich-Schiller-Universität Jena unter ihrem dama-

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

ligen Sprecher Prof. Dr. Friedrich Balke, die mich mit einem Promotionsstipendium gefördert haben. Mein großer Dank gilt hier den beteiligten Professorinnen und Professoren sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten, die die Grundanlage der Arbeit durch die große Bereitschaft, in das Thema einzutauchen und fortlaufend zu diskutieren, entscheidend geprägt haben. An meine Zeit in Weimar schloss sich ein Promotionsstipendium der »International Max Planck Research School on Retaliation, Mediation and Punishment (REMEP)« am Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung in Halle sowie der Graduiertenschule »Gesellschaft und Kultur in Bewegung« an der Martin-Luther-Universität Halle an, für das ich sehr dankbar bin. Neben der finanziellen, organisatorischen und logistischen Unterstützung, die ich in Halle erfahren habe, möchte ich mich vor allem bei den Mitgliedern des Forschungsnetzwerkes LOST (Law, Organisation, Science and Technology) um Prof. Dr. Richard Rottenburg bedanken, die im Rahmen des LOST-Kolloquiums durch die zahlreichen Diskussionen und den intensiven Austausch zu einzelnen Themen wichtige Impulsgeber für einzelne Kapitel waren. Für weitere finanzielle Förderung in verschiedenen Phasen der Forschungsarbeit danke ich dem DAAD, der Bauhaus Research School der Bauhaus-Universität Weimar (Stipendium Chancengleichheit) und der Anna-Ruths-Stiftung.

Während meiner Südafrikaaufenthalte wurde ich liebevoll von Freundinnen und Freunden auf vielen verschiedenen Wegen unterstützt, die hier nicht unerwähnt bleiben sollen, die da sind Thembi Mkhize, Carola Cullum, Sabine und Tilman Dedering, Barrie und Maureen Moult und Natalie McCulloch. Ich danke Christina Schepper-Bonnet und Friederike Zobel für das abschließende Korrektorat und Anne Martin für die grafische Bearbeitung. Ein großer Dank geht an Alexander Klose für die Begleitung der Arbeit, für emotionalen, technischen und praktischen Support, für kritisches Feedback und inhaltliche Auseinandersetzungen und für das abschließende Lektorat. Für ihre immerwährende moralische und emotionale Unterstützung möchte ich meinen Eltern danken.

Gewidmet ist das Buch meinem Sohn Lucius, der zu Beginn dieser Forschungsarbeit in mein Leben gekommen ist, und meinem Vater, der die Fertigstellung des Buches leider nicht mehr erleben durfte.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Einleitung: Übergänge/Übertragungen

»Un certain désordre favorise la synthèse.«
Michel Serres[1]

»There is no story that is not true,« said Uchendu. »The world has no end, and what is good among one people is an abomination with others.«
Chinua Achebe[2]

Im Jahr 1996 saß Janet Cherry im Publikum einer Anhörung in Cradock in der Nähe von East London und machte sich handschriftliche Notizen.[3] Sie hörte den Anhörungen des *Human Rights Violations Committee* der *Truth and Reconciliation Commission* (TRC) zu, für die sie als *Researcher* arbeitete. Ihre Notizen waren informelle Protokolle einer Sitzung, die einen performativen Vorgang des mündlichen Bezeugens über Menschenrechtsverletzungen schriftlich festzuhalten suchen. Sie sollten das für die Schreiberin Wichtigste festhalten, um es für eine spätere Bearbeitung aufgreifen zu können. Das Notieren als Vorgang der Übertragung umfasste in ihrem Fall verschiedene Teil-Übersetzungen kognitiver, sprachlicher, körperlicher, technischer oder psychologischer Natur: Das Gehörte wurde möglicherweise aus einer anderen Sprache (z.B. isiXhosa) ins Englische übersetzt. Es wurde eine Auswahl getroffen, was relevant für die Notizen sein sollte und wie sie in eine auflistende Reihenfolge gebracht werden müssten. Die Schriftrichtung, das Schriftbild und auch die Schriftfarbe variierten in ihren Notizen, vermutlich je nachdem, zu welchem Zeitpunkt sie schrieb, wie sie den Stift hielt oder welche Schreibunterlage und Stifte zur Verfügung standen. Bereits vorhandene Kenntnisse und Referenzen wurden hinzugefügt und ergänzt. Geschriebenes wurde korrigiert oder durchgestrichen.

1 Serres, Michel : Le tiers-instruit, Paris 1994, S. 76.

2 Achebe, Chinua: Things fall apart, New York 1994 [1958], S. 46.

3 »Cradock Hearings. 10/2/97«, Auszug handschriftliche Notizen zu HRV-Anhörungen, 10.-12.02.1997, internes Dokument, 18 Seiten handschriftlich, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Janet Cherry Collection, AL 3116, A 1.4.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Janet Cherrys zahlreiche Notizen zeugen von einem breiten Vorwissen und auch einer Vorerfahrung der geschilderten Situationen: Abkürzungen und Codes charakterisieren ihre Aufzeichnungen, einige kurze Hinweise legen die Vermutung nahe, dass sie die aussagenden oder in der Aussage erwähnten Personen kannte. Janet Cherry war selbst Opfer von Menschenrechtsverletzungen. Ihre Biographie als Untergrundaktivistin des *African National Congress* (ANC) schließt Gefängnisaufenthalte ebenso ein wie Foltererfahrungen und Exil.[4] Ihre Empathie, ihr Glaube an den politischen Wandel und ihr Wissen um die historischen Ereignisse in der östlichen Kapregion bildeten das Fundament für ihre Arbeit bei der TRC: Als *Researcher* war sie zuständig für das Aufbereiten der historischen Zusammenhänge, in denen sich die einzelnen Fälle von Menschenrechtsverletzungen ansiedelten, und die – ebenfalls redaktionell von den *Researchers* betreut – in den Abschlussbericht der Kommission einflossen.[5] Notizen wie die obigen bildeten die Grundlage für Berichte, Abhandlungen, Recherchen und Textentwürfe, die ganz am Ende der operativen Kette in den Abschlussbericht der TRC einflossen, an dessen Redaktion Janet Cherry ebenfalls beteiligt war.[6]

Etwas per Hand zu notieren, ist umstandslos und schnell verfügbar. Man braucht keine Formulare, weder Computer noch Schreibmaschine, sondern lediglich Papier und Stift. Handschriftliche Aufzeichnungen umreißen einen Operationsraum, so Christoph Hoffmann, der sich im Prozess zu vorausgegangenen Überlegungen wie auch zu einer zukünftigen Fixierung in Bezug setzt: »Schreiben und Zeichnen bilden die Mittel eines Wissens im Entwurf.«[7] Janet Cherrys Notizen sind Teil einer Operationskette, die nicht erst im Anhörungsraum begann, die unterschiedlichsten Mittler und Techniken einband und die an einer neuen epistemischen und politischen Ordnung mitwirken sollte.[8] Das Entwurfhafte dieser Notizen und die komplexen Voraussetzungen ihrer Entstehung weisen auf die medienarchäologische Grundbewegung der vorliegenden Arbeit voraus. Sie stehen stellvertretend für das experimentell-transitorische und epistemisch-operative Moment der TRC, in dem das verhandelt wurde, was die TRC in ihrem Namen trug: Wahrheit.

---

4 Vgl. die ausführliche Biographie von Janet Cherry unter South African History Online, https://www.sahistory.org.za/people/janet-mary-cherry vom 30.03.2021.

5 Interview der Verfasserin mit Janet Cherry, 21.04.2009, East London, Audiodatei/Transkript (ehemalige TRC-Mitarbeiterin: Researcher, TRC Office East London).

6 Janet Cherry hat als Wissenschaftlerin auch über die Geschichte der Apartheid sowie über die Wahrheitskommission publiziert u.a.: Cherry, Janet: Umkhonto we Sizwe, Auckland Park 2011; dies.: »The Intersection of Violent and Non-Violent Strategies in the South African Liberation Struggle«, in: Spire, Hilary, Christoph Saunders (Hg.), Southern African Liberation Struggles. New Local, Regional and Global Perspectives, Claremont 2012, S. 142-161.

7 Hoffmann, Christoph: »Festhalten, Bereitstellen. Verfahren der Aufzeichnung«, in: ders. (Hg.), Daten sichern. Schreiben und Zeichnen als Verfahren der Aufzeichnung, Zürich/Berlin: Diaphanes 2008, S. 7-20, 8.

8 Die epistemische Bedeutung von Notizen als einem Inskriptionsverfahren in politischen Prozessen schließt dabei an Untersuchungen an, die sich mit der Bedeutung von Notizen in Wissenschaft und Forschung auseinandersetzen. Vgl. u.a. Latour, Bruno, Steve Woolgar: Laboratory Life. The Construction of Scientific Facts, Princeton 1986; Rheinberger, Hans-Jörg: »Kritzel und Schnipsel«, in: Dotzler, Bernhard J., Sigrid Weigel (Hg.), »fülle der combination«. Literaturforschung und Wissenschaftsgeschichte, München 2005, S. 343-356.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Wahrheitskommissionen entstehen in transitorischen politischen Situationen und bringen transitorisches Wissen hervor: ein Wissen, das einer ständigen Dynamik unterliegt und immer wieder ausgehandelt, befragt, aufgeführt, revidiert, zusammengefasst, in Beziehung gesetzt, gelöscht, umgeschrieben, übersetzt – eben prozessiert wird. Das Entwurfhafte dieses Wissens in seinen einzelnen operativen Schritten bringt das performative, ephemere und auch experimentelle Moment des politischen Gebildes zum Vorschein, in dem es entsteht. Eine Wahrheitskommission ist zeitlich begrenzt und soll doch epistemische Grundlagen schaffen, die politisch stabilisierend und damit historiographisch richtungsweisend sind. So ephemer und performativ dieses Wissens ist, es bildet doch ein materiales Archiv, das gleichzeitig das Archiv seiner operativen Verfahren ist. Dieses Archiv bildet die wesentliche Grundlage der vorliegenden Arbeit. Die in den operativen Ketten der Wahrheitskommission zur Anwendung gekommenen Techniken – wie Aufschreiben, Übersetzen, Auswählen, Auflisten, Codieren, Kürzen, Löschen, aber auch Erzählen, Bezeugen und Vergessen – lassen sich als Spuren im Archiv wiederfinden. Diese Verfahren sind zugleich eng an ihre Akteure und deren Praktiken gebunden und können so auch personale Archive bilden. Janet Cherrys Archiv, dem die obige Notiz entstammt, gibt Auskunft über ihre ganz persönliche Arbeitsweise, aber auch über den historischen Kontext und dessen Verfahrenspraktiken.

Das TRC-Archiv, zu dem diese Notiz zählt, besteht aus einer Vielzahl von Materialien bzw. Medien, wie Videos, Dokumenten, Plakaten, Zeitungen, Audiokassetten oder elektronischen Datenbanken. Sie werden an verschiedenen Orten aufbewahrt. Einige dieser Materialien sind explizit zur Archivierung geschaffen worden, andere nicht. Doch ähnlich wie auch die Archive der Apartheid-Zeit – die staatlichen wie die nichtstaatlichen – nicht ausreichen, um sich ein vollständiges Bild über die Ereignisse dieser Zeit zu machen, bedarf es auch hier der Zeugenschaft der Akteure, um zu verstehen, auf welche Weise das Archiv entstanden ist und welche Verfahren es tatsächlich enthält. Allein im Gespräch mit ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der TRC, wie Janet Cherry, erklärt sich, welche operativen Schritte ein bestimmtes Dokument durchlief. Das Archiv wird damit zu einem dynamischen, stets sich erweiternden Gebilde.

Es ist die Arbeit im und am Archiv selbst, auf der die nachfolgende Untersuchung der Techniken und Medien der Wahrheit in der südafrikanischen Wahrheitskommission aufbaut.

Die *Truth and Reconciliation Commission of South Africa* (TRC) ist ein viel behandelter Forschungsgegenstand. Bereits während ihrer Laufzeit von 1996-2001 entstanden zahlreiche rechts-, politik- und sozialwissenschaftliche Arbeiten, die den südafrikanischen Weg des friedlichen politischen Übergangs zu rechtfertigen, kritisieren oder einfach beschreiben suchten.[9] Die damals vertretene These, dass die südafrikanische Kommission

9 Für eine umfassende Bibliographie zur südafrikanischen TRC: Haron, Muhammed: South Africa's Truth and Reconciliation Commission: An Annotated Bibliography [circa 1993-2008], New York: Nova Science 2009; Doxtader, Eric (2011): The South African Truth and Reconciliation Commission.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Vorbild für folgende Einrichtungen einer *Transitional Justice* werden könnte, bewahrheitete sich in kürzester Zeit: Seit 1996 sind zahlreiche Kommissionen nicht nur auf dem afrikanischen Kontinent, sondern weltweit eingerichtet worden, die sich in ihrem öffentlichen Charakter und ihrer Hinwendung zu einer »restorativen Justiz« (*restorative justice*) auf das südafrikanische Modell berufen.[10] Obwohl sie den jeweiligen lokalen, politischen und historischen Umständen angepasst werden, ist das in Südafrika erstmals eingeführte Begriffspaar – Wahrheit und Versöhnung – aus dem internationalen Diskurs über Menschenrechte, Völkerrecht und Erinnerungspolitik nicht mehr wegzudenken. Zwei Aspekte werden gemeinhin als maßgeblich für den durchschlagenden Erfolg des südafrikanischen Kommissionsmodells genannt: zum ersten ihr ostentativ öffentlicher Charakter, der sich vor allem in den öffentlichen Anhörungen und deren medialer Verbreitung äußerte, und zum zweiten die Möglichkeit für Täter, unter der Bedingung der kompletten Offenlegung der Tat individuelle Amnestie zu erlangen.[11] Über diese mandatorischen und ideellen Aspekte hinaus, schuf die TRC jedoch auch ein technisches und praktisches Erfahrungswissen. Dieses ›Know-how‹ wurde international als besonders wertvoll für andere *Transitional-Justice*-Projekte erachtet, wie sich in der Tatsache zeigt, dass während und nach der TRC ehemalige Mitglieder und Mitarbeiter um die Welt reisten, um andere Wahrheitskommission oder ähnliche Einrichtungen zu beraten und in ihrer Implementierung zu unterstützen.[12]

1 Transitionale Gerechtigkeit

Das *International Centre for Transitional Justice* beschreibt die heutigen Ziele von ›transitionaler Gerechtigkeit‹ (transitional justice) als »the recognition of the dignity of individuals, the redress and acknowledgment of violations; and the aim to prevent them

A Bibliography of Recent Works (Version 4.0), https://projectrhetoric.files.wordpress.com/2019/02/trcbib-4.0.pdf vom 30.03.2021.

10 Bekanntere Beispiele sind Südkorea (Presidential Truth Commission on Suspicious Deaths, 2000-2003), Ost-Timor (Comissão de Acolhimento, Verdade e Reconciliação de Timor Leste, 2001-2005), Peru (Comisión de la Verdad y Reconciliación, 2001-2003), Sierra Leone (Truth and Reconciliation Commission, 2002-2004), Ruanda (Gacacas, seit 2002), Marokko (Instance Equité et Réconciliation, 2004-2006), Liberia (Truth and Reconciliation Commission, 2006-2009), Ecuador (Comisión de la Verdad para impedir la impunidad, 2007-2010) oder Brasilien (Comissão Nacional da Verdade, seit 2011). Für eine Auflistung aller Wahrheitskommission siehe: United States Institute of Peace: Truth Commission Digital Collection, www.usip.org/publications/truth-commission-digital-collection vom 30.03.2021.

11 So z.B. in: Hayner, Priscilla B.: Unspeakable Truths. Facing the Challenge of Truth Commissions, New York/Lodnon 2011 (2. Aufl.), S. 27-32; Chapman, Audrey, Hugo van der Merwe: »Introduction: Assessing the South African Transitional Justice Model«, in: dies. (Hg.), Truth and Reconciliation in South Africa. Did the TRC deliver?, Philadelphia 2008, S. 1-22.

12 So z.B. Alex Boraine (Healing Trough Remembering in Nord-Irland; International Center for Transitional Justice), Yasmin Sooka (Truth and Reconciliation Commission in Sierra Leone; Sri Lanka Campaign for Peace and Justice), Patrick Ball (International Criminal Tribunal of Yugoslavia), Wilhelm Verwoerd (Glencree Centre for Peace and Reconciliation in Irland), Ronald Slye (Truth and Reconciliation Commission in Kenia), Pumla Gobodo-Madikizela (Nord-Irland; Kolumbien).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

happening again.«[13] Während diese aktuelle Bestimmung eher weiter fasst und damit die unterschiedlichsten Initiativen einschließt, machte Ruti Teitel vor 20 Jahren fünf konkretere Dimensionen von Gerechtigkeit aus, welche mit Transitional Justice verbunden sein sollten: strafrechtliche (»criminal justice«), historische (»historical justice«), wiederherstellende (»reparatory justice«), verwaltungstechnische (»administrative justice«) und verfassungsrechtliche Gerechtigkeit (»constitutional justice«).[14] Dass es sich dabei um eine heuristische Unterscheidung handelt, deren Grenzen in der Praxis nicht so klar zu ziehen sind, liegt auf der Hand. Das vorliegendene Buch widmet sich den Konstruktionsbedingungen einer ›historischen Gerechtigkeit‹ und sucht aber letztendlich den Zusammenhang aller ›Gerechtigkeiten‹ in den Blick zu rücken, in dem es sich mit ›Wahrheit‹ auseinandersetzt. Der Begriff der Wahrheit, wie er von der TRC verwandt wurde, ist weder eine ontologische Größe noch ein objektiver Gegenstand. Er ist nicht gleichzusetzen mit Beweis, Gerechtigkeit oder Recht, auch wenn zur Wahrheitsfindung Gebrauch gemacht wird von juridischen Verfahren oder sie juristische Konsequenzen haben kann. Wahrheit wird in dieser Arbeit behandelt als epistemischer, technischer und politischer Effekt. Seine Untersuchung soll sich jedoch nicht in der Frage nach Deutungsmacht und rhetorischen Strategien erschöpfen. Vielmehr will sie die Pluralität von Wahrheit als Ergebnis der Pluralität von Praktiken und Techniken erfassen. Sie geht also der Frage nach, wie sich Wahrheit als Wahrheit*en* in der Wahrheitskommission konstituierte und welchen Anteil sie an der Stabilisierung politischer Verhältnisse hatte.

Diese Frage ermöglicht den Blick auf die technischen und historischen Bedingungen von Wahrheit und hebt damit deren Einbettung in eine wenig beachtete historische Kontinuität hervor, an der menschliche und nicht-menschliche Akteure mitwirkten. Diese Kontinuität steht in einem Spannungsverhältnis zu dem in der Regel politisch handlungsleitenden Versuch, mit einer Wahrheitskommission eine historische Zäsur einzuläuten und zu gestalten. Dabei bedingen sich diese Vorgänge gegenseitig: Neue epistemische Praktiken bringen neues Wissen hervor, während neue Verfahrensordnungen zu einer anderen Rechtsprechung führen. Neues Wissen oder neues Recht wiederum haben Rückwirkungen auf die epistemischen und juridischen Praktiken. In Zeiten des politischen Übergangs, in denen schnell gehandelt werden muss, um sich mit komplizierten und widerstrebenden politischen und sozialen Dynamiken auseinanderzusetzen, greifen die Verfahren des neuen epistemischen und juridisch-technischen Apparats notgedrungen auf die Techniken (und manchmal auch Institutionen) vor dem Übergang zurück – erst einmal. Einrichtungen wie die Wahrheitskommission setzen hier ein und können eine Dynamisierung und Neuverhandlung initiieren, die in der Analyse oft unbemerkt bleiben, da sie die administrativ-technischen Abläufe betreffen und sich performativ abspielen.

Die vorliegende Arbeit untersucht die Verfahren, Techniken und Medien in der TRC, die zur Konstituierung, Autorisierung und Überlieferung von ›Wahrheit‹ und historischem

13 International Center for Transitional Justice: »What is Transitional Justice?«, http://ictj.org/about/transitional-justicevom 30.03.2021.

14 Ruti Teitel: Transitional Justice, Oxford 2000.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Wissen über die Geschehnisse während des Apartheid-Regimes und in der Übergangszeit nach seinem Ende beigetragen haben. Indem sie die Medien- und Kulturtechniken des Prozessierens eines ›Aktes‹ (*act*, den Kern eines Falles von Menschenrechtsverletzungen) innerhalb der Kommission hervorhebt, vollzieht sie nach, wie historische Ereignisse und epistemische Ordnungen sich in einem Instrument des politischen Übergangs herausbilden und auf diese Weise zu gesellschaftlicher und politischer Ordnung beitragen. Die Relevanz der Untersuchung muss in der Bewertung der südafrikanischen TRC als einer experimentellen und zugleich paradigmatischen Form der Gestaltung eines politischen Übergangs gesehen werden, die jedoch in einem spezifischen historischen, lokalen Zusammenhang entstanden ist.

2 Versöhnung durch Wahrheit

»But what about truth – and whose truth?«[15]
»They are trembling… those Boers who killed Siphiwo… How can we be reconciled?«[16]

Noch während ihres Bestehens wurde der TRC von verschiedenen Kritikern vorgeworfen, sie sei unzureichend in jeglicher Beziehung: Ihr Mandat sei zu limitiert und wiederum zu weit gefasst. Die Kommission sei täterfixiert, aber auch: Die Kommission sei opferfixiert. Die Mehrheit der Bevölkerung hätte gar kein Interesse an einer Versöhnung, sondern vielmehr an einer strafrechtlichen Verfolgung von Tätern. Die Kommission sei rassistisch und würde die Spannungen in der Gesellschaft nur weiter verschärfen. Ihre Verfahren seien juristisch nicht fundiert, historiographisch bzw. investigativ fragwürdig und ihr Personal nicht hinreichend kompetent. Der Abschlussbericht sei zu voluminös, unlesbar, inkohärent, tendenziös und in seiner öffentlichen Wahrnehmbarkeit marginal und dann wiederum nicht wissenschaftlich und nicht umfassend genug, er weise keine strukturellen Erklärungen für die verübten Menschenrechtsverletzungen auf. Insgesamt wäre die Kommission weit hinter den Erwartungen und selbst gefassten Ansprüchen zurückgeblieben und hätte noch nicht einmal eine nachhaltige Form der Reparation für Opfer erwirken können.[17] In jeder Kritik klang mit, woran die Kommission zwangsläufig scheitern musste: die widersprüchlichen und übermächtigen Er-

15 Truth and Reconciliation Commission of South Africa: Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report, Bd. 1, Kapstadt: Juta Press 1998, § 29, S. 110.

16 Lied, welches 2003 von der Trauergemeinde bei der Gedenkfeier und der Bestattung der Haare von Siphiwo Mthimkulu gesungen wurde, in dem Dokumentarfilm über die Aufarbeitung des Falls Siphiwo Mthimkulu von Mark Kaplan gezeigt wird. Between Joyce and Remembrance (Südafrika 2004, R.: Mark Kaplan).

17 Beispielhaft für zahlreiche kritische Auseinandersetzungen mit der TRC seien hier genannt: Jeffrey, Anthea: The Truth about the Truth Commission, Johannesburg 1999; Mamdani, Mahmood: »The Truth According to the TRC«, in: Amadiume, Ifi, Abdullahi An-Na'im (Hg.), The Politics of Memory. Truth, healing and Social Justice, London 2000, S. 176-183; Mamdani, Mahmood: »A Diminished Truth«, in: James, Wilmot, Linda van de Vijver (Hg.), After the TRC: Reflections on Truth and Reconciliation in South Africa, Athens/Cape Town 2001, S. 58-61; Van Zyl Slabbert, Frederik: »Truth without Reconciliation«, in: James, Wilmot, Linda van de Vijver (Hg.), After TRC: Reflections on Truth and Reconciliation in South Africa, Athens/Cape Town 2001, S. 62-72; Posel, Deborah, Graeme Simpson (Hg.), Commissioning the Past. Understanding South Africa's Truth and

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

wartungen, die die höchst heterogene Post-Apartheid-Gesellschaft an eine Einrichtung hatte. Während sie sich erst formierte, sollte die TRC bereits die ersten Ergebnisse vorweisen: Sie sollte einen historischen Zeitraum von 40 Jahren in veranschlagten 18 Monaten (später dann 36 Monaten) aufarbeiten, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen rehabilitieren, die Täter in die Gesellschaft integrieren und nicht zuletzt den ersten Baustein (noch vor der neuen Verfassung 1997) für eine neue, freie, demokratische und tolerante Gesellschaft in diesem seit Jahrhunderten von Rassismus geprägten Land schaffen. In einer Atmosphäre des Misstrauens gegenüber staatlichen Institutionen – sowohl von dem Teil der Bevölkerung, der bisher vom Staat benachteiligt worden war, als auch von dem Teil, der von dem Regime, welches nun die Macht abgegeben hatte, profitiert hatte – hatte man die Wahrheitskommission mit einem in seiner Spannbreite quasi unmöglichen Vorhaben betraut.

Entgegen aller Kritik und enttäuschter Erwartungen war die Wahrheitskommission jedoch in einigen Punkten erfolgreich.[18] So brachte sie Licht ins Dunkel einzelner Schicksale und ermöglichte Opfern von Menschenrechtsverletzungen und ihren Hinterbliebenen, ihre Erfahrungen öffentlich teilen zu können.[19] Aber vor allem war die TRC ein politischer Erfolg, denn sie erfüllte eine Funktion, die rückblickend die wichtigste zu sein scheint: die der Friedenssicherung und Machtstabilisierung. Nach 300 Jahren Kolonialismus und über 50 Jahren Apartheid, nach Jahren des Ausnahmezustands und der politischen Unruhen im Land erschien es mehr als fragwürdig, dass ein friedlicher politischer Übergang gelingen konnte. Er gelang – und die TRC, in ihrer Mischung aus historiographischem Projekt, Untersuchungskommission, Tribunal und öffentlichem Forum, war ein zentraler Bestandteil dieser friedlichen Entwicklung.

Die Gründung der Kommission beruhte auf einer Aushandlung zwischen verschiedenen politischen und gesellschaftlichen Lagern und enthielt zwei grundsätzliche Absprachen: Wenn die ehemalig Unterdrückten die Macht übernehmen, müssen ihre Anhänger Anerkennung und Entschädigung für ihre erlittenen Verletzungen erfahren. Und wenn die ehemaligen Machthaber den ehemalig Unterdrückten die Macht überlassen bzw. sie mit ihnen teilen, dann dürfen ihre Anhänger nicht generell verantwortlich für die Verletzungen gemacht werden, die sie anderen zugefügt haben. Keine Generalamnestie und keine Siegerjustiz.

Reconciliation Commission, Johannesburg 2002; Sarkin, Jeremy: Carrots and Sticks. The TRC and the South African Amnesty Process, Antwerpen/Oxford 2004.

18 Zu den Enttäuschungen gehörten u.a. der mangelnde politische Wille, zahlreiche Empfehlungen der TRC an das Parlament umzusetzen, wie die Auszahlung von Reparationen, die Einrichtung von öffentlich zugänglichen Archiven und die weitere strafrechtliche Verfolgung von Tätern von Menschenrechtsverletzungen, die keine Amnestie beantragt haben.

19 Vgl. Hamber, Brandon, Richard Wilson: »Symbolic Closure through Memory, Reparation and Revenge in Post-conflict Societies«, Vortrag zur Konferenz *Traumatic Stress in South Africa*, Centre for the Study of Violence and Reconciliation zusammen mit African Society for Traumatic Stress Studies, Johannesburg, 27.-29. Januar 1999, https://www.csvr.org.za/index.php?option=com_content&view=article&id=1716:symbolic-closure-through-memory-reparation-and-revenge-in-post-conflict-societies&catid=138:publications&Itemid=2 vom 30.03.2021; van der Merwe, Hugo: »What Survivors Say About Justice: An Analysis of the TRC Victim Hearings«, in: Chapman, Audrey, Hugo van der Merwe (Hg.), Truth and Reconciliation in South Africa. Did the TRC deliver?, Philadelphia 2008, S. 23-44.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Das explizite Ziel der Versöhnung als Möglichkeit eines demokratischen und friedlichen »nation building« entsprach dabei nicht nur den Grundsätzen einer durch die Vereinten Nationen global geförderten Menschenrechtskultur[20]. Es war auch das Resultat einer in den Jahren vor dem politischen Wandel von den Widerstandsbewegungen und der Befreiungstheologie geführten Debatte um die Frage, unter welchen Bedingungen man in Südafrika Versöhnung unter verfeindeten Lagern anstreben könnte.[21] Entsprechend waren der Absprache, die sich in dem Mandat der TRC widerspiegelt, langjährige Verhandlungen vorausgegangen. Bereits 1989 hatte Nelson Mandela die Bedingungen einer politischen Einigung zwischen der Apartheid-Regierung und den Widerstandsbewegungen in seinem Brief aus dem Gefängnis an den damals regierenden Staatspräsidenten P.W. Botha dargelegt:

> »The key to the whole situation is a negotiated settlement, and a meeting between the government and the ANC will be the first major step towards lasting peace in the country […]. Two central issues will have to be addressed at such a meeting; firstly, the demand for majority rule in a unitary state; secondly, the concern of white South Africa over this demand, as well as the insistence of whites on structural guarantees that majority rule will not mean domination of the white minority by blacks. The most crucial task which will face the government and the ANC will be to reconcile these two positions. Such reconciliation will be achieved only if both parties are willing to compromise.«[22]

Die Kommission selbst war ein politischer Kompromiss, eine Art Vertrag zwischen den zwei Verhandlungsparteien, die 1995, zum Zeitpunkt der Gründung der Kommission, in einer gemeinsamen Regierung saßen.[23] Und natürlich war die Kommission noch mehr: Sie war Ausdruck einer universalen Menschenrechtskultur und Ausdruck des Entstehungsprozesses einer der modernsten demokratischen Verfassungen der Welt, wie sie 1997 endgültig verabschiedet wurde. Sie war zudem das Bekenntnis – wenn auch ein

---

20 Vgl. dazu: McWhinney, Edward: Self-determination of peoples and plural-ethnic states in contemporary international law: failed states, nation-building and the alternative, federal option, Boston 2007.

21 So plädierte z.B. eine Gruppe anonymer südafrikanischer Theologen im Kairos Document von 1985 für Versöhnung und Vergebung, nur unter der Voraussetzung von Gerechtigkeit und Reue der Täter: »No reconciliation is possible in South Africa without justice, without the total dismantling of apartheid.« »The Kairos Document, 1985«, in: Doxtader, Erik, Philippe-Joseph Salazar (Hg.), Truth and Reconciliation in South Africa. The Fundamental Documents, Claremont 2007, S. 50-56, 53.

22 Mandela, Nelson: »Letter to State President P W Botha, 1989«, in: Doxtader, Erik, Philippe-Joseph Salazar (Hg.), Truth and Reconciliation in South Africa. The Fundamental Documents, Claremont 2007, S. 57-64, 63.

23 Die 1993 verabschiedete Interimsverfassung hatte bezüglich der freien Wahlen 1994 die Auflage einer fünfjährigen Koalitionsregierung, die 1994 zur Bildung der sogenannten »Government of National Unity (GNU)« führte. Sie setzte sich aus Vertretern des ANC, der NP und der Inkatha Freedom Party (IFP) zusammen, wurde durch die große parlamentarische Mehrheit des ANC aber von diesem dominiert. Mit der Verabschiedung der neuen Verfassung 1996 zog sich die NP vorzeitig aus der Regierung zurück. Vgl. Saunders, Christopher, Nicholas Southey: A Dictionary of South African History, Cape Town/Johannesburg 2001 (2. Aufl.), S. 80.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

stark kritisiertes – zu einem christlichen Wertekanon, in dem Vergebung und Nächstenliebe im Zentrum stehen.[24]

Dass die TRC das Ergebnis einer jahrelangen Verhandlung, eines lange antizipierten und vorbereiteten politischen Wechsels war, lässt sich aus den zahlreichen Dokumenten, Reden, Berichten und Gesetzesvorlagen ablesen, die der Wahrheitskommission vorangingen.[25] Versöhnung – »reconciliation« – war nicht nur das humanitäre Ideal einer friedlichen Koexistenz der verschiedenen Parteien und gesellschaftlichen Gruppen. Versöhnung benannte auch den einzig gangbaren pragmatischen Ausweg aus der tiefen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Krise des Landes. Dies war sowohl von der Apartheid-Regierung als auch dem ANC erkannt worden. F.W. de Klerk erklärte in seiner Antrittsrede 1989 als neu gewählter Staatspräsident der letzten Apartheid-Regierung:

> »There is but one way to peace, to justice for all: That is the way of reconciliation; of together seeking mutually acceptable solutions; of together discussing what the new South Africa should look like; […] of accepting, with understanding the sacrifices and adjustments that will be required of everybody.«[26]

Die strafrechtliche Verfolgung von Tätern von Menschenrechtsverletzungen oder einzelnen Verantwortlichen erschien ebenso riskant wie eine generelle Amnestie oder eine rein finanzielle Entschädigung der Opfer. Beispiele anderer Kommissionen, wie der chilenischen oder der argentinischen, wurden herangezogen – und auch wieder verworfen.[27] Mit dem *Indemnity Act* 1990 wurde schließlich die Option geschaffen, dass der Staatspräsident temporäre oder definitive Straffreiheit aussprechen konnte. 1992 wurde das Gesetz erweitert und konkretisiert: Nun konnte der Staatspräsident zusammen mit dem durch das Gesetz begründeten *National Council of Indemnity* in einzelnen Fällen Straffreiheit aussprechen, jedoch geknüpft an die Bedingungen, dass es sich um eine Tat mit einem politischen Gegenstand (»act with a political object«) handelte, dass diese Tat vor dem 8. Oktober 1990 stattgefunden hatte und dass die verliehene Straffreiheit Versöhnung und friedliche Lösungen beförderte.[28] Auf diese Weise konnten politische Gefangene, die den Widerstandsbewegungen angehörten und eventuell bereits inhaftiert waren, freigesprochen bzw. freigelassen werden. Das Gesetz ebnete jedoch

---

24 Zur Rolle von christlichen Diskursen in der Versöhnungspolitik der TRC: Shore, Megan: Religion and Conflict Resolution. Christianity and South Africa's Truth and Reconciliation Commission, Surrey/Burlington 2009.

25 Sparks, Allister: Tomorrow is Another Country. The Inside Story of South Africa's Negotiated Revolution, Johannesburg 1994; Doxtader, Erik, Philippe-Joseph Salazar (Hg.): Truth and Reconciliation in South Africa. The Fundamental Documents, Claremont 2007.

26 de Klerk, F.W.: »Presidential Inaugural Address, 1989«, in: Doxtader, Erik, Philippe-Joseph Salazar (Hg.), Truth and Reconciliation in South Africa. The Fundamental Documents, Claremont 2007, S. 65-68, 66.

27 Vgl. Asmal, Kader: »Sins of Apartheid cannot be ignored, 1992«, in: Doxtader, Erik, Philippe-Joseph Salazar (Hg.), Truth and Reconciliation in South Africa. The Fundamental Documents, Claremont 2007, S. 69-70.

28 Government of South Africa (1990/1992): »Indemnity Act (1990) and The Further Indemnity Act (1992)«, in: Doxtader, Erik, Philippe-Joseph Salazar (Hg.), Truth and Reconciliation in South Africa. The Fundamental Documents, Claremont 2007, S. 73-77.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

auch den Weg für eine individuelle Amnestie-Regelung für Täter von Pro-Apartheid-Vergehen, wie sie drei Jahre später im *Promotion of National Unity and Reconciliation Act* festgelegt wurde, der die Wahrheitskommission ins Leben rief. Jedoch kam nun eine Bedingung hinzu, die diese Amnestie-Möglichkeit von allen vorher dagewesenen unterschied: die Offenlegung der einzelnen Tat durch die Täter selbst.[29]

Graeme Simpson, Gründer und damaliger Direktor des *Centre for the Study of Violence and Reconciliation* in Johannesburg, unterbreitete 1992 dem damaligen Justizminister Dullah Omar einen Vorschlag für einen Amnestie-Gesetzentwurf, der eben jene Bedingung ins Zentrum stellte:

> »Despite the ostensibly noble motivations for national reconciliation, any amnesty/indemnity arrangement without a parallel obligation to disclose the nature of the crimes perpetrated, however critical it may have been in driving the negotiation process forward, in fact has grave implications for the longer-term prospects of national reconciliation. In particular, for the victims of these abuses of power – on whichever side of the political spectrum they may reside – the implication is that they may never have access to the information essential to their rehabilitation.«[30]

War der politische Ausgangspunkt der Wahrheitskommission die Notwendigkeit zur Versöhnung der gesellschaftlichen und politischen Konfliktparteien gewesen, so wurde Wahrheit und die Offenlegung des Vergangenen nun zur Bedingung eben dieser Versöhnung gemacht: »Truth. The Road to Reconciliation« stand in großen Lettern auf den Bannern der TRC. Die Definition von Versöhnung – mehr noch, von nationaler Versöhnung – blieb dabei zumeist unkonturiert und wurde zur rhetorischen Chiffre für die Notwendigkeit von Verhandlungs- und Kompromissbereitschaft und einer gegenseitigen gleichberechtigten Akzeptanz aller gesellschaftlichen Gruppen für die Zukunft des Landes.[31] Sie bildete den Fluchtpunkt aller Bemühungen um die Gestaltung des politi-

29 Government of South Africa: »Promotion of National Unity and Reconcilation Act, No. 34 of 1995«, https://www.justice.gov.za/legislation/acts/1995-034.pdf vom 30.03.2021.

30 Simpson, Graeme: »Proposed Legislation on Amnesty/Indemnity and the establishment of a Truth and Reconciliation Commission. Submission to the Minister of Justice, Mr Dullah Omar MP, June 1994.«, www.csvr.org.za/index.php/publications/1718-proposed-legislation-on-amnestyindemnity-and-the-establishment-of-a-truth-and-reconciliation-commission.html vom 30.03.2021.

31 Zum Diskurs der Versöhnung in der TRC und den unterschiedlichen Zuschreibungen gibt es zahlreiche Arbeiten. Beispielhaft seien besonders hervorzuheben: Gibson, James L.: Overcoming Apartheid. Can truth reconcile a divided nation?. Kapstadt 2004; Moon, Claire: Narrating Political Reconciliation. South Africa's Truth and Reconciliation Commission, New York, Toronto, Plymouth 2008; Borer, Tristan Anne: »Reconciling South Africa or South Africans? Cautionary Notes from the TRC«, in: African Studies Quarterly 8, Nr. 1 (2004), S. 19-38. Allgemeinere Darstellungen, Bezug nehmend auf Südafrika: Daly, Erin, Jeremy Sarkin: Reconciliation in Divided Societies. Finding Common Ground, Philadelphia 2007; Minow, Martha: Between Vengeance and Forgiveness. Facing History after Genocide and Mass Violence, Boston 1998.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

schen Übergangs ab 1989.[32] Dass Wahrheit den Weg zur Versöhnung ebnen sollte, kam erst in der Zeit nach den ersten freien Wahlen 1994 auf.

Mit der südafrikanischen TRC wurde der Begriff der Versöhnung besonders im Bereich des internationalen Rechts und der Konflikt- bzw. Friedensforschung als zentrale Perspektive eines politischen Übergangsprozesses etabliert und auf diese Weise zu einem Schlüsselbegriff von Transitional-Justice-Initiativen weltweit.[33] Damit löste sich der Menschenrechtsdiskurs zunehmend von seiner juridischen Grundlage und drehte sich mehr um einen allgemeineren moralischen und politischen Diskurs, um Machtbeziehungen zwischen Individuen, sozialen Gruppierungen und Staaten.[34] Seit Mitte der 1990er Jahre hat die Anzahl der Publikationen zu den Möglichkeiten von Versöhnung durch Wahrheit in Gesellschaften nach dem Ende eines gewalttätigen Konflikts oder Regimes rasant zugenommen.[35] Kann Wahrheit eine zerstrittene Gesellschaft versöhnen – so lautete in der Folge die große Frage und damit die zentrale Hypothese, die sich aus der südafrikanischen Kommission ergab. James L. Gibson skizziert diese Formel für Südafrika wie folgt:

»Amnesty → Truth → Reconciliation → Democratization«[36]

---

32 Seit 2003 gibt das Institute for Justice and Reconciliation den South African Reconciliation Barometer heraus, einen jährlichen Bericht, der einen repräsentativen Überblick über die Einstellung der nationalen Bevölkerung zu nationaler Versöhnung, sozialem Zusammenhalt, gesellschaftlichen Veränderungen und demokratischer Mitbestimmung geben soll. Im Vorbericht 2003 lautet die Definition von Versöhnung wie folgt:
»What is reconciliation?
Reconciliation is most frequently associated with notions of forgiveness, followed by unity, peace and racial integration. Black South Africans appear to favour notions of forgiveness above notions of racial integration, which are favoured by Whites. Notions of socio-economic justice and material redress do not feature prominently as perceived meanings of reconciliation. 30 % of South Africans were unable or unwilling to offer any meaning of reconciliation.«
Lombard, Karin: »Revisiting Reconciliation: The People's View«, in: Research Report of the Reconciliation Barometer Exploratory Survey, Institute for Justice and Reconciliation. Rondebosch, 15 March 2003, S. 2.

33 Wobei Richard Wilson feststellt, dass der südafrikanische Weg (restorativ) gegenläufig zu der internationalen Tendenz der Vergangenheitsaufarbeitung (retributiv) verlaufen ist. Wilson, Richard A.: The Politics of Truth and Reconciliation in South Africa. Legitimizing the Post-Apartheid State, New York 2005, S. xvi. Jedoch ist wohl eher von einer parallelen Entwicklung von restorativen und retributiven Rechtsprechungsinstrumenten auszugehen, wie es überwiegend in Überblicksdarstellungen vertreten wird. Vgl. z.B. Gready, Paul: The Era of Transitional Justice. The Aftermath of the Truth and Reconciliation Commission in South Africa and Beyond, Abingdon/New York 2011, S. 6.

34 Wilson, The Politics of Truth and Reconciliation in South Africa (2005), S. xv.

35 Um nur einige einschlägige zu nennen: Gibson, James L.: Overcoming Apartheid. Can truth reconcile a divided nation?, Kapstadt 2004; Minow, Between Vengeance and Forgiveness (1998); Phelps, Teresa Godwin: Shattered Voices. Language, Violence, and the Work of Truth Commissions, Philadelphia 2004;, Prager, Carol A.L., Trudy Govier (Hg.): Dilemmas of Reconciliation. Cases and Concepts, Waterloo, Ontario 2003; Ross, Fiona: Bearing Witness. Women and the Truth and Reconciliation Commission in South Africa, London/Sterling 2003.

36 Gibson, Overcoming Apartheid (2004), S. 6.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nur mit dem ›wahren‹ Wissen um die Vergangenheit war dieser Hypothese gemäß die nationale Versöhnung möglich, die wiederum die Grundlage für den Demokratisierungsprozess in Südafrika bilden sollte. Die Voraussetzung, um an die Wahrheit über die Vergangenheit zu gelangen, sollte eine konditionale Amnestie-Regelung bilden.

3 Experimentalsystem

Das Hypothesenhafte der obigen Kausalkette macht den experimentellen Charakter der südafrikanischen Wahrheitskommission deutlich – eine Feststellung, die nicht weiter überraschen mag, schließlich ist die Bezeichnung des Experiments für politische Übergangsprozesse und speziell für die südafrikanische Wahrheitskommission ein geläufiger Topos.[37] Nimmt man den naturwissenschaftlichen Experimentbegriff beim Wort, wie John Dewey es in seiner These vom demokratischen Experimentalismus tut,[38] so lässt sich die Kommission als eben dieses beschreiben: ein demokratisches Experiment, welches den Auftakt eines neuen Staates markiert.

> »The formation of states must be an experimental process. The trial process may go on with diverse degrees of blindness and accident, and at the cost of unregulated procedures of cut and try, of fumbling and groping, without insight into what men are after or clear knowledge of a good state even when it is achieved.«[39]

John Dewey folgert aus der Feststellung einer kontinuierlichen Offenheit und Wandelbarkeit aller Demokratien, dass jede Demokratie immer ein Experiment mit ungewissem Ausgang sei und damit in ihrer Setzung von Freiheit und der Herausbildung von Staatlichkeit hypothetischen Charakter habe.[40] Das »Experiment als das Signum und Signal der neuzeitlichen Wissenschaft«[41] hat längst das Labor verlassen. Es muss stets als Teil eines größeren Gefüges aus Theorien, Praktiken, Dingen und Normen sowie

37 Vgl. z.B. Wiebelhaus-Brahm, Eric: Truth Commissions and Transitional Societies. The Impact on Human Rights and Democracy, London/New York 2010, S. 35-125 (Part II: Experiments in Truth); Bratton, Michael; Nicolas van de Walle: Democratic experiments in Africa. Regime transitions in comparative perspective, Cambridge 1998; du Toit, André: »Experiments with Truth and Justice in South Africa. Stockenström, Gandhi and the TRC«, Journal of Southern African Studies, 31:2 (2005), S. 419-448; Ciorciari, John D.; Anne Heindel: »Experiments in International Criminal Justice: Lessons from the Khmer Rouge Tribunal«, in: Michigan Journal of International Law 35, Nr. 2 (2014), S. 369-442.

38 Vgl. Brunkhorst, Hauke: »Demokratischer Experimentalismus«, in: ders. (Hg.), Demokratischer Experimentalismus. Politik in der komplexen Gesellschaft, Frankfurt a.M: Suhrkamp 1998, S. 7-12.

39 Dewey, John: The Public and its Problems. An Essay in Political Inquiry, University Park, PA 2012 [1927], S. 57.

40 Es ist sicherlich kein Zufall, dass ein inzwischen historischer Aufsatz von Michael Dorf und Charles Sabel die Idee des demokratischen Experimentalismus just zu dem Zeitpunkt der vielen demokratischen Neuanfänge weltweit aufgriff und eine neue Diskussion über Formen der Demokratie anregte. Dorf, Michael C., Charles F. Sabel: »A Constitution of Democratic Experimentalism«, Columbia Law Review 98:2 (März 1998), S. 267-473.

41 Rheinberger, Hans-Jörg: »Alles, was überhaupt zu einer Inskription führen kann«, in: ders., Iterationen. Berlin 2005, S. 19.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

verkörpertem Wissen, kulturellen Mustern und politisch-ökonomischen Aspekten verstanden werden – eben als »Experimentalsystem«, wie Hans-Jörg Rheinberger es definiert und wie es auch von Bruno Latour aufgegriffen wird.[42] Als ein solches lässt sich der Begriff auf die politische Sphäre erweitern: Genauso, wie sich im Experiment Wissen durch Praxis konstituiert und immer wieder neu definiert, ist das Schaffen demokratischer Macht- und Wissensstrukturen durch ein kontinuierliches Fortschreiten mit ungewissem Ausgang gekennzeichnet. Die Kommission war genau das: ein Experimentalsystem, das mit sehr divergenten Erwartungen startete, entsprechend komplexe und heterogene Resultate zeitigte und dessen Praktiken und Verfahren sich als ein sehr viel chaotischeres und inkonsistenteres Fortschreiten präsentieren, als es ihm rückblickend zugeschrieben wird. Patrick Ball und Audrey Chapman beschreiben dies als ein typisches Charakteristikum von Wahrheitskommissionen und ihren Verfahren:

> »Commissions are never able to define the most important thematic concerns until very late in the life of the organization. How can a team of people investigate massacres if there is no common definition of a massacre until the fieldwork is long complete? How can several dozen analysts begin working on a report before the report has a table of contents and identified core issues? It is difficult to manage collective research without a written plan by which each subgroup knows precisely what parts of the final product are its responsibility.«[43]

Die TRC als Experimentalsystem war ein grundsätzlich offenes und unfertiges Gebilde, ihr Ausgang ungewiss. Die Struktur entwickelte sich im Prozess, sie war weniger eine feste Vorgabe als ein Möglichkeitsraum, der sich selbst stets zu erweitern und zu verändern schien. Damit spiegelte sie die fragile Stabilität der neuen Regierung wider, die bestehende Gefahr einer gewalttätigen Explosion von gesellschaftlichen Spannungen, die Notwendigkeit, schnell zu handeln und Vertrauen in institutionelle Autoritäten zu schaffen und die vielen komplexen und konfligierenden Dynamiken, die die südafrikanische politische Übergangsphase – und generell transitionale Perioden – charakterisieren. Simon Schaffer hebt einen weiteren wichtigen Aspekt von öffentlichen experimentellen Versuchsanordnungen hervor, nämlich dass das Aufdecken von Wissen von der Öffentlichkeit als Vertrauen schaffende Maßnahme identifiziert wird.[44] Selbst Zeuge eines Experiments und damit des Aufdeckungsprozesses von ›Wahrheit‹ zu sein, ist insbesondere dort wichtig, wo bis dato empfunden wurde, dass Wissen den Experten

42 Rheinberger, Hans-Jörg: Experimentalsysteme und epistemische Dinge. Eine Geschichte der Proteinsynthese im Reagenzglas, Göttingen 2002; Rottenburg, Richard: »Social and Public Experiments and New Figurations of Science and Politics in Postcolonial Africa«, Postcolonial Studies 12:4 (2009), 423-440; Latour, Bruno: »The Force and Reason of Experiment«, in: Legrand, Homer (Hg.), Experimental Inquiries. Historical, philosophical and social studies of experimentation in science, Dordrecht 1990, S. 49-80.

43 Ball, Patrick, Audrey R. Chapman: »The Truth of Truth Commissions: Comparative Lessons from Haiti, South Africa, and Guatemala«, in: Human Rights Quarterly 23 (2001), S. 1-43, 19.

44 Schaffer, Simon: »Public Experiments«, in: Latour, Bruno, Peter Weibel (Hg.), Making things public: atmospheres of democracy. Exhibition at ZKM, Center for Art and Media Karlsruhe 20.03.-03.10.2005, Cambridge 2005, S. 298-307, 306.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

vorbehalten oder das Privileg des Staates ist. Es schafft Vertrauen und kann von immenser Bedeutung für das Ziel der Machtstabilisierung und Demokratisierung sein.

Die Bezeichnung des Experiments ist hier durchaus buchstäblich und materiell zu verstehen: In der Untersuchung ihrer operativen Abläufe präsentiert sich die Wahrheitskommission als eine komplexe, heterogene und inkohärente Ansammlung von Techniken und Verfahren, die eingesetzt, übernommen, angepasst oder schlicht ausgeführt wurden, die jedoch für sich selbst jeweils Handlungsmacht gewinnen konnten. Ganz konkret wurde dies in einzelnen Teilbereichen der TRC, wo bestimmte Verfahren als Versuchsanordnungen implementiert wurden. Chris McAdams, Leiter des Zeugenschutzprogramms der TRC, beschreibt, dass sein Bereich als eine Art juristisches Experiment aufgebaut wurde:

> »…well, I had been coming up with all these suggestions and proposals. The best way to test them is move me to the TRC and do their programme as a pilot, a project to see will these things work for Justice and so.«[45]

Aber auch jenseits dieser expliziten Aufforderung zum Experiment war allen Abläufen gemein, dass sie ›ausprobiert wurden‹. Der Begriff *trial and error*, der im Englischen für ein Ausprobieren mit ungewissem Ausgang und ein praxisgeleitetes Fortschreiten mit der Möglichkeit des Scheiterns steht,[46] mag hier wegweisend sein, denn er weist auf eine besonders interessante sprachliche Qualität des englischen Worts *trial* hin: In unterschiedlichen Kontexten kann es ›Prozess‹ im juridischen Sinne bedeuten, ›Experiment‹ oder ›Modellversuch‹ im wissenschaftlichen oder technischen Kontexten, allgemeiner wird *trial* als ›Probelauf‹, ›Prüfung‹ aber auch ›Belastung‹ übersetzt. Diese Mehrdeutigkeit korrespondiert mit der Hybridität der Kommission, die man vor diesem Hintergrund tatsächlich als *trial* in mehrfacher Hinsicht bezeichnen kann: ein juridisch geprägtes Experiment der Historiographie und Vergangenheitsaufarbeitung, ein Testlauf für die neue südafrikanische Regierung und ihr Rechtswesen, eine belastende Prüfung der Verständigungs- und Versöhnungsmöglichkeiten der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen. Aber auch im internationalen Maßstab erscheint dieser Begriff als besonders passend, war die südafrikanische Kommission doch die erste, die einen derart öffentlichen Prozess der Vergangenheitsaufarbeitung und eine individuelle

45 Interview der Verfasserin mit Chris MacAdam, 25.03.2011, Pretoria, Audiodatei/Transkript (ehemaliger TRC-Mitarbeiter: Head of Witness Protection Programme, TRC Office/landesweit), S. 5.

46 Dewey identifiziert mit diesem Ausdruck die Form der experimentellen, empirischen und teilweise akzidentiellen Wissensaneignung. Dewey, John: The Quest for Certainty. A Study of the Relation of Knowledge and Action, New York 1929, S. 80f. & 152. Chris Ansell benutzt den Begriff *trial and error* in der Aufzählung der sieben Aspekte, die Max Weber dem Dewey'schen Experiment-Begriff in ethischen Zusammenhängen zuschreibt. Ansell, Chris: »What is a »Democratic Experiment«?«, in: Contemporary Pragmatism 9 (Dezember 2012), Nr. 2, S. 159-180. James C. Scott führt das Experiment als zentrale Form der Erlangung von »mētis« als einem lokalen, nicht-wissenschaftlich fundierten praktischen Wissen ein und identifiziert sie als ›stochastische Methode‹. Scott, James C.: Seeing Like a State. How Certain Schemes to Improve the Human Condition Have Failed, New Haven/London 1998, S. 325. Zu dem altgriechischen Begriff der *metis* als praktischem Wissen, welches aus der *episteme* ausgeschlossen bleibt: Detienne, Marcel, Jean-Pierre Vernant: Les ruses de l'intelligence. La mètis des Grecs, Paris 1974.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Amnestie-Regelung umsetzte: ein Probelauf für das, was Wahrheitskommissionen heute leisten sollen. William Schabas hebt hervor, dass die südafrikanische Kommission in der juridischen und prozessualen Gestaltung ihres politischen Übergangs noch große Freiheiten hatte, während heute, fast 20 Jahre später, sich mit dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshof und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine international ratifizierte Strafrechtsordnung etabliert hat, die z.B. bestimmte Amnestie-Regelungen sehr schwierig und eine strafrechtliche Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen fast zwingend macht.[47] Die südafrikanische TRC war im Vergleich zu heutigen Transitional-Justice-Initiativen ein von internationaler Seite relativ unreglementiertes Vorhaben.

Wie kommt es nun also in einem solchen Experiment zu einer anerkannten ›Wahrheit‹? Jenseits der Diskussionen darum, wie modern die neue Verfassung Südafrikas gestaltet wurde, lenkt der Begriff des *trial* den Blick auf die Verfahrenspraktiken der neuen Demokratie und die daran beteiligten Akteure. Bruno Latour definiert in seinen Untersuchungen über die Genese (natur)wissenschaftlicher Erkenntnisse das Experiment als eine Verbindung von Versuch, Inskription und Feld und hebt damit die praktische Umsetzung einer Forschung als Schlüsselfaktor für die Verfertigung von Wissen im Labor hervor.[48] Ähnlich argumentiert auch Hans-Jörg Rheinberger. Für ihn ist alles Experimentieren »technisch implementiert«[49] und die Frage nach den technischen Bedingungen wirft hier ebenfalls die Frage nach der praktischen Umsetzung auf. Rheinberger beschreibt die abstrakte und gleichzeitig untrennbare Zweiteiligkeit von Wissensproduktion in Experimentalsystemen als das Zusammenwirken des »epistemischen Dings« mit den experimentellen, »technischen Bedingungen«[50]. Das epistemische Ding ist dabei der (noch) unbekannte Gegenstand der Forschung. Es bleibt in seiner Materialität vage und hat einen irreduzibel hypothetischen Charakter, da es etwas verkörpert, das man noch gar nicht weiß, das erst im Fortgang des Experiments entsteht.[51] Die technischen, experimentellen Bedingungen, denen das epistemische Ding unterliegt, bestimmen es zugleich, indem sie den Raum und die Repräsentationsweite definieren.[52] Überträgt man diese Definition auf eine Einrichtung wie die Wahrheitskommission, so tritt die ›historische Wahrheit‹ als das epistemische Ding materiell in Form von Dokumenten, Aufnahmen, Listen oder Körpern – sogenannten Inskriptionen – hervor. Die Grenzen, wie auch Rheinberger hervorhebt, zwischen dem epistemischem Ding und seinen technischen Bedingungen können hier nur noch schwer gezogen werden und befinden sich in einem steten Wechselspiel miteinander. Die technischen Bedingungen, unter denen in einer Wahrheitskommission die historische Wahrheit hervorgebracht werden soll,

47 Schabas, William: »Truth Commissions and International Prosecution: Conflict or Synergy?«, Vortrag, Konferenz »IMPRS REMEP Conference on Mediation«, 5.-7. Februar 2014, Frankfurt a.M.

48 Latour, Force and Reason of Experiment (1990), S. 57.

49 Rheinberger, Hans-Jörg: »Experimentalsysteme, Epistemische Dinge, Experimentalkulturen. Zu einer Epistemologie des Experiments.«, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 42:3 (Januar 1994), S. 405-417, 416.

50 Rheinberger, Experimentalsysteme, Epistemische Dinge, Experimentalkulturen (1994), S. 408ff.

51 Rheinberger, Experimentalsysteme, Epistemische Dinge, Experimentalkulturen (1994), S. 408f.

52 Rheinberger, Experimentalsysteme, Epistemische Dinge, Experimentalkulturen (1994), S. 409.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sind experimentell und somit zeitlichen, räumlichen, personellen und technischen Determinanten unterworfen, die kontingent sein können.

Die vorliegende Untersuchung will Aspekte dieser technischen Bedingungen von Wahrheit in der Wahrheitskommission sichtbar machen, um einer dahinterliegenden Grundannahme nachzugehen: Zu verstehen, unter welchen Bedingungen sich Wahrheit in der Wahrheitskommission konstituiert, heißt nicht nur zu verstehen, wie Wissen sondern auch wie Ordnung und damit politische Macht entstehen. Soziale Ordnung, so Theodore Schatzki, entstehe durch soziale Praktiken.[53] In der TRC entstanden durch die Ausführung unterschiedlicher Praktiken Ordnungen unterschiedlicher Art: soziale Ordnungen, epistemische Ordnungen, juridische Ordnungen. Politische Macht emergiert aus dem Zusammenspiel dieser Ordnungssysteme. Sie entsteht nicht als Handlungsmacht einzelner Personen, sondern durch ein Zusammenwirken von menschlichen und nicht-menschlichen Akteuren und den Übertragungen, die diese Agenten der Gemeinschaft miteinander verbindet. Medien sind es, die diese Verbindungen gewährleisten und sie transformieren. Die Handlungen einzelner Akteure gehen dabei über ihre Intention oder die ihnen zugewiesenen Rollen hinaus. Ihnen liegt keine einzige Ursache zugrunde.[54]

Folgerichtig sind die Hauptmerkmale der in der TRC hervorgebrachten Wahrheit ihre komplexe Heterogenität und Pluralität sowie die Unabgeschlossenheit und Prozesshaftigkeit, die das Experiment als solches auszeichnen: Man kann nicht von *einer* Wahrheit sprechen und somit auch nicht von *einer* Ordnung. Vielmehr lässt sich Wahrheit als Effekt einer Vielfalt von dynamischen Abläufen und Prozessen, als Verfahren, beschreiben.[55] In diesen Verfahren findet sich die operative Dimension der sich neu entfaltenden politischen Macht.

4 Wahrheiten

> »Truth as factual, objective information cannot be divorced from the way in which this information is acquired; nor can such information be separated from the purposes it is required to serve.«[56]

Heterogen und plural war auch das Ergebnis des Wahrheitsprozesses der TRC. Als am 29. Oktober 1998 die ersten fünf Bände des Abschlussberichts der *Truth and Reconciliation Commission* dem südafrikanischen Präsidenten Nelson Mandela überreicht wurden,[57]

53 Schatzki, Theodore: »Practice mind-ed orders«, in: ders., Karin Knorr Cetina, Eike von Savigny (Hg.), The Practice Turn in Contemporary Theory, London/New York 2001, S. 42-55, 42.

54 Seitter, Walter, Menschenfassungen. Studien zur Erkenntnispolitik, Weilerswist 2012 (2. Aufl.), S. 136f.; Balke, Friedrich: »Tychonta, Zustöße. Walter Seitters surrealistische Entgründung der Politik und ihrer Wissenschaft«, Nachwort, in: Seitter, Menschenfassungen (2012), S. 269-295.

55 Law, John: Organizing Modernity, Cambridge (Mass.)/Oxford 1994, S. 1f.

56 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 114.

57 Zwar wurden 1998 die ersten fünf Bände des Abschlussberichts übergeben, die Arbeit der Kommission war damit jedoch noch nicht beendet. Von 1998 bis 2003 arbeitete die Kommission in einer verkleinerten Form weiter: das *Amnesty Committee* bearbeitete die eingereichten Amnestie-Anträge und hielt öffentliche Anhörungen ab, und damit verknüpft war die fortwährende Tätigkeit

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

trugen diese die Unterschriften der 17 vorsitzenden TRC-Kommissare unter der Leitung von Erzbischof Desmond Tutu. Einer der Kommissare hatte jedoch mit einem Vorbehalt unterzeichnet. Wynand Malan[58] fügte seiner Unterzeichnung eine sogenannte *Minority Position* bei, die im fünften Band des Berichts veröffentlicht wurde und die eine Kritik des Wahrheitsverständnisses des Abschlussberichts enthält:

> »Presenting ›the truth‹ as a one-dimensional finding is a continuation of the old frame. Nothing changes, sometimes not even content.«[59]

Die Einwände Malans gegen die ›eindimensionale Wahrheit‹ des Abschlussberichts bezogen sich ironischerweise auf die Bestimmung von vier verschiedenen Wahrheiten, mittels derer die Verfasser des Abschlussberichtes sich dem Problem der unterschiedlichen und sich teilweise widersprechenden Perspektiven zu stellen suchten, die ihre Ergebnisse charakterisierten. Die vier Wahrheitsbegriffe im Abschlussbericht lauten: faktische oder forensische Wahrheit (»factual or forensic truth«), persönliche oder narrative Wahrheit (»personal or narrative truth«), gesellschaftliche Wahrheit (»social truth«) und heilende oder wiederherstellende Wahrheit (»healing or restorative truth«).[60] Aus diesen vier Wahrheiten sprachen nicht nur die unterschiedlichen Perspektiven und die Schwierigkeit, einer Version den Vorzug zu geben, sondern auch die vielfachen Erwartungen und Funktionen, die die Kommission zu erfüllen hatte, sowie die diversen kulturellen Hintergründe ihrer Akteure. Malan wiederum erklärte seine Kritik damit, dass diese Diversität in der Praxis der TRC nicht aufrechterhalten wurde und die Gesetzmäßigkeiten jeder einzelnen Wahrheitskategorie nicht berücksichtigt wurden, sondern letztendlich alles zu Faktenwissen (»factual or forensic truth«) erklärt wurde:

> »Even though the report offers a good exposition of different concepts of truth, especially of factual truth and narrative truth and then of social or interactive truth, the distinction is not sustained. In arriving at findings, all is accepted as evidence, an ingredient of the factual truth. If we ignore the frame of our various dispositions through which evidence reaches us, we lose the context of the multiplicity of truth, both in dimension and in perspective.«[61]

Aus welchen Gründen auch immer – biographische, politische, ideologische oder gar wissenschaftliche – sich Malan zu dem Schritt entschloss, die Ergebnisse der TRC abweichend von den anderen Kommissaren zu beurteilen und damit die ›Wahrhaftigkeit‹ des Abschlussberichts in Frage zu stellen, seine Position traf ein Dilemma, welches die

---

eines Teils der Kommissionsbelegschaft u.a. der *Investigative Unit*, des Zeugenschutzes und des *Research Department*. Am 21. März 2003 wurden schließlich die sechsten und siebten Bände des Abschlussberichtes dem südafrikanischen Präsidenten Thabo Mbeki überreicht, womit die Arbeit der Kommission endgültig beendet wurde.

58 Wynand Malan war von 1977 bis 1987 Abgeordneter der regierenden *National Party* in Südafrika gewesen, bevor er aus der Partei austrat und eine eigene Oppositionspartei, die *Independent Party*, gründete, aus der schließlich 1989 die *Democratic Party* hervorging, die in der heutigen Oppositionspartei *Democratic Alliance* (DA) aufgegangen ist.

59 TRC Report Bd. 5 (1998), S. 441.

60 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 110ff.

61 TRC Report Bd. 5 (1999), S. 441.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Arbeit der Kommission in aller Deutlichkeit hervorbrachte: Sprach man am Anfang des Mandats noch von *der* Wahrheit, so waren es am Ende *die* Wahrheiten. Die TRC hatte die Wahrheit vervielfacht – und damit auch die Frage nach der *einen* Wahrhaftigkeit gestellt. Die genaue Differenzierung der Wahrheiten wird nur sehr kurz in dem Kapitel über die Konzepte und Prinzipien der TRC im ersten Band des *TRC Report* unternommen, und es bleibt unklar, in welcher Beziehung diese Bestimmungen zum restlichen Korpus des Abschlussberichtes stehen. Weder in der Beschreibung von beispielhaften Einzelfällen von Menschenrechtsverletzungen, sogenannten *window cases*, noch in der Darstellung der historischen Ereignisse, wie sie der TRC geschildert wurden, der statistischen Aufbereitung oder der legitimierenden Selbstbeschreibung der TRC wurden die Kategorien aufgegriffen.[62] Richard Wilson beschreibt, dass die vier im Abschlussbericht aufgeführten Wahrheiten nur einen minimalen Ausschnitt der eigentlichen Fragmentarisierung wiedergeben: Jede TRC-Abteilung, jeder TRC-Akteur, jede angewandte Technik ging von einem anderen Begriff aus und schuf wieder andere Wahrheiten, die mit dem faktisch-forensischen Wahrheitsbegriff kollidierten, der aus dem mandatorischen Gesetz[63] hervorging und der letztendlich der Datenbank und dem Abschlussbericht zu Grunde lag.[64] Die vier Wahrheiten waren keineswegs analytische Verfahrenskategorien und schon gar keine, die vorher festgelegt worden waren, sondern wurden vielmehr erst beim Verfassen des Abschlussberichts entwickelt.[65] Sie verwiesen damit auf ein Problem, welches Bernard Williams als eines des modernen Denkens identifiziert: Während auf der einen Seite vehement nach dem gesucht wird, was wirklich passiert ist oder was wahrhaftig *ist*, steht auf der anderen Seite der Zweifel daran, dass es Wahrheit überhaupt geben kann. Diese beiden Seiten, so Williams, seien unwiderruflich miteinander verknüpft.[66]

Während Williams den ›Ablehnenden‹ (»deniers«), als welche er die postmoderne Kritik an der Wahrheit bezeichnet,[67] etwas entgegensetzen und einen Mittelweg finden will zwischen der Notwendigkeit eines intrinsischen Wahrheitsbegriffs und dessen

62 Vgl. Kritik von Deborah Posel am Abschlussbericht: Posel, TRC Report (2002), S. 147-172; Mamdani, Mahmood: »Amnesty or impunity? A preliminary critique of the Report of the Truth and Reconciliation Commission of South Africa«, in: Benhabib, Seyla, Ian Shapiro, Danilo Petranović (Hg.), Identities, Affiliations, and Allegiances, Cambridge: Cambridge University Press 2007, S. 325-361.

63 TRC Act (1995).

64 Wilson, The Politics of Truth and Reconciliation (2005), S. 34ff.

65 E-Mail-Korrespondenz der Verfasserin mit Wilhelm Verwoerd, ehemaliger TRC-Researcher, 24. Oktober 2013.; Gready, Paul: The Era of Transitional Justice. The Aftermath of the Truth and Reconciliation Commisison in South Africa and Beyond, Abingdon/New York 2010, S. 2.

66 Williams, Bernard: Truth and Truthfulness. An Essay in Genealogy, Princeton and Oxford: Princeton University Press 2004, S. 1.f.

67 Williams erwähnt namentlich Bruno Latour, Sandra Harding und Richard Rorty, deren philosophische Herkunft implizit Michel Foucault und Jacques Derrida als Schirmherren dazuzählen lässt. Williams, Truth and Truthfulness (2004), S. 3f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Kritik,[68] spricht Hannah Arendt von der Pflicht eines Jeden zu »sagen, was ist«,[69] und *die* Wahrheit zu sprechen, die die Lebensdauer eines Menschen überdauert. Wahrsprechen heißt hier im Sinne Herodots: Geschichte sprechen bzw. schreiben. Die Pflicht zur Wahrhaftigkeit in der Politik, die Arendt postuliert, ist ein Plädoyer für eine objektive »Tatsachenwahrheit«, die sie von der subjektiven »Vernunftwahrheit« abgrenzt.[70] Dieser vermeintlich antagonistische Dualismus ist für Arendt nicht grundsätzlich gegensätzlich, und auf eine gewisse Weise korreliert er mit den pluralen Wahrheiten der TRC. Für die vorliegende Arbeit jedoch erscheint relevant, dass Arendt den Blick darauf lenkt, wie die Tatsachenwahrheit sich zu konstituieren habe: Sie muss bezeugt werden.

> »Ganz anders [als bei der Vernunftwahrheit] steht es mit der Tatsachenwahrheit und ihren Verkündern. Sie handelt ihrem Wesen nach von rein menschlichen Dingen, betrifft Ereignisse und Umstände, in die viele Menschen verwickelt sind, und ist abhängig davon, daß Menschen Zeugnis ablegen; selbst wenn es sich um rein »private« Tatbestände handelt, macht sich ihre Wirklichkeit erst geltend, wenn sie bezeugt und Gegenstand einer Kundgebung geworden sind.«[71]

Sie lenkt damit den Blick auf die Verfahren der Wahrheitskonstitution und macht so eine überraschende implizite Verbindung zur postmodernen Kritik am Wahrheitsbegriff sichtbar, an die die vorliegende Arbeit anschließt.

Die vorliegende Untersuchung fußt wesentlich auf der Foucault'schen These, Wahrheit sei das Resultat politischen Kalküls und diskursiver Strategien und erfülle immer eine Funktion.[72] Foucault weiter folgend heißt das nicht, dass der Begriff der Wahrheit als obsolet zu betrachten sei,[73] vielmehr begreift Foucault Wahrheit nicht als Tatsachenwahrheit, sondern »als ein Ensemble von geregelten Verfahren für Produktion, Gesetz, Verteilung, Zirkulation und Wirkungsweise der Aussage«.[74] Ihn interessieren die Bedingungen der Wahrheitsstiftung, die ›Verfahrensweisen der Wahrheit‹,[75] und in diesem Punkt scheinen sich Arendt (die man keinesfalls als postmodern bezeichnen mag) und Foucault zu erkennen: Beide richten ihren Blick darauf, wie und zu welchen Zwecken Wahrheit hervorgebracht wird. Foucaults Hinwendung zu den Verfahren des ›Wahrsprechens‹ (*Parrhesia*) in seinen späten Schriften verweist dabei auf sein Verständnis von Wahrheit als einem Akt der Verwirklichung, der eng an den Wahrsprechenden

68 Er plädiert in diesem Sinne für eine Annäherung an Wahrhaftigkeit (»truthfulness«) durch Sorgfalt (»accuracy«) und Aufrichtigkeit (»sincerity«), lässt jedoch offen, ob es sich dabei um eine annähernd zu fassende objektive oder intersubjektive Wahrheit handelt, die wahr oder falsch sein kann. Williams, Truth and Truthfulness (2004), S. 123ff & 233ff.

69 Arendt, Hannah: »Wahrheit und Politik (1967)«, in: dies., Patrizia Nanz, Wahrheit und Politik, Berlin 2006, S. 7-62, 11.

70 Arendt, Wahrheit und Politik (1967), S. 11ff.

71 Arendt, Wahrheit und Politik (1967), S. 23.

72 Vgl. Günzel, Stephan: »Wahrheit«, in: Kammler, Clemens, Rolf Parr, Ulrich Johannes Schneider (Hg.): Foucault-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung, Stuttgart, Weimar 2008, S. 296-301.

73 »Alle die sagen, dass für mich *die* Wahrheit nicht existiert, sind Geister, die es sich zu einfach machen.« Foucault, Michel: Schriften in vier Bänden (Dits et Ecrits). hg. von Daniel Defert, Frankfurt a.M. 2005, Bd. IV, S. 825.

74 Foucault, Michel: Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit, Berlin 1978, S. 53.

75 Foucault, Michel: Schriften (2003), Bd. III, S. 433.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

gebunden ist.[76] Sowohl als politische Parrhesia, in der das Wahrsprechen den Herrscher zu einem adäquaten Bezug zu sich und zu den Beherrschten führen soll, als auch als zentrales Element der Selbstsorge in Form einer asketischen Lebenspraxis verknüpfen sich für Foucault im Wahrsprechen Wahrheit, Macht und Selbstkonstitution.[77] Diese Verknüpfung macht Foucaults Wahrheitsverständnis für eine kultur- und medienwissenschaftliche Betrachtung der Wahrheitsverfahren in der TRC interessant. Während der faktische Wahrheitsbegriff in der TRC offensichtlich Probleme aufwarf, denen nur durch den Coup der Diversifizierung in vier Wahrheiten zu begegnen war, versteht die Analyse von Wahrheits*verfahren* die Wahrheit selbst als an diese Verfahren gebunden. Auch die in der TRC zur Anwendung gekommenen Verfahren führen zu einer Pluralität von Wahrheiten, jedoch nicht zwangsläufig zu den vier im Abschlussbericht erwähnten. Diese Pluralität ist vielmehr noch weitaus verzweigter, als dass die TRC als Einrichtung keine klaren institutionellen Grenzen aufweist: als juristisches, politisches, historiographisches und auch therapeutisches Instrument, welches lediglich für einen begrenzten Zeitraum ins Leben gerufen wurde, waren ihre Verfahren durch viele Anleihen informiert. Diese operative Heterogenität mag aus den unzähligen Erwartungen an die TRC hervorgegangen sein, vor allem aber deckt sie sich mit ihrem experimentellen Charakter.

5 Verfahren und Verfahrensmodelle

> »The Commission and any committee or subcommittee shall in any investigation or hearing follow the prescribed procedure or, if no procedure has been prescribed, the procedure determined by the Commission, or, in the absence of such a determination, in the case of a committee or subcommittee the procedure determined by the committee or subcommittee, as the case may be.«[78]

Die Regelung der formalen Abläufe in den öffentlichen Anhörungen oder auch allen weiteren Vorgängen in der Arbeit der TRC ist im *Act No. 1995/34* als selbst von der TRC zu bestimmen festgelegt.[79] Dieser Punkt bildete eine wichtige Voraussetzung für die Autonomie der TRC, der damit ein großer Gestaltungsraum gegeben war, der ihr auch ermöglichte, sich von anderen staatlichen Institutionen abzuheben.

Unter dem Begriff ›Verfahren‹ lassen sich in der TRC juridische und administrative, organisatorische und technische, narrative und rhetorische, translative und archivarische Verfahren fassen. Niklas Luhmann stellt heraus, dass sich Wahrheit seit der Neuzeit und damit dem Ende des Naturrechts auf Entscheidungsverfahren gründet, die weniger um das Festlegen der einen Wahrheit bemüht sind, als vielmehr um die Reduzierung von Komplexität. Wahrheit wird somit nicht als ein Wert, sondern als

76 Foucault, Michel: Das Wahrsprechen des Anderen. Zwei Vorlesungen von 1983/84, Frankfurt a.M. 1988 (hg. und eingeleitet von Ulrike Reuter et al.), S. 34f.

77 Foucault, Das Wahrsprechen des Anderen (1988), S. 15f.

78 TRC Act (1995), Section 30 (1).

79 »[…], the Commission shall have the power to determine the procedure for its meetings, including the manner in which decisions shall be taken.« (TRC Act (1995), Section 10 (2).)

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

ein »sozialer Mechanismus« verstanden.[80] Dabei belässt es Luhmann jedoch nicht: Als Wahrheitsgeber führt er das Subjekt an, welches im Verfahren (vor allem im Gerichtsverfahren) Entscheidungen trifft, und mit ihm die Macht, die die Entscheidungen des Subjekts legitimiert. Die Funktion von Verfahren liegt demnach auch darin, Gründe für die Anerkennung von Entscheidungen zu schaffen. Verfahren machen »Reduktion von Komplexität intersubjektiv übertragbar […] – sei es mit Hilfe von Wahrheit, sei es durch Bildung legitimer Macht zur Entscheidung.«[81] Luhmann geht es nicht in erster Linie um die Wahrheit, sondern um das System. Eine komplexe Gesellschaft bedürfe der Legitimierung und Stabilisierung ihres eigenen sozialen Systems durch Verfahren.[82] Der rechtlich-administrative Bereich ist dabei ein Teilsystem der Gesellschaft, das auf das Ganze wirken soll.[83] Mit Luhmann lässt sich der Blick auf den Zusammenhang zwischen den prozeduralen Abläufen innerhalb der Wahrheitskommission und der Legitimierung und Autorisierung von politischer Macht lenken. Jedoch will die vorliegende Arbeit über das Subjekt als die allein wahrheitsinstituierende Instanz hinaus und im Sinne der Akteur-Netzwerk-Forschung und der *Science and Technology Studies* Wahrheit als das Resultat eines Zusammenwirkens von menschlichen und nicht-menschlichen Akteuren begreifen, die durch Praktiken und Operationen miteinander verbunden sind.[84] Die Frage nach ›Ordnungen‹ (im dynamischen Sinne) der Vergangenheit und denen des politischen und gesellschaftlichen Übergangs ist, wie bereits erwähnt, nicht nur eine Frage nach Akteuren, sondern eine nach materialen und immaterialen Medien und Techniken, die im Zusammenspiel als »Aktanten« (Latour) hervortreten. Die angewandten Verfahren sind dabei nicht nur epistemischer, sondern auch juridischer Natur. Was sich nach Bruno Latour in Verfahren offenbart, ist das Recht selbst, welches in der Behandlung des einzelnen Falls die Gesamtheit aller möglichen Fälle in Bewegung zu setzen sucht.[85] Auf diese Weise kontrollieren und lenken Verfahren, während sie gleichzeitig soziale Verbindungen schaffen und sich damit selbst affirmieren und legitimieren.[86] Verfahren und Recht sind somit immer bereits vorhanden und werden zugleich in ihrer Performanz hervorgebracht.

Ausgehend von dieser Überlegung steht am Anfang der vorliegenden Untersuchung die Hypothese, dass die Verfahren, in denen Medien und Techniken wirken, das, was in der TRC als Wahrheit verhandelt wird, entscheidend mitkonstituieren und auf diese Weise an der Legitimierung und Stabilisierung von politischer Macht mitwirken.

---

80 Luhmann, Niklas: Legitimation durch Verfahren, Frankfurt a.M. 1983, S. 20ff.

81 Luhmann, Legitimation durch Verfahren (1983), S. 25f.

82 Luhmann, Legitimation durch Verfahren (1983), S. 30.

83 Luhmann, Legitimation durch Verfahren (1983), S. 35.

84 Vgl. u.a. Latour, Bruno: »Technology is society made durable«, in: Law, John (Hg.), A Sociology of Monsters. Essay on Power, Technology and Domination, London/New York 1991, S. 103-131; Callon, Michel: »Techno-economic networks and irreversibility«, in: Law, A Sociology of Monsters (1991), S. 132-164; Belliger, Andréa, David J. Krieger (Hg.), ANThology. Ein einführendes Handbuch zur Akteur-Netzwerk-Theorie, Bielefeld 2006; Knorr Cetina, Karin: Epistemic Cultures. How the Sciences make Knowledge, Cambridge/London 2000.

85 Latour, Bruno: The Making of Law. An Ethnography of the Conseil d'Etat, Cambridge 2010, S. 257ff.

86 Latour, Making of Law (2010), S. 260.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Dies ließ zunächst eine Rekonstruktion der operativen Abläufe der TRC notwendig erscheinen, um eben jene Techniken zu identifizieren. Wie entstand ein Fall der Menschenrechtsverletzung in der TRC und was passierte dann mit ihm? Die TRC selbst beschreibt in ihrem Abschlussbericht zwei Modelle operativer Abläufe, zum einen für Menschenrechtsverletzungen, über die von Opfern berichtet wurde, und zum anderen für Menschenrechtsverletzungen, für die von Tätern Amnestie beantragt wurde. Das sogenannte *Information Management System* (IMS) – ein computerbasiertes System zur systematischen Erfassung von Menschenrechtsverletzungen in einer Datenbank, das 1996 in die Abläufe der TRC implementiert wurde – skizziert die ideale Prozessierung eines Falls von Menschenrechtsverletzung, wie er in Form eines mündlichen (in Ausnahmefällen auch schriftlichen) *Statements* im Komitee für Menschenrechtsverletzung seinen Ausgang nahm.[87] Das im *TRC Report* beschriebene IMS enthält sieben Schritte, die ein Fall durchlief: Aufnahme der Aussagen (*Statement taking*), Registrierung des Falls (*Registration*), Prozessierung der Daten (*Data processing*), Erfassung der Daten (*Data capture*), Überprüfung/Bestätigung des Falls durch Beweismaterial (*Corroboration*), regionale Voruntersuchungsergebnisse (*Regional pre-findings*), nationale Untersuchungsergebnisse (*National findings*).[88] Für die Prozessierung von Amnestie-Fällen wird im *TRC Report* ein ähnliches, aber doch abweichendes Verfahren beschrieben, das durch ein Flussdiagramm veranschaulicht wird.[89] Demnach durchlief ein Amnestie-Fall sechs offizielle Stadien, die jeder für sich wiederum mehrere Arbeitsschritte zusammenfassen bzw. zwischen denen weitere Zwischenschritte geschaltet sind.

Neben dem Flussdiagramm sind im Text noch folgende sechs Punkte über die Prozessierung von Amnestie-Anträgen festgehalten:[90] Registrierung des Falls (*Registration*), Einordnung des Falls als öffentlich anzuhörender, nicht-öffentlicher oder als sich nicht qualifizierender Fall (*Perusal*), Einordnung der öffentlich anzuhörenden Fälle in bestimmte Themenfelder (*Operational themes*), Informationsrecherche (*Data gathering*), Überprüfung/Bestätigung des Falls durch Beweismaterial (*Corroboration*), Dokumentenbeschaffung von anderen Institutionen (*Document retrieval*).[91]

Dass überhaupt zwei unterschiedliche Verfahrensabläufe für Opfer- und Täterfälle im Abschlussbericht skizziert werden, lässt – wie sich durch Aussagen ehemaliger

87 »An information management system is a practical tool, used by truth commissions to organise their work, keep record of information, and understand and comprehend all the information it works with. […] The aim of managing information and calculate statistics is the truth, ›getting the facts straight‹ as Ball phrases it, about ›who did what to whom‹.« Buur, Lars: Institutionalising truth. Victims, perpetrators and professionals in the everyday work of the South African Truth and Reconciliation Commission. Unveröffentlichte Dissertation Aarhus 2000, S. 58. Buur bezieht sich in seiner Definition auf Patrick Ball, der maßgeblich an der konzeptionellen Entwicklung des IMS der südafrikanischen Wahrheitskommission beteiligt war. Vgl. Ball, Patrick: Who did what to whom?, American Association for the Advancement of Science, Washington 1996, S. 1 & 11.

88 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 140-144.

89 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 269-276.

90 Ein siebter Punkt in der Aufzählung bezieht sich auf das Abhalten von Workshops für die Mitarbeiter des Amnesty Committee, um sie für die Prozessierung der Fälle zu schulen. TRC Report (1998), Bd. 1, S. 270.

91 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 269f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Abb. 0.1: Flow Chart of Amnesty Process, TRC Report.

■ FLOW CHART OF AMNESTY PROCESS

16 The purpose of the flow chart is to give an oversight of the whole amnesty process.

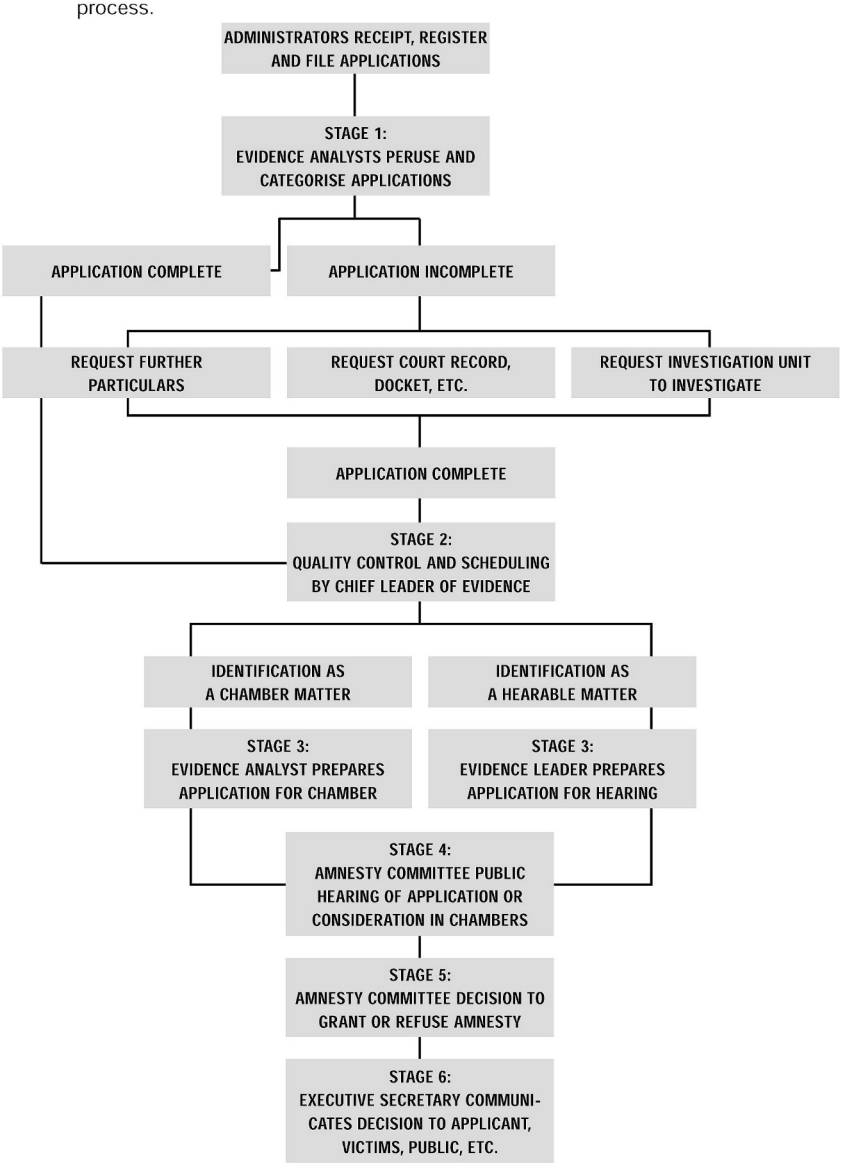

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Mitarbeiter bestätigt[92] – auf unabhängig voneinander, parallel arbeitende Verfahrenskomplexe des *HRV Committee* und des *Amnesty Committee* schließen, deren Vernetzung eher punktuell als strukturell passierte.[93] Die Gründe dafür lagen in der Überzeugung der vorsitzenden Richter bzw. *Commissioners* des *Amnesty Committee*, dass seine erforderliche Legitimation und Autorität nur durch die strukturelle Unabhängigkeit des Komitees von der restlichen Kommission und von anderen Institutionen gewährleistet werden konnte.[94] Richard Wilson stellt heraus, dass die interne Strukturierung und Arbeitsteilung der TRC Probleme in der Vereinheitlichung von Wissensproduktion und -prozessierung bereitete und zwangsläufig zu einer Vervielfältigung von ›Wahrheiten‹ führte.[95]

Am Anfang der vorliegenden Untersuchung stand die Frage, auf welche Weise die Verfahrensabläufe der TRC strukturiert und beschrieben werden konnten. Nach ersten Archivaufenthalten wurde deutlich, dass die Komplexität der Verfahrensabläufe über die im *TRC Report* beschriebene Zweiteilung weit hinausging. Die in den südafrikanischen Archiven zugänglichen TRC-Materialien erlaubten es gar nicht, die im Abschlussbericht skizzierten Abläufe zu rekonstruieren: zu begrenzt war der Zugang zu den verfügbaren Archivmaterialien, zu unstrukturiert schien die Ansammlung von gesichteten Dokumenten. Es blieb unklar, wer wann womit gearbeitet hatte, wie mit den einzelnen Dokumenten prozessiert wurden und welchen Stellenwert sie hatten. Viele Vorgänge schienen einzig durch Interviews mit ehemaligen Beteiligten rekonstruierbar bzw. durch den Zugang zu bis dahin verschlossenen Archivmaterialien. Aber auch die Interviews mit ehemaligen TRC-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern sowie der nach langer Wartezeit gewährte Zugang zu den nicht-öffentlichen Akten einzelner Fälle ließen viele Fragen offen: Die Vorgänge schienen keineswegs einheitlich, sondern abhängig von Ort, Zeit und Kontext der jeweiligen bearbeitenden Person bzw. des jeweiligen Falls. Wiederholt wurde von den ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betont, dass es anfangs überhaupt keine klaren prozeduralen Abläufe der Informationsverarbeitung gab.[96] So beschreibt Martin Coetzee, *Executive Secretary* des *Amnesty Committee* und später *Chief Executive Officer* (CEO) der TRC, den Anfang des *Amnesty Committee* wie folgt:

---

92 Interview der Verfasserin mit Thulani Grenville-Grey, 06.10.2009, Johannesburg, Audiodatei/Transkript (ehemaliger TRC-Mitarbeiter: Debriefer/Investigator, R&R Committee, Amnesty Committe, TRC Office Cape Town); Interview der Verfasserin mit Janice Grobelaar, 01.04.2009, Pretoria, Audiodatei/Transkript (ehemalige TRC-Mitarbeiterin: Head Information Manager, TRC Office Johannesburg).

93 Die Wahrheitskommission war strukturell in drei Komitees unterteilt: das Komitee für Menschenrechtsverletzungen (*Human Rights Violation Committee*, im Folgenden: *HRV Committee*), das Amnestie-Komitee (*Amnesty Committee*) und das Komitee für Reparationen und Rehabilitierungen (*Reparation and Rehabilitation Committee*, im Folgenden: *R&R Committee*).

94 Sarkin, Jeremy: Carrots and Sticks. The TRC and the South African Amnesty Process, Antwerpen/Oxford: Intersentia 2004, S. 73. Sarkin bezieht sich hier auf einen unveröffentlichten Bericht des Executive Secretary (Geschäftsführer) des Amnesty Committee, Martin Coetzee.

95 Wilson, The Politics of Truth (2005), S. 35f.

96 Die Ausdrücke »to hit the ground running« oder »to run before we could walk« kehren dabei in verschiedenen Beschreibungen immer wieder. Z.B. Boraine, Alex: A Life in Transition, Kapstadt 2008, S. ix; Transkript Interview mit Louise Flanagan (Investigator, Information Manager, Cape Town Office), 03.11.2004, 17 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

»… there was a vast amount of amnesty applications that were received and there was no process in place. How to deal with these amnesty applications, how to get them to public hearings, and how to work them down.«[97]

Die im ersten Band des Abschlussberichts von 1999 skizzierten operativen Ketten waren somit lediglich ›Modelle‹ und wurden zu einem Zeitpunkt skizziert, zu dem der Amnestie-Prozess gerade erst angelaufen war. Dies geht auch aus dem Bericht des *Amnesty Committee* im sechsten Band von 2003 hervor, in dem es heißt:

»As has already been mentioned, the Committee began its work with no formal guidelines or prescriptions on how it should prepare applications. Over time, however, it evolved guidelines for its work: some through a process of logical reasoning, others through trial and error.

For the purposes of this chapter, the process will be discussed in stages, bearing in mind that none of these processes existed in isolation. At times, indeed, they were intertwined, and at others, their sequence was inverted.«[98]

Der Ausdruck »trial and error« hebt hier einmal mehr die experimentelle Verfahrensweise hervor,[99] wie sie Chris Ansell in seinem Aufsatz über John Dewey explizit als ein Charakteristikum eines ›demokratischen Experiments‹ ausmacht.[100] Richard Rottenburg definiert ein Modell als ein Artefakt, eine Darstellung bestimmter Realitätsaspekte, welche in sich keine empirischen Daten fasse. Es könne einen Plan, eine Strategie, ein Verfahren oder andere Formen erfassen, die alle das Ziel haben, Ideen zu vermitteln.[101] Modellieren als epistemischer Vorgang, so Andrew Pickering, sei ein offener, experimenteller Prozess, der sich in drei Stufen einteilen lässt und wesentlich von der Übersetzung vorgängiger Verfahren abhängt:

»I argued in the preceding chapters that modelling has to be understood as an open-ended process, having in advance no determinate destination, and this is certainly true of conceptual practice. Part of modelling is thus what I call *bridging*, or the construction of a bridgehead, that tentatively fixes a vector of cultural extension to be explored. Bridging, however, is not sufficient to efface the openness of modelling. It is not enough in itself to define a new conceptual system on the basis of an old one, and it instead marks out a space for *transcription* – the copying of established moves

of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985, Interview Nr. 11.

97 Transkript Interview mit Martin Coetzee (Chief Executive Officer, national), 26.08.2004, 18 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985, Interview Nr. 8.

98 TRC Report Bd. 6 (2003), S. 25.

99 Vgl. hier auch die von Latour als »trial and error« beschriebenen Verfahren der Gesetzesfindung im Kapitel »The passage of law« in: Latour, Bruno, Making of Law (2010), besonders S. 168-197.

100 Ansell, What is a »Democratic Experiment«? (2012), S. 166.

101 Rottenburg, Richard: Far-Fetched Facts: A Parable of Development Aid, Cambridge/London 2009, S. 74-77; Behrends, Andrea, Sung-Joon Park, Richard Rottenburg: »Travelling Models. Introducing an Analytical Concept to Globalisation Studies«, in: Behrends, Andrea, Sung-Joon Park, Richard Rottenburg (Hg.): Travelling Models in African Conflict Management. Translating Technologies of Social Ordering, Leiden 2014, S. 1-40, 1f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> from the old system into the new space fixed by the bridgehead (hence my use of the word »bridgehead«). And, if my example is a reliable guide, even transcription can be insufficient to complete the modelling process. What remains is *filling*, completing the new system in the absence of any clear guidance from the base model.«[102]

»Bridging«, »transcription« und »filling« beschreiben Kontinuität und Diskontinuität der Modellbildung, die sich sowohl auf historisch überlieferte Verfahren stützt als auch neue Elemente hervorbringt.[103] Dies lässt sich auch für die Verfahren der TRC vermuten, jedoch bleibt fraglich, inwiefern man von einem integralen Modell ausgehen kann. Die im Abschlussbericht skizzierten Verfahrensmodelle scheinen weniger einen Plan oder eine Strategie, sondern vielmehr ein retrospektiv aus der Erfahrung hervorgegangenes Ideal zu fassen, wie eine optimale Prozessierung hätte aussehen können. Die zweidimensionale, linear-statische Darstellung steht dabei in einem starken Kontrast zu den komplexen und auch rekursiven, dynamischen Arbeitsabläufen. Sie entspricht eher einer Inskription im Latour'schen Sinne, die auf diese Weise womöglich ein Bild von den internen Abläufen in der TRC weiterträgt, welches sich nicht mit anderen Darstellungen deckt.[104] Die Beschreibungen der TRC-Belegschaft machen deutlich, dass die Bearbeitung eines Falls so stark variierte, dass man kaum von einem einheitlichen Verfahrensmodell sprechen kann. Je nachdem zu welchem Zeitpunkt der Kommissionslaufzeit, an welchem Ort bzw. in welchem Regionalbüro und von welchen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern er bearbeitet wurde, außerdem welches »portfolio«, also welches öffentliche Interesse mit einem Fall verbunden war,[105] ob es sich um einen bereits bekannten Vorfall handelte, ob prominente Akteure beteiligt waren oder es gar um ein bereits in die Geschichtsschreibung eingegangenes Ereignis ging, wurde unterschiedlich verfahren. Von diesen Faktoren hingen technische und finanzielle Ausstattung, Arbeitsbelastung, Training, Aufgabenbeschreibung und Kompetenzen der zuständigen Personen, Verfügbarkeit von Materialien, Anzahl der zu bearbeitenden Fälle oder Prioritäten in der Aufgabenverteilung ab, die die Abläufe weiterhin entscheidend beeinflussten und die Prozesse laufend veränderten. Dass diese Verfahren an vielen Stellen unzulänglich waren, wurde intern durchaus benannt und reflektiert. In einem internen Bericht mit dem Titel »Crisis Management« vom Januar 1998 führte eine *Regional Manager* im *TRC Regional Office KwaZulu-Natal/Free State Region* in Durban z.B. die Abschnitte der Datenprozessierung an, die im *Regional Office* in Durban der ›Vervollständigung‹ bedurften:

> »Areas which need completion:
> 1. Registration
> 2. Photocopying
> 3. Capturing and processing

---

102 Pickering, Andrew: The Mangle of Practice. Time, Agency & Science, Chicago/London 1995, S. 116.

103 Zur Modellbildung in den Wissenschaften vgl. Chadarevian, Soraya de, Nick Hopwood, Nick (Hg.): Models. The Third Dimension of Science, Stanford 2004.

104 Latour, Bruno: »Drawing Things Together. Die Macht der unveränderlich mobilen Elemente«, in: Belliger, Andréa, David J. Krieger (Hg.), ANThology. Ein einführendes Handbuch zur Akteur-Netzwerk-Theorie, Bielefeld 2006, S. 259-308.

105 Interview der Verfasserin mit Madeleine Fullard, 20.04.2011, Johannesburg, Audiodatei/Transkript (ehemalige TRC-Mitarbeiterin: Researcher, TRC Office Cape Town).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

4. Filing
5. Corroboration
6. Finding
7. Summaries
8. Capture of findings
9. R&R findings
10. Capture of R&R findings
11. Final filing«[106]

Laut dem Bericht ist anzunehmen, dass diese Probleme und Prozessierungslücken nie vollständig behoben werden konnten. So wird an dieser Liste einmal mehr deutlich, dass es keine ineinander greifende, intakte Operationskette gab und dass man sich vielmehr in einem kontinuierlichen Krisenmanagement befand.[107] Dies geht auch aus dem Bericht des *Chief Executive Officer*[108] im *TRC Report* hervor, wo es heißt, dass angesichts der begrenzten Zeit, in der die TRC als organisatorische Struktur entstehen und funktionieren sollte, »action research« und »action learning« als operative Methode für Management-Probleme angewandt wurde.[109] *Action research* und *action learning* verstehen sich als empirische Methoden, die aus entstehenden Situationen oder Konflikten kooperativ Organisationsabläufe aufbauen und optimieren. Diese sind nicht durch ein Modell, sondern durch die situative Erfahrung der Beteiligten informiert.[110] Ähnlich dem Experiment, von dem man glaubt, dass es einen vorskizzierten Verlauf nimmt, und welches dann etwas völlig anderes hervorbringen kann, folgte die Arbeit der Kommission somit keinem Apriori-Modell, sondern brachte Stück für Stück selbst dynamische Verfahren hervor. Diese zu rekonstruierenden Verfahren und Abläufe der TRC präsentieren sich immer wieder nicht als geschlossene Operationskette, sondern als ein komplexes, heterogenes, vielfach verbundenes *Netzwerk* von Techniken und Verfahren, die aufgegriffen, angepasst und angewandt, neu verhandelt oder auch erfunden und etabliert oder einfach ausgeführt wurden.

An dieser Stelle stellt sich die Frage, auf welche Verfahren dabei in der Kommission zurückgegriffen wurde und welche historischen Vorläufer es gab. So war der TRC just eine andere Kommission des politischen Übergangs vorausgegangen, die *Independent*

106 »3: Crisis management January 1998 KwaZulu Natal/Free State Region«, Januar 1998, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Wendy Watson Collection, AL 3093.

107 Vgl. auch die anderen persönlichen Erfahrungsberichte, in denen Watson die großen organisatorischen Probleme der TRC beschreibt und auch die führende Belegschaft und ihr Management scharf kritisiert. »1: Problems at the TRC as at 25 March 1997« und »2. Commission or Catastrophe: A confidential reflection on the TRC May 1997«, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Wendy Watson Collection, AL 3093.

108 Der erste CEO war Biki Minyuku (1996-1999), der in der zweiten Phase der TRC von Martin Coetzee (1999-2002) abgelöst wurde.

109 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 246.

110 Der in den 1940er Jahren von Kurt Lewin geprägte Begriff *action research* hat seitdem verschiedene Schulen der Organsiations- und Verhaltensspsychologie durchlaufen. Vgl. Lewin, Kurt: »Action Research and Minority Problems«, Journal of Social Issues 2 (November 1946), Nr. 4, S. 34-46. Für einen Überblick vgl. Reason, Peter, Hilary Bradbury (Hg.): Handbook of Action Research, London 2007 (2. Aufl).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Electoral Commission (IEC), die 1994 die ersten freien Wahlen vorbereitete und durchführte und ebenfalls von besonderer Bedeutung für die politische Übergangsphase war, in der sich die TRC formierte. Die ehemalige TRC-Mitarbeiterin Wendy Watson, die vorher für die IEC gearbeitet hatte, beschreibt in ihren persönlichen Notizen, dass bereits die IEC unter mangelnder Steuerung litt und in Chaos, Vetternwirtschaft, Diebstahl und Erpressung versank, sodass Watson bereits zu Beginn ihrer Tätigkeit befürchtete, dass die TRC in eine ähnliche Situation geraten würde – was ihrer Meinung nach dann auch der Fall war.[111] Neben diesem unmittelbaren Vorläufer, der zwar ebenfalls in der Übergangszeit arbeitete, als Wahlkommission allerdings ein gänzlich anderes Mandat hatte, gibt es in Südafrika darüberhinaus eine Genealogie von politischen Untersuchungskommissionen. Adam Ashforth beschreibt in seiner Darstellung von sechs Untersuchungskommissionen zur *Native Question* zwischen 1903 und 1981 die Herausbildung des offiziellen Diskurses der ›weißen‹ Herrschaft über die ›schwarze‹ Mehrheitsbevölkerung,[112] der die jeweils bestehende staatliche Ordnung legitimierte und damit die Grundlage der öffentlichen Wissenspolitik des Apartheid-Staates schuf.[113] In seiner diskurstheoretischen Analyse der Abschlussberichte dieser Kommissionen geht Ashforth so weit, das Einsetzen von Untersuchungskommissionen zur »native question« zur Legitimierung von staatlicher Machtausübung als südafrikanische »Grand Tradition« zu bezeichnen.[114] Diese historischen Untersuchungskommissionen waren nicht die einzigen Kommissionen, die an der Formierung und Legitimierung der staatlichen Rassentrennung mitwirkten, vielmehr wurden zu Apartheid-Zeiten zahlreiche Untersuchungskommissionen eingesetzt. Der *TRC Report* selbst zählt alle eingesetzten Untersuchungskommissionen (*Commissions of Enquiry*) zwischen 1960 und 1994 – dem Untersuchungszeitraum der TRC – auf, um so kritisch auf bereits vorhandene Untersu-

111 »Commission or Catastrophe. A confidential reflection on the Truth and Reconciliation Commission. May 1997«, persönlicher Bericht, 25.5.1997, 11 Seiten typografisch, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Wendy Watson Collection, AL3093, 2.

112 Im Folgenden soll der Begriff *African* (›Afrikanisch‹) für die historische Einordnung in die apartheidpolitische ›Rassen‹-Kategorie, und *Black* (›Schwarz‹) zur Bezeichnung jener Bevölkerungsteile im Post-Apartheid-Südafrika verwandt werden, die historisch nicht der Kategorie *White* bzw. *European* zugeordnet waren. Für die Kategorie *European* (›Europäisch‹) wird die geläufige Bezeichnung *Whites* (›Weiß‹) im Text verwendet. Dies ist eine pragmatische Konvention, die durch Großschreibung, Anführungszeichen und Kursivierung die historische, rassistische Konstruktion dieser Begriffe sowie die grundsätzliche Schwierigkeit einer Identitätszuschreibung und ihrer sprachlichen Bezeichnung in Südafrika anerkennt. Vgl. auch die Geschichte der apartheidpolitischen Administration in Kapitel I.4.

113 Es handelt sich dabei um folgende Kommissionen, deren Vorsitzende in der Regel die Namensgeber für ihre inoffiziellen Bezeichnungen waren: *South African Native Affairs Commission* (*Lagden Commission*) (1903-05), *Native Economic Commission* (*Holloway Commission*) (1930-32), *Native Laws Commission* (*Fagan Commission*) (1946-48), *Commission for Socio-Econcomic Development of the Bantu Areas within the Union of South Africa* (*Tomlinson Commission*) (1950-54), *Riekert Commission* (1977-80) und *Wiehahn Commission* (1977-1981). Ashforth, Adam: The Politics of Official Discourse in Twentieth-Century South Africa, Oxford 1990.

114 Ashforth, The Politics of Official Discourse (1990), S. 3.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

chungen zu verweisen. Zugleich reihte sich die TRC auf diese Weise in diese Genealogie ein.[115]

Das südafrikanische Rechtssystem basiert – zurückgehend auf die wechselhafte Kolonialgeschichte – auf einer Kombination des holländisch-römischen Rechts und des britischen *Common Law*, in das sich mit dem demokratischen Wandel und der Neustrukturierung des Rechtssystems noch weitere Rechtstraditionen eingewoben haben. Die Rechtssprechungspraktiken richten sich jedoch historisch eher am *Common Law*[116]

> »[…] it is lawyers from England or any other member of the ›common law family‹ of legal systems, who would feel most at home with the operation of South African law. It is an uncodified system that is being shaped by precedents openly produced in, for the most part, Courts of general rather than specialist jurisdiction, and by legislation mostly drafted in the style of detailed and comprehensive rules intended to minimise judicial gap-filling. Its laws are implemented through an essentially oral and adversarial procedure by a judiciary drawn, at senior levels, from the ranks of experienced practitioners. In combination, this makes for a complex legal culture that, while mixed, today lies closer to the common law tradition than any other.«[117]

Untersuchungskommissionen sind in diesem Kontext als ein traditionelles Instrument des *Common Law* zu betrachten, welches maßgeblich an der Herausbildung des öffentlichen Rechts mitwirkt.[118] Trotz ihrer apartheidpolitischen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen können diese Kommissionen somit als verfahrenstechnische Vorläufer für die TRC betrachtet werden.[119] Dies steht in einem Spannungsverhältnis dazu, dass die TRC sich deutlich von den institutionellen Verfahren des Apartheid-Regimes abheben musste, um das Vertrauen der Bevölkerung zu erlangen und eine neue demokratische

115 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 498-508.

116 In einzelnen Bereichen (Familienrecht, Eigentumsrecht, Erbrecht) wurde in der Rechtsprechung gegebenenfalls auch lokales Gebrauchsrecht berücksichtigt. Vgl. Du Bois, François: »Introduction: History, System and Sources«, in: van der Merwe, C.G., Jacques du Plessis (Hg.), Introduction to the Law of South Africa, Den Haag 2004, S. 1-54; Maqutu, Winston C.M.: »Reception of Roman-Dutch and the Common Law in Southern Africa and Lesotho«, in: Doucet, Michel, Jacques Vanderlinden (Hg.), La Réception des Systèmes Juridiques: Implantation et Destin, Brüssel 1994, S. 459-522, 461ff.; Glenn, Patrick H.: Legal Traditions of the World. Sustainable Diversity in Law, Oxford 2000, S. 116-156 und 205-250.

117 Du Bois, Introduction (2004), S. 3.

118 Die ersten Erwähnungen von nicht-kirchlichen Untersuchungskommissionen fallen in die Frühzeit der Formierung des Common Law im 13. Jahrhundert. Unter der Herrschaft von Edward I. wurde 1275 mit der ersten *Statute of Westminster* eine große Rechtsreform eingeleitet, die sich u.a. auf die Ergebnisse einer Untersuchungskommission zu den Zuständen im Land berief. Plucknett, Theodore F.T.: A Concise History of the Common Law, Union NJ 2001 (5. Aufl.), S. 27. Vgl. auch Grant, Helen: Commissions of inquiry: the modern day star chamber?, Dissertation, T.C. Beirne School of Law, The University of Queensland 2002; Ashforth, Adam: »Reckoning Schemes of Legitimation: On Commissions of Inquiry as Power/Knowlege Forms«, in: Journal of Historical Sociology 3 (März 1990), Nr. 1, S. 1-22.

119 Vgl. den immer noch gültigen *Commissions Act No. 8 of 1947*: »To make provisions for conferring certain powers on commissions appointed by the Governor-General for the purpose of investigating matters of public concern, ad to provide for matters incidental thereto.« Commissions Act No. 8 of 1947, https://www.gov.za/documents/commissions-act-28-may-2015-1055 vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Ordnung zu repräsentieren und zu implementieren. Aber auch das Zusammenspiel einer »neuen demokratischen Ordnung« mit dem Einsetzen von Untersuchungskommissionen war bereits vor der TRC erprobt worden: So wurde 1991 die *Goldstone Commission* (offiziell: *Commission of Inquiry Regarding the Prevention of Public Violence and Intimidation*) unter dem Vorsitz des Richters Richard Goldstone damit beauftragt, die bis zu den freien Wahlen 1994 auftretende politische Gewalt zu untersuchen.[120] Der ANC setzte im gleichen Zeitraum zwei Untersuchungskommissionen ein, die Nachforschungen zu internen Menschenrechtsverletzungen in Ausbildungslagern und Gefängnissen des ANC anstellten.[121]

Mit den ersten freien Wahlen wurden fast zeitgleich mit der TRC weitere, allerdings ständige Kommissionen ins Leben gerufen, wie z.B. die 1995 gegründete *South African Human Rights Commission*,[122] oder die 1996 gegründete *Commission of Conciliation, Mediation & Arbitration* (CCMA), die arbeitsrechtliche Streitfälle schlichten soll.[123] Die möglichen verfahrenstechnischen Einflüsse der südafrikanischen Kommissionen auf die TRC müssen zum einen in Verbindung mit den internationalen Vorläufern gesehen werden, aus deren Erfahrungen die südafrikanische Kommission einige Aspekte entlehnte;[124] hier sind die Nürnberger Prozesse, die Wahrheitskommissionen in Guatemala, Argentinien und Chile oder auch der damals gerade erst gegründete Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu erwähnen, die explizit in der Grün-

120 Die TRC bezog sich in ihren Untersuchungen einzelner Fälle und auch beim Verfassen des Abschlussberichtes weitläufig auf die Ergebnisse der Goldstone-Kommission.

121 Die *Skweyiya Commission* (offiziell: *Commission of Enquiry into Complaints by Former African National Congress Prisoners and Detainees*) wurde 1992 für ein paar Monate eingesetzt, im Jahr darauf dann die Motsuenyane Commission (offiziell: Commission of Enquiry into Certain allegations of Cruelty and Human Rights Abuse against ANC Prisoners and Detainees by ANC Members). Beide deckten den Zeitraum des militärisch organisierten Widerstands 1979-1991 ab.

122 Die *South African Human Rights Commission* (SAHRC) widmet sich dem Schutz und der Überwachung von Menschenrechten und der Förderung einer generellen Menschenrechtskultur in Südafrika. Ihr Mandat umfasst Untersuchungen, Bildung, Ombudsaufgaben und Berichtspflichten. Vgl. https://www.sahrc.org.za vom 30.03.2021.

123 Auch aktuell werden in Südafrika öffentliche Untersuchungskommissionen u.a. zur Aufklärung von Ereignissen eingesetzt: So wurde beispielsweise einen Monat nach dem Marikana-Massaker im August 2012, bei dem 44 Personen bei der Zerschlagung einer Demonstration von Minenarbeitern in Marikana durch die Polizei umkamen, die *Farlam Commission* (offiziell: *The Marikana Commission of Inquiry*) eingesetzt. Im August 2013 wurde nach langer Verzögerung schließlich die *Arms Procurement Commission* eingerichtet, die den Abschluss verschiedener Waffenkaufverträge im Jahre 1999 und damit verbundene Vorwürfe der Korruption und Vorteilsnahme gegenüber dem damaligen Präsidenten Thabo Mbeki und dem jetzt amtierenden Präsidenten Jacob Zuma behandeln sollen. Beide Kommissionen hielten öffentliche Anhörungen ab.

124 Tutu, Desmond: No future without forgiveness. A Personal Overview of South Africa's Truth and Reconciliation Commission, London 1999, S. 13-32; Boraine, Alex: A Country Unmasked. Inside South Africa's Truth and Reconciliation Commission, Oxford 2000, S. 12.; Asmal, Kader: Politics in My Blood. A Memoir, Auckland Park 2011, S. 154ff.; De Lange, Johnny: »The historical context, legal origins and philosophical foundation of the South African Truth and Reconciliation Commission«, in: Villa-Vicencio, Charles, Wilhelm Verwoerd (Hg.), Looking Back. Reaching Forward. Reflections on the Truth and Reconciliation Commission of South Africa, Kapstadt 2000, S. 14-31, 28f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

dungsphase der TRC als mögliche Vorbilder in den Blick genommen wurden.[125] Zum anderen kommt zu der Genealogie von Untersuchungs- und Schlichterkommissionen die Geschichte eines legalen Pluralismus' in Südafrika hinzu, der auf die TRC eingewirkt hat: Während zu Apartheid-Zeiten zentrale Institutionen (wie auch die beschriebenen Kommissionen) vom Staat beherrscht wurden, versuchte die Schwarze Bevölkerung, lokale und kommunale Formen der Rechtspraxis zu kontrollieren.[126]

All diese Vorläufer gaben der TRC mögliche Rahmenbedingungen vor, wie sie ihre Abläufe gestalten konnte. Jedoch unterschieden sich ihr Mandat und damit auch die daraus resultierenden Abläufe grundlegend von allem vorher Dagewesenen. Dies mag nicht zuletzt an der Tatsache deutlich werden, dass die TRC keineswegs als die *Tutu Commission* – also benannt nach ihrem Vorsitzenden, wie das bei den historischen Untersuchungskommissionen der Fall war – in die Geschichte eingegangen ist. Die Autorität einer einzigen vorsitzenden Person wäre vermutlich nicht ausreichend gewesen, um den komplexen Erwartungen an die Kommission zu entsprechen (auch wenn Desmond Tutus herausragende Rolle in der Kommission und in der Öffentlichkeit allgemein anerkannt ist). Die Kombination aus einer breiten aktiven Beteiligung der Öffentlichkeit, Untersuchungsverfahren, öffentlichen Anhörungen und Workshops, individuellen Amnestie-Verfahren, Reparationsempfehlungen und Berichtspflichten erforderte andere und komplexere Abläufe, als sie bei bis dato in Südafrika einberufenen Untersuchungskommissionen und anderen staatlichen Institutionen angewandt wurden. Die Erfahrungen internationaler Einrichtungen waren wertvoll, jedoch nicht ohne weiteres auf den südafrikanischen Kontext und den Erfahrungshorizont ihrer Akteure übertragbar. Was nicht-staatliche Formen der südafrikanischen Rechtspraxis betraf, so schienen die lokalen und auf die jeweiligen spezifischen Traditionen und Hierarchien ausgerichteten Verfahren nicht ohne weiteres auf ein zentrales institutionelles Instrument übertragbar, welches zudem *alle* gesellschaftlichen Gruppen integrieren sollte. Die Abläufe der Kommission standen somit in keiner direkten institutionellen Kontinuität, weder in Südafrika noch international und wurden auch nicht autoritativ einheitlich festgelegt. Dies benannte besonders das *Amnesty Committee* in seinem Abschlussbericht sehr deutlich als Grund für ein nicht vorhandenes einheitliches Verfahrensmodell:

> »[…] the absence of useful precedents inhibited the Committee's ability to conceptualise, plan and manage the process in an integrated fashion from the outset.«[127]

Vielmehr trafen in der TRC unterschiedliche Akteure mit gänzlich unterschiedlichen Herangehensweisen zusammen, die in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich die ihnen bekannten Verfahren einzubringen suchten.[128] So kann man historisch betrachtet die

125 Vgl. Hayner, Priscilla B.: Unspeakable Truths. Facing the Challenge of Truth Commissions, New York 2001.

126 Wilson, The Politics of Truth (2005), S. xx. Nach Wilson bewirkte diese Zweiteilung die Spaltung von staatlichem und moralischem Recht, an der die TRC in ihrem Versuch einer nationalen Versöhnung scheiterte.

127 TRC Report Bd. 6 (2003), S. 88.

128 So beschreibt Chris McAdams beispielsweise, dass die TRC wie eine Regierungsbehörde aufgezogen werden sollte – ein Umfeld, welches er bereits aus seiner Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft kannte. Interview AF mit Chris McAdams (2011). Wiederum andere ehemalige Mitarbeiterinnen

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Kommission einerseits in Kontinuitäten (einzelne Verfahren, Kommissionsrahmen) aber auch in Diskontinuitäten (Hybridität von verschiedenen Verfahren, ungeklärte Institutionalität, Zusammenbringen von Tätern und Opfern etc.) verorten.

Die Einsetzung einer Kommission als ein epistemischer Verfahrenskomplex lässt sich mit Foucault als *Enquête* beschreiben, als eine Konstellation von Macht, Wissen und Recht.[129] Foucault hebt vier Punkte hervor, die die *Enquête* charakterisieren:

> »1. Die politische Macht ist die zentrale Figur.
> 2. Die Macht wird in erster Linie ausgeübt, indem sie Fragen stellt, indem sie befragt. Sie kennt die Wahrheit nicht und versucht, sie herauszufinden.
> 3. Um die Wahrheit zu ermitteln, wendet die Macht sich an Notabeln, an Menschen, von denen man annehmen kann, dass sie aufgrund ihrer Stellung, ihres Alters, ihres Reichtums, ihres Ansehens usw. über bestimmte Kenntnisse verfügen.
> 4. Anders als am Ende der Tragödie König Ödipus konsultiert der König die Notabeln, ohne sie durch Androhung von Gewalt, Druck oder Folter zu zwingen, die Wahrheit zu sagen. Man bittet sie, vollkommen frei untereinander zu beraten und gemeinsam eine Stellungnahme abzugeben. Man lässt sie gemeinschaftlich sagen, was sie für die Wahrheit halten.«[130]

Es ist erstaunlich, wie genau Foucaults Bestimmung auf die Wahrheitskommission übertragbar ist: Die Wahrheit herauszufinden dient hier der Legitimierung und Konsolidierung einer neuen politischen Macht. Die *Commissioners*, die ernannt wurden, diese Untersuchung zu leiten, mussten sich durch ihre kritische und unabhängige Urteilsfähigkeit, ihr Engagement für die Demokratie und ihr daraus resultierendes hohes moralisches Ansehen qualifizieren, sie repräsentierten in ihrer Heterogenität die zu dem Zeitpunkt herrschende Macht – nämlich das Volk – und sollten sich in Form von *findings* und *amnesty decisions* auf das einigen, was sie für die Wahrheit hielten, wie die Notabeln in der Tragödie von König Ödipus. Die Bedeutung der politischen Autorisierung und Machtkonstituierung von Untersuchungskommissionen unterstreicht auch Adam Ashforth, er rückt jedoch noch einen weiteren Aspekt als Voraussetzung für ihre Akzeptanz in den Mittelpunkt, nämlich die technischen Verfahren der Wahrheitsfindung.

> »[…] procedures for obtaining knowledge of the ›common good‹ for the legitimation of power within a State, procedures which might perhaps be said to effect the practical transformation of normative considerations into empirical facts, need to be consonant with those epistemological criteria deemed appropriate in the Society for the validation of knowledge. Such expositions of the ›common good‹, then, whether of particular

---

und Mitarbeiter, wie Piers Pigou, beschrieben ihre Arbeit als vergleichbar mit denen einer NGO. Interview AF mit Piers Pigou (2008).

129 Foucault unterscheidet drei epistemische Formen: *épreuve*, *enquête*, *examen*. Er situiert den Beginn der *enquête* als abendländische Wahrheitstechnik ins alte Griechenland und findet ihre Urszene in Sophokles' Ödipus. Die große Zeit der *enquête* jedoch beginnt im Mittelalter mit der großen Inquisition. Vgl. Foucault, Michel: Die Wahrheit und die juristischen Formen, Frankfurt a.M. 2002, S. 67ff.

130 Foucault, Wahrheit und juristische Formen (2002), S. 69.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> or universal application, need to follow the general rules of discourse concerning ›objective‹ knowledge. Only through adhering to such accepted procedures can the raw material of Politics be transformed into the stuff of reason.«[131]

Untersuchungskommissionen, so Ashforth, konstituieren keine Wahrheit – sie finden sie. Entsprechend müssten die Verfahren zur Wahrheitsfindung für alle verständlich sein und einem gesellschaftlichen Konsens entsprechen.[132] Doch Ashforth greift zu kurz, indem er die Handlungsmacht bei den Funktionsträgern zu verorten scheint. Verfahren müssen nicht nur einem gesellschaftlichen Konsens entsprechen, damit sie an den Individuen ausgeführt und deren Wahrheit hervorbringen können. In einem demokratischen Regime agieren *alle* beteiligten Personen – nicht nur die Funktionsträger – als Ausübende der politischen Macht, wie Friedrich Balke hervorhebt. Es gibt hier keinen alleinigen Ursprung der Macht, das souveräne Handeln geschieht in jedem Einzelnen.[133] Verfahren müssen in der Tat insofern konsensfähig sein, als dass jeder ohne Zwang handelt und selbst die Ursache für weitere Handlungen bildet. Die Umsetzung der Verfahren verändert jedoch den Handlungsgegenstand und ist auf diese Weise selbst konstitutiv für die Wahrheit und die politische Macht.

> »Die so verstandene Souveränität ist überhaupt nicht auf machtvolle Individuen gegründet, wohl aber auf häufig unscheinbare Mittler, für die sich eine Medientheorie interessiert, die nach den Bedingungen eines Transports oder einer Übertragung fragt, die das Übertragene nicht unverändert läßt […].«[134]

Diesen Übertragungen soll im Folgenden nachgegangen werden.

6 Übertragungspunkte und Übersetzungsketten

In der TRC werden Medien und Techniken als epistemologische und praktische Operationen beschreibbar, die aus dem Zusammenspiel von verschiedenen menschlichen und nicht-menschlichen Akteuren, sichtbaren und unsichtbaren Techniken, materialen und immaterialen Umgebungen, intentionalen und nicht-intentionalen Möglichkeiten, etwas auszuführen, hervorgehen. Dazu zählen Übersetzungs- und Zeichentechniken, die elektronische und manuelle Konstitution und Prozessierung von Daten, räumliche und architektonische Anordnungen, theatrale und narrative Praktiken, juridische und administrative Verfahren oder auch Vorgänge des Löschens und des Ausschlusses. Allen diesen Medien bzw. Techniken ist gemein, dass sie zentrale Übertragungsmomente bilden, in denen Informationen von einer Ordnung in eine andere transportiert und damit transformiert werden. In dieser Transformation liegt ihre machtbildende Funktion: Als Schnittstellen zwischen verschiedenen symbolischen, politischen und technischen Ordnungen entscheiden sie darüber, was als Information weitergetragen wird. In den Übertragungsketten, die die Informationen durchlaufen, treten die beschriebenen Techniken als wiederkehrende und damit besonders bedeutende Verfahren, neben

131 Ashforth, Reckoning Schemes of Legitimation (1990), S. 16.

132 Ashforth, Reckoning Schemes of Legimitation (1990), S. 16.

133 Balke, Friedrich: Figuren der Souveränität, München 2009, S. 20f.

134 Balke, Figuren der Souveränität (2009), S. 20.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

anderen weniger häufig auftretenden, hervor. Sie sind somit zentral an der Verfertigung und Mitgestaltung von Wissen und damit von Wirklichkeit und Machtbeziehungen beteiligt. Im Sprachgebrauch der Kommission ist das Wissen, das am Ende dieser Übertragungskette steht, die ›Wahrheit‹. Die hier untersuchten Techniken kann man somit auch als ›Wahrheitsmedien‹ oder ›Wahrheitstechniken‹ bezeichnen.

Die Analyse einzelner beispielhafter Übertragungen, an denen Medien und Techniken mitwirken, sucht die Historizität der Abläufe innerhalb der Kommission zu begreifen und damit eine bisher wenig beachtete historiographische Dimension der Wahrheitskommission als »Archiv des Übergangs« hervorzuheben. Ein Archiv ist, wie Michel Foucault gezeigt hat, nicht einfach die voraussetzungslose Ansammlung von Zeugnissen vergangener Ereignisse. Vielmehr bildet es das Gesetz der diskursiven Praktiken, »die die Aussagen als Ereignisse (die ihre Bedingungen und ihr Erscheinungsgebiet haben) und Dinge (die ihre Verwendungsmöglichkeit und ihr Verwendungsfeld umfassen) einführen«.[135] So ist es angebracht, auch beim TRC-Archiv dem »historischen Apriori«[136] nachzugehen, d.h. den Bedingungen für Aussagen, aus denen im Archiv Ereignisse erst zu solchen werden können. Das »Archiv des Übergangs« besteht somit nicht nur aus den hinterlassenen Schriftstücken oder Aufnahmen, sondern auch aus den angewandten medialen Tätigkeiten und Techniken, die das Entstehen und die Archivierung jener Dokumente erst ermöglichten.

Sind die Verfahren ob ihrer Komplexität, Inkohärenz und Kontingenz nur schwer beschreibbar, so lassen sich die Bedingungen für ›wahre‹ Aussagen – so die Hypothese der Arbeit – in den wiederkehrenden Übertragungspunkten, Zwischenschritten und Repräsentationsoperationen ermitteln.[137] Diese ›Übertragungspunkte‹ oder auch ›Übertragungsmomente‹ lassen sich nach der Akteur-Netzwerk-Theorie (ANT) als »Punktualisierungen« beschreiben.[138] Nach John Law kann es pragmatische Gründe haben, von diesen Punktualisierungen ausgehend den Versuch zu unternehmen aufzuzeigen, in welchen Abläufen und an welchen Stellen der Übertragung einer Information der größte Einfluss genommen wird, da sich die Operationskette selbst als zu komplex und zu unzugänglich präsentiert, um sie zu beschreiben.[139] Die Verwendung des Begriffs der ›Übertragung‹ verweist auf die unterschiedlichsten Kontexte, die für die heterogenen Abläufe, die unter ihm zu fassen sind, bezeichnend sind: In

135 Foucault, Michel: Die Archäologie des Wissens, Frankfurt a.M. 1981, S. 186f.

136 Foucault, Archäologie des Wissens (1981), S. 184.

137 Diese Herangehensweise basiert wesentlich auf den Erkenntnissen der neueren Organisationssoziologie, aus denen hervorgeht, dass keine Organisation eine funktionale Konsistenz aufweist, sondern sich immer als eine lose Ansammlung von standardisierten Komponenten jeglicher Organisationen (Regeln, Rollen, Arbeitsaufteilungen etc.) darstellt. DiMaggio, Paul J., Walter W. Powell: »Introduction«, in: dies. (Hg.), The new institutionalism in organizational analysis, Chicago 1991, S. 1-40, 14.

138 Law, John: »Notizen zur Akteur-Netzwerk-Theorie. Ordnung, Strategie und Heterogenität«, in: Belliger, Andréa, David J. Krieger (Hg.), ANThology. Ein einführendes Handbuch zur Akteur-Netzwerk-Theorie, Bielefeld 2006, S. 429-446, 436f.

139 »Punktualisierung gestaltet sich immer unsicher, wird mit Widerstand konfrontiert und kann zu einem nicht funktionierenden Netzwerk degenerieren. Andererseits bieten punktualisierte Ressourcen die Möglichkeit, schnell auf soziale Netzwerke Bezug nehmen zu können, ohne es mit endloser Komplexität zu tun zu haben.« Law, Notizen zur Akteur-Netzwerk-Theorie (2006), S. 437.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

der Psychoanalyse versteht man unter Übertragung den Prozess der Aktualisierung von unbewussten Wünschen des Patienten im Rahmen der Patienten-Analytiker-Beziehung.[140] Im Zivilrecht kann Übertragung die Übereignung von Eigentum von einer auf eine andere Person bedeuten. In der Medizin werden Krankheiten über Viren oder Bakterien übertragen. In der Post- und Nachrichtentechnik geht es um die Übertragung von Daten oder Nachrichten.[141] In der Rhetorik fasst die ›Metapher‹ (aus dem Griechischen übersetzt als ›Übertragung‹) das Übertragen eines Begriffs in eine sprachliche Wendung, die den Begriff zwar beschreibt oder bezeichnet, aber nicht mit ihm identisch ist.[142] Auch von Übersetzungen wird als sprachlichen Übertragungen gesprochen. Diese vielfältige und meist kontextspezifische Verwendung des Übertragungsbegriffs bildet die Grundlage für die medientheoretische Auffassung, dass unter einer Übertragung »die Überwindung geographischer Distanzen […], die Zeitversetzung zwischen Produktion und Rezeption, der Aspekt des *Archivs* und der Bezug auf die Technik«[143] zu fassen sind.

Einige Übertragungen, wie sie in der TRC zu beobachten sind, lassen sich auch als Übersetzungen definieren. Der Begriff der ›Übersetzung‹ impliziert zum einen den sprachlichen Bezug einer Übertragung, zum anderen unterstreicht er ihr transformierendes Element.[144] Dieser geläufige und populär gewordene Terminus findet seine Anwendung nicht nur im Speziellen dort, wo es um sprachliche Übersetzungen geht, sondern auf der allgemeineren Ebene dort, wo er entweder auf eine »kulturelle Übersetzung« oder auf eine »Übersetzungskette« im ANT-Sinne verweist.[145] Letzterer Über-

140 Vgl. Freud, Sigmund: »Zur Dynamik der Übertragung (1912)« in: ders., Studienausgabe Ergänzungsband: Schriften zur Behandlungstechnik, Frankfurt a.M. 1997 (5. Aufl.), S. 157-168; Freud, Sigmund: »Die Übertragung. 27. Vorlesung (1917)«, in: ders., Studienausgabe Bd. 1: Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse. Und Neue Folge, Frankfurt a.M. 2003 (14. Aufl.), S. 415-430; Tholen, Georg Christoph: »Übertragung – Übersetzung – Überlieferung. Episteme und Sprache (in) der Psychoanalyse Freuds und Lacans«, in: ders., Gerhard Schmitz, Manfred Riepe (Hg.): Übertragung – Übersetzung – Überlieferung. Episteme und Sprache in der Psychoanalyse Lacans, Bielefeld 2001, S. 13-36.

141 Vgl. Siegert, Bernhard: Relais. Geschicke der Literatur als Epoche der Post, 1751-1913, Berlin 1993.

142 Vgl. Müller Nielaba, Daniel: »Was heißt Rhetorik der Übertragung?«, in: Müller Nielaba, Daniel, Yves Schumacher, Christoph Steier (Hg.): Rhetorik der Übertragung, Würzburg 2013, S. 11-18.; Strowick, Elisabeth: »Metapher – Übertragung. Überlegungen zur ›Rhetorik des Unbewußten‹, in: Tholen, Georg Christoph, Gerhard Schmitz, Manfred Riepe (Hg.): Übertragung – Übersetzung – Überlieferung. Episteme und Sprache in der Psychoanalyse Lacans, Bielefeld 2001, S. 209-224.

143 Winkler, Hartmut: Diskursökonomie. Versuch über die innere Ökonomie der Medien, Frankfurt a.M. 2004, S. 95.

144 Vgl. Walter Benjamins Übersetzungstheorie: »Die Übersetzung ist die Überführung der einen Sprache in die andere durch ein Kontinuum von Verwandlungen.« Benjamin, Walter: »Über die Sprache überhaupt und über die Sprache des Menschen« (1916), in: ders., Gesammelte Schriften. Band II.1: Aufsätze – Essays – Vorträge, hg. von Rolf Tiedemann und Hermann Schweppenhäuser, Frankfurt a.M. 1991, S. 140-157, 151. Vgl. auch: ders., »Die Aufgabe des Übersetzers« (1923), in: ders., Gesammelte Schriften. Band IV.1: Kleine Prosa – Baudelaire-Übertragungen, hg. von Tillmann Rexroth, Frankfurt a.M. 1991, S. 9-21.

145 Vgl. Bachmann-Medick, Doris: »Kulturanthropologie und Übersetzung«, in: Kittel, Harald, Armin Paul Frank, Norbert Greiner, Theo Hermans, Werner Koller, José Lambert, Fritz Paul (Hg.), Übersetzung Translation Traduction. Ein internationales Handbuch zur Übersetzungsforschung.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

setzungsbegriff geht auf Michel Serres zurück[146] und wird in wissenschafts- und techniksoziologischen Arbeiten von John Law, Michel Callon oder, wie in folgendem Zitat, Bruno Latour wie folgt paradigmatisch aufgegriffen und ins Zentrum eigener Untersuchungen gestellt:

> »Wie Michel Serres verstehe ich unter Übersetzung eine Verschiebung oder Versetzung, eine Abweichung, Erfindung und Vermittlung, die Schöpfung einer Verbindung, die in dieser Form vorher nicht da war und in einem bestimmten Maße zwei Elemente oder Agenten modifiziert.«[147]

Die »Soziologie der Übersetzung«[148], die als Methode zur Analyse der Rolle von Wissenschaft und Technik bei der Konstruktion von Machtverhältnissen viele ANT-Untersuchungen charakterisiert, schließt explizit nicht nur die Konstruktion von ›natürlich gegebenen‹ Fakten sondern auch sozialen‹ Strukturen mit ein: Akteure konstruieren nicht nur ihren Arbeits- oder Untersuchungsgegenstand, sondern auch sich selbst sowie die Netzwerke aus hybriden Mensch-Objekt-Aktanten, denen sie angehören. Es gibt somit keine Trennung zwischen Kultur und Natur, sondern beobachtbare Techniken, die diese Dichotomie aufrechterhalten. Diese selbstreflexive Wendung ist nicht leicht zu beschreiben,[149] zudem der Prozess der Übersetzung einerseits verändert, andererseits aber auch auf Vorgängerelemente verweist. In diesem Sinne bewegt sich das Übersetzungsresultat immer auch in einer Kontinuität.[150] Es überwindet eine Differenz, indem es verändert und zusammenführt. In diesem Prozess ist die Konstituierung von Machtbeziehungen angelegt:

> »Übersetzung ist der Mechanismus, durch den die soziale und die natürliche Welt fortschreitend Form annehmen. Das Resultat ist eine Situation, in der bestimmte Entitäten andere kontrollieren. Will man verstehen, was die Soziologen Machtbeziehungen nennen, muss man den Weg beschreiben, durch den die Akteure definiert, assoziiert und gleichzeitig verpflichtet werden, ihren Allianzen treu zu bleiben. Das Repertoire der Übersetzung dient nicht nur dazu, eine symmetrische und tolerante Beschreibung eines komplexen Prozesses zu liefern, der konstant eine Vielfalt von sozialen und natürlichen Entitäten vermischt. Es erlaubt auch eine Erklärung, wie einige das Recht er-

---

1. Teilband, Berlin/New York 2004, S. 155-166; Callon, Michel: »Einige Elemente einer Soziologie der Übersetzung: Die Domestikation der Kammmuscheln und der Fischer der St. Brieuc-Bucht«, in: Belliger, Andréa, David J. Krieger (Hg.), ANThology. Ein einführendes Handbuch zur Akteur-Netzwerk-Theorie, Bielefeld 2006, S. 135-174; ders.: »Die Sozio-Logik der Übersetzung: Auseinandersetzungen und Verhandlungen zur Bestimmung von Problematischem und Unproblematischem«, in: Belliger, Andréa, David J. Krieger (Hg.), ANThology. Ein einführendes Handbuch zur Akteur-Netzwerk-Theorie, Bielefeld 2006, S. 51-74.

146 Serres, Michel: Hermes III. Übersetzung, Berlin 1992 (franz. Erstausgabe 1974).

147 Latour, Bruno: »Über technische Vermittlung«, in: Rammert, Werner (Hg.), Technik und Sozialtheorie, Frankfurt a.M. 1998, S. 29-82, 34.

148 Callon, Michel: Elemente einer Soziologie der Übersetzung (2006).

149 Callon, Elemente einer Soziologie der Übersetzung (2006), S. 138f.

150 Callon, Elemente einer Soziologie der Übersetzung (2006), S. 168.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

halten, die vielen von ihnen mobilisierten stillen Akteure der sozialen und natürlichen Welt zu repräsentieren und für sie zu sprechen.«[151]

Daran knüpfen Matthias Kaufmann und Richard Rottenburg in ihrer Definition des Begriffs »Translation« an,[152] der zeitliche, räumliche, sprachliche, technische und kulturelle Übertragungen bezeichnet, die einen basalen Vorgang bei der »Wanderung von Ideen« beschreiben. Translationen würden in dem veränderten sozialen Kontext »positiv oder negativ in kreativer Veränderung« aufgenommen und entfalten dort »eine neue Dynamik«.[153] So lässt sich beispielsweise die Tradierung von historischem Wissen als eine diachrone Form der Übertragung beschreiben, wie Hartmut Winkler sie in dem Aspekt des Archivs fasst, um so die Übersetzung von Normen, Praktiken und Techniken in sich verändernden Konstellationen hervorzuheben, sowohl in der Detailanalyse als auch in der übergreifenden historischen Entwicklung.[154] In den folgenden Analysen der TRC-Übertragungspunkte werden sowohl Übertragungen als auch Übersetzungen im Fokus stehen.

Neben der Komplexität und der hohen Veränderungsdynamik der Verfahren in der TRC, die es nahelegen, sich auf Übertragungspunkte zu konzentrieren statt von der Annahme lückenloser Operationsketten auszugehen, ermöglicht es diese Herangehensweise, die macht-, wissens- und subjektbildende Dimension von Kultur- und Medientechniken in der TRC in den Fokus zu stellen.[155] Damit ordnet sich die Arbeit in eine interdisziplinär angelegte Kulturwissenschaft ein, die sich auf der Schnittstelle von Medienwissenschaft, Medienanthropologie, Kulturtechnikforschung, Science and Technology Studies sowie Wissenschafts- und Politikgeschichte bewegt.[156] Mit Kulturtechniken werden hier nicht nur die elementaren Techniken des Schreibens, Lesens und Zählens bezeichnet, sondern vielmehr Praktiken und Verfahren an der Schnittstelle zwischen geistigem und technischem Wissen, die die Möglichkeit von Kultur allgemein schaffen. Der

151 Callon, Elemente einer Soziologie der Übersetzung (2006), S. 170.

152 Nach Stiegler werden die Begriffe *Übersetzung* und *Übertragung* in der *Translation* nahezu identisch, lässt sich *translatio* doch vom »Hinübertragen« und damit als quasi synonym mit der Übertragung herleiten. Stiegler, Bernd: »Übertragung«, in: Roesler, Alexander, Stiegler, Bernd (Hg.), Grundbegriffe der Medientheorie, München 2005, S. 236-243, 236.

153 Kaufmann, Matthias, Richard Rottenburg: »Translation als Grundoperation bei der Wanderung von Ideen«, in: Lühr, Rosemarie, Natalia Mull, Jörg Oberthür, Hartmut Rosa (Hg.), Kultureller und sprachlicher Wandel von Wertbegriffen in Europa. Interdisziplinäre Perspektiven, Frankfurt a.M. 2012, S. 219-232, 221.

154 Kaufmann/Rottenburg, Translation als Grundoperation (2012), S. 220f.

155 Foucault, Archäologie des Wissens (1981).

156 Wie Bernhard Siegert und Lorenz Engell anmerken, geht die Medientheorie und historische Medienwissenschaft in Deutschland inzwischen teilweise in eine historische und systematische Kulturtechnikforschung über, die damit eine Spezifik der deutschen Medien- und Diskursanalyse der 1980er und 1990er aufgreift, die weniger in der Erforschung von Einzelmedien, Massenmedien oder einer Medientheorie zu finden ist, sondern vielmehr eine »Rekontextualisierung der traditionellen Gegenstände der Geisteswissenschaften« anstrebt. Engell, Lorenz, Siegert, Bernhard: »Editorial«, in: Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung, Heft 1 (Schwerpunkt Kulturtechnik) (2010), S. 5-10, 5.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Fokus liegt somit auf ihrer historischen Genealogie und operativen Logik.[157] In der TRC zählen dazu Techniken des Aufschreibens, Fürsprechens, Bezeugens oder Auswählens, die in den einzelnen Kapiteln noch weiter spezifiziert werden. Sie lassen sich insofern als Techniken des Mediengebrauchs definieren, als dass lediglich die Verbindung von Medien und Techniken ihre Handlungsfähigkeit und Effizienz hervorbringt.[158] Dies gilt sowohl für die klassischen Kulturtechniken der Schrift-, Bild- und Zahlbeherrschung, als auch für Ordnungs- und Repräsentationssysteme, operative Techniken und topographische, architektonische und mediale Dispositive des Politischen.

Darüber hinaus jedoch leisten Medien noch etwas anderes: Sie prozessieren Unterscheidungen, die das konstituieren, was wir Kultur nennen – wie innen und außen, heilig und profan, wahr und unwahr.[159] Auch in der TRC bringen Medien Unterscheidungen zur Geltung, so z.B. die Unterscheidung zwischen mündlichem und schriftlichem Wissen durch das Protokoll oder zwischen der erzählenden Stimme und dem Zeugenkörper durch die Technik des Dolmetschens.

Gegen einen solchen, relativ weiten Begriff von Kulturtechniken lässt sich einwenden, er gerate in die Gefahr beliebig zu werden, da man letztendlich jedwede Technik als Kulturtechnik definieren könne. So ließen sich Techniken (im Sinne von *techné*), wie Erhard Schüttpelz ausführt, ganz allgemein als »lernbare und lehrbare nützliche Praktiken jeder Art, bei denen man weiß, was man tut, und tut, was man weiß, ohne sie außerhalb ihrer Nützlichkeit begründen zu müssen«[160], definieren. Jedoch lohne es dennoch, so Schüttpelz weiter, den Begriff der Kulturtechniken zu verwenden, um eben jene kulturelle Kontingenz von Techniken und darüber hinaus die anthropologische Herkunft des Begriffs (nach Marcel Mauss' Körpertechniken) zu betonen. Er plädiert in diesem Sinne dafür, Medien- und Technikforschung theoretisch aus der Anthropologie zu begründen, was sechs heuristische Prinzipien hervorbringe: »1. die *Priorität der Operationsketten*, 2. die *Priorität der rekursiven vor der einfachen Operation*, 3. die *Zyklisierung der technischen Herleitung von Zeichen, Personen und Artefakten*, 4. die *Gleichrangigkeit künstlicher Welten*, 5. die *Asymmetrie von universaler und akkumulierender Geschichte* und 6. die *historische Erklärung von Diskontinuität aus Kontinuität*.«[161]

Für die vorliegende Arbeit erscheinen besonders die ersten drei sowie der letzte Punkt relevant. Die Arbeit bekennt sich zu der These, dass Medium und Technik voneinander abhängen und sich gegenseitig hervorbringen. Um eine Technik ausüben zu können, bedarf es einer Person und/oder eines Objekts. Beides kann als Medium fungieren.[162] Medium und Technik sind eingebunden in rekursive Übersetzungsketten von

157 Maye, Harun: »Was ist eine Kulturtechnik?« In: Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung 1 (2010), S. 121.

158 Maye, Was ist eine Kulturtechnik (2010), S. 123.

159 Engell, Siegert, Editorial (2010), S. 8.

160 Schüttpelz, Erhard: »Die medienanthropologische Kehre der Kulturtechniken«, in: Engell, Lorenz, Joseph Vogl, Bernhard Siegert (Hg.), Kulturgeschichte als Mediengeschichte (oder vice versa?), Weimar 2006, S. 87-110, 90.

161 Schüttpelz, Die medienanthropologische Kehre (2006), S. 91. Kursivierungen im Original.

162 »Man übersieht heute so leicht, daß Menschen als primäre Medien fungieren – die Apparate kommen zunächst nur als Verstärker zu menschlichen Medien-Eigenschaften hinzu. Als Medien sind Menschen immer Boten – also Menschen zwischen Menschen, Mittelsmenschen. Sie informieren

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Menschen, Zeichen und Dingen. Medien als Kulturtechniken und als untrennbar von Praktiken zu beschreiben, bedeutet somit auch, sie als komplexe heterogene Anordnungen zu begreifen, die weder vollständig durch Apparate und Medien determiniert werden noch allein dem Handeln der Akteure unterliegen, sondern vielmehr durch das Zusammenwirken aller beteiligten menschlichen und nicht-menschlichen Akteure.[163] In diesem Sinne liegt der vorliegenden Arbeit ein weit gefasster ›starker‹ Medienbegriff als eines konstitutiv aktiven, vermittelnden »Dazwischen« zugrunde: Medien übertragen und konstituieren zugleich Informationen zwischen zwei verschiedenen Seiten.[164] In jeder Übertragung agiert ein Medium, so unterschiedlicher Natur es auch sein mag. Das Medium selbst bildet einen Zwischenraum, welcher nicht autonom, aber heteronom ist.[165] Die Schlüsseloperation ist dabei die einer transformativen Übertragung oder Übersetzung: Medien ermöglichen es, Informationen, zeitliche oder räumliche Distanz in Übertragungsketten zwischen Dingen, Personen und Inskriptionen zu überwinden.[166]

Die Verbindung von Macht und Wissen in diesen Verfahren verweist auf das Projekt einer Foucault'schen Genealogie: Der Versuch, archäologisch das »historische Apriori« einer diskursiven und epistemischen Ordnung zu erforschen, wird ergänzt durch die Frage, wie sich Subjekte des Wissens durch Disziplinarmechanismen und »Selbsttechniken« konstituieren.[167] Joseph Vogl fasst Foucaults Ansatz in der Frage zusammen: »Wie kann das historische Wissen über eine Geschichte beschaffen sein, die die Aufteilung von Wahr und Falsch hervorbringt, auf der eben jenes Wissen beruht?«[168] Die Untersuchung von Techniken und Medien der Wahrheit in der TRC will keine groß angelegte Genealogie schreiben, jedoch versteht sie die untersuchten Verfahren als einge-

---

andere Menschen über etwas, wovon sie ihrerseits informiert wurden.« Sloterdijk, Peter: Selbstversuch. Ein Gespräch mit Carlos Oliveira, München/Wien 1996, S. 32.

163 Maye, Was ist eine Kulturtechnik (2010), S. 124.

164 Tholen, Georg Christoph: »Medium/Medien«, in: Roesler, Alexander, Stiegler, Bernd (Hg.), Grundbegriffe der Medientheorie, München 2005, S. 150-172. Bruno Latour unterscheidet zwischen ›Zwischengliedern‹ (frz. *intermédiaires*), die etwas ohne Veränderung transportieren, und ›Mittlern‹ (frz. *médiateurs*), die die Elemente, die sie übermitteln »übersetzen, entstellen, modifizieren und transformieren«. Latour, Bruno: Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft. Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie, Frankfurt a.M. 2007, S. 70.

165 Vgl. Krämer, Sybille: »Medien, Boten, Spuren. Wenig mehr als ein Literaturbericht«, in: Stefan Münker, Alexander Roesler (Hg.): Was ist ein Medium?, Frankfurt a.M. 2008, S. 65-90.

166 Der Begriff der Inskription geht auf die Akteur-Netzwerk-Theorie zurück und bezeichnet hochgradig konstante und zugleich mobile Größen (»immutable mobiles«): »Sie gestatten Übersetzungen oder Transformationen von einer Zeichenordnung in eine andere und bewahren gleichzeitig eine Reihe von Relationen unverändert, so daß sich die Referenz im zirkulierenden Durchgang durch die Inskriptionen beständig anreichern läßt.« Balke, Friedrich: »Die Macht der Inskriptionen. Bruno Latour und die neuere Wissenschaftsforschung«, in: Merkur 56 (2002), Nr. 2, S. 155-161, 157. Vgl. Latour, Drawing Things Together (2006).)

167 Foucault, Archäologie des Wissens (1981); Foucault, Michel: Die Ordnung der Dinge, Frankfurt a.M. 1974; Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a.M. 2000.

168 Vogl, Joseph: »Genealogie«, in: Kammler, Clemens, Rolf Parr, Ulrich Johannes Schneider (Hg.), Foucault-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung, Stuttgart, Weimar 2008, S. 255-258, 257.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

bettet in eine »Mikrophysik der Macht«,[169] die nicht als herrschende Regierungsmacht, sondern »im Gegensatz zur Gewalt in Form der Regel auftritt«[170] und »sich in jedem Augenblick und an jedem Punkt – oder vielmehr in jeder Beziehung zwischen Punkt und Punkt – erzeugt«.[171] Zu verstehen, wie diese Medien und Techniken Wahrheit hervorbringen, heißt zu verstehen, wie Macht sich ›im Kleinen‹ auf einer materialen Ebene begründet.

7 Sprechen und Schreiben

Die südafrikanische Wahrheitskommission ist national und international vor allem durch die öffentlichen Anhörungen und ihre massenmediale Verbreitung wahrgenommen und rezipiert worden. Öffentlichkeit wurde als besonders wichtig für den Prozess der nationalen Versöhnung und Heilung betrachtet. Die Mehrheit der Fälle gelangte jedoch gar nicht an die Öffentlichkeit. Die TRC verarbeitete sie vielmehr in einem komplexen Apparat, der sich hinter ihren Türen formierte. Die Bedeutung, die den öffentlichen Abläufen beigemessen wird, steht in einem unausgeglichenen Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Verfahren. Von fast 22 000 Opferaussagen wurden lediglich 10 % öffentlich gehört. Von etwa 7 000 Amnestie-Bewerbungen wurden etwa 35 % öffentlich verhandelt. In der Betrachtung der TRC erscheint es somit sinnvoll, zwischen öffentlich sichtbaren Verfahren und nicht-sichtbaren Verfahren zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist in der bisherigen TRC-Forschung insofern gängig, als dass die internen Prozesse nicht nur in den seltensten Fällen überhaupt empirisch erforscht wurden, sondern die Rezeption der TRC sich größtenteils auf die öffentlich sichtbaren Prozesse beschränkt.[172]

Neben dieser Dualität kristallisieren sich bei der Betrachtung und Analyse des Materials zwei mediale Räume heraus, die sich sehr häufig mit der Zweiteilung in öffentlich und nicht-öffentlich decken: der mündliche und der schriftliche Raum. Obwohl die Verfahren auf vielfältige Weise miteinander verwoben sind, werden die öffentlichen Anhörungen überwiegend vom Primat des Mündlichen angeleitet, während sich der administrative, nicht-öffentliche Apparat der TRC als ein Verschriftlichungsapparat präsentiert. Diese beiden Bereiche scheinen auf den ersten Blick mit Cornelia Vismanns

169 Foucault, Michel: Mikrophysik der Macht. Michel Foucault über Strafjustiz, Psychiatrie und Medizin, Berlin 1976, S. 113.

170 Foucault, Michel: Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1, Frankfurt a.M. 1983, S. 113.

171 Foucault, Der Wille zum Wissen 1 (1983), S. 114.

172 Eine Ausnahme bilden hier die ethnographische Studie von Lars Buur, Richard Wilsons Abschnitte seines einschlägigen Buches zur »truth-making machine« sowie Verne Harris' Betrachtungen zum Archiv der TRC . Buur, Institutionalising truth (2000); Wilson, The Politics of Truth and Reconciliation (2005); Harris, Verne: »The Archival Sliver: A Perspective on the Construction of Social Memory in Archives and the Transition from Apartheid to Democracy«, in: Hamilton, Carolyn, Verne Harris, Jane Taylor, Michele Pickover, Graeme Reid, Razia Saleh (Hg.), Refiguring the Archive, Dordrecht/Boston/London 2002, S. 135-160, ders.: »The TRC's unfinished business: Archives«, in: Charles Villa-Vicencio/Fanie du Toit (Hg.), Truth & Reconciliation in South Africa: 10 years on, Claremont 2006.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Definition vom theatralen Dispositiv der Rechtsprechung zu korrelieren, deren dauernde Gültigkeit nur im Zusammenwirken mit seiner Verschriftlichung versichert werden kann.[173]

Könnte man also davon sprechen, dass die Kommission in ihrer Zweiteilung die duale Logik eines Validierungsverfahrens des Rechts zu übernehmen suchte? So naheliegend dieser Gedanke erscheint, so uneindeutig muss die Antwort ausfallen. Die Heterogenität der TRC-Verfahren und die Herausbildung eines Modells während seiner Verfertigung hängen zusammen mit der Mehrdeutigkeit dessen, was die Kommission sein sollte: Rechtsinstrument, politische Bühne, Therapieforum, Geschichtsstunde, historiographisches Projekt.[174] Entsprechend lassen sich die Funktionen der Verfahren nicht auf Rechtsgültigkeit reduzieren. Es ist zwar nicht abzustreiten, dass einzelne Bereiche, insbesondere die Amnestie-Verfahren, in Teilen nicht nur juridisch geprägt waren, sondern auch Rechtswirksamkeit demonstrieren mussten. Nichtsdestotrotz ist die von Vismann beschriebene, ineinander verschränkte Dualität für das Rechtsverständnis in Südafrika nicht so eindeutig anwendbar. Südafrika gilt als rechtsplurales Land.[175] Jenseits eines binären Verständnisses von Rechtspluralismus, welches das geltende staatliche Recht verschiedenen offiziell anerkannten traditionellen Rechtsformen gegenüberstellt,[176] lässt sich Rechtspluralismus als ein soziales Phänomen verstehen, unabhängig von dem, was offiziell als Recht anerkannt wird.

> »Official recognition of certain legal systems and non-recognition of others have no effect on the factual existence of legal pluralism; recognition simply determines the status of the legal systems which are officially and unofficially observed in a society.«[177]

In Südafrika umfasst und umfasste diese Definition neben dem staatlich geltenden Rechtssystem afrikanisch-traditionelle Formen der Rechtsprechung (*Customary Law*), die entsprechend der kulturellen Vielfalt in Südafrika sich wiederum in diverse lokale und kulturelle Formen verzweigen, wie islamisches Recht, hinduistisches Recht, jüdisches Recht und populäres Recht (*People's Law*)[178]. Seit der neuen südafrikanischen

---

173 Vismann, Cornelia: »Action writing: Zur Mündlichkeit im Recht«, in: Kittler, Friedrich, Thomas Macho, Sigrid Weigel (Hg.), Zwischen Rauschen und Offenbarung. Zur Kultur- und Mediengeschichte der Stimme, Berlin 2008, S. 133-152, 137.

174 Diese Bewertung, dass die TRC wie auch andere Wahrheitskommissionen verschiedene Funktionen erfüllen, stellt einen allgemeinen Konsens in der gesamten Sekundärliteratur dar.

175 Vgl. Bekker, Jan C., Christa Rautenbach, Nazeem M.I. Goolam (Hg.), Introduction to Legal Pluralism in South Africa, Durban: LexisNexis Butterworths 2006.

176 Diese Form des Rechtspluralismus wird seit 1806, also seit der zweiten britischen Besetzung Südafrikas, offiziell anerkannt und praktiziert, wobei lokalen und traditionellen Formen der Rechtsprechung lediglich unter Kontrolle durch bzw. vertraglich geregelt mit den kolonialen bzw. staatlichen Autoritäten Gültigkeit eingeräumt wurde. Vgl. van Niekerk, Gardiol J.: »Legal Pluralism«, in: Bekker, Jan C., Christa Rautenbach, Nazeem M.I. Goolam (Hg.), Introduction to Legal Pluralism in South Africa, Durban: LexisNexis Butterworths 2006, S. 3-14, 6ff.

177 van Niekerk, Legal Pluralism (2006), S. 6. Diese Auffassung wird als »deep legal pluralism« charakterisiert, im Gegensatz zum binären »narrow legal pluralism«, und existiert mutmaßlich seit Beginn der Kolonialisierung im 17. Jahrhundert in Südafrika.

178 Unter *People's Law* versteht man generell informelle Strukturen der Rechtspraxis, wie kommunale Schlichterkommissionen, die seit Beginn des 20. Jahrhunderts insbesondere in Townships Konflik-

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Verfassung von 1997 wurden in das südafrikanisch-staatliche Recht, welches seine Ursprünge gemäß seiner kolonialen Geschichte im römisch-holländischen Rechtssystem in Kombination mit dem angelsächsischen *Common Law* hat, zunehmend Elemente von Rechtstraditionen des südlichen Afrikas oder religiösen Rechts eingebaut bzw. deren Gültigkeit (soweit im Einklang mit der Verfassung) anerkannt, wobei die Umsetzung dieser Inkorporierung als ein andauernder Prozess betrachtet werden muss.[179] Bereits seit 1973 gibt es die *South African Law Reform Commission*, die seit 1994 verstärkt verschiedene Forschungsprojekte zur Inkorporierung pluraler Rechtsformen in die offizielle südafrikanische Rechtspraxis durchführt, aus denen Empfehlungen an die südafrikanische Regierung hervorgehen.[180] Viele dieser Rechtsformen übermitteln sich über orale Traditionen, schriftliche Codifizierungen büßen laufend an Aktualität ein, da beispielsweise das Gebrauchsrecht einer hohen Dynamik unterliegt. Mündlich gesprochenes Recht gilt, ohne dass für eine Anerkennung zwangsläufig die Verschriftlichung vonnöten ist. Dabei stehen schriftliches und mündliches Recht in Südafrika in einer spannungsreichen Wechselwirkung zueinander und verändern sich gegenseitig.[181] So wird die Anerkennung des Gebrauchsrechts vor einem südafrikanischen Gericht letztendlich durch mündliche Zeugenaussagen gewährleistet, sollten die Codifizierungen des Gebrauchsrechts als inaktuell angefochten werden.[182] Nicht zuletzt hängt die öffentliche Bedeutung des Mündlichen mit der Illiteralitätsquote in Südafrika zusammen[183] und

te beizulegen versuchten. Dabei handelte es sich oft um eine dem städtischen Kontext angepasste Form des *Customary Law*. Vgl. van Niekerk, Legal Pluralism (2006), S. 10.

179 du Bois, Introduction (2004); Bennett, Thomas W.: Customary Law in South Africa, Kapstadt 2004, S. 44ff.; Bennett, Thomas W.: »Boundaries between African customary law and the Constitution in South Africa«, in: Rösler, Michael: Frontiers and Borderlands. Anthropological perspectives, Frankfurt 1999, S. 187-197. Nach Gardiol van Niekerk steht diese Inkorporierung einem staatlich anerkannten Rechtspluralismus eher entgegen, da sie auf die Schaffung eines geltenden Rechts ausgelegt ist, in dem plurale Rechtsnormen den ursprünglich westlichen Rechtsstatuten (und damit auch einer Menschenrechtskultur) nicht widersprechen dürfen. van Niekerk, Legal Pluralism (2006), S. 11ff. Vgl. auch Rautenbach, Christa: »Deep Legal Pluralism in South Africa: Judicial Accommodation of Non-State Law«, in:The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law 42/60 (2010), S. 143-177.

180 Z.B. Project 90 – »Harmonisation of the common law and indigenous law«, South African Law Reform Commission (SALRC): 24th Annual Report 1996, https://justice.gov.za/salrc/anr/1996_ar.pdfvom30.03.2021, S. 51f. Für Rechtspluralismus während der Apartheid: Rubin, Leslie: »The adaptation of customary family law in South Africa«, in: Kuper, Hilda, Leo Kuper (Hg.): African Law. Adaptation and development, Berkeley 1965, S. 196-215; Hirtz, Frank: On the administration of justice for Africans in South Africa, unveröffentlichte Diplomarbeit Universität Bielefeld 1976.

181 »On the one hand, the orality of the customary tradition has no doubt transformed – and continues to transform the literate version. On the other hand, as changes occur to the physical and institutional structures in which customary law is talked about, so changes will also occur in the meanings and applications of the rules.« Bennett, Customary Law (2004), S. 5.

182 Bennett, Customary Law (2004), S. 44ff.

183 Das Analphabetentum unter Erwachsenen in Südafrika wurde zwischen 1995 und 1999 von der UNESCO auf 17,6 % der Bevölkerung geschätzt, wobei diese Einschätzung nicht die großen Unterschiede zwischen ländlichen und urbanen Gebieten einfängt. United Nations Educational Scientific and Cultural Organization (UNESCO): South Africa, http://uis.unesco.org/country/ZA vom 30.03.2021. Nähere Untersuchungen gehen davon aus, dass es sich bei über einem Drittel der Bevölkerung um funktionale Analphabeten handelte, die zwar eine Schulbildung durchlaufen

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

beschränkt sich nicht nur auf die Rechtspraxis, sondern gilt auch für die Geschichtsschreibung, die sich abseits der epistemischen Regeln der offiziellen Historiographien als orale Tradition des Geschichtenerzählens präsentiert.[184]

Das Verhältnis zwischen dem mündlichen und schriftlichen Raum ist demnach nicht eindeutig dem Versuch einer aufeinander bezogenen Rechtswirksamkeit, epistemischen Legitimierung oder Selbstkonstitution zuzuschreiben, sondern scheint – trotz zahlreicher Überschneidungen – in der öffentlichen Wahrnehmung eher durch ein Nebeneinander gekennzeichnet. So suggeriert die nationale und internationale Rezeption der TRC in Massenmedien und Wissenschaft, in der es ausschließlich um öffentlich verhandelte Fälle geht, dass die mündlich verhandelten Fälle durch die öffentliche Wahrnehmung – ob ›live‹ im Anhörungsraum oder im Radio oder Fernsehen – eine größere Validierung erfuhren als die verschriftlichten Fälle.[185]

Alle Räume, der mündliche wie der schriftliche, der öffentliche wie auch der nichtöffentliche waren jedoch von Verfahren der Sichtbarmachung durchzogen. Während die Verschriftlichung per se bereits eine Sichtbarmachung darstellt, wird die mündliche Aussage zum einen durch die Aufführung selbst und zum anderen durch audiovisuelle Aufnahmen sichtbar. Hier lässt sich Foucaults Unterscheidung zwischen dem Sichtbarem und Sagbarem anführen, welche durch ihr Zusammenspiel in einer spezifischen historischen Situation entscheidend für die Hervorbringung von Wissen und die Charakterisierung einer epistemischen Ordnung sind.[186] Das Sichtbare (Dinge, Körper, Bilder) und das Sagbare (Aussagen, Diskurse) durchziehen die öffentlich sichtbaren und öffentlich nicht-sichtbaren Prozesse ebenso wie den mündlichen und den schriftlichen Raum. Die Kommission als aufführende und als verwaltende Einrichtung ist als Teil *eines* Wahrheitsdispositivs zu verstehen: Sie bildet einen Apparat, eine Maschinerie, in der sich heterogene Elemente von Wissen und Macht miteinander kombinieren und so hervorbringen, dass sie als ›wahr‹ gelten.[187] Die Betrachtung einzelner operativer

haben, dennoch aber die grundlegenden Kulturtechniken des Lesens und Schreibens nicht beherrschen. Vgl. Aitchison, John, Anne Harley: »South African illiteracy statistics and the case of the magically growing number of literacy and ABET learners«, in: Journal of Education 39 (2006), S. 89-112.

184 Vgl. Scheub, Harold: The Tongue is Fire. South African Storytellers and Apartheid, Madison, Wisconsin 1996; Brown, Duncan: To Speak of this Land. Identity and Belonging in South Africa and Beyond, Scotsville 2006.

185 Cole, Catherine M.: Performing South Africa's Truth Commission. Stages of Transition, Bloomington 2010, S. 91-120.

186 Deleuze, Gilles: Foucault, Frankfurt 1987, S. 50; Vgl. Scholz, Sebastian: »Vision revisited. Foucault und das Sichtbare«, Vortrag Ruhr-Universität Bochum Juni 2006, https://kulturundgeschlecht.blogs.ruhr-uni-bochum.de/wp-content/uploads/2015/08/Scholz_Beitrag.pdf vom 30.03.2021, S. 3.

187 Die Arbeit folgt Foucaults nachstehender Definition des Dispositivs: »[…] ein entschieden heterogenes Ensemble, das Diskurse, Institutionen, architekturale Einrichtungen, reglementierende Entscheidungen, Gesetze, administrative Maßnahmen, wissenschaftliche Aussagen, philosophische, moralische oder philanthropische Lehrsätze, kurz: Gesagtes ebenso wohl wie Ungesagtes umfasst. Soweit die Elemente des Dispositivs. Das Dispositiv selbst ist das Netz, das zwischen diesen Elementen geknüpft werden kann.« Foucault, Michel: »Ein Spiel um die Psychoanalyse. Gespräch mit Angehörigen des Département de Psychanalyse der Universität Paris VIII in Vincennes«, in: ders., Über Sexualität, Wissen und Wahrheit, Berlin 1978, S. 118-175, 119.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Ausschnitte innerhalb der Kommission erlaubt dabei Rückschlüsse auf ein weiter gefasstes gesamtgesellschaftliches Netz, in dem sich Diskurse, Institutionen, Techniken und Vorschriften zu dem formieren, was als Dispositiv der Wahrheit und des Wissens die Gesellschaft mitkonstituiert.

Die nachfolgende Untersuchung will diese ›mediale Zweiräumlichkeit‹ von Schreiben und Sprechen als spezifisch für die TRC und ihren postkolonialen Kontext begreifen, gleichzeitig jedoch aufzeigen, dass die untersuchten Übertragungspunkte und -techniken diese Räume durchkreuzen und miteinander verbinden. Auf diese Weise bringen sie auch neue Verfahren der Validierung hervor, deren heterogene Uneindeutigkeit charakteristisch für das transitorische Moment der Kommission ist.

8 Spuren des Übergangs

Alles, was aus der TRC materiell hervorgegangen ist – Abschlussbericht, Aufnahmen und Dokumente, Bücher, Plakate, Transkripte und Akten bis zur elektronischen Datenbank – lässt sich als Archiv beschreiben. Darin eingegangen sind nicht nur die Materialien der Opfer- und Täteraussagen, sondern aller investigativen Recherchen, Ortsbegehungen, Exhumierungen, Polizei-, Kranken- oder Militärakten, Zeitungsarchive und weiterer Zeugenbefragungen. Die Aktivitäten der TRC in all ihren unterschiedlichen Bereichen generierten einen Materialkorpus, der während und nach ihrer Arbeit nur zu einem kleinen Teil der Öffentlichkeit bekannt wurde. Der *Promotion of National Unity and Reconciliation Act* legte zunächst nicht fest, was mit den Primärquellen, den Informationen und Dokumenten, die aus der Arbeit der Kommission hervorgehen würden, geschehen sollte. Die TRC hatte bereits ihre Arbeit aufgenommen, als 1996 im Parlament der sogenannte *National Archives and Records Service of South Africa Act* verabschiedet wurde, der den *Archives Act* von 1962 ersetzte und den *National Archives and Records Service* (kurz: *National Archives*) als das Organ einsetzte, welches für die Archivierung aller im öffentlichen und staatlichen Interesse liegenden Materialien und deren Zugänglichkeit verantwortlich sein sollte.[188] Sich darauf beziehend wird im TRC-Abschlussbericht 1998 auf die Verfügung des Justizministers hingewiesen, dass das Primärarchiv der TRC in seiner Gesamtheit dem Nationalarchiv überantwortet werden sollte, um die öffentliche Speicherung und Zugänglichkeit zu gewährleisten und in Fällen des Datenschutzes zusammen mit dem Justizministerium darüber zu entscheiden, ob Zugang zu den Materialien gewährt werden kann.[189]

Diese Entscheidung, alle Materialien der TRC ins Nationalarchiv zu transferieren, fiel offensichtlich erst im Laufe des Arbeitsprozesses der TRC. Sie wird noch einmal wiederholt in den »Recommendations«, die die TRC im ersten Teil des Abschlussberichtes von 1998 an den Staatspräsidenten abgibt.[190] 2001 wurde schließlich der *Promo-*

188 National Archives and Records Service of South Africa Act (Act 43 of 1996), http://www.dac.gov.za/sites/default/files/Legislations%20Files/act43-96.pdf vom 30.03.2021.

189 Vgl. TRC Report Bd. 1 (1998), S. 373.

190 Vgl. TRC Report Bd. 5 (1998), S. 344f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tion of Access to Information Act (kurz: PAIA)[191] verabschiedet, der die Zugänglichkeit und Transparenz von Informationen staatlicher Institutionen als eines der grundlegenden Menschenrechte in Südafrika implementierte.

Soweit die Intention und die legislativen Instrumente. Die Archivierungspraxis während und nach der TRC sah anders Während ihrer Laufzeit schien die TRC so sehr mit sich selbst und ihren operativen Abläufen befasst, dass Verfahren der Archivierung nicht umgesetzt wurden, wie nachfolgender Interviewausschnitt bestätigt.

> »Interviewer: What is your view on the record keeping of the material that the TRC came up with?
> Patrick: Was there record keeping? *Laughs* I don't think there was any record keeping. Seriously, I mean . . it was atrocious. I think that we … we were very operationally driven […] We kept the records of what had happened and there was a filing system and that kind of thing. Probably it was a filing system we developed, because I think that when we started it, there was no central thing on [»]this is how you do it[»], and whatever. And we had the database, that stuff was captured on as well, I don't know what happened to that database. […] …as we were kind of closing, head office actually started to get organised in terms of what was meant to happen across the country. And part of that was the document management. Things started to come to say well we've got to ship … I remember the last few months that I was there we were shipping stuff down to Cape Town and whatever. So I don't really know what happened to it after that, but I wasn't extremely confident that they had any great scheme of organising it. And yes, there were discussions about where was it going to go and all that kind of stuff as you referred to. But I think that was not well managed.
> Interviewer: There was no archiving?
> Patrick: Absolutely.«[192]

Offenbar wurden die TRC-Belegschaft erst mit Abschluss der TRC gewahr, dass alle Materialien in einem Archiv enden würden.[193] Zwar wurden die von der TRC hervorgebrachten Materialien 2001/02 vom Justizministerium dem Nationalarchiv übergeben, jedoch mangelt es bis heute an finanziellen Kapazitäten und Fachkräften, um die umfassende Zugänglichkeit des Archivmaterials zu gewährleisten. Erst 2004 wurde es möglich, im Nationalarchiv Zugang zu einem kleinen Teil der Materialien zu erhalten, die explizit zur öffentlichen Verwendung erstellt worden waren (Video- und Audioaufnahmen der öffentlichen Anhörungen, Plakate), ohne vorher das Justizministerium konsultieren zu müssen. Eine unbestimmte Anzahl von TRC-Materialien wurde zudem von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der TRC entwendet und ist gar nicht ins Nationalarchiv eingegangen, sondern – mutmaßlich weniger aus Böswilligkeit als aus

191 Promotion of Access to Information Act (Act 2 of 2000), in: 3 Human Rights Acts, Kapstadt 2006, S. 1-98.

192 Transkript Interview mit Patrick Kelly (Regional Manager, Cape Town Office), 23.09.2004, 25 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985, Interview Nr. 19. S. 21-22.

193 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

mangelndem Vertrauen in die staatlichen Stellen – lagert in kleineren unabhängigen Archiven oder im Privatbesitz der ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Einige Materialien wiederum sind ebenfalls nicht im Nationalarchiv, sondern im Fundus des Justizministeriums und des sogenannten *President's Fund* verblieben. Das Video- und Audiomaterial, welches von der *South African Broadcast Corporation* (kurz: SABC) über die TRC im Auftrag des Justizministeriums erstellt wurde, ist nur lückenhaft als Kopie im Nationalarchiv vorhanden, kann aber vollständig bei SABC käuflich erworben werden. Unklar ist, was bisher mit der enormen elektronischen Datenbank der TRC passierte, inwiefern diese Daten prozessiert, gesichert und zugänglich gemacht werden könnten. Über mehrere Jahre war es – trotz PAIA – übliche Praxis des Justizministeriums, Anträge auf Akteneinsicht in nicht frei zugängliche Materialien zu verschleppen bzw. kategorisch abzulehnen.[194] Das *South African History Archive*, der Nachfolger des Archivs der Widerstandsbewegung *United Democratic Front* (UDF), setzt sich seit 1998 für die Veröffentlichung von TRC-Materialien und damit die Umsetzung des PAIA ein.[195] In den letzten Jahren scheinen diese Bemühungen endlich gefruchtet zu haben. Mehr PAIA-Bewerbungen wurden vom Justizministerium bewilligt und damit Zugang zu bis dato verschlossenen Archivmaterialien gewährt. Zusammen mit dem SABC hat SAHA die Veröffentlichung der *TRC Special Reports*, einer wöchentlichen Fernsehsendung, die von 1996-1998 im südafrikanischen Fernsehen ausgestrahlt wurde, auf dem Online-Videoportal Youtube vorangetrieben und seit 2010 kontinuierlich umgesetzt.[196]

Das Archiv benennt zum einen den Ort, an dem die Sammlung von Dokumenten, Urkunden und Akten untergebracht wird. Zum anderen umschreibt es die systematische Erfassung und Erhaltung der Dokumente: ein System mit seinen eigenen Abläufen und Gesetzlichkeiten.[197] Während auf der einen Seite Fragen der räumlichen Zugänglichkeit und der Demokratisierung mit dem TRC-Archiv verbunden bleiben, steht auf der anderen Seite der Versuch, den diskursiven Praktiken auf den Grund zu gehen, die das Archiv hervorgebracht haben. Administrative, juridische und mediale Techniken und Abläufe gehen ebenso in die Bildung des Archivs ein wie die an einem Ort gesammelten Materialien. Nicht nur dem historischen Ereignis gilt es also in Spuren nachzugehen, sondern auch seinen Entstehungsbedingungen. Dessen Untersuchung kann sich nicht allein in Fragen nach Vollständigkeit und der historischen Wahrheit erschöpfen, sondern muss das Statthaben des Archivs selbst, seine Prozessualität und seine politischen, diskursiven, aber auch kultur- und medientechnischen Entstehungsbedingungen ins Zentrum rücken.

Dieser medienarchäologische Zugang erlaubt es, die Rekursivität historiographischer Verfahren im Archiv und in politischen Übergangsprozessen in den Blick zu neh-

194 E-Mail-Korrespondenz mit Catherine Kennedy, 2.-11. Oktober 2013 (Director South African History Archive); Harris, Unfinished business (2006).

195 Zur Arbeit des South African History Archive: www.saha.org.za/about_saha.htm vom 30.03.2021.

196 *TRC Special Reports* auf dem Youtube-Kanal von SABC, z.B. South African Broadcast Corporation: TRC: Episode 01, Part 01, https://www.youtube.com/watch?v=yTnY5SQYAro vom 30.03.2021.

197 Foucault, Archäologie des Wissens (1981), S. 184ff. Zur Begriffsgeschichte: Wirth, Uwe: »Archiv«, in: Stiegler, Bernd, Alexander Roesler (Hg.), Grundbegriffe der Medientheorie, Paderborn 2005, S. 17-27,17.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

men. Denn das TRC-Archiv besteht aus Spuren, aus materiellen Resten, die auf etwas verweisen und entschlüsselt werden müssen und so die Materialität von semiotischen Prozessen deutlich machen.[198] Sie konstituieren das in der Vergangenheit liegende Ereignis, indem sie es rekonstruieren, und instituieren dabei eine medienarchäologische Abfolge, die, um mit Derrida zu sprechen, einem ›Apriori der geschriebenen Spur‹ folgt.[199] Rheinberger stützt sich auf Derridas Spur-Begriff, um die Spannung zwischen experimenteller Konstruktion einerseits und Widerstand des Materials andererseits zu markieren. Die Spur offenbart in diesem Sinne eine zeitliche Struktur, die dem Experimentalsystem TRC inhärent gewesen zu sein scheint:

> »Aus einer historialen Perspektive müssen wir aber nicht nur davon ausgehen, daß Rekursivität jeglichem Rückblick und damit jeder Geschichtsinterpretation, d.h. dem iterativen Geschäft des Historikers inhärent ist. Wir müssen auch davon ausgehen, daß Umordnung und Umschrift, Rearrangement und Neuausrichtung in der materiell vermittelten differentiellen Bewegung von Experimentalsystemen selbst am Werk sind, daß sie gewissermaßen ihre Zeitstruktur ausmachen. Die Geschichte solcher Systeme ist durch eine eigentümliche Nachträglichkeit gekennzeichnet. […] In paradoxer Formulierung läßt sich sagen, daß das jeweils Gegenwärtige das Ergebnis von etwas darstellt, das so nicht gewesen ist, und das Vergangene zur Spur von etwas wird, das sich (noch) nicht ereignet hat. Von solcher Art ist die zeitliche Struktur, die Temporalität der Spur überhaupt […].«[200]

Spuren tragen also, indem sie etwas zum Vorschein bringen, gleichzeitig die Auslöschung dessen in sich, auf das sie verweisen, da das Ereignis zu einem vergangenen wird. Dies mag man ganz im Sinne eines transitorischen politischen Prozesses verstehen, denn nicht nur *Truth*, sondern auch *Reconciliation* hatte sich die TRC zum Ziel gesetzt. Mit dem Blick auf das Archiv ließe sich das Argument, Wahrheit solle die Bedingung für Versöhnung sein, auch umkehren. Die Rekonstruktion einer geschichtlichen Wahrheit in der TRC sowie deren Archivierung könnten sich letztendlich dem Ziel untergeordnet haben, einen Punkt in der Zukunft zu erreichen, an dem man sagen konnte: so ist es gewesen – und nun reichen wir uns die Hände und schauen nach vorne. Dieser Gestus des ›So-wird-es-gewesen-sein‹,[201] eine Form des prospektiven Sprechens, das die Auslöschung des gegenwärtig Statthabenden einschließt, macht die politischen Rahmenbedingungen der TRC deutlich und nahm Einfluss auf den Moment des Erzählens und die Konstituierung von geschichtlicher Wahrheit.

In der Arbeit am und im TRC-Archiv stellt sich auch die Frage, wie das Ereignis der TRC, dessen Bedingungen hier untersucht werden, vom Ereignis des Mediums im TRC-Archiv zu unterscheiden wäre. Sagt das Lesen und Auswerten eines Dokuments etwas

198 Vgl. Krämer, Sybille: »Das Medium als Spur und als Apparat«, in: dies. (Hg.), Medien, Computer, Realität. Wirklichkeitsvorstellungen und neue Medien, Frankfurt a.M. 1998, S. 73-94, 79.

199 Derrida, Jacques: Grammatologie, Frankfurt a.M. 1974, S. 116-126.

200 Rheinberger, Experimentalsysteme und epistemische Dinge (2001), S. 194f.

201 Vgl. hier auch Derridas Konzept des futur antérieur. Derrida, Jacques: Dem Archiv verschrieben. Eine Freud'sche Impression, Berlin 1997, S. 20ff.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

über die Arbeitsweise des ursprünglichen Verfassers oder über die Arbeitsweise des Archivnutzers aus? Dass beides der Fall ist, liegt auf der Hand. Der vorliegenden Arbeit muss in diesem Sinne die zentrale Einsicht vorausgehen, dass alles, was sie über Medien und Verfahren erfährt, nur durch Medien und Verfahren erfährt: Die Wahrheit und das Wissen über das Verfertigen der Wahrheit erschließen sich aus denselben Medien, die die Wahrheit konstituieren. Die öffentlichen Anhörungen sind nur auf Videoaufnahmen zugänglich; die technischen Abläufe sind nur aus der Beschreibung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder aus dem Abschlussbericht rekonstruierbar; von der Tätigkeit des Aufschreibens ist lediglich das Resultat des Dokuments einsehbar; und die Untersuchung des Bezeugens unterliegt einer neuen Zeugenschaft durch die Autorin selbst. Über Wissensproduktion zu schreiben heißt, immer auch Teil des Dispositivs zu sein, welches man untersucht.

In der vorliegenden Arbeit steht die Technik des Spurenlesens als selbstreflexives Verfahren der Sichtbarmachung im Zentrum.[202] Ebenso wie Bilder weniger als Träger eines optischen Gehalts zu verstehen sind, sondern vielmehr als ein Regime der Blicke,[203] das an den Ort seiner Erscheinung gebunden ist, gibt die Materialität der Spuren im Archiv einen Hinweis auf ihre Lesbarkeit.[204] So sind die Videobilder der Anhörungen das Resultat von verschiedenen Kamerapositionen und redaktionellen Schneidestrategien; die Ausdrucke der Datenbankansichten geben Aufschluss darüber, wie mit elektronischen bzw. papiernen Dokumenten gearbeitet wurde; handschriftliche Notizen auf Listen weisen auf die hohe Dynamik der verwalteten Daten hin; das Archivierungssystem im Nationalarchiv oder *South African History Archive* gibt Auskunft über die Arbeitsweise der TRC-Belegschaft. Diese epistemischen Spuren lassen erkennen, wie ›Wahrheit‹ entsteht und wie ›objektives Wissen‹ verstanden werden soll.

Unter geschichtswissenschaftlichen Gesichtspunkten mag es weiterhin legitim sein, dem Archiv Erkenntnisse über historische Ereignisse zu entlocken, sie zu revidieren, zu korrigieren oder abzulehnen. Die politischen Implikationen des Archivs liegen jedoch nur zu einem Teil in den tatsächlich hervorgebrachten, neuen ›Wahrheiten‹. Mindestens ebenso politisch bedeutsam sind die Wahrheitsbedingungen, die sich in der Konstitution und den Gesetzlichkeiten des Archivs selbst manifestieren. Das TRC-Archiv lässt sich in seiner Materialität als Sammlung von Spuren des Gedächtnisses und des Vergessens, der Inklusion und Exklusion, der Macht- und Autorisierungsstrategien, der Übertragungen, Techniken und Konstitutionsbedingungen fassen, welche sich in einer stetigen Aushandlung und Veränderung befinden. Den Blick nicht nur auf die durch die Spuren bezeugten Ereignisse sondern auf die Verfasstheit und Entstehung der Spuren selbst und damit auf eben jene Prozesse zu lenken, die das Archiv in seiner

202 Es mag vor dem Hintergrund kein Zufall sein, dass die Internetseite des *South African History Archive* und der *Historical Papers der University of the Witwatersrand*, auf der Archivalien zur TRC digital zur Verfügung gestellt werden, den Namen »Traces of Truth« trägt. Historical Papers of the University of the Witwatersrand/South African History Archive:»Traces of Truth – The South African TRC«, http://truth.wwl.wits.ac.za/ vom 30.03.2021.

203 Balke, Friedrich: »Sichtbarmachung«, in: Bartz, Christina, Ludwig Jäger, Marcus Krause, Erika Linz (Hg.), Handbuch der Mediologie. Signaturen des Medialen, München: Wilhelm Fink 2012, S. 253-264, 255f.

204 Balke, Sichtbarmachung (2012), S. 257.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Kontinuität begreifen, verortet die Arbeit der südafrikanischen Wahrheitskommission als historisches Ereignis, welches bestimmten diskursiven, materialen und technischen Bedingungen unterworfen war – und nach wie vor ist.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

I Kapitel: Fürschreiben/Codieren

»The initial, first troops of the TRC were the statement takers.«
Frank Mohapi[1]

Die Arbeit der TRC begann mit einer räumlichen Erschließung. Militärischen Truppen ähnlich schwärmten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wahrheitskommission in Südafrika aus, um potentielle Zeuginnen und Zeugen zu erreichen. *Statement Takers* bildeten hier in den meisten Fällen die Vorhut. Die kriegerische Rhetorik trifft durchaus den Kern der Sache, denn sie bringt zum Ausdruck, dass es um einen weiteren symbolischen Akt der Befreiung gehen sollte, nachdem das Ende der Apartheid und die ersten freien Wahlen bereits ein neues freies Südafrika eingeläutet hatten. »Revealing is healing« – so lautete einer der Slogans, mit denen die Wahrheitskommission sowohl bei Opfern als auch bei Tätern für ihren Auftrag warb, die Vergangenheit zur Sprache zu bringen. Das Aussenden von ›Agenten‹ mit einer Mission erinnert dabei an koloniale Administrationspraktiken aber auch ethnographische und geographische Erkundungen, wie sie seit dem 17. Jahrhundert in Südafrika stattgefunden hatten[2] – obwohl sie offensichtlich ein gänzlich anderes Anliegen verfolgten. Die Techniken wiederum, die dabei zur Anwendung kamen, unterschieden sich nicht so sehr: Wie in vielen historischen Missionen stand bei den Begegnungen zwischen den Zielpersonen und den Agenten oft der Übergang von mündlichem in schriftliches Wissen im Zentrum.[3]

Für die große Mehrheit von Zeuginnen und Zeugen war die erste Begegnung mit der Kommission ein Gespräch. Drei bis vier Tage vor einer öffentlichen Anhörung des *HRV Committee* gingen die *Statement Takers* in die Gemeinden oder an ehemalige Brennpunkte

1 Interview der Verfasserin mit Frank Mohapi, 08.10.2011, Johannesburg, Audiodatei/Transkript (ehemaliger TRC-Mitarbeiter: Statement Taker/Information Manager/Statement Taking Trainer, TRC Office Cape Town).

2 Vgl. u.a. Thompson, Leonard: A History of South Africa, Johannesburg/Cape Town 2001 (3. Aufl.); Davenport, Rodney, Christopher Saunders: South Africa. A Modern History, London/New York 2000 (5. Aufl.).

3 Vgl. Krüger, Gesine: Schrift – Macht – Alltag. Lesen und Schreiben im kolonialen Südafrika, Köln 2009; Huigen, Siegfried: Knowledge and colonialism. Eighteenth-century travellers in South Africa, Leiden/Boston 2009; Worden, Nigel: The making of modern South Africa, Oxford 2004 (3. Aufl.).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

von Konflikten und informierten die Bevölkerung über die Möglichkeit, eine Aussage zu machen.

Abb. I.1: TRC-Ankündigungsplakat für HRV Hearing, 1996/1997, National Archives and Records Service of South Africa.

In dieser Zeit und auch während der Anhörungen saßen *Statement Takers* an öffentlichen Orten (Rathaus, Kirche, Schulen o.ä.) in provisorischen Büros, in denen sich Menschen als Zeugen melden und eine Menschenrechtsverletzung zur Aussage bringen konnten. Dabei konnten Zeuginnen und Zeugen über sich oder auch Angehörige oder Freunde aussagen. Bereits mit der Einrichtung der vier Regionalbüros in Kapstadt, East London, Johannesburg und Durban hatte die Kommission Anlaufstellen im Land verteilt, in denen Zeugen und Zeuginnen mit Hilfe eines *Statement Taker* eine Aussage machen konnten, um so eine dezentrale Organisation und eine größere Nähe zur Bevölkerung zu implementieren.[4]

Nicht nur Opfer und Zeugen von Menschenrechtsverletzungen suchten das Gespräch mit der Wahrheitskommission. Auch Täter, die beim *Amnesty Committee* der

4 In vielen Fällen gingen die *Statement Takers* auch auf potentielle Zeugen zu, die sie im Vorfeld identifiziert hatten – ausgestattet mit einem Briefing durch das *Research Department* der TRC und über die Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden, Sozialarbeitern oder traditionellen Führern.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Kommission Amnestie beantragen wollten, fanden sich zum Gespräch ein, zumeist jedoch mittelbar durch ihre Rechtsanwälte. Die Ausgangssituation eines jeden Falls in der Wahrheitskommission war somit ein Gespräch. Die Folge aller Gespräche – ob Opfer, Täter oder Zeuge – war ein Schriftstück: ein *Statement* oder ein Amnestie-Antrag.[5] Dieser Schlüsselsituation und den daran anschließenden Verschriftlichungsoperationen soll in folgendem Kapitel nachgegangen werden.

1 Fürschreiben

Kein Dokument veranschaulicht den prozessualen Übertragungsprozess von einer mündlichen Aussage zu einem schriftlichen Fall besser als das *Statement*. Bereits die Zweideutigkeit der Bezeichnung *Statement*, einerseits Aussage und andererseits Dokument, markiert deutlich seinen dualen Charakter von Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Immaterialität und Materialität, von der Sprechszene, die gleichzeitig eine ›Aufschreibeszene‹ ist: Das *Statement* war die Aussage und gleichzeitig deren Verschriftlichung.

Die TRC verfügte anfangs über 40 *Statement Takers*, die die Aussagen von Opfern und Zeugen aufnahmen, die über Menschenrechtsverletzungen aussagen wollten.[6] Nach einem Jahr wurden zusätzlich sogenannte *Designated Statement Takers* eingestellt und ausgebildet, die in ihren Heimatgemeinden und ihren Organisationen auf potentielle Zeuginnen und Zeugen zugingen und so die Aussagen insbesondere der ländlichen Bevölkerung aufnahmen.[7] Das Statement-Formular, das in den meisten Fällen für die Verschriftlichung einer Zeugen- oder Opferaussage verwandt wurde, findet man in unterschiedlichen Formen vor.[8] In den meisten Fällen handelte es sich um ein auszufüllendes Formular, das einen gewissen Anteil an Fließtext vorsah. Es existierten mutmaßlich acht offizielle Stadien des Protokolls: Von einer anfangs achtseitigen Version mit sechs Seiten freier protokollierter Rede bis hin zu einer 26-seitigen Version von Mitte 1997

5 Allerdings gab es in Einzelfällen auch schriftliche Eingaben, Briefe von Zeugen oder Anträge von Tätern statt eines Gesprächs. Wie diese Schriftstücke weiter prozessiert wurden, ob sie erst in ein Formular und dann in die elektronische Datenbank eingegeben wurden oder ob sie die Grundlage für ein folgendes Gespräch bildeten, ging aus den von der Verfasserin gesichteten Materialien und geführten Interviews nicht klar hervor. Die wenigen Ausnahmen werden hier als Bestätigung der Regel genommen.

6 Während die erste Aussagesituation eines Amnestie-Bewerbers (womöglich vor seinem Rechtsanwalt oder einem TRC-Mitarbeiter) sehr unterschiedlich sein konnte und nicht so viel Material dazu vorliegt, ist die Gesprächssituation des Zeugen von Menschenrechtsverletzungen mit dem *Statement Taker* beschrieben worden. Vgl. u.a. Interview AF mit Frank Mohapi (2011); »Shireen Brown interviewed by Ruendree Govinder« (Statement Taker), 05.11.2005, Video, 27 min, http://overcomingapartheid.msu.edu/video.php?id=65-24F-E vom 30.03.2021; Interview mit Lindiwe Mthembu-Salter (Counsellor/Statement Taker, Cape Town Office), 31.08.2004, Audiodatei, 88 min, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985, Interview Nr. 33; Buur, Institutionalising truth (2000).

7 Buur, Institutionalising truth (2000), S. 78ff.

8 Im Archiv finden sich verschiedene Ausführungen von *Statements* und Amnestie-Bewerbungen, ein großer Teil besteht aus handschriftlich ausgefüllten Formularen, andere sind als beglaubigte, handschriftlich oder typographisch verfasste Aussagen archiviert.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

mit eineinhalb Seiten Platz für freie Erzählung. Zwischendurch gab es eine Version, in der überhaupt kein Platz für freie Erzählung war.[9]

Abb. I.2: Deckblatt des Statement-Formulars in letzter Version, April 1997, National Archives and Records Service of South Africa.

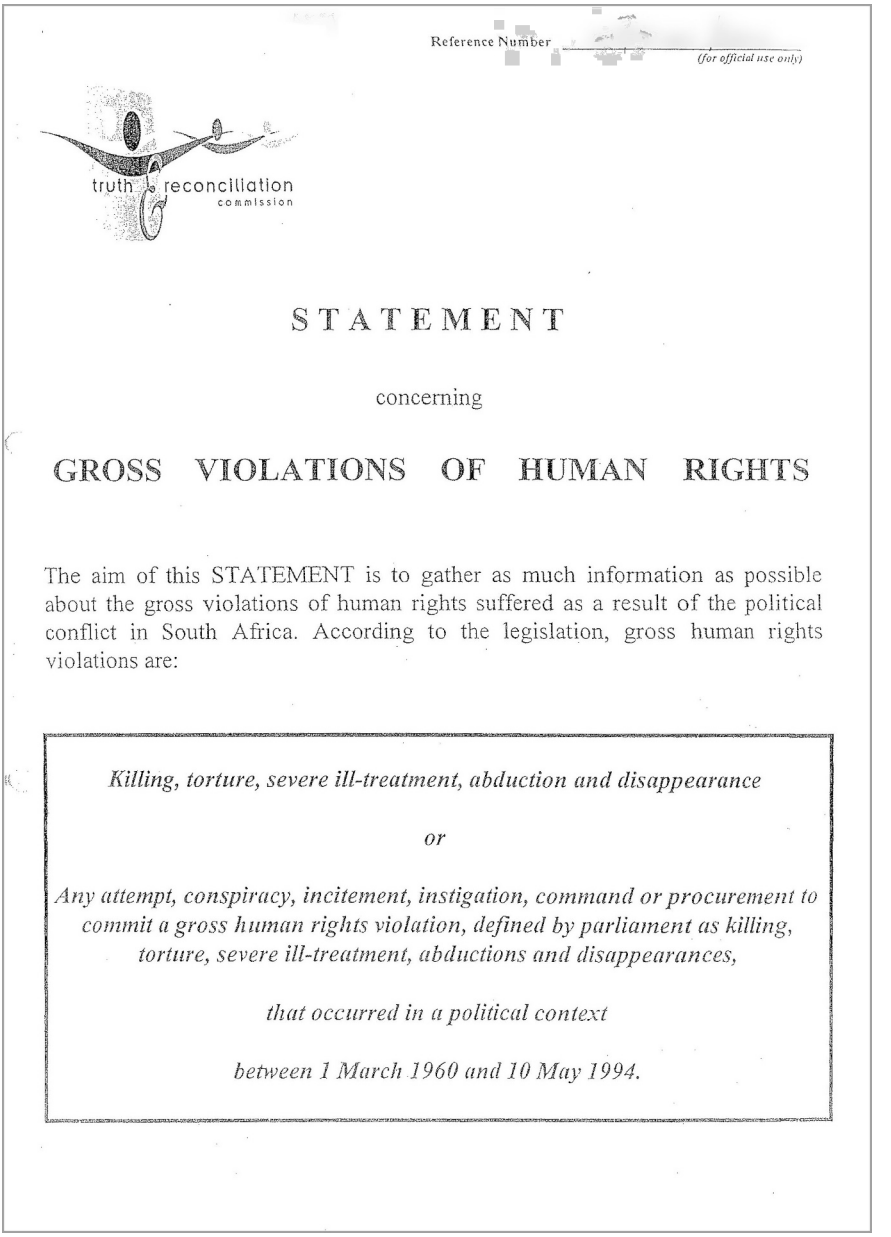

Reference Number _____
(for official use only)

truth & reconciliation commission

STATEMENT

concerning

GROSS VIOLATIONS OF HUMAN RIGHTS

The aim of this STATEMENT is to gather as much information as possible about the gross violations of human rights suffered as a result of the political conflict in South Africa. According to the legislation, gross human rights violations are:

Killing, torture, severe ill-treatment, abduction and disappearance

or

Any attempt, conspiracy, incitement, instigation, command or procurement to commit a gross human rights violation, defined by parliament as killing, torture, severe ill-treatment, abductions and disappearances,

that occurred in a political context

between 1 March 1960 and 10 May 1994.

9 Vgl. Buur, Institutionalising Truth (2000), S. 143ff.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Abb. I.3: Erste Seite des Statement-Formulars in letzter Version, April 1997, National Archives and Records Service of South Africa.

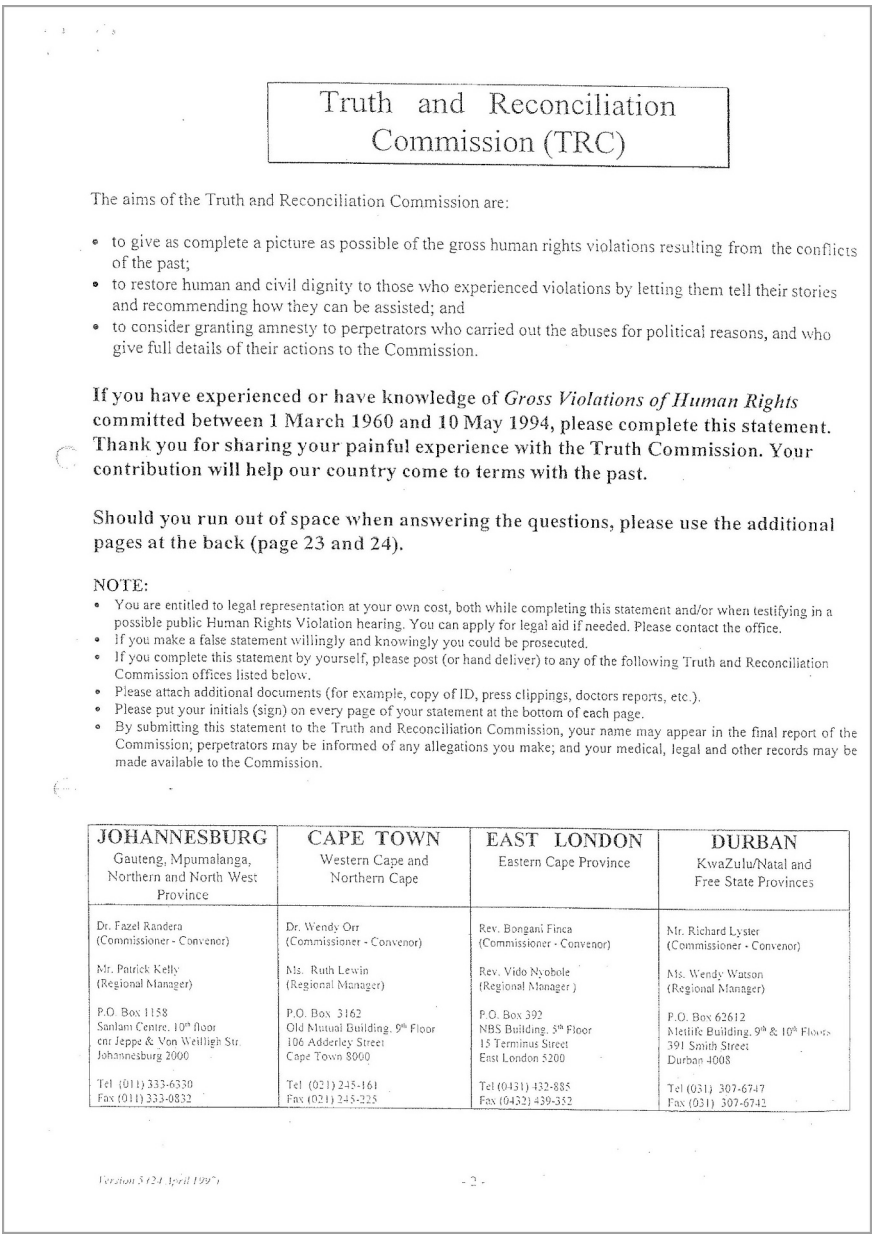

Truth and Reconciliation Commission (TRC)

The aims of the Truth and Reconciliation Commission are:

- to give as complete a picture as possible of the gross human rights violations resulting from the conflicts of the past;
- to restore human and civil dignity to those who experienced violations by letting them tell their stories and recommending how they can be assisted; and
- to consider granting amnesty to perpetrators who carried out the abuses for political reasons, and who give full details of their actions to the Commission.

If you have experienced or have knowledge of *Gross Violations of Human Rights* committed between 1 March 1960 and 10 May 1994, please complete this statement. Thank you for sharing your painful experience with the Truth Commission. Your contribution will help our country come to terms with the past.

Should you run out of space when answering the questions, please use the additional pages at the back (page 23 and 24).

NOTE:

- You are entitled to legal representation at your own cost, both while completing this statement and/or when testifying in a possible public Human Rights Violation hearing. You can apply for legal aid if needed. Please contact the office.
- If you make a false statement willingly and knowingly you could be prosecuted.
- If you complete this statement by yourself, please post (or hand deliver) to any of the following Truth and Reconciliation Commission offices listed below.
- Please attach additional documents (for example, copy of ID, press clippings, doctors reports, etc.).
- Please put your initials (sign) on every page of your statement at the bottom of each page.
- By submitting this statement to the Truth and Reconciliation Commission, your name may appear in the final report of the Commission; perpetrators may be informed of any allegations you make; and your medical, legal and other records may be made available to the Commission.

JOHANNESBURG Gauteng, Mpumalanga, Northern and North West Province	CAPE TOWN Western Cape and Northern Cape	EAST LONDON Eastern Cape Province	DURBAN KwaZulu/Natal and Free State Provinces
Dr. Fazel Randera (Commissioner - Convenor)	Dr. Wendy Orr (Commissioner - Convenor)	Rev. Bongani Finca (Commissioner - Convenor)	Mr. Richard Lyster (Commissioner - Convenor)
Mr. Patrick Kelly (Regional Manager)	Ms. Ruth Lewin (Regional Manager)	Rev. Vido Nyobole (Regional Manager)	Ms. Wendy Watson (Regional Manager)
P.O. Box 1158 Sanlam Centre, 10th floor cnr Jeppe & Von Weilligh Str. Johannesburg 2000	P.O. Box 3162 Old Mutual Building, 9th Floor 106 Adderley Street Cape Town 8000	P.O. Box 392 NBS Building, 5th Floor 15 Terminus Street East London 5200	P.O. Box 62612 Metlife Building, 9th & 10th Floors 391 Smith Street Durban 4008
Tel (011) 333-6330 Fax (011) 333-0832	Tel (021) 245-161 Fax (021) 245-225	Tel (0431) 432-885 Fax (0432) 439-352	Tel (031) 307-6747 Fax (031) 307-6742

Version 5 (24 April 1997) - 2 -

In allen Formularversionen mussten Angaben zu der Person gemacht werden, die beim Ausfüllen des Formulars behilflich war. Die *Statements* waren somit als eng verbunden mit dem Gespräch intendiert. Auf der zweiten Seite der letzten 26-seitigen Version des Formulars findet sich jedoch auch ein Hinweis auf selbstverfasste *Statements*:

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> »If you complete this statement by yourself, please post (or hand deliver) to any of the following Truth and Reconciliation Commission offices listed below.«[10]

Dies scheint jedoch nur von wenigen Zeuginnen und Zeugen in Anspruch genommen worden zu sein. Die wenigen im Archiv einsehbaren *Statements*, die von Zeugen und Zeuginnen selbst angefertigt wurden, waren vielmehr ohne Formular per Hand geschrieben worden, was dem Schreibenden eine andere Form der Autorschaft ermöglichte.[11]

Die ›Schreibszene‹ – sei es nun eine ›gesprächige‹ Aufschreibeszene oder eine stille Schreibszene – ist in beiden Fällen in der Schrift als Spur materiell gespeichert. Rüdiger Campe hat den Begriff der Schreibszene geprägt als einen Vorgang, »in dem Körper sprachlich signiert werden oder Gerätschaften am Sinn, zu dem sie sich instrumental verhalten, mitwirken – es geht dann um die Arbeit der Zivilisation oder den Effekt von Techniken.«[12] Betrachtet man das *Statement*-Formular als Medium der Schrift allein, scheint die Frage, wer es geschrieben hat, nicht weiter bedeutsam: Das Protokoll konstituiert sich im Formular durch das Schreiben selbst, durch die »écriture«, die als Spur der Praxis des Schreibens hervortritt.[13] Dieser poetologischen Sichtweise auf das Formular folgt seine verfahrenstechnische Logik: Für die weitere Prozessierung des Formulars und die ›Verarbeitung‹ dessen, was drinsteht, ist es irrelevant, wer es geschrieben hat.

Nicht so für den einzelnen Zeugen und dessen Begegnung mit der Institution: Angesichts des verbreiteten Analphabetentums in Südafrika einerseits und andererseits der Tatsache, dass für die staatlichen Institutionen das nicht-schriftlich (oder zumindest audio-visuell) Festgehaltene verwaltungstechnisch nicht existierte, konnte es für den Zeugen einen großen Unterschied bedeuten, ob er selbst schrieb oder ob für ihn geschrieben wurde, da er sich durch die Fähigkeit des Schreiben-Könnens einen bestimmten sozialen Status ›zuschrieb‹.[14] Das eigene Ausfüllen des Formulars oder auch ein frei geschriebenes *Statement* konnte folglich eine Aneignung der Autorschaft sein,

---

10 »HRV Statement [Name anonymisiert]«, HRV [Name anonymisiert], [Datum teilanonymisiert] 1997, internes Dokument, 21 Seiten typographisch/handschriftlich, National Archives of South Africa: Group Truth and Reconciliation Commission, St. James Massacre, o.A. #9.

11 Jedoch muss hier fraglich bleiben, wie ein formularloses *Statement* prozessiert wurde und ob nicht die Übertragung des *Statements* in das Formular als operativer Schritt zwischengeschaltet wurde.

12 Campe, Rüdiger: »Die Schreibszene. Schreiben«, in: Gumbrecht, Hans Ulrich, K. Ludwig Pfeiffer (Hg.), Paradoxien, Dissonanzen, Zusammenbrüche. Situationen offener Epistemologie, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1991, S. 759-772, 760.

13 Campe, Schreibszene (1991), S. 759. Mit dem Begriff »écriture« verweist Campe hier auf Roland Barthes literaturtheoretische Überlegungen. »Ecriture« beschreibt bei Barthes eben jenes Zusammendenken von Schrift als semiotischem Artefakt und der punktuellen Schreibsituation. Barthes, Roland: »To write: An intransitive word?«, in: ders., The Structuralist Controversy, hg. von R. Macksey, E. Donato, Baltimore/London 1972, S. 134-145; ders.: »Variations sur l'écriture (1973, texte non publié)«, in: ders., Oeuvres complètes. Tome II: 1966-1973. Paris 1994, S. 1535-1547.

14 Dass Schreiben als Technik im kolonialen Kontext eine Möglichkeit war, im kolonialen Alltag *Agency* zu erlangen, hat Gesine Krüger einschlägig dargelegt. Vgl. Krüger, Schrift Macht Alltag (2009).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

über die sich der Zeuge im Moment des Schreibens sozial konstituierte und die ihm Macht über die eigene Geschichte gab.[15] Insofern lässt sich diese Form des Über-sich-selbst-Schreibens (»écriture de soi«) als eine Technik der Selbstsorge (»souci de soi«) verstehen, eine Übung der Lebenskunst, wie Foucault sie historisch bis auf die Antike zurückführt.[16] Foucault zeigt auf, wie diese Technik in abgeänderter Form im frühen Christentum als Komplement zur asketischen mönchischen Lebensform praktiziert wurde, um die eigenen Gedanken zu prüfen und »dunklen Kräften« entgegen zu wirken.[17] So ließe sich eine Parallele zwischen der frühchristlichen Übung und der Schreibszene eines TRC-Zeugen ziehen: In den selbst verfassten *Statements* und deren sorgfältig abgewogenen Formulierungen und Korrekturen, die diese Schriftstücke auszeichnen, wird das Schreiben zur Prüfung der Wahrheit.[18]

Nichtsdestotrotz blieben selbst verfasste *Statements*, also die Selbstschreibszene, eher die Ausnahme. Die TRC empfahl zudem ausdrücklich, das *Statement* zusammen mit einem TRC-Mitarbeiter auszufüllen, da falsch oder unzureichend ausgefüllte *Statements* Prozessierungsprobleme aufwarfen.[19] Dies galt in noch stärkerem Maße auch für die Amnestie-Anträge, für die sogar in der Gesetzesvorlage festgeschrieben wurde, dass die TRC beim Ausfüllen der Bewerbungen behilflich sein sollte:

> »Upon receipt of any application for amnesty, the Committee may return the application to the applicant and give such directions in respect of the completion and submission of the application as may be necessary or request the applicant to provide such further particulars as it may deem necessary.«[20]

Aus internen Dokumenten einer ehemaligen *Investigator* der TRC in Johannesburg, geht hervor, dass die Mitarbeiterin in ihrer Funktion auch vielen Tätern aus dem Umfeld der *Self-Defence Units* in Gauteng bei dem Ausfüllen der Amnestie-Anträge behilflich

15 Vgl. Becker, Peter: »Formulare als »Fließband« der Verwaltung? Zur Rationalisierung und Standardisierung von Kommunikationsbeziehungen«, in: Collin, Peter, Klaus-Gert Lutterbeck (Hg.), Eine intelligente Maschine? Handlungsorientierungen moderner Verwaltung (19./20. Jh.), Baden-Baden 2009, S. 281-298, 282ff.

16 Foucault, Michel: »Über sich selbst schreiben«, in: ders., Ästhetik zur Existenz. Schriften zur Lebenskunst, Frankfurt a.M. 2007, S. 137-154.

17 Foucault, Über sich selbst schreiben (2007), S. 138f.

18 Zusätzlich zum Statement wurden auch andere autobiographische Schriftstücke zugelassen, deren Datierung vor der TRC-Laufzeit darauf hinweisen, dass sie für andere, wahrscheinlich institutionelle Zwecke geschrieben wurden. So gibt es einen schriftlich verfassten Lebenslauf eines Amnestie-Bewerbers des St.-James-Massakers, welcher zusammen mit einer Kopie einer Gerichtsakte von 1993 archiviert wurde und der darauf schließen lässt, dass im Rahmen von Gerichtsverfahren die schriftliche Fassung der eigenen Biographie üblich war bzw. ist. Die Dokumente machen deutlich, dass das Schreiben-über-sich-selbst eine verfahrenstechnische Geschichte in Südafrika hatte. Vgl. »Autobiography. Code Name: [Name anonymisiert] », autobiographische Notiz von [Name anonymisiert] (isiZulu & Englisch), 26.06.1993, internes Dokument, 4 Seiten handschriftlich, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: Group Truth and Reconciliation CommissionSt. James Church Massacre, National Archives of South Africa, o.A.[#7]

19 Interview AF mit Frank Mohapi (2011).

20 TRC Act (1995), Section 19 (2).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

war bzw. sie für sie ausfüllte.[21] Im Gegensatz zu den *Statement Takers* gab es für die Amnestie-Anträge jedoch keine formal zugewiesene Position des Aufschreibens, weswegen in den meisten Fällen unklar bleibt, welche Mitarbeiter die Amnestie-Anträge ausgefüllt haben könnten. Jeremy Sarkin beschreibt, dass einige Amnestie-Bewerber später ihre selbst ausgefüllten Formulare mit Hilfe von Anwälten korrigieren wollten, da sie erst nach Abgabe ihrer Bewerbungen juristische Hilfe in Anspruch genommen hatten.[22] Unabhängig davon allerdings, ob ein *Statement* selbst niedergeschrieben oder von jemand anderem protokolliert wurde, sind sowohl die Aufschreibe- als auch die Selbstschreibszenen durch drei Komponenten oder Widerstände gekennzeichnet, in deren Überwindung das politische Potential der Übertragung liegt: eine körperliche (der schreibende und gegebenenfalls auch der erzählende Körper), eine instrumentelle (die beteiligten Objekte, wie Formular, Papier, Stift oder Tisch) und eine semantische Ebene (die erforderlichen erzählerischen und sprachlichen Fertigkeiten).[23] Dass die Widerstände in einer Aufschreibeszene größer sein können als in einer Selbstschreibszene, liegt auf der Hand: Ein zusätzlicher Körper bedeutet – auch wenn er Fähigkeiten mitbringt, die den erzählenden Körper ergänzen – einen weiteren und größeren Widerstand. In der TRC wurde der Akt des Aufschreibens – über die medientechnischen Widerstände hinaus – von vornherein als politisch begriffen: Die erstmalige Verschriftlichung des in vielen Fällen bis dato nicht nur undokumentierten, sondern offiziell nicht anerkannten Wissens war ein politisches Projekt. Hier trafen zwei Menschen aufeinander, zwischen denen sich durch Erzählung und Aufschreiben etwas übertrug und auf diese Weise aus einem informellen ein formelles, aus einem privaten ein potentiell öffentliches Wissen machte. In dieser politischen Motivation verbirgt sich eine grundsätzliche geschichtstheoretische Dimension des Aufschreibens von mündlichen Erzählungen. Jacques Rancière weist auf die Vieldeutigkeit des Begriffs Geschichte (*histoire*) hin, als »die gelebte Erfahrung, deren getreuen Bericht, ihre lügnerische Fiktion sowie ihre wissenschaftliche Erklärung«[24]. Geschichtsschreibung müsse sich immer der Spannung zwischen *der* Geschichte und *den* Geschichten stellen.[25] Diese Spannung erscheint als eine epistemologische, welche die Bedingungen des Entstehens von historischem Wissen betrifft. Entsprechend impliziert die Übertragung von erzählten Geschichten in geschriebene Geschichte nicht nur eine medientechnische, sondern auch eine epistemische Transformation, wie sie beispielsweise in den Techniken der *Oral History* reflektiert wird.[26]

---

21 Vgl. Dokumente in: *C: Amnesty Applications*, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Sally Sealey Collection, AL 2924 .

22 Sarkin, Carrots and Sticks (2004), S. 174.

23 Morgenroth, Claas, Martin Stingelin, Matthias Thiele: »Politisches Schreiben. Einleitung«, in: dies. (Hg.), Die Schreibszene als politische Szene, München 2012, S. 7-33, 8.

24 Rancière, Jacques: »Eine uralte Schlacht«, in: ders., Die Namen der Geschichte. Versuch einer Poetik des Wissens, Frankfurt a.M. 1994, S. 7-21, 10.

25 Rancière, Eine uralte Schlacht (1994), S. 10.

26 Vgl. u.a. Samuel, Raphael: »Perils of the transcript«, in: Perks, Robert, Alistair Thomson (Hg.), The Oral History Reader, London/New York 1998, S. 389-392; Janesick, Valerie J.: Oral History for the Qualitative Researcher. Choreographing the Story, New York 2010, S. 43-101.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Spannung, die die Historiographisierung in der TRC hervorbringt, wird deutlich an der Frage nach dem Autor einer Geschichte: So wie sich in der akademischen Geschichtsschreibung der Historiker (in der Regel) als Autor bzw. als Chronist präsentiert, der die Position eines unbeteiligten Beobachters einnimmt, trat der Aufschreiber in der TRC-Aufschreibeszene hinter den Zeugen zurück, obwohl er als empathische Person, verfahrenstechnischer Experte und Medium selbst großen Anteil an dem Zustandekommen der Aussage hatte. Ein ehemaliger *Statement Taker* schildert diese Rolle wie folgt:

> »Sometimes we meet the person who has never shared this information with anybody, anybody, even within the family. And then you have to deal with the difficulty of getting confidence between you, building that confidence. Secondly, making this person to come out.«[27]

Viele der *Statement Takers* waren selbst Zeugen oder Opfer von Menschenrechtsverletzungen gewesen und konnten so die erforderliche Nähe zu den aussagenden Zeuginnen und Zeugen herstellen. Eine ehemalige Mitarbeiterin beschreibt, dass dort, wo man bereits eine Vorauswahl von Zeugen hatte, die noch ihr *Statement* machen mussten, Psychologen zu Hilfe gezogen wurden, um ihnen geeignete *Statement Taker* zuzuweisen, nach Kriterien wie Geschlecht, Sprache, kulturellem und biographischem Hintergrund, aber auch mentaler Verfassung. Auf diese Weise habe man versucht, den Zeugen die Aussage zu erleichtern und so viele Informationen wie möglich zu erhalten.[28] In den meisten Fällen entschieden v.a. die Sprachkenntnisse des *Statement Taker* darüber, welchen Zeugen er übernehmen würde.[29] Die zentrale Bedeutung der Begegnung zwischen Aussagendem und Interviewer wird auch in der historiographischen Praxis der *Oral History* betont:[30]

> »Oral history [...] is the complex interaction between an interviewer and an interviewee about events of the past, which requires questioning, as well as listening, on the part of the interviewer. This encounter shapes the story.«[31]

Doch obwohl die Wahrheitskommission wiederholt als in einer Linie mit diesem Verständnis von *Oral History* stehend beschrieben wurde,[32] lässt sich hier eine technologische und in der Folge auch epistemologische Differenz festhalten. Die *Oral-History*-Praxis arbeitet im Allgemeinen mit audiovisuellen bzw. Audioaufnahmen, um diese

27 Vgl. Interview AF mit Frank Mohapi (2011); vgl. Videoaufzeichnung des Interviews mit Shireen Brown, 05.11.2005.

28 Interview Lindiwe Mthembu-Salter, 31.8.2004, TRC Oral History Project.

29 Interview AF mit Frank Mohapi (2011).

30 Vgl. z.B. Denis, Philippe: »Introduction«, in: ders., Radikobo Ntsimane (Hg.), Oral History in a Wounded Country. Interactive Interviewing in South Africa, Scotsville 2008, S. 1-21, 10; Bozzoli, Belinda: »Ritual and Transition: The Truth Commission in Alexandra Township, South Africa 1996«, Vortragsmanuskript, Institute of Advanced Social Research, University of the Witwatersrand, Johannesburg 1998.

31 Denis, Introduction (2008), S. 3.

32 Wilson, Politics of Truth and REconciliation (2005), S. 60f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

dann zu transkribieren, was heißt, dass sowohl der Aussagende als auch der Interviewer protokolliert werden. Auch schriftliche Gesprächsprotokolle halten in der Regel die Fragen des Interviewers fest. Das Protokoll der Zeugenaussage der TRC jedoch suchte den Interviewer in der Notation des Gesagten auszublenden und mit der Angabe seines Namens, seiner Unterschrift und der Beglaubigung des Gesagten lediglich den Verfahrensschritt kenntlich zu machen. Michel Serres verweist auf den – hier umso paradoxer erscheinenden – Zusammenhang, der sich in dem Begriff der ›Geschichtsschreibung‹ niederschlägt: Während (die) Geschichte auf das Reelle referiere, sei das Schreiben eng mit dem poetologischen Moment verknüpft. Die Geschichtsschreibung suche demnach stets, diese beiden antinomischen Dynamiken zueinander in Beziehung zu setzen bzw. dies zu artikulieren.[33] Im Ausblenden seiner Person vergrößerte der Aufschreiber der TRC diese Spannung zwischen seiner poetologischen Agency und dem vermeintlich unveränderlichen ›Reellen‹, das sich in dem manifestierte, was er aufschrieb. Der Text erschien damit – im Sinne Foucaults – als eine »écriture de soi«[34], obwohl es sich doch tatsächlich um eine »écriture au nom de soi« handelte und die auf sich selbst gerichtete Wahrheitsprüfung vielmehr eine Prüfung im Gespräch mit dem Anderen war.

In diesem Sinne ist das Aufschreiben in der TRC als ein ›Fürschreiben‹ zu verstehen.[35] (Vgl. Kapitel II: Fürsprechen/Dolmetschen.) Der *Statement Taker* schrieb *für* den Aussagenden – ob dieser schreiben konnte oder nicht.[36] Denn jenseits der administrativ-juridischen Funktion des Protokolls als autorisierende Instanz, jenseits des in Südafrika verbreiteten Analphabetismus, der historiographischen Funktion des Aufschreibens und auch jenseits der Ausnahmen, in denen Zeugen bevorzugten, ihre Aussage selbst zu schreiben – der Zeuge in der TRC sollte sprechen, und nicht schreiben. Diese Aufforderung zum explizit Performativen wurde besonders deutlich in den öffentlichen Anhörungen (vgl. Kapitel III B: Bezeugen/Aufführen), fand sich jedoch in jedem TRC-Kontakt mit Zeugen oder Amnestie-Bewerbern, auch den nicht-öffentlichen. Damit ein Zeuge selbst sprechen konnte, musste eine andere Person *für ihn* schreiben. In dem Begriff des ›Fürschreibens‹ wird umso deutlicher, was bereits für das Aufschreiben als Technik gilt:[37] Mit der Überführung des Mündlichen in die Schrift wurde das erzählte Wissen nicht nur gespeichert oder übermittelt, sondern das Fürschreiben war ein epistemisches Verfahren, welches dieses Wissen erst hervorbrachte.

Die für diese Verfahren erforderliche Beziehung zwischen Schreiber und Aussagendem war Teil des Mandats der TRC, denn sie ermöglichte es den Opfern, ihre individuelle Geschichte zu erzählen. Genau diese Empathie bereitete den *Statement Takers* jedoch

33 Serres, Michel: Das Schreiben der Geschichte, Frankfurt a.M./New York/Paris 1991, S. 9f.

34 Foucault, Über sich selbst schreiben (2007).

35 Vgl. Rüdiger Campes Modell des »Für-Sprechens« in: Campe, Rüdiger: »An Outline for a Critical History of Fürsprache: Synegoria and Advocacy, in: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 82 (2008), S. 355-381; ders: »Kafkas Fürsprache«, in: Höcker, Arne, Oliver Simons (Hg.), Kafkas Institutionen, Bielefeld 2007, S. 189-212.

36 Während die Unterscheidung zwischen Oralität und Literalität zumeist mediengenealogisch verstanden und an der Frage festgemacht wird, ob jemand selbst schreiben kann, ist der Aspekt des Schreibens im Namen eines Anderen – selbst wenn dieser Zeuge selbst schreiben kann – in der medientheoretischen Forschung eher vernachlässigt.

37 Hoffmann, Festhalten (2008), S. 7.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

unter dem Eindruck der Schilderungen von Menschenrechtsverletzungen auch große Probleme: So litten viele unter posttraumatischen Störungen und benötigten psychologische Betreuung. Andere wiederum waren selbst Opfer von Menschenrechtsverletzungen gewesen und identifizierten sich mit den Opfern.[38] Fürschreiben erforderte somit Empathie und Distanz zur selben Zeit: Unter den verschiedenen Formular-Versionen, die während der Laufzeit der ersten zwei Jahre kursierten, bevorzugten die *Statement Takers* die formalisierteren, die am wenigsten Raum für die Protokollierung der freien Erzählung ließen, da die Notwendigkeit, konkrete Rückfragen zu stellen es ihnen erleichterte, sich von den Schilderungen der Opfer zu distanzieren.[39] Gleichzeitig betonten sie, dass jene frühen Formulare, die vor allem die freie Erzählung protokollieren sollten, den Opfern zwar besser gerecht wurden, aber – über das Distanzproblem der *Statement Takers* hinaus – sehr schwer weiterzuverarbeiten waren und zu viele Informationen enthielten.[40] In der Person des Fürschreibers verdichtete sich eine spannungsgeladene Verbindung: diejenige zwischen der aussagenden Person mit ihrer Geschichte und der administrativen Verfahrenstechnik mit der daraus folgenden Konstitution eines Falls, wie er sich in dem Formular, dem Papier und der strukturierten Niederschrift materialisierte. Der Fürschreiber hörte zu, stellte Rückfragen, schrieb auf und erklärte dem Zeugen die Aufgaben der TRC.[41] Er war das, was man im Englischen treffend mit *facilitator* umschreibt: Er ›ermöglichte‹ die Aussage, indem er zuhörte, aufzeichnete, übertrug, bezeugte und damit bewahrheitete. Er vereinte in sich Publikum, Zeuge, Kontrollinstanz, Autor, Protokollant, Vermittler und Übersetzer.[42] Fürschreiben war eine Handlung, die die Aussage existent, bindend und auch verfügbar machte.

Wie sich im Folgenden zeigen wird, lässt sich die Fürschreibeszene als eine medientechnische ›Urszene‹ der Arbeit der TRC bestimmen, auf die sich in verschiedenen Verfahrensschritten immer wieder bezogen wird.

---

38 Interview AF mit Thulani Grenville-Grey (2009); Interview AF mit Frank Mohapi (2011).

39 Es existierten acht offizielle Stadien des Protokolls: Von anfangs acht Seiten mit sechs Seiten freier protokollierter Rede bis hin zu mehr als 20 Seiten mit 1½ Seiten Platz für freie Erzählung Mitte 1997. Zwischendurch gab es eine Version, in der überhaupt kein Platz für freie Erzählung war. Aus der ethnographischen Arbeit von Lars Buur über die internen Organisationsabläufe der Wahrheitskommission geht hervor, dass schätzungsweise mehr als die acht offiziellen Versionen benutzt wurden, eventuell elf. Vgl. Buur, Institutionalising truth (2000), S. 143ff.

40 Hier scheint sich auf den ersten Blick Max Webers These zu bewahrheiten, dass Bürokratie umso besser funktioniere, wenn sie jegliche persönlichen, irrationalen und emotionalen Elemente entferne und sich selbst ›entmenschliche‹: »die Herrschaft der formalistischen Unpersönlichkeit: [...], ohne Ansehen der Person, formal gleich für ›jedermann‹, d.h. jeden in gleicher faktischer Lage befindlichen Interessenten«. Jedoch unterschlägt diese Sicht die zwischenmenschliche Nähe und Empathie als Voraussetzung dafür, dass überhaupt etwas erzählt und damit verwaltet werden kann. Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, Tübingen 1990 (5. Aufl.), S. 129.

41 Die Erklärung der TRC-Aufgaben durch die *Statement Takers* barg besonders am Anfang offenbar große Missverständnisse: Falsche Versprechungen bezüglich der Reparationsmöglichkeiten, der Machtbefugnisse der TRC und v.a. der Bearbeitungsgeschwindigkeiten lösten bei Zeugen enttäuschte Erwartungen und bei den *Statement Takers* Frustration aus. Vgl. Interview AF mit Janice Grobelaar (2009); Interview Lindiwe Mthembu-Salter, 31.08.2004, TRC Oral History Project.

42 Jeder Zeuge konnte in der Sprache seiner Wahl aussagen, entsprechend mussten die *Statement Taker* auch nach ihrer Sprachkompetenz den Zeugen zugewiesen werden. Siehe Kapitel II.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

2 Protokoll

Im internen Sprachgebrauch der TRC wurde vom *Statement*-Formular stets als dem ›Protokoll‹ (»the protocol«) gesprochen.[43] Das Formular wirkte als Protokoll in zwei Richtungen und war damit ein rekursives Medium par excellence: Auf der einen Seite gab es einen Ablauf des Gesprächs vor, auf der anderen Seite sollte es das Gespräch speichern. So entspricht die Frage, wie die Aussage zum *Statement* wurde, letztendlich der Frage, wie der *Statement Taker* das Gespräch führte. Das *Statement*-Formular stellte dem Fragenden die Aufgabe, möglichst viele Formularfelder adäquat auszufüllen. Das Ziel des Gesprächs wird auf der ersten Seite des *Statements* benannt:

> »The aim of this STATEMENT is to gather as much information as possible about the gross violations of human rights suffered as a result of the political conflict in South Africa.«[44]

Lars Buur und auch Richard A. Wilson beschreiben die chronologische Entwicklung des *Statement Taking* in der TRC: Während anfangs die freie Erzählung der Zeugen im Gespräch durch die *Statement Taker* befördert wurde, um so der subjektiven Wahrheit und damit der persönlichen Aufarbeitung der Opfer Anerkennung zu verschaffen, sollte mit der Einstellung zusätzlicher *Designated Statement Takers* 1997 nun nicht mehr die freie Erzählung des Zeugen, sondern ›Fakten‹ protokolliert werden. Laut Wilson bzw. Buur lag der Grund in der weit unter den Erwartungen liegenden Anzahl von Aussagen, deren teilweise unvollständige Daten zu spärlich waren, um für den Abschlussbericht eine soziologisch-quantitative Analyse zu ermöglichen und Trends zu ermitteln.[45] Mit dem Ziel, möglichst viele Aussagen aufnehmen und auch weiterverarbeiten zu können, veränderte sich das Gespräch, aus dem das *Statement* hervorging. Ermöglicht wurde dies mit einem anderen Training und einer Honorierung (pro Interview) der *Statement Taker*, aber auch durch eine veränderte Protokollstruktur des Formulars.[46] Nun stand in den Gesprächen das Ausfüllen der Formularfelder und damit das schnelle Generieren von Fakten im Vordergrund, die in der Folge in die Datenbank eingespeist werden konnten. Das Ausfüllen des Formulars dauerte ca. 20 bis 40 Minuten.[47]

Das Führen eines Protokolls ist, wie Niehaus und Schmidt-Hannisa betonen, stets ein Amt gewesen, welches mit der Beherrschung der erforderlichen Kulturtechniken,

---

43 Wilson, Politics of Truth and Reconciliation (2205), S. 39.

44 Auszug HRV Statement [Name anonymisiert], [Datum teilanonymisiert] 1997, #9.

45 Wilson, Politics of Truth and Reconciliation (2005), S. 42ff.; Buur, Institutionalising truth (2000), S. 78ff. Auch Patrick Ball und Gerald O'Sullivan beschreiben die Unzufriedenheit einiger vorsitzender *Commissioners* mit der ausbleibenden Anzahl von Aussagen und die Aufforderung an die *Statement Takers*, möglichst viele Zeugenaussagen aufzunehmen. Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009); Interview (Telefon) der Verfasserin mit Patrick Ball, 01.10.2013., Halle/Palo Alto, Audiodatei/Gesprächsprotokoll (Data Base Designer/Consultant, weltweit).

46 Wilson, Politics of Truth and Reconciliation (2005), S. 42ff.

47 Wilson, Politics of Truth and Reconciliation (2005), S. 42ff; Buur, Institutionalising truth (2000), S. 144ff.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

aber auch mit institutionellen Qualifizierungsprozeduren verbunden war.[48] Während einige TRC-Mitarbeiter diese Funktion aus anderen institutionellen Kontexten kannten, wie dem Polizeidienst, oder qua Amt damit vertraut waren, wie der *Commissioner of Oaths* (siehe dazu Kapitel I.3: Affidavit), so waren doch die meisten *Statement Takers* oder TRC-Mitarbeiter nicht adäquat ausgebildet oder vorbereitet für die Verantwortung, die sie im direkten Kontakt mit den Zeugen übernahmen.[49] Protokollierung sieht sich seit jeher der Überwindung von technischen und kommunikativen Schwierigkeiten ausgesetzt, wie in den jeweiligen Domänen, in denen sich der Protokollierung bedient wird, bekannt ist.[50] Die Protokollierungssituation in der TRC war darüber hinaus emotional besonders herausfordernd und machte nicht nur technische Kenntnisse notwendig, sondern auch psychologische: Geschichten von brutalen Gewalttaten zu protokollkieren, erfordert eine Atmosphäre des Vertrauens und der Empathie, die den Zuhörer selbst verletzlich macht. So griff die TRC zum einen auf *Statement Takers* zurück, die in dem Umfeld, in dem sie Aussagen aufnehmen sollten, verhaftet waren, wie z.B. Sozialarbeiter oder Mitglieder einer Kirchengemeinde, um so schnell das erforderliche Vertrauen zwischen Aussagendem und Befragendem herzustellen.[51] Zum anderen wurden *Statement Takers* u.a. von Polizisten im Verhören von Zeugen geschult, um möglichst effizient die erforderlichen Informationen von den Zeugen zu bekommen und auf diese Weise so viele Formularfelder wie möglich zu füllen.[52] (Vgl. Kapitel III.7: Verhören und Befragen).

Der Fürschreibende war Fragender und zugleich Protokollant. Als Dialogpartner für den Erzählenden schuf er den Rahmen des Gesprächs: Er begrüßte den Zeugen, saß ihm gegenüber, gab Auskunft und stellte schließlich Fragen. Insbesondere die formalisierte Version des Formulars, wie sie überwiegend im Archiv zugänglich ist, suggeriert, dass diese am Formular orientierten Fragen die Aussage bereits vorfassten. Es handelte sich somit um ein ›apriorisches‹ Protokoll, wie man es aus politisch-diplomatischen Kreisen oder als Kommunikationsprotokoll kennt:[53] Das Formular regelte den Ablauf der Erzählung. Es strukturierte das Narrativ nach chronologischen und auch juridischen Kriterien, nämlich nach der Abfolge der freien Formularfelder und damit nach der Logik einer Liste. Das codifizierte Übertragungsverfahren vom Mündlichen ins Schriftliche trug sich so in die Erzählung hinein. Selbst die ohne Formular aufgeschriebenen

48 Niehaus, Michael, Hans-Walter Schmidt-Hannisa: »Textsorte Protokoll. Ein Aufriß«, in: dies. (Hg.), Das Protokoll. Kulturelle Funktionen einer Textsorte, Frankfurt a.M. 2005, S. 7-26, 11.

49 Interview AF mit Frank Mohapi (2011); Videoaufzeichnung des Interviews mit Shireen Brown (2005).

50 Vgl. z.B. Nack, Armin: »Wiedergabe und Protokollierung von Zeugenaussagen«, in: Stephan Barton (Hg.): Redlich aber falsch. Die Fragwürdigkeit des Zeugenbeweises, Baden-Baden 1995, S. 65-82.

51 Interview AF mit Frank Mohapi (2011).

52 Interview der Verfasserin mit Sekoato Pitso, 06.10.2009, Johannesburg, Audiodatei/Transkript (ehemaliger TRC-Mitarbeiter: Logistic Officer, TRC Office Johannesburg).

53 Vgl. dazu Nanz, Tobias: Grenzverkehr. Eine Mediengeschichte der Diplomatie, Zürich/Berlin 2010; Galloway, Alexander R.: Protocol. How Control Exists after Decentralization, Cambridge, London 2004; Galloway, Alexander R.: »Protocol«, in: Theory, Culture & Society 23, Nr. 2-3 (2006), S. 317-320.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Statements[54] waren einer klaren Strukturierung unterworfen, die die Chronologie der Ereignisse festhielt und das Erzählte in verschiedenen Punkten auflistete. Ob es sich dabei um eine nachträgliche schriftliche Narrativierung handelte oder ob es das Resultat einer Gesprächsführungsstrategie war, lässt sich rückblickend nicht ermitteln. In jedem Fall fand im Moment der Protokollierung eine Disziplinierung des Narrativs statt.

Zeitgleich zur Umsetzung dieses apriorischen Protokolls suchte der Fürschreibende das Gespräch, dessen Verlauf durch das Formular gelenkt wurde, aufzuzeichnen. Dabei handelte es sich wiederum um ein ›aposteriorisches‹ Protokoll. Man könnte hier gemäß ihrer Verwendung bzw. Zielsetzung auch zwischen verschiedenen Protokollarten unterscheiden, z.B. zwischen einem Verlaufsprotokoll, das den Gesprächsverlauf aufzeichnet, und einem Ergebnisprotokoll, das weniger die Gesprächssituation als vielmehr die Daten, die aus der Erzählung extrahiert werden, in den Mittelpunkt stellt.[55] Das Spezifische des TRC-Protokolls lag in seiner heterogenen Zielsetzung, es stellte eine Mischform verschiedenster Verwendungen dar und wirkte zeitgleich apriorisch und aposteriorisch – und damit performativ im Moment. Cornelia Vismann attestiert dem Protokoll allgemein eine präsentische Struktur, indem es selbst auf den Vorgang des Protokollierens verweist.[56] Dies ist auch in dem TRC-Formular der Fall, auf dem der Name des Fürschreibenden, Datum und Ort des Gesprächs sowie die Sprache des Zeugen angegeben und im Weiteren prozessiert werden – und auf diese Weise auf die Fürschreibeszene selbst verweisen.

Die Verschriftlichung einer mündlichen Erzählung in Form eines Protokolls ist eng verknüpft mit der besonderen Gültigkeit, die das Protokoll als Textsorte beansprucht, nämlich »nach festgelegten Selektionskriterien ausgewählte Ereignisse in schriftliche und verbindliche Form zu überführen«[57] . Das schriftlich Festgehaltene erlangt so den Status einer institutionell produzierten Wahrheit.[58] Dass etwas verschriftlicht wird, um als institutionell verbürgt zu gelten, ist v.a. vor dem Hintergrund der Gegenüberstellung von informeller Mündlichkeit und institutioneller Schriftlichkeit im postkolonialen Kontext der Bildungspolitik des Apartheid-Regimes ein wichtiger Schritt. Apartheid hatte die gezielte Nicht-Bildung der ›nicht-weißen‹ Bevölkerung gesetzlich festgesetzt[59] und damit einen besonders in der ländlichen Bevölkerung verbreiteten Analpha-

54 Vor allem in der Anfangszeit der TRC, eventuell etwa bis Juni 1996, wurden in einigen Regionalbüros *Statements* ohne Formulare aufgenommen, da die Formulare noch nicht entworfen waren.

55 Niehaus/Schmidt-Hannisa, Textsorte Protokoll (2005).

56 Vismann, Cornelia: Akten. Medientechnik und Recht. Frankfurt a.M. 2001, S. 86.

57 Niehaus/Schmidt-Hannisa, Textsorte Protokoll (2005), S. 7f.

58 Niehaus/Schmidt-Hannisa, Textsorte Protokoll (2005), S. 8.

59 Der 1953 verabschiedete *Bantu Education Act* legte die Bildung und Ausbildung von ›nicht-weißen‹ Südafrikanern gemäß der ihnen zugewiesenen Rolle (»certain forms of labour«) im Apartheid-System fest. Im Rahmen eines segregierten Bildungssystems verwehrte *Bantu Education* ›Nicht-Weißen‹ einen dem für ›Weiße‹ designierten Bildungssystem ebenbürtigen Lehrstandard, eine adäquate Lehrerausbildung und das Erlangen einer höheren Schulbildung. Noch in den 80er Jahren lag der Prozentanteil der ›nicht-weißen‹ Schüler, die eine »Secondary School« (ab 8. Klasse) besuchten, unter 50 %. (Vgl. Saunders, Christopher, Nicholas Southey: A Dictionary of South African History, Cape Town/Johannesburg 2001 (2. Aufl.), S. 18.; Davenport, Rodney, Christopher Saunders: South Africa. A Modern History, London/New York 2000 (5. Aufl.), S. 674ff.)

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

betismus befördert.[60] Das Aufschreiben, und damit das Protokoll in jeglicher Form, war damit ein umso gewichtigeres administrativ-juridisches Verfahren zur Validierung des Gesagten. Die Wirkung der protokollarischen Übertragung ist nicht zu unterschätzen:

> »Der Akt des Aufschreibens und das Aufschreiben eines Aktes stützen sich wechselseitig. Sie schließen sich zur Wahrheit des Aufgeschriebenen zusammen, zu einem Wahrheitskartell, das so gut wie unzerschlagbar ist. Nur auf dem Boden der Protokoll-Wahrheit, nur als Verfahrensfehler beim Aufschreiben, nicht als inhaltlich falsche Mitschrift läßt sich ein im Protokoll faktizierter Akt überhaupt angreifen.«[61]

Von einem »Wahrheitskartell« spricht Vismann hier. Unbedingte Voraussetzung für dessen Funktionieren, d.h. in diesem Fall für die Validierung des Aufgeschriebenen als Wahrheit, ist jedoch die Einhaltung des Verfahrens. Das setzt natürlich voraus, dass es einen vorgeschriebenen Verfahrensweg gibt, was bei der TRC nicht zwangsläufig gegeben war (vgl. Einleitung). Nichtsdestotrotz erhob das TRC-Protokoll wahrheitsvalidierenden Anspruch und vermittelte so, dass es einen Verfahrensweg gab, was wiederum die fragile Verfahrenskette konsolidierte.

Ein weiterer zentraler Aspekt des Verhältnisses zwischen Mündlichkeit und Verschriftlichung der Aussagen ist, dass sich mit dem »Akt des Aufschreibens« der Rezipient der Aussage änderte. Während für den Aussagenden die Begegnung mit der die Aussage aufnehmenden Person – dem *Statement Taker*, dem *Commissioner of Oaths* oder dem Rechtsanwalt – im Mittelpunkt stehen mochte, wurde die Aussage durch ihre Verschriftlichung vom Adressaten unabhängig und für alle Rezipienten nachvollziehbar. Das Schriftstück entzog der Aussage ihren Kontext und machte sie damit sprecher- und rezipientenunabhängig. Im Gegensatz zur mündlichen Aussage, die sich im Gespräch entfaltete und damit auf die wesentlichen Konstituenten der intersubjektiven Kommunikation baute, war das Schriftstück eine Einbahnstraße.[62] Die ›Transportierbarkeit‹ stellte sich über die Fragmentarisierung des Erzählten gemäß den Formularfeldern her: »Immutable mobiles« nennt Bruno Latour diese Art von Inskriptionen, die einerseits unveränderlich und andererseits beweglich sein sollen.[63] Cornelia Vismann bezeichnet die Leerstellen eines Formulars als den »Platz des Konkreten«.[64] Aus diesem Konkreten wurde danach der ›Fall‹ konstituiert, indem er sich aus den einzelnen Details neu zusammensetzte. Dieses Herauslösen aus dem Erzählkontext wurde besonders deutlich an Zeit- und Ortsangaben, wie Lars Buur beschreibt.[65] Während die Angabe von Kalenderzeit und Ort Standards einführte, die ein Dokument mit anderen schriftlichen Dokumenten vergleichbar und unabhängig vom jeweiligen Umfeld gültig werden lassen sollten, machten viele Zeugen ihre zeitlichen und örtlichen Angaben an ihrem

60 Aitchison/Harley, South African illiteracy statistics (2006).

61 Vismann, Action writing (2008), S. 137.

62 Vgl. u.a. Ong, Walter: Orality and Literacy. The Technologizing of the Word, New York 2000 [1982], S. 173f.

63 Latour, Drawing things together (1990), S. 35ff.

64 Vismann, Akten (2001), S. 161.

65 In den Formularen führt die freie Erzählung auf der einen und die formulartypische Parzellierung und Modularisierung des Erzählten in einzelne Bausteine auf der anderen Seite u.a. auf zwei unterschiedlichen Formen des Erinnerns zurück. Vgl. Buur, Institutionalising truth (2000), S. 150ff.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

unmittelbaren Umfeld fest.[66] Solche Erzählungen, die sich nicht den standardisierenden Parametern von Kalenderzeit und kartographisch genanntem Ort unterordneten, verfehlten aber die Vergleichbarkeit mit anderen dokumentierten Erzählungen oder blieben sogar außerhalb ihres ursprünglichen Erzählkontextes gänzlich unverständlich (vgl. Kapitel I.9: Listen und Tabellen). Die Funktion der Protokolle war es also, die Erzählungen unabhängig vom Erzählenden verfügbar und verbindlich zu machen. Bei der Übertragung ins Protokoll handelte es sich somit »um einen Transformationsprozeß, der Referenzen etabliert, auf die künftige institutionelle Prozeduren sich verbindlich beziehen können«.[67] Ähnlich der »Dinghegung« auf der theatralen Bühne des Gerichts, welche das streitbare Ding in eine Sache umwandelt, die aus- und angesprochen werden kann,[68] macht die Übertragung der mündlichen Erzählung in das Formular aus dem Erlebten des Zeugen einen zu bearbeitenden Fall und den Erzählenden zum Vertreter einer Zeugenkategorie, nämlich Täter, Opfer oder Zeugen.[69]

3 Affidavit

Administratives Aufschreiben oder Fürschreiben war historisch betrachtet in Südafrika nicht nur eine medientechnische Übertragung, sondern in den meisten Fällen ein rechtlicher Vorgang: Für jegliche Form des Antrages oder Formulars bedurfte es einer Instanz, die das, was man schrieb oder aufschreiben ließ, auch beglaubigte.

Das *Common Law*, welches in Südafrika in Kombination mit dem römisch-holländischen Recht das Rechtssystem maßgeblich bestimmt, sieht hier eine institutionell befugte Person vor, die unkompliziert genau diese Funktion erfüllt und die auch in Südafrika Teil der Rechtspraxis war und ist: der *Commissioner of Oaths*.[70] 1963 wurde diese Position gesetzlich fest in der Apartheid-Administration verankert und war, mit einigen Abänderungen und Zusätzen die Zuständigkeiten und Abläufe betreffend, gültig.[71] Ein

66 Ein Beispiel nach Buur wäre die Zeitangabe »der Sommer, in dem mein Nachbar ein gebrochenes Bein hatte« (statt eines Datums). Eine beispielhafte Ortsangabe wäre »dort, wo XY immer die Schafe hütete«. Vgl. Buur, Institutionalising truth (2000), S. 152.

67 Niehaus/Schmidt-Hannisa, Textsorte Protokoll (2005), S. 9.

68 Vismann, Cornelia: Akten. Medientechnik und Recht. Frankfurt a.M. 2001 (2. Aufl.), S. 20ff; Latour, Bruno: »Von der Realpolitik zur Dingpolitik oder How to make things public«, in: ders., Peter Weibel (Hg.), Making things public: atmospheres of democracy. Exhibition at ZKM, Center for Art and Media Karlsruhe 20.03.-03.10.2005, Cambridge 2005, S. 14-43.

69 »It is through forms that citizens are turned into ›clients‹ and their stories into cases.« Sarangi, Srikant, Stefaan Slembrouck: Language, bureaucracy and social control, London 1996, S. 136f.

70 Der Commissioner of Oaths ist ein öffentliches notarielles Amt, welches im angelsächsischen Common Law üblich ist (wobei im Common Law notarielle Aufgaben auch von Nicht-Volljuristen übernommen werden können, im Gegensatz z.B. zum deutschen Zivilrecht). Er bildet die unterste Stufe der Notariatshierarchie, ist gesetzlich determinierten Positionen in bestimmten Institutionen aber auch privaten Unternehmen zugewiesen und jeweils für ein abgestecktes Gebiet zuständig. Ein Commissioner of Oaths entlastet auf diese Weise Gerichte und öffentliche Behörden, aber auch die Bürger, indem sie sich weite Wege zu offiziellen Stellen ersparen. Vgl. Justices of Peace and Commissioners of Oaths Act (Act No. 16 of 1963), https://www.justice.gov.za/legislation/acts/1963-016.pdf vom 30.03.2021.

71 Der *Commissioner of Oaths* erfüllt auch im heutigen Südafrika eine wichtige Funktion. Seit den ersten demokratischen Wahlen 1994 ist wiederholt der befugte Personenkreis verändert und regel-

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Commissioner of Oaths kann Dokumente und Kopien beglaubigen, ebenso wie mündliche Aussagen unter Eid verschriftlichen und als Dokument beglaubigen (vgl. Kapitel III.5: Vereidigung). Die Liste der befugten Personen, die qua Funktion oder Amt als *Commissioners of Oaths* fungieren dürfen, wurde im *Justices of Peace and Commissioners of Oaths Act* von 1963 in der Sektion 6 seit 1998 neu festgelegt. Darunter fallen auch Angehörige von per Gesetz eingerichteten Kommissionen:

> »5. (a) (i) Any board, council, committee, commission or other body established by or under any law:
> President, Director, Chairperson, Senior General Manager, General Manager, Corporate Services, Deputy General Manager, Assistant General Manager, Regional Manager, Manager, Administrative and Financial Manager, Manager: Administration, Assistant Manager, Chief: Legal Services, Chief Executive Officer, Executive Officer, Deputy Executive Officer, Chief Administrative Officer, Senior Administrative Officer, Administrative Officer, Chief Actuary, Chief Production Marketing Officer, Registrar, Member, Secretary, Chief Accountant, Assistant Chief Accountant, Senior Accountant, Accountant, Inspector, Head of Department, Committee Clerk, officials with the rank of Divisional Manager and higher, Training Adviser.«[72]

Nicht nur die formale Beglaubigung einer Aussage sondern auch deren Verschriftlichung gehört in Südafrika in der Praxis implizit zum Teilbereich der Aufgaben eines *Commissioner of Oaths* – die Voraussetzung, dass eine Erklärung beglaubigt werden kann, ist schließlich ihre Verschriftlichung.[73] Dass es sich bei den Aussagenden um Analphabeten bzw. funktionale Analphabeten handeln kann, die an einen *Commissioner of Oaths* herantreten, findet sich lediglich in einem Absatz in der Regelung des Beglaubigungsverfahrens.[74] Die Verschriftlichung einer Aussage impliziert dabei gegebenenfalls auch die Übersetzung in eine der Amtssprachen.[75]

---

mäßig aktualisiert worden. Vgl. u.a. »Designation of Commissioners of Oaths under Section 6 of the Justices of the Peace and Commissioners of Oaths Act, 1963 (Act No. 16 of 1963)«, in: Government Gazette, 11.07.2014, https://www.justice.gov.za/legislation/notices/2014/2014-07-11-gg37806_rg10230_gon546-oaths.pdf vom 30.03.2021.

72 Justices of the Peace and Commissioners of Oaths Act (1963), Section 6 (5).

73 Natürlich ist der *Commissioner of Oaths* auch in stärker alphabetisierten Gesellschaften, die sich auf das *Common Law* berufen, mit ähnlichen Befugnissen ausgestattet (z.B. Kanada, England), zu denen meistens nicht die Verschriftlichung zählt.

74 »If the deponent cannot write he shall in the presence of the commissioner of oaths affix his mark at the foot of the declaration: Provided that if the commissioner of oaths has any doubt as to the deponent's inability to write he shall require such inability to be certified at the foot of the declaration by some other trustworthy person.« Justices of the Peace and Commissioners of Oaths Act (1963), Section 3 (2).

75 Während zu Apartheid-Zeiten nur Englisch und Afrikaans als offizielle Sprachen galten, gibt es seit der Interimsverfassung von 1993 elf Amtssprachen in Südafrika: »Afrikaans, English, isiNdebele, Sesotho sa Leboa, Sesotho, siSwati, Xitsonga, Setswana, Tshivenda, isiXhosa and isiZulu shall be the official South African languages at national level, and conditions shall be created for their development and for the promotion of their equal use and enjoyment.« Constitution of the Republic of South Africa Act No. 200 of 1993, Kap. 1, §3(1), https://www.gov.za/documents/constitution/constitution-republic-south-africa-act-200-1993 vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Abb. I.4: Letzte Seite handschriftliches HRV-Statement, aufgeschrieben und beglaubigt durch Commissioner of Oaths, 1996, National Archives and Records Service of South Africa.

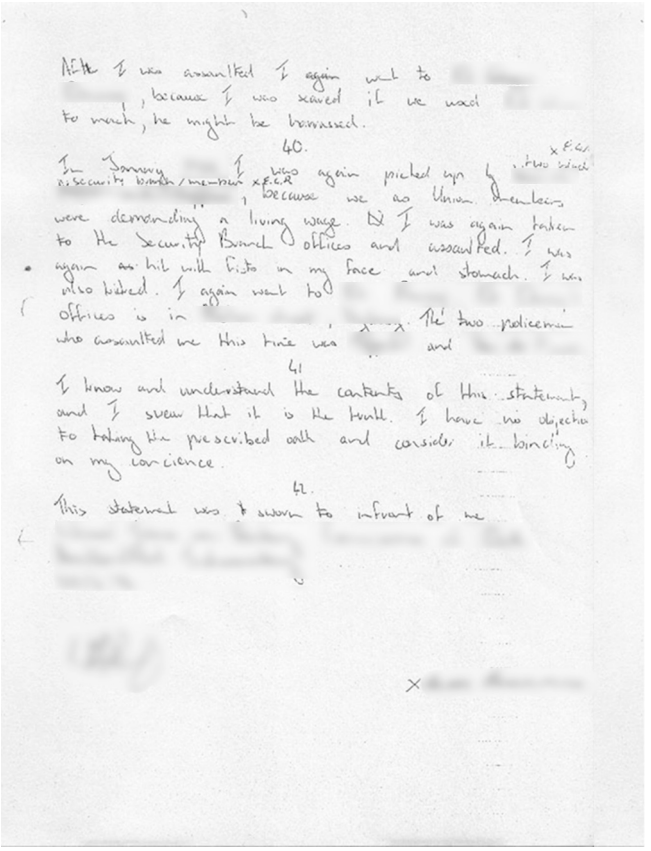

Laut Aussage eines ehemaligen *Statement Takers* beantragten alle von der Kommission angestellten *Statement Takers* und *Investigators* mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit automatisch den Status eines *Commissioners of Oaths*.[76] Dass dies formal als Voraussetzung für die Validierung eines Statements gelten sollte, wird u.a. deutlich an den Statements, die nicht in Form von Formularen vorliegen: So finden sich unter den verschiedenen Statements der TRC auch solche, die nicht auf dem dafür vorgesehenen

76 E-Mail-Korrespondenz mit Wessel Janse van Rensburg, 3.-25. Oktober 2013 (ehemaliger TRC-Mitarbeiter: Statement Taker/Investigator/Commissioner of Oaths, TRC Office Johannesburg).Man kann den Status auch beantragen, wenn man nicht eine eigens dafür bestimmte Position einnimmt, solange man ihn gut begründet. Erforderlich dafür sind ein Ausweis, ein polizeiliches Führungszeugnis und eine Referenz des Arbeitgebers, mit denen man persönlich beim zuständigen Magistrat seinen Antrag einreichen muss. Vgl. Department of Justice and Constitutional Development of the Republic of South Africa: Truth and Reconciliation Website, »Forms/Commissioners of Oaths«, https://www.justice.gov.za/forms/form_oaths.html vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Formular verschriftlicht sind, sondern von Hand von einer anderen Person als dem Aussagenden und am Ende beglaubigt wurden – durch einen Commissioner of Oaths. Jedoch nahmen, wenn nötig, auch andere Mitarbeiter Statements von Opfern auf, die keine Commissioners of Oaths waren.[77]

Indem der Aussagende die Verschriftlichung seiner Aussage vor dem *Commissioner of Oaths* mit seiner Unterschrift als richtig bestätigte, veränderte sich das Schriftstück: es wurde zu einem *Affidavit* (eidesstattliche Erklärung). Der ausgedehnte Gebrauch von *Affidavits* ist ein Spezifikum von Ländern, deren Rechts- und Verwaltungssysteme sich auf das angelsächsische *Common Law* berufen. Er beruht auf dem Prinzip der Identitäts- und Aussagebestätigung durch einen vom Gesetz dazu berufenen Zeugen (unter Voraussetzung der gleichzeitigen körperlichen Anwesenheit des Aussagenden und des Zeugen), was aus einem Schriftstück ein Beweisstück macht (*prima facie proof*).[78] (Vgl. Kapitel III.9: Zeugen bezeugen.) Die Auf- bzw. Fürschreibeszene der TRC war demnach eine weitläufig bekannte Szene.

Dass die *Statements* über ihre Protokollfunktion hinaus den formalen Status von Affidavits haben sollten, geht u.a. aus der Strukturierung derjenigen *Statements hervor*, die ohne Formular aufgeschrieben wurden. Sie übernahm die formalen Gepflogenheiten des *Affidavits*: Dazu gehörten der einleitende Hinweis, dass es sich um eine unter Eid gemachte Aussage handelte, die Nummerierung einzelner Textbausteine, die Angabe des Namens und der Adresse am Anfang, die chronologische Ordnung der Erzählung, der abschließende formale Hinweis, dass der Aussagende das Schriftstück verstanden und als wahr bestätigt hat, sowie die Bestätigung und Unterschrift durch den *Commissioner of Oaths*. In einer Publikation für juristische Hilfskräfte (*paralegals*) von 2010 heißt es über das *Affidavit*:

> »An affidavit is a document in which a person makes statements and promises that they are true. By signing the statement in front of a Commissioner of Oaths they make it a legal document.«[79]

Interessanterweise geht aus den Aussagen, die in einem *Statement*-Formular gemacht wurden, nicht hervor, dass die fürschreibenden Personen *Commissioners of Oaths* waren. Auf den Formularen gab es auch keinen Stempel oder ähnliches. Die *Statement*-

77 Interview mit Meleney Tembo (Logistics Officer), 24.11.2004, Audiodatei, 58 min, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985: 51.1, Interview Nr. 51.; Interview AF mit Sekoato Pitso (2009).

78 Die genauen Bedingungen, wann und unter welchen Umständen ein *Affidavit* in einem strafrechtlichen Verfahren nötig oder zulässig ist, sind im *Criminal Procedure Act No. 51 of 1977* festgelegt. Vgl. Criminal Procedure Act No. 51 of 1977, §212, https://www.justice.gov.za/legislation/acts/1977-051.pdf vom 30.03.2021.

79 The Black Sash: Social Assistance. A Reference Guide for Paralegals, Februar 2010, https://www.blacksash.org.za/images/publications/social_assistance_guide_2010-1.pdf am 30.03.2021. The *Black Sash* ist eine NGO, die sich für die Einhaltung von Bürger- und Menschenrechten in Südafrika einsetzt. Sie wurde 1955 von Frauen in Südafrika gegründet wurde und setzte sich zu Apartheid-Zeiten v.a. für die Rechte von ›Nicht-Weißen‹ ein. Seit dem Ende der Apartheid widmet sie sich v.a. dem Zugang zum Rechtssystem und der Rechtsberatung für benachteiligte gesellschaftliche Gruppen. The Black Sash: What we do, www.blacksash.org.za vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Formulare enthielten in der Regel ein Vorblatt, auf welchem der Aussagende eine Erklärung unterschreiben sollte, dass er die Wahrheit sagte, deren Formulierung der eines *Affidavits* entsprach. Diese Erklärung musste laut Formularfeld von einem Zeugen – der in der Regel der Fürschreiber war – unterschrieben werden, nicht jedoch von einem *Commissioner of Oaths*. (Siehe Abb.III.1.)

Diese Nachlässigkeit in der konsequenten Durchsetzung von formalen Standards, die den Dokumentenstatus der *Statements* gewährleisten sollten, zeigt sich auch an anderen Stellen. Folgeaussagen zur Beweiserhebung, die nach dem bereits gemachten *Statements* von *Investigators* eingeholt wurden, wurden wiederum in kein Formular eingetragen, sondern scheinen manchmal als *Affidavit* beglaubigt worden zu sein, manchmal aber auch nicht.[80] Sogenannte *Designated Statement Takers* hatten qua ihrer Aufgabe keineswegs den Status von *Commissioners of Oaths*, da sie nicht angestellt, sondern frei beauftragt wurden (es sei denn, sie hatten ihn sowieso durch eine Funktion oder Beantragung unabhängig von der TRC). So wirkte das *Affidavit* zwar als Vorlage für das *Statement*, jedoch waren nicht alle *Statements* Affidavits. Diese qualitative Unterscheidung schien jedoch keinen Einfluss auf die weitere Prozessierung zu haben.

Im Gegensatz dazu unterlagen die Amnestie-Bewerbungen einem strikten Format und mussten laut TRC-Bericht unter Eid von einem *Commissioner of Oaths* beglaubigt werden.[81] Auch das Amnestie-Formular enthielt eine Seite mit der Bestätigung unter Eid, dass das Ausgesagte der Wahrheit entsprach und musste nicht nur von einem normalen Zeugen sondern von einem *Commissioner of Oaths* gegengezeichnet sein. Der oftmaligen Nicht-Einhaltung der formalen Vorgaben wurde begegnet, indem man die Bewerber noch einmal aufforderte, die Bewerbung im richtigen Format einzureichen. Das Nicht-Einhalten der Form hatte zwar nicht notwendigerweise die Nicht-Zulassung der Bewerbung zur Folge, wurde jedoch spätestens während der Anhörung zur Kenntnis aller Beteiligten gebracht.

> »Many applications were not submitted on the prescribed form. In such instances, the matter was registered and a proper form was sent to the applicant for completion. A large number of forms were returned because they were unsigned and/or had not been attested to by a Commissioner of oaths. In many instances, application forms had been completed without legal assistance or had been completed by third parties on behalf of illiterate applicants. In such cases, it was often necessary for the Committee to condone an applicant's failure to comply strictly with the formalities. It was sometimes possible to communicate with the applicants in question and place them in a position to cure the formal defects in the application. Where it was not possible to do this before the hearing, condonation for minor defects in the application was granted at the hearing itself.«[82]

Viele Amnestie-Bewerbungen wurden von Anwälten eingereicht, die qua ihrer Funktion *Commissioners of Oaths* waren und somit die formalen Kriterien erfüllten.

80 E-Mail-Korrespondenz AF mit Wessel Janse van Rensburg (2013).

81 TRC Report Bd. 6 (2003), S. 5.

82 TRC Report Bd. 6 (2003), S. 6.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Abb. I.5: Letzte Seite Amnestie-Bewerbung, beglaubigt durch Commissioner of Oaths, 1996, National Archives and Records Service of South Africa.

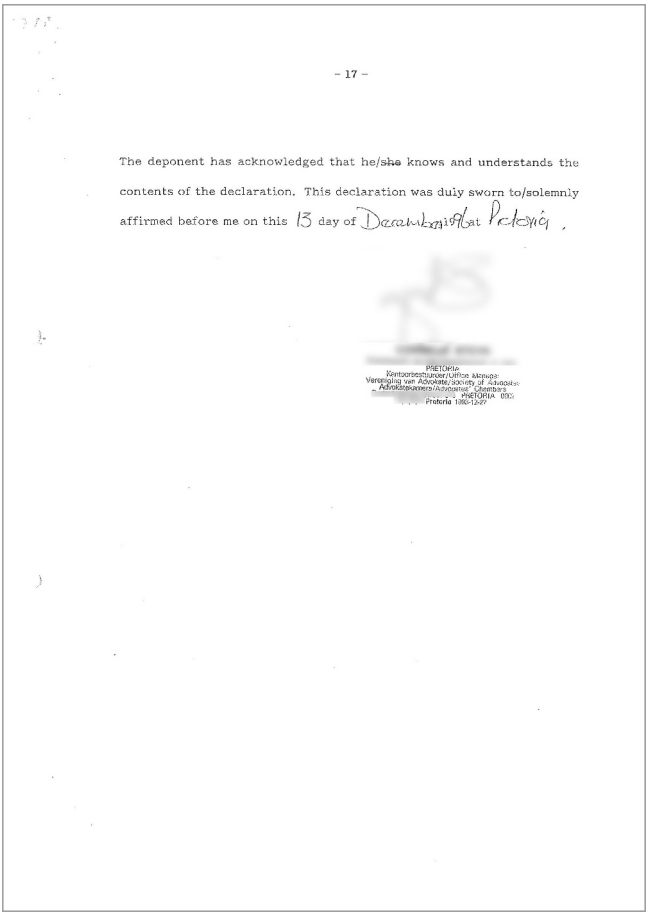

– 17 –

The deponent has acknowledged that he/~~she~~ knows and understands the contents of the declaration. This declaration was duly sworn to/solemnly affirmed before me on this 13 day of December at Pretoria.

PRETORIA
Kantoorbestuurder/Office Manager
Vereniging van Advokate/Society of Advocates
Advokatekamers/Advocates' Chambers
PRETORIA 0002
Pretoria 1996-12-27

Wie das Protokoll ist ein *Affidavit* ein Medium, welches Sprache in institutionalisierte Schrift übersetzt. Wie auch der Protokollant muss der *Commissioner of Oaths* das Präsentische der Aussage bezeugen. Das diachrone Moment seiner Funktion – nämlich die zeitliche und räumliche Transportierbarkeit der Performanz der Aussage und des Eids – steckt jedoch in seinem Namen selbst, der eine Vergangenheitsform ist: »*Affidavit*« heißt übersetzt »er/sie hat versprochen/unter Eid gesprochen«.[83] Darüber hinaus bezeugt ein *Affidavit* nicht nur das Gesagte, sondern auch die Identität des Zeugen, denn es enthält immer den Namen, die Adresse und die Unterschriften des Aussagenden wie auch die des Bezeugenden. Das Bestreben der TRC, den *Statements* und

83 Wissenschaftlicher Rat der Dudenredaktion (Hg.): Duden. Das große Fremdwörterbuch, Herkunft und Bedeutung der Fremdwörter, Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich 2007 (4. Aufl.), S. 52.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Amnestie-Bewerbungen den Dokumentenstatus von Affidavits zuzuschreiben, indem sie bestimmte Standards aufgriff, sie gleichzeitig jedoch auch wieder unterlief, hatte somit eine wahrheitserzeugende Funktion, die eine Art ›quasi-rechtlichen‹ Status beanspruchte. Nicht nur der Fürschreiber in seiner Position als *Commissioner of Oaths* wurde dadurch als eine rechtsförmige Institution aufgewertet, sondern auch der Aussagende und das Ausgesagte wurde damit als ›quasi-beglaubigt‹ und somit wahr im rechtlichen Sinne behandelt. Warum man nicht von vornherein die Standards eines Affidavits an die verschriftlichten Aussagen durchsetzte, hatte mit großer Wahrscheinlichkeit praktische Gründe: Nicht überall konnten *Commissioners of Oaths* präsent sein, wenn Aussagen gemacht wurden. Die Fürschreibeszene war somit eine übliche Praxis, die aufgegriffen wurde und die bei den Akteuren gewohnheitsgemäß eine rechtliche Verbindlichkeit schuf. Um zu verstehen, wie das zustande kam, lohnt sich ein Blick in die historischen administrativen Erfahrungen der TRC-Akteure.

4 Formulare und Verwaltung

Als die TRC ihre Arbeit Anfang 1996 aufnahm, sah sie sich der großen Herausforderung gegenüber, innerhalb kürzester Zeit eine administrative Infrastruktur zu schaffen. Denzil Potgieter, einer der 17 *Commissioners*, beschreibt die ersten Tage wie folgt:

> »So, you know, after the first couple of days we realized that we are really, you know, on our own and we had sort of enlisted some sort of assistance from professionals in various fields to try and give us an idea of what sort of infrastructure for example we should be thinking of. […] We learned on hop [ad hoc?] because, I mean, there was pressure as well, we didn't have the luxury of sort of, you know, retreating and seating having a couple of months to build. There was tremendous pressure on us from everywhere. So we didn't have the luxury of time and we handled things as we went along. We started off with a couple of offices in Cape Town (that's where) the seat was and pretty soon we hit the bureaucratic difficulties of putting anything together because […] we had to refer back to the administrative authorities because we had to work within the discipline or the structures of the Department of Justice, because it was administered in that portfolio.«[84]

Aus dem Nichts eine administrative Infrastruktur ins Leben zu rufen, die sich nah an den Zeugen bewegen und die Informationen zentralisieren, aber auch in bereits etablierten Verwaltungsstrukturen integriert sein sollte, war nur möglich, indem man auf gewohnte Verwaltungspraktiken in der Erstellung von Dokumenten zurückgriff. Die überlieferten Praktiken im Aufschreiben und Verwalten von Daten einzelner Personen bargen wiederum die Gefahr, sich als Institution nicht ausreichend von den Apartheid-Praktiken abzugrenzen – was den Versuch, eine historische Zäsur zu markieren, unterlaufen hätte.

84 Transkript Interview mit Denzil Potgieter (Commissioner, Cape Town Office), 08.11.2004, 20 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985, Interview Nr. 40.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Matthew Hull beschreibt, dass die Forschung zu bürokratischen Schriftstücken zwei wesentliche Funktionen von Dokumenten ins Zentrum rückt: die administrative Kontrolle und die Konstruktion von Subjekten, Objekten und Gemeinschaften.[85] In diesem Sinne bildete das Formular und mit ihm der Für- bzw. Aufschreibende die Schnittstelle zwischen der TRC und der Bevölkerung – eine Funktion, die eine lange Geschichte in und außerhalb von Südafrika hat. Die Geschichte der südafrikanischen Formular-Administration ist dabei die Geschichte ihrer Einführung und Durchsetzung durch europäische Kolonialmächte, weswegen sich ein Blick auf die Funktion von Formularen in der europäischen Geschichte lohnt.

In der langen Geschichte von Formularen in Europa seit der frühen Neuzeit sind stets Beamte eines Herrschaftsstaates bei der Erhebung von Informationen über die Bevölkerung für das Ausfüllen von Formularen zuständig gewesen.[86] Seit dem 16. Jahrhundert wurden speziell für diesen Zweck ausgebildete Agenten eingesetzt: »beweglich eingesetzte, lese- und schreibkundige Beamte, die sich aus dem Bürgertum rekrutieren und eigens zur Erhebung und Verschriftung solcher Angaben ausgewählt sind«.[87] Waren die Formulare anfangs tabellarisch oder listenartig organisiert, so wurden ab dem 16. Jahrhundert auch Fragebögen eingesetzt, die das dialogische Moment der Aufschreibeszene stärkten.[88] Mit wachsender Verwaltung wurden Daten aus verschiedenen Verwaltungsvorgängen miteinander verbunden, um das Wissen des Staates über seine Bürger zu komplettieren.[89] Im 20. Jahrhundert, im Zuge des aufkommenden Wohlfahrtstaates und der zunehmenden Zahl von Bürgern, die Sozialleistungen beantragten, ging man schließlich dazu über, den Bürger selbst als Aufschreibenden, als Agent des Staates einzubinden.[90] Formulare waren der Versuch, die Informationen so zu »programmieren«, wie Peter Becker es nennt, dass sie effizient weiter verarbeitet werden konnten, obwohl man den Vorgang des Aufschreibens aus der Hand gab.[91]

Eine andere Entwicklung der Formulare geht auf die festgelegten Wortfolgen zum Abschluss einer Rechtshandlung zurück, die »formulae«, die mit dem Buchdruck in Schreibkanzleien des 16. Jahrhunderts zur Herausbildung von Lückentexten führten.[92] Im Gegensatz zu den Tabellen und Listen wurden hier keine allgemeinen abstrakten Normen festgelegt, sondern ganz konkret Sprach- bzw. Verfahrensregeln für den Einzelfall vorgegeben. Campe bezeichnet diese Verbindung von Rechtsregeln und der ge-

85 Hull, Matthew S.: »Documents and Bureaucracy«, in: Annual Review of Anthropology 41 (2012), S. 251-67.

86 Becker, Formulare als Fließband der Verwaltung (2009), S. 284f.

87 Campe, Rüdiger: »Barocke Formulare«, in: Siegert, Bernhard, Joseph Vogl (Hg.), Europa. Kultur der Sekretäre, Zürich, Berlin 2003, S. 79-96, 79.

88 Becker, Formulare als Fließband der Verwaltung (2009), S. 285f.

89 Vismann, Cornelia: »Was weiß der Staat noch?«, in: Collin, Peter, Thomas Horstmann (Hg.): Das Wissen des Staates: Geschichte, Theorie und Praxis, Baden-Baden 2004. S. 41-45.

90 Becker, Formulare als Fließband der Verwaltung (2009), S. 284ff.

91 Becker, Formulare als Fließband der Verwaltung (2009), S. 287.

92 Becker, Formulare als Fließband der Verwaltung (2009), S. 287f.;Campe, Barocke Formulare (2003), S. 87ff.; Vismann, Akten (2001), S. 127.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

nauen rhetorischen Vorgabe zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen »die Rationalität des gouvernementalen Handelns, des Verfahrens selbst«[93].

Ob nun tabellarisch, listenförmig, als Fragebogen oder Lückentext, ohne Frage handelt es sich bei der Einsetzung von Formularen um eine Technik der Machtausübung, an der sich historisch der Übergang (und teilweise auch die Verbindung) von dirigistischen Herrschafts- hin zu regulatorischen Regierungstechniken ablesen lässt.[94] Formulare sind eng mit der Entwicklung einer modernen staatlichen Verwaltung in Europa und den Kolonien verbunden, in der Akteure der Verwaltung (Beamte), Formulare und Verwaltete (Bürger) als Aktanten zusammenwirken. Indem sich seine Fragen, Kategorien, Listen oder Lücken nicht an der Lebenswelt der Verwalteten sondern an den programmatischen Erfordernissen der staatlichen Verwaltung orientieren, macht das Formular autoritativ die absolute Deutungshoheit des Staates deutlich.[95] Es implementiert eine strukturelle Asymmetrie, die durch Misstrauen charakterisiert ist: Misstrauen von Seiten der Verwaltungsakteure gegenüber den Angaben der Verwalteten, und Misstrauen der Verwalteten gegenüber der Verwaltung: Zum einen kennen sie weder den Entstehungskontext des Formulars noch den Verwendungszweck ihrer Daten,[96] zum anderen können sie beim Ausfüllen der Formulare nicht sicher sein, ob sie die richtigen Angaben machen, um ihre Ansprüche angemessen durchsetzen zu können.[97]

Dieses Verhältnis lässt sich auf die postkoloniale Aufschreibesituation der TRC übertragen. Die Erfahrung der Bevölkerung mit der Verwaltung war zu Apartheid-Zeiten gemäß der institutionellen Rassentrennung recht unterschiedlich.[98] Der staatliche Umgang mit der privilegierten Bevölkerungsgruppe der ›Weißen‹ war zwar regulativ, für die ›weiße‹ Bevölkerungsgruppe galten jedoch rechtsstaatliche Prinzipien einer Demokratie nach westeuropäischem Vorbild. Die Akteure begegneten sich somit nicht nur juristisch gleichwertig, sondern waren in einer Formular-Situation aufgrund ihres politisch beförderten höheren Bildungsgrades und des von ›Weißen‹ (*Whites*) kontrollierten Staatsapparats einer nicht ganz so großen Asymmetrie unterworfen wie die anderen, nicht-privilegierten Bevölkerungsgruppen. Deren Erfahrungen waren überwiegend durch den Kontakt mit den für sie jeweils zuständigen zentralen Spezialverwaltungen geprägt: Für die ›afrikanische‹ Bevölkerung (*Africans*) gab es von 1958 bis

93 Campe, Barocke Formulare (2003), S. 89.

94 Foucault, Michel: Geschichte der Gouvernementalität II. Die Geburt der Biopolitik, Frankfurt a.M. 2004.

95 Becker, Formular als Fließband der Verwaltung (2009), S. 298.

96 Sarangi/Slembrouck, Language, Bureaucracy and Social Control (1996), S. 48f.

97 Becker, Formulare als Fließband der Verwaltung (2009), S. 294f.

98 Die der hierarchisch gegliederten ›Rassentrennung‹ zu Grunde liegenden Kategorien im Apartheid-Regime lauteten (von unten nach oben): *African (Bantu)*, *Coloureds*, *Asiatic (Indian)*, *European (Whites)*. Zur Geschichte der Apartheid-Rassentrennung vgl. u.a.: Dubow, Saul: Racial segregation and the origins of apartheid in South Africa, 1919 – 36, Oxford u.a. 1989; Posel, Deborah: The Making of Apartheid 1948-1961. Conflict and Compromise, Oxford 1991; Beinart, William, Saul Dubow (Hg.): Segregation and Apartheid in Twentieth-Century South Africa, London/New York 1995; Terreblanche, Sampie: A History of Inequality in South Africa 1652-2002, Scotsville/Sandton 2002.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

1985 das *Department of Bantu Administration and Development* – kurz: *Bantu Administration*, welches aus dem *Department of Native Affairs* hervorgegangen war.[99] Diese Spezialverwaltung zentralisierte alle die ›afrikanische‹ Bevölkerung betreffenden Verwaltungsaufgaben.[100] Für die anderen zwei Bevölkerungsgruppen – ›Inder/Asiaten‹ (*Indians*) und ›Farbige/Gemischt-Rassige‹ (*Coloureds*) – gab es entsprechende zentrale Verwaltungsstellen, seit 1958 das *Department of Coloured Affairs* und seit 1961 das *Department of Indian*

99 Historisch gibt es mehrere ›Rasse‹-Bezeichnungen, die zum Teil auch zeitgleich verwandt wurden: *Native, Bantu, African, Black*. Als administrative ›Rassen‹-Kategorie war bis 1995 der Begriff *African* gültig, während *Black* seit der *Black-Consciousness*-Bewegung der 1970er im Sprachgebrauch affirmativ als Selbstbezeichnung verwandt wurde und auch heute im politischen Kontext in Südafrika präsent ist. *Black* schließt heute alle ehemals benachteiligten Bevölkerungsgruppen ein, die nicht als *White* bzw. *European* klassifiziert waren, wie z.B. das politische Programm *Black Economic Empowerment* (BEE) zeigt. *African* ist nicht zu verwechseln mit dem Begriff *Afrikaner*, welcher historisch wiederum eine Selbstbezeichnung der afrikaanssprachigen ›weißen‹ Bevölkerung ist. Mit *Coloured* wurden in der südafrikanischen Apartheid-Ideologie nicht – wie im amerikanischen Sprachgebrauch – *Blacks* bezeichnet, sondern Menschen, die augenscheinlich ›gemischtrassig‹ waren, also keiner der anderen Kategorien zugeordnet werden konnten. Im Sprachgebrauch der 1990er ist die Bezeichnung *Black* für die Kategorie *African* allgemein verbreitet, während von den *Europeans* überwiegend als *Whites* gesprochen wird. Im Folgenden soll der Begriff *African* (›afrikanisch‹) für die historische Einordnung in die entsprechende ›Rassen‹-Kategorie, und *Black* (›schwarz‹) zur Bezeichnung jener Bevölkerungsteile im Post-Apartheid-Südafrika verwandt werden, die historisch nicht der Kategorie *White* bzw. *European* zugeordnet waren. Für die Kategorie *European* wird die Bezeichnung *Whites* (›weiß‹) im Text verwendet. Dies ist eine pragmatische Konvention, die durch Großschreibung, Anführungszeichen und Kursivierung die historisch rassistische Konstruktion dieser Begriffe sowie die grundsätzliche Schwierigkeit einer Identitätszuschreibung und ihrer sprachlichen Bezeichnung in Südafrika anerkennt, wie Achille Mbembe sie formuliert: »… there is no »African identity« that is not composed, or better, stylized. This process of composition and stylization consists in gathering together disparate signs, which mean different things in various languages.« Mbembe, Achille: »Ways of Seeing. Beyond the New Nativism«, African Studies Review 44 (Sept. 2001), Nr. 2, S. 1-14, 11. Vgl. beispielhaft zur sehr umfassenden Diskussion der historischen und heutigen Konstruktion von ›Rasse‹ und Identität: Posel, Deborah: »Race as Common Sense: Racial Classification in Twentieth-Century South Africa«, African Studies Review 44 (Sept. 2001), Nr. 2, S. 87-113; dies.: »What's in a name? Racial categorizations under apartheid and their afterlife«, Transformation 47 (2001), S. 50-74. Distiller, Natasha, Melissa Steyn (Hg.): Under Construction. »Race« and Identity in South Africa Today, Sandton 2004; Nutall, Sarah: »Subjectivities of Whiteness«, African Studies Review 44 (Sept. 2001), Nr. 2, S. 115-140; Beinart/Dubow, Segregation and Apartheid (1995).

100 Die *Bantu Administration* unterstand keiner parlamentarischen Kontrolle und hatte eine starke autarke Position mit weitgehenden Befugnissen im ›weißen‹ Apartheid-Staatsapparat, was ihr eine mächtige Schlüsselrolle in der Umsetzung der Apartheid-Politik und dem Aufbau der Homelands zuwies. Ab 1978 wurde die *Bantu Administration* in *Department of Plural Relations and Development* und im selben Jahr noch in *Department of Cooperation and Development* umbenannt, was jedoch keinen Einfluss auf die gängige Bezeichnung *Bantu Administration* hatte. Nachdem es bereits Ende der 1970er Jahre vehemente Kritik an der Abteilung gab, die für die politische Instabilität in Südafrika verantwortlich gemacht wurde, verlor sie im Laufe der 1980er Jahre unter dem damaligen Präsident P.W. Botha zunehmend an Verantwortung und Kompetenzen, bis sie 1985 schließlich aufgelöst wurde. Ab 1985 teilte sie sich in zwei Abteilungen auf, das *Department of Constitutional Development and Planning* und das *Department of Development Aid*, womit sich die Zuständigkeiten auf andere Verwaltungsstellen bzw. Ministerien (z.B. gemäß Wohngebiet) dezentralisierten und verteilten. Terreblanche, History of Inequality (2002), S. 320ff.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Affairs. Sowohl *Indians* als auch *Coloureds* hatten gewisse Möglichkeiten der demokratischen Teilhabe, wenn auch sehr eingeschränkt, sowie bessere (wenn auch nicht der ›weißen‹ Bevölkerung ebenbürtige) Bildungsmöglichkeiten als die ›afrikanische‹ Bevölkerung, was eine höhere Alphabetisierung in diesen Bevölkerungsgruppen mit sich brachte. Geht man davon aus, dass die Fürschreibeszene der TRC in der Apartheid-Administration ihre jüngsten historischen Vorläufer hatte, so erscheinen vor allem die Verwaltungserfahrungen der ›schwarzen‹ Bevölkerung als besonders relevant für die Begegnung mit der TRC. Betrachtet man die Mehrheitsverhältnisse in den Jahren 1960 bis 1994[101] und vergleicht sie mit der prozentualen Zusammensetzung der Zeugen bzw. Amnestie-Bewerber der TRC[102] nach Apartheid-Kategorien (wie sie aus den Formularen rekonstruiert wurden), so wird deutlich, dass der größte Teil der Zeugen und auch der Amnestie-Bewerber aus eben dieser Gruppe, die die Bevölkerungsmehrheit bildete, kam. Ivan Evans beschreibt die Vorerfahrungen der ›schwarzen‹ südafrikanischen Bevölkerung mit öffentlichen Verwaltungseinrichtungen:

> »Black South Africans are depressingly familiar with the phenomenon of administration. After 1948, virtually every aspect of their lives was subjected to the intrusive hands of clerks, bureaucrats, and administrators of one sort or another. […] the dreary burden of apartheid was that it had to be constantly administered: the feasibility of apartheid came to rest on the pervasive presence of the state in every facet of life.«[103]

Die von Sarangi/Slembrouck konstatierte Asymmetrie der Formular- und damit Verwaltungssituation war hier nicht nur regulativ eingreifend, sondern absolut souverän: Der Staat beherrschte jeden Aspekt des Lebens. Der Beamte konnte in vielen Fällen willkürlich entscheiden, wie er mit dem Antragsteller verfahren wollte.

Mit der Begründung der *Bantustans* bzw. *Homelands*[104] in den 1970er und 1980er Jahren suchte die Apartheid-Verwaltung die Registrierung der Bevölkerung auf die Verwaltungen der *Bantustans* zu übertragen und sich v.a. der Kontrolle der Arbeitermigration zu widmen. 1968 war bereits das *Central Labour Bureau* gegründet worden, welches sich hierarchisch in lokale Substrukturen gliederte (*Regional Labour Bureau*, *Tribal Labour Bureau*). Hier mussten sich alle arbeitssuchenden und angestellten Personen registrieren lassen. Die Registrierung und Auswahl der Arbeitskräfte nahmen Beamte vor (»recruiting agents«), die den Arbeitssuchenden bereits fertige Arbeitsverträge vorlegten.[105] Der

101 Terreblanche, History of Inequality (2002).

102 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 168.

103 Evans, Ivan: Bureaucracy and Race. Native Administration in South Africa, Berkeley/Los Angeles/London 1997, S. 1.

104 *Bantustans*, oder auch *Homelands*, waren die territorialen Gebiete der einzelnen ›Rassen‹, nach denen das Apartheid-System die *Africans* noch weiter klassifizierte. Das letztendliche Ziel der Politik der Rassentrennung wurde in der territorialen und damit Aus- bzw. Abgrenzung der *Africans* gesehen, was mit der Gründung von zehn *Homelands* in den 1960er bis 1980er Jahren schließlich umgesetzt wurde. Am 27. April 1994 wurden sie wieder abgeschafft und in Südafrika inkorporiert. Vgl. dazu: Butler, Jeffrey, Robert J. Rotberg, John Adams: The Black Homelands of South Africa. The Political and Economic Development of Boputhatswana and KwaZulu, Berkeley/Los Angeles/Oxford 1978.

105 Vgl. Horrell, Muriel, South African Insitute of Race Relations: The »Pass Laws«. A Fact Paper, Johannesburg 1960. Wolpe, Harold: »Capitalism and Cheap Labour Power in South Africa«, in: Beinart,

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

hauptsächliche Kontakt mit Vertretern der südafrikanischen Verwaltung und der Umgang mit Formularen passierte in den *Homelands* wie auch in der Stadt vor allem an den Orten, die mit den Passgesetzen und der Registrierung und Kontrolle des Arbeitskräftestroms zu tun hatten (s. Kapitel I.5: Name und Registrierung).

Der Widerspruch im Apartheid-Südafrika zwischen territorialer Segregierung der Bevölkerungsgruppen außerhalb der Städte und dem großen Bedarf von Wanderarbeitern in den urbanen Gebieten unterlief letztendlich das eigentliche Ziel einer institutionalen Segregierung und beförderte vielmehr eine zentrale Verwaltung, die sich in den *Homelands* lediglich anderer, nicht-staatlicher Agenten bediente als in der Stadt.[106] Für Mahmood Mamdani äußert sich in dieser Konstellation eine Form der Machtausübung, die den auslaufenden Kolonialismus in Afrika prägte – ein ›dezentralisierter Despotismus‹, der in Südafrika »indirect rule« auf dem Land und »direct rule« in der Stadt bedeutete.[107] In diesem Kontext waren Formulare, die von Agenten oder Beamten der *Bantu Administration* ausgefüllt wurden, ein wesentliches Kontrollinstrument, welches dezentral Daten erheben sollte, die aber einer zentralen Politik dienten und auch zentral in Pretoria bei der *Bantu Administration* gespeichert wurden (s. Kapitel I.5: Name und Registrierung).[108] Eine Möglichkeit, Daten zu erheben, war z.B. die Beantragung und Auszahlung von Renten durch sogenannte *Pension Offices*, die für die ›afrikanische‹ Bevölkerung ebenfalls Teil der *Bantu Administration* waren. Den Kontakt mit der Verwaltung beschreibt Francie Lund wie folgt:

> »For individual applicants, it was extremely expensive in terms of time and money to access their entitlements, sometimes involving many visits to pension offices. Forms were complex, in the wrong language, interpreted differently by different officials, and frequently simply not available. […] Prospective pensioners could only find out whether their application had been successfully processed every two months when pension delivery took place. If the pension had not been processed and awarded, the applicant was given no reason for the lack of success, and simply told to ›come back next time‹.«[109]

Die Begegnung mit den Agenten der Verwaltung war somit aufwändig, überfordernd, frustrierend und willkürlich und manifestierte damit die ideologisch vertretene Machtasymmetrie.

William, Saul Dubow (Hg.): Segregation and Apartheid in Twentieth-Century South Africa, London/New York 1995, S. 60-90.

106 Mamdani, Mahmood: Citizen and Subject. Contemporary Africa and the Legacy of Late Colonialism, Princeton 1996, S. 5ff.

107 Mamdani, Citizen and Subject (1996), S. 37ff.

108 Bowker, Geoffrey C., Susan Leigh Star: Sorting Things Out. Classification and Its Consequences, Cambridge (Massachusetts), London 2000, S. 197f.

109 Lund, Francie: »Children, Citizenship and Child Support. The Child Support Grant in Post-Apartheid South Africa«, in: Breckenridge, Keith, Simon Szreter (Hg.), Registration and Recognition. Documenting the Person in World History, Oxford 2012, S. 475-494, 479.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Mit dieser Verwaltungserfahrung begegneten TRC-Zeugen den Fürschreibern der TRC, die zwar nun im Namen eines neuen Staates agierten, jedoch mit den gleichen Techniken vorgingen. Damit Daten zentralisiert werden können, muss ihre Auswertung bereits beim Ausfüllen des Formulars berücksichtigt werden. Zwar geschah das Ausfüllen der Formulare auch bei der TRC dezentral, die Daten jedoch wurden in den Büros ausgewertet und in die zentrale Datenbank eingespeist. Dass im ersten Kontakt eines Zeugen mit einem Fürschreiber eine Machtkonstellation eine Rolle spielte, war den Fürschreibenden oft durchaus bewusst: Während viele *Statement Takers* bzw. anwaltliche Vertreter versuchten, die Formulare dahingehend auszufüllen, dass sie das vermeintlich ›Beste‹ für die Opfer bzw. Täter erreichen konnten, konnte auch das Gegenteil der Fall sein. War ein *Statement Taker* von der Bagatellhaftigkeit eines geschilderten Falls überzeugt, so war die Wahrscheinlichkeit gering, dass der geschilderte Fall überhaupt als Menschenrechtsverletzung eingeordnet wurde. Anwälte waren sich dieser Folgen, die das Ausfüllen eines Formulars haben konnte, natürlich durchaus bewusst, bewegten sie sich doch professionell in einem staatlich verwalteten Apparat von Ansprüchen, der wesentlich auf der Verschriftlichung dieser Ansprüche fußte. Weniger erfahrenen *Statement Takers* wurde dieser Einfluss oft erst mit der Zeit offenbar: So schildert Lindiwe Mthembu-Salter, wie sie als *Statement Taker* erkennen musste, dass sie Zeugen unabsichtlich durch ihre Eingaben den Anspruch auf Reparation verwehrt hatte.[110] Am Beispiel von psychiatrischen Krankenakten macht Harold Garfinkel deutlich, dass hinter fehlerhaften Eintragungen von Informationen in den meisten Fällen weniger Nachlässigkeit als vielmehr ökonomische bzw. zeitökonomische Gründe stehen, sowie die vage antizipierte Folgeverwendung von Informationen, auf Grund derer der Vertreter der Institution, also der Arzt, als kontraktueller Partner im Zustandekommen eines medizinisch-juridischen Dokuments zur Rechenschaft gezogen werden konnte.[111] Die eigene Position und damit auch die Agency des Fürschreibers spielte auch beim Ausfüllen des *Statements* bzw. des Amnestie-Gesuchs eine Rolle. Je nach biographischem und professionellem Hintergrund variierte das Selbstverständnis eines Fürschreibers und damit auch seine eigene Intention beim Ausfüllen der Formulare. So fühlten sich einige *Statement Takers* eher verpflichtet, dem jeweils individuellen Opfer oder Zeugen die bestmögliche Voraussetzung für eine Reparationszahlung zu verschaffen, während andere den therapeutisch-kathartischen Aspekt des Zuhörens und Dokumentierens ins Zentrum stellten. Die später angeheuerten *Designated Statement Takers* wurden per *Statement* bezahlt und hatten in diesem Sinne auch ihren eigenen Verdienst vor Augen, wenn sie die Formulare ausfüllten.[112] Anwälte der Amnestie-Bewerber wiederum betrachteten es als ihren Job, die Interessen der Antragsteller bestmöglich zu vertreten.

110 Interview Lindiwe Mthembu-Salter, 31.08.2004, TRC Oral History Project.

111 Garfinkel, Harold: »›Gute‹ organisatorische Gründe für ›schlechte‹ Krankenakten (1967)«, in: System Familie 13 (2000), S. 111-122.

112 Interview AF mit Frank Mohapi (2011); Videoaufzeichnung des Interviews mit Shireen Brown (2005); Interview Lindiwe Mthembu-Salter, 31.08.2004, TRC Oral History Project.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Während die eigentliche Funktion des Fürschreibers die Gewährleistung einer reibungsfreien Datenprozessierung war, vermischten sich in seiner Person institutioneller Auftrag, individuelle Intention und kontextuelle Bedingungen zu einer »eigensinnigen« Agency, die genau das Gegenteil zur Folge haben konnte. Dieser »Eigen-Sinn«[113] der Fürschreiber, der als Störung für die zentrale Datenspeicherung wahrgenommen wurde,[114] verweist auf eine historische Kontinuität von ›Störungen‹ zwischen dezentraler Datenerfassung und zentraler Datenspeicherung und -prozessierung. Keith Breckenridge beschreibt die Bemühungen, bereits in den Anfängen des Apartheid-Staates der 1950er Jahre ein zentrales biometrisches Identitätserfassungssystem zu implementieren, mit dem eine Form der totalitären panoptischen Kontrolle ausgeübt werden sollte.[115] Der Versuch scheiterte letztendlich daran, dass die für die Erfassung der Daten zuständige lokale Infrastruktur zu schwach bzw. unkontrolliert war und sich nach wie vor in den Praktiken der älteren dezentralen, kolonialen Struktur verwurzelt sah.[116] (Vgl. Kapitel I.5: Name und Registrierung.) Dies sollte sich bis in die 1990er Jahre als das Hauptproblem für eine zentrale Datenerfassung erweisen: Die lokalen Strukturen waren schlicht zu komplex, zu eigenständig und auch zu korrupt und inkompetent, als dass sie sich in ihren Praktiken von einem zentralen Apartheid-Staat, dessen Machtstrukturen im übrigen auch immer komplexer und undurchsichtiger wurden, kontrollieren und normieren ließen.[117]

Festhalten lässt sich somit, dass die historischen Erfahrungen des Eigen-Sinns der Verwaltungsagenten (Fürschreiber), der Hilflosigkeit der zentralen Datenkontrolle und des Misstrauens der Zeugen gegenüber einer verwaltenden Souveränität in die Begegnung der Bevölkerung mit den Formularen und Fürschreibern der TRC-Administration eingeflossen sein müssen: Ein Formular ausfüllen zu lassen oder auszufüllen und dessen Daten auf den Weg zu schicken, waren vielfach eingeübte Praktiken, die einerseits eng mit willkürlicher Machtausübung, und oppressiver Staatsideologie verbunden waren, andererseits auch mit Momenten der Selbstbehauptung von Akteuren – und deren flächendeckende Implementierung bis dato in Südafrika immer gescheitert war.[118] Die

113 Dieser Ausdruck stammt von Alf Lüdtke und bezeichnet die Eigenschaft von historischen Akteuren, sich von den Forderungen und Zumutungen, die auf sie einwirken, zu distanzieren und ein Bewusstsein für die eigene Position zu entwickeln, aus dem verschiedene Verhaltensmöglichkeiten erwachsen können. Lüdtke, Alf: Eigen-Sinn. Fabrikalltag, Arbeitererfahrungen und Politik vom Kaiserreich bis in den Faschismus, Hamburg 1993, S. 375-382.

114 Interview AF mit Patrick Ball (2013).

115 Es war kein geringerer als Hendrik Verwoerd selbst, der – noch bevor er 1961 Premierminister der ersten *Republic of South Africa* wurde und die Apartheid-Ideologie implementierte – bereits 1952 in seiner Funktion als *Minister for Native Affairs* versuchte, dieses zentrale Identitätserfassungssystem einzuführen. Breckenridge, Keith: »Verwoerd's Bureau of Proof: Total Information in the Making of Apartheid«, in: History Workshop Journal 59 (2005), S. 88-108.

116 Breckenridge, Verwoerd's Bureau (2005), S. 104f.

117 Breckenridge, Verwoerd's Bureau (2005), S. 105.

118 Diese Geschichte des Scheiterns lässt sich auch schon früher ansetzen: Breckenridge beschreibt das Misslingen verschiedener Versuche in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, die rurale Bevölkerung datentechnisch zu erfassen. Obwohl Südafrika die ökonomischen und administrativen Kapazitäten aufwies, war die zentrale Verwaltung nicht in der Lage, die Registrierung an ›afrikanische‹ Beamte (*clerks*) zu überantworten. Man mag die Ursachen dafür sowohl in einer rassistischen

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Person des Fürschreibers und der Vorgang der Datenerfassung waren somit durchaus vertraute, aber sehr ambivalente Instanzen in der Begegnung mit staatlicher Autorität.

5 Name und Registrierung

Neben der Beschreibung des Tathergangs umfassten die von der TRC erhobenen Daten personale Identifizierungsmerkmale. Das Dokumentieren von Identität ist ein Instrument der modernen Staatsverwaltung: Nur wer identifiziert werden kann, ist ›lesbar‹.[119] Und nur wer lesbar ist und sich als Person selbst zu erkennen geben kann, kann eine legitimierte Aussage machen. Die Feststellung und Dokumentierung von Identität ist in diesem Sinne integraler Teil der Geschichte der kolonialen Kontrolle ihrer Subjekte. So war das Führen eines Passes eng mit der Apartheid-Politik und der Kontrolle von Arbeitskräften verknüpft. In Südafrika war es die Volkszählung von 1951 und die Einführung von *ID Cards*, die die Registrierung der Bevölkerung und die Einteilung in eine der vier Rassekategorien der Apartheid-Ideologie umsetzte.[120] Mit dem *Population Registration Act* von 1950 wurde das Tragen eines Identitätsausweises (*Identity Card* oder *ID card*) für alle Südafrikaner verpflichtend. Das wichtigste Datum der *ID card* war die ID-Nummer, die sowohl die Nummer des *Census District* als auch des Geburtenregisters enthielt und damit interreferentiell wirkte. Anfangs wurde auch die Rassenzugehörigkeit in der Nummer codiert, was ab den 1960er Jahren nicht mehr nötig wurde, da die Rassenzugehörigkeit auf der Karte selbst groß markiert wurde. In den 1950er Jahren wiesen die aufschreibenden Beamten mit der Erfassung der personalen Daten gleichzeitig die Rassenzugehörigkeit in den *ID books* zu – nach dem äußeren Erscheinungsbild. Die Festlegung der Rasse, die weitreichende Konsequenzen hatte, wurde nach Augenschein des zuständigen Sachbearbeiters bemessen und war eine willkürliche Zuordnung.[121] Erst zehn Jahre später führte die Apartheid-Administration eine Art von genealogischer Rassenbestimmung ein, die jedoch, wie Keith Breckenridge betont, rein bürokratischer Natur war: Bei Neuregistrierungen wurde die administrative Klassifizierung der Eltern als das entscheidende Kriterium für eine Einordnung zugrunde

Grundhaltung finden, als auch in der Implementierung der kolonialen »indirect rule«: Die Einbindung von Chiefs in Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten hatte zur Folge, dass der größere Teil der Bevölkerung mit der zentralen Verwaltung nicht in Berührung kam. Breckenridge, Keith: »No Will to Know. The Rise and Fall of African Civil Registration in Twentieth-Century South Africa«, in: ders., Simon Szreter (Hg.): Registration and Recognition. Documenting the Person in World History, Oxford 2012, S. 357-384.

119 Scott, Seeing Like a State (1998), S. 65; Caplan, Jane, John Torpey: »Introduction«, in: dies. (Hg.), Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World, Princeton/Oxford 2001, S. 1-12, 1.

120 Posel, What's in a name? (2001); dies., Race as Common Sense, (2001).

121 Der Grund für diese augenscheinliche Ad-hoc-Klassifizierung – und nicht beispielsweise aufgrund einer sozio-biologischen Rassen-Genealogie, wie es in den 1950er Jahren durchaus üblich gewesen wäre – war relativ klar: Ein großer Teil der ›weißen‹ Familien hatte ›afrikanische‹ Vorfahren und wäre nach damaligen Maßstäben somit selbst nicht eindeutig klassifizierbar gewesen. Bowker/Star, Sorting Things Out (2000), S 201-203; Posel, Race as Common Sense (2001).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gelegt.[122] Deborah Posel ergänzt zu den Gründen für die Anwendung eines derartigen sozio-legalen Konzepts von Rasse noch einen ganz praktischen: Es wäre schlicht zu aufwändig gewesen, Kriterien für eine biologische Rassenkategorisierung anzuwenden.[123] Während das für *Whites* und *Africans* bedeutete, dass die einmal gemachte Rassenangabe bei der Volkszählung nun weiterhin für alle Nachfahren galt – mit allen Konsequenzen –, wurden *Coloureds* und *Indians* immer wieder neuen Untersuchungen unterzogen, um ihre Rassenkategorie bzw. Identität zu überprüfen.[124] Die zuständigen Beamten hatten demnach eine außerordentliche Machtposition (was einmal mehr die Ambivalenz der Figur des Fürschreibers unterstreicht).

Bei den *ID cards* handelte es sich um laminierte Karten, die für *Whites*, *Indians* und *Coloureds* als einzelne Karten ausgegeben wurden, während sie für *Africans* in ihr *Reference Book* geklebt wurden. Das *Reference Book* (afrikaans: *Bewysboek*) war in den 1950er und 1960er Jahren das zentrale Dokument der Apartheid-Politik, welches alle *Africans* über 16 Jahren immer mit sich führen mussten, wenn sie sich in Südafrika außerhalb des ihnen zugewiesenen *Homelands* bewegten.[125] Während für die *ID Card* das wichtigste Datum die ID-Nummer war,[126] war auf dem *Reference Book* der Fingerabdruck das entscheidende Identitätskriterium – warum der Pass auch *Dompas* (»dummer Pass«) genannt wurde, da er für die illiterate Bevölkerung die Notwendigkeit der Unterschrift aufhob.[127] (Siehe nachfolgendes Kapitel I.6: Unterschreiben.) Der *Dompas*, kurz: Pass, diente der Einschränkung der Bewegungsfreiheit der ›afrikanischen‹ Bevölkerung, dem städtischen Siedlungsmanagement sowie der Kontrolle von Zustrom und Abwanderung von Migrantenarbeitskräften in den Städten. Wer sich ohne besondere Erlaubnis oder ohne Nachweis eines Arbeitsverhältnisses in Siedlungsgebieten aufhielt, die ihm laut Pass nicht zugewiesen waren, machte sich strafbar.[128] Die Pässe beinhalteten Anga-

122 Breckenridge, Keith: »Book of Life: the South African Population Register and the invention of racial descent, 1950 – 1980«, unveröffentliches Vortragsskript, Workshop »Claims of Descent. Science, Representation, Race and Redress in 21st Century South Africa«, Halle 14.-16. Juni 2014.

123 Posel, Race as Common Sense (2001), S. 88.

124 Breckenridge, Book of Life (2014).

125 Neben dem *Reference Book* gab es auch Reisepässe (von den ihnen zugewiesenen *Bantustans*) und auch so genannnte *homeland travel documents*, mit denen man Identität, Wohnort, Staatsangehörigkeit und Alter bestätigen konnte. Lund, Children, Citizenship and Child Support (2012), S. 479.

126 Die ID-Nummer geht zurück auf den *Population Registration Act No. 30* von 1950 und enthält codiert Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Rassenzugehörigkeit. Mit dem *Identification Act No. 72* von 1986 wurde die Angabe der Rassenzugehörigkeit gestrichen. Mit dem *Identification Amendment Act No. 47* von 1995 wurde ein neues Bevölkerungsregistrierungssystem entwickelt, welches zu Beginn der TRC jedoch noch nicht implementiert war. Identification Amendment Act No. 47 von 1995, https://www.gov.za/documents/identification-amendment-act-0 vom 30.03.2021; Population Registration Act No. 30 von 1950, https://disa.ukzn.ac.za/sites/default/files/pdf_files/leg19500707.028.020.030.pdf vom 30.03.2021.

127 Breckenridge, Verwoerd's Bureau (2005), S. 85ff.

128 Die systematische Kontrolle des Zustroms in die Städte sowie erste segregationale Praktiken gehen auf den *Native Laws Amendment Act* von 1934 zurück. Für das rigide und komplexe Kontrollsystem der Apartheid-Politik waren ab den 1950er Jahren folgende Gesetze grundlegend: *Prevention of Illegal Squatting Act, 1951*; N*ative Laws Amendment Act*, 1952; *Natives (Abolition of Passes and Co-ordination of Documents) Act*, 1952; *Natives Resettlement Act*, 1954; N*atives (Prohibition of Interdicts) Act*, 1956; *Urban Bantu Councils Act, 1961*; *Bantu Laws Amendments Act*, 1965; *Black Local Authorities Act*,

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

ben des Namens, der Identifikationsnummer, des Geschlechts, des Geburtsdatums, ein Passbild, die Rassen-Klassifizierung (ab 1966), den rechtmäßigen Aufenthaltsort, entsprechende Ausnahmegenehmigungen und die Adresse des Arbeitgebers. Sie dokumentierten sämtliche Aufenthaltsorte, Arbeitsverhältnisse, Steuerzahlungen, medizinische Untersuchungen, Polizeiberichte oder Gefängnisstrafen.[129]

Alle Angaben über die Angehörigen der als *Africans* klassifizierten Angehörigen der südafrikanischen Bevölkerung aus der Volkszählung von 1951 wie auch die Angaben aus den *ID books* und dem *Dompas* sollten in einer zentralen Datenbank in Pretoria zusammengeführt und gespeichert werden. Jedoch wurde dies nie erreicht. Durch die große Migrationsdynamik der Arbeitskräfte mussten die *Reference Books* ständig aktualisiert werden, was die Bürokratie heillos überforderte. Zwar war Ende der 1960er Jahre die erwachsene Bevölkerung erfasst und in Rassekategorien eingeteilt, das panoptische Phantasma jedoch, dass man alle Bewegungen und damit alle Lebensgeschichten der ›afrikanischen‹ Bevölkerung zentral registrieren konnte, blieb eben das: ein Phantasma. 1970 startete man einen neuen Versuch, dieses Mal mit technologischer Unterstützung aus Amerika: Mit Hilfe neuer IBM-Computer wollte man eine zentrale elektronische Datenbank in Pretoria einrichten, das sogenannte *Book of Life*, das sämtliche Registrierungen jeglicher Art zentralisieren sollte.[130] Eine große zentrale Behörde wurde geschaffen, die sogenannte *Civitas*, um dies nach dem Vorbild schwedischer und israelischer Registrierungsinitiativen umzusetzen. Im Gegensatz zu Schweden und Israel jedoch, die eine dezentrale Registrierung verfolgt hatten, wollte Südafrika alles zentral lenken. Während es zum einen darum ging, das Apartheid-Regime als ein technologisch-modernes und damit überlegenes System zu präsentieren,[131] war das eigentliche Ziel die sicherheitspolitische Kontrolle, die insbesondere durch ein aktuell gehaltenes Wohnadressenverzeichnis ermöglicht werden sollte. Dies hieß aber auch, dass sich nun alle Mitglieder der südafrikanischen Gesellschaft noch einmal neu registrieren lassen mussten, um die Daten zu digitalisieren. Auch dieses Projekt scheiterte. Noch bis

---

1982. Passgesetze als soziales Kontrollinstrument haben in Südafrika jedoch eine sehr viel längere Geschichte. Bereits im 18. und 19. Jahrhundert führten die britischen und holländischen Verwaltungen in der Kapkolonie Identifikationsdokumente ein, um die Migration von und den Handel mit Arbeitskräften in der Kapkolonie zu kontrollieren. Im 19. Jahrhundert wurde so die Migration von billigen ›afrikanischen‹ Arbeitskräften aus ruralen Gebieten für die Gold- und Diamantenminen in Johannesburg und Kimberley geregelt. Frankel, Philip: »The Politics of Passes: Control and Social Change in South Africa«, in: The Journal of Modern African Studies 17 (Juni 1979), Nr. 2, S. 199-217, 200f; Vgl. auch Evans, Bureaucracy and Race (1997).

129 Die Passgesetze ebenso wie überhaupt die gesamte Bantu Administration hatten einen riesigen Verwaltungsaufwand zur Folge, der mit ausgefeilten Überwachungsmechanismen, Sanktionierungsmaßnahmen und langen Wartezeiten verbunden war. Vgl. Posel, Deborah: The Making of Apartheid 1948-1961. Conflict and Compromise, Oxford 1991; Horrell, Muriel: The Pass Laws (1960); Frankel, Politics of Passes (1979); Evans, Bureaucray and Race (1997).

130 Breckenridge, Book of Life (2014). Dieses Projekt schreibt sich in eine historische Kontinuität von Projekten ein, die die vollständige Erfassung und Verwaltung von Dingen und Menschen zum Ziel haben. Vgl. Siegert, Bernhard: »Perpetual Doomsday«, in: ders., Joseph Vogl (Hg.), Europa. Kultur der Sekretäre, Zürich, Berlin 2003, S. 63-78. Vgl. auch Kapitel IV.1: Vervollständigen.

131 Edwards, Paul, Gabrielle Hecht: »History and the Technopolitics of Identity. The Case of Apartheid South Africa«, Journal of Southern African Studies 36 (Sept. 2010), No. 3, S. 619-639.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

weit in die 1980er Jahre hinein versuchte man, der Datenmenge, die prozessiert werden musste, Herr zu werden, jedoch arbeitete die Verwaltung einfach zu langsam (ein Antrag hatte eine Bearbeitungszeit von zwei Jahren). Auch der Versuch, Verantwortlichkeiten der lokalen Autoritäten auf die *Civitas* zu übertragen, wie das Ausstellen von Führerscheinen, scheiterte an dem massiven bürokratischen Aufwand. Im Gegensatz zum *Dompas*, welcher voller Stempel war, wurde das *Book of Life* – außer als Heiratsurkunde – kaum benutzt; die Seiten des *Book of Life* blieben leer.[132] Mit P.W. Botha als Präsident begann schließlich Ende der 1970er Jahre die bereits beschriebene Politik der Dezentralisierung, die Bevölkerungsregistrierung sollte nun von den lokalen Autoritäten der *Homelands* übernommen werden, während der Staat sich nur der Kontrolle der Arbeitermigration widmete.[133] Dass der südafrikanische Apartheid-Staat es lange Zeit nicht schaffte, ein landesweites zentrales Personenregistrierungssystem zu implementieren, ist nach Breckenridge einer der Gründe für seinen wirtschaftlichen und politischen Niedergang. Dabei sieht Breckenridge die Ursachen für das Scheitern einer landesweiten Bevölkerungserfassung in der rassistischen Grundhaltung gegenüber den ›afrikanischen‹ Eliten und das Versäumnis, sie in Registrierungsverfahren einzubeziehen (im Sinne einer kolonialistischen *indirect rule*).[134] Erst mit dem Aufkommen von digitalen biometrischen Erfassungsmethoden, wurde die Bevölkerung komplett erfasst: Der Fingerabdruck wurde das unverkennbare Signum der staatlichen Identitätserfassung und -konstituierung – just zu dem Zeitpunkt, als der Apartheid-Staat die soziale Kontrolle seiner Individuen letztendlich abgab.[135] Nichtsdestotrotz lässt sich festhalten, dass die Begegnung zwischen der ›schwarzen‹ Bevölkerung und den ›weißen‹, staatlichen Apartheid-Institutionen geprägt war von Machtdemonstration, Willkür und Angst. Die ›afrikanische‹ Bevölkerung fühlte sich der Bürokratiemaschine überwiegend ausgeliefert.[136] Diese Asymmetrie zwischen Verwaltungsinstanz und der Mehrheit der Bevölkerung und die durch die *Bantu Education* verbreitete mangelnde Bildung führten zu einem Verhältnis des Misstrauens und der Feindseligkeit gegenüber staatlichen Institutionen,[137] aber auch zu einem Selbstverständnis der Unterlegenheit gegenüber dem ›weißen‹ technologischen und organisatorischen Herrschaftssystems.[138] So war es, wie in anderen kolonialen Staaten auch, übliche Praxis, neugeborenen Kindern aber auch erwachsenen Arbeitskräften englische oder afrikaans Namen zu geben, damit sie von

132 Breckenridge, Book of Life (2014).

133 Dass die Zusammenarbeit mit ›afrikanischen‹ Mediatoren in den Kolonien, auch im Sinne einer »indirect rule« eine wichtige Rolle spielte, ist inzwischen weitläufig belegt. Vgl. Lawrance, Benjamin N., Emily Lynn Osborn, Richard L. Roberts (Hg.): Intermediairies, Interpreters, and Clerks. African Employees in the Making of Colonial Africa, Madison, Wisconsin 2006.

134 Breckenridge, No Will to Know (2012).

135 Edwards/Hecht, Technopolitics of Identity (2010).

136 »…even those fortunate enough to qualify for urban status are faced with a harsh and insecure daily existence where the loss of a document, some technical violation of the mass of administrative decrees, or some arbitrary (and often vindictive) stroke of the bureaucratic pen, can mean condemnation to perpetual displacement.« Frankel, Politics of Passes (1979), S. 205.

137 Frankel, Politics of Passes (1979), S. 206.

138 Frankel, Politics of Passes (1979), S. 199.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

den Beamten der Behörden, die keiner afrikanischen Sprache mächtig waren, korrekt aufgeschrieben, ausgesprochen, identifiziert und verwaltet werden konnten.

Diese Praxis der Namensgebung war jahrhundertealt und entstammte der christlichen Missionierungsbewegung, was dazu führte, dass viele Südafrikaner einen afrikanischen und einen englischen bzw. afrikaans Vornamen trugen.[139] Wer den englischen bzw. afrikaans Namen zu welchem Zeitpunkt vergab, war unterschiedlich (christliche Geistliche, Arbeitgeber, Lehrer, Beamte oder die eigenen Eltern).[140] Dies führte zu unterschiedlichen Personae: einer administrativen und einer kulturellen.

Die Zweiteilung zwischen einem registrierten und damit geschriebenen Namen und einem Rufnamen lässt sich in Bezug setzen zu Walter Seitters These vom Zweitkörper, den er, am Beispiel der Heraldik, vom Eigenkörper abgrenzt und der die Option einer Anonymität birgt.[141] Friedrich Balke spricht hier vom »Modus der Personen-Fabulation, die gerade keinen Totaldurchgriff auf eine Person und deren ›Wesen‹ ermöglichen soll, sondern den Prozess eines ›Person-Werdens‹ eröffnet, der sich das Ausmaß der Selbstoffenbarung gegenüber Dritten vorbehält«.[142] Der entscheidende Unterschied zur doppelten Namensgebung in Südafrika liegt jedoch wesentlich darin, dass die administrative Identität in den meisten Fällen eine fremdbestimmte war, hinter der die Person zwar ihre kulturelle Identität verstecken konnte, die ihr jedoch nicht die Option einräumte, sich eigenmächtig selbst zu offenbaren. Vor diesem Hintergrund der Namensgebungspraxis und der Einordnung in Rassekategorien bildeten sich im Apartheid-Staat zahlreiche subversive Strategien heraus, die eigene Identifizierung zu beeinflussen.[143]

---

139 »Naming« als koloniale Praxis der Aneignung und Unterwerfung bezieht sich nicht nur auf die Vergabe von Personen- sondern vor allem auch Ortsnamen, womit meistens die Landaneignung verbunden war bzw. ist. Vgl. Achebe, Chinua: »Named for Victoria, Queen of England«, in: Ashcroft, Bill, Gareth Griffiths, Helen Tiffin (Hg.): The Post-colonial Studies Reader, London/New York 1995, S. 190-193; Trinh T. Minh-Ha: »No Master Territories«, in: Ashcroft et al., Post-colonial Studies Reader (1995), S. 215-218; Carter, Paul: »Naming Place«, in: Ashcroft et al., Post-colonial Studies Reader (1995), S. 402-406.

140 Nelson Mandela schildert in seiner Autobiografie, wie er zu seinem englischen Namen kam: »On the first day of school, my teacher, Miss Mdingane, gave each of us an English name and said that from thenceforth that was the name we would answer to in school. This was the custom among Africans in those days and was undoubtedly due to the British bias of our education. […] There was no such thing as African culture. Africans of my generation – and even today – generally have both an English and an African name. Whites were either unable or unwilling to pronounce an African name, and considered it uncivilized to have one. That day, Miss Mdingane told me that my new name was Nelson. Why she bestowed this particular name upon me I have no idea. Perhaps it had something to do with the great British sea captain Lord Nelson, but that would be only a guess.« Mandela, Nelson: Long Walk to Freedom. The Autobiography of Nelson Mandela, London 1994, S. 42.

141 Seitter, Menschenfassungen (1985).

142 Balke, Tychonta (2012), S. 275.

143 Dies gilt natürlich insbesondere für die Zuweisung der Rassenkategorie: Als sogenannte »torques« wurden Rassenzuschreibungen genannt, die nicht mit der bisherigen Biographie und dem Lebensumfeld zusammenpassten und teilweise verheerende Folgen für die Einzelpersonen und ihre Familien hatten. Mit der Praxis des sogenannten »passing« versuchten wiederum Personen, sich oder ihren Angehörigen durch den Aufstieg in eine nächsthöhere Rassenkategorie bessere Bildungs-

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Neben dieser Doppelbenennung von Personen bargen die Namen in Datenbanken noch weitere Probleme, da sie in unzähligen Fällen fehlerhaft aufgeschrieben worden waren und nicht mit den Rufnamen oder Angaben in anderen nicht zentral verfassten Dokumenten übereinstimmten. Damit war gegen Ende des Apartheid-Staates die virtuelle Adressierbarkeit einer einzelnen Person durch die 13-stellige Identifikationsnummer innerhalb der zentralen Datenbank zwar gegeben, jedoch hieß das nicht, dass man sie außerhalb der Datenbank – den Körper – finden würde. Da das Eintragen in die Formulare in der Regel von Beamten gemacht wurde, die nicht der Sprache des jeweilig zu Registrierenden mächtig waren und generell keine allzu große Sorgfalt in der Arbeit mit ihren Klienten an den Tag legten, und da zudem die Arbeitssuchenden selbst in vielen Fällen nicht lesen und schreiben konnten, war die Transkription der afrikanischen Namen häufig falsch und unvollständig. So wurden Teile des Namens weggelassen oder falsch niedergeschrieben, Vor- und Nachname vertauscht, manchmal auch das Geschlecht falsch angegeben. Postalische Adressen waren nach wie vor im Zuge der vielen Migrationsbewegungen und informellen Wohnungsbedingungen unzuverlässig oder gar nicht vorhanden.[144] Wieder bildeten sich zwei Personae: die administrative und die real existierende.

Als die TRC die Daten von Opfern, Tätern und Zeugen von Menschenrechtsverletzungen zu erfassen suchte, um eine ›möglichst vollständige‹ Registrierung der Menschenrechtsverletzungen zu erreichen, baute sie somit einerseits auf einer Geschichte der gescheiterten zentralistischen Datenerfassungsprojekte in Südafrika auf, andererseits stand just zu ihrem Beginn dem Staat nun endlich eine vollständige biometrische Datenbank zur Verfügung. Auf eben diese griff die TRC aber gar nicht zurück. Der Grund mag in der mangelnden technischen Ausstattung bzw. der nicht vorhandenen Möglichkeit, Fingerabdrücke digital zu erfassen und abzugleichen, liegen – oder im politischen Unwillen, den TRC-Prozess als etwas zu begreifen, das in die kontinuierliche Administrierung von staatlicher Autorität hineinragte, sondern stattdessen vielmehr seinen temporären Interventionscharakter zu unterstreichen. Aber auch wenn sie nicht auf die

chancen und Lebensbedingungen zu ermöglichen, was aber ebenso zu großen Identitätskonflikten führte. Jedoch gab es auch wenige Personen, die es darauf anlegten, nach »unten« zu wechseln, um beispielsweise eine ansonsten illegale Verbindung (Heirat) einzugehen. Vgl. Bowker/Star, Sorting Things Out (2000), S. 209-225.

144 Erst Anfang der 2000er Jahre begann die südafrikanische Regierung, sich dem Problem eines inkohärenten Adressensystems in den unterschiedlichen Siedlungsformen in Südafrika zu widmen. So lancierte beispielsweise im Februar 2013 die Oppositionspartei *Democratic Alliance* ein Programm mit dem Titel »Address for Everyone«, welches insbesondere die informellen Siedlungen (»squatter camps«) mit Adressen versehen soll. Matheri, Mercy: »Challenges Facing the Creation of a Standard South African Address System«, Vortrag Konferenz »From Pharaohs to Geoinformatics. FIG Working Week 2005 and 8th International Conference on Global Spatial Data Infrastructure, 16.-21. April 2005, Kairo, https://www.fig.net/resources/proceedings/fig_proceedings/cairo/ppt/ts_46/ts46_02_matheri_ppt.pdf vom 30.03.2021. Über die historische Bedeutung des Postsystems für die Adressengenerierung und damit der Herausbildung eines modernen Subjekts und seiner staatlichen Regulierung in Europa: Siegert, Relais (1993), S. 126ff. (»Briefe spüren die Adressen auf, die wir der in die Nachrichtentechnik eingezogenen Macht schuldig sind, um uns mit einer Identität zu behaften.« Ebd., S. 127.)

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Daten zurückgriff, so bewegte sich die TRC durchaus in der Kontinuität der vorangegangenen Datenerfassungsprojekte, indem sie sich – mit Ausnahme der biometrischen Daten – bei der Erfassung von Identitäten und Geschichten auf die bis dahin erprobten Praktiken verließ. Diese waren für die Begegnung zwischen Zeugen und Fürschreibern entscheidend, fußten auf dem Weitertragen von bereits etablierten Referenzen und trugen mit ihrem administrativen Charakter historische Erfahrungen von Machtausübung in sich. Umso mehr waren die Fürschreiber der TRC in der Verantwortung, ein neues Verhältnis des Vertrauens zwischen Bevölkerung und Staat zu implementieren.

Dass die Fürschreibe-Situation tatsächlich der Erfassung von Daten für das *ID book*, oder auch das *Book of Life,* ähnelte und bereits etablierte Referenzen fortsetzte, geht bereits aus den Formularen hervor: Zusätzlich zu dem Akt, also der Tat, über die ausgesagt wurde, gehörten in den *Statements* und Amnestie-Bewerbungen der TRC die Angabe des Namens, einer Adresse, des Geschlechts, der Muttersprache, der ID-Nummer und der Nationalität zu den Informationen, die laut Formular jeder Aussagende erbringen musste, um sich als Aussagender zu legitimieren. Die Formulare fragten aber noch mehr ab: die Zugehörigkeit zu einer der vormalig geltenden Rassekategorien war ebenso darunter wie auch die Zugehörigkeit zu einer politischen Organisation. Diese Angaben begründete man v.a. mit der Relevanz für die statistische Auswertung.[145]

Beim Ausfüllen der TRC-Formulare wiesen Zeugen die Fürschreiber auf ihre fehlerhaften Namen, auf die Diskrepanzen zwischen ihren Personaldokumenten und ihrem eigentlichen Namen hin und versuchten, hier endlich ihre ›richtigen‹ Namen zu dokumentieren.[146] In Einzelfällen wurde dies auch in den öffentlichen Anhörungen thematisiert.

> »MS BURTON [TRC panel member]: […] You told us that your son's name was Jabulani, on one of the documents that we have, there as [sic!] a note that his name was recorded as Godfrey Jabulani, were those other names that he had or is that a mistake?
> MS THEMBISO [HRV witness]: I only know that Simon and Godfrey[,] that's how he is registered in his certificate. But we have our African names.
> MS BURTON: That's fine so he was recorded as Godfrey, that's his name on his birth certificate, on his identity document, you knew him as Jabulani.
> MS THEMBISO: Even this name that certificate appears Simon and Godfrey. [sic!]«[147]

Der Vorgang der Feststellung der Identität zwischen Körper und Name und damit des Schaffens einer formalen Identität bildet, wie Walter Seitter festhält, eine Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einem Staatswesen: über sich Auskunft zu geben und in der Lage zu sein, mit seinen medialen Vervielfältigungen (Adresse, Name etc.) iden-

145 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

146 Interview der Verfasserin mit Louise Flannagan, 30.03.2009, Johannesburg, Gesprächsprotokoll (ehemalige TRC-Mitarbeiterin: Investigator/Information Manager, TRC Office East London).

147 »Truth and Reconciliation Commission. Day 2 – 23 April 1996. Case No: CT/00100. Victim: Christopher Piet (son). Violation: killing. Testimony from: Cynthia Ngewu, Irene Mtsingwa, Ms Khonele, Mia Eunice Thembiso«, Transkript HRV-Anhörung zum Tod von Christopher Piet (Gugulethu 7), 23.04.1996, Heideveld, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/heide/ct00100.htm vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

tisch zu sein.[148] Der ostentative Versuch der Zeugen, in diesem neuen Staat die beiden Personae zur Deckung zu bringen und nun den *richtigen* Namen und die *richtigen* Angaben verzeichnet zu wissen, kann man als Streben nach einer neuen gemeinschaftlichen Konstituierung ohne die Notwendigkeit subversiver Strategien und einer individuellen Identität interpretieren. Jedoch unterliefen auch hier Fehler, wie der *TRC Report* selbst einräumt:

> »Finally, every attempt has been made to check, recheck and check again the spelling of the names included in this report. If there are errors, please forgive us.«[149]

In diesem Sinne iterierte die TRC nicht nur die Praktiken, sondern auch die Unzulänglichkeiten der Apartheid-Bürokratie: Bereits innerhalb des TRC-Archivs (TRC-Bericht, Transkripte, Artikel, interne Dokumente) unterscheiden sich die Schreibweisen diverser Namen so häufig, dass man erst im Vergleich weiterer Daten – die jedoch auch differieren können – die Identität der Person ableiten kann. Die TRC fragte zwar ähnliche Daten wie die Apartheid-Verwaltung ab, die einzelnen Informationen erhielten jedoch eine andere Priorität in der weiteren Prozessierung. Die Identifikationsnummer bildete zwar ein Formularfeld in den TRC-Formularen, war jedoch – da es keine externen Bezugsrahmen gab oder keine Verbindung zu einer existierenden Datenbank – nur eine Möglichkeit unter anderen, um dem berichteten Fall Evidenz zu verleihen. Zeugen konnten auch Zeitungsartikel oder andere Dokumente mitbringen, um nachzuweisen, dass ihr Fall und das Opfer tatsächlich existierten oder existiert hatten.

Zentral für die TRC-Verwaltung war die interne Identifizierung durch die Vergabe von TRC-eigenen Nummern. Die Registrierung des Falls beinhaltete die Vergabe einer Referenznummer des Falls, welche die Grundvoraussetzung für den Eingang in die TRC-Datenbank bildete. Dabei wurden nicht nur dem Fall, sondern auch jeder Person – ob Zeuge, Opfer oder Täter – eine Nummer zugewiesen. Auf diese Weise waren innerhalb der TRC eine Person und der mit ihr verbundene Fall (oder mehrere Fälle) klar adressierbar.[150] Diese auto-referentielle Verwaltung von Identitäten zeugt von dem Sonderstatus, den die TRC innehatte. Er ermöglichte es ihr, unabhängig von der staatlichen Datenspeicherung eine eigene Identitätsverwaltung zu implementieren. Hätte sich mit der TRC eine dauerhafte Behörde formiert, so wäre dieser Vorgang möglicherweise der Ursprung eines neuen staatlichen Datenzentrums gewesen. Dies traf jedoch nicht zu, und so warf die autonome Praxis der TRC in dem Moment Probleme auf, wo sich die bei ihr gespeicherten Identitäten mit anderen Institutionen verbinden mussten.

Dies war der Fall bei der Auszahlung von Reparationen. Anspruch auf Reparationszahlungen hatten alle von der TRC registrierten Personen, die als Opfer oder Opferhinterbliebene anerkannt wurden. Es gab viele, vor allem politische Gründe, warum die Reparationszahlungen an von der TRC anerkannte Opfer erst ab 2003 und in vielen Fällen erst nach gerichtlichem Vorgehen durch Opferverbände getätigt wurden. Einer der Gründe war allerdings, dass man die Personen nicht mehr identifizieren, genauer:

148 Seitter, Menschenfassungen (1985), S. 55-133.

149 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 3.

150 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

adressieren konnte. Adressen in Südafrika waren zum Zeitpunkt der TRC – und sind es größtenteils immer noch – flüchtig. Erst durch die Einführung des *Child Support Grant* im Jahre 1997 gelang es, Personen nicht nur namentlich und biometrisch zu registrieren, sondern sie auch lokalen Auszahlungsstellen zuzuordnen. Damit wurde zwar kein flächendeckendes postalisches System, aber zumindest eine Infrastruktur geschaffen, über die man problemlos auch andere Zuwendungen auszahlen konnte. Da die Datenbank der TRC und die zentrale biometrische Einwohnerregistrierungsdatei in Pretoria nicht miteinander verknüpft wurden, blieb es jedoch der TRC überlassen, die Reparationsempfänger zu lokalisieren. Noch im Jahre 2011 lancierte das Justizministerium in einem Fernsehbeitrag der hauseigenen Serie *The Final Verdict* einen Aufruf an die Öffentlichkeit, dass sich von der TRC anerkannte Opfer, die man bisher nicht hatte ausfindig machen können, an das Justizministerium wenden sollten, um die Auszahlung von Reparationen zu beantragen.[151]

6 Unterschreiben

Ein weiteres Indiz für die selbstreferentielle und eher ungenaue Identifizierung von Aussagenden war die Autorisierung von Dokumenten durch die Unterschrift. Alle Dokumente, die vom oder für den Aussagenden aufgeschrieben wurden, mussten von ihm unterschrieben worden sein. Gemäß dem *Justices of the Peace and Commissioners of Oaths Act* (No. 16 of 1963) sollte ein Aussagender, der nicht schreiben kann, mindestens sein ›Zeichen‹ unter das Papier setzen und zudem von einer weiteren Person bestätigen lassen, dass er nicht schreiben kann.[152] In der TRC-Praxis sah es jedoch mutmaßlich so aus, dass auch die Mehrheit der (funktional) illiteraten Bevölkerung durchaus ihre Unterschrift leisten konnte, obwohl sie nicht die gesamte Aussage schriftlich hätte verfassen können. Jedenfalls war im Archiv kein Dokument zugänglich, auf dem ein Aussagender nicht mit seinem Namen unterschrieben hätte, und – trotz der bis dahin eingeführten Praxis des Fingerabdrucks in den biometrischen Pässen – auch kein Schriftstück, auf dem mit einem Fingerabdruck unterzeichnet worden wäre.

Eine Unterschrift, so Thomas-Michael Seibert, macht verfügbar, muss wiederholbar sein und übt Macht aus, indem sie »die Fiktion rechtlicher Bedeutsamkeit und Genauigkeit«[153] etabliert. Aus rechtssemiotischer Sicht ist die Unterschrift ein »flottierender Signifikant«:

---

151 Die Serie *The Final Verdict* ist eine Informationssendung mit fiktiven szenischen Nachstellungen, die das Justizministerium zur Verbreitung des Wissens über einzelne Aspekte der südafrikanischen Rechtsprechung (z.B. häusliche Gewalt, Kindesmisshandlungen, Scheidung, Landforderungen) selbst produziert. Im Beitrag vom 26.03.2013 heißt es, dass man insgesamt 16 000 Reparationsauszahlungen vorgenommen hätte, aber dass noch 600 fehlen würden. Final Verdict/Episode 26 (TRC Beneficiaries) (Südafrika 2013, R.: Department of Justice and Constitutional Development), www.youtube.com/watch?v=FN9ZZThrdvo&list=PL328E6925659BA305&index=26 vom 30.03.2021.

152 Justices of the Peace and Commissioners of Oaths Act (1963), Section 3 (2).

153 Seibert, Thomas-Michael: »Politik der Unterschrift«, in: Morgenroth, Claas, Martin Stingelin, Matthias Thiele (Hg.), Die Schreibszene als politische Szene, München: Wilhelm Fink 2012, S. 271-289, 271.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> »Niemand kann genau wissen, was sie bedeutet, ihre Genauigkeit besteht eben in der ungenauen Bezeichnung von Etwas, und dieses Etwas legen Juristen später im Streitfall fest.«[154]

Der Unterschrift ist etwas Uneindeutiges eigen: Sie ist eher als Rechtspraxis denn als Rechtsnorm oder -regel zu verstehen. Sie ist insofern ein Schreibakt, als dass sich der Unterschreibende im Akt an den Inhalt bindet, so fragil diese Beziehung rechtlich auch sein mag: Für den Moment der Unterschrift ist sie begründet. Zwei semiotische Basisoperationen schreibt Seibert der Unterschrift zu: Individualisierung und Legitimation. Mit der Unterschrift konstituiert sich der Unterschreibende als Individuum und ordnet sich im gleichen Zuge in den herrschenden Diskurs ein, der ihn zum Subjekt macht. Als klar identifizierbarer »Sender einer Botschaft« kann er auch deren Inhalt nicht mehr ohne weiteres abstreiten, sondern nur noch interpretieren.[155]

Eine Unterschrift in der TRC war somit sowohl performativ als auch konstativ.[156] Der Signifikant einer Unterschrift bleibt stets beweglich. Er konnte sich so dem Vorgehen der TRC, die Aussagenden innerhalb ihrer eigenen Referenzsysteme zu identifizieren, anpassen. Mit der Unterschrift legitimierte der Unterschreibende nicht nur die ›Botschaft‹, sondern auch den Akt des Auf- bzw. Fürschreibens. Er weist das von einer anderen Person Aufgeschriebene als das Eigene aus, was die Frage nach der Autorschaft noch einmal neu stellt, denn die Unterschrift als Schreibakt wird ja vom Aussagenden selbst vollzogen. Aussagen oder Amnestie-Bewerbungen mussten sowohl von dem Aussagenden als auch von der Person, die die Aussage aufgenommen hatte, unterschrieben werden. Beide Unterschriften bestätigten die Rechtmäßigkeit der Aufschreibesituation, sie markierten die Anwesenheit des Fürschreibers und des Aussagenden als Unterzeichnende in dem Moment der Unterzeichnung und autorisierten sich gegenseitig. Ob sie sich damit auch eine duale Autorschaft zuwiesen, ist nicht eindeutig. Der Unterschrift als performativer Vorgang ist zum einen das Präsentische des Unterschriftenmoments eigen, zum anderen verweist sie auf etwas Abwesendes, nämlich die potentiellen Empfänger des Schriftstücks. Die Funktion des Verfügbarmachens von Inhalt durch Schrift institutionalisiert sich in der Unterschrift, die das Schriftstück als verfügbar autorisiert und den Unterschreibenden als Autor seiner Geschichte verzeichnet. Während John Austin davon ausgeht, dass mit der Unterschrift der anwesende Autor (»Quelle«) das Geschriebene als seines autorisiert,[157] weist Jacques Derrida darauf hin, dass die Unterschrift auch das Gegenteil bedeutet. Sie impliziert immer auch die Nicht-Anwesenheit des Unterzeichners. Sie soll einmalig sein und damit eindeutig der Identität des Unterzeichners zuordenbar, damit *Autor*isierung funktioniert. Gleich-

154 Seibert, Politik der Unterschrift (2012), S. 271.

155 Seibert, Politik der Unterschrift (2012), S. 273.

156 Diese Beobachtung nimmt Bezug auf Derrida, Jacques: »Unabhängigkeitserklärungen«, in: Wirth, Uwe (Hg.), Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften, Frankfurt 2002, S. 121-128.

157 Austin, John: How to do things with words. The William James Lectures delivered at Harvard University in 1955, Oxford 1962, S. 60f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zeitig muss sie aber, um lesbar zu sein, wiederholbar – »iterierbar« – sein und damit auch von ihrem Kontext losgelöst funktionieren.[158]

Historisch betrachtet war in Südafrika das Tätigen der Unterschrift ein administrativer Akt der Identifizierung, Machtinstrumentarium und gleichzeitig, aufgrund der komplizierten Pass- und Rassengesetze, ein Gegenstand von zahlreichen subversiven Strategien. (Vgl. Kapitel I.5: Name und Registrierung.) Viele als ›afrikanisch‹ kategorisierte Personen hatten unter dem Apartheid-Regime verschiedene Identitäten, Pässe oder *Reference Books*, die sie je nach Zweck in unterschiedlichen Situationen verwendeten. Beamte der Apartheid-Verwaltung waren meist keiner afrikanischen Sprache mächtig und registrierten so die Namen mit unterschiedlicher Schreibweise. Wie bereits oben beschrieben, war im Bestreben, ein totalitäres Kontrollsystem zu errichten und angesichts der Tatsache, dass ein großer Teil der Bevölkerung nicht schreiben konnte[159], von Seiten der Apartheid-Administration in den 1950er Jahren der Versuch unternommen worden, eine zentrale Datenbank einzurichten, die die Bevölkerung biometrisch erfassen sollte.[160] Der Fingerabdruck sollte hier die Unterschrift ersetzen und war in dem obligatorischen *Reference Book* enthalten. (Vgl. Kapitel I.5: Name und Registrierung.) Der afrikaans Ausdruck für das Buch, *Bewysboek* (ins Deutsche übersetzt: Beweisbuch), beschreibt seine Funktion noch nachdrücklicher: Es ging darum, Beweise für den Aufenthalt des *Bewysboek*-Inhabers zu sammeln. Der Fingerabdruck an Stelle der Unterschrift war in diesem Sinne der Beweis für die Identität des *Bewysboek*-Inhabers, verbunden mit der schriftlichen Bestätigung durch andere Autoritäten (›weiße‹ Arbeitgeber, Beamte etc.), dass der Fingerabdruck und der Träger des Buches übereinstimmend an einem bestimmten Ort gewesen waren und dazu auch die Legimitation hatten. Doch obwohl der Fingerabdruck eine eindeutige körperliche Spur darstellt, funktionierte er in der Praxis wie eine Unterschrift – nur noch unleserlicher und damit noch losgelöster von dem im *Bewysboek* enthaltenen Namen. Denn erstens war die *Bantu Administration* in vordigitalen Zeiten mit der Prozessierung und Verwaltung von Fingerabdrücken schlichtweg überfordert;[161] und zweitens wurde in der alltäglichen Praxis mutmaßlich in den seltensten Fällen der Fingerabdruck im *Bewysboek* mit dem Fingerabdruck des Trägers verglichen. Wer den Fingerabdruck geleistet hatte und ob dieser tatsächlich zu dem angegebenen Namen gehörte, konnte – ebenso wie bei einer Unterschrift – nur der Funktionsträger bezeugen, der die Fingerabdrücke abgenommen und das *Bewysboek* erstellt hatte. Jedoch auch hier musste a priori ein Beweis der Identität der Person mit dem Namen erbracht werden – beispielsweise durch Zeugen oder durch einen Pass – der aber auch eine reine Behauptung sein konnte.

158 Derrida, Jacques: »Signatur Ereignis Kontext«, in: ders., Randgänge der Philosophie, Wien: Passagen Verlag 1999, S. 325-352. Jacques Derrida bezeichnet diese Abwesenheit, die die Schrift charakterisiert, als différance. Mit der différance geht auch die Iterierbarkeit der Schrift einher: Damit sie überhaupt als Schrift funktioniert, muss sie lesbar für andere Empfänger und wiederholbar sein.

159 Dies könnte im Übrigen auch ein Grund dafür sein, dass in Südafrika die Unterschrift mit Initialen in bestimmten Fällen ebenso akzeptiert sein konnte (z.B. bei der Tätigung von vielen Unterschriften). Ein Vermerk diesbezüglich findet sich beispielsweise auch auf den *Statement*-Formularen der TRC.

160 Breckenridge, Verwoerd's Bureau (2005).

161 Breckenridge, Verwoerd's Bureau (2005), S. 93f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Abb. I.6: Auszug aus Entscheidung zu den Amnestie-Bewerbungen von Bafo Gift Ngqunge, Mthetheleli Crosby Kolela und Mabitana Mani, TRC-Webseite.

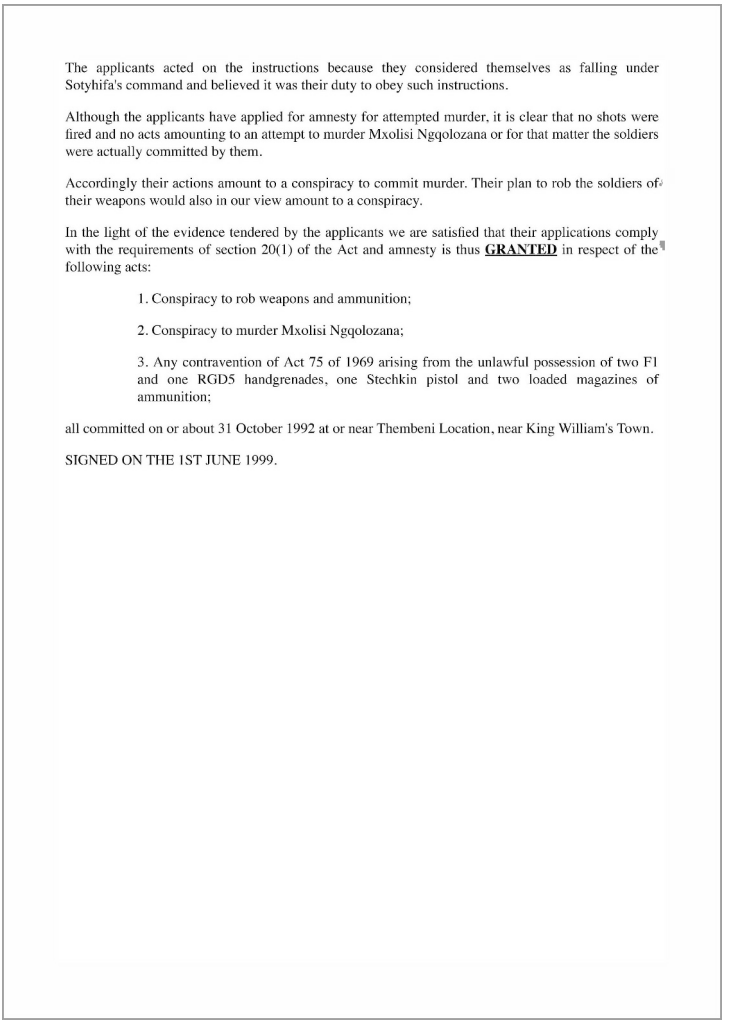

The applicants acted on the instructions because they considered themselves as falling under Sotyhifa's command and believed it was their duty to obey such instructions.

Although the applicants have applied for amnesty for attempted murder, it is clear that no shots were fired and no acts amounting to an attempt to murder Mxolisi Ngqolozana or for that matter the soldiers were actually committed by them.

Accordingly their actions amount to a conspiracy to commit murder. Their plan to rob the soldiers of their weapons would also in our view amount to a conspiracy.

In the light of the evidence tendered by the applicants we are satisfied that their applications comply with the requirements of section 20(1) of the Act and amnesty is thus **GRANTED** in respect of the following acts:

1. Conspiracy to rob weapons and ammunition;

2. Conspiracy to murder Mxolisi Ngqolozana;

3. Any contravention of Act 75 of 1969 arising from the unlawful possession of two F1 and one RGD5 handgrenades, one Stechkin pistol and two loaded magazines of ammunition;

all committed on or about 31 October 1992 at or near Thembeni Location, near King William's Town.

SIGNED ON THE 1ST JUNE 1999.

Im Kontext dieser historischen Uneindeutigkeit von Autorschaft und Anwesenheit waren Unterschriften in der TRC keinen klaren Verfahrensvorgaben unterworfen; sie blieben vielmehr als Praktiken verhandelbar, müssen deshalb aber nicht weniger wirkmächtig gewesen sein. Dies zeigte sich auch in den Abläufen des Amnestie-Komitees, welches sich an den verbindlichen formalen Verfahrensschritten von Gerichtsfällen orientierte. Nicht nur, dass die Amnestie-Bewerbungen unterschrieben sein mussten, um überhaupt zugelassen zu werden; auch musste jede Amnestie-Entscheidung von den vorsitzenden Richtern unterschrieben werden. Die Anzahl der für die Gültigkeit der Entscheidung erforderlichen Unterschriften variierte laut *TRC Report* jedoch gemäß der

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Anzahl der Komitee-Mitglieder und wurde vom Komitee selbst festgelegt.[162] Mit dieser Festlegung allein und dem daraus folgenden Verfahren des Unterschreibens wird der Unterschrift eine juridische Bedeutung beigemessen. Nicht nur die Entscheidung des Amnestie-Komitees wird damit autorisiert und legitimiert, sondern die Unterschrift und damit die Schrift an sich – im Gegensatz zu einem mündlichen Richterspruch – erheben so Anspruch auf Rechtsgültigkeit. Seibert umschreibt diese Ermächtigung durch die Unterschrift wie folgt:

> »Will man die Enteignung des scheinbar eigenen Textes inszenieren und die dadurch manifestierte Macht des Codes nutzen, dann läßt man jemanden diesen Text unterschreiben – oder unterschreibt ihn selbst, weil man weiß, welche Macht der Code ausübt. Unterschriebene Texte sind mächtige Texte. Die Unterschrift macht Schriften zu Vorposten im Reich des Rechts.«[163]

Angesichts ihres schriftlichen Charakters haben die Amnestie-Entscheidungen weniger Ähnlichkeit mit straf-, sondern mit zivilrechtlichen Verfahren, in denen oft schriftlich entschieden wird – was angesichts der strafrechtlichen Bedeutung der Amnestie-Entscheidung und vor dem Hintergrund des mündlichen *Customary Law* in Südafrika in höchstem Maße erstaunen muss. Viel eher liegt die Annahme nahe, dass mit den Amnestie-Entscheidungen zwar Recht *gesprochen* wurde, gleichzeitig aber Geschichte *geschrieben* wurde – ein Vorgang, der eine andere – schriftliche – Form von Autorisierung erforderte als ein Richterspruch. Tatsächlich beinhalteten die Amnestie-Entscheidungen eine schriftliche Zusammenfassung des geschilderten Falls auf Grundlage der Aussagen und der zu dem Fall durchgeführten Nachforschungen.

Die Unterschrift, die dem Satz »amnesty granted« oder »amnesty refused« folgte, war somit ein administrativer-juridischer Vorgang, der über das Schicksal des Bewerbers entschied, gleichzeitig aber die Version einer Geschichte bestätigte oder als falsch ablehnte. Die juridische Funktion der Unterschrift war damit im Prozess ausgeweitet worden, ohne dass es jemals festgelegt oder artikuliert worden war. Uneindeutig blieben dabei Autorschaft und Anwesenheit, wie schließlich auch in den Abschlussdokumenten der TRC deutlich wurde. So wurden alle Bände des *TRC Report* von den 17 *Commissioners* unterschrieben, einschließlich des einen *Commissioner*, der sich in Form einer *Minority Position* von dem Inhalt des Abschlussberichtes distanzierte. In seiner Erklärung heißt es:

> »My signature attached to this report is my identification with the idea and process envisaged in the Act. It is not to be read as an endorsement of the content.«[164]

Was eine Unterschrift genau besagte, schien somit auch in diesem Fall der Interpretation offen. Während die anderen *Commissioners* den Bericht unterschrieben, um ihr Einverständnis mit dessen Inhalt zu markieren bzw. eine Form der symbolischen Autorschaft zu beanspruchen, deutete Malan seine Unterschrift einfach anders aus. Dies ist insofern folgerichtig, als es für den *TRC Report* (wie für viele andere Schriftstücke

162 TRC Report Bd. 6 (2003), S. 38.

163 Seibert, Politik der Unterschrift (2012), S. 272.

164 TRC Report Bd. 5 (1998), S. 439.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

innerhalb des TRC-Prozesses) keine klare formale Vorgabe gab, welche Funktion die Unterschrift zu erfüllen hatte. Man kann in der immer wieder selbst zugewiesenen Funktion der Unterschriften also eine Parallele zu dem Akt der Selbstermächtigung und Selbstinstituierung sehen, den Derrida für die Unterzeichner der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung ausmacht.[165] Mit einem entscheidenden Unterschied, denn der Unterzeichnung der *TRC Reports* ging ein Mandat voraus, nämlich die Ernennung der *Commissioners* durch den Präsidenten und zahlreiche Anhörungen und Verfahren, die autorisierenden Charakter hatten. Mit der Unterzeichnung des ersten Bandes bekannte sich die TRC zu dieser Autorisierung. Mehr noch, als dass sie sich instituierte, *institutionalisierte* sie sich: Als Folge dieser ersten Unterzeichnung durch alle 17 *Commissioners* mussten auch alle weiteren sechs Bände sämtliche 17 Unterschriften enthalten, um gültig zu sein. Dieser performative Vorgang war von Anbeginn dialektisch angelegt, denn indem sich die TRC institutionalisierte, konnte sie sich auch de-institutionalisieren; schließlich handelte es sich bei dem Bericht um ein Abschlussdokument. Mit der letzten Unterschrift des letzten Bandes im Jahre 2003 durch die 17 *Commissioners* erlosch die TRC als Körperschaft, und ihre Bestände wurden in das Justizministerium inkorporiert.

7 Transkribieren

> »NB: Witnesses at TRC hearings were able to give testimony in their home language. Translators and transcribers worked in most of South Africa's 11 official languages plus Polish. As a result, spelling errors (particularly of names) occur. There may also be incorrect transcription or translation in places. There are also many instances where a response was inaudible and gaps appear in the transcription. Differences in text formatting mean some of the documents contain embedded footers, headers and incorrect page numbers. Transcripts are arranged chronologically.«[166]

Alle öffentlichen, aber auch alle nicht-öffentlichen Anhörungen der TRC wurden akustisch aufgenommen. Spezielle Transkribierungs-Agenturen waren damit beauftragt, auf der Grundlage dieser akustischen Aufnahmen die englischen Aussagen bzw. die englischen Übersetzungen von Aussagen in anderen Sprachen zu verschriftlichten. In einzelnen Fällen wurden auch Aussagen oder vorgelesene Schriftstücke auf Afrikaans transkribiert.

Seit dem Launch der neuen TRC-Webseite im Jahre 2009 durch das Justizministerium findet sich der eingangs dieses Abschnitts zitierte Vermerk auf den Seiten, von denen man die Transkripte der Anhörungen und Amnestie-Entscheidungen herunterladen kann. Er gibt eine Ahnung von der Kette von Übertragungen, die dem Transkribieren vorausging: Zahlreiche Transkripte sind unvollständig. Sie setzen erst im Verlauf einer Anhörung ein oder enthalten Lücken, weil Kassetten der Audio-Aufnahmen fehlten oder von Anfang an nicht vollständig aufgenommen worden waren. Namen sind

165 Derrida, Unabhängigkeitserklärungen (2002).

166 Human Rights Violations: Hearings & Submissions, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/index.htm; Amnesty Hearings and Decisions, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/index.htm (gesehen vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

fehlerhaft und uneinheitlich wiedergegeben, oft sind die Sprechenden nicht klar bzw. einer falschen oder gar einer nicht anwesenden Person zugewiesen. Worte fehlen, Sätze ergeben grammatikalisch keinen Sinn. Zumeist ist unklar, ob eine Aussage auf Englisch oder in einer anderen Sprache gemacht wurde, es sei denn, dies wurde explizit am Anfang des Aussageakts erwähnt oder der Dolmetscher erscheint als Sprecher in den Transkripten, weil er eine Störung angibt (wobei daraus zwar meist hervorgeht, dass gedolmetscht wurde, nicht jedoch zwischen welchen Sprachen).[167] (Vgl. Kapitel II.4: Dolmetschen als Störfall.) Übersetzt und transkribiert wurde nur das, was durch das Mikrofon gesprochen wurde. Sobald ein Sprechender nicht direkt ins Mikrofon sprach, die Hand vorm Mund hatte oder es laute Hintergrundgeräusche gab, hatte der Transkribierer (wenn nicht schon vor ihm der Dolmetscher) Probleme zu verstehen, was gesagt wurde. Die Audio-Kassetten mussten während einer Anhörung gewechselt werden, was zumeist eine Lücke in der Transkribierung nach sich zog. Zu den inhaltlichen Fehlern kommen formale Inkongruenzen: So folgen die Transkripte überwiegend keinem einheitlichen Format oder Paratext sondern unterscheiden sich in Layout, Typographie, Zeilenabstand, Schriftgröße und Paragraphen. Selbst aus den Überschriften der Transkripte ist nicht immer sofort ersichtlich, auf welche Anhörungen sie sich beziehen.

Die Nachlässigkeit, mit der die Transkribierungen erstellt wurden, lässt sich zwar mit Zeitdruck und nicht etablierten Arbeitsprozessen erklären. Nichtsdestotrotz ist sie bemerkenswert, da die Transkripte nicht nur einen wichtigen Zugang zur TRC bilden, sie wurden auch als grundlegend für das historiographische Mandat betrachtet.[168] *Commissioner* Bongani Finca wie auch andere Mitarbeiter beschreiben die Transkripte einerseits als Material, auf dem der Abschlussbericht aufbaute, andererseits als zusätzliche Dokumentation der Arbeit der TRC, aus der sich der Abschlussbericht erst erklärt.[169] Bereits während der Laufzeit war der Zugang zu den Transkripten für externe Beobachter und interne Mitarbeiter besonders wichtig, wie sich Lars Buurs Beschreibung eines Besuchs im Kapstädter TRC-Büro im September 1996 entnehmen lässt.[170] Aus weiteren Interviews mit ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der TRC geht hervor, dass die Transkripte auch für interne TRC-Abläufe Bedeutung hatten: So war es die Aufgabe der *Investigative Unit* der TRC, Hinweisen in Aussagen der öffentlichen Anhörungen nachzugehen, die nicht im *Statement* enthalten waren. Obwohl dies

167 In den Amnestie-Anhörungen wurde am Anfang einer jeden Anhörung darum gebeten, dass sich die Anwesenden vorstellen und damit ihre Stimmen dokumentieren (»to place themselves on record«), wie es auch für ein Gerichtsverfahren üblich ist. Dieses Vorgehen bezog die folgende Transkribierung aufgrund von Audio-Aufnahmen mit ein, was sich in den Transkripten auch deutlich darin zeigt, dass weniger Verwirrung in den Sprecherzuordnungen auftritt.

168 Sie waren die ersten Dokumente, die auf der Internetseite eingestellt wurden, und sind seitdem online abrufbar. Truth and Reconciliation Commission Website, https://www.justice.gov.za/trc vom 30.03.2021.

169 Transkript Interview mit Bongani Finca, 02.11.2004, East London, 11 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985, Interview Nr. 10.

170 Transkript Interview mit Lars Buur, 22.11.2004, o.O., 19 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A 2985, Interview Nr. 4.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

in vielen Fällen angesichts der Fülle an Informationen und Arbeit ausblieb[171], wurde es besonders in prominenten Fällen durchaus versucht, und zwar auf Grundlage der Transkripte. Welche Folgen Transkribierungsfehler hier für die nachfolgende Arbeit haben konnten, beschreibt Janet Cherry am Fall der PEBCO 3. Hier wurde einem Hinweis aus einer Zeugenaussage nicht nachgegangen, demzufolge eines der Opfer als Informant für den *National Intelligence Service* (NIS), den südafrikanischen Geheimdienst, arbeitete.[172] Der Grund dafür, dass die *Investigative Unit* diesen Hinweis trotz der Prominenz des Falls nicht weiter verfolgte, sieht Cherry in der Tatsache, dass die transkribierende Person die in der Aussage verwandte Abkürzung NIS nicht erkannte und die *Investigative Unit* damit den spektakulären Hinweis, der noch einmal ein völlig neues Licht auf den politischen Zusammenhang der PEBCO 3 geworfen hätte, gar nicht wahrnahm.[173]

Der uneinheitliche Umgang mit den Transkripten deutet auf eine Unsicherheit bezüglich ihrer Funktion hin. Entsprechend unklar war auch, auf welche Verfahrenspraxis sie rekurrierten und was in der Folge ihr Status bzw. ihre Textform hätte sein sollen. Dabei boten sich zwei Sphären als Vorbilder an, in denen Transkripte einen festen Verfahrensbestandteil bilden: Recht und Wissenschaft.

Da schriftliche Dokumente die Referenzmedien für die Administration und Zirkulierung von Wissen wie von Recht bilden, tragen in beiden Funktionsbereichen praktische Fragen der Zugänglichkeit, Verwaltbarkeit und Distribution maßgeblich zur Bedeutung von Transkripten bei. Darüber hinaus haben im Gericht wie auch im Parlament Transkripte den Status von Protokollen und damit von Rechtsdokumenten.[174] Dies ist auch im südafrikanischen Strafrecht der Fall, in dem in Voruntersuchungen Transkripte

171 Interview AF mit Sekoato Pitso (2009).

172 Die PEBCO 3 waren eine prominente Gruppe von drei Widerstandsaktivisten aus dem Raum Port Elizabeth, Sipho Hashe, Champion Galela und Qaqawuli Godolozi. Sie verschwanden 1985 spurlos. Wie man 1997/98 aus den Amnestie-Anhörungen von Gideon Nieuwoudt erfuhr, wurden sie von der Sicherheitspolizei entführt, gefoltert und ermordet, danach verbrannt und ihre Überreste in einen Fluss geworfen. Die Abkürzung PEBCO steht für *Port Elizabeth Black Civic Organisation*. Die Witwen der drei Männer sagten in den HRV-Anhörungen am 15. April 1996 in Port Elizabeth aus. Die mutmaßlichen Täter, Gideon Nieuwoudt und weitere Beteiligte, beantragten Amnestie und wurden im November 1997 und März 1998 an mehreren Tagen öffentlich angehört. Ihre Anträge wurden alle abschlägig beschieden. Vgl. »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – questions and answers. Date: 15.04.96. Name: Elisabeth Hashe. Nquabakazi Godolozi. Rita Galela. Case: EC0003/96 – East London. Day 1«, Transkript der Aussagen von Elisabeth Hashe, Nquabakazi Godolozi und Rita Galela zum Verschwinden ihrer Ehemänner (PEBCO 3), HRV Hearing, 15.04.1996, Port Elizabeth, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvel 1/hashe.htm vom 30.03.2021; »AC/99/0223. Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Committee«, Transkript Amnestie-Entscheidung Harold Snyman (AM 3918/96), Hermanus Barend du Plessis (AM 4384/96), Johannes Martin van Zyl (AM 5637/97), Gideon Nieuwoudt (AM 3920/96), Gerhardus Johannes Lotz (AM 3921/96), Gerhardus Cornelius Beeslaar (AM 5640/97), Kimani Peter Mogoai (AM 3749/96) und Johannes Koole (AM3748/96), No. AC/1999/223, https://www.justice.gov .za/trc/decisions/1999/ac990223.htm vom 30.03.2021.

173 Interview AF mit Janet Cherry (2009).

174 Vismann, Action Writing (2008), S. 137.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

von Beweisaufnahmeverfahren die persönliche Zeugenaussage ersetzen können.[175] Die Nachträglichkeit der Transkription schließt in diesen Zusammenhängen in der Regel jedoch einen weiteren Verfahrensschritt zwingend ein: den des Redigierens und Korrigierens. Der Zustand der TRC-Transkripte hingegen lässt darauf schließen, dass die Transkripte vor ihrer Veröffentlichung von niemandem gegengelesen wurden, weder von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der TRC noch von den Dolmetschern oder den Zeugen.[176] Dies erscheint umso erstaunlicher, als dass Transkripte seit jeher ein Medium der öffentlichen Teilhabe an politischen Prozessen sind. Institutionell üblich wäre in diesem Sinne die Korrektur vor einer offiziellen Freigabe der Transkripte. Delphine Gardey führt in ihrer historischen und ethnographischen Untersuchung der Stenographie im Französischen Parlament aus, dass bereits seit der ersten Nationalversammlung 1789 Stenogramme der Sitzungen erstellt wurden, die der Transparenz dienen und gleichzeitig für die Authentizität des Gesagten bürgen sollten.[177] Allerdings wurde auch sehr früh die Unzulänglichkeit von Transkribierungen klar und damit problematisiert, dass die Transkripte für das Geschehene bürgen sollten. Dies führte zu einem aufwändigen formalen Prozess der Stenographierung, Transkription, Redaktion und Korrektur, den die Parlamentsprotokolle durchliefen und immer noch durchlaufen, bevor sie veröffentlicht werden.[178] Für das Gericht beschreibt Cornelia Vismann ähnliches, speziell für die Nürnberger Prozesse: Auch hier wurden die Transkripte der Prozesse am Abend der Prozesstage u.a. von den Dolmetschern gegengelesen und korrigiert, bevor sie an die Prozessbeteiligten bzw. ins Archiv gingen.[179] Im Gegensatz dazu lässt sich über die Transkriptionsszene in der TRC kaum etwas sagen: Die Transkription der Anhörungen war, ähnlich wie der Dolmetsch-Service, nicht Teil der TRC-Struktur, sondern wurde von externen Dienstleistern ausgeführt. Dass die Anhörungen transkribiert wurden, war bereits sehr früh entschieden worden; der *TRC Report* vermerkt, dass bei der zweiten Sitzung der Kommission im Januar 1996 verschiedene organisatorische und logistische Fragen behandelt wurden u.a. die Aufzeichnung und Transkription der

175 »129 Recording of evidence at preparatory examination and proof of record (1): The evidence given at a preparatory examination shall be recorded, and if such evidence is recorded in shorthand or by mechanical means, a document purporting to be a transcription of the original record of such evidence and purporting to be certified as correct under the hand of the person who transcribed such evidence, shall have the same legal force and effect as such original record.« Criminal Procedure Act (1977), Section 129 (1).

176 Angesichts der zahlreichen Rechtschreib- und vermeintlichen Tippfehler muss man sich fragen, ob die Transkribierer selbst ihre Transkripte noch einmal gegenlasen.

177 Gardey, Delphine: »Turning Public Discourse into an Authentic Artifact. Shorthand Transcription in the French National Assembly«, in: Latour, Bruno, Peter Weibel (Hg.), Making things public: atmospheres of democracy. Exhibition at ZKM, Center for Art and Media Karlsruhe 20.03.-03.10.2005, Cambridge 2005, S. 836-843. Stenographie als Technik – auch darauf verweist Gardey kurz – ist natürlich noch viel älter: Die Tironischen Notizen der römischen Antike ca. 100 v. Chr. gelten als eines der ersten bekannten und auch noch bis ins Mittelalter in Europa praktizierten Kurzschriftsysteme. Vgl. Mentz, Artur: Geschichte der Kurzschrift, Wolfenbüttel 1974 (2. Aufl.).

178 Gardey, Shorthand Transcription (2005), S. 837ff.

179 Vismann, Cornelia: »Sprachbrüche im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess«, in: Stephan Braese (Hg.), Rechenschaften. Juristischer und literarischer Diskurs in der Auseinandersetzung mit den NS-Massenverbrechen, Göttingen 2004, S. 47-66, 63f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Anhörungen.[180] Wann eine Transkription jeweils erstellt wurde und wer die Transkripteure waren, ist jedoch nirgendwo vermerkt: kein Name, keine Agentur, kein Datum ist jemals irgendwo auf den Transkripten oder auch in internen Dokumenten auffindbar. Während etwa im südafrikanischen Strafrecht die Transkripteure zertifiziert sein müssen und so für die Richtigkeit ihrer Transkripte bürgen, damit die Transkripte als Beweisstück zugelassen werden,[181] bleiben sie hier als Akteure komplett unsichtbar. Auch dies steht in einem bemerkenswerten Widerspruch zu der immensen Bedeutung der Transkripte für die Transparenz und öffentliche Verbreitung der Arbeit der TRC, aber auch für die interne Verfahrenslogik, die sich insbesondere im Amnestie-Prozess herausbildete.

Wenn die Transkripte also nicht den formalen Vorgaben einer juridischen Transkription entsprachen, stellt sich die Frage, ob Techniken und Standards wissenschaftlicher Transkriptionsmodelle zur Anwendung kamen. Ähnlich wie im Recht bilden in der Wissenschaft Transkripte die Grundlage für die Übertragbarkeit von Wissen. Linguisten, Historiker, Psychologen, Ethnologen oder Soziologen sind in ihrer qualitativen Forschung mit strengen formalen Transkriptionsvorgaben konfrontiert,[182] die einerseits die ›Authentizität‹ der Originalaussagen andererseits die kontextunabhängige Transportier- und Vergleichbarkeit gewährleisten sollen. Sprecher werden codiert, Betonungen, Dialekte, nicht-verbale Äußerungen sollen ebenso einheitlich festgehalten werden, wie auch Überlappungen von mehreren Sprechern, Unterbrechungen und Störungen. Die in diesem Prozess notwendigen Übersetzungs- und Anpassungsleistungen sowie die unauflösliche Spannung zwischen Originaltreue und Weiterverarbeitbarkeit sind in den Wissenschaften selbst längst reflektiert:

> »The transcript turns aural objects into visual ones, which inevitably implies changes and interpretation. The different efficacy of recordings, as compared to transcripts – for classroom purposes, for instance – can only be appreciated by direct experience. This is one reason why I believe it is unnecessary to give excessive attention to the quest for new and closer methods of transcription. Expecting the transcript to replace the tape for scientific purposes is equivalent to doing art criticism on reproductions, or literary criticism on translations. The most literal translation is hardly ever the best, and a truly faithful translation always implies a certain amount of invention. The same may be true for transcription of oral sources.«[183]

Verschiedene Transkriptionssysteme weisen dabei unterschiedlich differenzierte Niveaus der Feintranskribierung auf und können als komplette Re-Codierungen erschei-

180 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 45.

181 Criminal Procedure Act (1977), Section 129 (1).

182 Vgl. z.B. Dresing, Thorsten, Thorsten Pehl: Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende, Marburg 2013 (5. Aufl.); Frisch, Michael: »Preparing interview transcripts for documentary publication«, in: ders., Shared Authority: Essays on the Craft and Meaning of Oral and Public History, Albany 1990, S. 81-146; Baum, Willa K.: Transcribing and Editing Oral History, Nashville 1991 (5. Aufl.).

183 Portelli, Alessandro: »What makes oral history different«, in: Perks, Robert, Alistair Thomson (Hg.), The Oral History Reader, London/New York 1998, S. 63-74, 64.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

nen.[184] Die Reflexion der Übersetzungsleistung einer Transkribierung berücksichtigt vor allem die Tatsache, dass der Transkripteur als menschlicher Akteur, ähnlich wie der Dolmetscher, nicht nur die idiosynkratischen Besonderheiten des Sprechers nicht gut fassen kann; er ist zudem an textuelle Strategien gebunden, die die mündliche Aussage nicht enthält. So beinhaltet das Transkript in der Regel nicht nur Trans- sondern auch De-skriptionen: Handlungen, die auditiv wahrgenommen werden, die aber nicht sprachlich sind, wie Gesang, Lärm oder Gelächter, müssen beschrieben werden und unterliegen somit der Beobachtungsgabe des Transkripteurs. Simultan gesprochene Aussagen müssen zudem – soweit sie für den Transkripteur überhaupt akustisch verständlich sind – in einer Reihenfolge aufgeschrieben werden, was einen völlig anderen Eindruck von einer Situation vermitteln kann.

Interessant in diesem Zusammenhang ist der Ansatz der Akteur-Netzwerk-Theorie, der fordert, in der theoretischen Reflexion über Transkribierungen nicht nur die menschlichen Akteure sondern auch die beteiligten Maschinen zu berücksichtigen.

> »We are encouraged carefully to document all the grunts and mutterings of the humans, (many of) their movements and gestures (as if this is going to help), while the actions, motives and intentions of the inanimate objects are treated as irrelevant. In other words, the transcription emphasises those features of interaction which provide for an examination of human sense-making procedures, and downplays those of the nonhumans. We clearly need to develop a means of describing the interaction from the machine's point of view.«[185]

Im Unterschied zu den Transkripteuren, die, wie oben ausgeführt, gänzlich unsichtbar bleiben, sind die verwendeten Maschinen in den TRC-Transkripten durchaus präsent. Ähnlich wie die Dolmetscher manifestieren sie sich als Störung, als Unterbrechung, die eine Kontinuität unterbindet.

> »MR KOOPEDI [legal representative of amnesty applicant]: When you say you reported in Lusaka, did you go there, or did you phone there, did you write a letter, or what happened? Was it a personal thing that you did?
> … (gap between tapes)

184 So ist beispielsweise ein sogenanntes GAT-Feintranskript für den ungeschulten Leser kaum verständlich. Die Entscheidung für eine einfachere und damit für einen großen Leserkreis zugängliche Transkription schließt bewusst Verfahren der formalen Glättung, Vereinheitlichung, Auslassung und Homogenisierung ein und sucht so, die sprachliche Form vom sprachlichen Inhalt zu trennen, in dem der Fokus auf letzterem liegen soll. So war es in der Anfangszeit der Oral-*History*-Projekte üblich, dass einfache Transkripte den Interviewpartnern noch einmal vorgelegt wurden, um Ambiguitäten in den Aussagen zu entfernen. Auf diese Weise wurden Zeitzeugen zu Autoren ihrer eigenen Aussage. Das Transkript war der Audio-Aufzeichnung damit als Originaltext überlegen. Seit den 1960er Jahren gilt in der archivarischen Praxis jedoch zunehmend die Audio-Aufzeichnung als das Originaldokument. Transkripte, die immerhin zeit- und kostenaufwändig sind, werden lediglich zur einfacheren Verwendbarkeit und unter Berücksichtigung einer Kosten-Nutzen-Rechnung erstellt. Vgl. Wallot/Fortier, Archival science and oral sources (1998), S. 373. Zu den verschiedenen Transkriptionssystemen: Dresing, Pehl, Praxisbuch Interview (2013).

185 Woolgar, Steve: »Configuring the User. The Case of Usability Trials«, in: Law, John (Hg.), A Sociology of Monsters. Essays on Power, Technology and Domination, London/New York 1991, S. 58-99, 90.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> MR DUBE [amnesty applicant]: … was that if maybe you had performed an operation, I would leave the country, sometimes for logistical reasons.«[186]

Auch für diese mechanischen Störungen sehen Transkriptions-Regelsysteme eine einheitliche Codierung vor, die es jedoch in den TRC-Transkripten nicht gab. So wurden technische Unterbrechungen in der Transkribierung u.a. wie folgt angezeigt:

> »YOLISWA SHIYIWE KEWUTI [HRV witness]: […] We should show him that we came to the stadium to speak to him and that we should not sing any freedom songs that might provoke him**. … end of Tape 1, side A …**
> Could I please put one request to you at this moment, one request only. That we should start with the part where the shooting occurred. Where were you? --- When the shooting occurred I was inside and I ran and the bullets didn't strike me inside the stadium because we ran out.«[187]

Hier bleibt völlig unklar, ob Teile der Aussage verloren gegangen sind. Das Transkript wiederholt im Textfluss die Sprechernamen nicht (was in anderen Transkripten durchaus der Fall war), was bewirkt, dass die Sprechenden nach dem Wechsel der Audiokassette nicht sofort eindeutig zuordenbar sind und sich erst aus dem inhaltlichen Zusammenhang erklären. Neben Unterbrechungen ist es auch die Aufnahmequalität, die die Transkription beeinflusst und die so die *Agency* der Maschine deutlich macht.

> »MR VISSER [legal representative of amnesty applicant]: Are you prepared to accept that he had been arrested various times by the QwaQwa Police? I beg your pardon, I should have said that he was arrested various times by the police.
> MR JAGGA [amnesty applicant]: That's possible, Chairperson.
> MR LAX: … (inaudible)
> MR VISSER: It is the mother of Mr Sejanamane at page 38. She refers to him as Tex, but she later corrects herself to say Tax.«[188]

Der sehr häufig in den Transkripten auftretende Hinweis »(inaudible)« lässt offen, wie lang die Einlassung von Ilan Lax war. Aus dem inhaltlichen Zusammenhang geht zudem nicht klar hervor, auf welchen vorangegangenen Inhalt sich die Frage oder Bemerkung bezogen haben könnte.

»(gap between tapes)« oder »(inaudible)« sind keine Transkribierungen, sondern Beschreibungen, die aus dem Anhörungsraum heraustreten und die Transkriptionsszene

---

186 »Truth And Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 16.02.99. Name: John Ithumaleng Dube. In The Matter: Murder Of Sicelo Dhlomo«, Transkript Amnestie-Anhörung John Ithumaleng Dube, Sipho Humphrey Tshabalala, Clive Makhubu und Precious Wiseman Zungu zum Ellis Park Car Bombing, Johannesburg, 16.02.1999, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/1999/99021519_jhb_990216br.htm vom 30.03.2021.

187 »Truth And Reconciliation Commission. Bisho Massacre – Day 3 – 11 September 1996. Introduction«, Transkript HRV-Anhörung zum Bisho-Massaker, 11.09.1996, Bisho, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/bisho1/day3.htm vom 30.03.2021. Fett-Markierungen wie im Original.

188 »On Resumption: 12th October 2000 – Day 2«, Transkript Amnestie-Anhörung zum Betty-Boom-Vorfall, 12.10.2000, Johannesburg, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/2000/201012jb.htm vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

offenlegen. In ihnen tritt das Transkript selbstreferentiell hervor, und zwar als das Produkt eines Zusammenwirkens von Personen, Verfahren, Techniken und Objekten: Der Sprecher, der nicht deutlich oder zu weit weg vom Mikrofon spricht; die akustisch-technische Übertragung, die möglicherweise mechanisch gestört sein kann; die Person, die die Aufnahmekassetten wechselt, die nicht schnell genug die Übergänge regelt; der Transkripteur, dessen Hör-, Sprach- und Schreibvermögen, technisches Equipment und Erfahrung Einfluss auf das Verständnis der Audioaufnahme und ihrer Transkribierung nimmt. Die Störung, die den Informationsfluss unterbricht, bringt die Übertragung zum Vorschein und schafft auf diese Weise aus der Diskontinuität wiederum eine Kontinuität: Michel Serres geht in seiner Medientheorie vom Parasiten davon aus, dass das Auftreten eines Dritten – in diesem Fall das Aufnahmegerät – nicht einfach nur eine Unterbrechung darstellt, sondern auf einer anderen Ebene Kontinuität herstellt und den Akt der Kommunikation erst ermöglicht.[189] Das Aufnahmegerät füllt den räumlichen, zeitlichen und operativen Zwischenraum zwischen Sprechenden im Anhörungsraum und der Zirkulation der gesprochenen Informationen in Form eines Transkripts: es stört und überträgt zugleich.

Dass es sich bei der Transkription somit um eine Übersetzungskette handelte, ist offensichtlich. In der Medienwissenschaft oder Wissenssoziologie wird der Begriff der Transkription folgerichtig als analytische Kategorie verwandt, um Übertragungsprozesse zu beschreiben, die netzwerkartig zirkulieren. Ob es sich um eine Übersetzung eines epistemischen Modells mit eigener *Agency* handelt,[190] um semiotische oder mediale Übersetzungen, die durch intra- oder intermediale Bezugnahmen neue Bedeutungen generieren und weiter zirkulieren,[191] oder um eine Form der analytischen Notation (»keying«), die Muster in Handlungsabläufen erkennen lässt.[192] Was die theoretischen Bestimmungen des Transkriptionsbegriffs verdeutlichen, ist die spezifische Handlungsmacht des Übertragens von mündlichen Semantiken in schriftliche, wie sie auch in der TRC hervortritt. Sie ist dem Vorgang selbst als einer disziplinären Übertragung von bereits Bekanntem inhärent (Pickering, Knorr-Cetina), wie z.B. durch das Erstellen von Gerichtstranskripten oder Oral-History-Transkripten. Gleichzeitig bringt sie neue Bedeutungen hervor durch die Bezugnahme auf andere Übertragungen (Jäger), wie z.B. auf die Audio-Aufnahme oder das Dolmetschen. Die Transkribierung fungiert dabei auch als eine analytische Leistung (Goffman), insofern sie das Gesprochene den einzelnen Sprechern zuordnet und es in eine chronologische Reihenfolge bringt.

Interessant an allen diesen Transkriptionsbegriffen ist ihr rekursiver Charakter: Die Transkription konstituiert die Information, das Modell, das Muster, das Ereignis oder eben die Aussage, welche sie überträgt.

189 Serres, Michel: Der Parasit, Frankfurt a.M. 1987, S. 94-113.

190 Z.B. Pickering, The Mangle of Practice (1995), S. 116; Knorr Cetina, Epistemic Cultures (1999), S. 18.

191 Z.B. Jäger, Ludwig: »Transkription«, in: Bartz, Christina, Ludwig Jäger, Marcus Krause, Erika Linz (Hg.), Handbuch der Mediologie. Signaturen des Medialen, München 2012, S. 306-315.

192 Goffman, Erving: Frame Analysis. An Essay on the Organization of Experience, Boston 1986 [1974], S. 40ff; S. 138 & 145f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

8 Act und File

Aufschreiben, Formulare ausfüllen, Unterschreiben, Registrieren, Transkribieren – all diese bisher beschriebenen Vorgänge bildeten die ersten Etappen einer Operationskette, die die Schilderungen von Menschenrechtsverletzungen innerhalb der TRC-Administration durchliefen. Das Schema, welches diese TRC-Operationskette beschreibt, war das *Information Management System* (IMS). (Siehe Einleitung: Verfahren und Verfahrensmodelle.) Den zentralen administrativen Kern in der Prozessierung von Informationen bildete die Datenbank. Für die Aufnahme in die Datenbank musste jede geschilderte Menschenrechtsverletzung nicht nur aufgeschrieben, autorisiert und registriert – sie musste zerlegt werden. Vorarbeiten leisteten dafür die Formulare. (Siehe Kapitel I.2: Protokoll.) Im Zentrum dieses Zerlegungsvorgangs stand der *Act*.

Ein *Act* bezeichnete in der Sprache des IMS eine Menschenrechtsverletzung. Während in den Anhörungen und der öffentlichen Rhetorik die einzelnen geschilderten Ereignisse in den Aussagen als *Fälle* bezeichnet wurden, hob sich die administrative Prozessierung der Daten dezidiert von einer juristisch motivierten Fallprozessierung ab.[193] In der Verschriftlichung wurde das, was im Mündlichen noch als Fall bezeichnet wurde, in seine Bestandteile zerlegt und seiner integralen Struktur beraubt: Die einzelnen Komponenten eines jeden Falls konnten so auch zu Teilen anderer Fälle werden. Das im Abschlussbericht der TRC skizzierte logische Modell für die Datenbank[194] macht als Kern eines jeden Falls neben den Akteuren den *Act* aus und unterstrich damit den dynamischen Charakter, den die Beschreibung der Menschenrechtsverletzung in der Datenbank haben sollte:

Name und *Act* waren die wesentlichen Daten, die für ein *Statement* nötig waren und einen Aussagenden als Zeugen legitimierten. Der *Act* bildete den Kern einer jeden Aussage.[195] Er war nach Auskunft des *Information System Managers* der TRC[196] die Grundlage für eine quantitative Erfassung von Menschenrechtsverletzungen durch eine relationale Datenbank: Wenn viele Zeugen kongruente oder sich nicht widersprechende Aussagen zu einem Ereignis (beispielsweise einer Inhaftierung) trafen – das einen oder viele *Acts* (beispielsweise Entführung, Folter, Tötung) beinhalten konnte –, so galten diese *Acts* und damit das Ereignis als wahr und historisch bezeugt.[197] (Siehe Kapitel III.2: Beweis

193 Dass man in der medientechnischen Prozessierung nicht mehr den Begriff *case* verwandte, erscheint aus etymologischer Sicht folgerichtig: Der englische Begriff des *case* beschreibt zum einen den *casus*, also die verhandelte Sache; zum anderen beschreibt er einen Behälter bzw. ein Etui (*hard case, soft case*) und führt damit den Verhandlungsgegenstand auf seine medientechnische Prozessierung bzw. Speicherung zurück. Ein Fall erscheint damit als ein integraler diskursiver, aber auch materialer Raum, der alles einschließt, was die juridische Diskursivierung betrifft. *Closed cases* bedeutet in diesem Sinne die Geschlossenheit des Aufbewahrungsbehälters von Akten. Vgl. Vismann, Cornelia: Files. Law and Media Technology, Stanford (Kalifornien) 2008, S. 99.

194 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 323.

195 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 323.

196 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

197 Dieses quantitative Verfahren zur Validierung einer Zeugenaussage erinnert an das Prinzip des testis unus, testis nullus aus der abendländischen Strafrechtsgeschichte. Im 5. Buch Mose 19, 15 heißt es: »Es soll kein einzelner Zeuge gegen jemand auftreten wegen irgendeiner Missetat oder Sünde, was für eine Sünde es auch sei, die man tun kann, sondern durch zweier oder dreier Zeu-

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Abb. I.7: Diagramm zum logischen Modell der TRC-Datenbank, TRC Report.

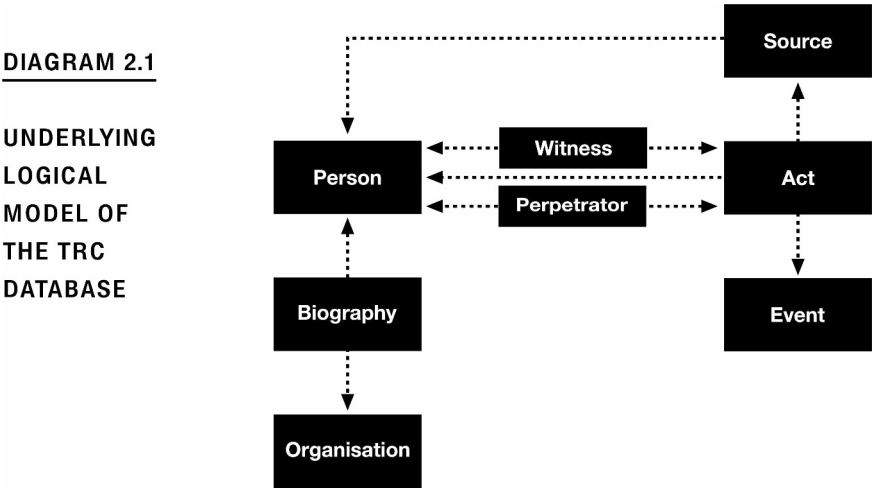

und Evidenz.) Wie Patrick Ball und Audrey Chapman hervorheben, konnte diese juristische Methode der »balance of probabilities« zwar Einzelfälle von Menschenrechtsverletzungen feststellen, nicht jedoch größere Zusammenhänge dokumentieren.[198] Eine solche Kritik suggeriert, dass auf diese Art die Identifizierung der Einzelfälle durchaus erfolgreich war und dass die Interviews, angeleitet durch die Formulare, die nötigen Daten hervorbrachten, um einen *Act* zu erstellen. Idealiter gaben die Daten des *Act* Antwort auf folgende Fragen, die für die *Statement Takers* in der Merkformel »Five wives and one husband« – d.h. fünf Fragen mit W und eine mit H – enthalten waren: *what* (was), *where* (wo), *when* (wann), *who* (wer), *why* (warum) und *how* (wie). Nach Aussage der ehemaligen TRC-Mitarbeitern und -Mitarbeiterinnen bildeten in der Praxis jedoch ›was‹ (Art der Menschenrechtsverletzung) und ›wer‹ (Opfer) den minimalen Referenzkern. Die Beschränkung auf deren Angabe schuf zwar die Aussage und auch den Aussagenden als Zeugen, erschwerte aber erheblich die Abfrage nach Kongruenz zu anderen Aussagen.[199] Trotz der verschiedenen Strategien, durch das Formular und anleitende Fragen einen einheitlichen Referenzrahmen zu schaffen, wussten viele Zeugen nicht, was genau, wann genau, wo genau und warum es einem Opfer passiert war, zudem die meisten Aussagen über Menschenrechtsverletzungen jemand anderen und nicht den Aussagenden selbst betrafen. Amnestie-Bewerber wiederum konnten (und

gen Mund soll eine Sache gültig sein.« Zitiert nach der überarbeiteten Fassung der Luther-Bibel von 1984. Vgl. auch Weigel, Sigrid: »Zeugnis und Zeugenschaft, Klage und Anklage. Die Geste des Bezeugens in der Differenz von ›identity politics‹, juristischem und historiographischem Diskurs«, in: Einstein Forum (Hg.), Zeugnis und Zeugenschaft (= Jahrbuch des Einstein-Forums 1999), Berlin 1999, S. 111-136, 128.

198 Ball/Chapman, The Truth of Truth Commissions (2001), S. 22.

199 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009); Interview AF mit Frank Mohapi (2011).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

wollten) sich häufig nicht genau erinnern und konnten so auch nicht alle Fragen beantworten, die einen *Act* konstituierten. (Siehe Kapitel IV.3: Löschen und Streichen.) Allzu oft widerstanden die Erzählungen und auch die Weiterverarbeitungen des Ausgesagten durch Datenverarbeiter (*Data Capturers*, *Data Processors*) dem angestrebten Kongruenzverfahren. Es lässt sich darüber spekulieren, ob dies zu einer Multiplizierung von Fällen geführt hat. In jedem Fall offenbarte das Verhältnis von Narration und quantitativer Erfassung gewisse Tücken: Denn die mehrere Aussagen einigende Referenz – der *Act* – setzte eine einheitliche Form des Bezeugens und des Prozessierens voraus, die es in der Praxis so nicht gab.

Die Notwendigkeit, aus einer Erzählung einen oder mehrere *Acts* zu subtrahieren, kollidierte mit der Gewohnheit, eine Zeugenaussage entweder als eine Erzählung oder einen Fall zu begreifen. Dies spiegelte sich auch in den alltäglichen Bürovorgängen der TRC wider, in denen die Datenbank-Ausdrucke in ein Konvolut zusammengefasst wurden und als *working file* im Büro bearbeitet wurden, während die zentrale Archivierung des Falles in Form von *Acts* digital erfolgen sollte.[200] Während die deutsche Übersetzung von *file* als ›Akte‹ den Akt selbst bereits im Wort begreift und damit nicht nur zu konstituieren, sondern schlicht zu vergegenwärtigen scheint, verliert der Begriff im Englischen als *file* seine konstituierende Kraft: *file* beschreibt hier vielmehr die Dynamik des eine Sache, ein Thema oder eine Person behandelnden Konvoluts an Papieren und verweist etymologisch auf die Begriffe *fil* oder *filere*, also ›Reihe‹, ›Faden‹, ›aufreihen‹, ›laufen‹. *Filing a case b*eschreibt im angelsächsisch-juridischen Wortgebrauch die Eingabe eines Falles bei Gericht. Umso sinnfälliger ist es, dass im Gegensatz zum Deutschen im Englischen zwischen dem Text und dem Papierkonvolut unterschieden wird: *record* bezeichnet das Nicht-Materielle, das in den *files* Verzeichnete.[201] In der Rhetorik des Datenmanagements der TRC spielte der Begriff *file* vor allem als Rückgriff auf *files* aus anderen Institutionen, wie der Armee, der Polizei oder den Ministerien, eine Rolle und verweist damit auf eine Genealogie administrativer Medien: Die TRC war eine der ersten öffentlichen Einrichtungen, die ihre Informationen von Anbeginn digital verwalteten, während die Informationen anderer Institutionen, die die Arbeit der TRC ergänzten, (wenn überhaupt) überwiegend in papierenen Dokumenten und Akten (*files*) vorhanden waren.[202] Zusätzlich gab es auch bei der TRC im Alltag die papierene Arbeitsmappe (*working file*), die mit der abschließenden Bearbeitung ebenfalls – wie ein Fall – geschlossen und im *Documentation Centre* der jeweiligen regionalen TRC-Büros

200 Besonders für die *Investigative Unit*, die sich in ihrer Arbeit zu einem großen Teil auf Akten aus anderen Institutionen stützte und deren Inhalte nicht digitalisiert wurden, waren die *working files* von großer arbeitspraktischer Bedeutung. Vgl. Interview der Verfasserin mit Eloise Moog, 21.04.2009, East London, Gedächtnisprotokoll (ehemalige TRC-Mitarbeiterin: Documentation Officer, TRC Office East London).

201 Vgl. Vismann, Akten (2001), S. 8.

202 Besonders augenfällig wird dies in den Nachforschungen nicht nur einzelner Vorgänge zu bestimmten Ereignissen, sondern v.a. der systematischen Vernichtung von Akten Anfang der 90er Jahre, der ein Kapitel des Abschlussberichtes gewidmet wird. Vgl. TRC Report Bd.1 (1998), S. 201ff.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

archiviert wurde.[203] Während also das Postulat einer Einspeisung aller Daten in die relationale Datenbank und die damit erforderliche Fragmentierung eines Falls (*case*) in einzelne *Acts* aus dem juridischen *filing* eigentlich das *processing* von Daten machen sollte, schlich sich die *file* über den Drucker und die Alltagspraxis in die Arbeit der TRC wieder ein. Durch den Ausdruck von papierenen Dokumenten wurde aus den *Acts* eine Akte (*file*).

Schlussendlich basierte auch die Datenbankstruktur selbst auf der interreferentiellen Verknüpfung von Aktenvorgängen, wie aus der Beschreibung der Funktionsweise des *Act* in der relationalen Datenbank hervorgeht, die im *TRC Report* zu finden ist:

> »The central part of the database design was a tabular list called ›Acts‹, which recorded the actual substance of the violation: the victim, the place, the date and time, the nature of the violation and the human rights violation category into which it fell (for example, attempted killing, torture, abduction, severe ill-treatment). Each violation committed by one or more perpetrators was recorded in a separate table called ›Perpetrators‹. An act that could have been witnessed by one or more people was also recorded in the ›Witnesses‹ table.«[204]

Hier scheint die selbst- und intrareferentielle Logik der Akte auf, nur eben ohne Papier: als Tat und Verzeichnis der Tat sowie in Form der Liste als Verzeichnis über das Verzeichnis.[205] Diese digitale Aktenführung in der TRC, in der Daten das »informationelle[n] Substrat von Akten«[206] darstellten, wurde im Alltag nichtsdestotrotz durch herkömmliche Aktenführung ergänzt, in der sich eben jenes »informationelle Substrat« in Ausdrucken materialisierte. Die Ausdrucke von Aussagen bzw. Fällen, wie sie im Archiv in den persönlichen Sammlungen von ehemaligen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der TRC zu finden sind,[207] waren überschrieben mit »Document Details« oder »Document Summary«: Ein Dokument entsprach einem Statement und konnte mehrere Personen und Acts beinhalten.[208]

---

203 Vgl Interview AF mit Eloise Moog (2009); Interview der Verfasserin mit Zahira Adams und Natalie Skomolo, 16.04.2009, Pretoria, Audiodatei/Transkript (ehemalige TRC-Mitarbeiterinnen: Documentation Assistants, TRC Office Cape Town).

204 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 323.

205 Vgl. Vismann, Akten (2001), S. 23.

206 Vismann, Akten (2001), S. 11.

207 Vgl. South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Sally Sealey Collection, AL 2924; South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3021; South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Wendy Watson Collection, AL 3093; South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Jane Argall Collection, AL 3115; South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Janet Cherry Collection, AL 3116; South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Christelle Terreblanche Collection, AL 3128.

208 Vgl. z.B. »Truth and Reconciliation Commission. Document Details. [Datum teilanonymisiert] 1997. [Fallnummer anonymisiert]. [Name anonymisiert]. TRC Statement«, Datenbankausdruck HRV Statement, [Datum teilanonymisiert] 1997, internes Dokument, 2 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Janet Cherry Collection, AL 3116, B 2.2. [#13]

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Dokument oder *Document* lässt sich etymologisch hergeleitet als »Beweis, durch den man etwas lehren, aus dem man etwas schließen kann« beschreiben.[209] Die unterrichtende Funktion des »docere« verschreibt sich in der Rhetorik einer »emotionsfreien Darlegung des Sachverhaltes«[210]. Der Ausdruck aus der Datenbank arretierte die Dynamik der digitalen Datenspeicherung, der man theoretisch endlos etwas hinzufügen konnte. Die Daten, die aus dem vom Fürschreiber handschriftlich verfassten *Statement* und damit aus den Spuren der Fürschreibeszene generiert wurden, gewannen als *Dokument* an Beweiskraft. Das Nebeneinander von papierner und digitaler Aktenführung konnte dabei gleichzeitig miteinander konkurrieren, sobald beispielsweise Informationen in einem der Medien aktualisiert wurden.

Die Fragmentarisierung der Aussage in verschiedene Personen und *Acts* sind auf dem ausgedruckten Dokument statisch angeordnet und machen so eine Struktur offenbar, die der Unterrichtung bzw. der Auskunft dient, um damit vorläufig zu arbeiten. Das Dokument macht sowohl die Fragmentierungs- und Strukturierungsleistung selbst als auch die Daten sichtbar, die in der Anordnung nun zu *Informationen* werden. Die narrative Anordnung und gleichzeitige Arretierung im ausgedruckten Dokument ist für die Validierung der Daten und ihre Übersetzung in eine Information nicht zu unterschätzen. Cornelia Vismann schreibt über den Gebrauch von Akten, die eben derartige Daten verzeichnen: »Sie validieren sich, ihren Wahrheitswert, im täglichen Gebrauch.«[211] In diesem Sinne war die Arbeit mit Ausdrucken in der *working file* ebenso wahrheitskonstituierend wie die Eingabe der Daten selbst.

Daten stellten in der TRC die kleinste Einheit in der Fragmentierung eines Falls dar und bildeten gleichzeitig die Grundlage für alle weiteren Prozesse.

> »Data are central to the process of truth-finding. A major task of truth commissions is to collect and analyze critical data sources on which to base their findings.«[212]

Der Ursprung der Daten (»data sources«) waren die Zeugenaussagen und damit das *Statement* bzw. die Amnestie-Bewerbung. Aus diesen Dokumenten ließen sich die verschiedenen beteiligten Personen (person), d.h. Zeugen, Opfer oder Täter, und der *Act* bzw. die *Acts* ableiten. Viele *Acts* konnten im Kontext eines Ereignisses (event) passiert sein (z.B. das Bisho-Massaker). Die Personen wiederum konnten auf unterschiedliche Weise zu unterschiedlichen *Acts* in Beziehung stehen. Zu jeder Person sollte eine Biographie (biography) im Kontext ihrer organisatorischen Zugehörigkeit (organisation) erstellt werden, um auf diese Weise strukturelle Zusammenhänge von Gewaltausübung erkennen zu können. Patrick Ball, der die Datenbank der TRC entwarf und ihre Implementierung begleitete, hatte zuvor mit dieser Bestimmung von Organsiationszugehörigkeiten erfolgreich Gewaltmuster in El Salvador skizzieren können,[213] jedoch be-

209 Vgl. Kluge, Friedrich, Elmar Seebold: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin/New York 2002 (24. Aufl.), S. 208.

210 Ueding, Gert: Historisches Wörterbuch der Rhetorik, Darmstadt 1994, S. 894.

211 Vismann, Akten (2001), S. 27.

212 Ball/Chapman, Truth of Truth Commissions (2001), S. 23.

213 Ball/Chapman, Truth of Truth Commissions (2001), S. 26. Interview AF mit Patrick Ball (2013).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

schreiben sowohl er als auch Gerald O'Sullivan, dass dieser Ansatz in Südafrika keine allzu große Rolle spielte bzw. die Bedeutung der quantitativen Analyse von Gewaltbiografien schlicht nicht erkannt wurde.[214]

Indem sich das Datenmanagement auf den *Act* konzentrierte und nicht auf die Personen, suchte es der Komplexität der geschilderten Konflikte Herr zu werden: So konnte eine Person auf unterschiedliche Weise mit mehreren *Acts* verbunden sein. Sie konnte sowohl als Opfer als auch als Täter, als beteiligter oder als unbeteiligter Zeuge mehrerer verschiedener Menschenrechtsverletzungen auftreten, an denen wiederum verschiedene Personen beteiligt sein konnten. Dies war in der digitalen Erfassung von Fallgeschichten ein Novum. Gerald O'Sullivan, der die Datenbank mit entwickelte und zentral betreute, erläuterte die Komplexität, die die Datenbank in ihrem Modell zu repräsentieren suchte, wie folgt:

> »GERALD O'SULLIVAN: Yes, that [the act] was the key and that is the key insight that we actually all brought to the process. We said, it is not the victim that is the most important thing, it's the act of violence that is the most important thing. Because there can be many acts of violence, a person may have been subjected to a lot of views which led up to a final act of violence. […] the point of this hypothetical person could have been the mother or it could have been the son or it could have been something that had happened to themselves. ›I am here to tell you about the time I got shot‹, in which case they would be connected to the source document and they would be connected to the act of violence. Then the act of violence would have been witnessed by someone who might have been the next door neighbour, there is another person who was the neighbour who might also have been a victim themselves. So ja, and they would have, the act would have been perpetrated by someone and maybe you know the name of the person, so you create the person record […] there were a couple of incidences, very fascinating ones where a person was a victim of violence, went into exile, changed their name, perpetrated the act of violence in exile, maybe tortured someone in one of the camps in Angola, then came back to South Africa under an assumed name and then worked as a double agent for the police committing other acts of violence.«[215]

Namen waren, wie schon gezeigt wurde, keine verlässlichen Referenzpunkte in Südafrika, da sie durch administrative Fehler oder Migrations- und Widerstandsbiographien gewechselt haben konnten. Der *Act* war somit der gemeinsame Bezugspunkt der mit einer Menschenrechtsverletzung verbundenen Daten, die jeweils in verschiedenen Listen eingetragen waren. Interessanterweise taucht der *Act* als Begriff in den Datenbankausdrucken gar nicht auf, sondern wird als *Event* bezeichnet. Während der *Act* eine abstrakt-mathematische Reduzierung bedeutete, die auf der konzeptionellen Ebene verwandt wurde, scheint der *Event*-Begriff durch die historiographische und damit auch erzählerische Dimension des geschichtlichen Ereignisses in der Alltagspraxis des TRC-Büros wieder eingeholt worden zu sein.

Beide Begriffe – *Act* und *Event* – bezeichnen und bezwecken eine räumliche, zeitliche und damit erzählerische Begrenzung der Zeugenerzählung, um sie speicherbar,

214 Ball/Chapman, Truth of Truth Commissions (2001), S. 26.

215 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

transportierbar und darstellbar zu machen. Diese Übersetzung in ein bestimmtes Format scheint der Überführung des Dings, also der zu beschreibenden Begebenheit, in eine verhandelbare Sache vor Gericht zu entsprechen, wie sie Vismann beschrieben hat.[216] Ball/Chapman stellen jedoch wiederholt heraus, dass die Parameter der Datenbank, nämlich die einer quantitativen Erhebung, mit der juridischen, qualitativen Beurteilung eines Falls eher kollidierten.[217] In eben dieser Kollision sehen sie die Gründe, warum es letztendlich nicht möglich war, die Daten so auszuwerten, dass man systematische Trends im Auftreten von Menschenrechtsverletzungen hätte ablesen können. Die Mitarbeiter selbst hätten die Idee der quantitativen Datenerhebung unterlaufen, indem sie die Aussagen entweder wie juristische Fälle oder Geschichtserzählungen behandelt hätten. So überrascht es wenig, dass ehemalige TRC-Mitarbeiter – mit Ausnahme der Datenbank-Mitarbeiter – rückblickend weder von *Events* noch von *Acts* sprachen, sondern nur von *Cases* oder *Stories*.

9 Listen und Tabellen

Der Übertragung der Aussage in eine fragmentierte Form, in der der *Act* den Kern bildet, liegt eine zentrale Technik zu Grunde: das Erstellen von Listen. Listen sind seit jeher auch in Kulturen ohne voll entwickeltes Alphabet für Verwaltungszwecke genutzt worden, wie Jack Goody gezeigt hat.[218] Dass sich mit dieser Form der Schriftlichkeit Machtpositionen herausbilden, die man sogar beanspruchen kann, wenn man gar nicht die übermittelten Inhalte erfasst, hat bereits Claude Lévi-Strauss anhand der Anekdote über die Nambikwara gezeigt.[219] Listen machen eine orts- und zeitunabhängige, d.h. dekontextualisierte Weiterverarbeitung von Daten möglich. Für Foucault sind sie Teil der Mikrophysik der Macht.[220] Man kann sie als Inskriptionen im Latour'schen Sinne betrachten: das Resultat eines Übersetzungsprozesses, in dem Objekte bezeichnet und zur späteren Weiterverwendung aufgezeichnet werden.[221] In allen Formen der Erzählungsverschriftlichung in der TRC findet sich die Liste wieder: sei es im *Statement*-Formular, im Amnestie-Formular, im *Statement* ohne Formular oder in der außerhalb der TRC verschriftlichten Aussage – der Text wurde stets durch die Einfügung von Listenpunkten in Form von Nummern und/oder Absätzen strukturiert. Aufschreiben und

216 Vismann, Cornelia: Medien der Rechtsprechung, Frankfurt a.M. 2011 (hg. von Alexandra Kemmerer und Markus Krajewski), S. 20ff.

217 Ball/Chapman, Truth of Truth Commissions (2001).

218 Goody, The Domestication of the Savage Mind (1977), S. 74ff.

219 In Lévi-Strauss' Beschreibung imitiert der Häuptling der Nambikwara, einem indigenen Volk im Amazonasgebiet, die Praxis des Listen-Erstellens, wie er es an dem Forscher selbst beobachtet hatte, ohne selbst lesen und schreiben zu können. Auf diese Weise sucht er seine politische Position innerhalb seiner Gemeinschaft zu stärken. Lévi-Strauss, Claude: Traurige Tropen, Frankfurt a.M. 2006, S. 288-300; Vgl. auch Balke, Friedrich: »Das Schreiben schreiben. Zur Mimkry des Medialen bei den Nambikwara und in der Dekonstruktion«, in: Liebrand, Claudia, Irmela Schneider (Hg.), Medien in Medien, Köln: DuMont 2002, S. 25-44.

220 Foucault, Überwachen und Strafen (2000) [1975], S. 178.

221 Latour, Bruno: Die Hoffnung der Pandora. Untersuchungen zur Wirklichkeit der Wissenschaft, Frankfurt a.M. 2009, S. 375.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Auflisten bilden dabei zwei Handlungsebenen: Die Informationen werden nicht nur aufgeschrieben, sondern auch strukturiert und räumlich angeordnet.[222]

In diesem Sinne wird nicht nur das Aufgezeichnete strukturiert, sondern auch das Aufzeichnende: das Papier wird räumlich eingeteilt. Dies wird besonders offenbar im Formular.

Das Formular schafft auf diese Weise eine »doppelte Ordnung«, wie Irmela Schneider es nennt:

> »Listen ordnen das Wissen nicht nur, sie definieren beides: eine Ordnung des Dargestellten und eine Ordnung der Darstellung. Dieses Regime der doppelten Ordnung schafft die Zuversicht der Steuer- und Regierbarkeit und provoziert dabei die Frage nach der List der Listen, die all das still stellt, was als das Unordentliche, nicht Zähl- und Kalkulierbare Störungen in Steuerung und Kontrolle verursacht. Treten Störungen auf, müssen neue Listen her, die zeigen, was zeigbar ist.«[223]

»Zuversicht von Steuer- und Regierbarkeit« war in der TRC ein wichtiges Moment: Bereits die Bildung der TRC stand unter dem politischen Druck, gesellschaftliche Stabilität zu erzeugen. Die Ordnung – im dynamischen Sinne – von kaum zu überblickenden komplexen Ereignissen der südafrikanischen Geschichte war eines der zentralen Anliegen, das Formular in diesem Zusammenhang eines der wichtigsten Instrumente. ›Störungen‹ bei der Aufnahme der Aussagen wiederum manifestierten sich in Problemen, die in die Formulare eingetragenen Fälle weiter zu prozessieren. Wie bereits beschrieben, suchte man diesen Problemen in den ersten zwei Jahren mit der stetigen Weiterentwicklung und Veränderung der Formulare zu begegnen, was dann zwar andere Formen der Auflistung mit sich brachte, aber damit auch andere Formen der ›Störung‹.

Bereits vor dem Einsatz der Datenbank und der dazugehörigen Formulare wurden Aussagen von Zeugen bzw. Opfern handschriftlich aufgenommen und per Computer in ein mehr oder weniger einheitliches typographisches Format übertragen, das jedoch nichts mit dem späteren Formular zu tun hatte.[224] In den Typoskripten dieser ersten *Statements* ist bereits eine standardisierte Form zu erkennen, die sich beispielsweise auch in den Aussagen und *Affidavits* wiederfindet, die von Mitgliedern der TRC-Belegschaft bzw. *Commissioners of Oaths* aufgenommen wurden (s. Kapitel I.3: *Affidavit*).[225]

---

222 Hoffmann, Festhalten (2008), S. 11.

223 Schneider, Irmela: »Die Liste siegt«, in: Cuntz, Michael, Barbara Nitsche, Isabell Otto, Marc Spaniol (Hg.), Die Listen der Evidenz, Köln 2006), S. 53-64, 61.

224 Dies war insbesondere im Regionalbüro East London der Fall, da in der Region Ende April 1996 die ersten öffentlichen Anhörungen des HRV-Komitees stattfanden, die Datenbank dort aber erst gegen Ende des Jahre 1996 eingerichtet wurde. Nach Aussage von Gerald O'Sullivan wurde die Datenbank von März bis Mai 1996 programmiert und anschließend nacheinander erst in Johannesburg, dann in Kapstadt, Durban und zuletzt in East London eingerichtet. Mit der Einrichtung war auch die Einweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbunden. Mit dieser Aufgabe waren vornehmlich Gerald O'Sullivan und sporadisch auch Patrick Ball betraut. Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009); Interview AF mit Patrick Ball (2013).

225 Diese Aussagen sind im Archiv lediglich als Typoskripte einsehbar, die vermutlich ursprünglichen handschriftlichen Notizen sind nicht vorhanden. Vgl. z.B. »Statement No. [Fallnummer anonymisiert]. Witness: [Namen anonymisiert]«, HRV Statement, o.D., internes Dokument, 5 Seiten typo-

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Die einzelnen Teile der Aussage wurden nummeriert und die Aussage damit in eine narrative Chronologie gebracht. Diese Gliederung ist eine einfache Form der Standardisierung, die die Aussage in eine Listenform transformiert und sie so als ein Schriftstück markiert, welches in einem institutionellen Rahmen zirkuliert (wie z.B. ein *Affidavit*). Die Strukturierung eines Textes in einzelne Bausteine und deren Nummerierung entsprach den generellen Gepflogenheiten der Textstrukturierung in einem institutionellen Kontext.[226] So ist es kein Zufall, dass alle Schriftstücke, die von *Commissioners of Oaths* aufgeschrieben und beglaubigt wurden, der gleichen durchnummerierten Struktur entsprachen und damit einen offiziellen Status beanspruchten, unabhängig davon, ob es sich um handschriftliche oder typographische Dokumente handelte. Eine derartige standardisierte Strukturierung schafft eine räumliche Chronologie, die der schnellen visuellen Erfassung dient, den Text aber vor allem formal übertragbar, wiedererkennbar und wiederholbar macht.

> »Standards are socially constructed tools: They embody the outcomes of negotiations that are simultaneously technical, social, and political in character. Like algorithms, they serve to specify exactly how something will be done. Ideally, standardized processes and devices always work in the same way, no matter where, what, or who applies them. Consequently, some elements of standards can be embedded in machines or systems. When they work, standards lubricate the construction of technological systems and make possible widely shared knowledge.«[227]

Die Gliederung eines Textes durch nummerierte Abschnitte verwandelte die Zeugenerzählung in eine standardisierte, narrativ-chronologische Liste, die das Ergebnis einer technischen, gesellschaftlichen und politischen Aushandlung war, um Ereignisse darstellbar, verfügbar und steuerbar zu machen. Dabei wurde nicht nur das Erzählte geordnet, sondern auch die Szene des Aufschreibens aufgerufen. So enthält der erste Punkt eines derartigen *Statements* (in den verschiedenen Versionen) immer den Namen des Aussagenden, weitere Details seiner Identität (Alter, Wohnort, Passnummer oder Ähnliches) sowie die Feststellung, dass diese Person etwas aussagt, in den meisten Fällen mit dem Zusatz »under oath«. (Manchmal verteilen sich die Angaben zu der aussagenden Person auch auf die ersten zwei Gliederungspunkte.) Einer der letzten Gliederungspunkte enthält immer die Angabe, dass der Aussagende den Inhalt des Aufgeschriebenen kennt, versteht und ihn als verbindlich betrachtet. Diese Chronologie entspricht der Dramaturgie der Fürschreibe-Szene, in der der Aufschreibende erst die Identität des Aussagenden festhielt, dann die Erzählung protokollierte, zum Abschluss sich noch einmal über den notierten Inhalt mit ihm verständigte und ihn gegenzeichnen ließ. Sie macht auch deutlich, dass das Erstellen der Liste einherging mit der Entscheidung darüber, was in die Liste aufgenommen wurde.[228] Aber auch auf der materialen Ebene

---

graphisch, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Janet Cherry Collection, AL 3116, B 1.2. [#11]

226 Interview AF mit Janet Cherry (2009).

227 Edwards, Paul N.: »A Vast Machine: Standards as Social Technology«, Science 304 (7. Mai 2004), Nr. 5672, S. 827-828, 827.

228 Hoffmann, Festhalten (2008), S. 15.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

findet sich in den handschriftlich erstellten Statements oder handschriftlich ausgefüllten Formularen in der Schrift auf dem Papier die Spur des performativen Moments der Aussage und des Aufschreibens wieder.[229] In der Ausführung der Liste zeigt sich ebenso wie im apriorischen und gleichzeitig aposteriorischen Protokoll ihr medialer Charakter, sie überträgt in zwei Richtungen: retrospektiv und prospektiv.[230] Diese auf Goody zurückgehende funktionelle Unterscheidung zwischen Listen, die die Zukunft, und Listen, die das Vergangene festhalten,[231] fällt in den Listen des Aussageprotokolls zusammen: Sie antizipieren das, was gesagt werden wird (im Sinne einer Checkliste) und strukturieren das, was gesagt worden ist.

Die standardisierte Strukturierung in ausdifferenzierte Listenhierarchien in den Formularen spiegelte die Datenbankstruktur der TRC wider. Sie war die Voraussetzung für eine Transformation der Erzählung in Daten und damit für eine weitere Prozessierung von Zeugenaussagen und Amnestie-Bewerbungen sowie deren zeit- und raumunabhängige Übertragung im *Information Management System* (IMS).[232] Für diese Übersetzung galt, was Markus Krajewski kurz auf den Punkt bringt: »Daten erfordern Formate.«[233] Damit eine Erzählung in eine Datenbank Eingang finden konnte, musste sie, wie im vorigen Abschnitt gezeigt, erst zerlegt und die Einzelteile dann in ein bestimmtes standardisiertes Format gebracht werden. Die Zerlegung in einzelne Informationsbausteine, deren Einordnung in eine Liste sowie die Verknüpfung der Einzelbausteine und Listen miteinander bildet das Grundprinzip aller relationalen Datenbanken. Die Datenbank der TRC baute demnach auf verschiedenen Listen (Name, Ort, Zeit etc.) auf, die durch unterschiedliche Verknüpfungen bzw. »Abfragen« zu immer neuen Tabellen zusammengefügt werden konnten.

Diese Struktur wurde zum ersten Mal 1970 von Edgar F. Codd beschrieben, einem britischen Mathematiker.[234] Codds Ausgangsüberlegung war, dass auch Nutzer, die die interne Organisation und Repräsentationsstruktur einer großen Datenbank nicht kennen würden, in der Lage sein sollten, durch Abfragen auf die in ihr enthaltenen Informationen zugreifen zu können. Was bis dato spezialisierten Programmierern und Datenbankverwaltern vorbehalten war, die die genauen Zugangspfade zu einem Wissensbestand in der Datenbank kennen mussten, sollte nun für alle möglich sein. Mehr noch: Kompetenzverteilung – der Programmierer programmiert die Datenbankverwaltung, der informationstechnisch unwissende Nutzer fragt die Informationen

229 Vgl. Krämer, Das Medium als Spur (1998).

230 Hoffmann, Festhalten (2008), S. 16.

231 Goody, The Domestication of the Savage, S. 87.

232 Das IMS war ursprünglich für alle Fälle konzipiert worden, d.h. sowohl für Fälle aus Zeugen- bzw. Opferaussagen als auch aus Amnestie-Bewerbungen. Jedoch entschied das *Amnesty Committee*, seine Daten in einer separaten Datenbank zu verwalten, da es um die Sensitivität der Daten besorgt war. Interview AF mit Patrick Ball (2013); Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

233 Krajewski, Markus: »In Formation. Aufstieg und Fall der Tabelle als Paradigma der Datenverarbeitung«, in: Gugerli, David, Michael Hagner, Michael Hampe, Barbara Orland, Philipp Sarasin und Jakob Tanner (Hg.), Nach Feierabend: Daten (Zürcher Jahrbuch für Wissensgeschichte, 3), Zürich/Berlin 2007, S. 37-55, 37.

234 Codd, Edgar F.: »A Relational Model of Data for Large Shared Data Banks«, Communications of ACM 13 (1970), S. 377-387.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Abb. I.8-11: Auszüge aus HRV-Statement, National Archives and Records Service of South Africa.

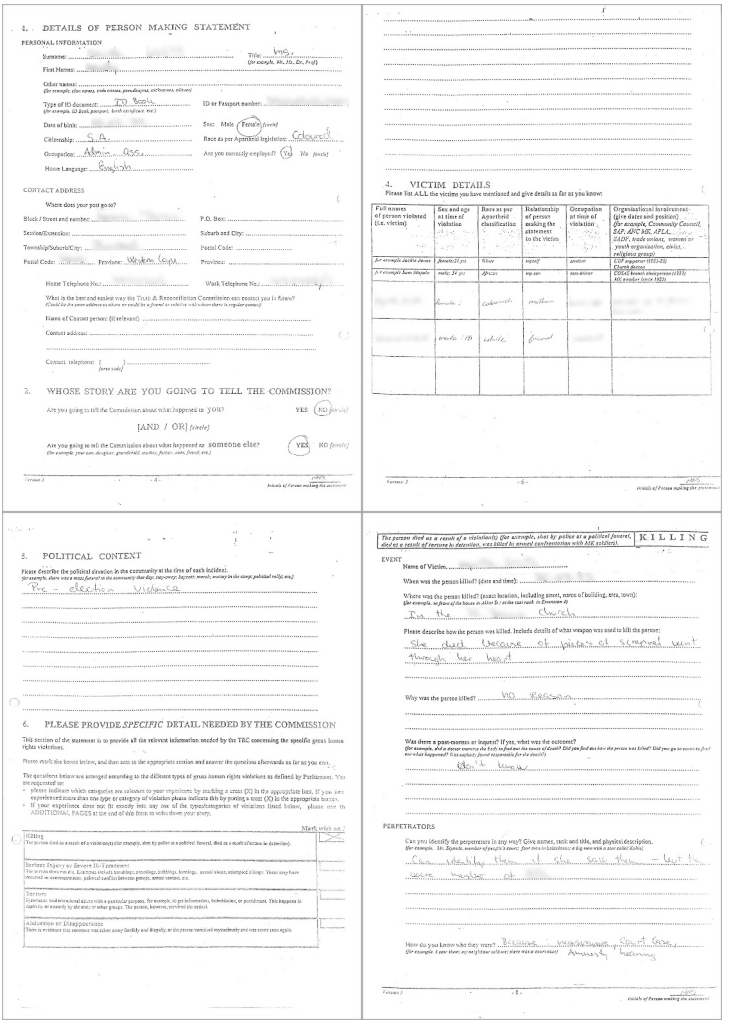

1. DETAILS OF PERSON MAKING STATEMENT

PERSONAL INFORMATION

Surname: ... Title: Mrs (for example, Mr, Ms, Dr, Prof)

First Names: ...

Other names: ... (for example, also names, trade names, pseudonyms, nicknames, aliases)

Type of ID document: ID Book ID or Passport number: ...
(for example, ID book, passport, birth certificate, etc.)

Date of birth: ... Sex: Male / Female (circle)

Citizenship: S.A. Race as per Apartheid legislation: Coloured

Occupation: Admin Asst Are you currently employed? Yes / No (circle)

Home Language: English

CONTACT ADDRESS

Where does your post go to?

Block / Street and number: ... P.O. Box: ...

Section/Township: ... Suburb and City: ...

Township/Suburb/City: ... Postal Code: ...

Postal Code: ... Province: Western Cape Province: ...

Home Telephone No.: ... Work Telephone No.: ...

What is the best and easiest way the Truth & Reconciliation Commission can contact you in future?
(Check for the same address as above or email it to a friend or relative who does have a regular contact)

Name of Contact person: (if relevant) ...

Contact address: ...

Contact telephone: ( ) ...
(area code)

2. WHOSE STORY ARE YOU GOING TO TELL THE COMMISSION?

Are you going to tell the Commission about what happened to YOU? YES / NO (circle)

[AND / OR] (circle)

Are you going to tell the Commission about what happened to someone else? YES / NO (circle)
(for example, your son, daughter, grandchild, mother, father, aunt, friend, etc.)

Version 3 - 1 - Initials of Person making the statement

4. VICTIM DETAILS

Please list ALL the victims you have mentioned and give details as far as you know:

Full names of person violated (i.e. victim)	Sex and age at time of violation	Race as per Apartheid classification	Relationship of person making the statement to the victim	Occupation at time of violation	Organisational involvement: (give dates and position) (for example, Community Council, SAP, ANC MK, APLA, UDF, trade unions, women or youth organisation, civics, religious group)
(for example Jackie Jones	female/31 yrs	White	myself	janitor	CAT supporter (1992-93) Church deacon
(for example Sam Mpofu	male/ 34 yrs	African	my son	taxi-driver	COSAS branch chairperson (1991) MK member (since 1985)
	female	Coloured	mother		
	male 18	white	friend		

Version 3 - 6 - Initials of Person making the statement

5. POLITICAL CONTEXT

Please describe the political situation in the community at the time of each incident:
(for example, there was a mass funeral in the community that day; say songs, boycott, march, meeting in the camp, political rally, etc.)

Yes - police violence

6. PLEASE PROVIDE *SPECIFIC* DETAIL NEEDED BY THE COMMISSION

This section of the statement is to provide all the relevant information needed by the TRC concerning the specific gross human rights violations.

Please mark the boxes below, and then turn to the appropriate section and answer the questions afterwards as far as you can.

The questions below are arranged according to the different types of gross human rights violations as defined by Parliament. You are requested to:

- please indicate which categories are relevant to your experiences by marking a cross (X) in the appropriate box. If you have experienced more than one type or category of violation please indicate this by putting a cross (X) in the appropriate boxes.
- If your experience does not fit exactly into any one of the types/categories of violations listed below, please use th ADDITIONAL PAGES at the end of this form to write down your story.

Mark with an 'x'

Killing The person died as a result of a violent act (for example, shot by police as a political funeral, died as a result of torture in detention).	
Serious Injury or Severe Ill-Treatment The victim does not die, but has suffered wounding, wounding, stabbing, beating, severe abuse, attempted killings. There may have resulted in permanent, physical and/or mental injuries, severe trauma, etc.	
Torture A person is subjected to severe mental or physical pain or suffering, for example, to get information, humiliation, or punishment. This happens in custody or especially by the state or other groups. The victim, however, survives the ordeal.	
Abduction or Disappearance There is evidence that someone was taken away forcibly and illegally, or the person remained unaccounted for and was never seen again.	

Version 3 - 7 - Initials of Person making the statement

The person died as a result of a violent act (for example, shot by police at a political funeral, died as a result of torture in detention, was killed in armed confrontation with MK soldiers).

KILLING

EVENT

Name of Victim: ...

When was the person killed? (date and time): ...

Where was the person killed? (exact location, including street, name of building, area, town):
(for example, in front of the house at Erf 37, in the taxi rank in Downtown x)

In the Church

Please describe how the person was killed. Include details of what weapon was used to kill the person:

She died because of lacks of oxygen went through her head

Why was the person killed? NO REASON

Was there a post-mortem or inquest? If yes, what was the outcome?
(for example, did a doctor examine the body to find out the cause of death? Did you find out how the person was killed? Did you go to court to find out what happened? Use explicit, factual statements for the record!)

Don't know

PERPETRATORS

Can you identify the perpetrators in any way? Give names, rank and title, and physical description.
(for example, Mr. Ngcobo, member of people's council; four men in balaclavas; a big man with a scar called Sipho)

I am totally sure it was Sgt Tim - but he were wearing a

How do you know who they were? Policeman, which he knows, Court Case,
(for example, I saw them; my neighbour told me; there was a warrant) Amnesty hearing

Version 3 - 8 - Initials of Person making the statement

ab – sei der Schlüssel zu einer wirklich effizienten Nutzung von Datenbanken.[235] »Data independence« und »user independence« lauteten die beiden Stichwörter, die

235 Drei basale Prinzipien lagen Codds Überlegungen zu Grunde: Erstens sollten die Daten in unabhängigen Tabellen organisiert werden, die sich über Schlüssel miteinander verbinden ließen. Zweitens sollte die Datenbank dynamisch und multifunktional sein, d.h. unbegrenzt erweitert und verändert werden können. Und drittens bedurfte es einer Abfragesprache, die mathematisch anspruchsvoll war und gleichzeitig möglichst nah an der natürlichen Sprache der Nutzer liegen sollte. Gugerli, David: »Die Welt als Datenbank. Zur Relation von Softwareentwicklung, Abfragetechnik und Deutungsautonomie«, in: ders., Michael Hagner, Michael Hampe, Barbara Orland, Philipp Sarasin, Jakob Tanner (Hg.), Nach Feierabend: Daten, Zürich, Berlin 2007, S. 18.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schließlich auch die Umsetzung von Codds Modell in die Praxis anleiteten.[236] Während vor der Einführung der relationalen Datenbank ausschließlich technisch versierte Nutzer Zugang zu dieser Technologie hatten, die in der Lage waren, die Datenbank stetig zu verbessern und zu ergänzen, präsentierte sich dem erweiterten, technisch nicht versierten Nutzerkreis nun die Datenbank als Blackbox – und musste dementsprechend stabil programmiert sein.[237]

Cornelia Vismann und Markus Krajewski datieren diese Zweiteilung von Computerakteuren in Nutzer und Programmierer auf das Jahr 1971, in dem der PC (*personal computer*) erfunden wurde.[238] Mit dieser Zweiteilung vollzog sich ein Paradigmenwechsel in der digitalen Wissensverwaltung, von der *Recherche* hin zur *Abfrage*. Je nachdem, wie die Abfrage formuliert ist, werden die Listen miteinander kombiniert bzw. verknüpft. Die mathematische Grundidee einer Organisation von Daten in Listen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

> »Alle Daten eines relationalen Datenbanksystems müssten durch ein zusammengehörendes Set von klar bezeichneten Tabellen, sogenannten Relationen dargestellt werden können. Innerhalb jeder Relation gebe es eindeutig bezeichnete Spalten. Die Ordnung der Reihen spiele keine Rolle, aber jede Reihe stelle ein adressierbares Element der von der Relation beschriebenen Entität dar. Sie müssen von anderen unterscheidbar sein und dürfe nur einmal vorkommen. Zusätzlich habe jede Relation eine Spalte, die als Primärschlüssel bezeichnet werde.«[239]

Damit in einer Liste jedes Element adressierbar ist, muss es ein unveränderliches und einmaliges Kennzeichen haben, das in der Regel eine Nummer ist. In der TRC wurde ihm diese mit der Registrierung (*Registration*) zugewiesen. Erst durch diese Nummer wurde das *Statement* bzw. die Amnestie-Bewerbung in der Datenbank existent. Wer nicht registriert war, dessen Aussage wurde nicht prozessiert. So kam es vor, dass

---

236 Zwischen 1974 und 1979 experimentierte IBM in San José unter dem Titel »System R«, seit 1975 lief zudem an der Universität Berkeley das Projekt INGRES, welches ebenfalls an einem Prototypen für eine relationale Datenbank arbeitete, wobei diese beiden Entwicklungen gänzlich unterschiedliche technische Rahmenbedingungen aufwiesen. Besonders aufwändig war dabei die Entwicklung einer effizienten Abfragesprache: In Berkeley entwickelte man QUEL, in San José die Sprachen ALPHA, SQUARE, SEQUEL und SQL. Gugerli, Die Welt als Datenbank (2007), S. 24ff.

237 Für die Implementierung von relationalen Datenbanken auf kleineren und auch für Firmen geeigneten Rechnern stand ab Ende der 1970er Jahre kein Software-Anbieter so sehr synonym wie *Oracle*. 1977 gründete Larry Ellison mit Bob Miner und Ed Oates das Unternehmen *Software Development Laboratories* (SDL) und entwickelte auf der Grundlage von Codds Überlegungen eine erste relationale Datenbankversion, die den Namen *Oracle* trug. Ab 1983 trug das Unternehmen dann auch den Namen ihrer Software, welche sie weltberühmt machte. Auch die Datenbanksoftware der TRC stammte von *Oracle* und wurde von Patrick Ball und Gerald O'Sullivan in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen entwickelt. Vgl. Interview AF mit Patrick Ball (2013); Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

238 Vismann, Cornelia, Markus Krajewski: »Computer juridisms«, in: Grey Room 1 (Herbst 2007), Nr. 29, S. 90-109, 95f.

239 Gugerli, Die Welt als Datenbank (2007), S. 23, hier (aus dem Englischen übersetzt) paraphrasiert aus: Astrahan, Morton M. und Donald D. Chamberlin: »Implementation of a Structured English Query Language«, in: Communications of the ACM 18 (1975), S. 580-588, 580.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zeugen bzw. Opfer eine Aussage gemacht hatten und später festgestellt wurde, dass das *Statement* nicht registriert und damit verschwunden war. Die Aussage – und damit auch der potentielle Anspruch auf Reparationszahlungen – waren demnach nicht existent.[240] Mit der Zuweisung einer Nummer war man auf der ›Hauptliste‹, der Auflistung aller Aussagen, die der TRC berichtet wurden. Aus dieser ›Hauptliste‹ gingen danach Unterlisten hervor. So konnten unter einer *Statement*-Referenznummer in der Hauptliste verschiedene Menschenrechtsverletzungen gespeichert sein, mit verschiedenen Opfern, Tätern, Orten und Taten.[241]

So einfach der Vorgang der Registrierung in einer zentralen Datenbank erschien, so kompliziert zeigte sich die Praxis. Dadurch, dass die Datenbank nacheinander in den verschiedenen Regionalbüros erst im Laufe des Jahres 1996 implementiert wurde, während die TRC-Büros ihre Arbeit bereits Anfang 1996 aufgenommen hatten, hatte man in jedem einzelnen Büro begonnen, die Fälle nach einem eigenen Registrierungssystem zu verwalten. Erst mit dem Einsatz der Datenbank kam die Forderung nach einem einheitlichen Registrierungssystem auf.[242] Während man in Johannesburg die *Statements* einfach in der Reihenfolge ihres Eingangs durchnummerierte, hatte man in East London die Referenznummer so codiert, dass sie die Angaben über Ort und Jahr der *Statement*-Registrierung (anfangs sogar den Ort der Menschenrechtsverletzung) enthielt (Bsp. EC0046/96 = *Eastern Cape* Regionalbüro, Fallnr. 46, registriert im Jahr 1996). Das Amnestie-Komitee wiederum führte einen ähnlichen, allerdings überregional einheitlichen Code ein, der den Fall eindeutig als Amnestie-Bewerbung auswies (Bsp. AM6546/97 = Amnestie-Bewerbung, Bewerbungsnr. 6546, registriert im Jahr 1997). Der Amnestie-Code war personenbezogen, während die Amnestie-Entscheidungen auch einen eigenen Code erhielten, der fallbezogen war und unter dem gegebenenfalls verschiedene Bewerbungsentscheidungen gefasst wurden (Bsp. AC2000/87 = Amnestie-Fall, entschieden im Jahr 2000, Fallnr. 87). Erstaunlich ist bei den Codes für die Amnestie-Entscheidungen, dass die Jahreszahl und die Fallnummerierung in der umgekehrten Reihenfolge angegeben wurden, was mutmaßlich der Verwechslung mit den Bewerbercodes vorbeugen sollte. Das Problem, welches durch diese uneinheitliche Codierung entstand, liegt auf der Hand: Zwar hatten so alle Aussagen ein unveränderliches Kennzeichen, die unterschiedlichen Codierungen konnten jedoch nicht zueinander in Beziehung gesetzt werden und schufen somit keine Struktur (wie z.B. eine numerische Reihenfolge). Die Aussagen bildeten unterschiedliche Datenpools und waren mit ihren Codes nicht in einem zentralen Datenpool abfragbar. Entsprechend problematisch gestaltete sich die Aufgabe, die HRV-Datenbank und die Amnestie-Datenbank, die getrennt geführt wurden, zusammenzuführen. Der ursprüngliche Gedanke des IMS, dass sowohl Täter- als auch Opfer- bzw. Zeugenaussagen in einer zentralen Datenbank gespeichert werden sollten und so durch Kongruenzen gegen-

240 Interview AF mit Janet Cherry (2009); Interview mit Lindiwe Mthembu-Salter, 31.08.2004, TRC Oral History Project; Videointerview mit Shireen Brown (November 2005).

241 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

242 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009); Interview AF mit Louise Flannagan (2009); Interview AF mit Eloise Moog (2009).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

seitige Aufklärungsarbeit leisten konnten, wurde damit torpediert.[243] Die beiden Datenbanken wurden nie synchronisiert, sondern allenfalls in Einzelfällen parallel konsultiert.[244]

Das Ergebnis einer Datenbank-Abfrage ist eine Tabelle: eine Verknüpfung verschiedener Listen. Aus der Datenbank generierte Tabellen spielten an den verschiedensten Etappen von Verfahren in der TRC eine Rolle. So gab es beispielsweise den *Incident Report*, dessen primärer Abfrageschlüssel der Ort von Menschenrechtsverletzungen war und der u.a. von *Investigators* erstellt wurde, um sich einen Überblick der bereits überprüften bzw. noch zu überprüfenden Fälle zu verschaffen.[245] Hier waren lediglich Nummer, Datum, Opfer, Zusammenfassung des *Act* und HRV-Kategorie aufgeführt sowie das Feld »Corroboration«, welches in den im Archiv einsehbaren Tabellen stets leer war.[246] Eine weitere Tabelle war der ausführlichere *Information Committee Stage 6 Report*, der den *Commissioners* einen Überblick über die zu machenden Abschlussbeurteilungen (*findings*) geben sollte.[247] Hier war der Primärschlüssel, ob die Fälle als nachgeforscht (*corroborated*) galten, was hieß, dass es eine Zusammenfassung (*summary*) zu den Fällen gab.[248]

Der von einer relationalen Datenbank generierte Text ist das Resultat einer Kombination von Bedeutungseinheiten. Dass dies Fragen nach dem Autor des Endtextes aufwirft, darauf verweist auch David Gugerli, indem er die parallel zur Datenbankentwicklung aufkommende Kritik am Autoren- und Textbegriff skizziert: nicht mehr der Autor, sondern der Leser solle die Deutungshoheit haben.[249] Bezogen auf die Datenbank habe der Nutzer, der eine Abfrage nach bestimmten Kriterien formuliert, die Deutungsautonomie über das Material. Datenbanken seien demnach wie literarische Texte ein »mehrdeutiges Möglichkeitsfeld […], das variable operative und interpretative Prozeduren und Entscheidungen zulässt«[250]. Daten können nicht für sich selbst

243 Die letztendliche Zusammenführung der HRV-Datenbank und der Amnestie-Datenbank wurde laut Gerald O'Sullivan zwar anvisiert, jedoch nie vollzogen. Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009); E-Mail-Korrespondenz mit Catherine Kennedy (2013).

244 Vgl. z.B. »Truth and Reconciliation Commission: Victim Finding. Victim: [Name anonymisiert]. TRC No.: [Fallnummer anonymisiert]«, Datenbankausdruck HRV Database, [Datum teilanonymisiert] 2001, internes Dokument, 1 Seite, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3021, A 1. [#15]; »Truth and Reconciliation Commission: Event Details. Hearing: [Namen anonymisiert] necklacing in [Ortsname anonymisiert]. Hearing ID.: [Fallnummer anonymisiert]«, Datenbankausdruck Amnesty Database, [Datum teilanonymisiert] 2001, internes Dokument, 1 Seite, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3021, A 1. [#14]

245 Vgl. z.B. »Truth and Reconciliation Commission. Incident Report. 11 March 1997. Place: Alicedale«, Auszug Incident Report, 11.3.1997, internes Dokument, 58 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Janet Cherry Collection, AL 3116, E 3.1.

246 Interview AF mit Janet Cherry (2009).

247 Vgl. z.B. »Truth and Reconciliation Commission. Information Committee – Stage 6 Report. East London 11-03-1997«, Auszug Information Committee Stage 6 Report, internes Dokument, 65 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Janet Cherry Collection, AL 3116, E 2.1.

248 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

249 Gugerli, Die Welt als Datenbank (2007), S. 29.

250 Gugerli, Die Welt als Datenbank (2007), S. 30.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sprechen, sondern sie bedürfen des Abfrageverfahrens, um Sinn zu generieren. Die Liste, in der die Daten organisiert sind, steuert lediglich deren Übertragung.[251] Die Tabelle wiederum setzt die Listen zu etwas Neuem zusammen, indem sie einen medialen Wechsel vollzieht: »vom Datentyp zur Datenstruktur«.[252] Wie aus den Erzählungen der TRC-Mitarbeiter hervorgeht, wurden Tabellen sehr häufig dazu verwandt zu sehen, was noch »fehlte«: Daten, Zeugen, Untersuchungen, abschließende Befunde.[253] Krajewski erhebt dies zu einer Schlüsselfunktion von Tabellen, kehrt damit aber auch gleich die machtbildende und epistemologische Strategie der Tabelle hervor:

> »In diesem Sinne kann die Tabelle als Erkenntnisinstrument dienen, weil sie akute Wissenslücken und Desiderate unmittelbar durch fehlende Einträge ausweist. Trotz dieser kombinatorischen Erkenntniskraft, die gleichzeitig speichert und auf ein zukünftiges Wissen verweist, eignet dieser Anordnung ein spezifischer Nachteil: Eine Tabelle mag durch ihre nicht übersehbaren Leerstellen Vorhersagen für künftige Erkenntnisse ermöglichen, entscheidend ist jedoch, dass sie durch die einmal festgelegten Kategorien eine Ordnung *fixiert*, die – insbesondere nach ihrem Druck auf Papier – jede Information an ihrem vordefinierten Ort postiert.«[254]

In diesem Sinne hatten, wie bereits erwähnt, die Ausdrucke aus der Datenbank im Arbeitsalltag der TRC eine große Bedeutung für die Generierung von Informationen. (Siehe Kapitel I.8: Act und File) Dies entsprach durchaus der ursprünglichen Idee der Datenbank bzw. des IMS: Die Daten sollten elektronisch verwaltet und abgefragt werden können, um die Informationen nach bestimmten Kriterien geordnet ausdrucken zu können.[255] Das Arbeiten der *Investigators*, *Commissioners* und besonders auch der *Researchers* mit Ausdrucken aus der Datenbank- papierenen *working files* – unterlief damit einen der wesentlichen Vorteile einer elektronischen Datenverarbeitung, nämlich den der Dynamik.[256] Im Gegensatz zu statischen Ausdrucken sind die Daten in ihrer elektronischen Form beweglich – ›im Fluss‹ – und können laufend ergänzt, aktualisiert und neu verbunden werden. Die Ausdrucke jedoch bergen die Gefahr der ›Listen-Autophagie‹, wie Richard Rottenburg sie beschreibt: Sie sind immer wieder inaktuell und müssen durch neue ersetzt werden, bis sie komplett ihre Validität einbüßen.[257] Diese ständige Neusetzung passierte in der Prozessierung der Daten durch den Einsatz verschiedener Tabellen an unterschiedlichen Etappen der Datenverarbeitung, die den Gegenstand, d.h. die Fälle, immer wieder neu zusammensetzten und damit immer wieder neu konstituierten. Die Vielzahl von Listen und Tabellen, die für die Bearbeitung

---

251 Vismann, Akten. (2001), S. 20.

252 Krajewski, In Formation (2007), S. 37.

253 Interview AF mit Janet Cherry (2009); Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

254 Krajewski, In Formation (2007), S. 45f.

255 O'Sullivan, Gerald: »The South African Truth and Reconciliation Commission: Data Representation«, in: Ball, Patrick, Herbert F. Spirer, Louise Spirer (Hg.), Making the Case. Investigating Large Scale Human Rights Violations Using Information Systems and Data Analysis, Washington D.C.: AAAS 2000, S. 95-136, 100.

256 Krajewski, In Formation (2007), S. 46.

257 Rottenburg, Far-Fetched Facts (2009), S. 136. Rottenburg lässt dies die fiktiven Charaktere Martonosi und Shilling beschreiben.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

der Fälle erstellt wurden und auf denen immer wieder neue Informationen hinzugefügt werden mussten bzw. fehlten, führten zu einer ständigen Umdefinierung des Gegenstandes. Kursierende Listen waren zudem nicht nur immer wieder inaktuell, sie waren durch die zahlreichen Arbeitsschritte auch voller Inkohärenzen, Dopplungen und fehlerhafter Eingaben. Ihre Selbstaufzehrung, ihre schwindende Gültigkeit hatte genau die von Rottenburg beschriebene Folge: Verlässlicher als die Datenbank erschien dann das individuelle Wissen der Akteure und das kollektive Gedächtnis informaler Netzwerke.[258] So griffen einige der Mitarbeiter des *Research Department*, die für das Verfassen des Abschlussberichts zuständig waren, oder auch einzelne *Commissioners* für ihre Arbeit nicht auf die Datenbank, sondern auf die originalen *Statements* zurück, die im *Documentation Centre* eines jeden Regionalbüros gelagert wurden;[259] und wenn die nicht ausreichten, befragten sie die zuständigen *Statement Takers* oder gegebenenfalls die *Investigators*, die direkt Kontakt zum Zeugen hatten.[260]

Das Charakteristikum einer Liste liegt in ihrer Unabgeschlossenheit und genau in dieser Dynamik lag auch der Reiz einer digitalen Erfassung der Menschenrechtsverletzungen in der relationalen Datenbank, die sowohl Listen der Opfer, Täter und Taten enthielt. Damit einher ging jedoch auch eine große Enttäuschung – schürte eine quantitative Erfassung der Menschenrechtsverletzungen doch die Sehnsucht nach absoluten Zahlen. Sowohl Patrick Ball als auch Gerald O'Sullivan beschreiben, dass bereits kurz nachdem die ersten quantitativen Ergebnisse der Datenbank präsentiert werden konnten, sich eine gewisse Frustration unter den *Commissioners* ausbreitete: »How many were there?« war die wiederholte Frage, die man den Machern und Ideengebern der Datenbank stellte.[261] Die Liste der TRC enthielt aber eben nicht eine Gesamtzahl von Opfern, Tätern oder Taten des Apartheid-Regimes zwischen 1964 und 1994, sondern berücksichtigte lediglich die Angaben, die in Aussagen vor der Kommission erwähnt wurden. Ursprünglich hatten die Datenbank-Designer durchaus die Idee gehabt, eine Zählung *aller* Opfer anzustreben, indem die Opferdaten aus der TRC-Datenbank mit anderen Archiven und Datenbeständen – wie z.B. Zeitungen, Krankenhaus-, Gefängnis-, Polizei-, Militärakten, wissenschaftlichen Untersuchungen, historischen Archiven der Freiheitsbewegungen – abgeglichen werden sollten. Der Aufwand einer solchen Unternehmung liegt auf der Hand: Während die TRC-Datenbank eines der ersten digitalen Archive erstellte, waren alle anderen Archive Anfang der 1990er Jahr noch in Papier- bzw. Aktenform (oder auf Mikrofiches) gespeichert. Ein großer Teil davon war zudem in Afrikaans abgefasst, die Ordnungskriterien und -strukturen von Archiv zu Archiv unterschiedlich. Ein Abgleich hätte somit ein gigantisches strukturelles, sprachliches und materiales, aber auch diskursives Übersetzungsprojekt bedeutet, noch bevor man die Daten überhaupt mit den TRC-Daten hätte zusammenführen können. Doch obwohl der Abgleich mit anderen Archiven höchstwahrscheinlich noch größere Opferzahlen hervorgebracht

258 Rottenburg, Far-Fetched Facts (2009), S. 136.

259 Interview AF mit Eloise Moog (2009).

260 Interview AF mit Janet Cherry (2009).

261 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009); Interview AF mit Patrick Ball (2013).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

hätte, ist offenbar, dass es niemals eine erschöpfende Liste hätte geben können (siehe Kapitel IV.1: Vervollständigen).[262] Die Konsequenz, die Patrick Ball und die *Human Rights Data Analysis Group* daraus zogen,[263] kam Projekten, die der südafrikanischen TRC folgen sollten, zugute: Sie entwickelten eine Technik, die auf der Auswertung und dem Abgleich verschiedener Datenproben basierte. Diese wiederum machte eine Schätzung der Gesamtzahl der Opfer, die durch bestimmte Kriterien charakterisiert sind (z.B. Ort, Zeit, Geschlecht, ethnische Herkunft, Religionszugehörigkeit etc.), möglich. Die durch diese Methodik generierten Schätzungen wurden ab 2002 auch als Beweis vor dem Internationalen Strafgerichtshof zugelassen.[264] Diese sogenannten MSE (*Multiple Systems Estimation*)-Methoden wurden seit dem 19. Jahrhundert erst für die Schätzung von Tierpopulationen und dann im Kontext von Volkszählungen eingesetzt. Sie erlauben es auch, Schätzungen über nicht erfasste Zähleinheiten abzugeben.[265]

Warum man erst nach der TRC auf die Idee kam, die Anzahl von Opfern zu schätzen anstatt Fall für Fall aufzuzählen, bleibt unklar. Jedoch lässt sich festhalten, dass die Forderung nach einer absoluten Zahl erst im Laufe der Arbeit der TRC aufkam. Die Entwicklung von Balls Schätzungsmethode war eine Konsequenz seiner Erfahrungen mit der TRC und verlief analog zur Verbreitung des Gebrauchs von Indikatoren im internationalen Menschenrechtsdiskurs. Um Aussagen über einen bestimmten gesellschaftlichen Zustand (Gewalt gegen Frauen, Gesundheitsversorgung, Folter etc.) in

262 Selbst die nationalsozialistischen Machthaber 1933-1945, die durch die zeitgleiche, systematische, akribisch-bürokratische Erfassung ihrer Morde einer totalen Zählung erschreckend nahe zu kommen schienen, konnten den selbst gesetzten Anspruch der lückenlosen Dokumentierung der »restlosen Auslöschung« der europäischen Juden nicht erfüllen. Auch hier sind zahlreiche willkürliche und unsystematische Todesfälle und Ermordungen nicht erfasst, die durch die Politik des Regimes nichtsdestotrotz legitimiert wurden. Vgl. Aly, Götz, Karl Heinz Roth: Die restlose Erfassung. Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. 2000.

263 Patrick Ball, der Gründer der *Human Rights Data Analysis Group* (HRDAG) in Kalifornien, wurde erstmals 1991 in El Salvador damit beauftragt, Datenbanken zur statistischen Datenerhebung von Menschenrechtsverletzungen zur entwerfen. Ab 1994 war er für das *Science and Human Rights Program* der *American Association for the Advancement of Science* (AAAS) tätig, wo er zusammen mit anderen Wissenschaftlern und Programmierern an der Optimierung der quantitativen Erfassung von Menschenrechtsverletzungen arbeitete. Dieser Kreis von Personen trat 2002 zum ersten Mal offiziell als *Human Rights Data Analysis Group* in Erscheinung. 2003 wechselte die HRDAG um Patrick Ball schließlich von AAAS zu *Benetech*, einem gemeinnützigen Technikunternehmen. Seit 2013 agiert die HRGAD als eigenständiges gemeinnütziges Projekt der Plattform *Community Partners*. https://hrdag.org/aboutus/ vom 30.03.2021; www.communitypartners.org vom 30.03.2021.

264 Ball, Patrick, Jana Asher, David Sulmont, Daniel Manrique: »How Many Peruvians Have Died? An Estimate of the Total Number of Victims Killed or Disappeared in the Armed Internal Conflict Between 1980 and 2000«, Report to the Peruvian Commission for Truth and Justice (CVR), Washington 2003; Ball, Patrick, Wendy Betts, Fritz Scheuren, Jana Dudukovich, Jana Asher: »Killings and Refugee Flow in Kosovo March – June 1999«, Report to the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, Washington, DC 2002.

265 Manrique-Vallier, Daniel, Megan E. Price, Anita Gohdes: »Multiple Systems Estimation Techniques for Estimating Casualties in Armed Conflicts«, in: Seybolt, Taylor B., Jay D. Aronson, Baruch Fischhoff (Hg.), Counting Civilian Casualties. An Introduction to Recording and Estimating Nonmilitary Deaths in Conflict, Oxford 2013, S. 165-183.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

einer Bevölkerung zu treffen, werden hier indikatorische Werte festgelegt, die Schlussfolgerungen über einen Trend zulassen und auf diese Weise Kriterien für ein kontinuierliches Monitoring etablieren. Diese Indikatoren sind in der Regel quantitativer, statistischer Natur und können die Grundlage für weitreichende politische Entscheidungen bilden.[266] Sally Merry Engle definiert Indikatoren wie folgt:

> »Indicators provide simplified information about complex phenomena based on data that are packaged and presented in relatively accessible and aesthetically appealing forms.«[267]

Die Sehnsucht der *Commissioners* der TRC nach einer einfachen Zahl, die eine Aussage über alle in dem Zeitraum in Südafrika verübten Menschenrechtsverletzungen zulassen würde, entsprach demnach einem globalen Trend. Nach Aussagen von Patrick Ball und Gerald O'Sullivan war den *Commissioners* vor allem eines wichtig: die Repräsentation der erhobenen Daten in Diagrammen, Schaubildern und Tabellen, die aus diesem Archiv hervorgehen sollte und die auch die Entscheidung für eine quantitative Erfassung motiviert hatte.[268] Patrick Ball selbst hatte als Mitarbeiter für die AAAS (*American Association for the Advancement of Science*) zwar bereits quantitative Erhebungsmethoden bei der Arbeit der Wahrheitskommission in Chile (1990/91) und El Salvador (1992/93) mitentwickelt, jedoch waren bis dato nie so viele genaue Daten erhoben worden, als dass sie eine Auswertung in Diagrammen und Schaubildern ermöglicht hätten.[269] Es handelte sich vielmehr um eine gänzlich neue Entwicklung, die sich in Südafrika im Bericht niederschlagen sollte.[270] Durch Personen wie Patrick Ball wurden die dafür erforderlichen

---

266 Einen Überblick über die Entwicklung des Gebrauchs von Indikatoren im globalen Menschenrechtsdiskurs gibt Philip Alston in seinem Bericht für das *United Nations Development Programme* (UNDP): Alston, Philip: »Towards a Human Rights Accountability Index«, in: Journal of Human Development 1 (2000), Nr. 2 (2000), S. 249-271. Eine aktuellere Darstellung über die inzwischen enorme Bedeutung von Indikatoren findet sich u.a. bei: Grimheden, Jonas: »Indicators for Monitoring Human Rights«, in: Alfredsson, Gudmundur, Jonas Grimhede, Bertrand G. Ramcharan und Alfred Zayas (Hg.), International Human Rights Monitoring Mechanisms. Essays in Honour of Jakob Th. Müller, Leiden/Boston 2009 (2. überarb. Aufl.), S. 421-428; Merry, Sally Engle: »Measuring the world: Indicators, human rights, and global governance«, in: Current Anthropology 52 (April 2011), Supplement Nr. 3 S. 83-95; dies.: »Human Rights Monitoring and the Question of Indicators«, in: Goodale, Mark (Hg.), Human Rights at the Crossroads, New York 2013, S. 140-152.

267 Engle Merry, Human Rights Monitoring (2013), S. 141.

268 Daniela Wentz hat sich mit der epistemischen Struktur von Diagrammen befasst, die sowohl auf einer bildlichen wie auch räumlichen Logik basieren und durch ihre »operative Bildlichkeit« eine wichtige Rolle bei der Übertragung von Wissen spielen. Wentz, Daniela: »Bilder/Räume denken. Zum diagrammatischen Bild«, in: Müller, Dorit, Sebastian Scholz (Hg.), Raum Wissen Medien. Zur raumtheoretischen Reformulierung des Medienbegriffs, Bielefeld 2012, S. 253-270.

269 Vgl. die Berichte der Wahrheitskommisison in Chile und El Salvador, die nur aus Text bestehen: Comisión Nacional de Verdad y Reconciliación Chile: »Informe de la Comisión Nacional de Verdad y Reconciliación«, 3 Bände, 1991, www.derechoshumanos.net/lesahumanidad/informes/informerettig.htm vom 30.03.2021 ; United Nations Comisión de la Verdad para El Salvador: »From Madness to Hope. The 12-year-war in El Salvador. Report of the UN Truth Commission on El Salvador«, 1993, www.derechos.org/nizkor/salvador/informes/truth.html vom 30.03.2021.

270 Patrick Ball selbst hatte zu dem Zeitpunkt bereits die einschlägige Publikation »Who did what to whom« herausgebracht. Vgl. Ball, Patrick: Who did what to whom (1996). Vgl. auch: Claude,

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Techniken zu einer *travelling technology*.[271] Dabei war die Sehnsucht, quantitative Daten in Abbildungen, wie Diagramme oder Tabellen, zu übersetzen und auf diese Weise überschauen zu können, keineswegs neu: Es war Gottfried Wilhelm Leibniz, der bereits im 17. Jahrhundert die Idee der Staatstafeln und damit einer amtlichen Statistik entwarf, auf denen codiert der ganze Staat zu erfassen wäre.[272] Dieses Grundprinzip des Codierens ist geblieben, wie sich nachfolgend zeigen wird. Es bildet die Voraussetzung für eine quantitative Darstellung und war demnach auch in der Arbeit der TRC eine weitere wichtige Übersetzungsstufe, eine Schreibtechnik, die zugleich einen analytischen Vorgang beinhaltete.

10 Codieren und Einordnen

»Fehler« beim Prozessieren war die Hauptkritik an der Arbeit mit der Datenbank von Seiten eines ihrer Schöpfer, Patrick Ball.[273] Denkt man eine Übertragung vom Fehler bzw. der Störung her, so lassen sich genau dort, wo Störungen auftreten, zentrale Übersetzungseinsätze vermuten.[274] Eine von Patrick Ball immer wieder benannte »Störquelle« war der Moment der Codierung (*Coding*). Die Codierung von Fällen bildete den Zwischenschritt zwischen verschriftlichter Aussage und der Prozessierung in der Datenbank. Während der *Statement Taker* bereits die Daten vorstrukturierte, bedeutete die Codierung – wie der Ausdruck es auch deutlich macht – eine Übersetzung in eine standardisierte Sprache, die die Erzählung kategorisierbar, abstrahierbar und quantifizierbar und damit raumunabhängig übertragbar machte, sodass die Fälle in die Datenbank eingespeist werden konnten.[275]

Unter dem Überbegriff Codierung wurde generell das Übertragen der *Statements* oder Amnestie-Bewerbungen in die Datenbank begriffen, das tatsächlich mehrere Tätigkeiten umfasste: Aus jedem Fall, der mit einer Referenznummer versehen war, mussten alle geschilderten *Acts* extrahiert werden. *Acts* zu identifizieren, sie einzuordnen,

---

Richard, Thomas Jabine: Human Rights and Statistics: Getting the Record Straight, Philadelphia 1992, darin u.a.: dies.: »Exploring Human Rights Issues with Statistics«, S. 5-34; Goldstein, Robert: »The Limitations of Using Quantitative Data in Studying Human Rights Abuses«, S. 35-61.

271 Behrends et al., Travelling Models (2014). Rottenburg, Richard: »Code-Switching, or Why a Metacode Is Good to Have«, in: Czarniawska, Barbara, Guje Sevón (Hg.), Global Ideas. How Ideas, Objects and Practices Travel in the Global Economy, Malmö 2005, S. 259-274.

272 Leibniz, Gottfried Wilhelm: Entwurf gewisser Staatstafeln (1665), in: ders., Politische Schriften I, hg. von Hans Heinz Holz, Frankurt/Wien 1966, S. 80-89; Siegert, Bernhard: Passage des Digitalen. Zeichenpraktiken der neuzeitlichen Wissenschaften 1500-1900, Berlin 2003, S. 166-171.

273 Ball/Chapman, The Truth of Truth Commissions (2001), S. 29; Interview AF mit Patrick Ball (Oktober 2013).

274 Kümmel, Albert, Erhard Schüttpelz: »Medientheorie der Störung/Störungstheorie der Medien. Eine Fibel«, in: dies. (Hg.): Signale der Störung, München: Wilhelm Fink 2003, S. 9-13; Schüttpelz, Erhard: »Frage nach der Frage, auf die das Medium eine Antwort ist«, in: ebd., S. 15-29.

275 Wiederholbarkeit bildet dabei die Grundlage eines jeden Codes, wie Derrida herausstellt: »Die Möglichkeit, die Zeichen (*marques*) zu wiederholen und damit zu identifizieren, ist in jedem Code impliziert, macht diesen zu einem mitteilbaren, übermittlungsfähigen, entzifferbaren Gerüst, das für einen Dritten, als für jeden möglichen Benutzer überhaupt, wiederholbar ist. Jede Schrift muß also, um zu sein, was sie ist, in radikaler Abwesenheit eines jeden empirisch festlegbaren Empfängers überhaupt funktionieren können.« Derrida, »Signatur Ereignis Kontext« (1999), S. 333.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Abb. I.12: Auszug aus Coding Frame für Menschenrechtsverletzungen, TRC Report

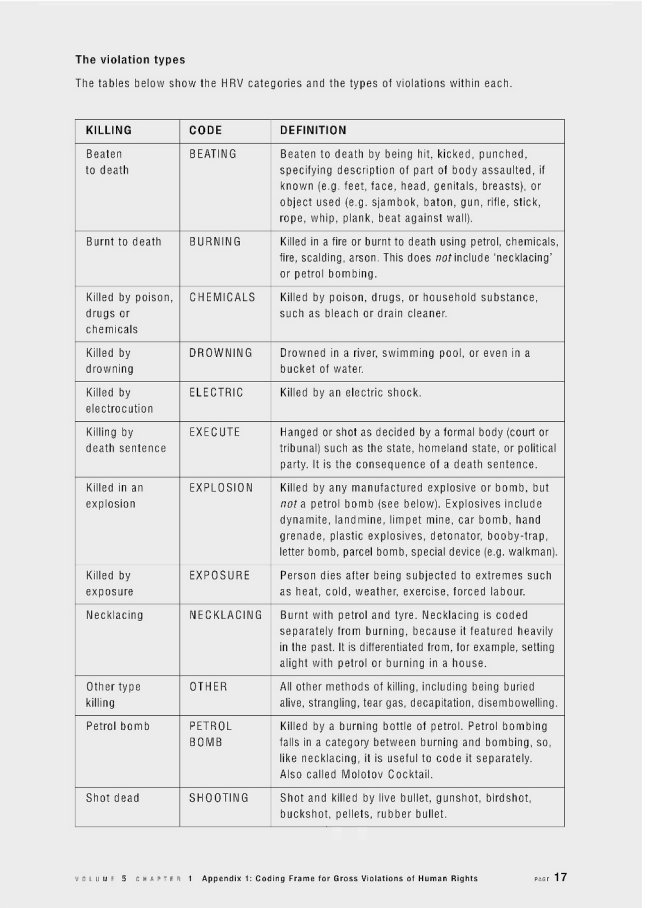

The violation types

The tables below show the HRV categories and the types of violations within each.

KILLING	CODE	DEFINITION
Beaten to death	BEATING	Beaten to death by being hit, kicked, punched, specifying description of part of body assaulted, if known (e.g. feet, face, head, genitals, breasts), or object used (e.g. sjambok, baton, gun, rifle, stick, rope, whip, plank, beat against wall).
Burnt to death	BURNING	Killed in a fire or burnt to death using petrol, chemicals, fire, scalding, arson. This does *not* include 'necklacing' or petrol bombing.
Killed by poison, drugs or chemicals	CHEMICALS	Killed by poison, drugs, or household substance, such as bleach or drain cleaner.
Killed by drowning	DROWNING	Drowned in a river, swimming pool, or even in a bucket of water.
Killed by electrocution	ELECTRIC	Killed by an electric shock.
Killing by death sentence	EXECUTE	Hanged or shot as decided by a formal body (court or tribunal) such as the state, homeland state, or political party. It is the consequence of a death sentence.
Killed in an explosion	EXPLOSION	Killed by any manufactured explosive or bomb, but *not* a petrol bomb (see below). Explosives include dynamite, landmine, limpet mine, car bomb, hand grenade, plastic explosives, detonator, booby-trap, letter bomb, parcel bomb, special device (e.g. walkman).
Killed by exposure	EXPOSURE	Person dies after being subjected to extremes such as heat, cold, weather, exercise, forced labour.
Necklacing	NECKLACING	Burnt with petrol and tyre. Necklacing is coded separately from burning, because it featured heavily in the past. It is differentiated from, for example, setting alight with petrol or burning in a house.
Other type killing	OTHER	All other methods of killing, including being buried alive, strangling, tear gas, decapitation, disembowelling.
Petrol bomb	PETROL BOMB	Killed by a burning bottle of petrol. Petrol bombing falls in a category between burning and bombing, so, like necklacing, it is useful to code it separately. Also called Molotov Cocktail.
Shot dead	SHOOTING	Shot and killed by live bullet, gunshot, birdshot, buckshot, pellets, rubber bullet.

VOLUME 5 CHAPTER 1 Appendix 1: Coding Frame for Gross Violations of Human Rights PAGE 17

ihnen Codes zuzuordnen und sie in die Sprache des *Controlled Vocabulary* zu übersetzen, bedeutete, die ursprünglichen Worte des *Statement Takers* bzw. des Zeugen von den geschilderten Inhalten zu lösen, sie zu recodieren. In den Ausdrucken der Datenbank erscheinen diese *Acts* als *Events*. Jedes *Event* wurde wiederum auch mit einer automatisch zugewiesenen Nummer versehen, ebenso die Personen, Orte und Organisationen. Jeder *Act* war eine Menschenrechtsverletzung, die wiederum gemäß der Menschenrechtsverletzungskategorien weiter differenziert und abschließend bestimmt werden musste, um ihr dann den Code einer der Kategorien zuzuweisen.[276] Dazu bedurfte es

276 Kubheka, Themba: »The South African Truth and Reconciliation Commission: Data Processing«, in: Ball, Patrick, Herbert F. Spirer, Louise Spirer (Hg.), Making the Case. Investigating Large Scale Human Rights Violations Using Information Systems and Data Analysis, Washington D.C. 2000, S. 41-94; Buur, Institutionalising truth (2000), S. 184ff.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

eines sogenannten *Coding Frame*, einer Codierungsgrundlage, die eine Art Wörterbuch darstellte und übersetzte, mit welchem unveränderlichen Code eine Menschenrechtskategorie in die Datenbank einzutragen war und für welche Menschenrechtsverletzungen diese Kategorie und damit dieser Code stellvertretend stand. Die Festlegung dieses *Coding Frame* wurde während der Laufzeit der TRC in Folge von Prozessierungsproblemen immer wieder angepasst.[277]

Die *Statement Takers* ebenso wie die *Data Processors* hatten ebenfalls einen personalen Code, der (vermutlich manuell) eingetragen wurde, wenn sie den Fall in die Datenbank eingaben. Dieser Codierung ging eine Dechiffrierung voran: Der *Data Capturer* musste die Handschrift im Formular oder im *Affidavit* entziffern können und die Kerndaten (Name, Adresse, Geschlecht etc.) typografisch eingeben. Im Anschluss an die ersten Schritte der Codierung mussten zu jedem einzelnen *Act* die Informationen fragmentarisiert und in Listen bzw. Eingabefelder auf der Benutzeroberfläche der Datenbank eingetragen werden: Opfer, Zeugen, Täter, Daten, Orte, Tathergang, Beweise und Gründe. Für diese Übertragung sollte ein bestimmtes Vokabular verwendet werden, das *Controlled Vocabulary*, um auf diese Weise die *Acts* und Fälle in der Datenbank vergleichbar und quantifizierbar zu machen. Ähnlich wie der *Coding Frame* wurden die Vorlagen für das *Controlled Vocabulary*, die festlegten, mit welchen Begriffen und Begriffsnuancen z.B. Unterstützer, Sympathisanten oder Aktivisten einer bestimmten politischen Bewegung zu differenzieren seien, während der Laufzeit der TRC immer wieder angepasst.[278]

Themba Khubeka, *Head Data Processor*, *Information Manager* und auch *Documentation Officer* im Regionalbüro Johannesburg, beschreibt diese Schritte wie folgt:

> »Following the taking of a statement, a data processor was employed to decide which protocol information would be processed for entry into the database. To consistently and reliably make these decisions we needed controlled vocabularies for violations […]. These controlled vocabularies are coded for entry into the database. Every data processor had a copy of the controlled vocabularies and copies were given to researchers, investigators and other concerned parties. The head data processors had final approval over any additions or deletions.«[279]

Die Codes und das *Controlled Vocabulary*, eine Festlegung von festen Termini, dienten der Übersetzung von Aussagen in sogenannte ›Idealtypen‹.[280] Der TRC-Bericht bezog

277 Vgl. »Annexure 10: Coding frame for gross violations of human rights. Hand Over Report to the Chief Executive Officer (Dr Biki Minyuku) – 10 December 1998«, Auszüge aus Anhang 10 zum Übergabebericht für CEO Biki Minyuku, 10.12.1998, internes Dokument, 102 Seiten typographisch/handschriftlich, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3021, B.4.6.

278 Vgl. »Descriptive Terms for UDF/ANC«, Glossar zu den Victims Summaries, o.D., internes Document, 1 Seite typographisch, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3021, B.1.4.

279 Kubheka, Data Processing (2000), S. 42.

280 »At the Commission, the data processing teams implemented these ›ideal types‹, using a controlled vocabulary and a coding frame. The teams coded deponents' statements in standard forms before capturing the information on the database.« TRC Report Bd. 1 (1998), S. 162.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sich dabei explizit auf Max Webers Verfahren, soziale Realität in idealtypischen Begriffen fassen und ordnen zu können.[281] Die Anwendung eines *Controlled Vocabulary* ist für jede Form der Wissensorganisation in einer Datenbank entscheidend: Sie soll die Quantifizierbarkeit, Vergleichbarkeit und Kombinierbarkeit der Daten gewährleisten. Ihre Effizienz hängt davon ab, wie stringent die *Data Processors* das Vokabular anwenden, sprich, wie präzise sie codieren können. Dabei gilt dies nicht nur für digitale Datenbanken, sondern ist als Verfahren historisch bis in die Antike rückführbar und jeder medialen Übertragung inhärent, die auf der Grundlage eines Alphabets arbeitet, wie Friedrich Kittler aufzeigt.[282] Nichtsdestotrotz instituiert die Prozessierung von Daten in einer Datenbank eine besondere Beziehung zwischen den Nutzern der Datenbank – vornehmlich *Data Processors*, *Investigators*, *Researchers* – und den Programmierern. Für Cornelia Vismann und Markus Krajewski stellt sie ein hierarchisches Machtverhältnis dar. Ab den 1970er Jahren wurde mit dem PC jeder Nutzer zum Herrscher über den Computer, er konnte die Inhalte bestimmen – zumindest auf der Oberfläche, denn die eigentliche Herrschaftsstruktur wurde von Programmierern geschaffen, die das Format schufen, in deren Grenzen der Nutzer herrschen durfte.[283]

> »Interaction is welcome, but real action by the user is restricted – and strictly controlled.«[284]

Vismann/Krajewski gehen so weit, dass sie in der Beziehung zwischen der vom Programmierer geschaffenen Struktur und dem Spielraum des Nutzers eine juridische Hierarchie vermuten: Der Programmierer schaffe das Gesetz, welches bestimmt, wer zu welchen Bereichen Zutritt hat, wer was ändern darf und wer nicht, während der Nutzer sich in diesem abgesteckten Bereich bewegen dürfe.[285]

> »Multi-user file systems follow the logic of bureaucratization that accompanies the logic of law.«[286]

Die ›funktionale Homologie‹ zwischen einer computeradministrativen und einer büroadministrativen Hierarchie lässt aufhorchen, und Vismann/Krajewski spitzen sie zu folgendem Argument zu: Sowohl der *Administrator* als auch der Programmierer sind *code makers*. Sie erfinden den Programmiercode und entscheiden, wie er anzuwenden

281 Vgl. Weber, Max: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen 1968, S. 190ff.

282 Kittler, Friedrich: »Code«, in: Fuller, Matthew (Hg.), Software Studies. A Lexicon, Cambridge (Mass.)/London 2008, S. 40-47, 40.

283 Vismann/Krajewski, »Computer juridisms« (2007), S. 95f.

284 Vismann/Krajewski, »Computer juridisms« (2007), S. 96.

285 Die zentrale These von Vismann/Krajewski besteht darin, dass der Grund dafür, dass der Computer und das Internet so lange Zeit unreguliert und von staatlichen Gesetzen unbehelligt waren, darin liegt, dass dem Computer selbst und auch dem Internet eine rechtlich-hierarchische Struktur inhärent ist. Sie waren somit reguliert, bevor sie staatlich reguliert wurden.

286 Vismann/Krajewski, »Computer juridisms« (2007), S. 99.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

ist.[287] Für die TRC lässt sich so folgende hierarchische Struktur aufzeichnen, die der Datenbank inhärent ist: Die Programmierer des Betriebssystems (*Microsoft*) gaben die Formate und Grenzen vor, in denen sich der Designer und die Programmierer der Datenbanksoftware (*Oracle*, Patrick Ball, Gerald O'Sullivan und weitere Mitarbeiter der TRC) bewegten. Die Festlegung der Codes und des *Controlled Vocabulary* geschah innerhalb der TRC durch die Programmierer bzw. *System Analysts* der Datenbanksoftware in Zusammenarbeit mit *Data Analysts* nach Vorgabe der Datenbanksoftware. *Data Processors* bzw. *Capturers* bewegten sich im Rahmen dieser ihnen vorgeschalteten Architekturen.[288]

Der TRC-Code wurde somit durch diese Hierarchie bestimmt und generierte damit eine Gesetzmäßigkeit, die dann folgerichtig in seiner Anwendung rechtliche Folgen hatte: Je nachdem, ob und wie ein *Act* codiert wurde, wurde das Opfer anerkannt bzw. in eine bestimmte Kategorie eingestuft, was wiederum Auswirkungen auf den Reparationsanspruch hatte. Dass dies mit hierarchisch-technischen Entscheidungen zusammenhing, lässt sich z.B. in der Schilderung der verschiedenen Stadien der ›Code-Genese‹ von Themba Kubheka erkennen. Auf der Ebene der *Information Managers*, die für die richtige Prozessierung der Daten zuständig waren, *System Analysts* und *Data Analysts* wurden die Codes und das *Controlled Vocabulary* insbesondere in der Anfangszeit laufend neu verhandelt und definiert, Begriffe wurden hinzugefügt oder neu festgelegt. Auf der Ebene der *Data Capturers* präsentierten sich die Codierungsoptionen auf der Benutzeroberfläche als unveränderlich:

> »To assure that the data processors cannot change these codes, the HRV categories and their types of violations are hard-coded. […] In addition to violations, there are other items of data for which controlled vocabulary is required, such as organization, locations etc.«[289]

Die unmissverständliche und wiederholbare Benennung von Tatbeständen konnte so auch unmissverständliche Folgen haben. Codieren hieß einordnen, sprich: aus der Beschreibung eines Tathergangs einen oder mehrere *Acts* zu extrahieren und diese in eine der Menschenrechtsverletzungkategorien einzuordnen. Welcher Art von Menschenrechtsverletzung der *Act* zugeordnet wurde, wer als Opfer und wer als Täter eingestuft wurde, waren ohne Zweifel die Schritte der Codierung, die die folgenreichsten juridischen Konsequenzen hatten.

Die Unzulänglichkeiten der anfänglich formulierten Codes wurden schnell offenbar. Brandstiftung (*arson*) oder bestimmte Formen der Gewaltausübung waren in

---

287 Analog dazu lässt sich mit Friedrich Kittler in der Materialität des Computers diese Beziehung zwischen dem Prozessor-Chip (*Central Processing Unit* (CPU)) und der Nutzer-Software ausmachen: Kittler, Friedrich A.: »Protected Mode«, in: Johnston, John (Hg.), Literature, Media, Information Systems, Amsterdam 1997, S. 158.

288 »The database was designed and built from scratch by a small team consisting of consultants from Oracle Corporation, the information systems manager and a researcher. It was based on a design by a consultant from the American Association for the Advancement of Science, who specialises in the recording of human rights violations data. The design also drew on the work done by the Human Rights Documentation and Information System (Huridocs).« TRC Report Bd. 1 (1998), S. 324.

289 Kubheka, Data Processing (2000), S. 42.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

den Kategorien nicht untergebracht. Ebensowenig galten strukturelle Gewalt- und Unrechtserfahrungen wie *forced removals* mangelhafte Bildung, miserable Lebensbedingungen, unzureichende medizinische Versorgung oder schlicht die täglichen Erfahrungen eines menschenverachtenden Systems nicht als Menschenrechtsverletzungen, obwohl das Apartheid-System als solches als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit von den Vereinten Nationen betrachtet wurde. Die Tatsache, dass man Opfern, die Gewalt erfahren hatten und darüber sprechen wollten, mitteilen musste, dass das, was sie erlebt hatten, nicht unter das Mandat der TRC fiel, empfanden viele TRC-Mitarbeiter aber auch außenstehende Kritiker als inakzeptabel und zynisch. Sie führte zu großen internen Debatten und harscher Kritik. Zygmunt Baumann hält fest, dass jedes Einordnen in Kategorien die Welt in zwei Teile teile: »die auf den Namen hören; und in alle übrigen, die dies nicht tun«[290].

> »Ambivalenz ist ein Nebenprodukt der Arbeit der Klassifikation; und sie verlangt nach immer mehr Bemühung um Klassifikation. Obgleich sie dem Drang zu benennen/klassifizieren entstammt, kann Ambivalenz nur durch ein Benennen bekämpft werden, das noch genauer ist, und durch Klassen, die noch präziser definiert sind: d.h. durch Eingriffe, die noch härtere (kontrafaktische) Anforderungen an die Diskretheit und Transparenz der Welt stellen und so noch mehr Gelegenheit für Mehrdeutigkeit schaffen.«[291]

Acts einordnen zeigte immer wieder ambivalente Momente auf. So wurde das *Code Sheet* und auch die Liste des *Controlled Vocabulary* laufend erweitert, modifiziert oder differenziert, um genauer und besser codieren zu können. Dies bedeutete jedoch einen erheblichen Arbeitsaufwand, da ein großer Teil der bis dato jeweils bereits codierten Fälle überarbeitet bzw. re-codiert werden musste. Gleichzeitig war die Entwicklungsdynamik des *Code Sheet* und des *Controlled Vocabulary* auch ein Grund für zahlreiche fehlerhafte Datenanalysen und -codierungen, da es stark vom Wissensstand und der Kompetenz des *Data Processor* bzw. *Analyst* abhing, wie genau ein *Act* codiert wurde.

Letztendlich hätten jedoch alle Differenzierungen und Ausarbeitungen des Codes und auch das beste Training der kompetentesten *Data Analysts* und *Data Processors* nicht das grundlegende Problem der Heterogenität von Codes beheben können. Begreift man eine einzelne Sprache als die erste und basalste Form der Codierung von Information und ihre Verschriftlichung in der Folge als eine sekundäre,[292] so war alles, was den Codierern vorlag, ja bereits mehrfach codiert: Es war sprachlich von dem Aussagenden in der Sprache seiner Wahl gefasst worden, dann von dem Aufschreibenden schriftlich und gegebenenfalls in einer anderen Sprache codiert worden. Die Idee, dass man Aussagen von Menschen, die sich in Sprache, Kultur, Bildung, beruflicher Laufbahn, Alter und Geschlecht derartig unterschieden, alle in einen Code übersetzen könnte, lässt sich nur mit dem Glauben an einen alle Codes übergreifenden Meta-Code rechtfertigen, der eine beschreibbare Wahrheit fassen kann. Dieser Meta-Code hieß für die TRC-Datenbank ›Objektivität‹ und war der Code, in den die *Data Processors* die Aussagen

290 Bauman, Zygmunt: Moderne und Ambivalenz, Hamburg 1992, S. 15f.

291 Bauman, Moderne und Ambivalenz (1992), S. 15f.

292 Alvarez-Cáccamo, Celso: »Codes«, in: Duranti, Alessandro (Hg.): Key Terms in Language and Culture, Malden, Mass./Oxford 2001, S. 23-26.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

zu übersetzen suchten. Die Betonung muss dabei auf ›suchten‹ liegen, da das Arbeiten mit Objektivität als Code hier wie eine heuristische Annahme funktionierte, die immer wieder an ihre Grenzen stieß, aber dennoch unerlässlich schien. Richard Rottenburg hat die Bedeutung der ›Annahme‹ eines Meta-Codes wie folgt beschrieben:

> »The assumption of one describable reality presupposes in turn one metacode in which this reality can be described without distorting it. The assumption of the existence of such a metacode means that all other existing codes must be cultural codes […]. The assumption of one describable reality could not be maintained without differentiating between the one universal metacode and many particular cultural codes, since different cultural codes are each a basis for their own version of reality.«[293]

Objektivität als Meta-Code, so Rottenburg, sei eine pragmatische Übereinkunft zwischen kooperationswilligen Menschen, die trotz divergierender Wahrheitsmaßstäbe eine ebenbürtige Verhandlungsebene etablieren müssten.[294]

> »What counts here is not objectivity that corresponds to an external reality, but objectivity that corresponds to a procedure.«[295]

Dieser pragmatische Verfahrenscode ordnet das Resultat dem Prozess der Resultatfindung unter. Ungeachtet der an einer Stelle im *TRC Report* formulierten vier Wahrheitsbegriffe,[296] die man mit einer Heterogenität von Codes in Verbindung bringen könnte, bekannte sich sowohl der *Promotion of National Unity and Reconciliation Act*[297] als auch der *TRC Report* zu der ›Suche nach Fakten-Wissen‹ und setzte damit bestimmte Kriterien der Objektivität voraus, die nicht eindeutig definiert wurden, an denen mitzuwirken die Datenbankdesigner und -a*dministrator*en aber als ihre Aufgabe betrachteten:

> »The Act required that findings be »based on factual and objective information« (section 4(e)). For the information to be factual, it had to be collected and stored without introducing oversimplifying distortions. For the information to be objective, it had to be coded in standard forms and according to clear and consistent definitions.«[298]

Man beachte hier die sehr interessante Aussage, dass die Codierung selbst erst die objektiven Informationen hervorbringe. Das Zusammenspiel aus vorausgesetzter Objektivität als Code und einer prozessual hervorgebrachten Objektivität war den

293 Rottenburg, Richard: »Code-Switching, or Why a Metacode Is Good to Have«, in: Czarniawska, Barbara, Guje Sevón (Hg.), Global Ideas. How Ideas, Objects and Practices Travel in the Global Economy, Malmö: Liber & Copenhagen Business School Press 2005, S. 259-274, 260.

294 Rottenburg, Far-Fetched Facts (2009).

295 Rottenburg, Far-Fetched Facts (2009), S. 140.

296 TRC Report Bd. 5 (1998), S. 110ff.

297 »The functions of the Commission shall be to achieve its objectives, and to that end the Commission shall […] prepare a comprehensive report which sets out its activities and findings, based on factual and objective information and evidence collected or received by it or placed at its disposal.« TRC Act (1995), Section 2 (4).

298 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 160.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Verfassern dieses Berichtabschnitts wohl bewusst.[299] Dass man diese Art von ›Meta-Codierung‹, wie sie durch die Datenbank geschah, als hegemonial kritisieren kann, versteht sich fast von selbst: Richard Wilson wirft der quantitativen Datenerhebung einen positivistischen Wahrheitsbegriff vor, der jegliche Heterogenität in Kontext, Biographie, Motiv und kulturellem Hintergrund nivelliere und zudem die ›existenzielle Wahrheit‹ (»existential truth«) der einzelnen Erzählungen ausmerze.[300] Wie man die ›existenzielle Wahrheit‹ hätte bestimmen geschweige denn administrativ verarbeiten können, bleibt bei Wilson unklar. Aber auch wenn sich aus pragmatischer Sicht kaum eine Alternative für eine Datenprozessierung als eben dieser Meta-Code bot, so wäre doch in der Tat historisch betrachtet dieser Meta-Code und die daraus resultierende Praxis des Codierens nicht nur allgemein als hegemonial, sondern konkret als kolonialistisch-rassistisch zu bezeichnen. Geoffrey Bowkers und Susan Leigh Stars Aufsatz über die Kategorisierungspraktiken und Objektivitätskriterien bei der Rassenklassifizierung im Apartheid-Südafrika geben Auskunft darüber, dass die Segmentierung und Klassifizierung einer integralen Persönlichkeit mit ihrem biographischen Narrativ im höchsten Maße dem politischen Superioritäts- und Souveränitätsanspruch der ›weißen‹ Machthaber dienten.[301] Deborah Posel beschreibt, dass die Rassekategorien von den Architekten des Apartheid-Systems in den 1950er Jahren selbst als Konstrukte bezeichnet wurden, die geschaffen wurden, um dem ›common sense‹ von vermeintlichen Rasse-Unterschieden eine bürokratische Form zu geben. Die konsequente und ubiquitäre Umsetzung der konstruierten Kategorien schrieb sich in der Folge unabwendbar in die Materialität des Alltags ein und untermauerte sowohl die politischen und gesellschaftlichen Machtstrukturen wie auch die subjektive Erfahrung von Rassenzugehörigkeit. Was als bürokratisch-pragmatische Maßnahme der politischen Machtsteuerung begann, wurde nachträglich mit vermeintlich objektiven Kriterien legitimiert und zu einem gesamtgesellschaftlichen Diskurs ausgeweitet.[302]

In den 1970er Jahren beflügelte die Vorstellung einer computergestützten Personenregistrierung auf der Grundlage ihrer klassifizierenden Rassekategorien und ihrer biometrischen Daten die Apartheid-Ideologen in ihrem Ziel, die ›afrikanische‹ Bevölkerungsmehrheit kontrollier- und regierbar zu machen.[303] Wie bei der TRC waren daran amerikanische Software- und Hardware-Firmen beteiligt. Von 1960 bis 1980 kamen die in Südafrika verwandten Computer aus den USA (vorwiegend IBM) und Europa (vorwiegend ICL).[304] Paul N. Edwards und Gabrielle Hecht zeichnen die technopolitische Entwicklung im Apartheid-Südafrika nach und betrachten die Computertechnologie (neben Nukleartechnik) als Instrument der sozialen Kontrolle und Identitätsstiftung. Obwohl der Import von Waffentechnologien dem US-Embargo unterlag,

299 Nach eigener Aussage handelte es sich bei den Verfassern um den Designer der Datenbank, Patrick Ball, sowie den Datenbankprogrammierer und leitenden *Information System Manager*, Gerald O'Sullivan, selbst. Interviews AF mit Gerald O'Sullivan (April 2009) und Patrick Ball (Oktober 2013).

300 Wilson, Politics of Truth and Reconciliation (2001), S. 47f.

301 Bowker/Star, Sorting Things Out (2000).

302 Posel, Race as Common Sense (2001).

303 Edwards/Hecht, Technopolitics of Identity (2010), S. 638.

304 Edwards/Hecht, Technopolitics of Identity (2010), S. 631.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

verwandten Anfang der 1970er weite Teile des südafrikanischen Militärs und der Polizei IBM-Computer für Radartechnik, Flugsimulatoren oder logistische Systeme, was durch eine politisch gewollte, tolerante Interpretation des Embargos möglich war.[305] Die Anti-Apartheid-Bewegung setzte sich entsprechend für einen Bann des Computerimports ein u.a. mit dem Argument, dass diese Computerisierung bei der Durchführung von polizeilichen Maßnahmen des Apartheid-Staates behilflich wäre.[306] Edwards zufolge war das praktisch vermutlich nicht der Fall. Obwohl der Apartheid-Staat die digitale Erfassung von Personen als Ziel für eine effektive Bevölkerungskontrolle und -regierung und insbesondere die Durchsetzung der *Pass Laws* als Ziel formulierte, war die Umsetzung in den südafrikanischen Polizeiverwaltungen nur sehr langsam und eher unvollständig. Vielmehr als die durchaus existente computergestützte Speicherung von Personendaten war es das landesweite System von Informanten, welches die Polizeiarbeit wesentlich ausmachte.[307] Es lässt sich allerdings auch nicht mehr nachweisen, wie umfassend die digitalen Polizeidatenbanken tatsächlich waren: Mit der Aussicht auf einen politischen Wandel zerstörte 1992 die *South African Police* (SAP) die meisten ihrer personenbezogenen Daten, ob sie auf Papier oder Computer gespeichert waren.[308] Entsprechend gab es keine direkte Kontinuität in der Arbeit der TRC, da sie, wie wiederholt erwähnt, nicht auf digitale Personendaten des Apartheid-Regimes zurückgriff. Jedoch operierte sie in der Erfassung der Narrative und Personendaten mit Kriterien, die einigen ihrer Mitarbeiter, die sich aus der südafrikanischen Polizei rekrutierten, und auch vielen der Zeugen bekannt sein mussten.

Patrick Ball und Audrey Chapman führen in einem vergleichenden Artikel den Objektivitätsbegriff der TRC genauer aus, indem sie die in Wahrheitskommissionen verbreitete Kollision von rechtlichen Argumenten und sozialwissenschaftlichen Erhebungen (»legal versus scientific method«) auch in der südafrikanischen TRC ausmachen und der TRC-Belegschaft und den *Commissioners* ein juridisches Wahrheitsverständnis attestieren, welches einer effizienten quantitativen Erhebung von Menschenrechtsverletzungen durch die Datenbank entgegenstand.[309] Die TRC bekannte sich in ihrem Abschlussbericht zur Methode der »balance of probabilities«, was hieß, dass etwas als

305 Wobei die genaue Anzahl aus sicherheitspolitischen Gründen nie angegeben wurde. Die nationalen Schätzungen über die Anzahl von Computern (die bis in die 1980er ja sehr große Maschinen waren) beliefen sich bis in die 1980er Jahre hinein zwischen 1500 und 2000, sie war aber vermutlich höher. Edwards/Hecht, Technopolitics of Identity (2010), S. 630-632.

306 Mitte der 1980er Jahre war ihre Politik auch tatsächlich so erfolgreich, dass sich die meisten amerikanischen und europäischen IT-Unternehmen vom südafrikanischen Markt zurückzogen. Edwards/Hecht, Technopolitics of Identity (2010), S. 635.

307 Edwards/Hecht, Technopolitics of Identity (2010), S. 633f. Edwards führte 2004 *Oral-History*-Interviews mit zwei Dutzend ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der südafrikanischen Regierung und der Computerindustrie, aus denen er diesen Schluss zog.

308 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 217ff. Der Rest verschwand in den Archiven der SAPS (*South African Police Service*) bzw. des Nationalarchivs und erscheint unauffindbar. Edwards/Hecht, Technopolitics of Identity (2010), S. 634.

309 Ball/Chapman, Truth of Truth Commissions (2001), S. 20ff. Dieser Konflikt wird von Ball/Chapman nicht nur für die südafrikanische Kommission, sondern auch für die haitianische *Commission Nationale de Vérité et de Justice* (CNVJ) beschrieben. Ebd., S. 9.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wahr angesehen wurde, wenn mehr Beweise dafür als dagegen sprachen.[310] (Vgl. Kapitel III.2: Beweis und Evidenz.) Ball/Chapman setzen davon die deduktive sozialwissenschaftliche Methode von Evidenzerzeugung ab, die darin besteht, Daten zu erzeugen, die eine Hypothese testen, aber auch zu einem völlig anderen Ergebnis kommen können.[311] Ihre Kritik, dass die TRC selbst sich dieser Methode nicht anvertraute, sondern vielmehr auf juridische Verfahren in der Bestimmung von Wahrheit zurückgriff, fällt umso härter aus, als dass aus ihrer Sicht die südafrikanische TRC die idealen Voraussetzungen mitbrachte, da sie den größten Aufwand für eine quantitative Datenerhebung aller bis dato bestehenden Wahrheitskommissionen wagte. Besonders kritisch betrachten sie die administrative und verfahrenstechnische Abgrenzung des Amnestie-Komitees von den anderen Teilen der Kommission, die zu einer Konzentration auf die Einzelfälle führte und das Desinteresse offenbarte, dem Auftrag eines ›Gesamtbildes‹ von Menschenrechtsverletzungen nachzukommen:

> »Although the circumstances in South Africa seemed optimal for undertaking this kind of data collection and analysis, the Amnesty Committee's role as construed by the judges was narrowly defined in a legal framework that admitted only information precisely pertaining to the events for which applicants requested amnesty. The focus on the actual cases and acts, but not on the antecedents, causes, organizations, ideologies, and perspectives that gave rise to the acts, was one of the most significant opportunities lost due to the excessively legalistic approach that sometimes bedevils commissions. Because these data were not gathered, the analysis of the structure of organizations that perpetrated state violence is brief and superficial.«[312]

Der Meta-Code der Datenbank, der sich an wissenschaftlich vertretbaren, objektiven Maßstäben orientieren sollte, wurde laut Ball/Chapman von der ›legalistischen‹ Vorgehensweise der *Commissioners* und insbesondere des Amnestie-Komitees unterlaufen, indem Wahrheit nicht aus Daten deduziert, sondern von den *Commissioners* abgewogen und entschieden wurde, deren Kriterien eben nicht durch eine klare Codierung als einheitlich vorausgesetzt werden konnten. Es gab somit keinen TRC-einheitlichen Meta-Code.

Doch wie hätte man das lösen können? Welcher Code wäre legitim gewesen, um die ›existenzielle Wahrheit‹ (Wilson) zu fassen und wer hätte ihn bestimmen dürfen? Die von Rottenburg beschriebene Art der selbstreflexiven Verhandlung, die ein Meta-Code ermöglichen könne,[313] gab es allem Anschein nach in der TRC erst, nachdem die verschiedenen Codes bereits installiert waren und im Widerstreit zueinander standen. Nicht nur der Abschlussbericht mit seinen vier Wahrheiten reflektierte auf diese Weise rückblickend die konfligierenden Wahrheitsauffassungen. Auch Patrick Ball, der Designer und Verfechter des *Coding*s in der Datenbank, gesteht ein, dass seine Methode den qualitativen Gehalt von Aussagen gegebenenfalls beeinträchtige.[314] Aber schließ-

310 TRC Report Bd. 5 (1998), S. 208.
311 Ball/Chapman, Truth of Truth Commissions (2001), S. 21f.
312 Ball/Chapman, Truth of Truth Commissions (2001), S. 26.
313 Rottenburg, Code-Switching (2005).
314 Ball/Chapman, Truth of Truth Commissions (2001), S. 9f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

lich seien es Zahlen und Diagramme, die politisch und inzwischen auch gerichtlich verlangt werden, und so könne man, indem man diesem Bedürfnis nachkomme, auch am meisten bewirken – für die Wissenschaft und für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen. Die Möglichkeiten, die die Methode berge, ließen die Nachteile in den Hintergrund rücken.[315]

Dem Code der Datenbank muss man zugutehalten, dass er klar als Code und damit als gesetzgebende Instanz erkennbar war und seine zentrale verfahrenstechnische Rolle sowie den Anspruch, als Meta-Code zu fungieren, kenntlich machte: Die Codierungsliste mit dem *Controlled Vocabulary* wurde in der TRC-Belegschaft – vermutlich ironisch und doch zugleich ehrfürchtig – als ›die Bibel‹ bezeichnet.[316] Es ist dieses autoritative Schriftstück, welches letztendlich zu der finalen autoritativen Schriftfassung führen sollte: dem Abschlussbericht bzw. *TRC Report*.

Der *TRC Report* enthielt entsprechend nicht nur die Informationen, die in den unzähligen Übersetzungsprozessen verändert worden waren. Er fasste zugleich eben diese Prozesse selbst und schuf somit den abschließenden verbindlichen Codex: Eine Verschriftlichung dessen, was politisch und rechtlich als offizielle Geschichtsschreibung vorerst Geltung haben sollte und gleichzeitig ein Monument dazu, *wie* unter der neuen politischen Macht Geschichte geschrieben werden sollte. Vom Fürschreiben zum Protokollieren, über die Codierung und Kategorisierung, hin zur finalen Auflistung von Namen und Taten – der *TRC Report* umfasste alle vorangegangenen Fürschreibe- und Auflistungsprozesse und bildete selbst den finalen Verfahrensschritt.

Einen Bericht zu verfassen entspringt in den meisten Fällen einer Machtkonstellation: Jemandem berichtspflichtig zu sein heißt, ihm untergeordnet zu sein. Berichtspflicht bedeutet Rechenschaftspflicht. Die TRC war dem Parlament und damit der Bevölkerung verpflichtet, einen Bericht abzuliefern. Dass die Inhalte des Berichts von der großen Öffentlichkeit kaum wahrgenommen wurden, wohl aber die erste feierliche Übergabe der ersten fünf Bände an Präsident Mandela 1998, legt den Schluss nahe, dass er weniger eine inhaltliche als vielmehr eine formale Funktion erfüllte. In ihrer Berichterstattung zur Übergabe beschrieb die wichtigste südafrikanische Wochenzeitschrift, der *Mail & Guardian*, den Bericht als das »founding document of the new South Africa«.[317] Die Analogie zur neuen und berühmten Verfassung des neuen Südafrikas ist offenbar, der Bericht ist in diesem Sinne als ein Gesetzbuch über die Verfahrensschritte einer neuen Geschichtsschreibung zu lesen. So ist es nur folgerichtig, dass die letzten beiden Bände, die 2003 an Präsident Thabo Mbeki überreicht wurden, als *Codicil* (Anhang eines Gesetzestexts) bezeichnet wurden: Sie enthielten im letzten 7. Band auf knapp 1000 Seiten die große ›Er-Zählung‹, die finale Liste aller von der TRC anerkannten Opfer von Menschenrechtsverletzungen.

315 Interview AF mit Patrick Ball (Oktober 2013).

316 Wilson, Politics of Truth and Reconciliation (2001), S. 46.

317 Mail & Guardian: »Editorial«, 6-12 November 1998, S. 18, zitiert aus: Krabill, Ron: »Symbiosis: Mass Media and the Truth and Reconciliation Commission of South Africa«, in: Media, Culture and Society 23 (September 2001), Nr. 5, S. 567-585. S. 582.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

11 Zusammenfassung: Fürschreiben/Codieren

Jeder Akt des Schreibens macht ein Verfahren, eine Art Regelhaftigkeit geltend. Dies kann sich in räumlichen Verteilungen, zeitlichen Abläufen, Anordnungen oder Schrittabfolgen äußern. Aus den Verfahrensabläufen der TRC lassen sich unter anderem handschriftlich verfasste *Statements*, handschriftlich ausgefüllte Formulare, typografisch erstellte Formulare, typografisch frei verfasste Aussagen oder auch nur schnell geschriebene Protokollnotizen rekonstruieren und im Hinblick auf Verfahrenstechniken untersuchen. Besonders interessant sind dabei diejenigen Techniken, die ein weiteres Prozessieren Informationen als Inskriptionen (Latour) gewährleisteten.

Der Übergang vom Mündlichen ins Schriftliche ist nicht nur als eine technologische Differenz zu fassen. Seit der Zeit der Kolonialisierung bedeutet Verschriftlichung eine institutionelle Erfassung, die genau das, was sie erfasst, konstituiert: Personen, Erlebnisse, Dinge (Goody, Mamdani). Diese historisch erprobte und anerkannte Übertragung von mündlichem Wissen bildete auch in der Wahrheitskommission eine zentrale Technik, welche wesentlich an dem mitwirkte, was als Information transportiert wurde. Am Anfang einer jeden Aussage – sei es der eines Täters oder der eines Opfers – stand eine Schlüsselszene, die darin bestand, dass ein Mitarbeiter der TRC oder ein Rechtsanwalt die Aussage für den Aussagenden aufschrieb. Sie wird in der vorliegenden Arbeit als »Fürschreibeszene« bestimmt. An diesem Fürschreiben wirkten der Aussagende, der Fürschreibende, das Formular und der äußere Rahmen mit, aber auch die verwendeten Techniken: Protokollieren, Transkribieren, Auflisten oder Codieren. Diese Techniken waren in der Regel den epistemischen Paradigmen anderer institutioneller Kontexte entlehnt und wurden in der TRC anverwandelt und verändert. Sie strukturierten, übersetzten, fragmentierten, formatierten, hierarchisierten, kategorisierten und chronologisierten das Erzählte, um die Daten verwaltbar, verhandelbar, sichtbar, zählbar und übertragbar zu machen.

Die Erfassung von personenbezogenen Daten durch Formulare und damit die Verwaltung und Konstituierung von ›Identität‹ ist in Südafrika historisch eng verknüpft mit der Administration, Kontrolle und Unterdrückung der benachteiligten Bevölkerungsgruppen während des Apartheid-Regimes. Diese Geschichte und damit auch die Praxis des Fürschreibens floss in die Aufnahme von Daten und Geschichten in der TRC ein, wie sich exemplarisch an der Figur des *Commissioner of Oaths*, am *Affidavit* als juridisch validiertem Schriftstück, an der Unterschrift als juristisch uneindeutiger Identifizierungstechnik und an den gerichtlichen Transkriptions- und Protokollierungsverfahren festmachen lässt. Auch das digitale Speichern und Prozessieren in einer zentralen Datenbank hat in Südafrika historische Vorläufer und ist als biotechnische Maßnahme eng verwoben mit der Apartheid-Bürokratie (Breckenridge).

Vom ersten Fürschreibeakt ausgehend wurde das in der TRC Ausgesagte und Aufgeschriebene prozessiert und weiteren Aufschreibe- bzw. Auflistungsverfahren unterworfen. Um es, mit einer Registrationsnummer versehen, in die Datenbank einspeisen zu können, musste es codiert werden. Die praktische Prozessierung von Daten machte einen Meta-Code notwendig (Rottenburg), der in diesem Fall der der Objektivität war. Der Vorgang der Codierung beinhaltete die Fragmentierung des Erzählten in Listen und Formulare, seine Übersetzung in einen *Act*, die Unterwerfung unter ein stark for-

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

malisiertes Vokabular und die Kürzung des Erzählten in Form einer Zusammenfassung. Darüber hinaus implementierte der Code jedoch eine noch tiefergehende Hierarchisierung in der Erfassung und gleichzeitigen Konstituierung von Daten (Vismann/Krajewski), welche die Hardware und den Programmierer als Ursprungsaktanten – und damit auch als Co-Autoren der Wahrheit der TRC-Fälle – setzte.

Alle operativen Schreib- und Codierungsschritte mündeten in dem finalen Fürschreibeakt: dem TRC Report. Er enthielt zum einen die Informationen, die in den unzähligen Übertragungsschritten transformiert worden waren und dokumentierte zum anderen zugleich die Prozesse selbst, die dazu geführt hatten. Auf diese Weise schuf er einen abschließenden verbindlichen Codex: eine Verschriftlichung dessen, was politisch und rechtlich als offizielle Geschichtsschreibung Geltung haben sollte und gleichzeitig eine Demonstration, *wie* unter der neuen politischen Macht Geschichte geschrieben werden sollte. Die finale Codierung lieferte schließlich der letzte Band des *TRC Report*, das sogenannte *Codicil*, eine Auflistung aller Namen von Opfern von Menschenrechtsverletzungen mit einer kurzen Zusammenfassung ihrer Geschichte.

Auf- und Fürschreibetechniken spielen in allen administrativen und historiographischen Verfahren eine Rolle. Transitionale Institutionen wie die Wahrheitskommission jedoch bewegen sich in einer Spannung zwischen öffentlich verhandeltem, mündlichem Wissen, dessen schriftlicher Fixierung und einem investigativ zusammengetragenem, schriftlichem Archiv. Sowohl in den Verfahren der öffentlichen, mündlichen Anhörungen als auch besonders in schriftbasierten Abläufen baute man in der TRC dabei auf eine Kontinuität mit historischen Verfahren. Epistemische Techniken bedürfen einer Autorisierung und Validierung. Validierung lässt sich zum einen aus souveräner Macht beziehen zum anderen basiert sie auf Gewohnheit und Tradition. Solange die souveräne Macht der neu eingesetzten politischen Regierung und ihrer institutionellen Vertretungen im Südafrika der 1990er Jahre noch eher fragil zu sein schien, war der Rekurs auf überlieferte juridische und administrative Techniken hilfreich, um Informationen als ›Wahrheit‹ zu autorisieren – und damit die TRC als Institution zu stärken. Mit der Figur des Fürschreibers, der in fast allen Prozessen des Aufschreibens auftrat, wurde diese Kontinuität ebenfalls gewahrt und gewann in ihrer Abwandlung an politischer Bedeutung. Fürschreiben sollte hier weniger Bevormundung als vielmehr Fürsorge sein: eine Regierungstechnik, die als dritte Instanz im Auftrag einer neuen politischen Macht für die Bevölkerung Geschichte (auf)schreibt.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

II Kapitel: Fürsprechen/Dolmetschen

»The speaker's mike is not on.«
TRC-Interpreter[1]

Nach Jahrzehnten und Jahrhunderten einer Sprachpolitik, die die Sprachen der ›weißen‹ herrschenden Bevölkerungsgruppe (Englisch und Afrikaans) zu den offiziellen Verkehrssprachen erklärt hatte, war mit den freien Wahlen 1994 der unbedingte politische Wille da, die Sprachenvielfalt in Südafrika nicht nur offiziell anzuerkennen, sondern auch praktisch geltend zu machen. Bereits mit der Verabschiedung der Interimsverfassung von 1993 waren elf Sprachen als offizielle Amtssprachen festgelegt worden.[2] Personen sollten das Recht haben, in jeglichen öffentlichen Angelegenheiten in der Amtssprache ihrer Wahl zu sprechen und angesprochen zu werden.[3] Dies galt auch in der TRC.

In allen öffentlichen Anhörungen der TRC waren Dolmetscherinnen und Dolmetscher zugegen und übersetzten die Aussagen. Die Bedeutung des Dolmetschens für die öffentliche Wahrnehmung der TRC war enorm, wurden doch auf den Fernsehbildern und auch in den Radiosendungen die Anhörungen zumeist mit der englischen Tonspur des Dolmetschers eingespielt. Die Stimme des Dolmetschers war die Stimme, die einem großen Teil der Zuhörer und Zuschauer in Erinnerung blieb. Das Verhältnis von verschiedenen Sprachen und Körpern machte die Anhörungssituation außerordentlich komplex: Sprachwechsel, sichtbare und unsichtbare Gesten, technische Übertragungsprobleme, unterschiedliche Sprachniveaus, Emotionen, Erzählstil – die Faktoren, die nicht nur die Aussage, sondern auch die Übersetzung der Aussage und alle nachfolgenden Übertragungen beeinflussten, waren zahlreich und führten immer wieder zu

1 Wiederholte Äußerung der Dolmetscher in öffentlichen TRC-Anhörungen, die auch in den Transkripten so verzeichnet wurde.

2 »(1) Afrikaans, English, isiNdebele, Sesotho sa Leboa, Sesotho, siSwati, Xitsonga, Setswana, Tshivenda, isiXhosa and isiZulu shall be the official South African languages at national level, and conditions shall be created for their development and for the promotion of their equal use and enjoyment.« Constitution of the Republic of South Africa (1993), Section 3 (3).

3 »(3) Wherever practicable, a person shall have the right to use and to be addressed in his or her dealings with any public administration at the national level of government in any official South African language of his or her choice.« Constitution of the Republic of South Africa (1993) Section 3 (3).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

interessanten Reibungs- und Störmomenten in der Übertragung. Diese komplexe Situation lässt sich beispielhaft an der Aussage Sam Thwanes veranschaulichen.

Am 10. Juli 1996 sagte Sam Thwane in einer öffentlichen Anhörung des *Human Rights Violations Committee* (*HRV Committee*) in der Aula der *University of North-West* (ehemals: *University of Boputhatswana*) in Mmabatho aus.[4] Er erzählte von den Ereignissen des 10. Februar 1988, einem Coup d'Etat in Boputhatswana, bei dem der dato regierende Präsident Lucas Mangope abgesetzt werden sollte.[5] Der Coup scheiterte und infolgedessen war Thwane inhaftiert und wiederholt schwer gefoltert worden. Er gehörte zu dem inneren Kreis der Oppositionspartei *People's Progressive Party* (PPP), die bei einem erfolgreichen Coup die Regierung gestellt hätte. Mit dem Scheitern des Coups waren nach einem Tag der neuen Perspektiven seine Hoffnungen zunichte gemacht worden:

> »Rejoice turned into mourning and trouble had started for all the members of the PPP organization. People started running out of the country. […] People are going to remain suffering. Let me be man enough to stay and face the rest of the hand of Mangope. I stayed.«[6]

---

4 Mmabatho war von 1980 bis 1994 die Hauptstadt von Boputhatswana, eines von insgesamt zehn Homelands auf südafrikanischem Gebiet. *Homelands* oder auch *Bantustans* waren vom südafrikanischen Staat territorial abgetrennte und weitgehend selbstverwaltete Gebietseinheiten, die in den 1960ern bis 1980ern für bestimmte Sprachgruppen der schwarzen Bevölkerung vom südafrikanischen Staat eingerichtet worden waren, um so die Rassentrennung und eine segregierte Entwicklung der Bevölkerung territorial und administrativ umzusetzen. Von den zehn *Homelands* wurden vier unabhängig von Südafrika, darunter auch Boputhatswana. Trotz der scheinbaren Unabhängigkeit bzw. autonomen Selbstverwaltung standen die *Homelands* unter der ökonomischen, administrativen, finanziellen und ordnungspolitischen Kontrolle der südafrikanischen *Bantu Administration*. Alle Personen der Rassenkategorie *African* mussten sich einem Homeland bzw. einer kulturell-sprachlichen Unterkategorie zuordnen und dann auch dort melden. Damit verloren sie ihren Status als südafrikanische Staatsangehörige, konnten aber als *migrant worker* eine Arbeitserlaubnis und damit ein Aufenthaltsrecht in Südafrika erhalten. 1994 wurden alle Homelands aufgelöst und in die neu geschaffenen südafrikanischen Provinzen integriert.
Boputhatswana wurde 1972 für die setswana-sprachige Bevölkerungsgruppe eingerichtet, es bestand aus sieben isolierten Gebieten, die auf mehrere Provinzen im nord-westlichen Südafrika verstreut waren. Lucas Mangope wurde 1972 von der südafrikanischen Regierung erst als *Chief Minister* eingesetzt und mit der Unabhängigkeit Boputhatswanas 1977 dann als erster und einziger Präsident des Landes, bis er im März 1994 abgesetzt wurde.

5 Bevor Lucas Mangope 1994 in einem erfolgreichen Coup d'Etat abgesetzt wurde, hatte es bereits zwei Versuche gegeben, die autokratische Regierung von Mangope, der als ›Marionette‹ der südafrikanischen Apartheid-Regierung betrachtet wurde, zu stürzen. Einer davon hatte am 10. Februar 1988 stattgefunden, auf Initiative der *People's Progressive Party* (PPP), der Oppositionspartei in Boputhatswana und unter der Führung von Rocky Malebane-Metsing. Mangope war damals als Gewinner aus den landesweiten Wahlen hervorgegangen und die PPP bezichtigte ihn der Wahlfälschung. Der Versuch der PPP, am 10. Februar 1988 die Macht an sich zu reißen und Malebane-Metsing als Präsidenten einzusetzen, scheiterte, nachdem Mangope noch am selben Tag Soldaten der *South African Defence Force* (SADF) einmarschieren ließ, die den Aufstand niederschlugen. Nach einem eintägigen Machtverlust war Mangope wieder Präsident und blieb es bis zum schließlich erfolgreichen Coup d'Etat im März 1994, dem sogenannten *Boputhatswana Coup*.

6 »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – questions and answers. Date: 08.07.96. Name: Sam Thwane. Case: Mmabatho. Day 1«, Transkript Aussage Sam

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Wie aus den Videoaufnahmen der Anhörung hervorgeht, sagte Sam Thwane auf Englisch, Afrikaans und Setswana aus. Diese drei Sprachen waren auch die drei Sprachen, *in die* und *aus denen* während der Mmabatho-Anhörung simultan gedolmetscht wurde. Und es waren auch die drei ehemaligen Amtssprachen in Boputhatswana. Thwane begann seine Aussage in Englisch, das er gut beherrschte. Dass seine erste Wahl hier auf Englisch fiel, war keine zufällige Entscheidung: Mit der Wahl einer Amtssprache demonstrierte er Bildung und Autorität, und damit die Anpassung an überlieferte institutionalisierte Praktiken der Autorisierung von administrativen oder öffentlichen Vorgängen. Sam Thwane wechselte während seiner Aussage vom Englischen ins Setswana und wieder zurück ins Englische. In der Beschreibung der Folterszenen gab er die Dialoge mit den Polizisten auf Afrikaans wieder, was ungewöhnlicherweise auch im englischen Transkript so verzeichnet ist:

> »He meant white officers which ultimately walked into the office, looked at me. […] One of them said to me: »Jong, hierso ons is baie besig. Ons het nie tyd vir mense soos jy nie, wat nie die waarheid wil praat nie. Ek gaan tee drink en as ek terugkom gaan ons sit en gesels en jy gaan my alles sê wat jy weet.«[7]

Der Wechsel der Sprachen in Thwanes Aussage stellte die Dolmetscher in der Anhörung vor eine große Herausforderung, mussten doch so während der Aussage entweder die Dolmetscher selbst oder der Dolmetscher die Sprachrichtung wechseln. Auf diese Weise passierte es, dass der Dolmetscher, der von Setswana ins Englische übersetzte, den Wechsel von Thwane ins Englische ignorierte und nicht ins Setswana dolmetschte, was eigentlich seine Aufgabe gewesen wäre, sondern fast wortgleich das gerade Gesprochene auf Englisch wiederholte.[8]

Sam Thwanes Aussage bildet insofern eine Ausnahme unter den transkribierten Aussagen, als dass seine Sprachwechsel z.T. auch im Transkript auftauchen. Die schriftliche Dokumentierung der Anhörungen sah im Normalfall lediglich die Transkribierung der englischen Tonspur vor. Dies macht deutlich, dass die enorme Übertragungsleistung, die die Dolmetscher in den Anhörungen vollbrachten, im weiteren Verlauf der Prozessierung einer Aussage möglichst nicht mehr wahrnehmbar sein sollte. Nichtsdestotrotz traten die Dolmetscher in Erscheinung, als Störungen in der Anhörung oder unvermutete Stimmen im Transkript.

Ausgehend von diesen Störmomenten werden im folgenden Kapitel die praktischen, technischen und historischen Bedingungen des Dolmetschens als einem zentralen Übertragungspunkt in den öffentlichen Anhörungen untersucht. Dolmetschen wird dabei unterschieden von der Übersetzung: Im Gegensatz zur Übersetzung, die allgemein die Übertragung eines zumeist schriftlich fixierten Textes bedeutet,

---

Thwane, HRV-Anhörung 08.07.1996, Mmabatho, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/mmabatho/thwane.htm vom 30.03.2021. Das Transkript gibt hier den 08.07.1996 als Anhörungstag an, jedoch geht aus den Videoaufzeichnungen hervor, dass Sam Thwane am 3. Anhörungstag, den 10.07.1996 ausgesagt hat.

7 Transkript der Aussage von Sam Thwane, HRV-Anhörung, Mmabatho, 10.07.1996.

8 Videoaufzeichnung der Aussage Sam Thwane, HRV-Anhörung, Mmabatho, 10.07.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, »HRV Mmabatho 10.07.1996. Day 3 Tape 1«.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

ist das Dolmetschen eine Übertragung vom Mündlichen ins Mündliche. Das zentrale Medium dieser Übertragung ist der Körper des Dolmetschers, der für eine andere Person in Erscheinung tritt und *für* ihn spricht. Dolmetschen soll im Folgenden als eine Schlüsselsituation des *Fürsprechens* betrachtet werden, aus der sich weitere Verfahren des Fürsprechens ableiten lassen.

1 Sprachfreiheit und Dolmetschen

Mit ihrer Gründung 1995 verordnete sich die südafrikanische Wahrheitskommission sprachliche Wahlfreiheit: Gemäß der Interimsverfassung von 1993 legte der *Promotion of National Unity and Reconciliation Act* No. 34 of 1995, der die südafrikanische Wahrheitskommission zum 1. Dezember 1995 ins Leben rief, in den im Gesetz aufgeführten »Principles to govern actions of Commission when dealing with victims« fest, dass Vorkehrungen getroffen werden müssten, um Opfern von Menschenrechtsverletzungen die Möglichkeit zu geben, in der Sprache ihrer Wahl auszusagen.[9] Es wurde schnell klar, dass dieses Recht nicht nur Opfern, sondern allen Zeugen, die vor der Kommission eine Aussage machen wollten, zustehen sollte, da es sich schließlich um ein neues Grundrecht der Verfassung handelte.[10] Die praktische Umsetzung der offiziellen Sprachfreiheit war durchaus problematisch.[11] Afrikaans und Englisch, die offiziellen Sprachen des Apartheid-Regimes bis 1993, überwogen in allen öffentlichen, administrativen und geschäftlichen Vorgängen. Mitarbeiter mit Kompetenzen in den hinzugekommenen Amtssprachen, waren in öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungsbereichen rar gesät, da diese sich weiterhin überwiegend aus den alten Machtapparaten rekrutierten. Die Vielzahl der neuen offiziellen Sprachen und der schnelle Handlungsbedarf führten

9 TRC Act(1995) Section 11 (f).

10 Das korrespondiert mit der Universal Declaration of Linguistic Rights von 1996 (auch bekannt als *Barcelona Declaration*), welche auf der *World Conference on Linguistic Rights* im Juni 1996 in Barcelona vom Internationalen P.E.N. und diversen anderen Nichtregierungsorganisationen unterzeichnet wurde. https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000104267 vom 30.03.2021.

11 Dass die afrikanischen Sprachen in ihren Bezeichnungen die Erfindung (Hobsbawm/Ranger) einer erst kolonialen, dann apartheid-politischen Sprach-, Rassen- und Territorialpolitik darstellen und dynamische Größen sind, die nicht immer klar voneinander abgegrenzt werden können, wird u.a. darin deutlich, dass die Sprachbezeichnungen in der endgültigen Verfassung von 1996 anders lauten: »The official languages of the Republic are Sepedi, Sesotho, Setswana, siSwati, Tshivenda, Xitsonga, Afrikaans, English, isiNdebele, isiXhosa and isiZulu.« (Constitution of the Republic of South Africa Act No. 108 of 1996, Section 6 (1), https://www.gov.za/sites/www.gov.za/files/images/a108-96.pdf vom 30.03.2021. In diesem Fall betrifft das Problem der Abgrenzung Sepedi und Sesotha sa Leboa (oft auch als North Sotho bezeichnet), jedoch könnte das auch z.B. für die Unterscheidung von siSwati und isiZulu gelten. Diese Abgrenzung entspricht oft nicht der Sprachpraxis der Bevölkerung: Während es in ländlichen Gebieten große dialektale Unterschiede gibt, wird in den urbanen Lebensräumen oft ein Sprachmix gesprochen, der aber als solcher von den Sprechenden nicht wahrgenommen wird. Vgl. dazu: Makoni, Sinfree: »African languages as European scripts: the shaping of communal memory«, in: Nuttall, Sarah, Carli Coetzee: Negotiating the past. The making of memory in South Africa, Oxford 1998, S. 242-248; Gilroy, Paul: ›There Ain't No Black in the Union Jack‹: The Cultural Politics of Race and Nation, Chicago 1987; Fardon, Richard, Graham Furniss: African Languages, Development and the State, London/New York 2000; Herbert, Robert K.: Language and Society in Africa. Theory and Practice of Sociolinguistics, Johannesburg 1992.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

u.a. zur Gründung einer *Language Plan Task Group* (LANGTAG) im Dezember 1995[12], die deutlich machte, woran es dem Land ebenfalls mangelte: Dolmetscher und Übersetzer.

Es stellte sich somit die Frage, wie die TRC gewährleisten konnte, dass alle Aussagenden in ihrer Sprache sprechen konnten, ohne in babylonische Sprachverwirrung zu verfallen. Um die internen Abläufe der TRC zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, fiel die Wahl auf Englisch als Arbeitssprache der TRC, war sie als Lingua franca doch weit verbreitet, politisch weniger negativ besetzt als Afrikaans und auch in den ehemaligen Widerstandsbewegungen akzeptiert. Für den Anfang brauchte man demnach Mitarbeiter, die als *Statement Takers* in diversen der elf Amtssprachen kundig und in der Lage waren, eine Aussage aufzunehmen und ins Englische übersetzt aufzuschreiben bzw. in ein Formular einzutragen. Für die geplanten öffentlichen Anhörungen, die im April 1996 begannen, war die Herausforderung jedoch noch größer: Hier musste zeitgleich aus bis zu fünf Sprachen ins Englische, aber auch in alle anderen im Raum vertretenen Sprachen übersetzt werden. Aus Zeitgründen entschied man sich dafür, dass in den Anhörungen der Kommission simultan gedolmetscht werden sollte. Simultandolmetschen war bis dato in Südafrika zwar sehr vereinzelt auf internationalen Konferenzen angewandt worden, jedoch lediglich in nicht-afrikanische Sprachen.[13] Die TRC stand vor einem großen logistischen und personellen Problem: Woher sollte die TRC so viele Simultandolmetscher für die neuen Amtssprachen bekommen?

Bis 1998 gab es keine offiziell zertifizierte Ausbildung für Dolmetscher afrikanischer Sprachen in Südafrika. Theo du Plessis, ein Dozent am *Department of Linguistics* an der *University of the Orange Free State* in Bloemfontein[14], bewies vorausschauendes Gespür für die politische und sprachpraktische Situation in Südafrika. 1993 gründete er mit Mitteln der flämischen Landesregierung an der Universität das *Language Facilitation Programme* (LFP), welches einen Dolmetscherservice für die Landesregierung des *Orange Free State*[15] aufbaute, den ersten dieser Art in Südafrika. Als die TRC Anfang 1996 händeringend und unter großem Zeitdruck nach Dolmetschern bzw. in deren Ermangelung nach Ausbildungsmöglichkeiten für Dolmetscher suchte, erhielt du Plessis den Auftrag, einen Dolmetscherservice für die Anhörungen der TRC einzurichten, was die Ausbildung und Rekrutierung von Dolmetschern afrikanischer Sprachen mit einschloss. Obwohl es vorab kein Ausbildungsprogramm für Dolmetscher an der Universität in Bloemfontein gegeben hatte, bemühte sich du Plessis daraufhin erneut um Drittmittel von der flämischen Regierung in Belgien, um ein Sprachlabor und damit Ausbildungsmöglichkeiten

12 »The need for such a Task Group is essential in the light of – (i) the lack of tolerance of language diversity and the resultant »multilingualism is a costly problem« approach evident in some sectors of our society weighed against the fundamental importance of language empowerment in our democratic society; and (ii) the growing criticism from language stakeholders of the tendency to unilingualism in South Africa.« Announcing the establishment of the Language Plan Task Group (LANGTAG): Media Statement by Dr. B.S. Ngubane, Minister of Arts, Culture, Science and Technology, 20.12.1995, www.info.gov.za/speeches/1995/0w586c20.htm vom 25.01.2011.

13 Wallmach, Kim: »›Seizing the Surge of Language by Its Soft, Bare Skull‹: Simultaneous Interpreting, the Truth Commission and Country of My Skull«, Current Writing 14 (2002), Nr. 2, S. 64-82, 80.

14 Seit 2001: *University of the Free State*.

15 Seit 2001: *Free State*.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

an der Universität einzurichten.[16] Du Plessis beherrschte selbst keine einzige der afrikanischen Sprachen. Auch war er selbst kein Dolmetscher, sondern erforschte Sprachpolitik und sprachliche Bildungsprozesse. Von den ersten öffentlichen Anhörungen des *HRV Committee* (*Human Rights Violations Committee*) im April 1996 an war nun das LFP unter seiner Leitung für das Simultandolmetschen verantwortlich. Die Dolmetscher wurden für drei Anhörungsformate benötigt: öffentliche Anhörungen des *HRV Committee*, wo Zeugen und Opfer von Menschenrechtsverletzungen aussagten; öffentliche Anhörungen des *Amnesty Committee*, in denen Amnestie-Bewerber und Zeugen aussagten; und sogenannte nicht-öffentliche *Section 29*-Anhörungen, wo vorgeladene Zeugen zu speziellen Ereignissen und Vorfällen befragt wurden.[17]

Unter großem Zeitdruck wurden bis zum Juli 1996 aus über 90 Bewerbern 22 Dolmetscheraspiranten für afrikanische Sprachen rekrutiert.[18] Die Auswahlkriterien waren folgende: Sie mussten eine Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen haben, bestenfalls in einem sprachrelevanten Bereich; sie mussten mindestens 25 Jahre alt sein, da man wusste, dass sie Schilderungen von traumatischen Erfahrungen wiedergeben würden; und sie mussten in der Lage sein, ins Englische zu übersetzen, wobei für die Mehrheit Englisch nicht die Muttersprache war.[19] Während die Dolmetschpraxis in südafrikanischen Gerichten weitestgehend konsekutiv war, wurde nun von den Dolmetschern erwartet, dass sie simultan dolmetschen sollten. In einem zehntägigen »orientation course« bekamen sie in der Folge eine Einführung ins Simultandolmetschen und wurden fortan in den Anhörungen eingesetzt.[20] Sowohl du Plessis als auch ehemalige Dolmetscher betonen, dass es sich bei diesen zehn Tagen keineswegs um ein strukturiertes Training gehandelt hatte, sondern lediglich um eine Einführung mit Tipps und ein paar Grundregeln. Zwei der ausgewählten Kandidaten hatten zwar Trainings an Dolmetscherschulen durchlaufen, die meisten aber qualifizierten sich durch unterschiedliche praktische Erfahrungen, z.B. beim ANC oder im Gericht, oder durch ein Sprachenstudium. Die Kürze der Rekrutierung und des Trainings warf schon nach

16 Seit 2010 ist aus der ULM ein eigener Fachbereich an der *University of the Free State* entstanden, aus dem das heutige *Department for Linguistics and Language Practice* hervorgegangen ist, an dem man u.a. eine Ausbildung als Gerichtsdolmetscher machen kann. https://www.ufs.ac.za/humanities/departments-and-divisions/linguistics-and-language-practice-home vom 30.03.2021.

17 TRC Report Bd. 6 (2003), S. 750. Section 29 leitet sich vom *Promotion of National Unity and Reconciliation Act* ab: »(1) The Commission may for the purposes of or in connection with the conduct of an investigation or the holding of a hearing, as the case may be […] (c) by notice in writing call upon any person to appear before the Commission and to give evidence or to answer questions relevant to the subject matter of the investigation or the hearing.« TRC Act (1995), Section 29 (1).

18 Später wurden weitere Dolmetscher ausgebildet, insgesamt arbeiteten letztendlich ungefähr 35 Dolmetscher für die TRC. Raditlhalo, Sam: »Truth in translation. The TRC and the translation of the translators«, Biography 32 (Winter 2009), Nr. 1, S. 89-101, 91.

19 Lotriet, Annelie: »Translation and the Media: Translation and Interpretation«, in: Villa-Vicencio, Charles, Fanie du Toit (Hg.), Truth and Reconciliation in South Africa. Ten Years On, Claremont 2006, S. 102-119, 112; Raditlhalo, Truth in translation (2009), S. 91.

20 Vgl. du Plessis, Theo, Wiegand, Chris: »Interpreting at the hearings of the Truth and Reconciliation Commission: April 1996 to February 1997«, in: Kruger, Alet, Wallmach, Kim, Boers, Marion (Hg.), Language Facilitation and Development in Southern Africa, Pretoria: South African Translators' Institute 1998, S. 25-30, S. 27.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

kurzer Zeit Probleme auf: mangelnde Sprachkenntnisse, geringes Artikulationsvermögen, eine schwer zu verstehende Aussprache, Stressanfälligkeit, fehlendes Teamverhalten, zu wenig Erfahrung mit Technik bis hin zu völlig falschen Vorstellungen darüber, was ein Dolmetscher zu leisten hatte.[21] Im Gegensatz zu Dolmetschern für afrikanische Sprachen hatten die Afrikaans-Englisch-Dolmetscher kein zusätzliches Training durchlaufen, da man sie für adäquat ausgebildet und erfahren genug hielt. Sie waren zuvor freischaffend u.a. im Parlament oder auch auf Konferenzen tätig gewesen. Diese Differenzierung unter den Dolmetschern setzte sich auch in der Anstellungs- und Lohnpolitik fort: Während die ›weißen‹ Dolmetscher als Free-Lancer mit einem Tagessatz von 1000 Rand (damals ca. 100 Euro bzw. 180 D-Mark) entlohnt wurden, erhielten die beim LFP angestellten Dolmetscher afrikanischer Sprachen ein Gehalt von 5000 Rand pro Monat (ca. 500 Euro/900 D-Mark). Die Anzahl der Arbeitstage war für beide Dolmetschergruppen jedoch die gleiche (durchschnittlich bis ca. 20 Arbeitstage pro Monat). Insgesamt verdienten die Afrikaans-Englisch-Dolmetscher im Vergleich also bis zu 2 500 D-Mark mehr.[22] Darüber hinaus wurden sie in der Regel als Teamleiter eingesetzt. Dass diese Differenzierung zu Unmut unter den Dolmetschern führte und Theo du Plessis von den Dolmetschern afrikanischer Sprachen Rassismus und eine apartheidbehaftete Einstellungspolitik vorgeworfen wurde, ist nicht weiter erstaunlich.[23]

Die Kommission erwarb Anfang Juli 1996 sechs mobile Dolmetschanlagen (Glaskabinen, Mikrophone, Lautsprecher, Infrarot-Mischpulte, Kabel und Kopfhörer), die in den verschiedenen, teilweise auch zeitgleich stattfindenden Anhörungen zum Einsatz kamen. Die Anschaffung der Anlagen wurde durch die Europäische Gemeinschaft finanziert, die Anlagen wurden aus Belgien importiert.[24] Der kurzfristige, erstmalige und große Bedarf an Simultandolmetschern und der entsprechenden Technik sowie ihr Einsatz in einem gerichtähnlichen Rahmen nach einem politischen Umbruch legen den historischen und medientechnischen Vergleich mit einem der wichtigsten *Transitional-Justice*-Vorläufer nahe: den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen von 1945-1949.[25] Cornelia Vismann stellt heraus, dass die Nürnberger Prozesse nicht zuletzt durch die hier angewandten spezifischen Medientechniken die Form eines Tribunals annahmen und damit ein historisches Exempel für die Aufarbeitung von Verbrechen unter Gewaltregimen setzten.[26] Vor dem Hintergrund von Vismanns medientechnischer

21 Du Plessis/Wiegand, Interpreting at the hearings (1998), S. 27.

22 Interview der Verfasserin mit Angela Sobey, 14.04.2011, Johannesburg, Audiodatei/Transkript (ehemalige TRC-Mitarbeiterin: Interpreter Xhosa/Afrikaans/English, Language Facilitation Programme/TRC Office Cape Town/landesweit).

23 Angela Sobey erzählt, dass sie selbst in einem Zeitungsartikel über die ungerechte Bezahlung unter den Dolmetschern berichtete und gegen ihren Willen namentlich erwähnt wurde, woraufhin sie von ihrer Tätigkeit suspendiert und letztendlich vertraglich nicht verlängert wurde. Interview AF mit Angela Sobey (2011).

24 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 317.

25 In einem Artikel für den internationalen Verband von Konferenzdolmetschern AIIC (*Association internationale des interprètes de conférence*) stellt Marie-France Skuncke die Nürnberger Prozesse als den Beginn der modernen Praxis des Konferenzdolmetschens heraus. Skuncke, Marie-France: »It all began in Nuremberg…«, aiic.net, 03.04. 2019, http://aiic.net/p/8783 vom 30.03.2021.

26 Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 240.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Analyse der Arbeit der Dolmetscher und des Einsatzes der Konferenzdolmetschanlage *Hushaphone* von IBM, die das Geschehen im Gerichtssaal mitbestimmten und das historische Bild der Prozesse entscheidend prägten, wird im folgendem Abschnitt das Spezifische der Dolmetschersituation in den Anhörungen der TRC herausgearbeitet.[27]

2 Relais

Die meisten der TRC-Dolmetscher für afrikanische Sprachen wurden für mindestens drei der elf Amtssprachen eingesetzt, einige wenige dolmetschten sogar in allen elf Amtssprachen.[28] Sie saßen in den öffentlichen Anhörungen in schalldichten Kabinen in Sichtweite des vorsitzenden Podiums und der Tische, an denen die Zeugen ihre Aussagen machten, so dass sie die Aussagenden sehen konnten.[29] Über Kopfhörer hörten sie die Aussagen der Zeugen und die Fragen der vorsitzenden Podiumsmitglieder. Ihre Übersetzung sprachen sie in ein Mikrophon, an welchem sie – zusätzlich zu einem Stummschalter – den Kanal der Zielsprache wählen konnten.[30] Eben diese Zielsprache bzw. den entsprechenden Kanal konnten die Zuhörer dann an dem Transmitter, der mit ihren Kopfhörern verbunden war, einstellen und die Aussage in der Sprache ihrer Wahl hören. In der Regel wurden bei den Anhörungen drei bis vier Sprachen gedolmetscht. In vielen Fällen wurden diese Sprachen nicht direkt, sondern im Relaisverfahren gedolmetscht. Relaisdolmetschen ist eine Sonderform des Konferenzdolmetschens, bei dem aus einer vergleichsweise selten verwendeten Sprache in eine häufiger verwendete Konferenzsprache (z.B. Englisch) gedolmetscht wird. Diese Verdolmetschung wird dann von den anderen Dolmetschern als Ausgangstext für ihre Übersetzung genommen.[31]

Die Relaissprache in der TRC war in der Regel Englisch (in Einzelfällen in Gauteng auch Sesotho) und damit auch die Sprache, die bei allen Anhörungen immer vertreten war, wie aus der obigen Tabelle hervorgeht. So wurde beispielsweise eine Zeugenaussage in Sepedi (Sesotho sa Leboa) erst ins Englische und von dort gegebenenfalls in isiZulu übersetzt. Alle Dolmetscher dolmetschten sowohl ins Englische als auch aus dem Englischen, also in beide Richtungen.

Unter den auf nationaler Ebene meist gesprochenen Sprachen in Südafrika belegte Englisch 1996 mit knapp 8,5 % zwar lediglich Platz 5,[32] sie war und ist jedoch die am

27 Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 227ff.; dies.: Sprachbrüche (2004).

28 Truth in Translation, Videos der TRC Interpreters' Conference (Südafrika 2003, R.: Colonnades Theatre Lab/Michael Lessac), https://globalartscorps.org/projects/truth-in-translation vom 30.03.2021.

29 Videoaufzeichnung der Aussage von Mike Kota, HRV-Anhörung, East London, 18.04.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, o.A.

30 Alle Dolmetschübertragungen wurden technisch von einem Tontechniker betreut, der an einem Mischpult die technischen Verbindungen der Kanäle und die Tonqualität überprüfte. Jedoch hatte dieser Tontechniker nicht die Aufgabe, je nach Sprache des Dolmetschers den entsprechenden Kanal einzuschalten. Diese Aufgabe erledigten die Dolmetscher in ihren Kabinen selbst.

31 Vgl. Strolz, Birgit: »Konferenzdolmetschen«, in: Snell-Hornby, Mary, Hans G. Hönig, Paul Kußmaul, Peter A. Schmitt (Hg.), Handbuch Translation, Tübingen 1998, S. 308-310, 310.

32 Zum Ergebnis der Volkszählung von 1996, siehe Statistics South Africa: Census in Brief (1996), https://apps.statssa.gov.za/census01/Census96/HTML/default.htm vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Abb. II.1: Tabelle mit Anzahl der Dolmetscher und Sprachen während der TRC-Anhörungen, TRC Report.

Table 2: Accumulated number of interpreters used at the Commission's hearings

	HRV	AMN	SEC 29	TOTAL
TOTAL AMOUNT OF INTERPRETERS	373	1538	106	2017

Table 3: Number of languages used at the Commission's hearings

LANGUAGE	TOTAL LANGUAGE USAGE	PERCENTAGE OF TOTAL
AFRIKAANS	345	70 %
ENGLISH	495	100 %
NDEBELE	4	1 %
NORTHERN SOTHO	21	4 %
SOTHO	172	35 %
SWATI	14	3 %
TSONGA	18	4 %
TSWANA	62	13 %
VENDA	17	3 %
XHOSA	154	31 %
ZULU	229	46 %

weitesten verbreitete Zweitsprache in Südafrika und damit in den meisten Situationen die Lingua franca. Sie war somit auch die zentrale Verkehrssprache der Kommission. Während man in Nürnberg nur im äußersten Notfall auf das Relaisverfahren zurückgriff und wo jeder Dolmetscher auch nur von einer Sprache in eine andere und nicht umgekehrt dolmetschte, war sowohl das Relaisverfahren als auch das Dolmetschen eines Dolmetschers in beide Richtungen in den TRC-Anhörungen üblich. Damit reduzierte sich auch die Anzahl von Dolmetschern in Anhörungsraum und entsprechend die Kanal- und Schaltersituation in den Dolmetscherkabinen in Südafrika. In Nürnberg gab es für jede der vier vertretenen Sprachen (Englisch, Französisch, Russisch, Deutsch) drei Dolmetscher, insgesamt waren also immer zwölf Dolmetscher präsent, die jeweils einen Kanal belegten. In Südafrika wiederum konnte es passieren, dass bei einer Anhörung, wo drei verschiedene Sprachen gesprochen wurden, nur zwei Dolmetscher im Raum waren, die zwischen den Kanälen wechselten. In den meisten Anhörungen gab es hier zwei bis vier Kanäle:

»Channel 1: Afrikaans (if requested, otherwise dead)
Channel 2: English
Channel 3: Dominant language of the region (e.g. Zulu in Gauteng)
Channel 4: Additional language of the region (e.g. South Sotho in Gauteng)«[33]

33 Du Plessis/Wiegand, Interpreting at the hearings (1998), S. 28.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Alles, was in den Anhörungen ins Mikrophon gesprochen wurde, wurde gedolmetscht. Die Zuhörenden konnten – soweit sie die originalen im Saal gesprochenen Sprachen nicht verstanden – im Saal über Funkkopfhörer zwischen den Kanälen wählen. Die Regulierung des Tons und auch die Wahl des Kanals für die Sprechenden wurde zwar durch einen Tontechniker besorgt, jedoch übernahm dieser in keiner Weise eine Kontrollfunktion, was das Sprechtempo der Redner oder die Freischaltung von Kanälen anbelangt, wie das der sogenannte *Monitor* in den Nürnberger Prozessen tat.[34] Kontrolliert wurden Dolmetscher lediglich von ihren assistierenden Kollegen sowie in einigen Fällen – überwiegend in Amnestie-Anhörungen – von den Aussagenden selbst. Die Schaltungen zwischen den Kanälen wurden von den Dolmetschern bzw. Zuhörenden selbst betätigt. Auffallend ist hier, dass es keinen Kanal für die Originalaussagen gab, hier konnte der Zuhörer lediglich die Kopfhörer absetzen und der Raumakustik lauschen. Die Originalstimme wurde so zum Hintergrundrauschen der Übertragung, das Hören über die Kopfhörer zu einem intimen statt eines kollektiven Erlebnisses.[35]

Ein Beispiel der Relaisfunktion des Dolmetschers lässt sich in der Videoaufnahme einer öffentlichen Anhörung zu den *PEBCO 3* finden. Der Amnestie-Bewerber Johannes Koole wird hier von seinem Anwalt in Afrikaans befragt und antwortet in Setswana. Beide Sprecher werden erst ins Englische übersetzt und dann in die jeweilige andere Sprache. Obwohl die Videoaufnahme – wie alle offiziell archivierten Videoaufnahmen – die englische Tonspur mit den gefilmten Bildern zusammenführte, fing das Mikrophon des englischen Übersetzers sehr leise auch die jeweiligen Folgeübersetzungen in Afrikaans und Tswana ein, die sich mit der englischen Übersetzung überlappen – vermutlich, weil der Dolmetscher in der Kabine direkt daneben saß. Deutlich hörbar ist die Betätigung des Schalters durch die jeweiligen Übersetzer, die zwischen den Kanälen hin und her schalteten.[36]

Folgt man Vismanns Analyse der Nürnberger Prozesse mit Hilfe der mathematischen Informationstheorie von Claude Shannon, lassen sich die Dolmetscher als eine Art neurophysiologische Übertragungsapparatur betrachten, ein Befund, der sich auch durch neurophysiologische Untersuchungen stützen lässt: Indem der Dolmetscher sein Bewusstsein partiell ausschalte, könne er mit dem linken Ohr und der rechten Gehirnhälfte das Gesagte aufnehmen und mit dem rechten Ohr und der linken Gehirnhälfte die eigene Rede formulieren und steuern. Die zeitliche Verzögerung, die beim Simultandolmetschen entstehe, wäre somit eine Art Widerhall, ein Echo, und der Kopf des Dolmetschers ein quasi-technisches Relais.[37] Das Modell des Schaltkreises von Shan-

34 Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 228f.

35 »[…] headphones isolate their users in a private world of sounds. They help create a private acoustic space by shutting out room noise and by keeping the radio sound out of the room. They also help separate the listener from other people in the room. Through this isolation, the headphones can intensify and localize listeners' auditory fields, making it much easier to pay attention to minute sonic details and faint sounds.« Sterne, Jonathan: The Audible Past. Cultural Origins of Sound Reproduction, Durham/London 2003, S. 87.

36 Videoaufzeichnung der Aussage von Johannes Koole, Amnestie-Anhörung, Port Elizabeth, 13.11.1997, National Archives of South Africa, National Archives and Records Service of South Africa, Johannesburg: TRC Video and Audio Collection, »Amnesty Koole PE«.

37 Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 235ff.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

non scheint auch auf das Relaisdolmetschen der Wahrheitskommission anwendbar zu sein. Dolmetschen im Relaisverfahren bedeutete, dass der Zustand des »make contacts« in den Kanälen konsekutiv geschaltet wurde.[38] Da hier von einem Dolmetscher in beide Richtungen übersetzt wurde, befand sich der Schaltkreis immer auch im Zustand des »break contacts«, da der Dolmetscher beispielsweise mit einem Zeugen nur entweder als Sprecher oder als Zuhörer verbunden sein sollte und zwischen diesen Kanälen hin- und herschaltete bzw. sich selbst stumm schaltete.

> »As the interpreter you were purely a conduit. […] if we knew which button to press on, if we knew where the mute button was and which button to press off, and […] as long as you remained on par with that and you were like a few seconds behind in terms of that catch-up process and so on, as long as you demonstrated that you could do this, you were good.«[39]

Mit dem Drücken des Knopfes am Mikrophon schlossen die durch konsekutive Relais miteinander verbundenen Dolmetscher einen Schaltkreis und unterbrachen parallel einen anderen. Im Zustand des »make contact« lief die Stimme eines Sprechenden durch den Kanal über den Dolmetscher zum nächsten Dolmetscher bis hin zum Zuhörer. Er selbst nahm also eine Doppelrolle war: Er betätigte und war selbst das Relais. Durch die zeitliche Verzögerung beim Übersetzen hielt er den Kommunikationsfluss aber auch immer ein wenig an, bevor er ihn fortsetzte. Bernhard Siegert beschreibt das Relais als Übertragungspunkt im postalischen Sinne, als einen »Halt, der notwendig ist, damit etwas ankommt und kund wird«[40]. Ganz in diesem Sinne wurde der Dolmetscher Teil eines technischen Schaltkreises. Die ehemalige TRC-Dolmetscherin Angela Sobey bringt dies medientechnisch auf den Punkt:

> »In any case, you make or break the story.«[41]

Die Glaskabine des Dolmetschers mochte in dem Schaltkreis dabei wie ein magischer Kanal erscheinen, in den eine Sprache hineinfließt und eine andere herauskommt. Dieser Eindruck wurde noch verstärkt durch die Tatsache, dass zumeist die Stimmen nicht so variierten, wie das bei anderen Dolmetschanordnungen der Fall ist.

Vismann beschreibt, dass die Verschaltung von Sprechenden, Dolmetschern und Zuhörenden in Nürnberg aus einem mehrsprachigen Geschehen in der Wahrnehmung der Zuschauer ein einsprachiges machte.[42] Bei den TRC-Anhörungen konnte es sogar

---

38 »make contacts« beschreibt den offenen Normalzustand eines Schaltkreises, der durch die Betätigung des Relais geschlossen wird; »break contacts« beschreibt den geschlossenen Normalzustand, der durch die Öffnung des Relais den Stromkreis unterbricht. Vgl. Shannon, Claude: »Eine symbolische Analyse von Relaisschaltkreisen (1938)«, in: ders., Ein/Aus. Ausgewählte Schriften zur Kommunikations- und Nachrichtentheorie, Berlin 2000, S. 177-216, 182.

39 Interview AF Angela Sobey (2011).

40 Siegert, Relais (1993), S. 15.

41 Interview mit Angela Sobey, in: Truth in Translation, Videos der TRC Interpreters' Conference (Südafrika 2003, R.: Colonnades Theatre Lab/Michael Lessac).

42 »Weil jeder in seiner Sprache hört, was übertragen wird, wird aus der mehrsprachigen Gerichtsverhandlung in der Wahrnehmung der Zuhörer ein monoglottes Unternehmen.« Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 227.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

passieren, dass aus einem mehrsprachigen ein ein*stimmiges* Geschehen wurde, nämlich dann, wenn ein Dolmetscher *alle* Sprechenden übersetzte – Zeugen, Vorsitzende, Anwälte oder Richter – sofern sie nicht die Zielsprache sprachen.[43] Die Vorgabe, in Zweierteams zu arbeiten und nach 20 bis 30 Minuten zu wechseln, konnte aus Personalmangel nicht immer eingehalten werden, besonders wenn mehrere öffentliche Anhörungen in verschiedenen Landesteilen gleichzeitig stattfanden. In dem Fall waren die Dolmetscher für Stunden am Stück im Einsatz, was die stimmliche Monotonie noch einmal verstärkte.

Fragen und Antworten verschiedener Sprecher waren für den Zuhörer somit gar nicht immer zu unterscheiden, teilweise verflochten die Dolmetscher Äußerungen verschiedener Sprecher. Die Verwirrung, die sich daraus für die mit Kopfhörer den Verhandlungen folgenden Zuhörer ergeben konnte, lässt sich deutlich in den englischen Transkripten der Anhörungen erkennen, die auf der Grundlage der englischsprachigen Tonspur erstellt wurden: Eine einwandfreie Zuordnung des Gesprochenen zu den Sprechenden ist hier sehr oft nicht gegeben oder – im Vergleich mit den Videoaufnahmen – schlicht falsch. (Vgl. Kapitel I.7: Transkribieren.)

Die potentielle Einstimmigkeit der Anhörungen zeugt von der Deutungshoheit, die dem Dolmetschen hier zukommt. Das Dolmetschen aller Sprecher in alle Sprachen durch eine einzige Stimme hat jedoch auch ein Moment der dialogischen Zusammenführung. In dem Versuch, zwei Sprachen und damit zwei Kulturen, zwei Anforderungen, zwei Wertesysteme miteinander in »Einklang« – in einen Stimmklang – zu bringen, befanden sich die Dolmetscher in einem steten Dialog mit beiden Seiten. Diese Technik des einstimmigen Dolmetschens hatte historische Vorläufer: den Gerichtsdolmetscher.

3 Gerichtsdolmetschen

Dolmetscher zwischen afrikanischen und nicht-afrikanischen Sprachen gab es in Südafrika seit der Ankunft der ersten holländischen Siedler im 17. Jahrhundert.[44] Der Einfluss von Dolmetschern in der Geschichte von politischen Machtbeziehungen und insbesondere in der Kolonialgeschichte kann nicht groß genug eingeschätzt werden: Als Mittler zwischen verschiedenen Kulturen wurden sie zu hybriden Wesen[45] – »bricoleurs« im Levi-Strauss'schen Sinne[46] – die präkoloniale, koloniale und europäische

43 Videoaufzeichnung der Aussage von Gideon Nieuwoudt, Amnestie-Anhörung, Port Elizabeth, 25.09.1997, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, o.A.

44 Vgl. Usadolo, Sam Erevbenagie: Justice through Language: A Critical Analysis of the Use of Foreign African Interpreters in South African Courtrooms, Nelson Mandela Metropolitan University, Port Elizabeth: elektronisch publizierte Dissertation 2010, S. 38ff.

45 In den französischen Kolonien Westafrikas wurden afrikanische Angestellte als »blanc-noirs« bezeichnet, sozusagen als ›Mischwesen‹.

46 »Der Bastler [bricoleur] ist in der Lage, eine große Anzahl verschiedenartigster Arbeiten auszuführen ; doch im Unterschied zum Ingenieur macht er seine Arbeiten nicht davon abhängig, ob ihm die Rohstoffe oder Werkzeuge erreichbar sind, die je nach Projekt geplant und beschafft werden müßten: die Welt seiner Mittel ist begrenzt, und die Regel seines Spiels besteht immer darin, jederzeit mit dem, was ihm zur Hand ist, auszukommen, d.h. mit einer stets begrenzten Auswahl

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Praktiken beherrschten, sich den jeweiligen Diskursformen anpassen konnten und so maßgeblich am Gelingen oder auch Scheitern des Austauschs zwischen Kolonialherren und Kolonisierten beitrugen.[47] Ausnahmslos alle Kolonialmächte in Afrika waren in der Verwaltung und der Umsetzung ihrer kolonialen Machtansprüche auf Einheimische und ihre Sprachkompetenzen angewiesen. Besonders die britischen Kolonisatoren banden Dolmetscher afrikanischer Sprachen auch institutionell ein und so erlangten diese als Mittler großen Einfluss im 18. und 19. Jahrhundert. Sie verwischten die kolonialen Dichotomien von ›europäisch‹ und ›afrikanisch‹, ›weiß‹ und ›schwarz‹, oder ›zivilisiert‹ und ›unzivilisiert‹ und wurden zu Schlüsselfiguren in der Durchsetzung von Macht, Autorität und Wissen.[48]

Mit der *Union of South Africa*[49] wurden 1902 Englisch und Holländisch, welches 1925 durch Afrikaans ersetzt wurde, als offizielle Sprachen festgelegt. Ohne offiziellen Status der afrikanischen Sprachen konnten deren Muttersprachler, soweit sie die offiziellen Sprachen nicht beherrschten, nur mit Hilfe von Dolmetschern mit den Institutionen in Kontakt treten, was insbesondere für die gerichtliche Praxis von Bedeutung war. Mit der Gründung der *Republic of South Africa* 1961 änderte sich nichts Grundlegendes an dieser Regelung, der einzige Unterschied war, dass Afrikaans nun besonders als offizielle Sprache gefördert wurde. *Bantustan* oder *Homelands* sprachen den dort gebräuchlichen Sprachen zwar einen offiziellen Status zu, der sich jedoch nur bedingt in den öffentlichen Verwaltungen und Gerichten niederschlug.

Dolmetscher für nicht-afrikanische Sprachen waren in der Regel freischaffend und wurden im Parlament, vor Gericht oder an anderen Stellen bei Bedarf eingesetzt und nach Tagessatz bezahlt. Sie hatten zumeist studiert oder eine Dolmetscherausbildung im Ausland durchlaufen. Dolmetscher afrikanischer Sprachen hatten in der Regel das sogenannte *Senior Certificate*, d.h. sie hatten ein paar Jahre die Schule besucht und eine Art mittlere Reife, konnten lesen und schreiben. Ihre Sprachkenntnisse hatten sie

---

an Werkzeugen und Materialien […]. Jedes Element stellt eine Gesamtheit von konkreten und zugleich möglichen Beziehungen dar; sie sind Werkzeuge, aber verwendbar für beliebige Arbeiten innerhalb eines Typus.« Lévi-Strauss, Claude: Das wilde Denken, Frankfurt a.M. 1997 (10. Aufl.), S. 30f.

47 Vgl. hierzu: Lawrance, Benjamin N., Emily Lynn Osborn, Richard L. Roberts (Hg.): Intermediairies, Interpreters, and Clerks. African Employees in the Making of Colonial Africa, Madison 2006; Delisle, Jean, Woodsworth, Judith (Hg.): Translators through History, Amsterdam/Philadelphia, PA 1995.

48 Lawrance, Benjamin N., Osborn, Emily Lynn, Roberts, Richard L.: »Introduction. African Intermediairies and the »Bargain« of Collaboration«, in: dies. (Hg.), Intermediairies, Interpreters, and Clerks. African Employees in the Making of Colonial Africa, Madison 2006, S. 3-37, 4. In Südafrika gab es auch Beispiele europäischstämmiger Übersetzer afrikanischer Sprachen, die im 19. Jahrhundert die Wissensproduktion über ›afrikanische Kulturen‹ bei den britischen Kolonialherren wesentlich beeinflussten. Vgl. McClendon, Thomas: »Interpretation and Interpolation: Shepstone as Native Interpreter«, in: Lawrance, Benjamin N., Emily Lynn Osborn, Richard L. Roberts (Hg.): Intermediairies, Interpreters, and Clerks. African Employees in the Making of Colonial Africa, Madison 2006, S. 77-93.

49 Die Union of South Africa beendete den Anglo-Buren-Krieg und vereinte die Kapprovinz mit den Provinzen *Natal*, *Transvaal* und dem *Orange Free State* zu dem Gebiet, welches auch heute noch Südafrika ausmacht.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

darüber hinaus gegebenenfalls durch ihren familiären oder beruflichen Hintergrund erworben, jedoch gab es weder Handbücher noch Wörterbücher, die die Kompetenzen der Dolmetscher festigen und erweitern konnten.[50] Außerhalb des Gerichts – in anderen öffentlichen Institutionen, wie Krankenhäusern oder dem Parlament – gab es ebenfalls keine rechtliche Verpflichtung zu übersetzen, soweit eine der offiziellen Amtssprachen Afrikaans und Englisch gesprochen wurde. Hier waren Dolmetscher formal gar nicht vorgesehen und schon gar nicht ausgebildet, sondern es wurden, wo nötig, assistierende Personen mit Sprachkenntnissen ad hoc dazu gebeten.[51]

Tatsächlich gab es nur eine institutionalisierte Position für Dolmetscher afrikanischer Sprachen, und das war der Gerichtsdolmetscher. Diese Position war schon zu britischen Kolonialzeiten geschaffen worden. Um 1900 veröffentlichte C.J. Rudolph den »Guide for the Zulu Court Interpreter«, aus dem hervorgeht, dass es in der britischen *Cape Colony* wie auch der autonomen Provinz *Natal* fest angestellte Gerichtsdolmetscher für afrikanische Sprachen gab, die eine immense Bedeutung für die Gewährleistung der Gerichtsbarkeit hatten.

> »A court Interpreter is an important official in the trial of cases in a Court of Law. As the pivot of the Court, he bears a heavy responsibility in the administration of justice, and upon him depends to a great degree the proper elucidation of the issues as well as the avoidance of miscarriage of justice.«[52]

Gerichtsdolmetscher afrikanischer Sprachen waren auch zu Apartheid-Zeiten fest beim Gericht angestellt und einem Richter und damit einem Sitzungssaal zugeordnet. Ihre Qualifizierung bestand in einem Spracheignungstest durch andere Gerichtsdolmetscher, von denen sie dann auch kurz eingearbeitet wurden.[53] Ein Gerichtsdolmetscher musste neben den Amtssprachen Afrikaans oder Englisch mehrere afrikanische Sprachen beherrschen oder zumindest Kenntnis von ihnen haben, denn er war der einzige Dolmetscher in dem ihm zugewiesenen Gerichtssaal.[54] Im Gerichtssaal selbst hatte der Dolmetscher keinen eigenen Platz, sondern einen mobilen Sitzhocker in der Nähe des Angeklagten, manchmal saß er jedoch auch auf der Kellertreppe zu den Häftlingszellen.[55]

Es gab grundsätzlich keinen rechtlichen Anspruch auf eine Übersetzung im Verfahren, es sei denn, der Richter war der Ansicht, dass der Angeklagte eine der Amtsspra-

---

50 Usadolo, Justice through Language (2010), S. 9f.

51 »… any bilingual person is used almost on a random basis in order to bridge language and cultural differences.« Erasmus, Mabel: »The present state of and future prospects for community interpreting in South Africa: A case study of the Free State«, in: Kruger, Alet, Wallmach, Kim, Boers, Marion (Hg.), Language Facilitation and Development in Southern Africa, Pretoria 1998, S. 36-41, 39.

52 Rudolph, C.J.: A Guide for the Zulu Court Interpreter, Pietermaritzburg, Faksimile einer Fassung vor 1923 (Erstveröffentlichung 1900), S. 1.

53 Mahlangu, A. A.: »Court Interpreting in South Africa«, in: Consultus 6 (1993), Nr. 1, S. 48-49.

54 In Südafrika lassen sich sieben der offiziellen neun afrikanischen Sprachen zwei übergeordneten Sprachgruppen zuordnen, die Sotho und die Nguni, wobei sich die Sprachen innerhalb einer Sprachgruppe ähneln und man sie untereinander auch verstehen kann.

55 Interview AF mit Angela Sobey (2011).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

chen nicht ausreichend beherrschte, um der Verhandlung zu folgen.[56] Diese Vorgabe wurde je nach Richter sehr unterschiedlich ausgelegt. Für das praktische Funktionieren der Abläufe des Gerichtsverfahrens hatten die Dolmetscher jedoch in jedem Fall eine entscheidende Bedeutung. Die große Mehrheit (ca. 85 %) der Angeklagten erschien ohne gerichtlichen Beistand vor Gericht.[57] Zwar hatten Angeklagte Anrecht auf einen Pflichtverteidiger, jedoch wussten sie dies nicht unbedingt bzw. es wurde ihnen in der Praxis der Zugang zu den dafür nötigen Verfahren gegebenenfalls nicht ermöglicht. Sehr oft wussten sie vorab noch nicht einmal, wessen sie angeklagt waren. Soweit sie selbst nicht amtssprachenkundig waren, war die einzige Person, der sie sich im Gerichtssaal verständlich machen konnten und die ihnen vor allem die Anklage, die gerichtlichen Abläufe und deren rechtliche und praktische Konsequenzen erklären konnte, der Gerichtsdolmetscher. Dessen Aufgaben gingen damit weit über die sprachliche Übersetzung des Gesagten hinaus: Sie sagten den Angeklagten, wo und wann sie sich hinsetzen, wann sie aufstehen sollten, was ihre Rechte sind, sprachen und erläuterten die Fragen, Aussagen oder Urteile des Richters.[58]

> »[…] the court interpreters did not interpret their role necessarily as simply being a conduit pipe for verbal information, but often redefined their role as being a team player in the court proceedings to facilitate the expeditious completion of cases. The interpreter thus played at various times the role of a court orderly, a lawyer, a magistrate, and prosecutor.«[59]

Viele Angeklagte waren nicht nur sprachlich nicht in der Lage, einem Gerichtsverfahren zu folgen, sondern das Recht und dessen Form und Sprache selbst waren ihnen gegebenenfalls fremd, da ihr Rechtsverständnis z.B. durch eine informelle, kommunitäre oder familiäre Rechtssprechung geprägt war. Indem der Dolmetscher dem Angeklagten bzw. dem Richter die Aussagen des jeweils anderen, also in beide Richtungen übersetzte, versuchte er somit, verschiedene Rechtsbegriffe zueinander in Beziehung zu setzen und in dem, was seine Übersetzung einschloss, zusammenzubringen. Zusammen mit dem Richter entschied der Dolmetscher darüber, was überhaupt übersetzt oder erklärt wurde. In zahlreichen Fällen wurden die Angeklagten völlig im Unklaren über den genauen Verlauf des Verfahrens gelassen, zum einen um das Verfahren zu beschleunigen, zum anderen weil man es nicht für nötig hielt, das Recht des Angeklagten, dem Verfahren folgen zu können, auch umzusetzen. In dem Wechsel zwischen den verschiedenen Rollen, die der Gerichtsdolmetscher in der zu dolmetschenden Situation einnahm, wurde das Dolmetschen weniger durch technische, rechtliche oder formale Normen bestimmt, als vielmehr durch ihren Zweck bzw. eine strategische Zielsetzung, die auch eine ganz persönliche des Dolmetschers sein konnte. Bemerkungen des Richters wurden nicht übersetzt, wenn es nicht zweckdienlich erschien für den Ablauf des

56 Magistrates' Court Act 32 of 1944, Section 6(2), https://www.gov.za/documents/magistratesE28099-courts-act-19-may-1944-0000vom 30.03.2021.

57 Steytler, N.C.: »Implementing Language Rights in court: The Role of the Court Interpreter«, South African Journal on Human Rights 9 (1993), S. 205-222, 206.

58 Steytler, Implementing Language Rights in Court (1993), S. 206.

59 Steytler, Implementing Language Rights in Court (1993), S. 208.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Verfahrens, Rückfragen durch den Angeklagten wurden vom Dolmetscher selbst beantwortet und nicht vom Richter. Der Dolmetscher stand hier selbst in Verhandlung mit den jeweiligen Sprechern.[60]

Auch wenn nicht alle TRC-Dolmetscher Erfahrung als Gerichtsdolmetscher gemacht hatten, so war die Rolle eines institutionell eingesetzten Dolmetschers durch diese historischen Bedingungen vorgefasst.

4 Dolmetschen als Störfall

Der überwiegende Teil der TRC-Dolmetscher hatte seine beruflichen Erfahrungen vor Gericht, im Parlament oder auch in informellen Zusammenhängen gesammelt.[61] Die an das Simultandolmetschen in den Anhörungen der TRC angelegten Maßstäbe sollten jedoch die des internationalen Konferenzdolmetschens sein.[62] Wie weit Anspruch und Wirklichkeit hier auseinanderklafften, wird bereits durch die regelmäßig vorhandene Notwendigkeit belegt, die Dolmetscher in beide Richtungen übersetzen zu lassen.

> »In terms of the international convention, simultaneous interpreters always interpret into their mother tongue – a convention deviated from only in isolated cases. As a multilingual country, we in South Africa are forced to allow non-English speakers to interpret into English. This practice leaves much to be desired, for the quality of the English produced is not always of an acceptable standard.«[63]

Die Dolmetscher in den Anhörungssälen der Kommission saßen in schalldichten Glaskabinen am Rande des Geschehens, verbunden mit den Sprechenden über Mikrophone, Kanäle und Schalter. Diese im Vergleich zum südafrikanischen Gerichtssaal veränderte Disposition war mit anderen Abläufen und neuen Erwartungen an alle Beteiligten verbunden. Dennoch verschmolz sie mit der spezifischen Mittlerrolle, die historisch die Gerichtsdolmetscher eingenommen hatten. Sybille Krämer postuliert, dass Medien in dialogischen Zusammenhängen nicht wie »Übertragungsmedien darauf gerichtet sind, Störungen abzuwehren«, sondern »eher selbst den ›Störfall‹« bilden.[64] Der Dolmetscher in der TRC wurde nominell als Übertragungsmedium betrachtet, das als unsichtbarer Kanal funktionieren sollte. Tatsächlich ›störte‹ er aber kontinuierlich die Übertragung,

60 Steytler, Implementing Language Rights in Court (1993), S. 208ff.

61 Vgl. Truth in Translation, Videos der TRC Interpreters' Conference (Südafrika 2003, R.: Colonnades Theatre Lab/Michael Lessac); Krog, Antjie, Nosisi Mpolweni, Kopano Ratele: There was this Goat. Investigating the Truth Commission Testimony of Notrose Nobomvu Konile, Durban 2009; Interview AF mit Angela Sobey (2011).

62 Vgl. beispielsweise die Richtlinien und standardisierten Vorgaben der AIIC – Association internationale des interprètes de conference. Association internationale des interprètes de conférence (AIIC) : Guidelines, https ://aiic.org/site/world/about/profession/guidelines vom 30.03.2021; Association internationale des interprètes de conférence (AIIC) : AIIC and ISO Standards, https ://aiic.org/site/world/about/profession/standards vom 30.03.2021.

63 du Plessis/Wiegand, Interpreting at the hearings (1998), S. 29.

64 Krämer, Sybille: Medium, Bote, Übertragung. Kleine Metaphysik der Medialität, Frankfurt a.M. 2008, S. 17.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

indem er sich selbst in den Dialog mit den zwei Seiten begab und aktiv in das Geschehen eingriff. Diese *Agency* des Dolmetschers in seiner Funktion als Relais entspricht dem postalischen Übertragungs- und Machtprinzip, das Bernhard Siegert diesem zuschreibt: »Diskursmacht heißt nicht, sich am Ort der Wahrheit zu behaupten, sondern am Ort ihres Relais.«[65]

Gemäß internationalen Standards und der spezifischen Anordnung im Anhörungsraum war die Zielvorgabe des Dolmetschprozesses die reibungslose sprachliche Übertragung und damit weitestmögliche Unsichtbarkeit des Dolmetscherkörpers. Die Trennung von Körper und Stimme des Dolmetschers erforderte eine besondere Form der Wahrnehmung durch die Zuhörenden bzw. Zuschauer. Die Dolmetscher selbst konnten sich körperlich nicht mehr den Zuhörenden zuwenden, ihre Übersetzung war allein auf die Stimme konzentriert und musste sich gemäß der internationalen Standards für Simultandolmetscher an eine möglichst wortgetreue Übersetzung halten.[66] Roland Barthes macht in der Stimme eine Physis aus, eine Materialität, die sich von der immateriellen Übertragung der Sprache unterscheidet: Barthes spricht von der »Rauheit der Stimme«, in der sich der Körper – in Form von Aussprache, Stimmlage, Stimmklang und affektivem Zustand – als Spur in die Stimme einschreibt.[67] In der TRC trat mit der Stimme des Dolmetschers ein Körper auditiv in Erscheinung, der sich weder dort befand, wo die Stimme war – nämlich omnipräsent im Raum (Lautsprecher) oder im Ohr des Hörers (Kopfhörer) – noch zu dem Körper gehörte, auf den er verwies (Zeuge, Sprecher). Dieser auditive Körper suggerierte dem Zuhörer eine nicht vorhandene interpersonelle Beziehung.

Besonders deutlich wird das in der Tatsache, dass der Dolmetscher stets in der ersten Person spricht. Zanie Bock et al. beschreiben die Position des Dolmetschers wie folgt:

> »… he or she has to play a dual role of the speaker, or multiple speakers, as well as the interpreter. This is particularly problematic in the case of the TRC hearings. The emotional content of the testimonies puts the interpreters under severe pressure. The interpreters had to switch roles between that of the TRC official and the witness, and had to filter the different emotions of the speakers through their interpretations.«[68]

Diese »Filterung« betrifft – wie Bock et al. aufzeigen – besonders den emotionalen Gehalt der Aussagen, aber auch ihre eigenen Emotionen, die sich in ihrer Stimme transportierten. Mit dem Wechsel der Rollen sollte für den Dolmetscher auch ein Wechsel

---

65 Siegert, Relais (1993), S. 90. Siegert postuliert dies an dieser Stelle für die romantischen Autoren, die sich selbst als Übertragungsmedium – als Relais – einer unbewussten Wahrheit verstehen, die nur als Interpretation übertragen werden kann.

66 Vgl. AIIC and ISO Standards der Association internationale des interprètes de conférence (AIIC), https://aiic.org/site/world/about/profession/standardsvom 30.03.2021.

67 Vgl. Waldenfels, Bernhard: »Stimme am Leitfaden des Leibes«, in: Epping-Jäger, Cornelia, Erika Linz (Hg.), Medien/Stimmen, Köln 2003, S. 19-35, 28.; Barthes, Roland: »Die Rauheit der Stimme«, in: ders., Der entgegenkommende und der stumpfe Sinn, Frankfurt a.M. 1990, S. 269-278, 269ff.

68 Bock, Zanie, N. Mazwi, S. Metula, N. Mpolweni-Zantsi: »An Analysis of What Has Been ›Lost‹ in the Interpretation and Transcription Process of Selected TRC Testimonies«, Stellenbosch Papers in Linguistics PLUS 33 (2006), S. 1-26, 22.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

der Codes einhergehen (*Code Switching*),[69] was den Dolmetschern nicht immer gelang. So konnte es passieren, dass die Zuhörer einen Sprecher hörten, der in der ersten Person sprach und gegebenenfalls Emotionen übermittelte, von denen man nicht wusste, ob es die des Dolmetschers oder die des Zeugen waren. Angela Sobey beschreibt, wie sie die Aussage einer Mutter über den gewaltsamen Tod ihres kleinen Kindes unter Tränen dolmetschte.[70]

Durch die Ablösung der Stimme vom sprechenden Zeugenkörper konnte der Zuhörer zudem »paralinguistic information«[71], d.h. Gesten, Mimik oder Betonungen, nicht klar zuordnen, da sie zeitlich versetzt zu der gehörten Übersetzung passierten.[72] Weitere Störmomente konnten auftreten, wenn innerhalb einer Aussage die Dolmetscher wechselten, die unterschiedliche Sprachniveaus und Sprech- und Ausdrucksweisen offenbarten. In der Wahrnehmung des Zuschauers mussten damit zwei Stimmkörper einem Zeugenkörper zugeordnet werden. Auffällig werden diese Störungen u.a. in Sprachbrüchen im englischen Transkript, noch deutlicher aber in den Video- und Audioaufnahmen.

Die durch diese mittelbare Verständigung der Zeugen mit der Kommission, der Zeugen mit dem Publikum, der Kommission mit dem Publikum etc. verursachten Schwierigkeiten zeigten sich bereits in der mangelnden Vertrautheit einiger Zeugen im Umgang mit den Kopfhörern. So wurden ihnen die Kopfhörer aufgesetzt und die Benutzung von den *Briefers*[73] erklärt,[74] doch nahmen manche die Kopfhörer im Laufe ihrer Aussagen wieder ab, da sie sie als störend empfanden oder nichts damit anfangen konnten und fragten bei Verständigungsproblemen mit der Kommission eher den *Briefer*, als dass sie die Kopfhörer wieder aufsetzten. Einige Zeugen sahen nicht sofort, zu wem die Stimme gehörte, die sie im Kopfhörer hörten: eine isiXhosa-Stimme mochte beispielsweise nur schwerlich mit einem weißen Kommissionsmitglied assoziiert werden.[75]

Diese zwei Körper – die Simultanstimme und der Zeugenkörper – geben der Aussage eine zweite Dimension. In seiner Theaterproduktion »Ubu and the Truth Commission«[76] hat William Kentridge dies wie folgt herausgearbeitet:

---

69 Vgl. Woolard, Kathryn A.: Codeswitching, in: Duranti, Alessandro (Hg.), A companion to linguistic anthropology, Malden, (Mass.) 2006, S. 73-94; Rottenburg, Code-switching (2005).

70 Interview AF mit Angela Sobey (2011).

71 Bock et al., Analysis of What Has Been Lost (2006), S. 23.

72 Hier sollte erwähnt werden, dass das Publikum – so ist der Eindruck aus den Videodokumentationen – die Simultanübersetzer, die in Glaskabinen zumeist neben oder hinter der Kommission saßen, teilweise als Person, teilweise nur die Glaskabinen wahrnehmen konnte.

73 *Briefers* waren TRC-Mitarbeiter, die als tröstende Betreuung neben den Zeugen saßen und sie durch ihre Aussage begleiteten. Siehe Appendix: Glossarium.

74 Videoaufzeichnung der Aussage von Novintwembi Grace Gqamfane, HRV-Anhörung, Grahamstown, 07.04.1997, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, o.A.

75 Videoaufzeichnung der Aussage Irene N. Mxinwa, HRV-Anhörung, Pollsmoor, 27.11.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, o.A.

76 Jane Taylor, William Kentridge & The Handspring Puppet Theater: Ubu and the Truth Commission, uraufgeführt am 26. Mai 1997 am Market Theatre in Johannesburg.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

»At first we realised how brilliant was our conception of using puppets because, at the Commission, not only did one have witnesses giving evidence, but one also had a translator of that evidence. Two speakers for the same story and our puppets need two manipulators. One manipulator could tell the story in Zulu and the other could translate. But it did not work. The stories could not be heard. In the end we banished our translators to a glass booth – Ubu's shower – and made a difference between the natural voice of the witness and the artificial public address voice of the translator.«[77]

Die Unterscheidung zwischen einer »natürlichen Zeugenstimme« und einer »künstlichen Öffentlichkeitsstimme« ist ein Kunstgriff, der Aufschluss über die Wirkung dieser medialen Besonderheit der Anhörungen gibt. Hier kann man von zwei unterschiedlichen Performanzen sprechen, die des Zeugen/Sprechers und die des Dolmetschers der Zuhörer musste beide in seiner Wahrnehmung zu einer »Wahrheit« zusammenfügen.

Das komplexe Dispositiv wurde sichtbar, sobald Störungen auftraten. Besonders technische Übertragungsstörungen wurden häufig von den Kommissionmitgliedern thematisiert.

»MRS SKHOSANA [HRV witness]: There is no Zulu coming through.
DR BORAINE [TRC panel member]: Well, we cannot proceed until we have made sure that that is working. Let me try again. Is it any better? Nothing at all. Can you hear my voice in English on the?
DR BORAINE: Or nothing at all. You cannot hear anything. You can hear. We have asked some of the staff to make sure that the available headsets are distributed and they are also at the entrance to the hall. So if you want to help yourselves please do so. Now, Mrs Skhosana, can you hear my voice? You can? Can you hear the translation? You can. Wonderful. Mrs Skhosana, I want to welcome you very warmly to the Commission. We are very grateful that you have come. We know it is not an easy experience and to relive what happened ten years ago can be very traumatic. Now, can I just, I am talking. Okay. Are you okay now? Can you hear my voice? Alright. Let me try that again. You alright? Okay.«[78]

Dass sich hinter dem gestörten Schaltkreis auch ein menschlicher Akteur verbarg, wurde offenbar, wenn der Dolmetscher sich selbst einschaltete und die technische Störung anzeigte. Mit dem Satz »the speaker's mike is not on« trat der Dolmetscher als eigenmächtiger Sprecher in Erscheinung. Er kam damit einer internationalen Dolmetschkonvention für das Aufzeigen technischer Übertragungsprobleme nach, machte aber vor allem einmal mehr die große Abhängigkeit des Geschehens im Anhörungssaal von der Technik offenbar. Cornelia Vismann hebt diese Abhängigkeit für die heutige Rechtsprechung allgemein hervor:

77 Kentridge, William: »Director's note: The crocodile's mouth«, in: Taylor, Jane (2004 [1998]): Ubu and the Truth Commission, Kapstadt 2004 [1998], S. XIIf.

78 »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 14.08.1996. Name: Johannah Vilie Skhosana. Case: JB00490 – Pretoria. Day 3«, Transkript Aussage Johannah Vilie Skhosana über ihren Bruder Ezekiel Shkhosana und weitere Opfer (nicht als Opfer im TRC-Bericht benannt), Pretoria, 14.08.1996, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/pretoria/skhosana.htm vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> »Die Medientechnik, auf die es dabei ankommt, könnte ihre zentrale Funktion für die Rechtsprechung nicht besser klarstellen als in ihrem anfänglichen Nicht-Funktionieren. Ohne intaktes Mikro kann die Verhandlung nicht einmal beginnen.«[79]

Als besonders interessant für die Erforschung der medialen Funktion des Dolmetschers in den Anhörungen erweisen sich die Momente, in denen der Dolmetscher eigenmächtig agierte und damit als Widerstand bzw. »hindrance« (Shannon) in der Übertragung auffiel. Ein Beispiel zeigt sich in der Unzulänglichkeit wortwörtlicher Übersetzungen. In Ermangelung von wörtlichen Entsprechungen erfanden Dolmetscher in den Anhörungen selbst Vokabular oder Umschreibungen in den jeweiligen Sprachen und bauten auf diese Weise ein eigenes informelles Glossarium auf. Begriffe wie »multi-lingualism«, »ambush«, »Third Force«, »Hit Squad« oder »politics« bis hin zu den zentralen Konzepten »reconciliation« oder »truth« existierten als solche in den afrikanischen Sprachen nicht und wurden während der Anhörungen ad hoc neu erfunden oder umschrieben.[80] Dies galt insbesondere für die juridische Terminologie, wie sie in den Amnestie-Anhörungen verwandt wurde.[81] Umgekehrt galt es auch für Konzepte des Zusammenlebens oder des emotionalen Ausdrucks, die im Englischen keine Entsprechung fanden, wie »inimba« (isiXhosa) oder »ubuntu« (Setswana).[82] Ebenso fand die narrative Struktur vieler Aussagen in afrikanischen Sprachen im Englischen keine wirkliche Entsprechung, ihre zeitliche Strukturierung konnte in der wortwörtlichen Übertragung grammatikalisch nicht adäquat wiedergegeben werden.[83] Die jeder Übersetzung eigene Differenz zum Original erschien in der bemühten Wortwörtlichkeit so eklatant, dass sie als Störung wahrgenommen wurde und auch oft Anlass zu Kritik war.[84] Insbesondere im Relais-Verfahren war die sprachliche Eigenmächtigkeit der Dolmetscher problematisch, war es doch nicht selbstverständlich, dass die Erfindung oder Umschreibung von spezifischen Begriffen notwendigerweise von den anderen Dolmetschern adäquat verstanden geschweige gedolmetscht werden konnte.[85]

5 Translatorisches Handeln

Wie bereits oben beschrieben, war der Versuch der Dolmetscher, den emotionalen Gehalt der Aussagen bzw. ihre eigenen Gefühle in der Übersetzung herauszufiltern, nicht immer erfolgreich. Ein weiteres Moment der Störung trat wiederum dann auf, wenn die Dolmetscher explizit empathisch die Rollen der Opfer und Opferangehörigen

79 Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 348f.

80 Vgl. Krog et al., There was this goat (2009), S. 107; Wallmach, Seizing the Surge of Language (2002), S. 81.

81 Lotriet, Translation and the Media (2006), S. 109.

82 »Ubuntu« bezeichnet eine zwischenmenschliche Art der Verbindung, die alle Menschen einschließt und sich in dem Satz »Ich bin, was ich bin, durch das, was wir alle sind« zum Ausdruck bringt. »Inimba« benennt die Fähigkeit zur Empathie und Vergebung, insbesondere der Mutter gegenüber dem Kind. »Inimba« ist der Beweggrund, warum sich eine Mutter ihrem Kind immer wieder zuwendet.

83 Buur, Institutionalising truth (2000), S. 214f.

84 du Plessis/Wiegand, Interpreting at the hearings (1998), S. 29.

85 Buur, Institutionalising truth (2000), S. 214.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

einnahmen und in ihren Übersetzungen die Gefühle des Sprechenden zu vermitteln suchten – entgegen der strengen Vorgaben an den Dolmetscher, keine Gefühle zu zeigen. Vismann beschreibt diesen mimetischen Impuls als den Versuch, die Trennung von Körper und Stimme in der Wahrnehmung des Zuschauers zu überwinden und zu »Mimesis-Maschinen« zu werden.[86] Die grausamen Schilderungen von Zeugen in den TRC-Anhörungen machten jedoch Empathie zu einem riskanten Unterfangen, führte es doch dazu, dass die Dolmetscher so sehr von ihren Gefühlen übermannt wurden, dass sie ihrer Aufgabe nicht nachkommen konnten.[87] Die TRC-Dolmetscher setzten diese Empathie aber nicht nur im Sinne der Sprechenden, sondern auch der Zuhörenden ein. So bekennt ein ehemaliger TRC-Dolmetscher, dass er versuchte, die Beschreibung der Menschenrechtsverletzungen durch Amnestie-Bewerber sprachlich abzumildern und in seiner Schilderung empathischer zu sein als der Aussagende selbst, um den anwesenden Opferangehörigen die Grausamkeit der Todesumstände schonender beizubringen.[88]

Diese Adaption an die Bedürfnisse des Zielpublikums hat seit den 1970er Jahren in der Translationswissenschaft einen Namen: Skopos-Theorie[89]. Sie setzt nicht den Ausgangstext sondern das Ziel der Übersetzung – die Erwartungen, Voraussetzungen, das Wissen und die Werte des Zielpublikums – an den Anfang. Der Übersetzungsprozess wird vom Zweck bestimmt.[90] Dieses Paradigma wurde in den 1980ern noch einmal um das Konzept des »translatorischen Handelns«[91] erweitert, das Dolmetscher bzw. Übersetzer zu interkulturellen Kooperationsexperten macht und die sprachliche Übersetzung zu einem Akt der Verhandlung.[92] Bereits lange vor ihrem Entstehen wurden diese translationswissenschaftlichen Paradigmen von Gerichtsdolmetschern in Südafrika umgesetzt. Der Gerichtsdolmetscher war ein Experte und kein Übertragungskanal. In seinen Übersetzungen ging es darum, was *in* der Sprache, und nicht was *durch* die Sprache ausgedrückt wird. Mit Walter Benjamin könnte man sagen, dass es den Gerichtsdolmetschern um »Sprache als Medium« ging.[93] Der Dolmetscher versuchte, zwischen zwei Symbol-, Sprach- und Lebenswelten zu vermitteln. Er war Verhandlungsführer

86 Vismann, Medien der Rechtsprechung, S. 238.

87 Vgl. auch Buur, Institutionalising truth (2000), S. 230ff.

88 Abubakr Petersen in: Krog et al., There was this goat (2009), S. 113.

89 skopos (gr.) = Zweck.

90 Vermeer, Hans J.: Die Welt, in der wir übersetzen. Drei translatorische Überlegungen zu Realität, Vergleich und Prozeß, Heidelberg 1996; Snell-Hornby, Mary: »Translation (Übersetzen/Dolmetschen)/Translationswissenschaft/Translatologie«, in: ders., Hans G. Hönig, Paul Kußmaul, Peter A. Schmitt (Hg.), Handbuch Translation, Tübingen: Stauffenburg 1998, S. 37-38.

91 Holz-Mänttäri, Justa: Translatorisches Handeln. Theorie und Methode, Helsinki 1984.

92 Risku, Hanna: »Translatorisches Handeln«, in: Snell-Hornby, Mary, Hans G. Hönig, Paul Kußmaul, Peter A. Schmitt (Hg.), Handbuch Translation, Tübingen: Stauffenburg 1998, S. 107-112.

93 Walter Benjamin, Sprache überhaupt (1916), S. 141.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zwischen den Kulturen, ein »cultural broker«[94], der seine Version des Gesprochenen durch das Netz aus Kanälen, Mikrophonen, Schaltern und Lautsprechern schickte.

Für einen großen Teil der Zuhörer stand die Eigenmacht der Dolmetscher überhaupt nicht in Frage. Für sie war der Dolmetscher der Urheber des Gesprochenen und nicht der Zeuge, dessen Aussage übersetzt worden war. Diverse Dolmetscher beschreiben, wie sie nach den Anhörungen von den Zuhörenden zur Rechenschaft gezogen wurden:

> »People didn't care who was talking, they would look at you, the interpreter, because you were the voice and then they would want to fight with you as if you were interrogating them. And you try to explain that you are simply saying what the other person is saying, but they say no it is you that they hear.«[95]

Man könnte diesen Umstand als Medieninkompetenz abtun, als mangelndes Abstraktionsvermögen von Zeugen und Zuschauern in einem komplexen technischen Dispositiv, die es nicht schaffen, Körper und Stimme auseinanderzuhalten. Jedoch wird darüber hinaus auch deutlich, dass die Dolmetscher nicht auf die ihnen zugewiesene Funktion als Übertragungskanal in einem Medienverbund reduziert werden konnten. Der Dolmetscher handelte, und er wurde als Verursacher seiner Rede wahrgenommen. Dieses Handeln zeitigte auch Folgen für ihn. Nicht nur, dass die Zuhörer von ihm Rechenschaft forderten. Das Dolmetschen in der ersten Person führte auch dazu, dass die Dolmetscher nach eigener Aussage die Zeugenschaft nacherlebten. Die übersetzte Erzählung wurde zum »Re-Enactment« der originalen Erzählung. Der Begriff des Re-Enactment wird hier nicht als eine Aufführungspraxis von historischen Ereignissen verstanden[96], sondern knüpft vielmehr an den performativen Charakter der Zeugenaussage an: Mit dem nochmaligen Aussprechen wurde das Ausgesagte zur Tatsache.[97] Der performative Akt, den der Dolmetscher als Wiederholung der ursprünglichen Zeugenschaft vollzieht, hatte Wirkungen auf ihn als Sprecher und zog emotionale und körperliche Reaktionen nach sich – Empathie, Ablehnung, Ekel, Trauer, Entsetzen oder Wut.

---

94 Basierend auf der Definition des »cultural brokerage«, wie er in den anthropologischen Studien von Mary Ann Jezewski im Pflege- und Krankenhausbereich determiniert wurde. Jezewski, Mary Ann: »Evolution of a grounded theory: Conflict resolution through culture brokering«, in: Advances in Nursing Science, 17(3), 1995, 14-30; Dies., Paula Sotnik: The rehabilitation service provider as culture broker: Providing culturally competent services to foreign born persons. Buffalo, NY 2001; Michie, Michael: »The role of culture brokers in intercultural science education. A research proposal«, Vortrag, 34th annual conference of the Australasian Science Education Research Association, Melbourne 10.-12. Juli 2003, http://members.ozemail.com.au/~mmichie/culture_brokers1.htm vom 30.03.2021.

95 Kethiwe Marais, in: Krog et al., There was this goat (2009), S. 112.

96 Siehe dazu u.a. Agnew, Vanessa: »Introduction: What Is Reenactment?«, Criticism 46 (2004), Nr. 3, S. 327-339; Otto, Ulf: »Krieg von Gestern. Die Verkörperung von Geschichtsbildern im Reenactment«, in: Röttger, Kati (Hg.), Welt – Bild – Theater. Bd. 1: Politik des Wissens und der Bilder, Tübingen 2010, S. 77-87.

97 Assmann, Aleida: »Vier Grundtypen von Zeugenschaft«, in: Fritz Bauer Institut, Michael Elm, Gottfried Kößler (Hg.), Zeugenschaft des Holocaust. Zwischen Trauma, Tradierung und Ermittlung, Frankfurt a.M./New York: Campus 2007, S. 33-51, S. 34. Zur Sprechakttheorie: Austin, How to do things with words (1955).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> »The role as interpreter […] is to absorb the emotions and transfer the message which the witness is trying to put across to the Commission and to the nation at large. And then it is up to you at the end of the day how you deal with these emotions.«[98]

Diverse Dolmetscher beschrieben Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung, die sich u.a. in Gewaltausbrüchen, körperlichen Zusammenbrüchen, Schlaflosigkeit, Alpträumen und Depressionen äußerte. Zwar gab es eine psychologische Betreuung für Kommissionsmitarbeiter, für Dolmetscher war dies jedoch nicht vorgesehen, da sie selbst auch nicht bei der Kommission angestellt waren. Man hatte dabei nicht bedacht, dass die Dolmetscher selbst als Aussagende und Zuhörende in den Anhörungen auftreten würden.[99]

Wenn der Dolmetscher in den TRC-Anhörungen als Relais eigenmächtig sprach und handelte, wenn sich sein Handeln und Verhandeln am Zielpublikum ausrichtete und er somit mehr war als ein neurophysiologischer Übertragungskanal, stellt sich in der Tat folgende zentrale Frage: Wer sprach, wenn der Dolmetscher sprach? Oder juridisch gesprochen: Wessen Wort gilt? Diese Frage beantwortet sich, wenn man sich das weitere Verfahren innerhalb der Kommission vor Augen führt, nämlich das der öffentlichen Dokumentierung der Anhörungen. Diese bestand zum einen aus einer Verschriftlichung des Gesagten, in der lediglich die englischen Tonspuren der öffentlichen Anhörungen transkribiert wurden (siehe Kapitel I.7: Transkribieren); zum anderen in der audiovisuellen Dokumentation durch das südafrikanische Fernsehen, in der für das Archiv stets die englische Tonspur über die Videobilder eingespielt wurde.[100] Es gibt kein Originaltranskript und auch keine originalsprachliche Raumaufnahme (höchstens durch Zufall) im Archiv, so wie es auch keinen Kanal für die Originalaussagen gab. Nicht-englische Aussagen wurden ausschließlich in ihrer Übersetzung transkribiert, ohne dass in den Transkripten kenntlich gemacht wurde, ob oder aus welcher Sprache gedolmetscht wurde – und schon gar nicht, wer gedolmetscht hatte. Verfahrensgemäß wurde der Text des Dolmetschers dem ursprünglich Sprechenden zugewiesen, wobei auch das nicht zuverlässig geschah, da die Transkribierer die Übersetzung nicht immer eindeutig den Sprechern zuordnen konnten. Das englische Wort des Dolmetschers hatte somit in den nicht-englischsprachigen Fällen – und das waren die meisten – vor dem Wort des ursprünglich Aussagenden Gültigkeit. Der überlieferte Aussagetext war in jeder Hinsicht ein Produkt des Verfahrens.

Im Gegensatz zu den Dolmetschern der Nürnberger Prozesse, die im Anschluss an ihre Arbeit die Transkribierung ihrer eigenen Übersetzungen korrigierten,[101] bekamen die TRC-Dolmetscher die Transkripte vor ihrer Veröffentlichung nicht mehr zu

98 Rev. Cloupas Molokwane, in: SABC TRC Special Report vom 29. Juni 1997, http://sabctrc.saha.org.za/tvseries/episode54/playlist.htm vom 30.03.2021.

99 Interview AF mit Angela Sobey (2011).

100 Es gibt auch ein Audio-Archiv der TRC, welches die einzelnen Tonspuren (Kanäle) der Anhörungen abgespeichert hat. Da es jedoch kein Raummikrophon gab und damit keinen eigenen Kanal für die Originalstimmen, ist es sehr kompliziert, die Anhörungen zu rekonstruieren. National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection.

101 Vismann, Sprachbrüche (2004), S. 64f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Gesicht. Das heißt, obwohl ihr Text als der verbindliche galt, hatten sie selbst keinerlei Einfluss darauf, was veröffentlicht oder in das Archiv aufgenommen wurde, da sie selbst gar nicht als Urheber des Textes wahrgenommen wurden. Auch sonst wurden die Transkripte nicht überarbeitet oder gar, wie in Nürnberg, mit stenographischen Protokollen abgeglichen (die es in Südafrika ja auch nicht gab). Das Bewusstsein über die Bedeutung des performativen Moments der Übersetzung war in den HRV-Anhörungen weniger präsent als in den Amnestie-Anhörungen, deren Akteure zum größeren Teil mit gerichtlichen Abläufen und deren rechtsverbindlichen Dokumentationsverfahren vertraut waren. Hier kam es vor, dass die Rechtsvertreter die Übersetzer korrigierten, um einen Sachverhalt in ihrem Sinne dargestellt zu sehen und ihn gemäß der gerichtlichen Praxis auch entsprechend dokumentiert zu wissen.[102] Nichtsdestotrotz geht aus dem nachlässigen Umgang mit der Verschriftlichung des Gesprochenen hervor, dass in den öffentlichen Anhörungen weniger die Aktenkundigkeit, als vielmehr der performative Vollzug im Zentrum stand.

Dass es in den Anhörungen nicht um deren Verschriftlichung ging, wie es in einem Gericht der Fall wäre und wie es für andere Prozesse in der TRC galt, verweist unter anderem auf den institutionellen Umgang mit schriftlichen Aussagen zu Apartheid-Zeiten und das Misstrauen, welches die Bevölkerung eben diesen institutionalisierten Verschriftlichungen gegenüber haben konnte (vgl. Kapitel I.4: Formulare und Verwaltung). Die Frage, was mit einem schriftlichen Dokument in einer Institution passierte und welche Folgen daraus erwachsen könnten, rief für Zeugen oder einen Großteil der Öffentlichkeit eher Verunsicherung hervor. Umso vertrauenswürdiger war in der Folge eine öffentlich wahrgenommene Aussage (im Sinne eines Auftritts). So unterschied sich Sam Thwanes mündliche Aussage in der öffentlichen Anhörung in Mmabatho wesentlich von dem schriftlichen *Statement*, welches den Kommissionsmitgliedern vorlag. Darauf hingewiesen, sagte Thwane folgendes:

> »The statement that I gave to this Commission is the statement that is in the hands of my lawyer at the moment. So, I did not want to reveal all to my lawyer. At the time I made the statement. One has to be very careful, because the lawyer mans the office. The office is his but he employs people who goes [sic!] through these files[,] one might have gone through that, gone through my file, seeing all that, then unexpectedly revealed. And just to find myself again in trouble, so I kept most of the information to myself, which I would I only give when appearing before the court with my lawyer. And I did not, when making the statement here, actually talk as I am now. I just gave over what I have asked from my lawyer. I asked my lawyer to give me the statement. I made a photostat copy and I gave it to the people who were taking the statements. So now it appears as if there is a difference. What I have said here, forms part of the strategy and what is not right in there, was to attract the Commission to get this information.«[103]

Die Fixierung und Speicherung des Gesagten im nicht-öffentlichen Raum stand hier dem öffentlichen, sich ständig neu verhandelten, mündlichen Diskursraum gegenüber,

102 Anthonissen, Christine: »On Interpreting the Interpreter – Experiences of Language Practitioners Mediating for the TRC«, Journal of Multicultural Discourses 3 (2008), Nr. 3, S. 165-188, 181.

103 Transkript der Aussage von Sam Thwane, HRV-Anhörung, Mmabatho, 10.07.1996.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

der die Anhörungen als Ausdruck einer sich transformierenden und dynamischen politischen Ordnung charakterisierte. Das fortschreitende und prospektive Moment dieser Dynamik ist bereits dem Prozess des zweckgebundenen, dialogischen Dolmetschens inbegriffen: Alles, was zeitlich vor dem aktuellen Verfahrensschritt liegt, ist nicht mehr gültig. Es galt immer der performative Moment.

Damit wird die Differenz zwischen Original und Übersetzung in den Transkripten irrelevant, was sich auch in einer rechtlichen Irrelevanz zeigt. Die Transkripte der Anhörungen sind nur in Einzelfällen in die Redaktion des Abschlussberichtes eingeflossen. Und sowieso konnten sie nicht zur Grundlage für nachfolgende Strafprozesse werden: Dies war von vornherein rechtlich ausgeschlossen worden, auch wenn die Rechtsvertreter in den Amnestie-Anhörungen sich so verhielten, als ob die Transkripte einen Rechtsstatus haben würden.[104] Die Handlung des Dolmetschern wurde in den Transkripten verfahrensgemäß unkenntlich gemacht.[105] *Dass* sie etwas sagten und das, *was* sie sagten, ging nach dem Ende eines jeden gesprochenen Satzes komplett in dem weiteren Verfahren auf. Einzig die Meldung der regelmäßig auftauchenden technischen Störung durch die Dolmetscher – »the speaker's mike is not on« – ließ sie wie Phantome in den Transkripten aufscheinen und auf die Stimmen verweisen, die teilweise den Text gesprochen hatten. Doch wer welchen Text gesprochen hatte, bleibt auch hier oft unklar:

> »WITNESS: […] Then on 10 November a sister arrived in the cell. She took us into a hospital in the prison. […] So I was called. So she said to me, »You are supposed to go to a hospital. That is what the doctor said«. I said, »You tell that doctor…« This person used Afrikaans, so I also used Afrikaans. I said »We are not going to that hospital«. (Microphone switched off during translation)
> (?): I am not your person.«
> (Confusion as Afrikaans translator speaks over interpreter)
> WITNESS: I said »I am not well yet«.
> (?): I am not you, I am your Sergeant and not your person.
> WITNESS: I said, »I am not well yet.« Then he said, »You must say you to me, I am Sergeant«.
> Mr N SANDI [TRC panel member]: I am sorry, could you please now try and summarize?«[106]

Sowohl die fettgedruckten Parenthesen in eckigen Klammern wie auch die Fragezeichen in runden Klammern sind dem Originaltranskript entnommen und machen deutlich, dass hier im Anhörungsraum große Verwirrung entstand, wer in welcher Sprache sprach, was auch aus den Videoaufzeichnungen der Anhörung hervorgeht. Dies wird im Transkript noch gesteigert, als dass die Transkribierenden in den Audioaufnahmen keinen visuellen Anhaltspunkt mehr dafür hatten, wer sprach. Der Leser des Transkripts

104 Interview AF mit Chris MacAdam (2011).

105 Vgl. zu dieser Praxis: Venuti, Lawrence: The Translator's Invisibility, London 1995.

106 »Truth and Reconciliation Commission Hearings, Port Elizabeth. Presiding Officals. Day 2 – 22 May 1996«, Transkript Aussage Iviy Gcina über sich selbst, HRV-Anhörung, Port Elizabeth, 22.05.1996, h ttps://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvpe1/day2.htmvom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

wiederum kann überhaupt nicht mehr erahnen, welche Bestandteile übersetzt wurden und welche nicht, oder was der Unterschied zwischen dem »translator« und dem »interpreter« ist.

Wenn es beim Dolmetschen in der TRC also gar nicht um die Differenz zwischen Original und Übersetzung ging, so tritt die Bedeutung eines vorgängigen kulturellen Originals gänzlich in den Hintergrund. Dolmetschen in der TRC lässt sich so als »cultural translation«, als kulturelle Übersetzung bestimmen. Doris Bachmann-Medick beschreibt kulturelle Übersetzung als einen ›dritten Raum‹, ein Feld der sozialen Interaktion, welches sich als einen unabgeschlossenen Prozess der Erweiterung beider Sprachen denken lässt.[107] Sie schließt damit an postkoloniale Theorien wie die von Homi Bhaba zur Hybridität an, die postulieren, dass in diesem dritten Raum Unübersetzbares und Unausgesprochenes überhaupt erst zur Sprache kommt;[108] oder an die Orientalismuskritik Edward Saids, die die bipolare Setzung zwischen Anderem und Fremdem hinterfragt.[109] Die gedolmetschte Übersetzung ist ein Verhandlungsraum, der etwas Neues entstehen lässt. Dabei ist die koloniale Asymmetrie zwischen Englisch als institutioneller Schriftsprache und allen anderen Sprachen zwar offensichtlich in der Transkribierung. Jedoch wertet die geringe Bedeutung, die die Transkripte für die Verfahren der TRC selbst haben, das Dolmetschen auf als Akt der mündlichen Verhandlung, aus dem etwas Neues hervorgeht. (Vgl. Kapitel I.7: Transkribieren), Dolmetschen schafft einen dritten Raum, der auch politisch zu verstehen ist: als ein Raum des Übergangs, in dem Vergangenheit und Gegenwart, Opfer- und Täternarrative, Apartheid und neue Machtverhältnisse und somit die verschiedenen Identitäten verhandelt werden, der gleichzeitig jedoch aus zwei Gründen flüchtig bleibt. Zum ersten obliegt es seinem transitorischen Charakter, nicht festgeschrieben zu werden, da die Verhandlungen immer wieder erneuert, erweitert und verändert werden. Zum zweiten fasst der mündliche Prozess des Dolmetschens, die Gleichzeitigkeit und Ungleichzeitigkeit, Präsenz und Dynamik der verschiedenen Subjektkonstitutionen in sich und verweigert sich so der Normierung und Linearisierung von Schrift. Dolmetschen, wird so zu einem Gegenentwurf des hegemonialen Schriftspeichers. Damit wiederum knüpft es an das Gerichtsdolmetschen während des Apartheid-Regimes an, und zwar als liminaler Raum, der im Gericht zwar eröffnet, aber nicht formal fixiert oder verschriftlicht wird.[110] In der TRC wird dieser Raum von den Dolmetschern ausgeweitet und eröffnet neue Möglichkeiten der Identitätsverhandlung für beiden Seiten.

---

107 Bachmann-Medick, Doris: »Dritter Raum. Annäherungen an ein Medium kultureller Übersetzung und Kartierung«, in: Breger, Claudia, Tobias Döring (Hg.), Figuren der/des Dritten. Erkundungen kultureller Zwischenräume, Amsterdam/Atlanta 1998, S. 19-38, 19; vgl. dazu auch: Rath, Gudrun: »Hybridität und Dritter Raum. Displacements postkolonialer Modelle«, in: Eßlinger, Eva, et.al. (Hg.), Die Figur des Dritten. Ein kulturwissenschaftliches Paradigma, Berlin 2010, S. 137-151.

108 Bhabha, Homi: The Location of Culture, London 1994.

109 Said, Edward: Orientalism, New York 1978; ders.: Kultur und Imperialismus. Einbildungskraft und Politik im Zeitalter der Macht, Frankfurt a.M. 1994.

110 In Anlehnung an den Begriff des Liminalen in der Ritualtheorie von Victor Turner. Vgl. Turner, Viktor W.: Liminalität und Communitas, in: Belliger, Andréa, David J. Krieger (Hg.), Ritualtheorien. Ein einführendes Handbuch, Wiesbaden 1998 (3. Aufl.), S. 251-264.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Dass es gerade die Störung ist, die diesen Möglichkeitsraum sichtbar macht, entspricht Bhabhas Postulat, dass dritte Räume Grenzidentitäten zum Vorschein bringen, die nicht in die binäre Oppositionierung vom Eigenen und vom Fremden zu passen scheinen.[111] Dolmetscher sind in diesem Sinne Grenzfiguren, als dass sie durch ihr zwischen Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit oszillierendes Handeln kulturelle, sprachliche und historische Differenzen zum Vorschein bringen, hinterfragen und neu setzen. Das macht sie zu epistemischen Figuren des Dritten, die in einer triadischen Struktur Wissen und Recht konstiuieren, wie es Albrecht Koschorke definiert:[112]

> »Differenztheoretisch entstehen ›Effekte des Dritten‹ immer dann, wenn intellektuelle Operationen nicht mehr bloß zwischen beiden Seiten einer Unterscheidung oszillieren, sondern die Unterscheidung als solche zum Gegenstand und Problem wird. Zu den jeweils unterschiedenen Größen tritt die Tatsache der Unterscheidung wie ein Drittes hinzu, das keine eigene Position innehat, aber die Positionen auf beiden Seiten der Unterscheidung ins Verhältnis setzt, indem sie sie zugleich verbindet und trennt: ein Drittes, das binäre Codierungen allererst möglich macht, während es selbst als konstituirender Mechanismus gewöhnlich im Verborgenen bleibt.«[113]

Eine weitere Figuration des Dritten soll im kommenden Kapitel untersucht werden.

6 Fürsprechen und Stellvertreten

Durch ihre Position des Dritten waren Dolmetscher nicht nur Grenzfiguren,[114] sondern auch Fürsprecher. Das ist ganz wörtlich in seiner triadischen Struktur zu verstehen: Sie sprachen *für* eine Person *vor* einer anderen Person. Sie gehörten damit zu den zentralen Fürsprecherfiguren, die die Verfahren der TRC hervorgebracht haben. Zu diesen kann man auch *Statement Takers*, rechtliche Vertreter und Journalisten zählen, sowie die Verfasser des TRC-Berichts. Während die *Statement Takers* in Kapitel I als Fürhörer und Fürschreiber beschrieben wurden, soll es im Folgenden um die Gemeinsamkeiten zwischen Dolmetschern und rechtlichen Vertretern in der TRC gehen.

Die Verwandtschaft zwischen Dolmetschern und rechtlichen Vertretern ist in Südafrika bereits durch die enge historische Verbindung zwischen dem (Gerichts-)Dolmetscher und dem rechtlichen Vertreter gegeben: Beide übersetzen sprachlich, beide erklären, beide wählen aus, und beide greifen ein. Mit dem großen Unterschied jedoch, dass der rechtliche Vertreter formal dazu bestimmt ist, eine eigene *Agency* zu haben und der

111 »The non-synchronous temporality of global and national cultures opens up a cultural space – a third space – where the negotiation of incommensurable differences creates a tension peculiar to borderline existences.« Bhabha, Location of Culture (1994), S. 218.

112 Zur epistemologischen Figur des Dritten siehe den Band, der aus dem DFG-Graduiertenkolleg »Die Figur des Dritten« (2003-2009) an der Universität Konstanz hervorgegangen ist: Eßlinger, Eva, Tobias Schlechtriemen, Doris Schweitzer, Alexander Zons (Hg.), Die Figur des Dritten. Ein kulturwissenschaftliches Paradigma, Berlin 2010.

113 Koschorke, Albrecht: »Ein neues Paradigma der Kulturwissenschaften«, in: Eßlinger et.al. (Hg.), Figur des Dritten (2010), S. 9-34, 11.

114 Breger, Claudia, Tobias Döring: »Einleitung: Figuren der/des Dritten«, in: dies. (Hg.), Figuren der/des Dritten. Erkundungen kulturelle Zwischenräume, Amsterdam/Atlanta 1998, S. 1-18, 3.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Dolmetscher nicht. Das Prinzip des Fürsprechens lässt sich somit in der Gegenüberstellung dieser beiden Positionen erläutern, indem man den Dolmetscher als den impliziten, d.h. offiziell unsichtbaren, und den Rechtsanwalt als den expliziten, offiziell sichtbaren Fürsprecher beschreibt (auch wenn der Dolmetscher als Störung sichtbar wird). Cornelia Vismann macht in ihrer Untersuchung der Nürnberger Prozesse die Unterscheidung zwischen Dolmetschern und Anwälten an der Differenz zwischen deren Temporalitäten fest, der simultanen Zeitlichkeit des Dolmetschens und der konsekutiven Zeitlichkeit des gerichtlichen Verfahrens (welches ebenfalls eine Übersetzung impliziert):

> »Alles [das Dolmetschen] geschieht beinahe synchron: mit einer unmerklichen Verzögerung von einigen Sekunden. Demgegenüber operiert das Gericht üblicherweise im zeitlichen Modus der Nachträglichkeit. Es zelebriert seine Übersetzungen auf allen Ebenen, macht Sprachbrüche sicht- und hörbar: das Hin und Her zwischen Angeklagten- und Juristensprache, den Transfer von erinnerter Tat in einen juristischen Tatbestand und den Wechsel von Beweisaufnahme zu Beweiswürdigung. Der Anwalt ist der Fürsprecher, oder wörtlich Dolmetsch, des Angeklagten. Die Alltagsworte des Zeugen werden in juristische Erörterungen transformiert usf., bis am Ende aus den vielfältigen Übersetzungen das Urteil des Gerichts in der ihm eigenen Sprache hervorgeht.«[115]

Vor dem Hintergrund dieser dualen Zuschreibungen – sichtbar/unsichtbar, implizit/explizit, zeitgleich/hintereinander – soll im Folgenden die Figur der Fürsprache in der TRC näher bestimmt werden.

Rüdiger Campe beschreibt die Fürsprache als ein dreipoliges rhetorisches Modell aus der antiken Rhetorik.[116] Dabei geht er mit Aristoteles' Rhetorik-Büchern von einem grundsätzlich juridischen Narrativ aus, welches den Fürsprecher (rechtlicher Vertreter) als den Dritten zwischen Ego/Selbst (Mandant) und Alter/Anderen (Richter) treten lässt. Zwei Figuren beschreibt Campe: die der *Synegoria*, die in der griechischen Antike eine beigestellte juridische Unterstützung benennt, wobei der Angeklagte oder Ankläger dennoch selbst vor Gericht erscheinen muss;[117] und die der Fürsprache, die sich in der römischen Antike in verschiedenen Rollen wiederfindet, die des *Advokatus* (der jemanden beratend vertreten kann), des *Procurator* (der für jemanden auftreten und sprechen kann) und des *Patronus* (der mit dem eigenen Namen für jemanden auftreten und sprechen kann).[118] Campe macht das Modell des Fürsprechers für das Phänomen der Empathie und Intersubjektivität zwischen dem Selbst und dem Anderen fruchtbar und stellt im Hinblick darauf die Frage, wie der Fürsprecher Gefühle in sich selbst hervorrufen könne, um auf diese Weise den Anderen (Richter) von der Sache des Mandanten zu überzeugen: Er tue dies, indem er sich die Sache zu eigen mache und dabei

115 Vismann, Sprachbrüche (2004), S. 52.

116 Campe geht es eigentlich um die Herleitung des zweipoligen Konzepts der Empathie von Theodor Lipps aus dem antiken dreipoligen Fürsprache-Modell. Campe, Critical History of Fürsprache (2008), S. 355-381.

117 Campe, Critical History of Fürsprache (2008), S. 371ff.

118 Campe, Critical History of Fürsprache (2008), S. 374ff.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

vergessen ließe, dass es sich um die Sache des Mandanten handele.[119] Der Rechtsvertreter als der exemplarische Fürsprecher der antiken Rhetorik ließe sich somit als eine Figur verstehen, die die rhetorische Technik beherrscht, beim Anderen (Richter) Empathie zu erzeugen, um auf diese Weise eine Verbindung zwischen Mandant und Richter herzustellen.[120] Doch Campe geht es mit der Einführung des Fürsprechers als einer dritten Figur nicht nur um die Rückbindung der Empathie-Theorie an die antike Rhetorik. Fürsprecher, so stellt er fest, könne man nur in institutionellen Zusammenhängen suchen.[121] Mit dem Auftauchen eines Fürsprechers sieht er ein Verfahren der Institutionalisierung in Gang gesetzt. Wer institutionell gehört werden will, sucht sich einen Fürsprecher, und umgekehrt: wer einen Fürsprecher erhält, dessen Rede wird einem institutionalisierten Verfahren unterworfen.[122]

Das Auftauchen eines Fürsprechers schafft somit die Institution, die wiederum den Sprecher überhaupt erst als Sprecher instituiert. Es bedarf dieses Fürsprechers, um eine Verbindung zwischen dem Ego und dem Anderen herzustellen. Bezieht man das juridische Fürsprecher-Konzept auf die Literatur, könne das Ego, so Campe, auch ›für sich‹ fürsprechen und sich so als Erzähler instituieren.[123] Damit würde das Ego als Person ansprechbar.[124] Ob jemand für sich oder für einen anderen spricht, ist institutionell betrachtet gar nicht relevant.[125]

Das Sprechen für sich selbst lässt sich in den TRC-Anhörungen beispielsweise deutlich beobachten bei der Wahl der Sprache, die ein Zeuge wählte. Die Gestik, Betonung und Rhythmik des Sprechens und die in der Sprache zum Ausdruck gebrachten Emotionen offenbarten in der Muttersprache die kulturelle Prägung des Zeugen und boten damit – wie überhaupt die Gestik – die Möglichkeit, sich mit einer kulturellen bzw. sprachlichen Gruppe zu identifizieren.[126] Dennoch sagten relativ viele Zeugen auf Englisch aus. Zwar stand die Wahl der Sprache allen Beteiligten frei. Indem sie sich jedoch

---

119 Campe, Critical History of Fürsprache (2008), S. 379.

120 Bezogen auf die Frage der Empathie zwischen zwei Personen ist das Selbst, das sich zu einem Anderen in Beziehung setzt, eigentlich der Fürsprecher einer imaginären anderen Person, so wie ein Anwalt in einem rechtlichen Rahmen sich zum Fürsprecher seines Mandanten macht. Campe bezeichnet diesen Vorgang als ›rhetorische *techne*‹, wie man sie auch in Tagträumen findet: Das Selbst setze sich erst in Beziehung zu sich selbst und dann in Beziehung zum Anderen. Campe, Critical History of Fürsprache (2008), S. 380f.

121 Campe, Kafkas Fürsprache (2007), S. 189.

122 Campe, Kafkas Fürsprache (2007), S. 189.

123 Campe, Kafkas Fürsprache (2007), S. 190f.

124 Vgl. Katrin Trüstedts Herleitung der Figur der Stellvertretung aus Thomas Hobbes' *Leviathan*, die noch einen Schritt weiter geht und sagt, dass der Begriff der Person und ihrer Handlungsmacht im neuzeitlichen Staat an ihre Vertretbarkeit gebunden sei. Trüstedt, Katrin: »Die Person als Stellvertreter«, in: Dünne, Jörg, Martin Jörg Schäfer, Myriam Suchet und Jessica Wilker (Hg.), Les Intraduisibles/Unübersetzbarkeiten. Sprachen, Literaturen, Medien, Kulturen/Langues, Littératures, Médias, Cultures, Paris 2013, S. 321-330, 324f.

125 Trüstedt wendet dies mit Hobbes auch auf die Person im römischen Recht an. Trüstedt, Person als Stellvertreter (2013), S. 325.

126 Wulf, Christoph: »Ritual und Recht. Performatives Handeln und mimetisches Wissen«, in: Schwarte, Ludger, Christoph Wulf (Hg.), Körper und Recht. Anthropologische Dimensionen der Rechtsphilosophie, München 2003, S. 29-45, 42.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

für eine andere als ihre Muttersprache entschieden, demonstrierten die Zeugen neben ihrem Bildungsgrad, der ihnen wiederum eine gewisse Autorität verlieh, eine Distanz zu sich selbst, die einem Streben nach Objektivierung und nach Anpassung an den institutionellen Kontext entspringen mochte. Neben Afrikaans war Englisch eine der im Apartheid-Regime gültigen Amtssprachen. Mit der Aussage auf Englisch machte der Aussagende kenntlich, dass er sich in einem institutionellen Rahmen adäquat zu verhalten wusste. Die Wahl einer anderen Sprache konnte also ein Mittel der bestmöglichen Fürsprache für die eigene Sache sein – eine rhetorische Technik, wie Campe sie definiert.[127]

Neben der geschilderten Fürsprache für sich selbst durch Zeugen erschienen in den TRC-Anhörungen rechtliche Vertreter und Dolmetscher als dritte Figuren, die nötig waren, um eine Verbindung zwischen Zeugen und TRC herzustellen. Die verschiedenen Ebenen der Fürsprache sind im Falle der TRC insofern von großer Bedeutung, als man bei genauer Betrachtung auf immer wieder wechselnde Fürsprache-Konstellationen trifft. So sprachen nicht nur Dolmetscher für andere Akteure im Anhörungsraum, Rechtsanwälte für Zeugen oder *Evidence Leader* für die TRC, sondern viele HRV-Zeugen sprachen für andere Opfer, die nicht sprechen konnten, während sie gleichzeitig jedoch auch selbst betroffen waren und für sich selbst sprachen (vgl. Kapitel III.3: Selbstzeugnis).

> »CHAIRPERSON: […] The second person will be Ndwawi Linah Ngqabaye. She will be representing herself, talking about severe beating at the 1963 drill hall meeting.
> The next witness will be Ramold Devi Meena Ragoo, representing herself, talking about the loss of eye during the Tricameral Protest.
> The next witness will be Letshaba Thomas Abiel Mohande, representing himself. He is a paraplegic shot by the South African Police. […]
> The next witness will be Irene Nontsikelelo Malunga, talking about her husband Ruben Malunga known as Shakes Kumumba, disappearance in exile. That is the nature of the violation.
> The next witness will be Mpondokazi Pondi Dlodlo, will be talking about herself and daughter Linda Dlodlo, talking about torture in detention and Linda Dlodlo's death.«[128]

Diese Zeugen waren nicht nur Fürsprecher sondern auch physische Stellvertreter, da das Opfer selbst nicht nur nicht für sich sprechen, sondern auch nicht mehr selbst anwesend sein konnte.

---

127 Dieses Modell lässt sich auch in Beziehung setzen zu Marcel Mauss' Überlegungen zur *persona* und den Ausführungen von Erving Goffman zur Performativität des Selbst. Mauss, Marcel: Soziologie und Anthropologie. Bd. 2: Gabentausch. Soziologie und Psychologie. Todesvorstellung, Körpertechniken. Begriff der Person, Frankfurt a.M. et al. 1978, S. 240-252; Goffman, Erving: The Presentation of Self in Everyday Life, Edingburgh 1956.

128 »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 26.07.1996. Name: Kathleen Satchwell. Case: Soweto. Day 5«, Transkript Aussage Kathleen Satchwell, HRV-Anhörung 22.07.1996, Soweto, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/soweto/satchwel.htm vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

»(?) [non-specified TRC panel member]: […] Again I would like to thank you, not only for speaking on behalf of your daughter and presenting the story of your daughter, but for representing all the women dead and alive who also paid the ultimate price for our freedom. Thank you.«[129]

Doch nicht nur HRV-Zeugen sprachen für andere Opfer. Auch Amnestie-Bewerber konnten für andere Täter sprechen – und zwar taten sie das juristisch wirksam. Im *TRC Act* heißt es:

»(7) *(a)* No person who has been granted amnesty in respect of an act, omission or offence shall be criminally or civilly liable in respect of such act, omission or offence and no body or organisation or the State shall be liable, and no person shall be vicariously liable, for any such act, omission or offence.«[130]

Bei Amnestie-Gewährung konnte niemand mehr haftbar und auch nicht ›stellvertretend haftbar‹ (»vicariously liable«) für eben jene Tat gemacht werden. Die rechtliche Figur der stellvertretenden Haftbarkeit ist ursprünglich dem *Common Law* entlehnt und in Südafrika seit 1945 in der Rechtspraxis präsent,[131] findet sich aber auch in anderen Rechtssystemen (in Deutschland z.B. Eltern, die für ihre Kinder haften). Ob beispielsweise ein Arbeitgeber tatsächlich für die Taten eines Angestellten oder Untergegebenen verantwortlich gemacht werden kann, ist in Südafrika stets eine Frage der Auslegung im Einzelfall gewesen.[132] In der TRC wurde hier auch die rekursive Auslegung ermöglicht: Wenn ein Einzeltäter für eine Tat nicht mehr haftbar gemacht werden konnte, konnte das auch sein Vorgesetzter nicht. Der Ausgangsgedanke dieser Regelung war, dass man zwar die für eine Tat Verantwortlichen, und nicht nur die Ausführenden, zur Rechenschaft ziehen wollte, die qua Funktion stellvertretend haftbar für die Tat eines ausführenden Untergegeben gewesen waren. Jedoch musste man auch den institutionellen Gegebenheiten gerecht werden, die der politische Machtwechsel mit sich brachte: Ehemalige Apartheid-Staatsdiener dienten nun dem neuen Staat – und der konnte theoretisch für die Taten seiner Untergegebenen verantwortlich gemacht werden, es sei denn, ein Einzeltäter hatte bereits Amnestie dafür bekommen.[133]

Anfang 1996 war die AZAPO (*Azanian People's Organisation*) zusammen mit einer Anzahl von Opferfamilien vor den *Constitutional Court of South Africa* gezogen, um die Verfassungsmäßigkeit eben dieser Amnestie-Regelung anzufechten. Die Klage wurde abgewiesen und in der Urteilsbegründung vom 25. Juli 1996 hieß es, dass die Postambel der Interimsverfassung, welche die rechtliche Grundlage für die Wahrheitskommission gelegt hatte, deutlich die Gewährung von Amnestie für Körperschaften, Organisationen

129 »Truth and Reconciliation Commission Hearings, Port Elizabeth. Presiding Officials. Day 3 – 23 May 1996«, Transkript Aussage Nombulelo Mani, HRV-Anhörung 23.05.1996, Port Elizabeth, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvpe1/day3.htmvom 30.03.2021.

130 TRC Act (1995), Section 20 (7a).

131 Botha, Monray Marsellus, Daleen Millard: »The past, present and future of vicarious liability in South Africa«, in: De Jure 45 (2012), Heft 2, S. 225-253, 227.

132 Botha/Millard, Vicarious liability in South Africa (2012), S. 231.

133 Freeman, Mark: Necessary Evils. Amnesties and the Search for Justice, New York 2009, S. 161.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

und Personen autorisiere, die straf- und zivilrechtlich ›stellvertretend haftbar‹ (»vicariously liable«) für vergangene Taten gemacht werden könnten.[134] Was und wen genau diese Stellvertretung einschließen sollte, war nicht genau definiert. Laut dem ehemaligen *Commissioner* Denzil Potgieter warfen besonders Opferfamilien der TRC vor, damit jegliche Form der Rechenschaft vor dem Gesetz abzuschaffen:

> »DENZIL POTGIETER: [quoting victims' families reproaching the TRC:] You are not only canceling [sic!] out the criminal liability that flows from the action, from the crime, which is usually what amnesty stands for. You know amnesty is more usually [sic!] in a criminal context but you've gone further here; you have included any civil action, civil liability thrown into the pot and taken that away and you went even a step further[,] you have also cancelled out any vicarious liability so that the state or a structure on whose behalf these things were done, are all out of the equation.«[135]

Diese enorme Ausweitung der stellvertretenden Funktion und der gleichzeitigen individuellen Haftbarkeit der Täter schuf eine komplexe Verflechtung von verschiedenen expliziten und impliziten Fürsprecher- und Stellvertreterkonstellationen im Anhörungsraum.

Zur impliziten stellvertretenden Haftbarkeit kamen in den Amnestie-Anhörungen die expliziten, rechtlich definierten Formen der Stellvertretung bzw. der Fürsprache ins Spiel. Dies zeigte sich zu Beginn einer Amnestie-Anhörung, wenn der Vorsitzende darum bat, dass sich alle Beteiligten vorstellten, damit dies im Transkript festgehalten würde.

> »CHAIRPERSON [Selwyn Miller]: […] At that stage we did put ourselves on record but I'd, notwithstanding that, like to again just introduce the panel that will be hearing this matter. On the extreme right is Advocate Sigodi, she is from the Eastern Cape, Port Elizabeth. On my immediate right is Advocate Motata who is a member of the Bar in Johannesburg. On my left is Advocate Bosman, who is from the Cape and I am Selwyn Miller, also from the Eastern Cape, a Judge in the Transkei Division of the High Court. I'd also like to ask the legal representatives, once again to place themselves on record and any other persons who wish to do so.
> ADV HENDRICKSE [legal representative of amnesty applicant]: May it please you Mr Chairman, my surname is Hendrickse. I represent the applicant in this matter.
> MR TERREBLANCHE [legal representative of victims]: My name is Terreblanche, I represent the AWB.
> ADV VAN DER BERG [legal representative of amnesty applicant]: Mr Chairman, my name is Gerhard Van Der Berg. I am from the Pretoria Bar and represent Mrs Uys in this application.
> ADV MPSHE [TRC evidence leader]: Mr Chairman, Members of the Committee, J M Mpshe for the Truth Commission, in particular the Amnesty Committee, thank you.«[136]

134 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 175-178.

135 Interview mit Denzil Potgieter, 08.11.2004, TRC Oral History Project, S. 7.

136 »Truth And Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 21st September 1998. Name: Ontlametse Bernstein Menyatsoe. Matter: Murder Of AWB Members. Day: 1«, Transkript Amnestie-Anhörung Ontlametse Menyatsoe zur Tötung von Jacobus Stephanus Uys, Alwyn Wolfaardt und

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Mit Ausnahme der vorsitzenden Amnestie-Komitee-Mitglieder waren alle beteiligten Parteien mit Fürsprechern vertreten. Die Mitglieder des Amnestie-Komitees agierten aber auch an Stelle der TRC als gesamte Struktur. Damit ist die wichtigste Stellvertreterkonstellation im ganzen TRC-Prozess benannt: Die TRC hatte ein Mandat. Thomas Hobbes *Leviathan* ist eine solche stellvertretende Autorität, die wiederum alle anderen Stellvertretungen autorisiert; gleichzeitig ist der Leviathan selbst als Stellvertreter von eben diesen anderen Stellvertretungen autorisiert.[137] Diese reziproke Autorisierungsdynamik findet sich auch in der TRC. Während die TRC ihr Mandat vom Parlament erhielt, also von gewählten Stellvertretern, die wiederum vom Volk autorisiert worden waren, autorisierte sie selbst die Stellvertretungen vor der TRC. Stellvertretungen seien, wie Campe feststellt, Institutionalisierungen im Vollzug, die das Subjekt als den Verursacher einer Situation etablieren: Indem jemand oder man selbst für ein Subjekt spreche, würde dieses Subjekt als Verursacher seiner Rede und handelnde Person überhaupt erst hervorgebracht.[138] Mit der Fürsprache werden also gleichzeitig Fürsprecher und Zeugen als Handelnde konstituiert. Übertragen auf die TRC heißt das: Erst durch das Mandat einer neuen politischen Macht etablierte sich die TRC und rückwirkend die sie autorisierende politische Macht; erst durch die Fürsprache eines einzelnen Zeugen für viele ungehörte Zeugen gab es den einzelnen Zeugen wie auch die ungehörten Zeugen; erst durch die rechtliche Vertretung der Amnestie-Bewerber gab es die Amnestie-Bewerbung, aber auch die TRC, die diese rechtliche Vertretung autorisierte; erst durch die gedolmetschte Aussage wurde die Originalaussage als Original etabliert. Stellvertreterbeziehungen sind demnach klassisch juristische Konstellationen. In der Fürsprache löste sich die Zeugenschaft von ihrem Autor und wurde als Handlungsmacht übertragbar. Der Rechtsanwalt konnte das Wort für den Zeugen ergreifen, ebenso wie der Dolmetscher. Für Hobbes, so Katrin Trüstedt, bestünde die Person im Staat eben daraus, dass sie Handlungsmacht besäße und diese auch übertragen könne.[139] Das handlungsmächtige Subjekt im öffentlichen Raum (Person) gibt es demnach nur in der triadischen Struktur.

Fürsprachen bergen allerdings Gefahren: Der Fürsprecher kann so eigenmächtig agieren, dass das Subjekt sich nicht mehr angemessen vertreten sieht. Oder der Fürsprecher macht sich die Sache des Subjekts derart zu eigen, dass er sich als eigenmächtige Instanz auflöst. Im Falle der TRC gab es zudem nicht nur eine komplexe Verflechtung verschiedener Fürsprache-Konstellationen, sondern auch eine Form des Relais-Fürsprechens, ganz im Sinne des Relais-Dolmetschens (vgl. Kapitel II.2: Relais). So wurden manche Amnestie-Fälle von der TRC an ein *Legal Aid Board* verwiesen, das wiederum Pflichtverteidiger für die Mandanten bestimmte, während in anderen Fällen, wo die Amnestie-Bewerber keine rechtlichen Vertreter hatten, paradoxerweise das Amnestie-Komitee selbst in Person des *Evidence Leader* nicht nur die TRC, sondern auch

Nicolaas Cornelius Fourie, 21.09.1998, Mmabatho, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/1998/98092123_mma_mmabath3.htmvom 30.03.2021.

137 Hobbes, Thomas: Leviathan. Oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates, Frankfurt a.M. 2000; vgl. Trüstedt, Person als Stellvertreter (2013), S. 325f.

138 Trüstedt, Person als Stellvertreter (2013), S. 327.

139 Trüstedt, Person als Stellvertreter (2013), S. 328.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

die Interessen des Amnestie-Bewerbers vertreten sollte.[140] Oft konnten sich diese Stellvertreter sprachlich nur sehr schwer mit ihren Mandanten verständigen, was bedeutete, dass zwischen sie und ihrem Mandanten noch ein Dolmetscher geschaltet werden musste.[141] Auch hier stellt sich die Frage der Handlungsmacht bzw. der Übertragung von Handlungsmacht: Wenn die Verständigung zwischen Fürsprecher und Subjekt nur über Fürsprecher möglich ist, so ist es doch fraglich, inwiefern der rechtliche Fürsprecher für den Amnestie-Bewerber handeln konnte.

Fürsprechen und Dolmetschen sind Teil des Übersetzungsprozesses, der die Aussage des Zeugen (und damit die Handlungsmacht des Subjekts) transformierte, sie zusammenführte mit der Handlungsmacht des Fürsprechers und etwas Neues schuf – das rückwirkend die ursprüngliche Aussage repräsentierte. Michel Callon hat diesen Prozess in der Wissenschaft anhand des Beispiels von Kammmuschelfischern und deren Interaktion mit Forschern veranschaulicht und die Etablierung einer sich immer weiter fortsetzenden Kette von Fürsprechern bzw. repräsentativen Vermittlern analysiert, an deren Ende eine geringe Zahl von Personen steht, die für fast alle sprechen.[142] Erst die Akzeptanz dieses Fürsprechers etabliert die Entitäten, in deren Namen er spricht, und mobilisiert sie dadurch. Jedoch setzt dies auch voraus, dass der Fürsprecher der alleinige Sprecher wird:

> »Für andere zu sprechen bedeutet zunächst, jene zum Schweigen zu bringen, in deren Namen man spricht.«[143]

Dass das Fürschreiben die Originalaussage ersetzt, wurde bereits aufgezeigt (vgl. Kapitel I.1: Fürschreiben). Die Machtdimension des Fürsprechens ist insofern klar zu unterstreichen. Gleichzeitig war Fürsprache jedoch notwendig, um Personen sichtbar und Geschichten sagbar zu machen.

Fürsprecher wie auch Dolmetscher navigierten zwischen unterschiedlichen Codes, was nicht nur spezifisch für die Situation im vielsprachigen und multikulturellen Südafrika galt, sondern generell typisch für politische Übergänge zu einem demokratischeren Regime sein könnte. Hier ging es auch immer um Übersetzungen zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, die sich antagonistisch gegenüberstanden.

---

140 Paddy Prior beschreibt dies v.a. für Amnestie-Bewerber der Organisation APLA (*Azanian People's Liberation Army*), die im Gegensatz zu anderen Bewerbern von ihrer Organisation schlecht bis gar nicht unterstützt wurden bzw. die Möglichkeiten einer staatlichen Unterstützung nicht in Anspruch nahmen. Transkript Interview mit Paddy Prior (Evidence Leader, National Legal Advisor, Durban Office), 10.11.2004, 24 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985, Interview Nr. 41.

141 So z.B. in dem Fall von Mncedisi Jodwanan, dessen Pflichtverteidiger Mr. Williams erst einen Tag vor der Anhörung mit Hilfe eines dolmetschenden Gefängniswärters mit seinem Mandanten sprechen konnte. »Truth And Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 27th May 199[9]. Held At: East London. Name: Mncedisi Jodwana. Application No: Am6151/97. Day: 2«, Transkript Amnestie-Anhörung Mncedisi Jodwana zur Ermordung von Penny Vaaltuin und versuchten Ermordung von sechs weiteren Personen, 27.11.1999, East London, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/1999/99052527_el_990527el.htm vom 30.03.2021.

142 Callon, Elemente einer Soziologie der Übersetzung (2006), S. 159-164.

143 Callon, Elemente einer Soziologie der Übersetzung (2006), S. 162.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Insbesondere rechtliche Stellvertreter übersetzten die Lebenssituationen und Handlungsmotivationen ihrer Klienten in einen Code, der die verschiedenen Aussagen miteinander vergleichbar machte. In der Tat lösten sich auf diese Weise die Handlungen von den Akteuren. Dolmetschen und Fürsprechen ist demnach nicht nur als eine juridische oder epistemische Technik zu begreifen, sondern vor allem auch als eine politische.

In diesem Sinne soll abschließend eine Form der stellvertretenden Mündlichkeit betrachtet werden, die die Aussagen noch weiter von den Aussagenden ablöste und damit die Rechtsförmigkeit des Fürsprechens aufbrach, die aber dennoch einen Prozess der Institutionalisierung und damit Machtkonstitution beförderte: die Berichterstattung im Radio.

7 Bericht erstatten

Der öffentliche Charakter und damit die über Fernsehen, Radio, Printmedien und Internet gewährleistete Massenmediatisierung der Anhörungen war ein von vornherein intendierter und als sehr wichtig erachteter Teil der Arbeit der TRC. Er unterschied sie von vorangegangenen Wahrheitskommissionen und wurde von nachfolgenden zumeist aufgegriffen.[144] Die TRC wollte, dass die Massenmedien den Prozess mitgestalteten. Dies war nicht von vornherein klar gewesen: Das parlamentarische *Standing Committee on Justice*, das 1994/1995 über die Einrichtung der TRC entschied, optierte anfänglich für ein Verfahren hinter geschlossenen Türen im Stil einer Untersuchungskommission; erst als eine Vielzahl von NGOs ihr Veto einlegten, entschloss man sich, die Anhörungen öffentlich abzuhalten und damit die massenmediale Berichterstattung in den öffentlichen Prozess ostentativ einzubinden.[145]

Deutlich wurde das u.a. in der Einrichtung und Tätigkeit des *Media Departments* bzw. eines *Media Liaison Officers* (Pressesprechers) der TRC, welche für Journalisten die wesentlichen Informationsquellen insbesondere über die Amnestie-Anhörungen waren.[146] So arbeitete das *Media Department* eng mit der öffentlich-rechtlichen südafrikanischen Presseagentur SAPA (*South African Press Association*) und der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalt SABC (*South African Broadcasting Corporation*) zusammen, die die Informationsgrundlage für die Berichterstattung in anderen Massenmedien lieferten. Die TRC stellte damit eine Neuheit in dem Bereich der *Transitional Justice* dar: Im Gegensatz zu Wahrheits- bzw. Enquetekommissionen, in denen der abschließende Bericht das zentrale Medium der ermittelten ›Wahrheit‹ war,[147] suchte die

144 TRC Report Bd. 6 (2003), S. 748f. Zum Vergleich mit anderen Wahrheitskommission, vgl. u.a. Hayner, Unspeakable Truths (2001).

145 Transkript Interview mit Alex Boraine (Commissioner, Vice-Chairperson of the TRC), 2007 (o.D.), 22 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985, Interview Nr. 68.

146 Transkript Interview mit John Allen (Head of TRC Media Liasion Team), 14.12.2006, 19 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985, Interview Nr. 70.

147 Vgl. z.B. Argentine National Commission on the Disappeared: Nunca Más. The Report of the Argentine National Commission on the Disappeared, New York 1986.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

TRC, Erinnerung, Wahrheitsfindung und damit Geschichtsschreibung als einen öffentlichen Prozess zu vermitteln, und ging eine enge Kooperation mit Fernsehen, Radio und Printmedien ein.[148] Ganz in diesem Sinne war die TRC auch die erste Wahrheitskommission, die sich das Internet zunutze machte und eine Webseite erstellte, von der man die Transkripte der öffentlichen Anhörungen herunterladen konnte und auf der es eine Art Forum bzw. Gästebuch eingerichtet hatte, in dem Internetnutzer Nachrichten hinterließen.[149]

Die Bedeutung der Massenmedien machte u.a. Alex Boraine, stellvertretender Vorsitzender der TRC, auf einem Workshop, den die TRC mit Journalisten 1997 abhielt, klar:

> »The TRC owes a huge debt to the media of South Africa. Without coverage in newspapers and magazines and without the account of proceedings on TV screens and without the voice of the TRC being beamed through radio across the land, its work would be disadvantaged and immeasurably poorer.«[150]

Der Anspruch der TRC ging so weit, dass sie die Journalisten aufforderte, die Arbeit der Kommission – nämlich die Suche nach der Wahrheit – zu komplettieren:

> »The Commission had an enormous task; it could not begin to deliver on all expectations, and there was considerable potential for journalists to focus on areas that the Commission would not be able to cover.«[151]

Ron Krabill hebt hervor, dass die Beziehung zwischen Massenmedien und TRC eine hochkomplexe war. Er analysiert den Workshop, den die TRC für die Medienvertreter 1997 veranstaltete und beschreibt die Herausbildung zweier Lager unter den Journalisten: jene, die bereit waren, über die offensichtlichen Defizite der TRC-Arbeit hinwegzusehen, und für die die Vermittlung eines positiven Bildes des ganzen Prozesses Teil ihres Auftrages war, an Versöhnung und Heilung in Südafrika mitzuwirken; und jene, die sich ganz im Sinne einer unabhängigen Presse für eine kritische Berichterstattung aussprachen.[152] Dabei war der Verweis auf die stark eingeschränkte Pressefreiheit unter dem Apartheid-Regime zwar ein Argument für eine offen kritische Haltung, gleichzeitig waren es aber eben dieselben Journalisten, die aktiv für den politischen Wechsel

148 »Not a day passed when we were not reported on radio. We were very seldom absent from the major television evening news broadcasts, and we were, if not on the front page, on the inside pages of every newspaper throughout the two and a half years of our work.« Boraine, Alex: A Country Unmasked, Oxford 2000, S. 89. Vgl. auch Hayner, (2001), S. 40ff.

149 Wobei man angesichts der geringen Verbreitung von Internetzugängen in Südafrika davon ausgehen muss, dass sich das Angebot mutmaßlich eher an eine internationale Leserschaft richtete.

150 Zitiert aus: Garman, Anthea: »Media Creation. How the TRC and the media have impacted on each other«, in: Track Two 6 (Dezember 1997), Nr. 3 & 4, o. S.

151 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 353.

152 Krabill, Ron: »Symbiosis: Mass Media and the Truth and Reconciliation Commission of South Africa«, in: Media, Culture and Society 23 (September 2001), Nr. 5, S. 567-585; vgl. auch Verdoolaege, Annelies: »Media Representations of the South African Truth and Reconciliation Commission and Their Commitment to Reconciliation«, in: Journal of African Cultural Studies 17 (Dez. 2005), No. 2, S. 181-199, 187.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

eingetreten waren, die die TRC in der Gestaltung dieses politischen Wandels unterstützen wollten.

Journalisten waren sekundäre Zeugen, die im Anschluss an die Anhörungen das von ihnen Bezeugte in Zeitungsartikel, Fernsehberichte und Radiosendungen übersetzten. (Vgl. Kapitel III.9: Zeugen bezeugen.) Pamela Reynolds spricht von ihnen, unter Verwendung eines Ausdrucks von Michel Serres, als »distressed witnesses«[153]. Ihr Zeugnis bildete wiederum ein eigenes Ereignis, eine eigene Performanz jenseits der Anhörungen. Es erhielt eine eigene Rahmung (Präsentation, Uhrzeit der Übertragung etc.) und unterwarf sich spezifischen massenmedialen Inszenierungsstrategien: Durch Verschriftlichung, Selektion, Normierung, zeitliche und räumliche Diskontinuität, Narration, Bildästhetik und dramatisierende Zusammenstellung wurden die Zeugenschaften dem jeweiligen Medium angepasst.[154]

In den ersten zwei Jahren der massenmedialen Berichterstattung spielten zwei Formate eine zentrale Rolle: die sogenannten *TRC Special Reports*, eine Fernseh-Spezialreportage, die jeden Sonntag in einer einstündigen englischsprachigen Sendung die Anhörungen und Ereignisse der Woche zusammenfasste und diese mit eigenen Interviews und Recherchen ergänzte; und die Radioberichte der verschiedensprachigen Radiostationen über die Anhörungen in elf Sprachen in Form von regelmäßigen Spezialberichten (die in jeder Sprache natürlich anders hießen). Über die Radioberichterstattung hinaus gab es die Live-Übertragung der Anhörungen auf *Radio 2000*.[155] Daneben gab es verschiedene Nachrichtenformate, die täglich in Nachrichtensendungen untergebracht wurden. Sowohl Radio als auch Fernsehen sendeten ab der ersten HRV-Anhörung im April 1996. Während die *TRC Special Reports* im Juni 1998 ihre letzte Sendung ausstrahlten, mussten die Live-Übertragungen auf *Radio 2000* bereits im September 1996 wegen mangelnder öffentlicher Finanzierung durch SABC vorläufig eingestellt werden.[156] Erst nachdem die TRC Drittmittel von der norwegischen Regierung erhielt, wurden die Radio-Liveübertragungen im Juni 1997 wieder aufgenommen.[157]

Die südafrikanischen Radio- und Fernsehteams gehörten alle zur öffentlich-rechtlichen *South African Broadcast Corporation* (SABC). Die Aufzeichnung von bzw. die Berichterstattung über TRC-Anhörungen war von Anbeginn Teil des öffentlichen Auftrags der TRC gewesen und in einem Rahmenvertrag mit SABC festgehalten worden. Zum einen sollten die Aufzeichnungen im Nationalarchiv untergebracht werden, zum anderen wurden die Massenmedien als integraler Bestandteil des Mandats der Versöhnung

153 Reynolds, Pamela: »Traditions and Truths«, in: Rhodes Journalism Review 14 (1997), Special Focus: Media and the Truth and Reconciliation Commission, S. 6. Michel Serres benutzt diesen Ausdruck in einem Interview mit Bruno Latour für die schriftlichen Werke, die nach einem schrecklichen Ereignis wie dem Zweiten Weltkrieg entstehen. Serres, Michel, Bruno Latour: Conversations on Science, Culture and Time, Ann Arbor 1995, S. 3.

154 Verdoolaege, Media Representations (2005), S. 189.

155 Mokoena, Sophie: »Radio & Reconcilation«, in: Rhodes Journalism Review 14 (1997), Special Focus: Media and the Truth and Reconciliation Commission, S. 11.

156 *Radio 2000* übertrug insgesamt vier Stunden am Tag die Anhörungen live (11 bis 13 Uhr und 14 bis 16 Uhr).

157 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 356.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

und nationalen Heilung begriffen. Die öffentliche Wahrnehmung war somit wesentlich durch die Fernseh- und Radioberichterstattung geprägt, während die Print-Presse zwar differenzierter in ihren politischen Ausrichtungen war und in den ersten zwei Jahren fast täglich von der Arbeit der TRC berichtete, jedoch nur einen kleineren Teil der Bevölkerung erreichte.[158] Die TRC entschied sich von Anbeginn dafür, sich besonders auf die Radio-Berichterstattung zu konzentrieren. So hieß es im Geschäftsplan des *Media Department*:

> »In considering the best means of making sure that as many South Africans as possible are enabled and empowered to participate in the life and work of the Commission, it has judged radio the most effective communication medium for its proceedings to the widest number of people. Radio listenership figures far outstrip newspaper readership. In addition, radio broadcasts penetrate all corners of the country in the home languages of the majority of South Africans. […] The view in the Commission is that the broadcast of its work in a wide range of languages is of paramount importance. Radio provides access to South Africans across-the-board: for the many who listen to radio as well as watch television, for those without television, for those who are not literate and for those in rural areas.«[159]

Obwohl das Radio für die TRC eine herausgehobene Rolle spielte, hat sich die bisherige TRC-Forschung v.a. auf die Fernsehberichterstattung der *TRC Special Reports* konzentriert, was sicherlich mit der unkomplizierten Zugänglichkeit des Videomaterials zusammenhängt und der demgegenüber völlig unklaren Archivlage der Radio-Berichte.[160] So beschreibt Catherine Cole die Rolle der *TRC Special Reports* als eine Art ›Schattenkommission‹ und in diesem Sinne als eine Erweiterung der TRC: In der Sendung wurden zusätzliche Recherchen angestellt, Geschichten kontextualisiert und weitererzählt, wobei die TRC zwar in einzelnen Dingen kritisiert, es aber grundsätzlich als Auftrag betrachtet wurde, für den Prozess, den sie verfolgte, zu werben.[161] Auch Annelies Verdoolaege konzentriert sich in ihrer Analyse auf die *TRC Special Reports*, die den Versöhnungsdiskurs der TRC wesentlich mitgetragen und weniger eine kritisch-distanzierte als vielmehr parteiische Haltung eingenommen hätten.[162] Vor dem Hintergrund dieser Analysen könnte man die *TRC Special Reports* als Fürsprecher für die TRC bezeichnen, die sich insofern in eine historische Kontinuität einschrieben, als dass während des Apartheid-Regimes das Fernsehen der politischen Ideologie der regierenden Macht untergeordnet war und als Sprachrohr der Regierung gedient hatte.

Das Radio hingegen wies eine komplexere historische Vorgeschichte auf und nahm in der TRC-Berichterstattung einen noch höheren Stellenwert ein, da es eine größere

158 Bird, Edward, Zureida Garda: »Reporting the Truth Commission. Analysis of Media Coverage of the Truth and Reconciliation Commission of South Africa«, in: Gazette 59 (Oktober 1997), Nr. 4, S. 331-343, 335f.

159 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 357.

160 Cole, Catherine M.: Performing South Africa's Truth Commission. Stages of Transition, Bloomington 2010, S. 106; Wilson, Politics of Truth and Reconciliation (2001).

161 Cole, Performing South Africa's Truth Commission (2010), S. 95f.

162 Verdoolaege, Media Representations (2005), S. 190-196.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Zielgruppe erreichte und auf viel mehr Kanälen sehr viel mehr Informationen übermitteln konnte.[163] Dies spiegelte sich nicht zuletzt auch in der Anzahl der Berichterstatter und der Qualität ihrer Beiträge wider.[164]

> »Since SABC radio covered all eleven official languages – it had the biggest and most diverse team – it was the most representative of media. Regional reporters joined the team when the TRC visited the area, which allowed greater access to people and won winning goodwill. This led to greater understanding and enrichment of reporting. The print media usually had one reporter who traveled [sic!] with the TRC most of the time.«[165]

Vor diesem Hintergrund soll es im Folgenden um Parallelen zwischen der Radio-Berichterstattung und dem Dolmetschen gehen. Dass diese beiden Techniken miteinander verknüpft sind, greift Antjie Krog, damalige Leiterin des *SABC Radio Team*, in ihren Empfehlungen für eine Radio-Berichterstattung in politischen Übergangsprozessen auf:

> »Those involved in operating a TRC should be convinced about the importance of mother-tongue expression and simultaneous interpretation. Radio should strengthen its own vocabularies in terms of how to convey information about traumatizing events and human rights. Learn indigenous terms for human rights, indemnity, amnesty, rape, misogynism, masochism and other words that surface during the commission hearings.«[166]

Die hohe Verbreitung des Radios in Südafrika hatte ohne Frage ökonomische Gründe, da nur ein kleiner Teil der Haushalte einen Fernseher und Strom besaß.[167] Mit dem Aufkommen des batterie-betriebenen Transistorradios (umgangssprachlich auch *saucepan* genannt) in den 1950er Jahren war das Radiohören unabhängig von Stromzufuhr geworden und somit zu *dem* Medium des stromlosen Teils der Gesellschaft geworden, der zudem ständigen Migrationsbewegungen ausgesetzt war.[168] Über ein Drittel der Bevölkerung war mutmaßlich funktional illiterat und las demnach keine Zeitungen.

---

163 Vgl. zur Geschichte des politischen Radiomachens in Südafrika: Minnie, Jeanette: »The Growth of Independent Broadcasting in South Africa. Lessons for Africa?«, in: Fardon, Richard, Graham Furniss (Hg.), African Broadcast Cultures. Radio in Transition, Oxford u.a. 2000, S. 174-179.

164 Umso erstaunlicher war es, dass die Radio-Live-Übertragungen der Anhörungen keine weitere Finanzierung durch SABC erhielten und schließlich durch Drittmittel bestritten werden mussten. Der Grund war offenbar die niedrige Anzahl der Zuhörer, die der Arbeit der TRC eher auf den Sendern folgten, die in ihren lokalen Sprachen im Rahmen von regelmäßigen Spezialberichten oder Nachrichtensendungen sendeten. Nichtsdestotrotz hatte die Tatsache, dass es diese Live-Übertragung gab, eine große Bedeutung (vgl. Kapitel III.6: Bühne und Raum).

165 Jaffer, Zubeida, Karin Cronjé : Cameras, Microphones and Pens. Covering South Africa's TRC, Kapstadt 2004.S. 18.

166 Krog, Antjie: »Manipulator or Human Rights Facilitator?«, in: Nieman Reports (Winter 2009), https://niemanreports.org/articles/manipulator-or-human-rights-facilitatorvom 30.03.2021.

167 Das Fernsehen wurde zudem erst 1976 in Südafrika eingeführt. Mytton, Graham: »From Saucepan to Dish. Radio and TV in Africa«, in: Fardon/Furniss, African Broadcast Cultures (2000), S. 21-41,

168 Coplan, David B.: »South African Radio in a Saucepan«, in: Gunner, Liz, Dina Ligaga, Dumisani Moyo (Hg.), Radio in Africa. Publics, Cultures, Communities, Johannesburg 2011, S. 134-148.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Ein Radio wiederum stand in jedem Haushalt. Das Radio war jedoch auch das Medium, welches besonders geeignet war, die Apartheid-Propaganda gruppenspezifisch zu verbreiten, indem es an orale Erzähltraditionen anschloss.[169] Zwar gab es auch im Fernsehen Sendungen, die auf verschiedene Apartheid-Zielgruppen ausgerichtet waren, allerdings bis 1986 auf nur zwei Fernsehkanälen – ganz abgesehen von der Tatsache, dass die Bevölkerungsmehrheit gar keinen Fernseher hatte.[170] Seit 1962 gab es die staatlichen *Radio Bantu*-Kanäle des SABC, die in den verschiedenen afrikanischen Sprachen sendeten und auf diese Weise die Ideologie des »separate development« technisch und diskursiv umzusetzen suchten.[171] Zwar war das Radio während des Apartheid-Regimes staatlich kontrolliert, dennoch eröffnete es differenzierte Möglichkeiten der politisch-subversiven Einflussnahme.[172] Ein Jahr nach *Radio Bantu*, im Jahr 1963, richtete der ANC mit *Radio Freedom* ein Radioprogramm ein, welches bis 1990 Sendestandorte in verschiedenen afrikanischen Staaten unterhielt und auf diese Weise die südafrikanische Widerstandsbewegung zu einigen versuchte.[173] Während des Apartheid-Regimes Radio zu hören konnte aus verschiedenen Motivationen geschehen. Die Tatsache, dass das Radio in Südafrikas politischem Übergang und auch danach eine herausgehobene Rolle spielte, schreibt sich zudem in die Beobachtung ein, dass Radio in ganz Afrika als ein Produkt von politischen, historischen und sozialen Praktiken zu verstehen ist, das sich besonders gut den verändernden politischen und gesellschaftlichen Umständen und Technologien im 20. Jahrhundert anzupassen wusste.[174] Die 1990er Jahre waren charakterisiert von einer Multiplizierung staatlicher Radiokanäle, dem Aufkommen zahlreicher lokaler *Community Radios* aber auch Radiostationen von NGOs, die sich der Demokratisierung der Gesellschaft verschrieben.[175]

Das Radio-Team der TRC sendete in allen elf Amtssprachen, wobei die Live-Übertragungen auf *Radio Freedom* stets auf Englisch bzw. mit englischer Übersetzung gesendet wurden. In den Berichten für die verschiedensprachigen Stationen jedoch umgingen die Journalisten die autoritative Übersetzung der Dolmetscher, indem sie Ausschnitte aus den Anhörungen entweder in den originalen Sprachen übertrugen (sie nahmen die entsprechende Tonspur auf) oder aber neu übersetzten. Das erlaubte es den Reportern, besonders auf die sprachlichen Aspekte der Aussagen einzugehen:

---

169 Hofmeyr, Isabel: »We spend our years as a tale that is told«. Oral historical narrative in a South African Chiefdom, Portsmouth, NH/Johannesburg/London 1993, S. 58.

170 Krabill, Symbiosis (2001), S. 572; Mytton, From Saucepan to Dish (2000), S. 32f. 1986 ging neben den zwei öffentlich-rechtlichen Fernsehkanälen der private Pay-TV-Sender M-Net auf Sendung, der bis 2007 zwei Stunden täglich auch unverschlüsselt – also gebührenfrei – sendete.

171 Hamm, Charles: »›The Constant Companion of Man‹. Separate Development, Radio Bantu and Music«, in: Popular Music 10 (1991), Nr. 2, S. 147-173. Die Einrichtung von Radio Bantu als Teil der Apartheid-Legislative geht zurück auf den Broadcasting Amendment Act No. 49 of 1960.

172 Vgl. Coplan, South African Radio (2011).

173 Lekgoathi, Sekibakiba Peter: »The African National Congress's Radio Freedom and its audiences in Apartheid South Africa, 1963-1991«, in: Journal of African Media Studies 2 (2010), Nr. 2, S. 139-153.

174 Gunner, Liz, Dina Ligaga, Dumisani Moyo: »Introduction. The Soundscapes of Radio in Africa«, in: dies. (Hg.), Radio in Africa. Publics, Cultures, Communities, Johannesburg 2011, S. 1-16, 2; Bourgault, Louise M.: Mass Media in Sub-Saharan Africa, Bloomington/Indianapolis 1995, S. 68-102.

175 Coplan, South African Radio (2011), S. 140ff.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

»Radio reporters were sensitive to linguistic detail, like the phrasing victims and perpetrators used; how they formulated their testimonies and their perceptions. If someone had said: »My son's T-shirt looked like rats had eaten it,« they would not translate this as: »Her son's T-shirt was riddled with bullet holes.« Krog said journalistic clichés were avoided by respecting the uniqueness of expression of those who testified. They were careful to include in their reporting as many levels of news as possible: cultural, political and psychological.«[176]

Mit diesem Augenmerk auf der sprachlichen Qualität einer Aussage erschien das Radio auch als folgerichtiges Medium der oralen Geschichtstradierung.[177] Nichtsdestotrotz bewegte sich die TRC-Berichterstattung durch die verschiedensprachigen Sendungen in einer Kontinuität zur Apartheid-Radiohistorie.[178] Während vorher die lokalen Radiostationen die politische Ideologie zu vertreten hatten, instituiert durch die Sendevorgaben von SABC, galten nun zwar nicht mehr die Regeln der Apartheid, das Programm wurde aber nach wie vor vom SABC-Management durchgesetzt. Der Fokus der TRC-Berichterstattung auf sprachliche Nuancen bot in diesem Sinne auch die Möglichkeit, an subversive Redaktionsstrategien aus früheren Zeiten anzuknüpfen. Peter Lekgoathi beschreibt anhand von Radioprogrammen in Sesotho sa Leboa (bzw. Sepedi)[179] während des Apartheid-Regimes, dass die Wahl bestimmter Dialekte oder sprachlicher Stile im Radio in diesem Rahmen als Form der subversiven politischen Positionierung gebraucht wurde, um eine bestimmte Zuhörerschaft zu erreichen.[180] Die Möglichkeit, bestimmte Zuhörerschaften über die sprachliche Nuancierung zu adressieren, war somit historisch begründet und wurde in der TRC-Berichterstattung fortgeführt.[181]

Ähnlich wie die Dolmetscher in ihren Kabinen hielten sich Journalisten in einem vom Anhörungsraum getrennten Raum auf, dem sogenannten *Media Room*, in dem sie die Übertragung der Anhörung live auf einem Bildschirm bzw. über Kopfhörer verfolgten, während sie zeitgleich ihre Berichte zusammenstellten, recherchierten, schrieben und mit einer zeitlichen Verzögerung an ihre Redaktionen schickten.[182] Sie befanden

176 Jaffer/Cronjé, Cameras, Microphones and Pens (2004), S. 23.

177 Es mag vor dem Hintergrund kein Zufall sein, dass die Leiterin des SABC Radio Team Antjie Krog eine profilierte Lyrikerin war und ist und in der Folge nicht nur mit ihrem semi-fiktionalen Buch über ihre Zeit bei der TRC bekannt wurde, sondern auch verschiedene Bücher über orale und lyrische Geschichtstradierung verfasst und herausgegeben hat. Vgl. Krog, Antjie: Country of my skull. Guilt, sorrow, and the limits of forgiveness in the New South Africa, New York 2000 [1998]; Krog et al., There was this Goat (2009); Krog, Antjie: A Change of Tongue, Johannesburg 2003.

178 So wurden die verschiedenen Radiostationen, die zum apartheidstaatlichen *Radio Bantu* gehörten, mit dem politischen Machtwechsel auf denselben Frequenzen fortgeführt, aber mit neuen Namen und Programmen versehen: aus *Radio Sesotho* wurde *Radio Lesedi*, *Radio Zulu* wurde zu *Radio Ukhozi* usw. Coplan, South African Radio in a Saucepan (2011), S. 141.

179 Eine von elf Amtsprachen in Südafrika seit 1994.

180 Lekgoathi, Sekibakiba Peter: »Bantustan Identity, Censorship and Subversion on Northern Sotho Radio under Apartheid, 1960-80s«, in: Gunner, Liz, Dina Ligaga, Dumisani Moyo (Hg.), Radio in Africa. Publics, Cultures, Communities, Johannesburg 2011, S. 117-132.

181 »[…] we had to fight to get some of the stories on the news. This meant we had to devise ways of packaging the stories in such a way that was not destroying their impact but was also true to what was being said.« Krog, Manipulator or Human Rights Facilitator (2009), o.A.

182 Jaffer/Cronjé: Cameras, Microphones and Pens. (2004), S. 18.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

sich so in einer Art ›Zwischenraum‹ zwischen Anhörung und Rezipient, der den Journalisten auf diese Weise auch als ›Schutzraum‹ diente.

> »The media room was a hive of activity, often quite noisy, while inside the hall the proceedings happened with the necessary silence and respect. The fact that the media room was peopled by most of the same regulars every week made it a »safe space« for those working there.«[183]

Im Gegensatz zu den Dolmetscherkabinen reichten die Kabel, durch die ihre Übersetzung weitergetragen wurde, jedoch aus dem Anhörungsraum hinaus, wie Antjie Krog, die Leiterin des *SABC-Radioteams*, beschreibt:

> »One line to broadcast for Radio 2000 had to be put in, as well as several telephone lines of broadcasting quality, plus some lines to connect computers to SABC headquarters. Reporters had to have recording machines, laptops and cell phones. A costly editing unit had to be put up so that reporters could send their stories whenever they were out of cities. This had to be guarded and at times posed a problem, especially in remote areas.«[184]

Dass der *Media Room* nicht der einzige Zwischenraum zwischen Anhörungsraum und Rezipient war, ist offensichtlich, schickten die Journalisten ihre Berichte doch zuerst an ihre Redaktionen; die Sendung durchlief verschiedene menschliche und technische Übertragungspunkte, bevor sie beim Rezipienten ankommen konnte. So könnte man als *Media Room* allgemeiner die Schaltstelle fassen, die die redaktionellen und technischen Zwischenprozesse zusammenfasste. Dies wird auch darin deutlich, dass zwischen die TRC und die Journalisten noch eine weitere Person geschaltet war, nämlich der *Media Liaison Officer*.

> »The TRC media liaison people were the first port of call for information. They would supply transcripts of statements and additional information – be it identifying people in the audience or contact numbers of people testifying. By the time a testimony would take place, journalists would already have read the statement, enabling them to know what to look for.«[185]

Auf diese Weise geriet die Berichterstattung zu einer Art Relais-Übersetzung, die sich an den einzelnen Übersetzungspunkten weiter vernetzte und interagierte. Der *Media Room* war die zentrale Schaltstelle:

> »From this room – and with the assistance of a special sound technician – we were also able to participate in radio talks and we did Q&A's with people in other parts of the country, delivering good quality sound without disturbing print or television journalists.«[186]

183 Jaffer/Cronjé, Cameras, Microphones and Pens (2004), S. 16.
184 Jaffer/Cronjé, Cameras, Microphones and Pens (2004), S. 23.
185 Jaffer/Cronjé, Cameras, Microphones and Pens (2004), S. 16.
186 Krog, Manipulator or Human Rights Facilitator (2009).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Beiträge der Journalisten vernetzten sich so untereinander und verstreuten sich weiter. Radio-Beiträge hatten die verschiedensten Formate und bildeten, ähnlich wie die englischen Übersetzungen der Dolmetscher, die Grundlage für weitere Nachrichten, sprich: Übersetzungen der Anhörungen.[187]

Radiojournalisten waren von allen Journalisten in den Anhörungen am präsentesten und in diesem Sinne ebenso Fürhörer und Fürsprecher wie die Dolmetscher.[188] Sie machten sich zu Sprechern der Zeugen in den Anhörungen, kontextualisierten deren Aussagen und erreichten auf diese Weise mehr Menschen, als die Zeugen ohne sie erreicht hätten. Mehr noch:

> »As the process […] unfolded, journalists […] found themselves being pulled into the events covered. Some were victims of human rights abuses themselves; some were perpetrators; some found themselves implicated as part of the group who benefited from apartheid.«[189]

Auch Journalisten waren Betroffene. Die Zeugen, die sie bezeugten, sprachen auch für sie. Sie wiederum sprachen für die Zeugen. Vor dem Hintergrund mag es wenig überraschend sein, dass Journalisten in der TRC teilweise unter ähnlichen psychischen Folgen litten wie die Dolmetscher.[190] Insbesondere die Radiojournalisten hatten mit traumatischen Belastungsstörungen zu kämpfen, da sie in der Produktion ihrer Beiträge die Zeugenaussagen immer wieder anhörten.[191]

Journalisten traten jedoch auch als Zeugen für sich selbst auf: So gab es eine Spezialanhörung zur Rolle der Massenmedien während des Apartheid-Regimes.[192] Hier sprachen einzelne Vertreter aus Fernsehen, Radio und Print über die Rolle, die die Massenmedien in der Aufrechterhaltung der Apartheid-Politik oder im Widerstand dagegen gespielt hatten, über Pressezensur und die Verfolgung von kritischen Journalisten. Die Zeugen dieser Anhörungen sprachen als Fürsprecher ihrer Zunft und mussten auf diese Weise ihre eigene Rolle im TRC-Prozess legimitieren, indem sie sich selbst historisierten.[193] Die Anhörungen der Journalisten zeugten auch von der berichterstattenden Kontinuität, der ein großer Teil von ihnen unterlag. Francis Nyamnjoh stellt dies als bezeichnend für ganz Afrika heraus: Seit den politischen Demokratisierungsbewegungen

187 Krog, Manipulator or Human Rights Facilitator (2009).

188 »[…] nobody in the commission attended hearings as intensively as the two people I always think of in particular are interpreters and radio journalists and that was because not only [did they] attend[ed] sessions every week but they were forced by the nature of their jobs to listen intensively to voices and inflections and the details of what people were saying[,] so they[,] I think[,] they were the people who went through the worst time [sic!].« Interview with John Allen, 14.12.2006, TRC Oral History Project.

189 Garman, Media Creation(1997), o.A.

190 du Preez, Max: »Cowboys don't cry«, in: Rhodes Journalism Review 14 (1997), Special Focus: Media and the Truth and Reconciliation Commission, S. 9; Jaffer/Cronjé, Cameras, Microphones and Pens (2004), S. 18 & 24.

191 Jaffer/Cronjé, Cameras, Microphones and Pens (2004), S. 25.

192 Transkripte der Media Hearings auf der TRC-Webseite unter »TRC/Special hearings transcripts«. Department of Justice of South Africa: Truth and Reconciliation Commission Website, https://www.justice.gov.za/trc/special/#mhvom 30.03.2021.

193 Krabill, Symbiosis (2001); Jaffer/Cronjé, Cameras, Microphones and Pens (2004), S. 20f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

in den 1990er Jahren gebe es in der Praxis der Medienanstalten der afrikanischen Länder keinen nennenswerten Unterschied zwischen kolonialen und postkolonialen Zeiträumen. Während die Massenmedien vormalig die Propaganda der Kolonisatoren verbreiteten, wären sie seit den 1990er Jahren damit befasst, die Politik der regierenden Mächte zu implementieren.[194] Dies lässt sich zumindest für die Praxis der SABC in den 1990er-Jahren bestätigen, während derer es kein Bestreben für eine kritische Aufarbeitung der eigenen historischen Verantwortung gab, sondern lediglich ein klares Bekenntnis zur neuen politischen Macht. Die ausgeprägte Fähigkeit des Radios allerdings, sich auf einzelne Gruppierungen einzustellen, die partizipatorisch an der Herausbildung einer kollektiven Identität mitwirken wollten, um sich so in einer heterogenen Gesellschaft abzugrenzen, trägt ambivalente Züge. Nyamnjoh hat diese Dynamik als »politics of belonging«[195] beschrieben und herausgestellt, dass sie einer liberalen Idee von Demokratisierung, die sich auf den individuellen Bürger und seine Kritikfähigkeit beruft, diametral entgegenstünde: Afrikaner, so Nyamnjoh, würden sich zur Demokratie als Mitglieder partikularer Gemeinschaften in Beziehung setzen, denen sie sich unterzuordnen bereit sind.[196] Dass sich auf die Weise die eigentliche Aufgabe der TRC gegebenenfalls ins Gegenteil verkehrte, nämlich statt der nationalen Einheit die Perpetuierung der sprachlichen und kulturellen Abgrenzung zu fördern, gibt der großen Verbreitung der TRC-Arbeit über das Radio einen dialektischen Zug. Man mag sich fragen, ob es eine andere Möglichkeit gegeben hätte, eine derart effiziente massenmediale Diffusion zu erreichen.

In jedem Fall macht es deutlich, dass die Radio-Übertragung ebenso wie das Dolmetschen eine performative ›Interpretation‹ war.[197] Je nach Format und damit auch je nach Zielgruppe veränderte sie den Inhalt ihrer Sendung. Das implizierte, wie auch die medialen Übertragungen vor und nach ihr, einen Prozess der Fragmentarisierung, Kondensierung, Verkürzung, Selektion, Strukturierung und Transformation.[198] Wie beim Dolmetschen stand die Zielgruppe im Zentrum, die Übersetzung wurde – gemäß dem Prinzip des translatorischen Handelns – dem Zweck angepasst; und auch hier bewegte sich diese Technik in einer historischen Kontinuität. Der entscheidende Unterschied jedoch lag in der Tatsache, dass der Rezipient sich stets außerhalb des Anhörungsraums bewegte. So konnten die Radio-Berichterstatter nicht unmittelbar reagieren auf Reaktionen des Rezipienten. Sie waren keine Dolmetscher, die in beide Richtungen über-

194 Nyamnjoh geht hier von einer detaillierten Analyse der Situation in Kamerun aus, die er als exemplarisch für alle afrikanischen postkolonialen Staaten begreift. Nyamnjoh, Francis B.: Africa's Media. Democracy & the Politics of Belonging, Pretoria 2005, S. 126-153.

195 So der Untertitel seines Buches: Nyamnjoh, Africa's Media (2005).

196 Nyamnjoh, Africa's Media (2005), S. 17-24.

197 »Eine Interpretation tut, was sie sagt, während sie gleichzeitig vorgibt, eine von ihr unabhängige Realität bloß auszusagen, zu zeigen oder zu übermitteln. Tatsächlich ist die Interpretation produktiv und in gewisser Weise immer schon performativ.« Derrida, Jacques: Eine gewisse unmögliche Möglichkeit, vom Ereignis zu sprechen, Berlin 2003, S. 23.

198 »Aller Selektion, und das gilt für die alltägliche Kommunikation ebenso wie für die herausgehobene der Massenmedien, liegt ein Zusammenhang von Kondensierung, Konfirmierung, Generalisierung und Schematisierung zugrunde, der sich in der Außenwelt, über die kommuniziert wird, so nicht findet.« Luhmann, Niklas: Die Realität der Massenmedien, Opladen 1996, S. 74f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

setzten. Der Zweck ihrer Übersetzung war keiner ständigen dynamischen Verhandlung unterworfen. Vielmehr schufen sie eine eigene diskursive Ordnung, der sich der Rezipient lediglich durch ein Ausschalten des Apparats entziehen konnte.

Ebenso wie Dolmetscher sind Berichterstatter Figuren des Dritten und fungieren als Medien, wie Sybille Krämer deutlich darlegt.[199] Krämer weist auf den etymologischen Ursprung des Boten aus der Berichterstattung hin:

> »Der Bote stiftete eine Relation. Indem er nicht nur gesandt, sondern auch auf jemanden hin gerichtet ist, dem er etwas zu ›entbieten‹ hat, ermöglicht der Bote eine soziale Beziehung zwischen denen, die voneinander entfernt sind. Nicht zufällig weist unser Begriff ›Relation‹ etymologisch zurück auf die Berichterstattung (›relatio‹ lat. und mhdt.: Bericht). Die Mittlerstellung des Boten zwischen Absender und Adressat konfiguriert eine elementare ›Kommunikationsgemeinschaft‹, für die der Bote wesentlich ist, ohne doch als ihr *Subjekt* aufzutreten.«[200]

So könnte man die TRC-Berichterstatter in ihrer Funktion als Boten beschreiben: Ihre Sendung war auf einen Adressaten ausgerichtet, ohne dass sie selbst als Autoren der Sendung hervortraten; jedoch war unklar, wer dieser Adressat war, ob die Sendung ankam und wie sie aufgenommen wurde. Die technologische Fortführung eines solchen Botengangs findet sich im postalischen Prinzip und damit in einer Übertragung von Relais zu Relais.[201] Dabei implizierte dies auch die Möglichkeit, dass die unbekannten Zuhörer das Radio nicht anschalten würden, d.h. dass die Sendung gar nicht ankommen würde.

Man könnte diesen Vorgang als Dissemination beschreiben, die, wie Krämer hervorhebt, kein Sonderfall der Massenmedien ist, sondern in größerem oder kleinerem Maße jeder menschlichen Kommunikationssituation inhärent.[202] Damit ist es auch nicht spezifisch für die TRC-Berichterstattung, diese bringt es allerdings besonders deutlich zum Vorschein. Der Derrida'sche Begriff der Dissemination (franz.: *dissémination* = Ausstreuung des Samens) bedeutet das Fortdenken der *différance*: Die Signifikanten sind nicht nur von den Signifikaten abgelöst und in stetiger Verhandlung, die Signifikanten werden auch unendlich vielfältig verstreut.[203] Mit jedem Akt der Sprachverwendung ändert sich das System der Bezüge zwischen den Sprachverwendungen. Dabei gibt es keinen singulären Ursprung, der sich dann pluralisiert: Auch der Ursprung ist bereits disseminiert.[204] Die Sendung des Boten musste sich in diesem Sinne immer wieder vollends vom Botenkörper lösen: Erst löste sich die Stimme vom Zeugenkörper, indem sie aufgezeichnet wurde; die Aufzeichnung wurde fragmentiert und vom Journalisten und der Redaktion in einen Bericht transformiert; dann löste sich der Bericht

199 Krämer, Medium Bote Übertragung (2008), Vgl. Zons, Alexander: »Der Bote«, in: Eßlinger et.al. (Hg.), Figur des Dritten (2010), S. 153-165.

200 Krämer, Medium Bote Übertragung (2008), S. 114.

201 Siegert Relais (1993), S. 9-26.

202 Krämer, Medium Bote Übertragung (2008), S. 351.

203 Derrida, Jacques : Dissemination, Wien 1995, S. 294ff.

204 Derrida, Dissemination (1995), S. 294ff. ; ders., Grammatologie (1974), S. 113f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

vom Journalisten als Autor und wurde durch die Kanäle an den unbekannten Empfänger verschickt. Diese Erkenntnis mag mit Blick auf Massenmedien nicht besonders spektakulär erscheinen. Die TRC-Berichterstattung implizierte jedoch noch mehr, und hier wurde es nun kompliziert: Journalisten fungierten auch als Fürsprecher, denen von Seiten der TRC die Rolle zugedacht war, eine empathische Interaktion zwischen der Bevölkerung und der TRC zu ermöglichen. Die Person des *Media Liaison Officer*, die feste Einrichtung eines *Media Room* und die regelmäßige Berichterstattung unterstreichen, dass diese Aufgabe tatsächlich Teil der Institutionalisierung der TRC war. Die TRC wurde damit als Institution in der Öffentlichkeit adressierbar. Sie brauchte die Berichterstattung.

Es war ein schwieriges Bündnis, welches die TRC da einging, denn während Dissemination auf die vielzähligen Empfänger ausgerichtet ist, ist die Fürsprache rückbezogen auf die ›Person‹, die dadurch in Erscheinung treten soll. Dies implizierte eine schwierige Gratwanderung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Form der journalistischen Fürsprache der staatlichen Apartheid-Propaganda zu gleichen drohte. Damit wurde der Eigensinn der Journalisten hervorgerufen, die diese Übertragungslogik störten:

> »The TRC assumes that if the mass media simply relays the outcome of the hearings to the nation, healing will take place on a vast scale. Journalists have assumed that they can cover the hearings in the same way and with the same tools they have always used. The transition to democracy has already chipped away at standard ideas about how journalist should operate. Journalists who found themselves easily combining roles in the 80s (journalist and activist) baulk at combining roles in the 90s – journalist and nation builder. The definition of what journalism is fits more easily with an oppositional stance than a championing stance. Journalists are for democracy, but they would rather muckrake and muck in.«[205]

Diese Doppelfunktion war eine der größten Herausforderungen für die Journalisten; es ging um nichts weniger, als gleichzeitig ihre Rolle in der neuen Machtkonstellation zu definieren und der neuen Macht ihre Legitimation zu verschaffen. Etwas zu übersetzen und zu bewerten, ohne die Fürsprache zu desavouieren, um auf diese Weise den Prozess der politischen Machtstabilisierung nicht zu gefährden, erforderte eine ständige selbstreflexive Aushandlung der eigenen Position. Journalisten begriffen die TRC in diesem Sinne als eine Art Vorübung für das, was danach kommen sollte:

> »When the TRC process draws to a close, it will once again be the journalists who have to pick up where the commission leaves off. The media provide one (although not the only) context through which to interrogate, publish, and document who we have been and what we have done. Thus inevitably the media will be called upon to play a pivotal role in the processes of national self-definition. Such a demand might well increasingly be tested against our need for a free press, and the TRC story thus gives us a valuable

205 »to muckrake« = im Dreck herumwühlen; »to muck in« = mit anpacken. Garman, Anthea, Guy Berger: »This Issue«, in: Rhodes Journalism Review 14 (1997), Special Focus: Media and the Truth and Reconciliation Commission, S. 2.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

opportunity to anticipate and pre-empt some of these debates, and to set working principles in place.«[206]

Die TRC war ein Testlauf, für Dolmetscher wie auch für Journalisten – ein Experiment. Dolmetschen als Beschreibung der mündlichen Übersetzungsprozesse, die das technische, menschliche und diskursive Dispositiv in der TRC bestimmten, war ein Prozess der ständigen Aushandlung zwischen Hörbarmachung, Institutionalisierung und Handlungsfähigkeit der anderen und der eigenen Stimmen.

Als epistemische Figuren des Dritten waren Dolmetscher, Journalisten und Fürsprecher zentral für die Konstituierung von Wissen und Rechtsstrukturen in der TRC. In ihrem Zusammenwirken in den operativen Strukturen der TRC waren sie dabei zum einen auf historische Kontinuitäten zurückgeworfen, zum anderen schufen sie jedoch Verhandlungsspielräume, instituierten und transformierten Macht- und Wissenskonstellationen und gehörten auf diese Weise zu den wichtigsten Akteuren in der öffentlichen Wahrnehmung, ohne dass sie als solche wahrgenommen werden sollten. Die Figur, die eigentlich im Fokus der TRC stand und auf die alle Verfahrensschritte zurückführen sollten, war der Zeuge. Im folgenden Kapitel soll der Blick auf eben diese im Mittelpunkt stehende epistemische und politische Figur der TRC gerichtet werden.

8 Zusammenfassung: Fürsprechen/Dolmetschen

Ähnlich wie das Aufschreiben als ein Fürschreiben können die mündlichen Übersetzungen in den öffentlichen Anhörungen als exemplarische Vorgänge des Fürsprechens identifiziert werden. Die historisch erstmalige freie Wahl der Sprache für alle Aussagenden vor der TRC stand in einer Spannung zu der Notwendigkeit, sich innerhalb der TRC auf eine Sprache, nämlich Englisch, als Verkehrs- und Arbeitssprache zu einigen. Akteure der sprachlichen Übersetzungen waren neben den Fürschreibern – die in den meisten Fällen das Ausgesagte im Zuge seiner Verschriftlichung übersetzten – vor allem die Dolmetscher. Sie standen, ebenso wie das technische Umfeld (Mikrophone, Lautsprecher, Kopfhörer, Dolmetscherkabinen), welches mit ihrer Arbeit einherging, im Fokus der öffentlichen Anhörungen. Die historischen Vorläufer dieser Dolmetschsituation sind zum einen in den Gerichten des Apartheid-Regimes zum anderen in den Nürnberger Prozessen zu suchen (Vismann). So erweisen sich die Dolmetscher der öffentlichen TRC-Anhörungen als Cultural Broker mit eigener Agency, die eingebunden sind in ein technisches Dispositiv, dessen Wirkungen sich durch den Begriff des Relais bzw. der Relais-Übersetzung beschreiben lassen (Shannon, Siegert). In Analogie zu den anderen Akteuren der sprachlichen Übersetzung, den Fürschreibern, wurden die Dolmetscher zu Fürhörern und Fürsprechern der Zeugen. Die Dolmetscherstimme vereinheitlichte die Aussagen aller Sprechenden in einer öffentlichen Anhörung. Obwohl das weitere Verfahren, in Form der Transkribierung oder audiovisuellen Aufnahme, die Dolmetscher unkenntlich machte und sie lediglich sichtbar werden ließ, wenn eine Störung auftrat, griffen sie grundlegend in die Übertragung zwischen Sprechende

206 Taylor, Jane: »Truth or Reconciliation?«, in: Rhodes Journalism Review 14 (1997), Special Focus: Media and the Truth and Reconciliation Commission, S. 3.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

und Hörende ein, indem sie eigenmächtig selektierten, interpretierten und transformierten. Im Fokus ihrer Übersetzungen war nicht die möglichst hundertprozentige Wiedergabe des Gesprochenen, sondern das Verstehen der Empfänger, ein Vorgehen, das in der Translationswissenschaft als skopos oder translatorisches Handeln bezeichnet wird (Holz-Mänttäri, Vermeer). Dolmetschen in der TRC lässt sich als kulturelle Übersetzung bestimmen, das einen dritten unabgeschlossen Verhandlungsraum verschiedener Sprachen und Identitäten eröffnet (Bachmann-Medick, Bhaba) und in seiner Dynamik und Transitionalität auch politisch zu verstehen ist. Als mündliche Praxis stellt es einen Gegenentwurf zum hegemonialen Schriftspeicher her.

Über das Dolmetschen hinaus entstanden in der TRC weitere Ebenen des Fürsprechens, am prominentesten die der Rechtsvertretung in den Amnestie-Anhörungen und die der massenmedialen Berichterstattung, aber Zeugen, die für sich selbst fürsprachen. Mit dem Auftauchen eines Fürsprechers und damit dem Einsetzen einer triadischen Struktur werden Verfahren der Institutionalisierung in Gang gesetzt (Campe). Dabei kann jemand auch für sich selbst fürsprechen, indem er sich in Form von rhetorischen Techniken von sich selbst distanziert, wie z.B. durch die Wahl einer anderen Sprache. Innerhalb der TRC-Anhörungen lassen sich wechselnde Konstellationen der Fürsprache beobachten, wie z.B. Dolmetscher für Zeugen, Rechtsanwälte für Zeugen, Evidence Leader für die TRC, oder Zeugen für andere Opfer. Dabei übernahmen Fürsprecher in manchen Fällen auch die Rollen von Stellvertretern, was juristische Konsequenzen haben konnte (Amnestie-Gewährung für alle Täter einer Tat). Die Übertragung von Handlungsmacht in der Stellvertretung/Fürsprache, ersetzte hier die Originalaussage und initiierte eine Kette von Fürsprache-Übertragungen, die die Wirkung der Handlungsmacht des ursprünglichen Sprechenden vergrößern sollte (Callon).

Zwischen TRC und großer Öffentlichkeit nahm insbesondere das berichterstattende Radio die Rolle eines Dolmetschers bzw. Fürsprechers ein. In seiner gemeinschaftsstiftenden Dimension schloss dieser Umstand historisch sowohl an die Rolle des Radios als staatliches Propagandainstrument an, als auch an die als subversives Nachrichtenmedium der Freiheitsbewegungen. Journalistische Berichterstatter machten sich zum Anwalt der Opfer oder einzelner Bevölkerungsgruppen und fassten Fälle in den Anhörungen zusammen oder erläuterten den TRC-Prozess. Als ›Boten‹ und Fürsprecher erfüllten sie eine Doppelfunktion: Zum einen sollten sie die Versöhnungspolitik der TRC und die neue politische Macht in Südafrika fördern, zum anderen jedoch sich abheben vom vorangegangenen Regime, indem sie ihre professionelle kritische Distanz wahrten.

Dolmetscher und Fürsprecher in ihren unterschiedlichen Konstellationen waren in der TRC epistemische Figuren des Dritten, die durch ihr zwischen Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit oszillierendes Handeln kulturelle, sprachliche und historische Differenzen zum Vorschein brachten, hinterfragten und neu setzten und auf diese Weise Wissen und Recht konstituierten. Zwar waren sie in ihrem Zusammenwirken auf historische Kontinuitäten in den operativen Strukturen der TRC zurückgeworfen und angewiesen, nichtsdestotrotz schufen sie Verhandlungsspielräume, institutionierten und transformierten Macht- und Wissenskonstellationen und gehörten auf diese Weise in der öffent-

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

lichen Wahrnehmung zu den wichtigsten Akteuren, ohne dass sie offiziell als solche hätten wahrgenommen werden sollen.

Fürsprecher waren Dolmetscher zwischen unterschiedlichen Codes. Diese Eigenschaft mag zum einen dem vielsprachigen und multikulturellen südafrikanischen Kontext geschuldet gewesen sein. Sie ist aber auch allgemein spezifisch für politische Übergänge zu einem demokratischeren Regime: Wahrheitskommissionen werden eingesetzt, um nach einem Konflikt oder einem Machtwechsel durch Wahrheitsfindung zur Verständigung beizutragen, und zwar in einem Umfeld, in dem sich verschiedene Gruppierungen mit verschiedenen Codes, die jeweils ihre Wahrheit vertreten und artikulieren, antagonistisch gegenüberstehen. Wie im agonalen Dispositiv (Vismann) des Gerichts ist in einer solchen gesellschaftlichen Situation die Arbeit von Stellvertretern und Fürsprechern von großer Bedeutung, die die Codes einander anzugleichen und zu vermitteln suchen und zugleich die Handlungsmacht der Akteure instituieren. Dolmetschen als epistemische und gleichzeitig politische Praxis lässt sich so über den südafrikanischen Kontext hinaus als eine zentrale Technik in politischen Übergangsphasen bestimmen.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

III Kapitel: Bezeugen/Wahrsprechen

»I can tell my story, therefore I am.«
Achille Mbembe[1]

Ein wesentlicher Anteil dessen, was von der TRC als wahr anerkannt und in der Folge in den Abschlussbericht aufgenommen wurde, stammte laut *TRC Report* aus Zeugenaussagen.[2] Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung waren Zeugenschaften in der TRC kein Phänomen der öffentlichen Anhörungen allein, sondern durchzogen vielmehr alle Verfahren und Prozesse der Kommission. Der Zeuge, der öffentlich oder nicht-öffentlich vor der Kommission über eine Menschenrechtsverletzung mündlich aussagt, war die Schlüsselfigur sowie der Ausgangspunkt aller weiteren Verfahrensschritte. Mehr noch: Bezeugen selbst trat in der TRC als eine Technik hervor, die ein bestimmtes medientechnisches Dispositiv voraussetzte und zugleich konstituierte, welches allein darauf ausgerichtet war, Zeugenschaft zu ermöglichen. Die TRC hatte sich zum Ziel gesetzt, eine möglichst vollständige Darstellung (»as complete a picture as possible«) der vergangenen Ereignisse zu schaffen. In diesem Sinne stand Bezeugen als eine epistemische Schlüsseltechnik im Zentrum der verschiedensten, politischen, symbolischen, verfahrenstechnischen und juridischen Prozesse in der TRC, die diese große Erzählung hervorbringen sollten.

Die Unterscheidung zwischen sichtbaren öffentlichen und unsichtbaren administrativen Prozessen in der TRC lässt sich demnach auch für Zeugenschaften in der TRC machen (vgl. Einleitung: Sprechen und Schreiben). Dabei handelte es sich nicht nur um den medialen Unterschied zwischen dem mündlichen Live-Auftritt und dem schriftlichen Zeugnis, den Thomas Weitin als Leitdifferenz für die Analyse von Zeugenschaft allgemein herausstellt.[3] Zeugenschaften in der TRC bewegten sich vielmehr in einer

1 Achille Mbembe, zitiert in: Ross, Bearing Witness (2003), S. 79.

2 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 87. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass laut Aussagen von an dem TRC-Prozess Beteiligten die Überprüfung (*corroboration*) der von Opfern gemachten *Statements* zu einem großen Teil mangels personeller, zeitlicher und logistischer Kapazitäten oder auch mangels Beweismaterial und verfügbaren weiteren Zeugen nicht möglich war. Vgl. Interviews AF mit Janice Grobelaar (2009), mit Louise Flanagan (2009) sowie Sekoato Pitso (2009).

3 Thomas Weitin: Zeugenschaft. Das Recht der Literatur, München 2009, S. 15.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

diachronen Abfolge beider medialer Verfahren: Ob öffentlich oder nicht-öffentlich, Zeugen sagten fast immer mündlich aus, während ihre Aussagen nachträglich von einer anderen Person schriftlich festgehalten wurden (siehe Kapitel I: Fürschreiben/Codieren). Es gab darüber hinaus zahlreiche Anhörungen hinter geschlossenen Türen, in denen vorgeladene Zeugen mündlich aussagten und die für die Öffentlichkeit gänzlich unsichtbar waren (da sie lediglich akustisch bzw. nachträglich schriftlich in Form von Transkripten festgehalten und nicht öffentlich zugänglich gemacht wurden). Die hier gemachte Unterscheidung zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Zeugenschaften ist insofern weniger in einer ursprünglichen medialen Differenz begründet denn in ihrer Rezeption, als dass damit die mediale Prozessierung in den Mittelpunkt gestellt werden kann. Dies bedeutet auch, dass fast alle TRC-Zeugenschaften, ob öffentlich oder nicht-öffentlich, den körperlichen Auftritt des Zeugen voraussetzten. Der öffentliche Auftritt blieb indes die exemplarische Zeugensituation, die nicht nur eine große öffentliche Wirkung entfaltete, sondern auch innerhalb der TRC die Funktion der Zeugen determinierte.

Zeugen spielten nicht nur eine herausgehobene Rolle in dem Versuch der TRC, die ›Wahrheit‹ über geschichtliche Ereignisse herauszuarbeiten, sie selbst etablierten die TRC erst als eine Institution, indem sich in ihren Zeugenschaften die neue Geschichtserzählung manifestierte. Hierbei stellt sich zunächst die Frage, wer eigentlich alles Zeuge war. Die TRC brachte verschiedene Kategorien von Akteuren hervor, darunter sind Opfer, Täter, Amnestie-Bewerber, Opferangehörige, TRC-Mitarbeiter – und eben auch Zeugen. Der Begriff des ›Zeugen‹ scheint jedoch alle vorangegangenen einzuschließen. Dabei fällt besonders ein Umstand ins Auge, der die südafrikanische Kommission charakterisierte. Während die Opfer bzw. deren Angehörige *an* ihnen verübte Menschenrechtsverletzungen bezeugten, bezeugten Täter *von* ihnen verübte Menschenrechtsverletzungen: Täter *und* Opfer traten als Zeugen auf, beide Zeugnisse sollten Teil der Erzählung sein (»as well as the perspectives of the victims and the motives and perspectives of the persons responsible for the commission of the violations«). Zeugenschaft wurde auf diese Weise zu einer dritten narratologischen Instanz, die nicht nur die strukturelle Voraussetzung für eine Erzählung schuf, sondern auch eine machtkonstituierende und institutionalisierende Rolle für die TRC spielte. Diese triadische Struktur, die der Zeuge aufmacht, war dynamisch und flexibel. Sie etablierte unter den unterschiedlichen Rahmenbedingungen in der TRC den Zeugen als einen Wahrsprechenden, wies die Zeugenfunktion selbst aber auch immer wieder anderen Akteuren in der Triade zu.[4] Dies trifft sowohl auf die Amnestie-Anhörungen zu, die sich stärker an ein juridisches Zeugenmodell anlehnten, als auch auf die HRV-Anhörungen, die sich eher an einem Modell der Zeitzeugenschaft orientierten. Juridisch betrachtet trat mit dem Fokus auf Zeugenschaft der Sachbeweis in den Hintergrund, während der Zeugenbeweis im Zentrum stand, genauer: der Zeugenbeweis in Gestalt eines einzigen Zeugen. Angesichts der Tatsache, dass die Aussagen in vielen Fällen weder von weiteren Zeugen

4 Vgl. zur Figur des Dritten: Koschorke Paradigma der Kulturwissenschaften (2010); Breger/Döring, Einleitung Figuren der/des Dritten (1998).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

bestätigt, noch durch Sachbeweise gestützt werden konnten, spielte die Glaubwürdigkeit des Zeugen eine umso größere Rolle. Der Zeuge musste demnach als glaubwürdiger Zeuge autorisiert werden, damit seine Aussage als ›wahr‹ anerkannt wurde, wobei verschiedene Techniken und Strategien der Autorisierung zur Anwendung kamen.

Mit dem Fokus auf Zeugenschaft schrieb sich die TRC in verschiedene Diskurse ein, die insbesondere das 20. Jahrhundert und dessen geschichtliche Aufarbeitung geprägt haben. Seit dem Ende des 2. Weltkriegs bildet Zeugenschaft als eine epistemische Schlüsselpraxis den Gegenstand unterschiedlichster Untersuchungen, seien sie geschichtsphilosophisch, historiographisch, erkenntnistheoretisch, psychoanalytisch, theologisch, literaturwissenschaftlich, juridisch, bildwissenschaftlich, ethisch, ästhetisch, politisch oder auch kommunikationswissenschaftlich.[5] Vor dem Hintergrund dieser diskursiven Einordnung konzentriert sich das vorliegende Kapitel »Bezeugen/Wahrsprechen« auf die technischen, medialen aber auch juridischen Bedingungen in der TRC, die Zeugenschaft ermöglichten, konstituierten und autorisierten. Dabei schlägt die Untersuchung der Figur des Zeugen als Wahrsprechendem – aufbauend auf Foucaults Überlegungen zur *Parrhesia* – den Bogen von den strukturellen Bedingungen des Bezeugens hin zur Funktion des Bezeugens in der Institutionalisierung von politischer Macht.

Das Kapitel gliedert sich in drei Teile: In einem ersten Teil sollen die juridischen und epistemologischen Voraussetzungen des Bezeugens in der TRC in den Blick genommen werden. Im zweiten Teil wird der Fokus auf die körperliche Performanz des Zeugen als Medium, d.h. auf die Materialität des Bezeugens gerichtet. Im dritten Teil geht es um spezifische Verfahren des Bezeugens, die vor dem Hintergrund historischer juridischer Praktiken entstanden, dann aber zu eigenen Formen in der TRC fanden.

A Bezeugen/Voraussetzungen

1 Zeugenschutz

Die Nomenklatur der TRC, wie sie aus den verschiedenen offiziellen Dokumenten der TRC hervorgeht, umfasste verschiedene Kategorien von Akteuren, zu denen man Opfer (*victim*), Täter (*perpetrator*), Antragsteller (*applicant*), Experten (*expert*) und nicht zuletzt Zeugen (*witness*) zählen kann. Während im *Promotion of National Unity and Reconciliation Act* (im Folgenden: *TRC Act*), der die TRC begründenden Gesetzesvorlage, zwar die Begriffe *victim* und *applicant* (nicht *perpetrator*) definiert werden, taucht der Begriff *witness* lediglich im Rahmen des Absatzes zum *Limited Witness Protection Programme*[6] wie folgt auf:

5 Assmann, Vier Grundtypen von Zeugenschaft (2007), S. 41. Für eine Betrachtung der unterschiedlichen Zeugendiskurse vgl.: Schmidt, Sibylle, Sybille Krämer, Ramon Voges (Hg.): Politik der Zeugenschaft. Zur Kritik einer Wissenspraxis, Bielefeld 2011.

6 Die Bezeichnung »limited« scheint sich auf die spezifisch auf die TRC zugeschnittenen Rahmenbedingungen des Zeugenschutzprogramms zu beziehen.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> »(5) In this section ›witness‹ means a person who wishes to give evidence, gives evidence or gave evidence for the purposes of this Act and includes any member of his or her family or household whose safety is being threatened by any person or group of persons, whether known to him or her or not, as a result thereof.«[7]

Im Abschlussbericht der TRC wird der Begriff *witness* nicht weiter erläutert, jedoch weitläufig verwandt. Bezeichnet werden damit sowohl Opfer von Menschenrechtsverletzungen,[8] die eine Aussage machten, als auch Personen, die weder als Opfer noch als Täter sondern als an der Tat unbeteiligte Dritte vor die Kommission traten (zumeist Angehörige von Opfern).[9] Gleichzeitig geht aus den Abschnitten zum *Witness Protection Programme* im Abschlussbericht hervor, dass das Zeugenschutzprogramm sich auch auf Täter erstreckte, die im Rahmen von Anhörungen aussagten.[10] Nimmt man diese Ausweitung der Zeugendefinition als Ausgangspunkt, so lässt sich im Hinblick auf den historiographischen Auftrag der TRC festhalten, dass damit sowohl die Aussagen der Opfer als auch die der Täter zum möglichst vollständigen Bild (»as complete a picture as possible«) der vergangenen Verbrechen beitrugen: Täter waren Zeugen einer *von* ihnen und Opfer einer *an* ihnen verübten Menschenrechtsverletzung.

Bis 1992 existierte in Südafrika kein Zeugenschutzprogramm. So gab es lediglich die Möglichkeit der Schutzhaft,[11] die in der Praxis jedoch eine erzwungene Haft darstellte. Sie wurde weitläufig dazu genutzt, Zeugen erst zu Kronzeugen in politischen Prozessen zu machen, sie nach der inkriminierenden Aussage jedoch ohne Schutz wieder zu entlassen.[12] Die Praxis, Zeugenaussagen überwiegend durch Gewaltanwendung oder -androhung zu erzwingen, war bis 1994 in Südafrika weit verbreitet – und auch nicht verboten. Erst mit dem Fall *State versus Zuma and others* von 1995[13] wurde festgelegt, dass Zeugenaussagen freiwillig gemacht werden müssen. Zwischen 1992 und 1996 gab es lediglich vier auf einzelne Untersuchungen bzw. auf ein bestimmtes Gebiet beschränkte Zeugenschutzprogramme. Das erste offizielle und freiwillige Zeugenschutzprogramm wurde 1992 von der *Goldstone Commission* (1991-1994) ins Leben gerufen, die spontan auf die situative Krise ihrer Zeugensicherheit reagierte und ein im Budget nicht eingeplantes und von ungeschulten Mitarbeitern getragenes Zeugenschutzprogramm einrichtete, um ihre Untersuchungen mit Hilfe von Zeugenaussagen durchführen zu kön-

---

7 TRC Act (1995), Chapter 6, Section 35 (5). Hervorhebungen im Original.

8 Tatsächlich handelte es sich bei den Zeugen von Menschenrechtsverletzungen zum Zeitpunkt ihrer Aussagen um »potential victims« (TRC Report Bd. 1 (1998), S. 71), da über den Opferstatus der aussagenden Zeugen offiziell erst nach Abschluss eines die Aussage überprüfenden Verfahrens befunden wurde. Im Rahmen der öffentlichen Anhörungen war jedoch zu beobachten, dass man die Zeugen von Menschenrechtsverletzungen überwiegend als Opfer adressierte, vor jeglicher Überprüfung.

9 Vgl. z.B. TRC Report Bd. 1 (1998), S. 179.

10 Vgl. TRC Report Bd. 1 (1998), S. 387ff.

11 Criminal Procedure Act (1977), Section 185.

12 Irish, Jenny, Wilson Magadhla, Kevin Qhobosheane, Gareth Newham: »Testifying without fear. A Report on Witness Management and the National Witness Protection Programme in South Africa«, CSVR, Oktober 2010, www.csvr.org.za/docs/policing/testiyingwithoutfear.pdf, S. 11f.

13 State versus Zuma and Others (CCT/5/94: 1995(2) SA 642(CC); 1995 (4) BCLR 401 (SA); 1995 (1) SACR 568; [1996] 2 CHRLD 244 (5. April 1995), www.saflii.org/za/cases/ZACC/1995/1.html vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

nen.[14] Aus den Ergebnissen der Goldstone-Kommission ging als zweites die sogenannte *D'Oliveira Unit* hervor, die unter dem Staatsanwalt Jan D'Oliveira in Transvaal eine Anklage gegen verschiedene hochrangige Polizisten, die in sogenannte *hit squads*[15] involviert waren, zusammenstellen sollte. Die drei Schlüsselzeugen, alle Polizisten, wurden nach Dänemark ausquartiert, um ihre Sicherheit zu gewährleisten.[16] Ein drittes kleines Zeugenschutzprogramm wurde Ende 1994 von Chris MacAdam, einem der stellvertretenden Staatsanwälte in KwaZulu-Natal, eingerichtet. Es sollte speziell Zeugen in der Gegend um Durban schützen, die als Hauptzeugen gegen *war lords* im Rahmen der Konflikte zwischen dem ANC (*African National Congress*) und der IFP (*Inkatha Freedom Party*) aussagen sollten. Das Programm wurde von privaten Sponsoren getragen und war dennoch das erste, welches nicht von einer speziellen Kommission oder Untersuchung, sondern von einer Stelle des Justizministeriums eingerichtet wurde und auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhte. 1994 rief das Ministerium für Schutz und Sicherheit schließlich die *Investigation Task Unit* (ITU) ins Leben, die von 1994 bis 1997 die Verbindungen zwischen den *hit squads* der Polizei in KwaZulu-Natal, den nationalen Polizeikräften und dem Militärgeheimdienst sowie ein Massaker in KwaMakutha untersuchen sollte. Die Untersuchung inkriminierte sehr hochrangige ehemalige Politiker und Angehörige der Sicherheitsbehörden, sodass die Zeugen einem großen Sicherheitsrisiko ausgesetzt waren und die ITU sich entschloss, selbst einen Zeugenschutz zu organisieren, der sich jedoch nur auf diese Untersuchung konzentrierte.[17]

Das Zeugenschutzprogramm, welches 1996 von der TRC eingerichtet werden sollte, war somit zwar nicht das erste, aber – gemessen an der Anzahl der zu schützenden Zeugen – das größte nationale Programm, welches von vornherein die Risiken, denen sich Zeugen gegebenenfalls aussetzen, berücksichtigte. Chris MacAdam, der die Schutznotwendigkeit von Zeugen bereits in KwaZulu-Natal erkannt hatte, wurde als sein Leiter berufen und sollte die Erfahrungen der vorangegangenen Programme zusammenführen. Problematisch war dabei die Suche von geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer entsprechenden Ausbildung. Demnach wiesen sie sehr unterschiedliche und auch kontroverse Biographien auf: So wurden als Zeugenschützer sowohl ehemalige Angehörige der Zeugenschutzprogramme der ITU und der Goldstone-Kommission eingestellt als auch Mitglieder einer Einheit der südafrikanischen Luftwaffe, die zuvor hohe ausländische Würdenträger bei ihrem Besuch in Südafrika geschützt hatten. Ferner rekrutierte man Gefängniswärter, die besonders die Amnestie-Bewerber, die im

14 Die *Goldstone Commission* wurde durch den *Prevention of Public Violence and Intimidation Act* von 1991 ins Leben gerufen. Die Hauptaufgabe der Kommission unter dem Vorsitz des Richters Richard Goldstone, war die Untersuchung von Faktoren öffentlicher Gewalt und Bedrohung sowie Möglichkeiten, diese zu verhindern. Die Kommission befasste sich vornehmlich mit Fällen politischer Gewalt und der Existenz von sogenannten *hit squads* (s.u.).

15 *Hit squads* waren im höchsten Grade gewaltbereite, mobile Einsatztruppen der südafrikanischen Polizei, die meistens außerhalb der herkömmlichen Befehlsketten sogenannte »verdeckte Operationen« durchführten und verantwortlich waren für gezielte Entführungen, Belästigungen sowie Brand- und Mordanschläge auf Regimegegner.

16 Das Programm wurde von der dänischen Regierung finanziert, was durch persönliche Kontakte von Richard Goldstone in Dänemark zustande gekommen war.

17 Irish et al., Testifying without fear (2010).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Gefängnis saßen, schützen sollten. Unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern waren also auch ehemalige Angehörige der Sicherheitsbehörden, die im Zuge der Arbeit der TRC ihre ehemaligen Kollegen schützen sollten, die wiederum gegen andere ehemalige Kollegen aussagten. Laut Aussage von Chris MacAdam warf diese Konstellation aber keine Probleme auf, da die Zeugenschützer sowohl Opfer als auch Täter und auch diese aus allen Bevölkerungsgruppen beschützen mussten und dadurch zur Unparteilichkeit angehalten waren:

> »CHRIS MACADAM: You see, the thing is, the beauty of our work is, it's just being purely objective because that's where we said: We're not taking sides here. You know, we would protect… in some of these hearings, you'd have to protect the victim… like these PEBCO 3, you know, we had the victims. And then within the perpetrators, there were two groups that were blaming each other, and then we'd have to protect them. But, I mean, we were protecting Security Branch people, but at the same time, we also protected the Boputhatswana policemen who shot the AWB leaders.«[18]

Zeugenschutz erscheint in diesen Aussagen als ein nicht-diskursiver und – in den Augen MacAdams – somit objektiver Vorgang. Doch bereits die Tatsache, dass sich eine Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm der TRC durch strenge Zugangskriterien auszeichnete, zeigt auf, dass die Schaffung dieser ›objektiven Kriterien‹ diskursiven Bedingungen unterlag.[19] So wurden lediglich Personen aufgenommen, die den Zeugenschutz selbst beantragten und die nach eingehender Prüfung des Antrags, des sozialen und politischen Umfeldes und der Aktenlage durch einen Polizeiangehörigen des Programms und der Bestätigung durch den zuständigen Kommissar als hohe Risikoträger eingestuft wurden. Hier ging es zumeist um Zeugen, die in öffentlichen Anhörungen, oder auch in geschlossenen, sogenannten *Section 29*-Anhörungen aussagten.[20] Das Ergebnis der Schutzwürdigkeitsprüfung konnte sich von der subjektiven Wahrnehmung der Zeugen unterscheiden und stellte zudem eine erste Bewertung der Brisanz, damit aber auch der möglichen Wahrhaftigkeit einer Zeugenaussage dar. Zeugen konnten gefährdet sein, weil sie durch ihre Rolle in einem Fall auf große Ablehnung in der

18 Interview AF mit Chris MacAdam (2011). Zu AWB, Boputhatswana und PEBCO 3 siehe: Appendix: Glossarium.

19 Die Schaffung strenger Zugangskriterien hatte v.a. damit zu tun, dass das Budget des Programms sehr limitiert war. Es belief sich auf 3 Millionen Rand (nach damaligem Kurs ca. 700 000 US Dollar) für die gesamte Dauer der TRC, d.h. es konnten für die Dauer der öffentlichen Anhörungen (zumeist 8 bis 12 Monate) insgesamt 600 Personen in den Zeugenschutz aufgenommen werden. Die angesetzte Summe war u.a. die Folge eines Budgettierungsfehlers der TRC, die am Anfang keine Ausgaben für Zeugenschutz einkalkulierte, da sie davon ausging, dass das Justizministerium dafür zuständig sein sollte. Da dies nicht der Fall war, wurden Drittmittel für das Programm eingeworben u.a. von der österreichischen Regierung. Vgl. Irish et al., Testifying without fear (2000).

20 *Section 29* verweist auf den entsprechenden Paragraphen im *Promotion of National Unity Act No. 34 of 1995*, der besagt, dass die TRC im Rahmen ihrer Investigationen die Befugnis hat, Zeugen vorzuladen und in camera zu verhören sowie Beweismaterial an sich zu nehmen. Über die Veröffentlichung der Ergebnisse von nicht-öffentlichen Zeugenanhörungen sollte die TRC im Einzelfall entscheiden. Laut Aussage von Chris MacAdam und Madeleine Fullard wurden geschlossene Zeugenanhörungen weitläufig von der TRC als Untersuchungsverfahren durchgeführt. TRC Act (1995), Section 29; Interviews AF mit Chris MacAdam (2011) und Madeleine Fullard (2011).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Öffentlichkeit stießen; sie konnten sich aber auch durch die Inkriminierung anderer Beteiligter gefährden.[21] Es bleibt in diesem Zusammenhang offen, ob die Aufnahme oder Ablehnung eines Zeugenschutzantrages den Inhalt der Zeugenaussage beeinflusste. Um auch den Zeugen zu helfen, die nach Einschätzung der TRC lediglich ein niedriges oder mittleres Risiko trugen, wurde auf Zusammenarbeit mit den Gemeinden bzw. mit NGOs und der örtlichen Polizei in sogenannten *Community Police Forums* (CPFs) gesetzt. In diesem Kontext wurden die gefährdeten Personen an ihrem Wohnort betreut, was sowohl das Bewusstsein für die Schutzwürdigkeit von Zeugen als auch das Vertrauen in polizeiliche Institutionen fördern sollte. Nach Aussage MacAdams war dieses Vorgehen äußerst erfolgreich.[22]

Die Schutzwürdigkeit von Zeugenschaft war nicht nur in Südafrika eine neuere Entwicklung und mündete noch während der Laufzeit der TRC in eine entsprechende nationale Gesetzesvorlage.[23] Am Internationalen Strafgerichtshof ist der Schutz von ›Zeugen und Opfern‹ ebenfalls erst 1998 mit dem Artikel 43 (6) im *Rome Statute of the International Criminal Cour*t institutionalisiert worden.[24] *Victims and Witnesses Unit* (VWU) hieß die damit begründete Abteilung des *International Criminal Court* (ICC), die für den Schutz und die Betreuung von Zeugen mit Sicherheitsrisiko zuständig ist und heute als integraler Bestandteil zu den Aufgaben der *Registry* des ICC gehört.[25] Gründe für diese Schutzeinrichtung sind in den historischen Lektionen aus der rechtlichen Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen seit den Nürnberger Prozessen zu finden: Sachbeweise werden in der Regel von Unrechtsregimen zu gegebener Zeit zerstört, um der einem Regimewechsel folgenden oder der internationalen Gerichtsbarkeit die Beweisgrundlagen für eine eventuelle Strafverfolgung zu entziehen. Folglich ist der Zeugenbeweis für die internationale Strafverfolgung von grundlegender Bedeutung und höchst schutzbedürftig.[26]

---

21 So beispielsweise die Amnestie-Bewerber Eugene de Kock oder Dirk Coetzee, die als ehemalige Leiter von geheimen Polizeieinheiten zahlreiche schwere Menschenrechtsverletzungen verübt und verantwortet hatten und vor der TRC gegen ihre ehemaligen Kollegen und Vorgesetzten aussagten.

22 Vgl. Interview AF mit Chris MacAdam (2011).

23 Witness Protection Act No. 112 of 1998, https://www.justice.gov.za/legislation/acts/1998-112.pdf vom 30.03.2021.

24 International Criminal Court (ICC): Rome Statute of the International Criminal Court, 1998, https://www.icc-cpi.int/nr/rdonlyres/ea9aeff7-5752-4f84-be94-0a655eb30e16/0/rome_statute_english.pdf vom 30.03.2021.

25 International Criminal Court (ICC): Witnesses, https://www.icc-cpi.int/about/witnessesvom 30.03.2021; International Criminal Court (ICC): Victims and Witnesses Unit (VWU), https://www.icc-cpi.int/Menus/ICC/Structure+of+the+Court/Protection/Victims+and+Witness+Unit.htm vom 01.12.2011.
Für jeden Fall werden spezielle ›Protokolle‹ für den Umgang mit Opfern und Zeugen erstellt, z.B. »Victims and Witnesses Unit's Unified Protocol on the practices used to prepare and familiarise witnesses for giving testimony at trial. ICC-01/05-01/08-972. 22 October 2010. Case: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo«, https://www.icc-cpi.int/Pages/record.aspx?docNo=ICC-01/05-01/08-972 vom 30.03.2021.

26 Arifi, Besa: »Human Rights Aspects of Witness Protection and its Importance for the ICTY«, in: Kruessmann, Thomas (Hg.), ICTY: Towards a Fair Trial?, Wien/Graz 2008, S. 231-248, 231.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Die Einrichtung eines Zeugenschutzes in der TRC ist ohne Frage als eine Aufwertung und Würdigung der Zeugenschaft als Wissenspraxis zu verstehen – in Südafrika und allgemein in transitorischen politischen Phasen. Auch hier zeigte sich das Problem, dass die öffentlichen Institutionen des Apartheid-Regimes beizeiten Materialien vernichtet hatten bzw. der TRC schlichtweg keinen Zugang zu wertvollem Beweismaterial gestatteten.[27] Entsprechend war man auf Zeugenaussagen angewiesen – die der Opfer und der Opferangehörigen, aber auch die der Täter. Die potentielle Schutzwürdigkeit aller Zeugenschaften, auch derjenigen der Täter, wurde u.a. in der Befugnis deutlich, Zeugen – d.h. auch und vor allem an der Tat Beteiligte, die nicht freiwillig aussagen wollten – vorladen zu dürfen und diese gegebenenfalls zu schützen. Schutz wurde also sowohl Zeugen mit dem *Recht auf* als auch Zeugen mit der *Verpflichtung zur* Zeugenschaft gewährt.

Schutzwürdigkeit von Zeugenschaft ist gleichbedeutend mit dem Risiko von Zeugenschaft. Das Risiko des Wahrheit-Aussprechens lässt sich in Verbindung setzen mit den Kriterien, die für die *Parrhesia* der antiken griechischen Philosophie (von griech. παρρησία = Redefreiheit, über alles sprechen) gelten. Subjekte sprechen freiwillig die Wahrheit, wohl wissend, dass sie damit ihr Leben riskieren. Foucault definiert Parrhesia wie folgt:

> »[…] es handelt sich immer dann um Parrhesia, wenn die Bedingungen so sind, daß die Tatsache, die Wahrheit zu sprechen und die Wahrheit gesprochen zu haben, für diejenigen, die sie gesprochen haben, kostspielige Konsequenzen nach sich ziehen wird, kann oder muß.«[28]

Das Risiko von Zeugenschaft in der TRC mochte durch den Zeugenschutz minimiert worden sein. Ob die Gefahr sich jedoch tatsächlich ausschalten ließ und wie viele Aussagebereite den Zeugenschutz gegebenenfalls gar nicht in Anspruch nahmen, bleiben offene Fragen.[29] Das Zeugenschutzprogramm brachte jedoch die parrhesiastische Dimension der Zeugenaussagen zum Vorschein: Als Zeuge die Wahrheit auszusprechen, war ein potentielles Risiko.

Die Parrhesia, wie Foucault sie anführt, entsteht aus einer Machtbeziehung zwischen Herrschenden und Beherrschten, in die sich ein Dritter, der Wahrsprechende einschaltet: Der Wahrsprechende spricht, um dem Souverän zu ermöglichen, besser zu regieren. Er legitimiert sein Auftreten durch seine besondere Autorität oder sogar eine freundschaftliche Beziehung zum Souverän. Seine Gefährdung besteht in der kritischen Distanz und rhetorischen Überwindung des Abhängigkeitsverhältnisses – dem er physisch jedoch dennoch unterliegt. Denn gefällt dem Herrschenden die Wahrheit des Wahrsprechenden nicht, so kann er über dessen Leben und Wohl verfügen, wie er

27 Interview AF mit Piers Pigou (2008).

28 Foucault, Das Wahrsprechen des Anderen (1988), S. 30. Insgesamt führt Foucault fünf Kriterien für die Parrhesia auf: Offenheit, Wahrheit, Gefahr, Kritik, Pflicht. Foucault, Michel: Diskurs und Wahrheit. Berkeley-Vorlesungen 1983, Berlin 1996, S. 10-19. Vgl. auch: Balke, Figuren der Souveränität (2009), S. 162-168.

29 Richard Wilson beschreibt den Fall von Dennis Moerane, Mitglied der IFP (Inkatha Freedom Party), der nach seiner Aussage vor der TRC bei seiner Rückkehr in sein Heimatdorf von ANC-Mitgliedern getötet wurde. Wilson, The Politics of Truth and Reconciliation (2001), S. 181-185.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

möchte.[30] Dieser intersubjektive Aspekt mag in der TRC nicht so klar in Erscheinung treten, nahmen die Zeugen das Risiko doch vor allem um ihrer selbst willen auf sich, um als Opfer anerkannt zu werden oder um als Täter Amnestie zu bekommen. Jedoch schrieb sich ihr Wahrsprechen in das Mandat der TRC ein, einen friedlichen politischen Übergang in einer neuen Demokratie zu gestalten und diente insofern einer machtpolitischen Strategie. In einer Demokratie nehmen das Volk und seine Stellvertreter den Platz des Souveräns ein – gleichzeitig ist das Volk nicht nur Souverän, sondern wird auch von eben diesem beherrscht. Dieses Modell macht Wahrsprechen kompliziert, und die Gefährdungslage des Wahrsprechenden erscheint entsprechend diffus. Das galt ganz besonders in einer Zeit des demokratischen Umbruchs wie in Südafrika Mitte der 1990er Jahre, wo sich verschiedene Gruppierungen durch das Aussprechen einer Wahrheit bedroht fühlen konnten: ehemalige Täter, d.h. Menschen, die den Aussagenden gegenüber ehemals in einer mächtigen Position waren und die auf immer noch wirksame Strukturen bauen konnten; ehemalige Beherrschte, die sich nun in einer mächtigen Position gegenüber den ehemaligen Tätern fühlten; ehemalige Beherrschte, die anderen ehemalig Beherrschten das Recht wahrzusprechen absprachen bzw. sich denunziert fühlten; und ehemalige Täter und ehemalige Beherrschte, die nun zusammen als Stellvertreter des Volkes in der Regierung saßen.[31] An wen sich das Wahrsprechen richtete und von wem Bedrohungen ausgingen, war heterogen und komplex und spiegelte die dynamischen transitionalen Machtbeziehungen in Südafrika wider.

Sowohl der Wahrsprechende der Antike als auch der Zeuge der TRC sind Figuren des Dritten, die in eine binäre Beziehung eintreten. Doch während der Parrhesiast bei Foucault die Triade zwischen Souverän, Volk und Parrhesiast eröffnet, waren die Beziehungen in den verschiedenen Machtkonstellationen im Südafrika der 1990er komplizierter – und entsprechend waren es auch die Sprecherpositionen der Zeugen. Die triadische Struktur war hier dynamisch und passte sich den jeweiligen Zeugensituationen an. An alle diese TRC-Zeugenschaften lässt sich Foucaults Frage richten, die er in seinen letzten Vorlesungen am *Collège de France* zum Wahrsprechenden formuliert:

> »Die Frage lautet vielmehr: Auf welche Weise konstituiert sich das Individuum selbst in seinem Akt des Wahrsprechens, und wie wird es von den anderen als Subjekt konstituiert, das einen wahren Diskurs hält, auf welche Weise stellt sich derjenige, der die

30 Foucault: Das Wahrsprechen des Anderen (1988), S. 24.

31 So versuchten sowohl der African National Congress (ANC) wie auch die National Party (NP) und die Inkatha Freedom Party (IFP) die Ergebnisse des TRC Report zu beeinflussen. Dies führte bis hin zu einstweiligen Verfügungen, laut denen bestimmte Ergebnisse nicht veröffentlicht werden dürften und die entsprechenden Seiten im Bericht geschwärzt werden müssten. Z.B. »Finding on former State President FW de Klerk«, TRC Report Bd. 5 (1998), S. 225. Vgl. Interview AF mit Madeleine Fullard (2011); Theissen, Gunnar: »Common Past, Divided Truth. The Truth and Reconciliation Commission in South African Public Opinion«, Vortrag Workshop on »Legal Institutions and Collective Memories«, International Institute for the Sociology of Law (IISL), Oñati, Spanien 22.-24. September 1999«, http://userpage.fu-berlin.de/theissen/pdf/IISL-Paper.PDF vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> Wahrheit sagt, in seinen eigenen Augen und in den Augen der anderen die Form des Subjekts vor, das die Wahrheit sagt.«[32]

Diesen Fragen soll im Folgenden nachgegangen werden, indem sowohl äußere wie auch selbstreflexive Autorisierungen von Zeugenschaft aufgezeigt werden: Wie wurde ein Zeuge zum Zeugen? Wie wurde Zeugenschaft möglich?

2 Beweis und Evidenz

> »To provide complete undisputable proof has become a rather messy, pesky, risky business. And to offer a public proof, big enough and certain enough to convince the whole world of the presence of a phenomenon or of a looming danger, seems now almost beyond reach – and always was.«[33]

Bezeugen als Technik der Beweisführung ist höchst störungs-, fehler- und irrtumsanfällig. Die Spannung zwischen Evidenzerzeugung und Fallibilität bildet eine ihrer spezifischen Eigenschaften.[34] Angesichts dieser Spannung werfen die unterschiedlichen Rahmenbedingungen, unter denen TRC-Zeugen auftraten, die Frage auf, nach welchen Kriterien eine Zeugenaussage als glaubwürdig beurteilt wurde, juristisch formuliert: Wann wurde eine Aussage zum Beweis und damit rechtsgültig? Dabei scheint der Begriff der Evidenz von juridischer sowie epistemischer Bedeutung zu sein. Im Folgenden soll zwischen dem englischen *evidence*-Begriff als ›Beweis‹ im juridischen Sinne und dem deutschen *Evidenz*-Begriff als ›Offensichtlichkeit, Ersichtlichkeit‹ im epistemischen Sinne unterschieden werden – eine Differenz, die in der englischen Verwendung des Begriffs *evidence* weder in den TRC-Dokumenten noch in der Sekundärliteratur eindeutig ist.

a Evidenz und evidence

Der Begriff der Evidenz hat im Deutschen eine eingeschränktere Bedeutung als im Englischen. Während er im Deutschen stark auf seine etymologischen Wurzeln bezogen ist (lat.: evidere = ersehen, einsehen) und damit die visuell begründete unstrittige Beweiskraft einer Sache ob ihrer ›Ersichtlichkeit‹ benennt,[35] wird der englische Begriff *evidence* zum einen epistemologisch dem Deutschen ähnlich definiert, zum anderen jedoch in

32 Foucault, Michel: »Vorlesung 1 (Sitzung vom 1. Februar 1984, erste Stunde)«, in: ders., Der Mut zur Wahrheit. Die Regierung des selbst und der anderen II. Vorlesung am Collège de France 1983/84, hg. von François Ewald, Alessandro Fontana und Frédéric Gros, Frankfurt a.M. 2010, S. 15.

33 Latour, How to make things public (2005), S. 19.

34 Krämer, Sibylle: »Vertrauen schenken. Über Ambivalenzen der Zeugenschaft«, in: Schmidt, Sibylle, Sibylle Krämer, Ramon Voges (HG.), Politik der Zeugenschaft. Zur Kritik einer Wissenspraxis, Bielefeld (2011), S. 117-139, 138; Krämer, Medium-Bote-Übertragung (2008), S. 234ff.

35 »Evidenz […] ›Deutlichkeit, Gewissheit‹ […]. (18. Jh., vereinzelt 15. Jh.). Unter dem Einfluss von frz. évidence entlehnt aus l[ateinisch]. ēvidentia, einem Abstraktum zu l. ēvidēns ›offenkundig‹, zu l. vidēre ›sehen, erkennen‹ und l. ex-.« Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache (2011), S. 264.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Fortführung dessen im Rechtsbereich für die Beweisführung verwandt.[36] Südafrikas Straf- und Zivilrecht beruht in diesem Sinne – zu Apartheid-Zeiten und auch danach – auf einem im angelsächsischen *Common Law* üblichen *Law of Evidence* (im Folgenden: Beweisrecht), d.h. Rechtsentscheidungen basieren auf Verfahren der Beweisvorlage.[37] Dieses ist in verschiedenen Gesetzestexten festgelegt und gilt sowohl für zivilrechtliche als auch strafrechtliche Verfahren. Es regelt, was als Beweis in einem Verfahren zugelassen wird, welcher Form Aussagen und Geständnisse genügen müssen, wen man als Zeugen aufrufen kann, wie man Zeugen befragen darf, sowie Fragen der Beweispflicht (*Onus of Proof*).[38] *Evidence* wird dabei von *proof* unterschieden:

> »Proof of a fact means that the court has received probative material with regard to such fact *and* has accepted such fact as being the truth for purposes of the specific case. Evidence of a fact is not yet proof of such fact: the court must still decide whether or not such fact has been *proved*. This involves a process of evaluation. The court will only act upon facts found proved in accordance with certain standards. In a criminal case the standard of proof is proof beyond a reasonable doubt. In a civil case the standard of proof is proof upon a balance of probability – a lower standard than proof beyond reasonable doubt.«[39]

Während *proof* einen materialen Beweisträger umschreibt, lässt sich *evidence* als eine Form der Beweisführung verstehen, die nicht zwangsläufig auf einen materialen Träger zurückgreift. Der Vorgang des ›Anschaulich-Machens‹ und ›Vor-Augen-Stellens‹, der dem Wort *evidence* eingeschrieben zu sein scheint, entspricht damit dem Verfahren, welches Cornelia Vismann als Umwandlung eines Dings in eine Sache beschreibt:[40] »Vor Gericht wird das Ding verhandelt, und das heißt zur Darstellung gebracht.«[41] Im

---

36 »evidence […] n. […]I gen.[eral] 1 An example. […] 2 An indication, a sign; indications, signs. […] 3 Facts or testimony in support of a conclusion, statement, or belief. […] 5 The quality or condition of being evident; clearness, obviousness. […] II Law. 6 Information (in the form of personal or documented testimony or the production of material objects) tending or used to establish facts in a legal investigation; a piece of information this kind. […] Material admissible as testimony in a court of law. […] 7 A document by means of which a fact is established; […].« Brown, Lesley: »The New Shorter Oxford English Dictionary. On Historical Principles. Bd. 1 (A-M), Oxford 1993, S. 867.

37 Law of Evidence Amendment Act No. 45 of 1988, https://www.justice.gov.za/legislation/acts/1988-045.pdf vom 30.03.2021; Schwikkard, Pamela-Jane, S.E. van der Merwe: Principles of Evidence, Claremont 2012 (3. Aufl.); Zeffertt, David T., A.P. Paizes: The South African Law of Evidence (formerly Hoffmann and Zeffertt), Durban 2009 (2. Aufl.).

38 Vgl. dazu: Zeffertt, David: »Law of Evidence«, in: van der Merwe, C.G., Jacques du Plessis (Hg.), Introduction to the Law of South Africa, Den Haag: Kluwer Law International 2004, S. 493-510; Zeffertt/Paizes, South African Law of Evidence(2009), S. 509f.; Schwikkard/van der Merwe: Principles of Evidence (2012), S. 558-582.

39 Schwikkard/van der Merwe, Principles of Evidence (2012), S. 19.

40 »Ob Straf-, Zivil- oder Verwaltungsgerichte, sämtliche Gerichte machen dasselbe, wenn sie Gericht halten. Sie konvertieren das strittige Ding in eine aussprechbare Sache. Dieses Konversion von Ding in Sache ist der performative Kern allen Gerichthaltens. Dinge, die zur Sache geworden sind, sind im Recht angekommen. Über sie kann man reden, man kann darüber entscheiden oder andere Rechtsfolgen daran knüpfen.« Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 20.

41 Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 20.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

südafrikanischen Recht wird *evidence* – neben seiner Abgrenzung von *proof* – in verschiedene Arten bzw. Gegenstände der Beweisführung differenziert: So spricht man im südafrikanischen Beweisrecht (*Law of Evidence*) von *witness evidence* (Zeugenbeweis), *documentary evidence* (Dokumentenbeweis) und *real evidence* (Sachbeweis).[42] Der Sachbeweis, *real evidence,* basiert auf etwas, das sich durch sich selbst als evident erweist und damit zum *proof* wird.[43] Dazu zählen das persönliche Erscheinen einer Person, Fotos, Video- und Audioaufzeichnungen, Ortsbegehungen, Expertengutachten, computer- oder maschinell generierte Beweise und Blut-, Körpergewebe- oder DNA-Identifizierungen.[44] *Real evidence* als juridische Kategorie scheint so dem deutschen Verständnis einer epistemischen Evidenz am nächsten zu kommen. Nichtsdestotrotz muss auch *real evidence* durch eine Zeugenaussage ergänzt werden und kann nicht für sich alleine stehen.[45] Diese im südafrikanischen Rechtssystem angelegte Verbindung von Sach- und Zeugenbeweis stellt laut Eyal Weizman eine allgemeine Entwicklung dar. Die traditionelle Unterscheidung zwischen einem Beweisstück, welches man präsentiert, und einem Zeugen, den man befragt, verschwimme zunehmend angesichts der steigenden Bedeutung datenbasierter forensischer Analysen, da zum einen deren Ergebnisse erst durch Fürsprecher zum Sprechen gebracht würden und ihnen nicht per se Wahrhaftigkeit zugestanden werde, und zum anderen Zeugen sich in ihren Aussagen objektiven Kriterien unterwürfen, um auf diese Weise Evidenz – als offensichtliche Tatsache und als gerichtlichen Beweis – zu erzeugen.[46]

Die zentrale Stellung des Zeugenbeweises in der TRC entsprach demnach der südafrikanischen Praxis des Beweisrechts (*Law of Evidence*). Sie ging auf diese Weise eine Verbindung mit dem südafrikanischen Gebrauchsrecht (*Customary Law*) ein, das fast ausschließlich auf mündlichen Verfahren basiert und in dem der Sachbeweis im Vergleich zum Zeugen in der Beweisführung, wenn überhaupt, nur eine sekundäre Rolle spielt.[47] Die starke Dominanz des Zeugenbeweises in der TRC schloss zwar nicht aus, dass auch andere Beweismittel in den Anhörungen vorkamen, im Zentrum jedoch stand der Zeuge als Beweis und Evidenzverfahren.

Wie wurde demnach in den TRC-Anhörungen aus einem Beweis (*evidence*) eine gesicherte Tatsache (*proof*) im epistemischen wie auch juridischen Sinne? Nach Zeffertt/Paizes gibt es in Südafrika kein einheitliches gerichtliches Verfahren, nach dem die Wahrscheinlichkeit eines positiven Beweises bemessen wird und an dem sich die TRC hätte

42 Zeffertt/Paizes, South African Law of Evidence (2009), S. 805-864.

43 »Real evidence consists of things which are examined by the court as means of proof upon proper identification and, it becomes, of itself evidence.« Zeffertt/Paizes, South African Law of Evidence (2009), S. 849.

44 Zeffertt/Paizes, South African Law of Evidence (2009), S. 849-864.

45 »Real evidence is seldom of much assistance unless its supplemented by the testimony of witnesses.« Zeffertt/Paizes, South African Law of Evidence (2009), S. 849.

46 Weizman, Eyal: »Forensische Architektur«, in: Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung 2 (2011), Schwerpunkt Medien des Rechts, S. 173-194, 182f. »Evidenz« entspricht hier dem englischen »evidence«.

47 Bennett, Customary Law in South Africa (2004), S. 2ff; Vgl. auch: Comaroff, John L., Simon Roberts: Rules and Processes. The Cultural Logic of Dispute in an African Context, Chicago/London 1981.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

orientieren können.[48] Ein umfassender Versuch, in der TRC die Aussagen zu validieren, war die zentrale Datenbank. Grundlage dieses Evidenzverfahrens war der *Act*: Wenn viele Zeugen kongruente oder sich nicht widersprechende Aussagen zu einem Ereignis – welches einen oder viele Akte beinhalten kann – treffen, so sind diese Akte und damit das Ereignis wahr und historisch bezeugt (vgl. Kapitel I.8: Act und File). Dieses zusammenführende und vereinheitlichende Evidenzverfahren für Amnestie- wie auch HRV-Zeugenschaften wurde in der Praxis jedoch nicht umgesetzt. Die Datenbanken für *Statements* und Amnestie-Bewerbungen wurden – insbesondere auf Bestreben des *Amnesty Committee* – getrennt geführt.[49] Erst gegen Ende der Arbeit des *HRV Committee*, nach Abschluss der ersten fünf Bände des Abschlussberichts, wurde geplant, die beiden Datenbanken zusammenzuführen.[50] Ob das tatsächlich passierte, ist nicht ganz klar.[51] Gerald O'Sullivan und Patrick Ball beschreiben, dass die Amnestie-Datenbank, die auf Grundlage der HRV-Datenbank programmiert wurde, in Testläufen sehr wohl Übereinstimmungen hervorbrachte, jedoch bei weitem nicht so viele wie erhofft, da die Angaben der Zeugen in den meisten Fällen dafür nicht präzise genug gewesen seien.[52] Zudem gab es mehrheitlich Fälle, zu denen lediglich eine Aussage gemacht wurde. In diesen Fällen war es an der TRC und ihrer *Investigation Unit*, weitere Zeugen ausfindig zu machen, was in Einzelfällen wohl auch gelang, jedoch nicht für die große Mehrheit der Fälle.[53]

Wenn einheitliche Evidenz- bzw. Beweisverfahren in der TRC nicht möglich waren, so liegt die Annahme nahe, dass galt, was Matthew Engelke für den Begriff der Evidenz (hier ebenfalls als *evidence* beschrieben) in der Wissenschaft herausstellt: Zwar tauche die Frage nach der Beweiskraft zumeist im Zusammenhang mit Wahrheit und Fakten auf. Jedoch sei Evidenz im Sinne eines gesicherten Tatbestandes immer mit einer Frage verbunden und disziplinenspezifisch.[54] Ob etwas als evident bestimmt würde, hinge davon ab, wer was wissen wolle. So gälte beispielsweise für Sozial- und Kulturanthropologen etwas anderes als evident als für Vertreter eines positivistischen Wahrheitsbegriffs.[55] Dies lässt sich auch auf Räume außerhalb der Wissenschaft übertragen, in denen Akteure mit unterschiedlichen Fragen an ein Beweisverfahren – im Fall der TRC an eine Zeugenaussage – herantreten. Je nachdem, welche Art der Zeugenaussage,

48 Zeffertt/Paizes, South African Law of Evidence (2009), S. 36f.

49 Interviews AF mit Gerald O'Sullivan (2009) und mit Thulani Grenville-Grey (2009).

50 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

51 Laut Gerald O'Sullivan und Catherine Kennedy wurden diese Datenbanken sehr wahrscheinlich ganz zum Schluss zusammengeführt. Da das Justizministerium bis heute keinen Zugang zu den Datenbanken gewährt und auch keine Auskunft über den genauen Umfang der Datenbanken erteilt, kann die Frage von archivarischer Seite nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009); E-Mail-Korrespondenz AF mit Catherine Kennedy, Leiterin des South African History Archive(2013).

52 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

53 »Janice Grobelaar: Most of the cases weren't investigated at all. […], I think, they decided in the end that there was actually no point in turning anybody down as it goes to human rights violations victims.« Interview AF mit Janice Grobelaar (2009).

54 Engelke, Matthew: »The Objects of Evidence«, in: ders. (Hg.), The Objects of Evidence. Anthropological Approaches to the Production of Knowledge, Oxford 2008, S. 1-21,5.

55 Engelke, The Objects of Evidence (2008), S. 7f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

aber auch welche Akteure an einer Zeugenaussage und ihrer Beurteilung beteiligt waren, wurden in der TRC andere Evidenzkriterien angelegt, die nicht zwangsläufig etwas mit dem *evidence*-Begriff der südafrikanischen Rechtspraxis und auch nicht mit einem wissenschaftlichen Evidenzbegriff zu tun hatten. Dies galt nicht nur für die Personen, die über die Beweiskraft einer Aussage urteilten, sondern auch für die Aussagenden selbst.

Am deutlichsten wird dies an den Unterschieden zwischen Aussagen vor dem *Amnesty Committee* und vor dem *HRV Committee*.

b Onus of Proof und Glaubwürdigkeit

Im Gegensatz zu den Amnestie-Anhörungen trat in den HRV-Anhörungen die juridische Form des Gerichts in den Hintergrund. Das agonale Prinzip, wie es Cornelia Vismann für die Sonderformen von Justiz ausmacht[56] und wie es auch den vom *Common Law* geprägten südafrikanischen Rechtsverfahren entspricht[57], war durch das Ausbleiben einer gegnerischen Seite ausgehebelt. Die Überprüfung von Geschichten fand vielmehr – wenn überhaupt – im nicht-öffentlichen Raum durch die *Investigative Unit* statt, indem weitere Zeugen aufgesucht wurden oder Dokumente aus Archiven angefordert wurden.[58] Bezeichnend für die Arbeit des *HRV Committee* schien jedoch zu sein, dass ein großer Teil der Fälle gar nicht weiter überprüft wurde.[59] Dies bedeutete, dass die Beurteilung, ob es sich um eine Menschenrechtsverletzung handelte, vielfach bereits vor den Anhörungen, nämlich direkt bei der Befragung durch den *Statement Taker* oder bei der Auswahl der öffentlich aufzutretenden Zeugen nach einer ersten Sichtung des *Statements* durch einen *Investigator* entschieden wurde. Die aktive Prüfung der Aussage schien somit in den Anhörungen weniger entscheidend, nur in ganz wenigen Einzelfällen wurden von Seiten der vorsitzenden Kommission Zweifel an der Wahrhaftigkeit einer Aussage geäußert.[60] Der *TRC Report* selbst unterstreicht, dass die mündlichen Aussagen in den Anhörungen generell akzeptiert wurden:

> »By holding public hearings or granting private interviews, the Commission attempted to diminish the legal, and at times adversarial, nature of its work and to focus on the restorative and therapeutic dimensions of its mandate. Witnesses were not crossex-

56 Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 72ff. & 352f.

57 Zeffertt, »Law of Evidence« (2004), S. 493.

58 Interview AF mit Louise Flanagan (2009); Buur, Institutionalising truth (2000), S. 247ff.

59 Interviews AF mit Janice Grobelaar (2009), mit Louise Flanagan (2009) sowie Sekoato Pitso (2009).

60 So z.B. Wynand Malan, der, wie aus der Videoaufzeichnung hervorgeht, sich verärgert zeigte angesichts einer Reihe von Aussagen, in denen junge Aktivisten stets betonten, sie hätten keine Gewalt angewandt: »MR MALAN: How are we to understand that picture? […] It doesn't make sense to my mind. I don't understand it.« »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – questions and answers. Date: 10.07.96. Name: Bertha G Gasebue. Case: Mmabatho. Day 3«, Transkript Aussagen Herman Mothlale, HRV-Anhörung 10.07.1996, Mmabatho, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/mmabatho/gasebue.htm vom 30.03.2021; vgl. Videoaufzeichnung der Aussage von Herman Mothlale, National Archives and Records Service of South Africa: TRC Collection. HRV Hearing Mmabatho 10.07.1996, Day 3.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> amined [sic!] by the Commission and, unless there were glaring inconsistencies and falsehoods, their oral testimony was generally accepted.«[61]

Diese Haltung ist folgerichtig angesichts der Tatsache, dass es sich bei Zeugen des *HRV Committee* um Überlebenszeugen handeln konnte, die die einzigen Zeugen – außer den Tätern –einer verübten Menschenrechtsverletzung waren. Ruth Klüger benennt Glaubwürdigkeit als ein zentrales Motiv für die Zeugenschaften und die Selbstvergewisserung von Überlebenden des Holocaust:

> »Es ist ganz wesentlich, daß die Leser mir Glauben schenken, sich auf mein Wort verlassen. Tun sie es nicht, so zweifeln sie nicht nur an meinem Text, sondern an mir als Menschen.«[62]

Klüger war laut eigener Aussage für ihre eigenen Erlebnisse »die einzige Autorität, die es überhaupt gibt«.[63] Dieses Spezifikum des Überlebenszeugen, nämlich gegebenenfalls der einzige Zeuge zu sein, macht deutlich, dass quantitative Evidenzverfahren nicht geeignet waren, um den Einzelfall zu autorisieren. Das qualitative Moment der Aussage und damit Formen der Selbstautorisierung waren damit umso bedeutsamer – ob öffentlich oder nicht-öffentlich.

Im Gegensatz dazu stand in den juridisch geprägten Amnestie-Anhörungen die Aussage des Amnestie-Bewerbers als Beweis (*evidence*) zur Diskussion. Hier wurden Dokumente, Videoaufnahmen und Expertenzeugen zur Unterstützung oder zur Widerlegung der Erzählung des Amnestie-Bewerbers hinzugezogen. Komiteemitglieder, *Evidence Leader* und Vertreter von Opfern unterzogen die Amnestie-Bewerber Kreuzverhören, um so die Erzählung zu prüfen oder ihren Wahrheitsgehalt anzufechten. (Vgl. Kapitel III.7: Verhören und Befragen.) In diesem Sinne orientierte sich die Beweisführung – wie auch schon die Bezeichnung des *Evidence Leader*, der die Beweisführung der TRC vertrat, deutlich macht – an einer rechtlichen, agonalen Struktur. Im Beweisrecht (*Law of Evidence*) ist für die jeweiligen rechtlichen Fälle festgelegt, wer die Beweispflicht (*Onus of Proof*) übernimmt: Im Strafrecht tut dies die Staatsanwaltschaft, im Zivilrecht der Ankläger. In der Übertragung dieser Anordnung war in den Amnestie-Anhörungen jedoch nicht so recht klar, ob das straf- oder zivilrechtliche Modell griff und wem die Beweispflicht oblag. So gab es zwar von Seiten der TRC einen *Evidence Leader*, der die Stelle des Staatsanwalts einnahm, und gegebenenfalls Vertreter der Opfer bzw. Opferhinterbliebenen, die die Stelle von Anklägern bzw. Nebenklägern innehatten. Der Streitgegenstand jedoch war nicht von diesen Parteien, sondern von dem Amnestie-Bewerber vorgebracht worden, der gewissermaßen sowohl die Stelle des Angeklagten

61 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 144.

62 Klüger, Ruth: »Zum Wahrheitsbegriff in der Autobiographie«, in: Heuser, Magdalene (Hg.), Autobiographien von Frauen. Beiträge zu ihrer Geschichte, Tübingen 1996, S. 405-410, 407; zitiert aus: Michaelis, Andree: »Die Autorität und Authentizität der Zeugnisse von Überlebenden der Shoah. Ein Beitrag zur Diskursgeschichte der Figur des Zeugen«, in: Schmidt, Sibylle, Sybille Krämer, Ramon Voges (Hg.): Politik der Zeugenschaft. Zur Kritik einer Wissenspraxis, Bielefeld 2011, S. 265-284, S. 265.

63 Klüger, Zum Wahrheitsbegriff (1996), S. 407.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

als auch die des Anklägers innehatte, also desjenigen, der einen Gegenstand überhaupt erst zur Sache des Gerichts macht. So wurde die Frage, wer in den Anhörungen welchen Beweis (*Onus of Proof*) zu erbringen hatte, in den Anhörungen von den Beteiligten selbst immer wieder diskutiert.[64] Die Resultate dieser Diskussionen und die Äußerungen der jeweiligen vorsitzenden Richter machten immer wieder deutlich, dass weder das Zivilrecht noch das Strafrecht hier wirklich zur Anwendung kamen und somit oft unklar blieb, wer was beweisen musste. Diese Feststellung wurde in einer der letzten Amnestie-Entscheidungen im Jahre 2001 noch einmal bestätigt:

> »It must be born in mind that the Committee is not conducting a trial. If there is an onus on the Applicant, the onus would vastly differ from the onus to prove beyond reasonable doubt as required in a criminal trial. The requirement that the Committee should be satisfied is also different from the onus in a civil matter of proof on a balance of probabilities. It is not even stated in the act that the Applicant should satisfy the Committee. The act is silent on who (if anyone) is to satisfy the Committee and what standard of satisfaction is required.«[65]

Für die große Zahl der Fälle schien sich jedoch herauszukristallisieren, dass der Amnestie-Bewerber den Beweis in eigener Sache erbringen musste, dass er sich für Amnestie qualifizierte, also tatsächlich die Taten begangen hatte, derer er sich bezichtigte, während der *Evidence Leader* und die Opferfamilien sich in der Aufgabe sahen, eben jenen Beweis zu widerlegen oder aber – diametral dazu – Beweise zu liefern, die die Vollständigkeit der Aussage in Frage stellen konnten. So waren die Interessen des *Evidence Leader* und besonders der Opferfamilien natürlich andere als die der Amnestie-Bewerber, in sich jedoch vielschichtig und oft uneinheitlich: Einerseits ging es darum, mehr über die Geschichte der Opfer und die Motive des Täters zu erfahren und gegebenenfalls die Kommission davon zu überzeugen, dass der Bewerber nicht alles offengelegt oder gar gelogen hatte, um einer Amnestie-Gewährung entgegenzuwirken. Andererseits standen Fragen nach Schuld, Konfrontation, Vergebung und Reue im Raum (s. Kapitel III.8: Amnestisches Bezeugen). Entsprechend verliefen die jeweiligen Beweisführungen des *Evidence Leader*, der Amnestie-Bewerber oder der Opferfamilien in den Anhörungen recht unterschiedlich und hingen davon ab, was für die jeweiligen Parteien im Vordergrund stand.

---

64 Ein Beispiel einer solchen Aushandlung ist die Amnestie-Anhörung von Derrick Skosana im Juni 1997, in der der Anwalt des Amnestie-Bewerbers mit dem vorsitzenden Richter Ngoepe die Frage diskutierte, ob der Amnestie-Bewerber in der Pflicht stünde, den Beweis für seine Schilderung der Tat zu erbringen und welchen Stellenwert Beweise hätten, die der *Evidence Leader* bzw. die Opferfamilien einbrachten. Die Antwort des Vorsitzenden Judge Ngoepe bleibt dabei sehr offen und vage. »Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearings. Date: 12 June 1997. Held at: Nelspruit. Name: Derick Skosana. Day: 2«, Amnestie-Anhörung Derrick Mhlupheki Skosana (AM 3387/96) zu versuchter Mord an sechs Personen sowie illegaler Waffenbesitz, 12.06.1997, Nelspruit, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/nel/skosana2.htm vom 30.03.2021.

65 »AC/2001/270. Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Committee«, Transkript Amnestie-Entscheidung Mamphuthi Joseph Chidi (AM0708/96), No. AC/2001/270, https://www.justice.gov.za/trc/decisions/2001/ac21270.htm vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Es oblag letztendlich allein dem *Amnesty Committee* zu bestimmen, wer wie viel Beweispflicht haben würde, was wiederum Raum für fortwährende Aushandlungen in den Amnestie-Anhörungen ließ. Diese Aushandlungen legen den Schluss nahe, dass der Amnestie-Prozess als Ganzes ein am *Common Law* orientiertes Referenzsystem zu etablieren suchte und damit progressiv und dynamisch seine Beweiskriterien in den einzelnen Fällen entwickelte. Durch die mangelnde Festschreibung der Argumente in den Entscheidungen wurde diese Referenzialität jedoch immer wieder unterlaufen und so kam es letztendlich doch darauf an, welcher Richter einer Anhörung vorsaß und wie er die Verfahren autoritär setzte. Das *Amnesty Committee* schrieb abschließend zur Beweispflicht im *TRC Report*:

> »Finally, it is also pertinent to note that the Act did not expressly introduce an onus of proof on applicants. It simply required that the Committee should be satisfied that the applicant had met the requirements for the granting of amnesty. This requirement is less onerous on applicants and introduced greater flexibility when deciding amnesty applications.«[66]

Damit oblag es ganz dem *Amnesty Committee* und nicht einem klaren Verfahrensablauf, die verschiedenen Beweisinteressen miteinander auszuhandeln, auch wenn sich im Laufe des Mandats ein Verfahrensablauf herausbildete, der aber immer wieder unterschiedlich zur Anwendung kam. In der Beurteilung, ob eine Aussage den Amnestie-Kriterien gerecht wurde, entfernte sich das *Amnesty Committee* damit vom strafrechtlichen Grundsatz des *proof beyond reasonable doubt*[67] und näherte sich einer im Zivilrecht gültigen *balance of probabilities* an, wie sie auch das *HRV Committee* in seinen Befunden praktizierte.[68] Das bedeutete, dass im Gegensatz zu südafrikanischen Strafverfahren das *Amnesty Committee* im Zweifel für den Amnestie-Bewerber entschied, wie es dem südafrikanischen Zivilrecht entsprechen würde: Tatsachen durften schlicht nicht zweifelsfrei falsch sein.[69] Diese Entscheidungsstrukturen erinnern an das, was John

66 TRC Report Bd. 6 (2003), S. 53.

67 »For criminal liability to result, the prosecution (the state) must prove, beyond reasonable doubt, that the accused has committed (i) *voluntary conduct* that is *unlawful* (sometimes referred to as *actus reus*), and that this conduct was accompanied by (ii) *criminal capacity* and (iii) *fault* (sometimes referred to as *mens rea*).« Burchell, Jonathan: »South Africa«, in: Heller, Kevin Jon, Markus D. Dubber (Hg.), The Handbook of Comparative Criminal Law, Stanford 2012, S. 455-487, 459.

68 Der Ausdruck »on a balance of probabilities« war Teil der Formulierung in den exemplarischen *Findings* des *HRV Committee* im *TRC Report* und fand Anwendung dort, wo es keine klaren Beweise gab, so z.B.: »The Commission finds that 62 people were killed and 100 injured in the Benrose Massacre on 13 September 1990. The Commission finds that, on a balance of probabilities, IFP supporters were responsible for the attack.« TRC Report Bd. 3 (1998), S. 708. Dass die »balance of probabilites« das entscheidende Kriterium in der Wahrheitsbestimmung war, steht an verschiedenen Stellen im *TRC Report*. TRC Report Bd. 1 (1998), S. 91; TRC Report Bd. 6 (2003), S. 571. Angesichts der Tatsache jedoch, dass das *Amnesty Committee* auf einer strukturellen Autonomie vom Rest der TRC bestand, überrascht es nicht, dass es sich in seinen Entscheidungen auch von dieser Festlegung zu distanzieren suchte.

69 In diesem Sinne wurden u.a. sogenannte *Hearsay Evidence* (Informationen aus zweiter Hand) oder auch *Prima Facie Evidence* (Erkenntnisse dem ersten Anschein nach) zugelassen, wie sie im südafrikanischen Beweisrecht unter bestimmten Bedingungen ebenfalls vorkommen. du Bois-Pedain,

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Comaroff und Simon Roberts in den 1980er Jahren über die Verfahrensregeln in der Konfliktbeilegung bei den Tswana in Südafrika resümierten: Recht bilde sich bei den Tswana dialektisch aus einer Kombination von normativen Ordnungen und individueller Erfahrung heraus. Konflikte würden auf der Grundlage von kollektiven Regeln, aber unter Berücksichtigung der individuell-pragmatischen Aspekte gelöst. Auf diese Weise würde eine gesellschaftliche Ordnung entstehen, die durch ihre Beweglichkeit und Veränderlichkeit in sich Widersprüche vereinbaren könne.[70] Die Existenz einer solchen pragmatischen Rechtspraxis des südafrikanischen *Customary Law* mag hier ein eher untergeordnetes Vorbild gewesen sein, nichtsdestotrotz sind die Parallelen bemerkenswert und offenbaren, dass jenseits der staatlichen Rechtspraktiken wahrscheinlich noch weitere Verfahrensmodelle in die Prozessverhandlungen eingeflossen sind.

Während das *HRV Committee* sich also mit dem Problem konfrontiert sah, dass die Mehrheit der vorgebrachten Aussagen nicht überprüft werden konnte, hatte das *Amnesty Committee* keine eindeutigen beweistechnischen Verfahren in der Beurteilung der Wahrhaftigkeit von Aussagen. Beide Komitees waren in ihrer Arbeit somit in der Beurteilung der Aussage immer wieder zurückgeworfen auf die Person des Zeugen selbst: War der Zeuge glaubwürdig? Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, war auch das Bezeugen als eine wahrsprechende Praxis in der TRC stark an die Konstituierung und Autorisierung des Zeugen selbst und weniger an eine Überprüfung seiner Aussage gebunden.

3 Selbstzeugnis

Für Zeugen vor Gericht gilt gemeinhin, dass sie unparteilich sein sollen. Der Zeuge, der als außenstehender Dritter aussagt, gilt epistemologisch als die ideale Zeugenfigur, die am ehesten die Objektivität und damit Wahrhaftigkeit einer Aussage garantiert.[71] Sybille Krämer bemerkt dazu:

> »Kognitiv soll der Zeuge wie ein externer Beobachter auftreten, praktisch soll er am bezeugten Geschehen unbeteiligt und ohne eigene Interessen sein; erst recht soll(te) er nicht selbst das Opfer sein.«[72]

Der TRC-Zeuge konnte im Gegensatz zu dieser Definition Opfer oder auch Täter sein. Zwar gab es auch hier unbeteiligte Zeugen, die insbesondere in den nicht-öffentlichen, investigativen Anhörungen aussagten. Die große Zahl der Zeugen jedoch waren Opfer,

---

Antje: Transitional amnesty in South Africa, Cambridge 2007., S. 194ff. Die Zulassung von *Hearsay Evidence* war eine der zentralen Kritikpunkte von Anthea Jeffery in ihrer Kritik an den Ergebnissen der TRC. Jeffery, Truth about the Truth Commission (1999), S. 37ff. Zur Anwendung von *Hearsay Evidence* und *Prima Facie Evidence* vgl. Zeffertt et al., South African Law of Evidence (2009), S. 130-133 (prima facie) und 385-443 (hearsay). Vgl. auch Kapitel III.9.c: Hearsay Evidence.

70 Comaroff/Roberts, Rules and Processes (1981).

71 Vgl. Henne, Thomas: »Zeugenschaft vor Gericht«, in: Fritz Bauer Institut, Michael Elm, Gottfried Kößler (Hg.), Zeugenschaft des Holocaust. Zwischen Trauma, Tradierung und Ermittlung, Frankfurt a.M./New York 2007, S. 79-91.

72 Krämer, Vertrauen schenken (2011) S. 121.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Täter oder Opferangehörige. Zeugen der TRC waren keine Zeugen, wie sie vor Gericht auftraten. Unparteilichkeit konnte somit kein Kriterium für ihre Autorität und Glaubwürdigkeit sein.[73] Vielmehr war die autorisierende Voraussetzung vieler Zeugenschaften in der TRC das Beteiligtsein am Geschehen und damit die Parteilichkeit: Zeugenschaften wurden in der großen Mehrheit über Menschenrechtsverletzungen gemacht, die dem Zeugen selbst (Opfer) oder einer angehörigen Person (Opferangehörige) zugestoßen waren oder die durch den Zeugen selbst verursacht wurden (Täter), der zumeist die eigene Position in dem Geschehen thematisierte.[74]

Dass dies für Täter- und Opferzeugen galt, liegt auf der Hand. Bei den Opferangehörigen handelte es sich v.a. um Frauen – Ehefrauen und Mütter – die erzählten, was ihren Ehemännern und Kindern zugestoßen war, aber auch Geschwister, Freunde, weitere Verwandte und politische Weggefährten.[75] Diese Zeuginnen waren in vielen Fällen selbst Opfer von Menschenrechtsverletzungen, ohne dass sie es zur Aussage brachten. Das *Statement*-Formular berücksichtigte diesen Zusammenhang wie folgt:

> »Some women testify about violations of human rights that happened to family members or friends, but they also have suffered abuses. Don't forget to tell us what happened to you yourself if you were the victim of a gross human rights abuse.«[76]

Beth Goldblatt und Sheila Meintjes widerlegen in diesem Zusammenhang die Wahrnehmung, dass Frauen ›nur‹ Opfer gewesen seien, vielmehr seien sie selbst als Akteurinnen des Widerstands und auch als Täterinnen hervorgetreten.[77] Fiona Ross' Analyse von TRC-Zeugenschaften von Frauen stützt diese Beobachtung. Sie führt zudem an, dass viele Frauen entschieden, nicht über ihre eigenen Verletzungen vor der TRC auszusagen bzw. nur einen Teil preiszugeben. u.a. um nicht als passive Opfer wahrgenommen

---

73 Genauso räumt Krämer räumt ein, dass der Anspruch des Unbeteiligt-Seins an den Überlebenszeugen – wie den Shoah-Überlebenden – nicht gestellt werden kann: Hier gäbe es nur noch Opfer und Täter und keine Beobachterneutralität. Krämer, Medium, Bote, Übertragung (2008), S. 249f.

74 Bei der Auswertung der öffentlichen HRV-Anhörungen stellt Fiona Ross fest, dass 36 % aller Opfer über sich selbst aussagten, 57 % beruhten auf Aussagen von Verwandten, während lediglich 8 % der Opfer von unbeteiligten Beobachtern angezeigt wurden. Ross, Bearing Witness (2003), S. 18.

75 Dass es sich bei Opferangehörigen überwiegend um Frauen handelte, ist laut Beth Goldblatt auf eine verbreitete traditionelle Rollenverteilung (Männer ziehen in den Kampf, Frauen kümmern sich um die Familie) zurückzuführen, die Männer eher als Frauen zu Opfern von Menschenrechtsverletzungen im Sinne des TRC-Mandats machte. Goldblatt, Beth: »Violence, gender and human rights – an examination of South Africa's Truth and Reconciliation Commission«, Vortragsmanuskript für Jahrestreffen der Law and Society Association, St Louis, Missouri, 29. Mai 1997, 12 Seiten typographisch, S. 7f., South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Beth Goldblatt and Sheila Meintjies Collection, AL 3119.

76 »Statement concerning Gross Violations of Human Rights [Name anonymisiert]«, Auszüge HRV Statement [Name anonymisiert], [Fallnummer anonymisiert], [Datum teilanonymisiert] 1997, internes Dokument, 21 Seiten typographisch, aus: National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: Group Truth and Reconciliation Commission, St. James Massacre, o.A. Laut TRC Report wurde der Vermerk erst in dieser 5. Version im April 1997 aufgenommen. TRC Report Bd. 4 (1998), S. 285.

77 »Gender and the Truth and Reconciliation Commission. Submission to the Truth and Reconciliation Commission in South Africa«, Beitrag von Beth Goldblatt und Sheila Meintjes, Mai 1996, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/submit/gender.htm vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zu werden.[78] Als Opferangehörige waren sie zwar in den meisten Fällen juristisch betrachtet an der Tat unbeteiligt, persönlich jedoch waren sie von der Tat betroffen. Die Mehrheit der Zeugen war demnach traumatisiert, krank, sozial und finanziell benachteiligt oder emotional gebrochen.[79] Viele der Zeugen waren zwar selbst nicht Opfer von schweren Menschenrechtsverletzungen gewesen, wie sie die TRC in ihren Kategorien definierte. Doch ging aus ihren Aussagen hervor, dass sie andere Formen der Gewaltausübung und Verfolgung durch den Staat erlebt hatten, die mit dem politischen Engagement des Opfers einhergingen oder die Folge ihrer geschwächten Position oder der strukturellen Gewaltausübung des Apartheid-Staates waren.[80] Diese Schilderungen standen stellvertretend für einen großen Teil der Bevölkerung und forderten somit ihren Raum in den Zeugenaussagen ein, auch wenn sie nicht dem Mandat der TRC entsprachen.[81] Opferangehörige sagten auf diese Weise nie nur über jemand anderen aus, sie sprachen immer auch über sich selbst, über ihre Familie, ihren sozialen Kontext oder über eine gesellschaftliche Gruppe. Dies kam nicht zuletzt auch darin zum Ausdruck, dass Opferangehörige ebenfalls Anspruch auf Reparationszahlungen hatten, wenn das in der Zeugenaussage erwähnte Opfer als solches von der TRC anerkannt wurde. Die Zeugenaussagen von Opferangehörigen oder Freunden waren also nie unbeteiligt.

In den öffentlichen Anhörungen war der ›beteiligte Zeuge‹, der nicht nur über den Fall, sondern immer auch über sich selbst aussagte, somit die Regel, auch wenn vereinzelt durchaus ›unbeteiligte‹ Expertenzeugen auftraten. Letzteres war beispielsweise der Fall in den sogenannten *Event Hearings* oder *Institutional Hearings*, die sich mit einem gesellschaftlichen Bereich (z.B. *Prison Hearings, Business Sector Hearings, Faith Hearings, Womens' Hearings*) oder einem besonderen historischen Ereignis (z.B. *Bisho Massacre, St. James Massacre*) befassten.[82] Auch in den Amnestie-Anhörungen aus gab es verein-

78 Ross, Bearing Witness (2003), S. 93f. Zur Untersuchung von Gender-Aspekten in historiographischen Erzählungen der politischen Übergangszeit vgl. auch: Samuelson, Meg: Remembering the Nation, Dismembering Women? Stories of the South African Transition, Scottsville 2007, besonders S. 1-14.

79 Der TRC Report enthält Schilderungen der psychischen und körperlichen Folgen, unter denen die Zeugen litten, die in den öffentlichen Anhörungen auftraten, ausführlich in Einzelbeispielen. David Le Breton beschreibt, dass Angehörige von Folteropfern zumeist selbst traumatisiert seien, durch Angst, psychischen Druck und ebenfalls Gewalterfahrungen, die mit der Inhaftierung oder Gewalterfahrung der Opfer zusammenhingen. Auch die Rückkehr von Folteropfern in ihre gewohnte Umgebung könne Traumatisierungen in der gesamten Familie, besonders der Lebenspartner, Eltern und Kinder auslösen, da die Opfer Probleme hätten, ihre Rolle zu finden, selbst gewalttätig würden oder psychisch und physisch so beeinträchtigt seien, dass sie einer großen Fürsorge oder gar Pflege bedürften. Le Breton, David: »Schmerz und Folter. Der Zusammenbruch des Selbst«, in: Harrasser, Karin, Thomas Macho, Burkhardt Wolf (Hg.): Folter. Politik und Technik des Schmerzes, München 2007, S. 227-242, 241; TRC Report Bd. 5 (1998), S. 129-156.

80 TRC Report Bd. 5 (1998), S. 157-166.

81 Einer der zentralen Kritikpunkte an der TRC betraf eben diese Diskrepanz: die TRC widmete sich zwar einzelnen schweren Menschenrechtsverletzungen, blendete aber damit die strukturelle Gewalt und Unterdrückung aus. Mamdani, Mahmood: »A Diminished Truth«, in: James, Wilmot, Linda van de Vijver (Hg.), After the TRC: Reflections on Truth and Reconciliation in South Africa, Athens/Cape Town 2001, S. 58-61.

82 Dabei handelte es sich vor allem um Zeugenschaften, die weniger ein spezifisches Ereignis, sondern vielmehr eine ganze Zeitspanne oder einen bestimmten historischen, institutionellen oder

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

zelt unbeteiligte Zeugen, die ihre Einschätzung eines bestimmten Sachverhalts oder eines Tathergangs geben sollten. Viele gehörten jedoch nichtsdestotrotz dem näheren beruflichen oder persönlichen Umfeld des Täters oder Opfers an und waren in dieser Hinsicht ebenfalls ›beteiligte Zeugen‹.[83] Unbeteiligte Zeugen wurden mit großer Wahrscheinlichkeit am ehesten in nicht-öffentlichen investigativen Anhörungen gehört.[84] Für die Mehrzahl der Zeugenschaften galt jedoch, dass die Zeugen nicht nur von der Tat, sondern immer auch von sich selbst und dadurch stellvertretend für viele andere sprachen: Ihre Aussagen können als *Selbstzeugnisse* bezeichnet werden. Fiona Ross beschreibt den Zusammenhang zwischen der eigenen Stimme und dem Sprechen über sich selbst als ein Charakteristikum des postkolonialen Diskurses in Afrika:

> »Here, authenticity is thought to rest in the individual's capacity for self-expression. Voice implies authenticity: speaking is considered to be an act that fully, completely and absolutely describes the self.«[85]

In den HRV-Anhörungen verschob das Selbstzeugnis den Fokus vom juridischen Zeugen auf den Zeitzeugen oder Überlebenszeugen,[86] während die juridisch geprägten Amnestie-Anhörungen damit an die Praxis des südafrikanischen Beweisrechts anschlossen, in dem der Angeklagte die Möglichkeit hat, als Zeuge in eigener Sache aufzutreten.[87] Viele Menschenrechtsverletzungen zu Apartheid-Zeiten hatten keine unbeteiligten Beobachter – oder keine, die aussagen wollten. In vielen Fällen, in denen das Opfer getötet wurde, konnten allein die Täter, in wenigen Fällen die Überlebenden einer Tat den Tathergang schildern.

> »CHAIRPERSON [Bongani Finca]: […] Those of our people who are dead cannot now describe what happened to them. Those of our people who have disappeared cannot

gesellschaftlichen Kontext betrafen. Bei den *Event Hearings* traten zumeist wissenschaftlich oder journalistisch qualifizierte ›Expertenzeugen‹ auf, die beispielsweise die Anhörungen mit einem historischen Überblick einleiteten, um die darauf folgenden Aussagen zu kontextualisieren. Ihr Expertenwissen war überwiegend auch in schriftlicher Form vorhanden und war weniger Beweismaterial, sondern hatte eine kontextualisierende und damit historiographierende Funktion für die nachfolgenden Aussagen. In den ›normalen‹ HRV-Anhörungen wurde, soweit überhaupt, der historische Überblick teilweise von den Kommissaren selbst gegeben, die in dem Fall vorher vom *Research Department* der TRC vorbereitet worden waren. Z.B. »The Bisho Massacre: An Episode in Human Rights Violations. A Briefing Document for the TRC Public Hearing, 9-11 September 1996«, internes Dokument, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: The Janet Cherry Collection, AL3116, F.1.1.5 (CD Rom »PE TRC«).

83 Vgl. z.B. die Amnestie-Anhörung von 14 Amnestie-Bewerbern zur Entführung und Ermordung von sechs MK-Aktivisten vom 30. Juni bis 4. Juli 1997 in Pietersburg, bei der die Zeugen Familienmitglieder der Ermordeten waren. Department of Justice of South Africa: Truth and Reconciliation Commission Website – Amnesty Hearing Transcripts 1997, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/am1997.htm vom 30.03.2021.

84 Interview AF mit Madeleine Fullard (2011).

85 Ross, Bearing Witness (2003), S. 79.

86 Assmann unterscheidet vier Idealtypen von Zeugen: juridisch, religiös, historisch, moralisch. Zeitzeugen und auch Überlebenszeugen sind demnach »historische Zeugen«. Assmann, Vier Grundtypen von Zeugenschaft (2007), S. 39ff.

87 Criminal Procedure Act (1977), Section 196.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> now describe what happened to them. Your incredible story represents the story of Siphiwe Mtimkulu, Sopsi Madaga, Sizwe Douglas Mzungula, Abraham Tamsanqa Tyhula, Glen Whitley, Allister Whitley, Mtutuzeli Michael, Thozama Fibi Mani and many others, it is through you that we are going to be able to learn the truth about what exactly happened because those who are silent are now silent forever.«[88]

Was den Zeitzeugen und ganz besonders den Überlebenszeugen ausmacht, ist die Wahrnehmung, dass sein Zeugnis stellvertretend für das vieler anderer steht, die nicht (mehr) sprechen können.[89] Besonders deutlich wurde das in den HRV-Anhörungen, für die aus der Vielzahl gemachter *Statements* eine möglichst repräsentative Auswahl getroffen wurde.[90] Dies entsprach der TRC-Rhetorik des gemeinschaftlichen Bezeugens, Heilens und Versöhnens, die unterstrich, dass hier eine ganze Nation ›durch Wahrheit geheilt‹ werden könne (»Truth heals.«). Jedoch schien sich dies im Widerspruch zur rechtlichen Konstruktion der TRC, die ausdrücklich einzelne Fälle von Menschenrechtsverletzungen behandeln sollte, zu verhalten. Eine Aussage zu einer Menschenrechtsverletzung sollte immer das einzelne Opfer bzw. den einzelnen Täter zum Gegenstand haben, wie es ein strafrechtliches Verfahren vorsieht. Zeugenschaft musste somit gleichzeitig einzigartig individuell und beispielhaft allgemein sein.[91] Diese Eigenschaften schreibt Derrida der Zeugenschaft generell zu, wenn er die Frage nach dem Verhältnis von Fiktion und Wahrheit in der autobiographischen Zeugenschaft stellt: zum einen sei sie einmalig und nicht reproduzierbar, zum anderen müsse sie genau das – nämlich reproduzierbar – sein, um rechtliche Gültigkeit zu erlangen.[92] Die beteiligten Zeitzeugen in der TRC waren Fürsprecher sowohl in eigener Sache als auch in der Sache vieler anderer, die nicht als Zeugen in Erscheinung traten. Es ist diese paradoxe Verfasstheit einer Zeitzeugenschaft, die im Mandat und in der Praxis der TRC in Erscheinung tritt. Während der unbeteiligte Zeuge in die Triade mit dem Opfer und dem Täter bzw. im juridischen Sinne mit dem Ankläger und Angeklagten eintritt, ist der beteiligte Überlebenszeuge der Dritte zwischen demjenigen, für den er spricht, und demjenigen, vor dem er spricht.[93] (Vgl. Kapitel II: Fürsprechen/Dolmetschen.)

---

88 Bongani Finca zum Abschluss der Aussage von Mkhuseli Jack (Originalaussage war in isiXhosa), »Truth and Reconciliation Commission Hearings, Port Elizabeth. Presiding Officials. Day 3 – 23 May 1996«, Transkript HRV-Anhörung, 23.05.1996, Port Elizabeth, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvpe1/day3.htm vom 30.03.2021.

89 Felman, Shoshana: »Education and Crisis, Or the Vicissitudes of Teaching«, in: dies., Dori Laub: Testimony. Crisis of Witnessing in Literature, Psychoanalysis, and History, New York 1992, S. 1-56, 3.

90 Nach welchen Kriterien diese Auswahl getroffen wurde, variierte bisweilen. Buur, Institutionalising truth (2000), S. 159f.

91 Christoph Marx macht diese Unterscheidung an den Amnestie-Fällen und den HRV-Fällen fest: Während die Arbeit des *Amnesty Committee* auf den juridisch relevanten Einzelfall konzentriert war, suchte das *HRV Committee* den exemplarischen Universalzeugen zu präsentieren. Marx, Christoph: »Einleitung. Bilder nach dem Sturm«, in: ders. (Hg.), Bilder nach dem Sturm. Wahrheitskommissionen und historische Identitätsstiftung zwischen Staat und Zivilgesellschaft, Berlin 1997, S. 1-14.

92 Derrida, Jacques : Bleibe. Maurice Blanchot, Wien 2003, S. 42f.

93 Campe, Critical History of Fürsprache (2008), S. 355-381.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Selbstzeugnisse in der TRC autorisierten sich folgerichtig nicht ausschließlich durch externe Referenzen, wie Sachbeweise oder weitere Zeugen, sondern versuchten sich selbst den Status als glaubwürdige Zeugen zuzuweisen. Ein Beispiel dafür war die Selbstverortung, die die Zeugen sowohl in den Amnestie- als auch in den HRV-Anhörungen vornahmen. Der Vereidigung im Zeugenstand folgte in der Regel eine Befragung nach dem sozialen Kontext der Zeugen, die diese dazu nutzten, eine kurze biographische Vorstellung ihrer selbst zu geben und sich so als Zeuge zu legitimieren. Damit verorteten sie sich in dem Kontext des Erlebten wie auch im Kontext der gegenwärtigen Zeugensituation. Die Selbstauskunft entsprach im weitesten Sinne den Angaben zu Namen, Adresse, Berufstätigkeit etc. in den *Statement*- und Amnestie-Formularen, die notwendig waren, um eine Zeugenaussage aufzunehmen. Zeugen der HRV-Anhörungen traten mit der Schilderung ihrer Biographie dabei als *exemplarische* Einzelpersonen hervor, deren Lebenssituation und Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinschaft stellvertretend für viele andere standen.[94] Frauen machten im Zeugenstand z.B. ihren Familienstand deutlich, wie viele Kinder sie hatten und wer für sie sorgte, um so ihre gesellschaftliche Stellung zu markieren.[95] Viele Zeugen gaben nicht nur ihren Namen, sondern auch ihren Clan-Namen an und wiesen damit auf ihre genealogische Herkunft hin. Weitere Beispiele sind Aussagen von politischen Aktivisten, die sich selbst in eine Genealogie von Widerstandskämpfern einordneten:

> »MRS MDODA [HRV witness]: I am Mrs Bessie Mdoda, the daughter of the Jede family in Gauteng, Mfulo North. The whole family of mine were all political activists. My grandfather or my uncle was the first victim to be shot by the Boers in Port Elizabeth with the first defiance in the 50's. My mother was also detained in John Vorster Square because she was also involved in the struggle. In 1981 I was in detention in Transkei, I was in solitary confinement for three and a half months.«[96]

Die gleiche Form der Selbstdarstellung nutzten auch Amnestie-Bewerber zu Beginn ihrer Aussagen, indem sie ihre Herkunft und ihre berufliche oder auch politische Laufbahn beschrieben:

> »MR VISSER [legal representative of amnesty applicant]: Can you give us a bit of background about your family circumstances, the way in which you grew up?
> MR ERASMUS [amnesty applicant]: My parents were staunch Afrikaners and I have a brother and two sisters, only one sister is still alive.
> MR VISSER: What did your father do?

94 Vgl. z.B. Videoaufzeichnung Amnestie-Anhörung Gerrit Nicholas Erasmus, Port Elizabeth, 22.09.1997, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, »TRC 1255 P.E Gerrit Erasmus Tape 1«.

95 Fiona Ross führt am Beispiel von Aussagen von Witwen den Einfluss vor, den die gesellschaftliche Stellung auf die Aussage und Selbstdarstellung hat. Vgl. Ross, Bearing Witness (2003), S. 33f.

96 »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 16.04.96. Name: Bessie Mdoda. Case: EC0019/96 – East London. Day 2«, Transkript Aussage Bessie Mdoda über ihren Mann und über sich selbst, HRV-Anhörung 16.04.1996, East London, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvel1/mdoda.htm vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> MR ERASMUS: My father was a farmer and he was the foreman on a farm. He also did a variety of other jobs in his lifetime.
> MR VISSER: And your mother?
> MR ERASMUS: My mother was a housewife.
> MR VISSER: In the years of your formation as a person and as an adult, what political and religious impressions did you form in your parental home?
> MR ERASMUS: As far back as I can remember, my parents were supporters of the National Party.
> MR VISSER: And how did you feel the Government's policy in your childhood years and when you were a young man, did you have any reason to doubt it in any way?
> MR ERASMUS: Whilst I was growing up I believed that the policy was correct. That is the way I grew up and right from when I was a small child it was taught to me as being the correct way of life and that was how we lived. We understood that we lived apart from other people, from other races for instance in society.«[97]

Die biographische Vorstellung verortete den Sprechenden in einer spezifischen gesellschaftlichen, kulturellen, ethnischen, politischen oder religiösen Gruppierung, oder auch in einer Aktivistengemeinschaft. Das Selbst bestimmte sich topographisch, wie die sozialhistorische Forschung seit dem *spatial turn* für Selbstzeugnisse festhält (wobei hier in der Regel schriftliche Selbstzeugnisse als Grundlage dienen).[98] Dabei orientierte sich der Sprechende immer an kollektiven Verfahren der Selbstdarstellung.[99] Alois Hahn spricht in diesem Zusammenhang von sozialen Institutionen (z.B. Beichte, Geständnis, Tagebuch), die die Selbstthematisierung ermöglichen und die er als »Biographiegeneratoren« bezeichnet.[100] Zeugenschaften der TRC lassen sich in diesem Sinne als ›biographiegenerierend‹ verstehen. Die selbstreflexive Thematisierung des eigenen Lebens war eine soziale und kulturelle Praxis, die entsprechend der heterogenen historischen und sozialen Kontexte, in denen sich die Zeugen bewegten und die in der TRC zur Verhandlung standen, auch heterogene Personenkonzepte einbrachte.[101] Mit der

97 »Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 22nd September 1997. Name: Gerrit Nicholas Erasmus. Case No: 3920/96. Day 1&2«, Transkript Amnestie-Anhörung Gerrit Nicholas Erasmus zur Ermordung von Topsy Madaka und Siphiwo Mthimkulu, 22.09.1997, Port Elizabeth, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/pe/1madaka.htm vom 30.03.2021.

98 Vgl. Bähr, Andreas, Peter Burschel, Gabriele Jancke (Hg.): Räume des Selbst. Selbstzeugnisforschung transkulturell, Weimar/Wien 2007.

99 Alois Hahn unterscheidet zwischen einem impliziten Selbst, welches sich in einem unreflektierten Habitus-Ensemble zeigt, und einem expliziten Selbst, welches sich selbstreflexiv in eine externe Position begibt, um sich so zum Gegenstand von Darstellung und Kommunikation zu machen. Hahn, Alois: »Identität und Selbstthematisierung«, in: ders., Volker Kapp (Hg.), Selbstthematisierung und Selbstzeugnis: Bekenntnis und Geständnis, Frankfurt a.M. 1987, S. 9-24, 10f.

100 Hahn, Identität und Selbstthematisierung (1987), S. 12f.

101 Ausgehend von Marcel Mauss ist hier die Annahme bedeutsam, dass das Selbst, und mit ihm das Selbstzeugnis, historisch und somit immer kontextuell bestimmt sind. Mauss, Marcel: »Eine Kategorie des menschlichen Geistes: Der Begriff der Person und des ›Ich‹«, in: ders, Soziologie und Anthropologie. Bd. 2: Gabentausch. Soziologie und Psychologie. Todesvorstellung, Körpertechniken. Begriff der Person, Frankfurt a.M. et al. 1978, S. 223-252; Bähr, Andreas, Peter Burschel, Gabriele Jancke: »Räume des Selbst. Eine Einleitung«, in: dies. (Hg.), Räume des Selbst. Selbstzeugnisforschung transkulturell, Weimar/Wien 2007, S. 1-12, 4ff.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

autobiographischen Verortung wurde der eigene kontextuelle Bezug deutlich gemacht. Diese Darstellung knüpfte auch an juridische Techniken im südafrikanischen *Law of Evidence* an, wie die Charakterprüfung,[102] aber auch an die Bedeutung des ›guten Rufs‹ im *Customary Law*, wie in den kommunalen Rechtsverhandlungen der Tswana.[103]

Selbstverortung bedeutet Adressierbarkeit. Person, Subjekt oder Individuum – begreift man diese Konzepte als grundsätzlich durch das Netz von menschlichen und nicht-menschlichen Akteuren bestimmt, bezeichnen sie die soziale Adresse eines Menschen.[104] Sich adressierbar machen, heißt demnach nicht nur, seinen Ort kenntlich zu machen, es heißt, dass sich der Sprechende in der Ortszuweisung erst konstituiert. Diese Zuweisung ist nie fixiert, sondern immer relational.[105] Sich in der TRC als Zeuge zu verorten hieß, sich selbst auf verschiedenen Ebenen einen Standpunkt zuzuweisen. Dies war innerhalb des TRC-Prozesses vonnöten (z.B. als Täter, Opfer oder Opferangehöriger), aber auch sozial (z.B. als Mutter, verheiratete Frau oder Familienoberhaupt), kosmologisch (z.B. als in einer Reihe von Ahnen stehend, als Kind Gottes), historiographisch (z.B. als Nachfahre von, zu einem bestimmten Zeitpunkt existent) und politisch (z.B. als Mitstreiter von, als Aktivist für, als Gegner von). Darüber hinaus knüpfte diese Selbstverortung auch an traditionelle Formen der Geschichtstradierung an, die den Zeugen einmal mehr als legitimen Geschichtserzähler stellvertretend für andere auswiesen.[106] Ein Beispiel für eine Verortung, die verschiedene Relationen aufmacht, findet sich in der Vorstellung von Elisabeth Hashe, eine der Frauen der PEBCO 3:

> »MRS HASHE [HRV witness]: I am Mrs Hashe. I have nine children. My biological children are five, four others are my sister's children. I take them as my own children also. My husband was a very considerate person and was and had a good heart because he wanted to support all those who were suffering. That's how we got to adopt these children. I'm a woman who loves children and that is why it was easy for my husband to adopt those children. When I come to giving an account of what happened, I would

102 Vgl. Schwikkard, P.J.: »Character Evidence«, in: Schwikkard, Pamela-Jane, S.E. van der Merwe: Principles of Evidence, Claremont 2012 (3. Aufl.), S. 59-69.

103 Comaroff/Roberts: Rules and Processes (1981), S. 27 & 113.

104 Vgl. Luhmann, Niklas: »Wie ist Bewußtsein an Kommunikation beteiligt?«, in: Gumbrecht, Hans Ulrich, K. Ludwig Pfeiffer, Materialität der Kommunikation, Frankfurt a.M. 1995 (2. Aufl.), S. 884-907, 901.

105 Schumacher, Eckhard: »Adresse«, in: Bartz, Christina, Ludwig Jäger, Marcus Krause, Erika Linz (Hg.), Handbuch der Mediologie. Signaturen des Medialen, München 2012, S. 16-21.

106 Eine traditionelle Form der Geschichtenerzählung sind die sogenannten *IziBongo* (isiXhosa/isiZulu), wobei es die Tradition auch in anderen südafrikanischen Sprachen gibt. Dabei handelt es sich um gesungene Lobgedichte, die einen historischen oder mythologischen Inhalt haben und traditionell Herrscherpersönlichkeiten und Kriegsereignisse lobpreisen, seit den 1970ern aber als Teil der Alltagskultur allgemein zu sozialen Anlässen vorgetragen werden und auch andere Geschichten erzählen. Teil der *Izibongo* ist eine narrative Selbstverortung des vortragenden Künstlers sowie der Zuhörenden. Vgl. u.a. Lütge Coullie, Judith: »(Dis)Locating Selves. Izibongo and Narrative Autobiography in South Africa«, in: Duncan Brown (Hg.), Oral Literature and Performance in Southern Africa, Oxford, Kapstadt, Athens: James Currey 2000, S. 61-89; Gunner, Liz: »Frozen Assets? Orality and the Public Space in KZN: Izibongo and Isicathamiya«, in: Draper, Jonathan A. (Hg.), Orality, Literacy and Colonialism in Southern Africa, 2003, S. 135-144; Gunner, Liz, Mafika Gwala (Hg.): Musho! Zulu Popular Praises, Michigan 1991.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> like to give an account without making any mistakes. I married Hashe, I want to reveal everything that I have and give the honest account of what happened. My husband was a staunch struggle person, but the way he worked committedly during the struggle was more conspicuous in 1963 when he was arrested. He was arrested in our first house where we were staying in 1980.«[107]

Die Aufzählung der Kinder, die Charakterisierung ihres Mannes (»a very considerate person«) und der Zeugin selbst (»a woman who loves children«), ihre soziale Verantwortung (»support all those who were suffering«), die Beteuerung der Genauigkeit ihrer Aussage (»the honest account of what happened«), das politische Engagement (»staunch struggle person«) bis hin zur zeitlichen (»in 1963«) und räumlichen (»in our first house«) Verortung, die die Aussage einleiten – alle diese Angaben zeichnen die Zeugin als respektabel in Familie und Gesellschaft, als engagiert und damit als glaubwürdig aus. Zeugen verschafften sich mit dieser Beschreibung eine Sprechposition, die das Gesagte als ›wahr‹ im Sinne ihrer diskursiv-konstruierten Identität auszeichnete.

Die Selbstverortung bildete den Auftakt zur Aussage, die durch die biographische Einführung einmal mehr an den Sprecher als Urheber der Erzählung gebunden war. Sich als Zeuge selbst zu verorten und damit die eigene Aussage zu autorisieren, ist hier zu verstehen als ein Akt der Selbstermächtigung, der politischen Subjektwerdung und der Aneignung der eigenen Geschichte: Sich selbst eine Stimme zu geben und diese selbst zu autorisieren, war ein souveräner Akt des Wahrsprechens.[108] Die wahrsprechende Stimme erhebt sich gegen die herrschende Ordnung und beansprucht die Gleichheit »derer, die ungleich sind bzw. denen ein gleicher Anteil an der politischen Ordnung verweigert wird«, wie Friedrich Balke hervorhebt.[109] Für die TRC galt, dass die große Mehrheit der Opfer und Opferangehörigen, die über ihre Menschenrechtsverletzungen aussagten, zum ersten Mal öffentlich über das Geschehene sprechen konnten. Mit ihrer Aussage konstituierten sie ihre Agency als politisches Subjekt, welches Anspruch auf Gehörtwerden, aber auch auf eine eventuelle Entschädigung hatte. Ihr Sprechen war ein politischer und rechtlicher Akt.[110] Das Risiko des Wahrsprechens war zwar nicht eindeutig von Seiten der jetzt Herrschenden gegeben, es war aber – wie die Einrichtung des Zeugenschutzprogramms zeigt – dennoch vorhanden.

Die Konstituierung des politischen Subjekts, wie sie im Selbstzeugnis der TRC möglich wurde, impliziert nach Foucault nicht nur eine Geschichtsermächtigung, sondern auch die Unterwerfung des Subjekts unter ein diskursives Regime. Der souverän Sprechende ist nicht der Urheber einer Wahrheit, sondern vielmehr derjenige, der über-

---

107 Transkript der Aussagen von Elisabeth Hashe, Nquabakazi Godolozi und Rita Galela, HRV-Anhörung Port Elizabeth, 15.04.1996.

108 Balke, Figuren der Souveränität (2009), S. 18f.

109 Balke, Figuren der Souveränität (2009), S. 18.

110 Der Sprechende ›instituiert‹ das Gesagte, es handele sich um einen Sprechakt. Für Foucault und auch für John Austin erlangt die Aussage damit eine institutionelle Rechtsförmigkeit, indem sie Aussage-Regime festsetze, in denen der Status von Objekten und Subjekten zugewiesen wird. Balke, Figuren der Souveränität (2009), S. 10, Bezug nehmend auf: Foucault, Archäologie des Wissens (1981), S. 13.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

haupt ermöglicht, dass etwas sag- und sichtbar wird.[111] Dies zeigt sich auch darin, dass die Verortung nicht zwangsläufig auf eigenes Bestreben hin erfolgte, sondern institutionell eingefordert wurde.

> »MS SOOKA [TRC panel member]: […] If you could start by telling us a little bit about yourself, a little bit about your own background, and the beginnings of your involvement in the African National Congress.«[112]

Der Zeuge wurde aufgefordert – sei es von seinem eigenen Rechtsanwalt, vom *Statement Taker* oder von einem Kommissionsmitglied – Auskunft über seinen biographischen Hintergrund zu geben. Sein Sprechen musste erst ermöglicht werden. In dem Möglichkeitsraum, der ihm dann eröffnet wurde, konnte eben diese politische Selbstermächtigung passieren, die damit aber auch Teil des diskursiven Regimes der TRC war. Die TRC kam damit ihrem Mandat nach, Zeugen zum Sprechen zu bringen.

Allen Zeugenaussagen war gemein, dass sie durch die biographische Vorstellung des Aussagenden auf ihre Ursprünge zurückgeführt werden sollten, auf den Autor der zu machenden Aussage. Die Notwendigkeit eines Autors zum Text – auch wenn es sich hier um eine mündliche Aussage handelt – macht den hybriden Status des TRC-Zeugen deutlich: Zum einen war er Zeitzeuge, dessen Aussage vornehmlich dem allgemeinen Geschichtsbild dienen sollte, zum anderen war er ein Zeuge im juridischen Sinne, dessen Beziehung zur Tat – als Opfer, Täter oder Unbeteiligter – klar definiert sein musste. Nach Bruno Latour geht es im Recht weniger um die Übertragung von Informationen, sondern vielmehr darum, diese auf ihre Ursprünge zurückzuführen. Dazu würden die Rechtsverfahren dienen und in diesem Sinne muss sich auch jede Aussage mit der ursprünglichen Aussagesituation verbinden lassen: wer hat wo wann vor wem gesprochen?[113] Diese Rückbindung einer jeden Aussage an ihren Ursprung war in der TRC im Hinblick auf die Zuerkennung des Opferstatus oder der Amnestie-Gewährung juristisch von Bedeutung.[114] Zeugenschaft war an das Auftreten eines Zeugen – ob öffentlich oder nicht-öffentlich – gebunden und bedeutete, dass jedem Zeugen ein Körper zugeordnet werden musste.

---

111 Balke, Figuren der Souveränität (2009), S. 9, Bezug nehmend auf: Foucault, Michel: Archäologie des Wissens, Frankfurt a.M. 1981, S. 126.

112 »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 24.07.1996. Name: Lakoo Chiba. Case: Soweto. Day 3«, Transkript Aussage Laloo Chiba [Orthographie TRC Report] über sich selbst, HRV-Anhörung Soweto, 24.07.1996, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/soweto/chiba.htm vom 30.03.2021.

113 Latour, The Making of Law, (2010), S. 274.

114 Im abschließenden Bericht jedoch wurden die Informationen, die aus Zeugenaussagen gewonnen wurden, nicht immer deutlich ihrem Ursprung zugeordnet. Hier galt es vielmehr, die Informationen dem ›möglichst vollständigen Bild‹ einzuschreiben.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

B Bezeugen/Aufführen

4 Körperzeugnis

Am 26. Juni 1996 machte Joyce Mthimkulu vor dem *Human Rights Violations Committee* in Port Elizabeth eine öffentliche Aussage über ihren Sohn Siphiwe Mthimkulu. Siphiwe Mthimkulu war ein prominentes Mitglied der Organisation COSAS (*Congress of South African Students*) gewesen, bevor er 1982 spurlos verschwand.[115] Die Aussage seiner Mutter vor der TRC war zuvor zweimal verschoben worden, da die in ihrem *Statement* genannten mutmaßlichen Täter einstweilige Verfügungen gegen ein öffentliches Auftreten erwirkt hatten, was beide Male große Unruhe und öffentlichen Protest in und vor dem Anhörungssaal auslöste.[116] In der HRV-Anhörung im Juni 1996 konnte Joyce Mthimkulu schließlich von den Inhaftierungen, Folterungen, der versuchten Vergiftung und dem Verschwinden ihres Sohnes berichten. Um seine Vergiftung (durch Thallium, wie aus medizinischen Gutachten bekannt war) durch die Sicherheitspolizei zu veranschaulichen, brachte sie eine Plastiktüte mit an den Zeugentisch, aus der sie eine Handvoll Haare ihres Sohnes holte und in die Höhe hielt:

> »MRS. MTIMKHULU [HRV witness]: […] This is Siphiwo's hair, this is the scalp, attached to the hair. That person is not at home, we all know that if you cut a person's hair, you don't cut the scalp, but I want you today to see Commission, that we have his hair together with his scalp attached to the hair. I want the Commission to witness what I've brought here today so that they should know the effect of the poison which was used on my son. I want to show that if you, I want to inform you that he would bleed whereas he looses the hair, he would also bleed, the scalp would bleed. I don't know why did I keep this hair, I do not why I could keep it for quite a long time, but I said to myself, let me keep this so that one day something might happen so that I can be able to show this to the people. That is why I am grateful today.«[117]

115 Wie aus Aussagen von Amnestie-Bewerbern 1997 hervorging, wurde er zusammen mit seinem Kollegen Topsy Madaka von der Sicherheitspolizei entführt, gefoltert, erschossen, verbrannt und seine Überreste in einem Fluss verteilt. Siehe Transkripte der Amnestie-Anhörungen u.a.: »Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 25 September 1997. Name: Gideon Nieuwoudt. Case No: 3920/96. Day 3&4«, Transkript Amnestie-Anhörung Gideon Nieuwoudt zur Ermordung von Topsy Madaka und Siphiwo Mthimkulu, 22.09.1997, Port Elizabeth, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/pe/1madaka.htm vom 30.03.2021.

116 Diese Verfügungen waren jeweils so knapp zugelassen worden, dass Joyce Mthimkulu an zwei vorangegangenen Anhörungsterminen bereits auf der Zeugenbank saß und jedes Mal nicht auf das Podium treten durfte. Siehe Videoaufnahmen und Transkripte der jeweiligen Anhörungen: »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 16.04.1996, Name: Feziwa Mfeti. Case: EC0020/96 – East London. Day 2«, Transkript Aussage Netiwe Mfeti, HRV-Anhörung 16.04.1996, East London, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvel1/mfeti.htm vom 30.03.2021; »Truth And Reconciliation Commission Hearings, Port Elizabeth. Presiding Officials. Day 3 – 23 May 1996«, Transkript HRV-Anhörung 23.05.1996, Port Elizabeth, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvpe1/day3.htm vom 30.03.2021.

117 »Truth And Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Date: 26-06-1996. Name: Joyce N. Mtimkhulu Mbuyiselo Madaka. Monde Mditshwa. Lulu Johnson. Lulama Bangani. Tango Lamani. Themba Mangqase. Case: Port Elizabeth. Day 1«, Transkript Aussage Joyce Mthimkulu u.a.,

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Das Vorzeigen von körperlichen Überresten des Opfers mochte vornehmlich beweisführenden Charakter haben, jedoch wurden die Haare von Siphiwo Mthimkulu in der weiteren Untersuchung des Falls gar nicht mehr als Beweismaterial benötigt. Die medizinischen Unterlagen, die es bereits zu dem Fall gab, waren völlig ausreichend, um die Thallium-Vergiftung nachzuweisen.Die Haare hatten indes eine andere Funktion in dem Zeugnis von Siphiwos Mutter: Sie riefen seine Präsenz auf. Nicht nur Joyce Mthimkulu trat als Zeugin in Erscheinung, sondern auch Siphiwo. Die Szene kam einer Beschwörung gleich, als die Mutter das Haar in die Höhe hielt: »This is Siphiwo's hair, this is the scalp, attached to the hair.«[118] Obgleich sie eine Ausnahme unter den Aussagen von Opferangehörigen darstellt, da die meisten Zeugen keine Gegenstände oder gar Körperreste der Opfer vorzeigten, macht sie deutlich, dass elementarer Bestandteil des Zeugnisses die körperliche Materialität der Zeugen bzw. des bezeugten Erlebnisses war. Wie Derrida schreibt, muss Zeugenschaft die Präsenz des Zeugen in der vergangenen wie auch der gegenwärtigen Zeugensituation hervorbringen.

> »In witnessing, presence to oneself, classic condition of responsibility, must be coextensive with presence to something else, with having-been-present to something else, and with presence to the other, for instance to the addressee of the testimony. It is on this condition that the witness can be answerable, responsible, for his testimony, as for the oath by which he commits himself to it and guarantees it.«[119]

In der TRC setzte dies das körperliche Auftreten des Zeugen voraus. Das Hochhalten der Haare rief weniger Siphiwo als körperliche Person auf, sondern vielmehr die Erfahrung der Mutter, die das Ausfallen der Haare und damit den körperlichen Verfall ihres Sohnes beobachten musste. Joyce Mthimkulu wollte diese Erfahrung wieder erlebbar machen, indem sie etwas zeigte (»I want to show«).

Der Gestus des Zeigens war ein wesentliches Charakteristikum des körperlichen Auftretens des Zeugen in der TRC. Zeugen waren in den öffentlichen Anhörungen nicht nur körperlich anwesend, ihre Körper wurden selbst zum Zeugnis, indem sie ihre eigene Versehrtheit offenbarten.[120] Die Zeugen zeigten sich, zeugten *von* sich und zeigten *auf* sich. Traumatisierte, beschädigte Körper (und natürlich auch Psychen, die sich dem Betrachter bzw. Zuhörer aber nicht zwangsläufig wahrnehmbar machten) zeugten von

---

HRV Hearing 26.06.1996, Port Elizabeth, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvpe2/mtimkhul.htmvom 30.03.2021. Grammatikalische und syntaktische Fehler sind aus dem Originaltranskript übernommen.

118 Vgl. Videoaufzeichnung der Aussage Joyce Mthimkulu, HRV-Anhörung, Port Elizabeth, 26.06.1996, South African Broadcasting Corporation, Johannesburg: TRC Archive.

119 Derrida, Jacques: »›A Self-Unsealing Poetic Text‹: Poetics and Politics of Witnessing«, in: Clark, Michael (Hg.): Revenge of the Aesthetic. The Place of Literature in Theory Today, Berkely/Los Angeles/London 2000, S. 180-207, 192.

120 Z.B. die Aussagen von Ernest Malgas im Rollstuhl oder Karl Webber mit fehlendem Arm in einer HRV-Anhörung in East London. Videoaufzeichnung der Aussage Ernest Malgas, HRV-Anhörung, East London, 17.04.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, o.A.; Videoaufzeichnung der Aussage Karl Webber, HRV-Anhörung, East London, 15.04.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, »HRV East London 16.04.1996, Day 1 Tape 3«.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Gewalteinwirkungen und den Menschenrechtsverletzungen, über die es im Rahmen der Anhörungen zu sprechen galt. Sie waren als Beweisführung (*evidence*) und zugleich als Beweis (*proof*) der Aussage explizit oder implizit präsent. In diesem Sinne wurden von der Kommission – mit Einschränkungen – auch emotionale und spontane körperliche Reaktionen der Zeugen als Teil der Aussage zugelassen: Zeugen weinten, sangen, standen auf oder unterbrachen ihre Aussage. Neben dem Zeugenkörper selbst bezeugten auch begleitende Angehörige oder Freunde, ohne dass sie selbst eine Aussage machten, allein durch ihre körperliche Präsenz den familiären und sozialen Zusammenhang des Zeugen und wurden in der Aussage des Zeugen mit angesprochen und eingebunden (z.B. »former comrades« oder »fellow prisoners«).[121] Darüber hinaus waren sie sekundäre Zeugen des sprechenden Zeugen, die als ebenfalls Betroffene die Wahrheit des Gesagten bezeugten und damit autorisierten.[122]

Peter Probst beschreibt den Körper als erstes Medium sozialer Interaktion im subsaharisch-afrikanischen Kontext.[123] Dabei hängt es maßgeblich von der Rezeption durch die Zuschauer ab, was der Körper als Medium überträgt bzw. was für ein Zeugnis der Zeugenkörper ablegt. Der Körper, so Alois Hahn, sei eine »soziale Tatsache« und stelle damit stets die Verkörperung sozialer Kräfte dar.[124] Man könne keineswegs von einer universalen körperlichen Wahrhaftigkeit ausgehen:

> »Ob und wenn ja welchen unwillkürlichen Veränderungen des Körpers eine Bedeutung zugemessen wird und erst recht welche, hängt von den Sinninvestitionen des Bewusstseins oder des jeweiligen sozialen Systems ab. Es ist die Gruppe, die den spontanen körperlichen Phänomenen Sinn zuschreibt, die für sich genommen schlechthin sinnleer sind.«[125]

Das »soziale System«, wie Hahn es nennt, kann in Südafrika so vielgestaltig sein, dass die jeweilige Rezeption große Differenzen bis hin zu Widersprüchen aufweist. Auch die begriffliche Vorstellung von einem geistigem Vermögen auf der einen und körperlichen Prozessen auf der anderen Seite ist im subsaharischen Raum nicht klar gegeben: So existiert die Auffassung, dass der Körper eine Einheit mit den mentalen und

---

121 Ein Beispiel wäre die Begleitung Laloo Chibas durch Ahmed Kathrada, damaliges Parlamentsmitglied, in einer HRV-Anhörung in Soweto. Videoaufzeichnung der Aussage Laloo Chiba, HRV-Anhörung, Soweto, 24.07.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, o.A.

122 Z.B. Aussage von Nokuzola Songelwa in einer HRV-Anhörung in East London. Videoaufzeichnung der Aussage Nokuzola Songelwa, HRV-Anhörung, East London, 18.04.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, o.A.

123 Probst, Peter: »Auf der Suche nach dem Publikum. Prolegomena zu einer Anthropologie der Öffentlichkeit im Subsaharischen Afrika«, *Paragrana. Internationale Zeitschrift für Historische Anthropologie* 7, Heft 1 (1998): *Kulturen des Performativen*, S. 291-305, 295f. Diese Definition schließt letztendlich auch an Marshall McLuhans Diktum von den Medien als Erweiterungen der menschlichen Person an. McLuhan, Marshall: Understanding Media. The Extensions of Man, Corte Madera, CA, 2003.

124 Hahn, Alois: »Kann der Körper ehrlich sein?«, in: ders.: Körper und Gedächtnis, Wiesbaden 2010, S. 131-141, 135.

125 Hahn, Kann der Körper ehrlich sein (2010), S. 135.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

moralischen Eigenschaften einer Person bildet, wie z.B. das Herz als der Sitz des Willens und des Gefühls (demnach wären ein starker Wille und ein organisch schwaches Herz unvereinbar).[126] Ob die Zuschauer dem Zeugenkörper eine nicht-beeinflussbare Wahrhaftigkeit oder Authentizität (unabhängig vom sprachlichen Ausdruck) zusprachen, ihn als untrennbar von geistigen Eigenschaften oder möglicherweise von kosmischen Kräften manipulierbar verstanden, hing von der jeweiligen sozialen Konstruktion des Körpers und damit von dessen Beziehung zu seiner Umwelt ab.[127] Philippe Descola, dem es um eine Aufhebung von anthropozentrischen Dualismen von Natur und Kultur geht, betont, dass die Trennung von Physis und Geist zwar einen universal-anthropologischen Zug aufweise, insofern es in allen Kulturen seltene Zustände einer Spaltung gäbe, »bei denen Geist und Körper – um unsere gewohnte Terminologie beizubehalten – voneinander unabhängig zu werden scheinen« (wie z.B. beim Traum und beim Gedächtnis);[128] unterscheiden würde sich jedoch die Art und Weise, wie man sich in seiner Dualität zu sich und zu anderen Menschen und Nichtmenschen in Beziehung setze.[129] Ähnlich wie Bruno Latour geht es Descola letztendlich um die Beschreibung eines ökologischen Beziehungsnetzes, in dem Organismen, Werkzeuge, Artefakte, Geister oder auch technische Verfahren als Akteure zusammen mit den Menschen agieren.[130] Vor diesem Hintergrund lässt sich der Körper als eine soziale Konstruktion beschreiben, dessen Materialität nichtsdestoweniger die Voraussetzung für eben diese Konstruktion bildet, sich jedoch nicht in einem antagonistischen Verhältnis zur Welt befindet.[131] Christoph Wulf spricht in diesem Zusammenhang von einer »wechselseitigen Durch-

126 Diese Aspekte lassen sich verschiedenen afrikanischen Vorstellungen von Person zuschreiben. Karp, Ivan: »Concepts of Person«, in: Middleton, John, Joseph C. Miller (Hg.), New Encyclopedia of Africa, Detroit 2008, S. 118-123, S. 119f.

127 Hahn, Kann der Körper ehrlich sein (2010), S. 134.

128 Zum Gedächtnis: »Selbst wenn sie oft unfreiwillig durch eine physische Empfindung ausgelöst wird, ermöglicht es die Erinnerung, sich zu entmaterialisieren, den zeitlichen und räumlichen Determinationen teilweise zu entrinnen, um sich durch den Geist in eine vergangene Situation zu versetzen, wo es uns unmöglich wird, das Leiden, das Vergnügen oder sogar die Zönästhesie bewußt zu empfinden, obwohl wir wissen, daß sie mit dem erinnerten Augenblick verbunden sind.« Beide Zitate: Descola, Philippe: Jenseits von Natur und Kultur, Berlin 2013, S. 185.

129 Descola weist hier vier ontologische Kominbationsmöglichkeiten (Identifikation/Unterscheidung von Physis/Geist) in den Beziehungen zur Welt auf: Totemismus, Animismus, Analogismus und Naturalismus. Descola, Jenseits von Natur und Kultur (2013), S. 189f.

130 Descola, Philippe: Die Ökologie der Anderen. Die Anthropologie und die Frage der Natur, Berlin 2014.

131 Was eine Ausweitung der Chiasmus-Theorie von Maurice Merleau-Ponty bedeutet: Merleau-Ponty argumentiert in seinem Spätwerk mit zwei Begriffen von Körper, die er *chair* und *corps* nennt, jedoch keineswegs als voneinander getrennt versteht. Er stellt die These auf, dass das unmittelbare in der Welt-Sein in seiner Materialität (*chair*) nicht von der Welt zu trennen ist, sondern eng mit ihr verwoben (»Chiasmus«). Dem *corps* schreibt er eine Art Zwischenstatus zu, der zwischen Subjekt und Welt steht. Merleau-Ponty unterstreicht die Asymmetrie dieser beiden »Körperteile« zu Gunsten des materiellen Körpers: es ist das Fleisch, das immer schon mit der Welt verbunden ist, somit ist jeglicher Zugriff auf die Welt ein körperlicher. Merleau-Ponty, Maurice: Das Sichtbare und das Unsichtbare, gefolgt von Arbeitsnotizen, München 1994 [1964].

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

dringung von Subjekt und Welt«, durch die »das Ich als eine mit dem Körperlichen unmittelbar verbundene Instanz gebildet wird«.[132]

Diese »wechselseitige Durchdringung von Subjekt und Welt«, die den Körper erst hervorbringt, korrelierte in den öffentlichen TRC-Anhörungen mit der Art und Weise, auf die sich Zeugen als einer Gemeinschaft zugehörig verstanden. Das Konzept des Individuums, welches für sich steht, sich aber mit seinen Eigenschaften zu anderen in Beziehung setzt (oder auch nicht), war ebenso präsent, wie die in vielen afrikanischen Gesellschaften vorherrschende Selbstwahrnehmung, dass man als Einzelner gar nicht existent sei, sondern vielmehr Teil eines ›quasi-physischen‹ (und nicht allein symbolischen oder ideellen) Gemeinschaftswesens.[133] Eine Person ist nicht nur Träger von individuellen Eigenschaften, der neben anderen Trägern von Eigenschaften existiert: Sie ist körperlich mit anderen Körpern verbunden. Körpergrenzen sind durchlässig, Gefühle können beispielsweise als körperlich ansteckend begriffen werden.[134] Im SeSotho bzw. SeTswana spricht man von *seriti* als der Lebenskraft, die in dem eigenen Körper steckt und über die der Körper mit allen anderen Körpern verbunden ist.[135] Die Unabgetrenntheit des einzelnen Körpers von seiner Umwelt mag dabei in Beziehung stehen zu der Auffassung von der Unteilbarkeit menschlicher Gemeinschaft in Afrika, wie sie John S. Mbiti beschreibt. Hier wird die Gemeinschaft als Bedingung für die Existenz des Einzelnen betrachtet:[136]

> »Whatever happens to the individual happens to the whole group, and whatever happens to the whole group happens to the individual. The individual can only say: ›I am because we are, and since we are, therefore I am.‹«[137]

Das Verständnis von der Verknüpfung des Selbst und der Gemeinschaft ist eng mit der in der TRC immer wieder angeführten Vorstellung des *Ubuntu* verbunden, ein Begriff, der seinen Ursprung in der Nguni-Sprachfamilie hat (dazu gehören in Südafrika isiNdebele, siSwati, isiXhosa und isiZulu). In isiXhosa wird er als Abkürzung des Ausdrucks »Umuntu ngumuntu ngabanye bantu« (›Menschen sind Menschen durch andere Menschen‹) verstanden.[138] Während die öffentliche Wahrnehmung des Ubuntu-

---

132 Wulf, Christoph: »Mimesis und Performatives Handeln. Gunter Gebauers und Christoph Wulfs Konzeption mimetischen Handelns in der sozialen Welt«, in: Göhlich, Michael, Christoph Wulf, Jörg Zirfas (Hg.): Grundlagen des Performativen. Eine Einführung in die Zusammenhänge von Sprache, Macht und Handeln, Weinheim und München 2001, S. 253-272.

133 Karp, Concepts of Person (2008), S. 120.

134 Vgl. Durham, Deborah, Frederick Klaits: «Funerals and the Public Space of Sentiments in Botswana«,«, in: Journal of Southern African Studies 28 (Dez. 2002), Nr. 4, S. 777-795, 779.

135 »*Seriti* denotes the metaphysics of life-force in African thought through a plurality of personalities connected to the individual person, a plurality corresponding to the multiplicity of relationships in which a person is intelligible only in relation to social and natural environments.« Battle, Michael: Ubuntu. I in You and You in Me, New York 2009, S. 116.

136 Vgl. auch Descolas Beschreibung der Verwischung von ontologischen Grenzen in einigen afrikanischen Kulturen. Descola, Jenseits von Natur und Kultur (2013,), S. 55f.

137 Mbiti, John: African Religions and Philosophy, Oxford 1989 (2. rev. Fassung), S. 107f.

138 Die Vielzahl ethnischer Gruppen in Afrika hat verschiedene Ausdrücke, um ubuntu zu umschreiben bzw. zu bezeichnen, es wird jedoch grundsätzlich als ein »African way of being« anerkannt. Schoeman, Marelize: «The African Concept of Ubuntu and Restorative Justice«,«, in:

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Gedankens gemeinhin symbolisch verstanden wurde, mag sich dahinter auch eine quasi-physische Dimension verborgen haben, die in der Ubuntu-Rhetorik der TRC und ihres Vorsitzenden Desmond Tutu eher vernachlässigt wurde.[139] Wenn man sich selbst als Teil einer Gemeinschaft versteht und die Gemeinschaft sogar als eine quasi-körperliche begreift, so ist das Zeugnis, das man ablegt, nicht nur stellvertretend für die Gemeinschaft, sondern es *ist* das Zeugnis der Gemeinschaft. Der individuelle Zeugenkörper steht nach diesem Verständnis somit nicht repräsentativ oder symbolisch für einen kollektiven Körper, sondern muss als Teil desselben verstanden werden.

Der Zeugenkörper, wie er in den TRC-Anhörungen auftritt, ›verkörperte‹ in diesem Sinne die Zeugenschaft einer ganzen Gemeinschaft.[140] Fürsprache äußerte sich hier nicht nur im Akt des Sprechens, sondern im Auftritt des Körpers. Das selbstreferentielle Zeigen des eigenen Körpers war ein performativer Vorgang: Im Moment des Auftretens konstituierte sich der Zeugenkörper als Subjekt und als Objekt der Aussage und trat somit als Zeuge *und* als Zeugnis in Erscheinung. Dabei konnte das Körperzeugnis die sprachliche Aussage ergänzen, aber auch stören:

> »MR MOCHAWE [HRV witness]: […] Some of the people who got shot on that very same day, some of whom I saw at the hospital, were sentenced to jail. Others were sentenced for about four years and others for about five years. The others are still here today.
> I am no more able to carry on. I'm not able to carry on any more.
> MR MALAN [TRC panel member]: Do you have anything more to say, then you can do it at your convenience? Mr Mochawe, can I just ask, does that conclude your story or do you have something more to tell us and if so, you can do that a little later if you want to take a break.
> MR MOCHAWE: Sir, I won't be able to carry on. I still have this pellet in my body now. I'm not feeling well here. I'm not able to carry on.
> MR MALAN: Do you let this matter stand down and that you leave the stand for the moment and if you feel better later, we will recall you and if you would like to continue then we will do so.«[141]

Der versehrte Körper führte hier zum Abbruch der Aussage, bildete jedoch einen umso eindrücklicheren Teil eben jener Zeugenschaft. Der Körper konnte in diesem Sinne die sprachliche Aussage auch komplett ersetzen, wie v.a. in den körperlichen Zusammenbrüchen von Zeugen wahrnehmbar wurde, die eine sprachliche Aussage unmöglich machten. Die Bedeutung des körperlichen Auftritts für die Zeugenaussage macht

---

Gavrielides, Theo, Vasso Artinopoulou (Hg.), Reconstructing Restorative Justice Philosophy, Surrey 2013, S. 291-310, 293.

139 Vgl. Battle, Ubuntu (2009); TRC Report Bd. 1 (1998), S. 127.

140 Vgl. Thomas Csordas' Paradigma der ›Verkörperung‹ (embodiment), das den Dualismus von Geist und Körper zu überwinden und sich damit ebenfalls von der Dualität Objekt und Subjekt zu lösen sucht. Csordas, Thomas J.: »Embodiment as a Paradigm für Anthropology«, Ethos 18 (März 1990), Nr. 1, S. 5-47, 7ff.

141 »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – questions and answers. Da te: 08.07.96. Name: Shadrack Mochawe. Case: Mmabatho. Day 1«, Transkript Aussage Shadrack Mochawe, HRV-Anhörung 08.07.1996, Mmabatho, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/mmabatho/mochawe.htmvom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

deutlich, dass es sich bei den öffentlichen Anhörungen um Aufführungen bzw. *Cultural Performances* handelte,[142] die sich durch Materialität, Medialität und Ästhetizität auszeichnen.[143] Letztere bestimmen laut Erika Fischer-Lichte das, was eine Aufführung definiert: Mit Materialität ist der auftretende Körper im Raum benannt, mit Medialität die physische Ko-Präsenz der Akteure und der Zuschauer sowie ihr Verhältnis zueinander, während mit Ästhetizität die prozessuale Ereignishaftigkeit beschrieben wird.[144] Der »phänomenale Körper« bildet im Auftreten die Voraussetzung für ein Zusammenwirken mit dem »semiotischen Körper«, wobei der Zuschauer immer beide Körper wahrnimmt.[145] Der auftretende Zeugenkörper in der TRC war sowohl semiotisches Objekt als auch agierendes Subjekt. Die körperliche Aufführung der Aussage als die primäre Form der Subjekt- und Wissenskonstitution in der TRC etablierte damit den Zeugen als ihr Medium par excellence und stellte ihn als Schnittstelle vielfacher Übertragungen in einem Netzwerk heraus.

5 Vereidigung

a Ritual und Differenz

Der Zeugenkörper in den TRC-Anhörungen war eingebettet in eine inszenatorische und quasi-rituelle Struktur, die von Anhörung zu Anhörung immer wieder variierte und neu verhandelt wurde. Sie war stark abhängig von den beteiligten Akteuren und entlehnte

142 Der Begriff *Cultural Performance* geht zurück auf ethnologische Studien, die seit den 1950er Jahren – angefangen mit Milton Singer, dann Erving Goffman und Victor Turner (»social drama«) – die große Bedeutung von symbolischen und theatralen Praktiken und Ritualen für die Strukturierung von Lebenswelten, gesellschaftlichen Ordnungen und konkreten historischen Bewegungen hervorhoben. Singer, Milton: Preface, in: ders. (Hg.): Traditional India: Structure and Change, Philadelphia 1959, S. IX-XXII; Goffman, The presentation of self (1990) [1959]; Turner, Victor: The Anthropology of Performance, New York 1988 [1986].

143 In einer vorangegangenen Arbeit wurden die öffentlichen Anhörungen als Aufführungen bzw. Cultural Performances untersucht, wobei ich mich hier zentral auf den Theatralitätsbegriff von Erika Fischer-Lichte und Helmar Schramm, die Definition von rituellen transformativen Performanzen von Ulrich Rao und Klaus-Peter Köpping sowie Christoph Wulfs Überlegungen zur Bedeutung des mimetischen Körperwissens in der Herausbildung von Gemeinschaft bezogen habe. Fleckstein, Anne: Performing truth. Performative Aspekte in den öffentlichen Anhörungen der südafrikanischen Wahrheitskommission, unveröffentlichte Magisterarbeit, Humboldt-Universität zu Berlin, 2006; siehe auch: Cole, Performing South Africa's Truth Commission. (2010.).

144 Fischer-Lichte, Erika: Einleitung »Performativität und Ereignis«, in: dies., Christian Horn, Sandra Umathum, Matthias Warstat (Hg.), Performativität und Ereignis, Tübingen/Basel 2003, S. 11-40, 16.

145 Fischer-Lichtes Unterscheidung zwischen dem phänomenalen und dem semiotischen Körper geht auf die Doppelkörper-Theorien von Merleau-Ponty und Helmuth Plessner zurück und schließen auch an Ernst Kantorowicz' zwei Körper des Königs an. Fischer-Lichte, Erika: »Theatralität als kulturelles Modell«, in: dies., Christian Horn, Sandra Umathum, Matthias Warstat (Hg.): Theatralität als Modell in den Kulturwissenschaften, Tübingen, Basel, S. 7-26; Fischer-Lichte, Erika: »Theater«, in: Wulf, Christoph (Hg.): Vom Menschen. Handbuch Historische Anthropologie, Weinheim, Basel 1997, S. 985-996, 986ff. Bezug nehmend auf: Merleau-Ponty, Das Sichtbare und das Unsichtbare (1994) [1964]; Plessner, Helmuth: Die Stufen des Organischen und der Mensch. Einleitung in die philosophische Anthropologie, Berlin 1975 [1928] (3. Aufl.); Kantorowicz, Ernst H.: The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology. Princeton 1997 [1957].

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

viele ihrer Elemente dem juridischen Bereich, aber auch Abläufen der religiösen Liturgie oder eines therapeutischen Gesprächs.[146] In diesem Sinne war körperliche Performanz auch immer die Performanz von Machtbeziehungen, die durch Variierung und Neuverhandlung die Beziehungen innerhalb des Raumes etablierten und dabei immer wieder von den Vorbildinstitutionen abwichen.[147]

Eine der offensichtlichsten Anleihen an das gerichtliche Protokoll und damit die stärkste institutionelle Legimitierung eines Zeugen in der TRC war seine Vereidigung auf die Wahrheit.[148] Sie war unerlässlicher Bestandteil der mündlichen Aussage in den öffentlichen Anhörungen, aber auch in nicht-öffentlichen Zeugenschaftssituationen, wo statt der mündlichen Vereidigung eine eidesstaatliche Erklärung unterschrieben wurde (siehe Kapitel I.3: Affidavit). Der Eid spielt seit jeher eine wichtige Rolle im südafrikanischen Beweisrecht,[149] das vorschreibt, dass eine Zeugenaussage nur unter Eid als eine solche anerkannt werden kann, und das den genauen Wortlaut wie folgt festlegt:

> »I swear that the evidence that I shall give, shall be the truth, the whole truth and nothing but the truth, so help me God.«[150]

Der Zeuge kann daraufhin wählen, ob er auch eine Hand heben möchte. In Fällen, wo Zeugen Einwände gegen den Eid erheben (z.B. aus moralischen oder religiösen Gründen), können sie auch Aussagen mit einer sogenannten *Affirmation* autorisieren, deren Wortlaut ebenfalls klar festgelegt ist:[151]

> »I solemnly affirm that the evidence that I shall give, shall be the truth, the whole truth and nothing but the truth.«[152]

Der Eid macht aus der Aussage ein juridisch relevantes Beweisstück. Die Gültigkeit eines Eids im staatlich-institutionellen Rahmen ist in der Regel durch den formal kor-

146 Fleckstein, Performing truth (2006).

147 Fleckstein, Performing truth (2006).

148 Nach philosophisch-epistemologischen Kriterien verfolgt der rechtsinstitutionelle Diskurs und auch die TRC damit eine antireduktionistische Auffassung von Zeugenschaft: Die reduktionistische Sichtweise setzt Zeugenschaft als grundsätzlich unzuverlässig und damit potentiell unglaubwürdig, die an sich keine berechtigte Wissensquelle ist, sondern sich vielmehr in Berufung auf andere Quellen, wie das Gedächtnis oder die Wahrnehmung aber auch Bilder, Dokumente etc. rechtfertigt. Demgegenüber gilt Zeugenschaft in einer antireduktionistischen Betrachtung zwar als abhängig von beispielsweise dem Gedächtnis, jedoch als grundsätzlich epistemisch gültig. Dafür gewinnen zeugenschaftsrelevante Aspekte, wie ein Eid oder die Glaubwürdigkeit der Aussage, an Bedeutung. Vgl. Adler, Jonathan: Epistemological Problems of Testimony, 2006 in: Stanford Encyclopedia of Philosophy, http://plato.stanford.edu/entries/testimony-episprob vom 30.03.2021.

149 »In virtually every age the oath has been thought to provide the strongest hold on the consciences of men. And even today the oath – however abused – plays an important role in the law of evidence.« Schwikkard/van der Merwe, Principles of Evidence (2012), S. 4.

150 Criminal Procedure Act (1977), Section 162 (1).

151 Ausnahmen von der Vereidigungs- oder Bekräftigungspflicht sind jedoch gegeben, wenn der Zeuge die Bedeutung einer solchen Erklärung überhaupt nicht versteht und der Richter ihm in anderen Worten erklärt, dass er die Wahrheit sagen muss. Criminal Procedure (1977), Section 164.

152 Criminal Procedure Act (1977), Section 163 (1).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

rekten körperlichen und sprachlichen Vollzug einer unveränderlichen Formel gegeben und erscheint damit nach John Austin als der institutionelle Sprechakt par excellence.[153] Die Vereidigung im Rahmen der TRC indessen war einer ständigen Abweichung bzw. Veränderung unterworfen und stark kontextabhängig. In den öffentlichen Anhörungen markierten einzelne Elemente den Akt zwar als einen sich stets wiederholenden Vorgang, wie das Aufstehen und Heben der Hand des zu Vereidigenden oder auch die Schlussformel »so help me God«; das hieß jedoch nicht, dass diese Elemente unbedingt vonnöten für den erfolgreichen Vollzug des Eids waren. Die ursprünglich unveränderliche Formel, die in den Transkripten als »sworn, states« bzw. »duly sworn in, states« abgekürzt wird,[154] wurde in den öffentlichen Anhörungen, wie man den Videodokumentationen entnehmen kann, durchaus unterschiedlich gehandhabt. Das ›Vorsprechen‹ der Formel durch die Kommissionsmitglieder war ebenso variabel wie die Reaktion der jeweiligen Zeugen und lässt auf die Kenntnis bzw. Unkenntnis des Vereidigungsablaufs schließen.[155]

Christoph Wulf betont, mit Bezug auf Bourdieus Habitus-Theorie, das praktische Körper- und Handlungswissen, welches die unverzichtbare Voraussetzung für die Inszenierung und Aufführung von Ritualen bilde.[156] Dieses Wissen würde in mimetischen Prozessen erworben, indem Menschen sich auf rituelle Inszenierungen und Aufführungen beziehen, deren Bilder, Schemata und Situationen in ihre Vorstellungswelt aufnehmen und sie bei Bedarf einer neuen Situation anpassen.[157] Christoph Wulf und Jörg Zirfas sprechen in diesem Zusammenhang von »Differenzbearbeitung«.[158] In diesen mimetischen Handlungen kommen Gesten, wie der erhobenen Hand der Vereidigung als »signifikante[n] Bewegungen des Körpers«[159] eine besondere Bedeutung zu. Sie oszillieren nach Wulf zwischen spontan-körperlicher Performanz und symbolisch-

153 Austin spricht über den Schwur oder das Versprechen, was sich jedoch so auch auf den Eid anwenden lässt. Austin, How to do things with words (1962), S. 158f.

154 Genau genommen handelt es sich bei diesem Ausschnitt des Transkripts um eine Protokollierung und damit um eine bezeugende Bestätigung, die offenkundig für »the witness, being first duly sworn, states as follows« steht. Vgl. Kapitel I: Fürschreiben/Codieren.

155 Vgl. z.B. Videoaufzeichnung der Aussage Bessie Mdoda, HRV-Anhörung, East London, 16.04.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, »HRV East London 16.04.1996, Day 2 Tape 3«; Videoaufzeichnung der Aussage Joang Likotsi. HRV-Anhörung, Ladybrand, 25.06.1997, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, »HRV Ladybrand 25.06.1997, Day 2, Tape 3«.

156 Wulf, Christoph: »Performative Macht und praktisches Wissen im rituellen Handeln. Bourdieus Beitrag zur Ritualtheorie«, in: Rehbein, Boike, Gernot Saalmann, Hermann Schwengel (Hg.), Pierre Bourdieus Theorie des Sozialen. Probleme und Perspektiven, Konstanz 2003, S. 173-185, 180f.

157 Wulf, Mimesis und Performatives Handeln (2001), S. 257.

158 Wulf, Christoph, Jörg Zirfas: »Das Soziale als Ritual: Perspektiven des Performativen«, in: Wulf, Christoph, Birgit Althans, Kathrin Audehm, Constanze Bausch, Michael Göhlich, Stephan Sting, Anja Tervooren, Monika Wagner-Willi, Jörg Zirfas (Hg.), Das Soziale als Ritual. Zur performativen Bildung von Gemeinschaften, Opladen 2001, S. 339-347, S. 341.

159 Wulf, Christoph: »Rituelles Handeln als mimetisches Wissen«, in: Wulf, Christoph, Birgit Althans, Kathrin Audehm, Constanze Bausch, Michael Göhlich, Stephan Sting, Anja Tervooren, Monika Wagner-Willi, Jörg Zirfas (Hg.), Das Soziale als Ritual. Zur performativen Bildung von Gemeinschaften, Opladen 2001, S. 325-338, 334.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

kodiertem Handeln und Kommunizieren.[160] Mit der Adaption von institutionellen und mimetisch erworbenen Gesten stelle sich bei dem Adressaten und den Vertretern der Institution eine Identifikation her, deren soziale Ansprüche über die Gesten bestätigt würden.[161] Ganz im Sinne einer »Differenzbearbeitung« variierte die Durchführung des Eids in den TRC-Anhörungen. Die formale Strenge, die ein Eid vor Gericht einzuhalten hat, war damit aufgehoben, was aber keineswegs juridische oder prozessuale Konsequenzen hatte: Es lässt sich hier kein Beispiel anführen, in dem die Zeugen den Eid wiederholen mussten, obwohl es häufig vorkam, dass die Zeugen die konventionellen formalen Vorgaben lediglich andeuteten. Sie artikulierten z.B. sprachlich undeutlich oder standen für den Eidspruch nicht auf.[162] Während der Akt der Vereidigung dem Vorgang der Zeugenaussage einen institutionellen und rituellen Charakter verlieh, relativierte die ständige Veränderung der Geste den Eindruck eines gerichtlichen Rahmens. Man könnte in diesem Zusammenhang von einer Anleihe an die Vereidigung als juristischem Ritual sprechen, welches die Anhörung, die TRC und damit auch den Zeugen zur Wahrheit verpflichtete, ohne die rechtlichen Konsequenzen tragen zu müssen, die mit der Nicht-Einhaltung der formalen Vorgaben verbunden sind.

b Wahrheitspflicht

Das Postulat des öffentlichen Eids »to tell the truth, the whole truth, and nothing but the truth« barg ein umstrittenes Kriterium der Wahrheitspflicht: Die ›ganze‹ Wahrheit entsprach zwar der Vorgabe der »full disclosure« bei den Amnestie-Fällen, war jedoch schwierig zu bemessen – und ließ sich schon gar nicht auf die Zeugen von Menschenrechtsverletzungen anwenden. Dass diese nicht alles offenlegen konnten, war in den HRV-Anhörungen die Regel. Allein der zeitliche Ablauf der Anhörungen ließ das häufig nicht zu, ebenso wenig wie die psychische Verfassung der Zeugen angesichts ihrer traumatischen Erfahrungen. Der Eid und die Maßgabe der kompletten Offenlegung der Tat hatten für die Amnestie-Anhörungen offensichtlich eine andere Bedeutung als für die HRV-Anhörungen, da die Offenlegung an juridische Konsequenzen geknüpft war. Es blieb jedoch unklar, welche Konsequenzen das Verschweigen von ›Wahrheit‹ und damit quasi der Tatbestand des Meineids über eine Ablehnung des Amnestie-Gesuchs hinaus

160 Vgl. Wulf, Ritual und Recht (2003), S. 42.

161 »Über die Kenntnis ritueller Gesten stellt sich Vertrautheit mit Institutionen und deren gesellschaftlicher Aufgabe ein. Man weiß, was bestimmte Gesten bedeuten, wie sie einzuschätzen und zu beantworten sind. Gesten machen menschliches Verhalten kalkulierbar. Sie sind Teil der Körpersprache, die den Angehörigen einer Institution viel voneinander mitteilt. Sie gehen in das praktische soziale Wissen ein, das der Einzelne im Laufe seines Lebens erwirbt und das für die Steuerung seines Handelns wichtig ist.« Wulf, Ritual und Recht (2003), S. 42.

162 Interessant ist in diesem Zusammenhang die Aussage von Joang Likotsi in Ladybrand. Hier hält das Transkript fest, dass er vereidigt wurde. Die Videodokumentation jedoch macht deutlich, dass er der Vereidigungsaufforderung mit einem Redeschwall begegnete (der auf SeSotho gehalten und nicht übersetzt bzw. transkribiert wurde), welcher nicht dem Eid entsprach. Die Kommission, in Person von Ilan Lax, reagierte irritiert, bestand aber offenbar nicht weiter darauf, den richtigen Wortlaut von ihm zu hören (»That's fine.«), während in dem Moment der Zeuge mit seiner Hand die Geste der Vereidigung vollzog. Videoaufzeichnung der Aussage Joang Likotsi. HRV-Anhörung, Ladybrand, 25.06.1997, National Archives and Records Service of South Africa, Johannesburg: TRC Video and Audio Collection, »HRV Ladybrand 25.06.1997, Day 2, Tape 2«.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gehabt haben könnten, da es keinen Fall von Meineid gab, der sich an dem Kriterium der Vollständigkeit festmachte.[163]

Weniger als um eine Wahrheitsverpflichtung ging es bei den Vereidigungsakten in der Wahrheitskommmission um eine Art dialogische Versicherung zwischen Kommission und Zeuge, die wiederum vor anderen Zeugen, dem Publikum, stattfand und damit die triadische Zeugenschaftskonstellation neu ordnete. Mit der Befugnis, die Aussagenden zum Eid zu verpflichten und sie mit Durchführung der Vereidigung als Zeugen anzusprechen, übte die Kommission ihre institutionelle Autorität aus und autorisierte den Zeugen als Zeugen. Umgekehrt wurde sie durch die Bereitschaft der Zeugen zum Ablegen des Eids vor Zeugen (Publikum) als Institution anerkannt und gestärkt. Die Anrufung eines höheren Prinzips im Eid – nämlich das der Wahrheit als moralischen Wert, aber auch als Verpflichtung vor Gott – legitimierte die Kommission außerdem in ihrem Wahrheitsanspruch. Auf diese Weise trugen alle drei Seiten – Kommission, Zeugen und bezeugendes Publikum – zur Institutionalisierung der Vereidigung als autorisiertem und autorisierendem Verfahren im Umgang mit Zeugen bei.

Für Giorgio Agamben stellt der Eid als juridische und religiöse Institution die ontologische Frage nach dem Menschen als einem sprechenden und politischen Wesen.[164] Agamben geht in seiner ›Archäologie des Eids‹ zurück in die griechische und römische Antike, um einerseits zu widerlegen, dass es in der Geschichte der Vereidigung keine generische Trennung zwischen der religiösen und juristischen Anwendung des Eids gegeben habe, andererseits um die zentrale Bedeutung des Eids für verschiedene gesellschaftliche Institutionen darzulegen.[165] Der Eid sei eng mit Vertrauen verknüpft, was Agamben u.a. an dem Konzept des römischen *fides* aufzeigt, das eine ungleiche Beziehung beschreibt, in der einer jemand anderem Vertrauen entgegenbringt, dieser muss dies aber mit Loyalität, sprich Vertrauenswürdigkeit, zurückgeben.[166] *Fides* sei nicht nur in persönlichen, sondern auch in politischen Beziehungen von Bedeutung gewesen: *deditio in fidem* bedeutete im römischen Kriegsrecht eine Kapitulation, in der man sich vertrauensvoll in die Hände des Feindes begibt, so dass dieser sich milde zeigen musste. Beide Seiten hätten in diesem Fall einen Eid abgegeben:

> »The *fides* is, then, a verbal act, as a rule accompanied by an oath, with which one abandons oneself completely to the »trust« of someone else and obtains, in exchange, that one's protection. The object of the *fides* is, in every case, as in the oath, conformity between the parties' words and actions.«[167]

163 Der abschließende Bericht erwähnt lediglich zwei Fälle, in denen Zeugen des Meineids angeklagt wurden. Beide machen sich nicht an dem Kriterium der Vollständigkeit fest: In dem einen war ein vorsitzendes Mitglied der Kommission von einem Zeugen während einer Amnestie-Anhörung fälschlich beschuldigt worden, in dem anderen wurde ein Zeuge wegen einer Falschaussage zu einem Jahr Haft verurteilt. TRC Report Bd. 1 (1998), S. 350f.

164 Agamben, Giorgio: The Sacrament of Language. An Archeology of the Oath, Stanford 2011, S. 11.

165 Agamben, Sacrament of Language (2011), S. 18ff.

166 Agamben, Sacrament of Language (2011), S. 25f. Er bezieht sich hier u.a. auf: Benveniste, Émile: Le vocabulaire des institutions indo-européennes, Bd. 1, Paris 1969, S. 118f. & 97f.

167 Agamben, Sacrament of Language (2011), S. 27.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Diese reziproke Zuerkennung von Vertrauenswürdigkeit kommt der reziproken Institutionierung und Autorisierung in der TRC gleich. Sich jemandem im Eid vertrauensvoll zu überantworten, verweist einmal mehr auf das Risiko, welches mit Zeugenschaft in der TRC einherging (vgl. Kapitel III.1: Zeugenschutz). Die Amnestie-Bewerber, die sich rechtlich unantastbar zu machen suchten, indem sie per Eid ihr Vertrauen in die TRC bekundeten, riskierten eine strafrechtliche Verfolgung und fürchteten eine Art Siegerjustiz. Der militärische Vergleich mit einer Kapitulation erscheint hier noch am ehesten zuzutreffen. Für die HRV-Zeugen wiederum barg das Sprechen nur zweitrangig ein juridisches, sondern vielmehr ein persönliches Risiko, nämlich die ausbleibende Restitution ihrer Würde, das Wiederdurchleben eines traumatischen Ereignisses oder die Nicht-Anerkennung ihrer Geschichte. Der Eid war also nötig, um einen Schutzraum zu errichten. Agamben bestimmt diesen als das *sacramentum*: Im Eid würde sich der Sprechende selbst unter bestimmten Bedingungen *sacer*, sprich: heilig bzw. unantastbar machen.[168] So argumentiert auch Derrida und erklärt die große Bedeutung des Eides für eine Zeugenschaft damit, dass er einen ›heiligen‹ und damit geschützten Raum eröffnet, in dem der Zeuge mit dem Adressaten verbunden wird:

> »The experience of testifying as such thus presupposes the oath. It happens in the space of this *sacramentum*. The same oath links the witness and his addressees, for example – but this is only an example – in the scene of justice: ›I swear to speak the truth, the whole truth, and nothing but the truth.‹ This oath (*sacramentum*) is sacred: it marks acceptance of the sacred, acquiescence to entering into a holy or sacred space of the relationship to the other.«[169]

Dabei ist es die Anrufung des höheren Prinzips, die die Unantastbarkeit des Schutzraums zu gewährleisten scheint.[170] Versteht man eine Anrufung als »eine Adressierung von Subjekten oder Kollektiven, bei der diese allererst als solche konstituiert werden«,[171] so konstituiert eine Aussage unter Eid zum einen die höhere Instanz (Gott), zum anderen den Sprechenden als Subjekt. Diese doppelte Struktur der Anrufung, wie sie als »spezifische Technik zur symbolischen Platzanweisung«[172] in modernen Gesellschaften identifiziert wird, besteht in der Institutionierung eines sich selbst als souverän wahrnehmenden Subjekts einerseits, verknüpft mit der Unterwerfung unter eine höhere Autorität andererseits.[173] Damit wäre der Eid ganz im Foucault'schen Sinne eine staatliche

168 Agamben, Sacrament of Language (2011), S. 29f.

169 Derrida, A Self-Unsealing Poetic Text (2000), S. 194.

170 Christoph Wulf hebt hervor, dass in westlich-demokratischen Gesellschaften in Gerichtsprozessen zunehmend auf die Vereidigung verzichtet würde. Er sucht dies damit zu begründen, dass zum einen eine höhere Strafandrohung den Zeugen nicht unbedingt dazu bringe, die Wahrheit zu sagen; zum anderen jedoch suggeriert er, dass im Zuge des gesellschaftlichen Säkularisierungsprozesses eine Aufwertung des Gerichts als staatliche Institution stattgefunden habe und es die Anrufung eines höheren Prinzips nicht mehr nötig habe. Wulf, Ritual und Recht (2003), S. 38.

171 Scholz, Leander: »Anrufung«, in: Bartz, Christina, Ludwig Jäger, Marcus Krause, Erika Linz (Hg.), *Handbuch der Mediologie. Signaturen des Medialen*, München: Wilhelm Fink 2012, S. 41-46, 41.

172 Scholz, Anrufung (2012), S. 42, Bezug nehmend auf: Althusser, Louis: Ideologie und ideologische Staatsapparate: Aufsätze zur marxistischen Theorie, Hamburg, Berlin 1977.

173 Scholz, Anrufung (2012), S. 43.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

bzw. kollektive Machtausübung, die über die Führung durch die Subjekte selbst funktioniert.[174]

Obwohl sich in der Anrufung die höhere Instanz konstituiert, bleibt sie zugleich völlig unbestimmt, was erst die Voraussetzung für ihre Unantastbarkeit bildet. Giorgio Agamben sieht im Eid die Auflösung der Beziehung zwischen Wort und Gegenstand vollzogen, was er wiederum auf die Bestimmung des Begriffs *mana* bei Claude Lévi-Strauss und Marcel Mauss stützt.[175] *Mana*, das man mit dem lateinischen Begriff *sacer* übersetzen könne, sei eine undefinierte Chiffre, die keine näher bestimmte Bedeutung, jedoch eine Funktion habe, nämlich auf die Unvereinbarkeit des Signifikanten mit dem Signifikat hinzuweisen. Das Religiös-Magisch-Sakrale ließe sich schlicht nicht bezeichnen.[176] Der Verweis auf ein höheres Prinzip sei somit der Hinweis auf eine Verbindung, die durch etwas geformt wird, das nicht benannt werden kann. Das *mana* des Eides ist durch seine Nicht-Entsprechung mit irgendetwas Substantiellem unangreifbar und lässt die für den Eid nötige Verbindlichkeit entstehen.[177] Dass der Eid in den TRC-Anhörungen immer wieder leicht variierte, machte ihn zudem zugänglich für differente Vorstellungen höherer Instanzen, die insbesondere der Heterogenität der südafrikanischen Gesellschaft Rechnung tragen konnten. Auf diese Weise konnten die Zeugen mit unterschiedlichsten religiösen und kulturellen Hintergründen alle in ein vereidigtes Verhältnis vor die TRC treten. Bei dem Eid, so Agambens Kernthese, handele es sich um eine grundlegende menschen- und gesellschaftsbegründende Einrichtung, und in diesem Sinne war es für die TRC unerlässlich, auf den Eid als Verfahren zu rekurrieren, um sich und damit die neuen Machtinhaber in Südafrika zu autorisieren.

Die für verschiedene Kontexte offene und zugleich starke Verbindlichkeit des Eides konnte jedoch auch problematisch sein. Zu Apartheid-Zeiten spielte der Eid in den verschiedensten historischen und gesellschaftlichen Kontexten eine Rolle, weswegen die Vereidigung vor der neuen politischen Macht, die die TRC repräsentierte, ambivalent sein konnte. So hatten Amnestie-Bewerber, die vorher in staatlichen Diensten gestanden hatten (Polizei, Militär) ursprünglich einen Eid auf ihren vormaligen Dienstherrn, den Apartheid-Staat, geschworen. Mit einer Offenlegung ihrer Taten war oft der Bruch mit diesem ersten Eid verbunden: Nicht nur, dass sie gegebenenfalls die Verpflichtung zur Geheimhaltung verletzten, viele Amnestie-Bewerber, die in staatlichen Diensten gestanden hatten oder immer noch standen, waren enttäuscht, dass nicht die Repräsentanten des Apartheid-Staates, sondern sie als ausführende Glieder sich verantworten mussten. Sie fühlten sich im Stich gelassen, aber gleichzeitig dem alten System und ihren Kollegen und Vorgesetzten immer noch verpflichtet. Die Polizisten oder Militärangehörigen, die offen gegen ehemalige Kollegen und Vorgesetzte aussagten, wurden

174 Foucault, Gouvernementalität II (2004).

175 Lévi-Strauss, Claude: Introduction to the Work of Marcel Mauss, London 1987; dt. Ausgabe: Lévi-Strauss, Claude: »Einleitung in das Werk von Marcel Mauss«, in: Mauss, Marcel, Soziologie und Anthropologie. Band 1: Theorie der Magie – Soziale Morphologie, Wiesbaden 2010. S. 7-42.

176 Agamben, Sacrament of Language (2011), S. 14f., Bezug nehmend auf: Lévi-Strauss, Introduction to Mauss (1987), S. 54-58.

177 Agamben, Sacrament of Language (2011), S. 15.,

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

als Nestbeschmutzer diffamiert und auch mit dem Tod bedroht.[178] Die neue symbolische Platzanweisung kollidierte hier mit der alten Selbstverortung des Subjekts.

Für ehemalige Widerstandskämpfer, die Amnestie beantragten, war der Eid ebenfalls keine eindeutige Angelegenheit. So waren z.B. ehemalige Soldaten des *Umkhonto weSizwe*, des militärischen Flügels des ANC, auf die Befreiung Südafrikas eingeschworen worden (*Oath of Allegiance*), die die Anwendung von Gewalt rechtfertigte.[179] Im nun befreiten Südafrika mussten sie sich für eben diese Anwendung rechtfertigen. Der Eid vor der TRC war sozusagen eine erklärte Abkehr von bis dato probaten Mitteln zur Durchsetzung von politischen Zielen. Obwohl die Autorität, der sich diese Zeugen mit dem TRC-Eid unterwarfen, die war, für die sie gekämpft hatten, war die Souveränität, die sie sich vorher als kämpfendes und gewaltbereites Subjekt zugesprochen hatten, in Frage gestellt.

Nicht nur die öffentlichen Zeugenschaften wurden durch Eid auf die Wahrheit verpflichtet. Das *Statement*-Formular sah gleich zu Beginn ein Feld vor, in dem der Zeuge eine Erklärung unterschrieb, dass die Informationen wahrheitsgemäß und der Inhalt verbindlich im Sinne seines Gewissens seien.

Der schriftlich unveränderliche Wortlaut, angefangen mit »I solemnly declare« bis »binding on my conscience«, erinnert stark an die Eidesformel »I solemnly swear« und »so help me God«. Eine Erklärung ist jedoch kein Eid, das Gewissen keine höhere Instanz. Die nicht-öffentlichen Zeugenaussagen waren somit lediglich einer Selbstbindung unterworfen, einer freiwilligen Gewissensentscheidung. So machten sich Zeugen, die in den *Statements* falsche Informationen gaben, nicht des Meineids schuldig.[180] Das *Statement* brauchte keine institutionelle Autorisierung durch den Eid, die bezeugende Gegenwart eines TRC-Mitarbeiters war ausreichend (wobei nur manche den Status eines *Commissioner of Oaths* innehatten, z.B. *Investigators*, und damit Zeugenaussagen auch qua ihres Amtes als eidesstattliche Erklärung unterzeichnen konnten).[181] Zeugen konnten jedoch auch freiwillig entscheiden, ihre Aussage unter Eid zu machen. Dies konnte für *Statements* sinnvoll sein, die nicht im Beisein eines TRC-Mitarbeiters gemacht wurden und somit eines institutionellen Zeugens, sprich: eines *Commissioner of Oaths* bedurften. Besonders aber galt dies für Amnestie-Bewerber, deren Glaubwürdigkeit entscheidend für den Erfolg ihrer Bewerbung sein sollte. Diese Bewerbungen

178 Interview AF mit Chris Mcadam (2011). Vgl.auch die Autobiographie von Gerrie Hugo, einem ehemaligen Angehörigen der Sicherheitspolizei bzw. des Militärs u.a.: Hugo, Gerrie: Africa will always break your heart, Bloomington 2007.

179 Vgl. »1961-1971: 10 Years of Armed Struggle«, in: Sechaba. Official Organ of the African National Congress South Africa 5 (Dezember 1971), Nr. 5, https://disa.ukzn.ac.za/sites/default/files/pdf_files/sedec71.pdf vom 30.03.2021, S. 12-17; Tambo, Oliver: »Umkhonto we Sizwe – Born of the People«: Statement of the National Executive Comittee of the ANC on the 25th Anniversary of the Formation of Umkhonto we Sizwe by O. R. Tambo, 16 December 1986, https://www.sahistory.org.za/archive/umkhonto-we-sizwe-born-people-statement-national-executive-comittee-anc-25th-anniversaryvom 30.03.2021; Ngculu, James: The honour to serve. Recollections of an Umkhonto Soldier, Johannesburg 2011.

180 Der Umstand, dass die *Statements* nicht unter Eid verfasst wurden und dennoch als Beweisstücke voll anerkannt waren, war Gegenstand scharfer Kritik, insbesondere von Anthea Jeffery vom Institute for Race Relations. Jeffery, The Truth about the Truth Commission (1999), S. 28f.

181 E-Mail-Korrespondenz AF mit Wessel Janse van Rensburg, 21. Oktober 2013.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Abb. III.1: Auszug HRV-Statement, National Archives and Records Service of South Africa.

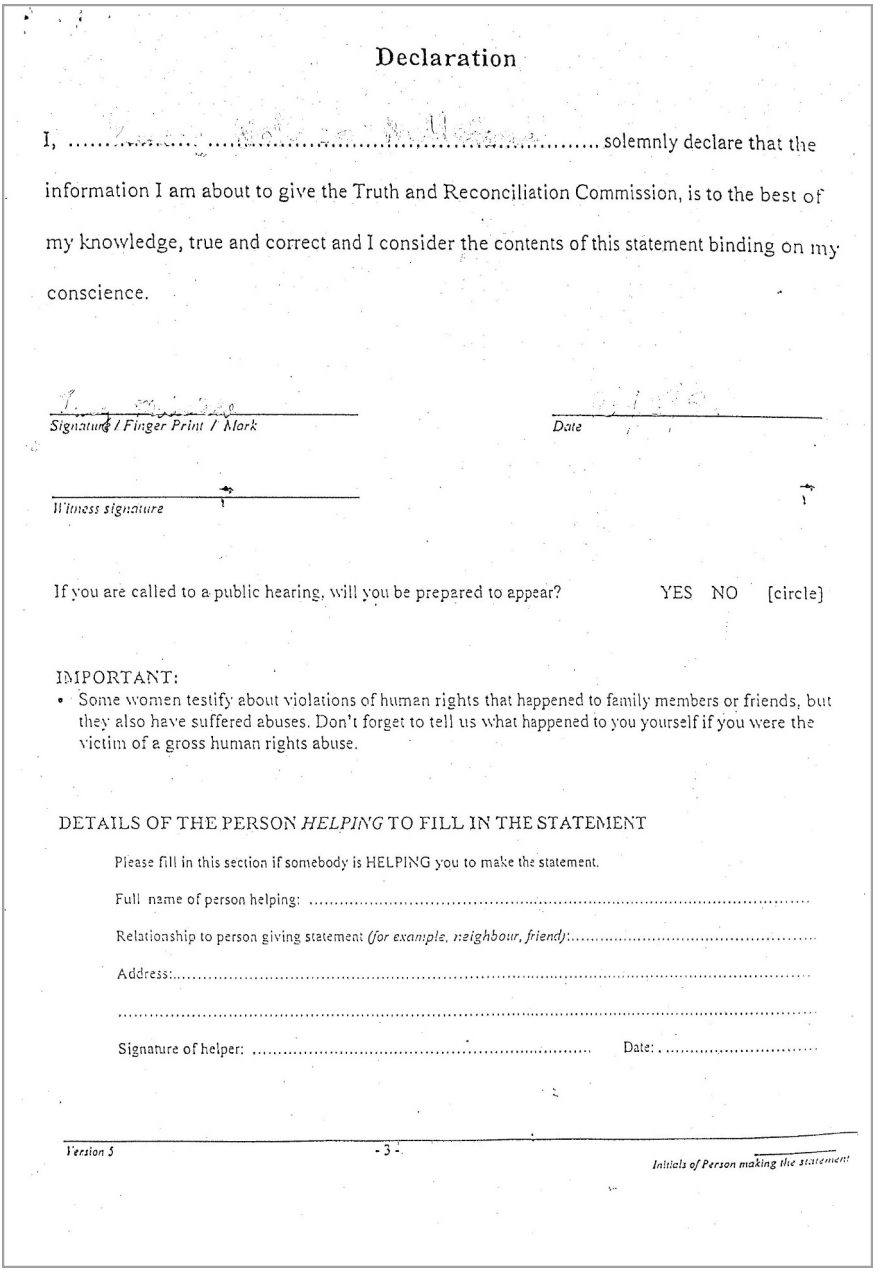

Declaration

I, ... solemnly declare that the information I am about to give the Truth and Reconciliation Commission, is to the best of my knowledge, true and correct and I consider the contents of this statement binding on my conscience.

Signature / Finger Print / Mark — *Date*

Witness signature

If you are called to a public hearing, will you be prepared to appear? YES NO [circle]

IMPORTANT:

- Some women testify about violations of human rights that happened to family members or friends, but they also have suffered abuses. Don't forget to tell us what happened to you yourself if you were the victim of a gross human rights abuse.

DETAILS OF THE PERSON *HELPING* TO FILL IN THE STATEMENT

Please fill in this section if somebody is HELPING you to make the statement.

Full name of person helping: .....

Relationship to person giving statement *(for example, neighbour, friend)*:.....

Address:.....

.....

Signature of helper: ..... Date: .....

Version 5 - 3 - *Initials of Person making the statement*

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

beinhalteten grundsätzlich eine Beglaubigung durch einen *Commissioner of Oaths*, dass der Bewerber die schriftliche Aussage unter Eid unterschrieben hatte, oder waren von vornherein als eidesstattliche Versicherung (*Affidavit*) verfasst und ebenfalls durch einen *Commissioner of Oaths* beglaubigt. (Vgl. Kapitel I.3: Affidavit.)

Abb. III.2: Auszug aus Amnestie-Bewerbung, National Archives and Records Service of South Africa.

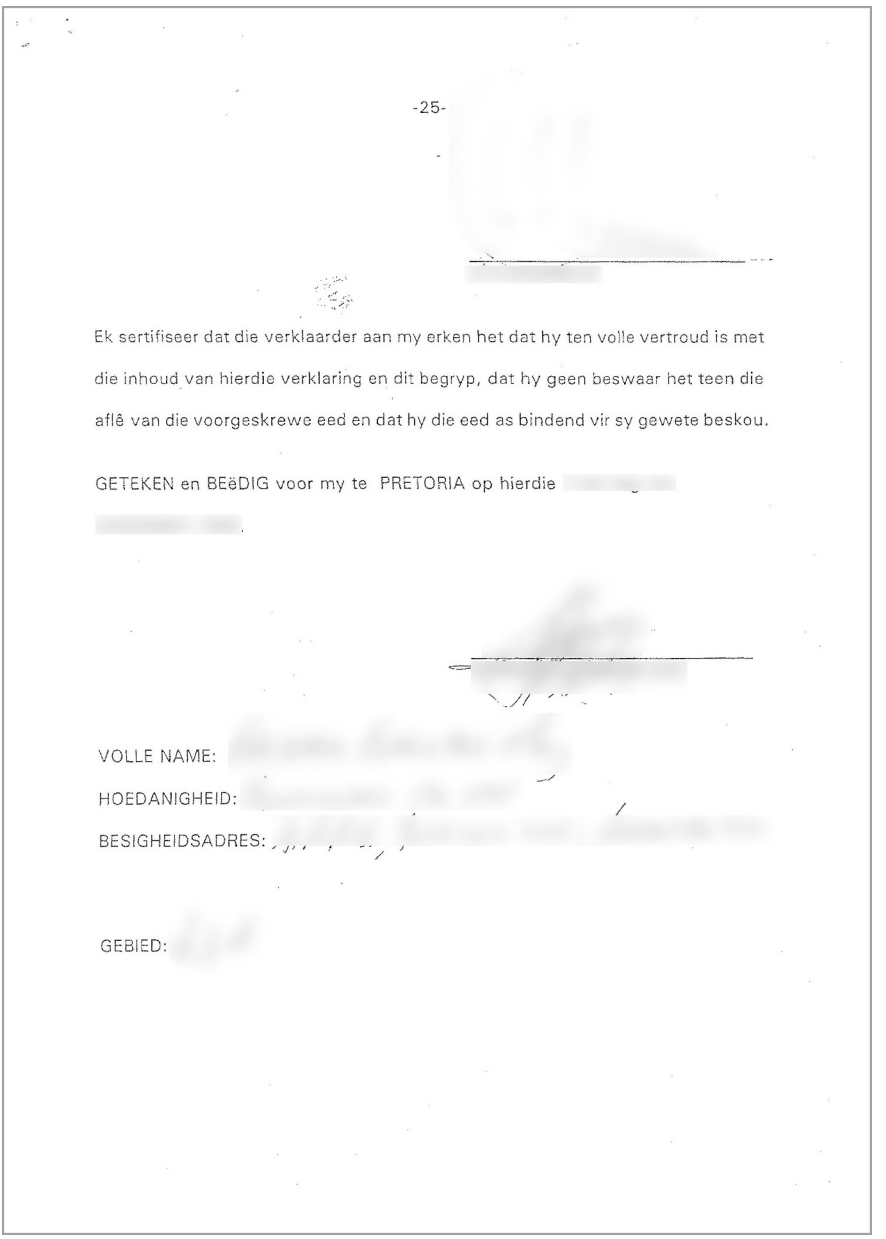

-25-

Ek sertifiseer dat die verklaarder aan my erken het dat hy ten volle vertroud is met die inhoud van hierdie verklaring en dit begryp, dat hy geen beswaar het teen die aflê van die voorgeskrewe eed en dat hy die eed as bindend vir sy gewete beskou.

GETEKEN en BEëDIG voor my te PRETORIA op hierdie

VOLLE NAME:

HOEDANIGHEID:

BESIGHEIDSADRES:

GEBIED:

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

In der schriftlichen unveränderlichen Beglaubigung tritt der Eid als ein Verfahrensschritt hervor, der im Gegensatz zu seiner mündlichen Ausführung an Sprachkraft verliert. Die protokollierende Bestätigung eines Sprechens ist nicht das Sprechen selbst. Die hohe Verbindlichkeit, die der mündlichen Aussage durch den Eid zugesprochen wurde, entsprach der Bedeutung, die das öffentliche Auftreten der Zeugen für die TRC als Institution hatte. Die Vereidigung war in diesem Sinne weniger ein juristisches als ein politisches Verfahren, in dem sich die TRC als Institution, der Zeuge als politisches Subjekt und die neue politische Macht in Südafrika konstituierten – letztere als die Instanz, der man vertraute und sich unterordnete und die einen im Gegenzug fair behandeln sollte.

6 Bühne und Raum

a Anhörungsort

Dem Aufführungscharakter der öffentlichen Anhörungen entsprechend schufen die räumlichen Rahmenbedingungen der Zeugenaussagen eine Bühnensituation.[182] Das Schaffen eines theatralen Rahmens kann als eine Strategie der Sichtbarmachung verstanden werden, die »den Zuschauer aus dem dargestellten Geschehen herauslöst und ihn dazu anhält, seine Aufmerksamkeit auf eine Oberfläche von begrenzten Ausmaßen zu konzentrieren, auf der potenziell jedem Detail ein bestimmter Informationswert zukommt«.[183] Dieses theatrale Dispositiv, wie es Cornelia Vismann für die Rechtsprechung ausmacht,[184] lässt sich als erstes an den räumlichen Rahmenbedingungen festmachen. Im Gegensatz zum gerichtlichen Rahmen handelte es sich bei den Anhörungsorten nicht um fixierte, eigens für die gerichtliche Aufführung konstruierte Räume. Alle Anhörungsformate (HRV-Anhörungen, Amnestie-Anhörungen) fanden über das ganze Land verteilt statt, wobei die Auswahlkriterien der Orte variierten. So wurden die HRV-Anhörungen oft dort durchgeführt, wo man von historischen Ereignissen wusste, zu denen Zeugen aussagen würden. Sie versuchten sich zudem möglichst weit über das Land zu verteilen, um auf diese Weise vielen Zeugen Zugang zu den Anhörungen zu ermöglichen. Die Wahl des Anhörungsraumes musste den praktischen Erfordernissen genügen, aber auch symbolisch wirken: Bisweilen wurden Räumlichkeiten ausgewählt, die zuvor eine Rolle im Widerstand gegen Apartheid gespielt hatten (z.B. in Soweto die katholische Kirche Regina Mundi[185]), aber im Gegensatz dazu auch solche, die als Teil der Apartheid-Verwaltung der großen Bevölkerung (z.B. Rathaus, Stadthalle) zuvor unzugänglich gewesen waren. An vielen Anhörungsorten handelte es sich um Räume, die vormals für öffentliche Veranstaltungen des Apartheid-Regimes genutzt worden waren und die damit in einem spezifischen politisch-institutionellen

182 Vgl. dazu Cole, Performing South Africa's Truth Commission (2010), S. 1-27.

183 Balke, Sichtbarmachung (2012), S. 253, Bezug nehmend auf Derrick de Kerckhove: Schriftgeburten. Vom Alphabet zum Computer, München 1995, S. 84.

184 Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011).

185 Regina Mundi spielte insbesondere während des Schüleraufstands 1976 eine wichtige Rolle in der Widerstandsbewegung. Vgl. Davenport/Saunders, South Africa (2000), S. 449ff.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Zusammenhang standen. Der Vorsitzende einer HRV-Anhörung in Pietermaritzburg wies darauf in einer Schlussbemerkung hin:

> »Dr [Khoza] Mgojo [TRC panel member]: […] We also want to thank the Mayor of this town. We thank them for having given us the City Hall for us to conduct the Commission. Before the City Hall was like heaven. You used to only see it from outside, and you used to wonder what sort of people get into the City Hall, because then our Government – now we are a rainbow nation. Whether you are black, whether you are yellow, we are one nation. All that we have we possess collectively, we must share. There are not those who should be dispossessed. We thank the Mayor for having given us four days to conduct this Commission here.«[186]

Die Anhörungen an solchen Orten konnten zum einen symbolisch zum anderen performativ als Aneignung des öffentlichen und politischen Raums verstanden werden. Indem der Raum die Rahmung der Anhörung und damit der Aufführung vorgab, ließ er erkennen, in welchem Zusammenhang die Anhörungen standen, auf welche vorausgegangenen Handlungen sie verwiesen und wie sie einzuordnen waren. Die Symbolhaftigkeit der Orte differierte von Anhörung zu Anhörung, war aber immer spezifisch ortsgebunden. Für die erste Anhörung des HRV-Komitees vom 15. bis 18. April 1996 wurde z.B. im Bewusstsein der historischen Ereignisse und der Vorbildfunktion, die diese Anhörung haben sollte, die *East London City Hall*, ein imposantes Gebäude in viktorianischem Stil, gewählt.

> »7 The first public hearing was held in East London in April 1996. The choice of a centre in the Eastern Cape was no accident, but a deliberate decision to focus attention on an area which had borne the brunt of some of the heaviest repression by the security forces of the previous government, in direct response to some of the most militant resistance.
> 8 The four days of hearing set a model for future hearings (later reduced to three days), and it is worth describing in some detail the planning and arrangements that took place.«[187]

Neben Fragen der Repräsentativität mussten alle Räume stets den praktischen und medientechnischen Ansprüchen der Anhörungslogistik entsprechen: Es musste genug Platz, technische Vorrichtungen und geeignetes Mobiliar für die verschiedenen Akteure (Zeugen, TRC-Panel, Zuschauer, Journalisten, Techniker), aber auch für die von der TRC mitgebrachten Kameras, Dolmetscherkabinen und Mikrophone vorhanden sein. Es musste Räume geben, in denen die Zeugen psychologisch betreut werden konnten, und andere Räume, in denen *Statement Takers* vor, während und nach den Anhörungen noch *Statements* aufnehmen konnten. Sicherheitsleute mussten – besonders bei prominenten Zeugen mit großer Medienwirkung – die Sicherheit des Gebäudes gewährleis-

186 »Proceedings Held At Pietermaritzburg. Day 4. [Pages 1 – 100]«, Transkript HRV-Anhörung 21.11.1996, Pietermaritzburg, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvpmb/pmb4.htm vom 30.03.2021.

187 TRC Report Bd. 5 (1998), S. 2.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

ten.[188] TRC-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die speziell für die Logistik zuständig waren, kümmerten sich vorab um die Auswahl und technische Vorbereitung dieser Räume.[189]

Diese Aspekte spielten auch bei der Ortswahl des Amnestie-Komitees eine Rolle, jedoch wurde hier die Wahl noch von weiteren Faktoren beeinflusst und war einem komplexen Abstimmungsprozess mit unterschiedlichen Parteien unterworfen, wie der TRC-Bericht deutlich macht:

> »The scheduling of an application was a complex issue. Various factors that could influence – and indeed determine – the scheduling needed to be taken into account. These included:
> a the place where the incident (the focus or subject matter of the hearing) took place, so that the local public could attend;
> b the location of the applicant at the time of the scheduled hearing (if the applicant was in prison, the necessary arrangements had to be made so that s/he could attend);
> c the location and availability of victims, so that they could attend the hearing;
> d whether other similar applications should or could be heard simultaneously;
> e the availability of the necessary logistical services, namely a suitable and secure venue, translating facilities, recording facilities, accommodation, transport and witness protection services; and
> f the availability of legal representatives of the applicants, victims and/or implicated persons. Some hearings involved no fewer than nineteen legal representatives.«[190]

Die Orte der öffentlichen TRC-Anhörungen waren explizit keine Gerichtsräume, sondern öffentliche Orte, die außerhalb der TRC-Anhörungen ganz unterschiedliche Funktionen hatten: Kirchen, Stadthallen, Turnhallen, Gemeindezentren, Universitäten, Versammlungs- oder Konferenzräume im Rathaus oder Schulen. In dieser Überschneidung verschiedener Funktionen gewannen die TRC-Anhörungsorte den Charakter einer Agora. *Agora* bezeichnet sowohl den Versammlungsort als auch die Versammlung selbst. Ihre Architektur soll der »Ermöglichung öffentlicher Interaktion zwischen Menschen und Dingen« dienen.[191]

In der frühen griechischen Antike war die Agora der zentrale Ort der öffentlichen Versammlung, an dem kultische Rituale, Gerichtsverhandlungen und wirtschaftlicher Handel stattfanden. Hier wurde ein Ding des Streits in eine rechtlich verhandelbare Sache verwandelt, schilderten die verschiedenen Parteien ihre Version des Sachverhalts, wurde Wissen ausgetauscht, nahm die Polis an Verhandlungen, öffentlichen Reden,

188 So waren einige prominente Anhörungen immer wieder von Bombendrohungen begleitet, was bereits am ersten Tag der Anhörung in East London zu einer Unterbrechung führte, während derer der Saal mit Spürhunden untersucht wurde. Die Drohung stellte sich daraufhin als gegenstandslos heraus. Vgl. TRC Report Bd. 1 (1998), S. 255f.

189 Vgl. TRC Report Bd. 1 (1998), S. 280. Interview AF mit Sekoato Pitso (2009).;

190 TRC Report Bd. 6 (2003), S. 28.

191 Schwarte, Ludger: »Die Stadt, eine Volksversammlung. Architektonische Bedingungen freien Handelns«, polar. Politik, Theorie, Alltag 12, www.polar-zeitschrift.de/polar_12.php?id=589 vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Abb. III.3: Ankündigungsplakat für HRV-Anhörun im Gemeindezentrum Aleksan Kopano im Township Alexandra, National Archives and Records Service of South Africa.

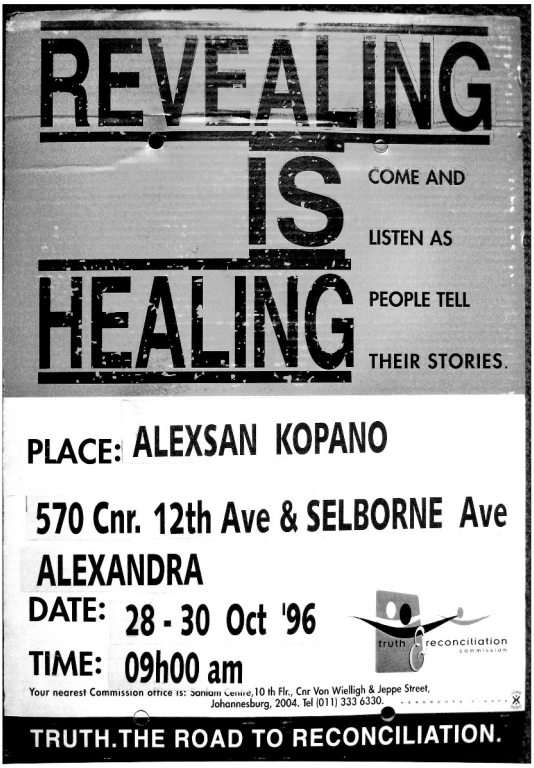

Aufführungen und Veranstaltungen teil.[192] Für Cornelia Vismann ist die Agora ein paradigmatisches Motiv der Demokratie, indem sich das Versammlungsrecht nach wie vor auf das Versammeln unter freiem Himmel beziehe.[193] Obwohl das Gerichthalten heute räumlich von politischen Versammlungen getrennt sei, sei die Verbindung zwischen Mündlichkeit und Öffentlichkeit auch für eine Gerichtsverhandlung untrennbar.[194]

Dies lässt sich in Beziehung setzen zu Praktiken des Gebrauchsrecht (*Customary Law*) in Südafrika, welches in ruralen Gebieten traditionell Verhandlungen unter einem

192 Schwarte, Ludger: »Die Agora aus Sicht der modernen politischen Philosophie«, in: Hoepfner, Wolfram, Lauri Lehmann (Hg.), Die griechische Agora, Mainz 2006, S. 102-108. Die heutigen institutionellen Gerichtsorte, die zudem in vielen Fällen unter Ausschluss der Öffentlichkeit ihre Fälle diskutieren, hätten jedoch laut Ludger Schwarte den Charakter der öffentlichen Versammlung und der Mischform von religiöser, wirtschaftlicher und juristischer Stätte eingebüßt.

193 Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 134f.

194 Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 130f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Schatten spendenden Baum abhält und seine Gerichtsbarkeit mit Orten der öffentlichen Versammlung und der Tradierung von Wissen verbindet.[195]

> »It's an interesting thing – African people, this is part of their culture, the theatre of the village. It ties in so much with the cultural pattern of oral testimony, and the way history is passed down. Only this time the audience is very different and the medium is very different. But it's so much about people enjoying the theatre. I mean what I was always struck by was how once a hearing started you could control very few of the things.«[196]

Die Wahl des Anhörungsortes und die Bekanntgabe des Zeitpunktes im Vorfeld einer TRC-Anhörung waren in diesem Sinne ein wichtiger Schritt in der Ermöglichung öffentlicher Interaktion.[197] Die Festlegung der Anhörungen an einem Ort auf einen begrenzten Zeitraum unterstreicht die Einmaligkeit der öffentlichen Anhörungen und damit auch ihren Ereignischarakter.[198] Dies wurde besonders durch die Ankündigung und Vorbereitungen des *Statement Taking* unterstrichen, die die Menschen an dem jeweiligen Ort auf die Anhörungen als einem anstehenden und sich nicht wiederholenden Ereignis aufmerksam machten und sie vorbereiten sollten. So wurden vorab Informationsmaterialien verteilt und Plakate aufgehängt, um im Vorfeld bereits *Statements* aufzunehmen und Hintergrundinformationen zu sammeln. Darauf sollten öffentliche Versammlungen und Workshops in den jeweiligen Gebieten folgen, die in enger Zusammenarbeit mit kommunalen Partnerorganisationen (NGOs, Kirchen, Verwaltungen o.ä.) organisiert wurden. Hier wurden die Ziele der TRC erklärt, die Orte des *Statement Taking* wurden bekannt gegeben und allgemeine Informationen verteilt.[199]

b Anhörungsraum

Nicht nur die Wahl des lokalen Anhörungsortes, sondern auch die innere Architektur des Raumes am Anhörungsort spielte eine große Rolle. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Anordnung der Sitze und Tische gewidmet:

> »The placing of tables for the witnesses and for Commission members received careful attention – witnesses were to take pride of place and there was to be no suggestion of

195 Bennett, Customary Law (2004), S. 166. Dieses Motiv von ›Rechtsprechung unter einem Baum‹ hat das heutige höchste Gericht Südafrikas (gegründet 1995), der *Constitutional Court*, in seinem Emblem aufgegriffen sowie in seine Architektur einfließen lassen. Constitutional Court of South Africa: The Logo, https://www.concourt.org.za/index.php/about-us/the-logo vom 30.03.2021.

196 Yasmin Sooka, zitiert nach: Cole, Performing South Africa's Truth Commission (2010), S. 10.

197 Interview der Verfasserin mit Hugh Lewin, 17.06.2005, Johannesburg (ehemaliger TRC-Mitarbeiter: Mitglied des Human Rights Violations Committee, TRC Office Johannesburg).

198 HRV-Anhörungen dauerten anfangs vier dann drei Tage, während die Dauer von Amnestie-Anhörungen sehr unterschiedlich war. Oft wurde ein Fall zu verschiedenen Zeitpunkten gehört, weil – wie es auch in einem Gerichtsverfahren üblich ist – in der Zwischenzeit Zeugen oder weiteres Beweismaterial aufgetaucht war oder die Rechtsanwälte der Bewerber Möglichkeiten suchten, den Prozess in die Länge zu ziehen, um Beweise zusammentragen zu können. Die Namen der anzuhörenden Zeugen wurden vorher namentlich bekannt gegeben.

199 TRC Report Bd. 5 (1998), S. 4.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

their being ›in the dock‹ as in a court. They were also always to be accompanied by a Commission ›briefer‹ and, if they chose, by a family member or other supporter.«[200]

Die Sitzordnung sollte die Ebenbürtigkeit der vorsitzenden Kommission mit den Zeugen signalisieren. Somit befanden sich die Sitze und Tische der Kommission und die des Zeugenstands auf derselben Ebene, nämlich der erhöhten Bühne, während die Zuschauer niedriger im Saal saßen oder von Zuschauerrängen aus das Geschehen verfolgten. Vismann stellt den Tisch als das »Zentralmedium« des Gerichtsraums heraus.[201] Der Tisch bilde die Grenze zwischen dem Inneren und dem Äußeren des Gerichts, er sei das dritte Element zwischen zwei Parteien, der neutrale Posten des Richters, der seine Autorität durch eine höhere Macht (Staat, Gott) beziehe. Er bestimme die Sitzordnung, markiere das Zentrum des Ortes, bringe das ›Ding, das entzweit‹ (Latour) auf den Tisch und transformiere es in eine repräsentative Sache.[202] Auch in den TRC-Anhörungen nahmen Tische diese Funktionen ein, unabhängig davon, ob es sich um HRV- oder Amnestie-Anhörungen handelte. So saß das TRC-Panel stets an einem eigenen Tisch, getrennt von anderen Parteien. In den Amnestie-Anhörungen gab es in der Regel drei Tische jeweils für das TRC-Panel, für die Amnestie-Bewerber bzw. ihre Rechtsanwälte und für den *Evidence Leader* bzw. die Vertreter von Opferfamilien. Auffallend bei der Wahl des Anhörungsortes ist die Zweiteilung des Raumes in eine Bühne, auf der die Akteure (Kommission und Zeugen) saßen, und den Zuschauerraum. Dieses theatrale Dispositiv wurde in der großen Mehrheit der Anhörungsorte aufgegriffen.[203] Es steuerte damit die Bewegungsabläufe und Handlungszuschreibungen innerhalb des Raumes, wie das auch in Gerichtsräumen der Fall ist.[204]

In East London saßen die Zeugen nur der Kommission zugewandt und mit dem Rücken zum Publikum, während in den nachfolgenden Anhörungen darauf Wert gelegt wurde, dass der Zeugenstand sowohl der Kommission als auch dem Publikum zugewandt war. Diese Anordnung wurde auch in den Amnestie-Anhörungen aufgegriffen. Mit dem Hinwenden der Zeugen zum Publikum wurde verdeutlicht, an wen die Aussagen gerichtet waren, nämlich an die Öffentlichkeit. In ihrer Anlehnung an die Gerichtsstruktur suggerierte dieser formale Rahmen zum einen eine institutionelle Legitimierung, zum anderen suchte sich die TRC szenographisch mit dem Hinwenden zur Öffentlichkeit und dem Öffnen des geschlossenen Verhandlungsrahmens (zwei antagonistische Parteien und ein Richter) von den formalen Kriterien einer gerichtlichen Verhandlung abzusetzen.

200 TRC Report Bd. 5 (1998), S. 2f.

201 Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 164-183.

202 Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 166.

203 Implizit erwähnt in den Transkripten, z.B. »MR LYSTER: […] … we asked them if they would mind coming this morning to give their evidence, and they are first. If they could please come up to the stage, thank you.« »Proceedings Held At Pietermaritzburg. Day 2. [Pages 1 – 129]«, Transkript HRV-Anhörung 19.11.1996, Pietermaritzburg, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvpmb/pmb2.htm vom 30.03.2021.

204 Schwarte, Ludger: »Die Inszenierung von Recht. Der unbekannte Körper in der demokratischen Entscheidung«, in: Schwarte, Ludger, Christoph Wulf (Hg.), Körper und Recht. Anthropologische Dimensionen der Rechtsphilosophie, München 2003, S. 93-128, 101.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Die architektonischen Anleihen aus dem Gerichtssaal erscheinen insofern konsequent, als dass dort die Theaterform der Gerichtsarchitektur auch szenographisch repliziert wird.[205] Vom theatralen Dispositiv des Gerichts, das geschlossene Theater-Architekturen produziere,[206] setzt Cornelia Vismann die offenen Versammlungsstätten des Tribunals ab. Tribunale können an jedem Ort abgehalten werden, ihre einzige Maßgabe sei, dass es ein öffentlicher Ort sein müsse, der ein großes Publikum fassen könne.[207] Die Einbindung von Massenmedien sei in diesem Sinne folgerichtig:

> »Schaut niemand hin, versinkt ein Tribunal in der Bedeutungslosigkeit. Um eine Sache von Relevanz zu werden, muss ein Tribunal bemüht sein, dass alle schauen. Ein Tribunal ist daher ein Schau-Prozess im wörtlichsten Sinn. Es ist auf bloße Öffnung, ohne jede Dialektik der Schließung angelegt. Die technischen Medien beerben hier die Versammlung im Freien. Fernsehzuschauer übernehmen die Rolle der Umstehenden. Sie sind das Medium, das seinem Tribunalspruch seine Geltungskraft jenseits aller Rechtsmacht verleiht.«[208]

Dies lässt sich nun ohne Umschweife auf die TRC-Anhörungen übertragen, die der größere Teil der Bevölkerung nicht in den Anhörungsräumen, sondern im Fernsehen und Radio verfolgten. Die Übertragungen der Anhörungen im Fernsehen und Radio als eine mediale Erweiterung des Anhörungsraums lassen sich als Umsetzung des TRC-Mandats interpretieren, das sowohl die Opfer als auch die Täter öffentlich erzählen lassen sollte und damit historiographisch und auch juristisch wirksam sein musste.[209] Vismann begründet die Notwendigkeit von Medientechniken für das ICTY (*International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia*) ebenfalls damit, dass es die geforderte Reichweite ohne technische Unterstützung nicht hätte erfüllen können:

> »Das ICTY will die Funktion herkömmlicher Gerichte dabei nicht etwa unterlaufen, wie anfangs angenommen wurde, es will ein Gerichtsverfahren plus Geschichtslektion, Täterbestrafung plus Opferforum, Aburteilung konkreter Taten plus Thematisierung des Bösen. Diese über ein reguläres Gerichtsverfahren hinausgehende Dimension verlangt nach Medientechniken, die bis dorthin reichen: in örtlicher Hinsicht über den Gerichtssaal hinaus, in zeitlicher Hinsicht länger als die Dauer des Prozesses und in thematischer Hinsicht über die Sache des Gerichts hinaus.«[210]

In der Tat suchte auch die TRC viele Funktionen in sich zu vereinen. In diesem Sinne wiesen die TRC-Anhörungen tribunale Aspekte auf und suchten über Medientechniken ihren öffentlichen Auftrag zu ergänzen, auch wenn die TRC an vielen Stellen weniger juridisch als ein Tribunal funktionierte.

Fernsehzuschauer oder Radiohörer erlebten die Anhörungen anders als die Zuschauer in den Anhörungsräumen. Zwei massenmediale Formate spielten eine beson-

205 Schwarte, Die Inszenierung von Recht (2003), S. 105.
206 Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 40.
207 Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 147f.
208 Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 151.
209 TRC Act (1995), Section 3.
210 Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 335.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

ders zentrale Rolle in der Berichterstattung: zum einen die wöchentlich ausgestrahlten *TRC Special Reports* im Fernsehen und die Live-Übertragungen der Anhörungen auf *Radio 2000*.[211] Der tatsächliche Ort der Anhörung war den Radiohörern und Fernsehzuschauern lediglich namentlich als symbolischer Referenzrahmen präsent. Während das Radio die Anhörungsräumlichkeit nicht übertragen konnte und stattdessen die Stimmen im Raum des Rezipienten ankamen, lieferten die Fernsehaufzeichnungen durch den stark eingeschränkten Fokus der Fernsehkameras im Anhörungsraum zwar Hinweise auf dessen Anordnung, bewirkten aber vor allem eines: Aus dem dreidimensionalen Erleben wurde quasi ein zweidimensionales.

c Sichtbarkeit

Ziel der massenmedialen Übertragung war Wahrnehmbarkeit. Jonathan Crary bezeichnet das Fernsehen als eines der effektivsten und allgegenwärtigsten Formen des Aufmerksamkeitsmanagements im 20. Jahrhundert,[212] wobei er deutlich macht, dass es dabei nicht allein um Visualität gehe: Das Visuelle als Zusammenspiel verschiedener Wahrnehmungsmodi sei vielmehr ein Effekt von Machtkonstellationen, die im Zuschauer ihren Ort haben.

> »Spectacle is not primarily concerned with a *looking at* images but rather with the construction of conditions that individuate, immobilize, and separate subjects, even within a world in which mobility and circulation are ubiquitous. In this way attention becomes key to the operation of noncoercive forms of power.«[213]

Vor diesem Hintergrund lassen sich unterschiedliche optische und andere Medien der massenhaften Verbreitung – wie Theater, Kino, Fernsehen, Fotos, Radio oder Zeitungen – zusammen als Visualitätsdispositiv begreifen, denn alle beschäftigen sie sich mit der Anordnung von Körpern im Raum, mit Techniken der Isolierung, Fragmentierung und Trennung.[214] Die Fernseh- bzw. Videobilder der TRC können so als eine dem Medium angepasste Form der Aufmerksamkeitsstrategie behandelt werden, die sich einem übergeordneten Sichtbarkeitsdispositiv einschreibt. In diesem Sinne hatten diese Bilder bzw. die Kameras, die die Bilder produzierten, eine eigene Handlungsmacht und wirkten durch ihre Übersetzung der räumlichen Anordnungen in Bilder an der Konstituierung von ›Wahrheit‹ mit. Zuschauer vor Ort sahen das Gebäude von außen, bevor sie hineingingen und konnten die Anhörungen sowohl im Gebäude als auch durch die Performanz des Geschehens im Raum verorten. Für Fernsehzuschauer indes waren es in der Regel zwei Kameras vor der Bühne, auf der das Panel, die Zeugen und eventuell weitere Akteure (Rechtsanwälte etc.) saßen, die dort fest installiert und auf den

211 Beide gehörten zur öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalt SABC (*South African Broadcasting Corporation*).

212 Crary, Jonathan: Suspensions of Perception. Attention, Spectacle, and Modern Culture, Cambridge (Mass.) 2000, S. 71.

213 Crary, Suspensions of Perception (2000), S. 74.

214 Crary, Suspensions of Perception (2000), S. 74. Digitale soziale Medien oder Medien der *Virtual Reality* oder *Augmented Reality* waren zum Zeitpunkt der TRC noch nicht verbreitet und werden hier nicht dazugezählt.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

jeweils Sprechenden gerichtet waren, und die eine begrenzte Räumlichkeitsvorstellung zuließen. Dies entsprach der Vereinbarung der SABC mit der TRC:[215]

> »The agreement with the TRC was that the hearing rooms would be rigged with two fixed cameras at a comfortable distance from the »stage« so as not to intimidate those testifying. This limited the pictures which were soon quite predictable.«[216]

Entsprechend sind die Videoaufnahmen in den meisten Anhörungen durch zwei Einstellungen bestimmt: das Bild der aussagenden Zeugen und das Bild des vorsitzenden TRC-Panels. In größeren prominenten Anhörungen waren gelegentlich drei bis vier Fernsehkameras im Raum (wie aus den verschiedenen Einstellungen in den Videoaufnahmen zu schließen ist), sodass auch Totalen vom Publikum, dem Raum insgesamt oder auch Close-ups von einzelnen Personen möglich waren. Die Videoaufzeichnungen des Archivs enthalten zuweilen Kameraschwenks zum Publikum (sehr oft ohne Ton), die in Pausen oder vor Beginn der Aussagen gemacht wurden.

Wolfgang Schäffner zerlegt in seiner Untersuchung von Architektur als Medium die Gebäude in einzelne Elemente und Operationen. Es seien die inneren Operationen, mit denen die verschiedenen Energie- und Informationsflüsse gesteuert würden, wie z.B. das Öffnen und Schließen von Türen und Fenstern oder das Bewegen von Objekten und Personen.[217] Auch der Anhörungsraum bestand aus vielen dieser Elemente. Während auf den Videoaufzeichnungen der Anhörungen zwar die Materialität der Aufführung nicht zu finden ist, finden sich jedoch Spuren der Operationen im Anhörungsraum, die auf eben jene Materialität des Raumes verweisen, wie das Auf- und Abtreten der Akteure oder die Gesten der Sprechenden. Jedoch konnten auch diese Hinweise den Zuschauenden fehlleiten oder sie konnten gänzlich ausfallen, wenn der Blick der Sprechenden richtungslos war, auf ein vor ihnen liegendes Dokument gerichtet blieb oder der Sprechende selbst durch die Kommunikation über Dolmetscher und Kopfhörer die anderen Sprechenden nicht gut orten konnte.[218]

Durch die Nicht-Bewegung der Kameras konnte die Räumlichkeit somit kaum übertragen werden. Die Schnitte zwischen den beiden Kameraeinstellungen und die Bewegungen der Akteure innerhalb des jeweiligen ›Bildrahmens‹ vermochten zwar einen bildlichen Eindruck von der Anordnung der Akteure zu vermitteln, Räumlichkeit jedoch konnte in der Wahrnehmung der Zuschauer lediglich rekonstruiert werden, wenn sie die Räume und die damit verbundenen Praktiken und Bewegungen kannten.[219] Die

---

215 Dabei handelt sich um eine sogenannte ›Pool-Lösung‹, die Kameras in Gerichtsräumen zulässt nach der Maßgabe, dass sie die Verhandlung nicht stören sollen, was durch die Beschränkung der Zahl der Kameras gewährleistet sein soll. Vgl. Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 309f.

216 Jaffer/Cronjé, Cameras, Microphones and Pens (2004), S. 16.

217 Schäffner, Wolfgang: »Elemente architektonischer Medien«, in: Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung 1 (2010), Schwerpunkt Kulturtechnik, S. 137-149, 139ff.

218 Z.B. Videoaufzeichnung der Aussage Irene N. Mxinwa, HRV-Anhörung, Pollsmoor, 27.11.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, o.A.

219 Diese Analyse folgt den Überlegungen von Laura Frahm, die sich mit der topologischen Struktur des Films befasst hat. Sie unterstreicht, dass Film bewegte Räume hervorbringt, die u.a. auf der Übersetzung von Bewegungen und Zustandsänderung basieren. Raum wird hier als ein »sozial

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Reduzierung des wahrgenommenen Raumes auf zwei Kameraeinstellungen und der Fokus der Kamera auf den jeweils Sprechenden lösten – zusätzlich zu der Übertragung des Gesagten über Mikrophone, Kabel und Kopfhörer (siehe Kapitel II) – den Sprechenden und das Gesprochene vom physischen Kontext der Anhörung. Was die Anhörung für die Zuschauer im Raum als eine Aufführung kennzeichnete, nämlich das Zusammenfallen von »Sein und Bedeutung der Körper oder des Raumes«[220] in der Wahrnehmung, war für den Fernseh- bzw. Videozuschauer voneinander getrennt. Dies umso mehr, als in den Videoaufzeichnungen, die im Fernsehen übertragen wurden, stets die englische Tonspur des Dolmetschers über den Sprechenden gelegt wurde (sofern nicht englisch gesprochen wurde). Damit ergab sich eine mehrdimensionale Auflösung und Fragmentierung von Raum, körperlicher Materialität und den gesprochenen Worten in der audiovisuellen Aufnahme, die die Entkopplung von Körper und Stimme im Anhörungsraum durch die Dolmetscher um ein Vielfaches potenzierte (vgl. Kapitel II.4: Dolmetschen als Störfall). Einzelne Ausschnitte des Sprechenden rückten in Nahaufnahmen so nah, wie sie im Anhörungsraum nie sein konnten, wurden aber nicht in Beziehung zur Bewegung des restlichen Körpers oder der anderen Körper im Raum gesetzt. Gleichzeitig erlaubten die Nahaufnahmen von Gesichtern in den Amnestie-Anhörungen eine Form der visuellen Wahrheitsprüfung, wie sie beispielsweise auch Lügendetektoren behaupten leisten zu können: Hier konnten die Zuschauer genau beobachten, welche mimischen Reaktionen gegebenenfalls auf eine ›wahre‹ oder eben ›nicht-wahre‹ Aussage des Zeugen hindeuten konnten.[221] Das Fernsehbild wurde damit zu einer Art technischem Wahrheitsapparat. Michael Niehaus spricht von der Möglichkeit, die Lügendetektion als »folgerichtige Verlängerung des Inquisitionsgedankens« aufzufassen, indem auch sie »den Beschuldigten zum Beweismittel gegen sich selbst« mache.[222] Der Beschuldigtenkörper wurde so für alle als Beweis sichtbar für oder gegen seine Geschichte. In der TRC lässt sich dies auf den Zeugenkörper anwenden, wie der Moderator der *TRC Special Reports* Max du Preez deutlich macht:

> »›The Truth Commission hearings were perfect for television journalism,‹ du Preez says. ›It was not a story about politicians, it was about the way ordinary men, women and children felt about the horrors of apartheid. The TV cameras could take the close-ups of these feelings into every living room in the country.‹«[223]

---

produziertes, relationales Beziehungsgefüge« verstanden, das durch eine »komplexe Überlagerung kultureller und medialer Raumpraktiken« bestimmt sei. Frahm, Laura: »Logiken der Transformation. Zum Raumwissen des Films«, in: Müller, Dorit, Sebastian Scholz (Hg.), Raum Wissen Medien. Zur raumtheoretischen Reformulierung des Medienbegriffs, Bielefeld 2012, S. 271-302.

220 Fischer-Lichte, Performativität und Ereignis (2003), S. 27.

221 Vgl. z.B. Videoaufzeichnung von Aussage Gideon Nieuwoudt über die Ermordung von Topsy Madaka und Siphiwo Mthimkulu, Amnestie-Anhörung, Port Elizabeth 25.09.1997, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, »TRC PE Nieuwoudt. 25/9/97«.

222 Niehaus, Michael: Das Verhör. Geschichte Theorie Fiktion, München (2003), S. 348.

223 Thloloe, Joe: »Showing Faces, Hearing Voices, Tugging at Emotions: Televising the Truth and Reconciliation Commission«, *Nieman Reports* 52 (Winter 1998), No. 4: Children and Violence: The Witness. The Victim. The Accused, https://niemanreports.org/articles/showing-faces-hearing-voices-tugging-at-emotions vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

So war das Bezeugen über Massenmedien einerseits durch eine räumliche Distanz gekennzeichnet, während es die Zeugen zugleich näherbrachte, nämlich in das Wohnzimmer der Zuschauer.

Mit Ausnahme der ersten Anhörung in East London im April 1996 wurden die Anhörungen im Fernsehen nicht live übertragen, sondern lediglich Ausschnitte in Nachrichtensendungen bzw. einmal wöchentlich in der einstündigen Spezialsendung *TRC Special Reports* gezeigt. Damit war die Wahrnehmung des Zuschauers nicht nur räumlich, sondern auch zeitlich vom ursprünglichen Ereignis entkoppelt. Nichtsdestotrotz kann man die TRC als ein ›Medienereignis‹ bezeichnen, wie Ron Krabill dies tut, ein Ereignis also, welches jenseits des Anhörungsraums durch die massenmediale Übertragung selbst ein weiteres Ereignis kreiert: Die TRC-Fernsehbilder unterbrachen die herkömmlichen Fernsehgewohnheiten durch ein speziell dafür geschaffenes Format, die Übertragung wurde antizipiert und durchgeplant und erreichte ein großes Publikum.[224]

Die audiovisuellen Aufzeichnungen, die im Archiv zugänglich sind und auch die Grundlage vieler wissenschaftlicher Arbeiten über die TRC bilden, übertrugen durch die Ortlosigkeit und Fragmentarisierung weniger die Räumlichkeit des Anhörungsereignisses, sondern schufen eine eigene räumliche Wahrnehmungsästhetik, eine eigene ›Bühne‹. Dieser Raum entsprach nicht der theatralen Struktur des Anhörungsraums, sondern forcierte durch die zwei Kamerafoki eine agonale Struktur, die die spezifische Position der beteiligten Akteure nivellierte: Bilder vom Zeugen wechselten sich ab mit Bildern vom TRC-Panel, dem *Evidence Leader* oder einem Anwalt. In den Amnestie-Anhörungen trat das TRC-Panel weniger als eine dritte Instanz hervor, sondern war räumlich nicht von den anderen Akteuren zu unterscheiden. Wie Vismann mit Peter Goodrich argumentiert, birgt die ›Videosphäre‹ eine Machtverschiebung: Nicht mehr der vorsitzende Richter im Gerichtssaal, sondern die Kamera bzw. die Fernsehjournalisten, die die Aufnahmen zusammenstellen, interpretieren das Geschehen im Anhörungssaal. Damit würde der theatrale Charakter des Gerichts unterlaufen und das Gericht wieder zurückgeführt auf seinen ursprünglichen tribunalen, sprich, agonalen Charakter.[225] Dies lässt sich ohne Weiteres auf die TRC-Anhörungen übertragen – zumindest für die ersten zwei Jahre. Von April 1996 bis Juni 1997 fanden sämtliche HRV-Anhörungen sowie Amnestie- bzw. Spezialanhörungen von besonders prominenten Fällen (Winnie Madikizela-Mandela, F.W. de Klerk, Mangosuthu Buthelezi, Jeffrey Benzien, Dirk Coetzee, Eugene de Kock) statt. Die Fernsehbilder des SABC wurden von allen nationalen und internationalen Fernsehteams übernommen. Mit der letzten Sendung der *TRC Special Reports* am 29. März 1998 jedoch ging die massenmediale Aufmerksamkeit stark zurück. *Radio 2000* beendete seine Live-Übertragungen mit der letzten HRV-Anhörung im Juni 1997. Die Amnestie-Anhörungen, die von Ende 1998 bis Ende 2000 stattfanden, wurden massenmedial nur noch vereinzelt wahrgenommen. Sie galten in ihrer Struktur und durch die vielen Stimmen und Übersetzungen, die sich in

224 Dies tut Ron Krabill auf der Grundlage von Daniel Dayans und Elihu Katz' Bestimmung des Begriffs »media event«. Krabill, Symbiosis (2001), S. 568f.

225 Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 314.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

den Kreuzverhören und Befragungen oft überlappten, als zu kompliziert für eine Live-Radioübertragung: Hier bedurfte es der visuellen Verortung der Sprechenden, um die Anhörung in ihrer Komplexität zu erfassen.[226] So wurden weiterhin längere Berichte über einzelne Anhörungen mit Originalaufnahmen im Radio gesendet, jedoch nur in stark aufbereiteten Nachrichtenformaten. Das Fernsehen berichtete nur noch in größeren Zeitabständen in den Nachrichten über Amnestie-Anhörungen. Mit Ausnahme von einigen wenigen prominenten Amnestie-Anhörungen war demnach auch das Bewusstsein der Akteure, dass eine große Öffentlichkeit die Anhörung mitverfolgte, nicht mehr gegeben. Hinzu kam, dass auch vor Ort immer weniger Zuschauer kamen und die Anhörungsräume entsprechend kleiner wurden. So gewannen die Anhörungen zunehmend den Charakter von Gerichtsverhandlungen ohne große Öffentlichkeit, wie sich auch an den Transkripten ablesen lässt.

Die allerletzte Amnestie-Anhörung fand am 12. und 13. Dezember 2000 statt. Es war eine Wiederaufnahme einer bereits gefallenen, negativen Amnestie-Entscheidung, die vor einem Gericht angefochten worden war und erneut zur Verhandlung gebracht wurde. Der Anwalt des Amnestie-Bewerbers, der auf Revision gepocht hatte, durfte abschließend noch einmal auf die wesentlichen Punkte der Entscheidung, die es neu zu bewerten galt, eingehen. Dabei ist sein letzter Punkt besonders interessant:

> »MR MOSTERT [legal representative of amnesty applicant] IN REPLY: […] Then the final point that I wish to discuss would be some practical problems in the sense that in terms of this precise set of facts, the same circumstances have already constituted the basis for this Committee granting amnesty to two other persons. That would Smits and Marais who in either event, with respect, negate all the arguments against the granting of amnesty. I will stand by that. As it pleases you.
> CHAIRPERSON: If nobody else has anything further to say we will now take time to consider our decision. I would thank all of you who sat here to patiently through this hearing. I hope you have learnt something more of what happened on that day. Thank you and thank counsel for appearing.«[227]

Bemerkenswert ist hier zum einen die Wiederaufnahme eines Antrags, die deutlich macht, dass der justizielle Sonderstatus der TRC sich bereits begonnen hatte aufzulösen. Wenn gegen Amnestie-Entscheidungen der TRC Revision erstritten werden konnte – zugegebenermaßen vor einem anderen Gericht, aber dennoch –, dann war der TRC-Anhörungsraum zu einem Gerichtssaal geworden. Der Prozess hatte damit kein ersichtliches Ende. Das letzte Argument des Anwalts des Amnestie-Bewerbers verstärkt diesen Eindruck: Der Verweis auf andere Präzedenzentscheidungen entsprach genau der Logik des *Common Law*, in dem es stets um das Schaffen und den Verweis auf Präzedenzfälle geht. Hier wurde Recht gesprochen und zwar so, wie es in einem südafrikanischen Gericht getan wird. Und genau so beendete der Vorsitzende auch die allerletzte öffentliche Anhörung eines fünf Jahre dauernden historischen Prozesses, der

226 Jaffer/Cronjé, Cameras, Microphones and Pens (2004), S. 23.

227 »ON RESUMPTION ON 13 DECEMBER 2000 – DAY 2«, Transkript Amnestie-Anhörung Piet Botha (o.A.), 13.12.2000, Durban, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/2000/201213db.htm vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

damit zum Abschluss kam – ohne zeremoniellen Schluss, ohne Referenz auf den TRC-Prozess als solches, ohne Ansprache an das südafrikanische Volk, welches die Anhörung möglicherweise über Massenmedien verfolgte. Seine Worte galten allein dem im Anhörungsraum abgehaltenen Verfahren und seinen Akteuren, so als ob es noch viele weitere Verfahren geben würde. Die Trennung zwischen dem Innen des Gerichtsraums und dem Außen der Welt war damit in der TRC angekommen – der Tribunalraum war geschlossen.

C Bezeugen/Verfahren

7 Verhören und Befragen

Das Recht, Zeugen vorzuladen und sie einer Befragung zu unterziehen, galt als eine der wichtigsten Befugnisse im Mandat der TRC.[228] Diese Befugnis war dem südafrikanischen Beweisrecht entlehnt, welches vorsieht, dass der Richter in einem Strafrechtsverfahren das Recht und auch die Pflicht hat, Zeugen vorzuladen, wenn er das für notwendig erachtet, um zu einer Entscheidung zu gelangen.[229] Foucault stellt die Befragung als ein wesentliches Charakteristikum der *enquête* heraus. Die *enquête* (vom Lateinischen *inquisito*) beschreibt für ihn »das Grundmuster diverser Untersuchungsverfahren, die von der gerichtlichen Ermittlung oder Beweisaufnahme über empirische Erhebungen, Befragungen, Bestandsaufnahmen aller Art bis hin zu speziellen Verfahren wie Vermessung oder Inspektion reichen«.[230] In der im spätmittelalterlichen europäischen Recht etablierten Technik der gerichtlichen Befragung und der in ihr zu beobachtenden Verschränkung von Wissen und Macht sieht er den Ursprung und die Matrix sowohl für das Entstehen der neuzeitlichen experimentellen Wissenschaft als auch für die moderne Gouvernementalität.

> »Die Macht wird in erster Linie ausgeübt, indem sie Fragen stellt, indem sie befragt. Sie kennt die Wahrheit nicht und versucht, sie herauszufinden.«[231]

In dieser historischen Logik der engen Verknüpfung von Befragung und Machtausübung im Prozess der Wahrheitsfindung ist auch das Vorladungsrecht der TRC anzusiedeln. Von ihrem Vorladungsrecht machte die TRC für die Amnestie-Anhörungen, Ereignisanhörungen (*Event Hearings*) bzw. Spezialanhörungen (*Special Hearings, Special Investigations*) und für die nicht-öffentlichen investigativen Anhörungen (*Investigative Hearings, Section 29 Hearings*) Gebrauch, jedoch explizit nicht für die HRV-Anhörungen

228 »The Commission may for the purposes of or in connection with the conduct of an investigation or the holding of a hearing, a the case may be- […] by notice in writing call upon any person to appear before the commission and to give evidence or to answer questions relevant to the subject matter of the investigation or the hearing.« TRC Act (1995), Section 29 (1) (c).

229 Zeffertt, Law of Evidence (2004), S. 510.

230 Anmerkung des Übersetzers Michael Bischoff, in: Foucault, Wahrheit und die juristischen Formen (2002), S. 53.

231 Foucault, Wahrheit und die juristischen Formen (2002), S. 69.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

(*HRV Hearings*). Verbunden mit dem Vorladungsrecht war die Möglichkeit, den Zeugen ins Kreuzverhör zu nehmen. Durchgeführt werden konnte ein Kreuzverhör vom *Evidence Leader* der TRC, den rechtlichen Opfervertretern und auch den rechtlichen Vertretern des vorgeladenen Zeugen bzw. des Amnestie-Bewerbers. Es war diese Technik, die die Amnestie-Anhörungen am deutlichsten von den HRV-Anhörungen abhob, indem sie den ›kontradiktorischen‹ Charakter von strafrechtlichen Verfahren im südafrikanischen Recht in den Anhörungssaal übertrug und die Darstellung der Zeugen be- bzw. hinterfragte. Als ›kontradiktorisch‹ oder auch ›akkusatorisch‹ werden Gerichtsprozesse des angelsächsischen *Common Law* bezeichnt (im Englischen: *adversarial*), die mündlich ausgetragen werden und von der Anklage einer Partei gegen eine andere ausgehen. Zeugenbefragungen durch die sich gegenüberstehenden Parteien spielen hier eine zentrale Rolle, während der Richter sich in der Ermittlung von Tatsachen zurücknimmt und eine eher moderierende Funktion im Verfahren selbst einnimmt. Das südafrikanische Beweisrecht (*Law of Evidence*) bezieht sich explizit auf das *adversarial system*.[232] Im angelsächsischen Sprachraum wird das *adversarial system* (für die vorliegende Untersuchung missverständlicherweise) vom kontinentaleuropäischen *inquisitorial system* abgegrenzt, womit vor allem auf die starke Prozessleitungsfunktion des Richters im Hinblick auf Erforschung und Feststellung von Tatsachen verwiesen ist.[233]

a Kreuzverhör

Die Befugnis der Befragung ging in den Amnestie-Anhörungen ganz in den Kreuzverhören auf. Alle beteiligten Parteien – vorsitzende Komiteemitglieder bzw. Richter, Beweisführer (*Evidence Leader*), Amnestie-Bewerber, Anwälte der Amnestie-Bewerber, Opfer, Anwälte der Opfer – konnten den Amnestie-Bewerber und auch andere auftretende Zeugen in einem Kreuzverhör befragen. Kreuzverhöre wurden hier als eine wesentliche Methode der Wissenskonstituierung betrachtet, ebenso galt dies für sogenannte investigative Anhörungen (*Investigative Hearings*), die zu einem großen Teil als nichtöffentliche Anhörungen (*Section 29 Hearings*) abgehalten wurden.[234] Das Kreuzverhör als epistemisches Verfahren ist für das südafrikanische Beweisrecht in strafrechtlichen Verfahren zentral. Die Bedingungen eines Kreuzverhörs sind wie folgt festgelegt:

> »(1) An accused may cross-examine any witness called on behalf of the prosecution at criminal proceedings or any co-accused who testifies at criminal proceedings or any witness called on behalf of such co-accused at criminal proceedings, and the prosecutor may cross-examine any witness, including an accused, called on behalf of the defence at criminal proceedings, and a witness called at such proceedings on behalf of the prosecution may be re-examined by the prosecutor on any matter raised during the cross-examination of that witness, and a witness called on behalf of the defence at

232 Du Bois, Introduction (2004).

233 Benzing, Markus: Das Beweisrecht vor internationalen Gerichten und Schiedsgerichten in zwischenstaatlichen Streitigkeiten, Heidelberg u.a. 2008, S. 129-289.

234 Dies geht aus Transkriptauszügen einzelner investigativer Anhörungen hervor, z.B. »Extract from S29 Hearing of [Name anonymisiert], Dec. 96«, 10 Seiten typographisch, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: Group Truth and Reconciliation Commission, Investigation Unit, Box No. 59: Pebco 3.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

such proceedings may likewise be re-examined by the accused.
(2) The prosecutor and the accused may, with leave of the court, examine or cross-examine any witness called by the court at criminal proceedings.«[235]

Die meisten Beteiligten an den Amnestie-Anhörungen verhielten sich gemäß diesen Richtlinien, was auch von den Mitgliedern des Amnestie-Komitees bestärkt wurde, die alle Juristen waren.[236] Grundlage des Kreuzverhörs war stets der schriftliche Amnestie-Antrag, auf den sich bezogen wurde und dessen Inhalte mündlich ergänzt oder modifiziert wurden.

»ADV BEMBRIDGE [legal representative of victims' families]: Were the other people who went with you on attack, all members of APLA?
MR MKHUMBUZI [amnesty applicant]: Yes, everybody who was there.
ADV BEMBRIDGE: How do you know that?
MR MKHUMBUZI: I know because we would be in APLA meetings together.
ADV BEMBRIDGE: Who was the person who gave you your orders regarding training?
MR MKHUMBUZI: I was trained by a man who came here by the name of Vusi, that is the name I know.
ADV BEMBRIDGE: And what role did Mr Makoma play as a trainer?
MR MKHUMBUZI: We were training together, we were doing physical training together. Roadworks and all that training.
ADV BEMBRIDGE: So Mr Makoma was not your trainer, he merely trained with you?
MR MKHUMBUZI: We were training together.
ADV BEMBRIDGE: So if I refer to paragraph 8 of your affidavit, then there is a mistake there in that it says Mr Makoma was a trainer of APLA, then that is not correct?
MR MKHUMBUZI: How did you ask the question before?
ADV DE JAGER [panel member of amnesty committee]: Couldn't a trainer be training together with you, running with you, training with you, although he is in charge of the operation, the training operation?
ADV BEMBRIDGE: That is possible, I think however, it is an important distinction and we must ascertain which one it was.«[237]

Diese Praxis des Kreuzverhörs widersprach in eklatanter Weise der sonst üblichen Rhetorik der TRC, wie sie besonders von dem TRC-Vorsitzenden Desmond Tutu angewandt wurde. In seinem Vorwort zum Abschlussbericht heißt es sogar, dass die TRC sich de-

235 Criminal Procedure Act (1977), Section 166 (1)-(2). [#1]

236 Vgl. z.B. das Kreuzverhör von Gideon Nieuwoudt, in: Videoaufzeichnung von Aussage Gideon Nieuwoudt über die Ermordung von Topsy Madaka und Siphiwo Mthimkulu, Amnestie-Anhörung, Port Elizabeth 25.09.1997, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, »TRC PE Nieuwoudt. 25/9/97«.

237 Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 09-07-1997. Name: Bassie Mkhumbuzi Thobela Mlambisa Gcinikhaya Makoma. Day 1«, Transkript Amnestie-Anhörung Bassie Mkhumbuzi, Thobela Mlambisa, L Mphahlele und Gcinikhaya Makoma zum St-James-Church-Massaker, 09.07.1997, Kapstadt, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/capetown/capetown_stjames.htmvom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

zidiert von juridischen Verfahrenspraktiken abwenden wollte, da sie dem Finden der Wahrheit nicht förderlich und besonders aufreibend für die Opfer wären:

> »The Malan trials and the Goniwe inquest have also shown us that, because such legal proceedings rely on proof beyond reasonable doubt, the criminal justice system is not the best way to arrive at the truth. There is no incentive for perpetrators to tell the truth and often the court must decide between the word of one victim against the evidence of many perpetrators. Such legal proceedings are also harrowing experiences for victims, who are invariably put through extensive cross-examination.«[238]

In der Tat gab es einen wesentlichen Unterschied zu strafrechtlichen Verfahren, der zumindest dem Schutz der Opfer gerecht wurde: Opferzeugen durften *nicht* ins Kreuzverhör genommen werden. Der *TRC Act* hatte zudem weitere Einschränkungen der juristischen Techniken explizit festgelegt, weniger aus Gründen der epistemischen Effizienz oder des Opferschutzes als vielmehr aus pragmatischen Überlegungen. So heißt es zum Kreuzverhör im *TRC Act*:

> »The Commission may, in order to expedite proceedings, place reasonable limitations with regard to the time allowed in respect of the cross-examination of witnesses or any address to the Commission.«[239]

Zwar sieht auch das südafrikanische Beweisrecht die Möglichkeit vor, ein Kreuzverhör zu unterbrechen, wenn nicht deutlich wird, inwiefern die Befragung für den verhandelten Gegenstand relevant ist.[240] Die Beschränkungen der TRC waren im Vergleich dazu aber noch einschneidender: Das Amnestie-Komitee unterbrach in hoher Frequenz die Befragungen und brachte die Abläufe der Anhörungen damit immer wieder ins Stocken, was von rechtlichen Vertretern der einzelnen Parteien aber auch vom *Evidence Leader* der TRC als besonders hinderlich für das Herausfinden der ›Wahrheit‹ empfunden wurde, wie Jeremy Sarkin anhand verschiedener Beispiele zeigt.[241] Der *TRC Report* beschreibt die Enttäuschung darüber während einer Spezialanhörung zu den Aktivitäten des *Mandela United Football Club*[242]:

---

238 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 6.

239 TRC Act, Section 34 (2).

240 »If it appears to a court that any cross-examination contemplated in this section is being protracted unreasonably and thereby causing the proceedings to be delayed unreasonably, the court may request the cross-examiner to disclose the relevancy of any particular line of examination and may impose reasonable limits on the examination regarding the length thereof or regarding any particular line of examination.« Criminal Procedure (1977), Section 166 (3a).

241 Sarkin, Carrots and Sticks (2004), S. 165ff.

242 Der *Mandela United Football Club* (MUFC) war ein von Winnie Madikizela-Mandela 1986 gegründeter Verein, deren Mitglieder für sie als Schutztruppe arbeiteten und mit gewalttätigen Mitteln u.a. dem sogenannten neck-lacing, in Soweto gegen vermeintliche Verräter und Kollaborateure mit dem Apartheid-Regime vorgingen. 1991 wurden Madikizela-Mandela und weitere Mitglieder des MUFC der Entführung und Folterung von vier Jugendlichen sowie der Ermordung eines der vier im Jahre 1988/89 angeklagt. Madikizela-Mandela wurde lediglich der Entführung schuldig gesprochen, während Jerry Richardson, der »Coach« des MUFC, des Mordes für schuldig befunden wurde.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> »The public hearing process was constrained by time limitations, allowing only for limited cross-examination, which angered many of the lawyers who appeared. The Commission emphasised, however, that this was not a court of law but a commission of enquiry – attempting to understand events rather than establish guilt or innocence.«[243]

Trotz dieser Einschränkungen näherte das Kreuzverhör die Amnestie-Anhörungen formal einem strafrechtlichen Verfahren an. Im Gegensatz zum sogenannten ›inquisitorischen‹ Modell des römischen Rechts, in dem der Staat selbst als untersuchende Kraft tätig wird, delegierte die TRC die epistemische Autorität an den *Evidence Leader* und stellte damit das ›akkusatorisch-kontradiktorische‹ Strafverfahrensmodell des *Common Law* her. Durch das Einsetzen eines *Evidence Leader,* der – neben eventuellen Opfervertretern – stets die argumentative Gegenseite des Amnestie-Bewerbers vertrat, wurde ein Prinzip des Widerstreits im Finden um die Wahrheit etabliert.[244]

Im Kreuzverhör der Amnestie-Anhörungen lassen sich zwei verschiedene dynamische triadische Konstellationen erkennen, die – je nachdem, wie die einzelnen Akteure ihre Rolle selbst verstanden – sich immer wieder verändern konnten: Zum ersten der Amnestie-Bewerber als Zeuge, der zwischen die Öffentlichkeit und die Kommission (vorsitzende Kommission, *Evidence Leader*) tritt, um seine Wahrheit preiszugeben. Zum zweiten konnte die vorsitzende Kommission sich aber vom *Evidence Leader* und den Vertretern der Opferfamilien (wenn vorhanden) absetzen und als schlichtende, moderierende und schließlich abschließend urteilende Instanz zwischen den widerstreitenden Parteien auftreten. Die Amnestie-Bewerber passten sich diesen Konstellationen unterschiedlich an: Während Bewerber aus den ehemaligen staatlichen Institutionen sich von vornherein als Angeklagte wahrnahmen und entsprechend mit rechtlichen Vertretern und einem detailliert ausgefeilten Aussageprotokoll auftraten, waren Amnestie-Bewerber aus den ehemaligen Widerstandsbewegungen von dem akkusatorischen Charakter der Anhörungen oftmals eher überrascht oder auch formal überfordert, wie aus den Videoaufnahmen hervorgeht. Hugo van der Merwe und Guy Lamb schreiben dazu:

> »The assumption on the part of the ex-combatants was that amnesty would be a vehicle to assist them with the process of reintegrating into civilian life by allowing them to explain their actions and reclaim some sense of dignity while facing the victims of their actions, their communities and society at large. Instead they were subjected to intense cross-examinations about their political motives, the morality of their actions and their honesty, seemingly in an effort to portray them as criminals. Ex-combatants did not

243 TRC Report Bd. 2 (1998), S. 558.

244 Das erinnert auf den ersten Blick an das agonale Dispositiv, wie Cornelia Vismann es für das antike athenische Gerichthalten definiert. Nach Vismann zeichnet sich das agonale Dispositiv – im Gegensatz zum theatralen Dispositiv durch drei Aspekte aus: der binäre Entscheidungsmodus (Gewinnen oder Verlieren, Freispruch oder Verurteilung), die konstitutive Funktion der Zuschauers (die die Entscheidung mitbestimmen) sowie die Offenheit der Entscheidung. Die beiwohnende Öffentlichkeit hatte in der TRC jedoch keinen Anteil an der Entscheidung, und war als Zuschauer vor allem passiv, wie es wiederum das theatrale Dispositiv bei Vismann vorsieht. Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 72-96.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

feel that they were given the opportunity to explain the full context of their experience under apartheid and the reasons for their specific actions.«[245]

Die diffuse Frage der Beweislast (*Onus of Proof*) führte zudem zu einer sich immer wieder ändernden Zielsetzung des Verhörs (vgl. Kapitel III.2: Beweis und Evidenz) und machte deutlich, dass es sich hier um ein inquisitorisches Vorgehen im Sinne von Foucaults *enquête* handelte, welches kontradiktorische und inquisitorische Gerichtsvorbilder vermengte: Der Ankläger (*Evidence Leader*) musste nicht beweisen, dass der Amnestie-Bewerber nicht die Wahrheit sagte, sondern er sollte die Wahrheit aus dem Amnestie-Bewerber herausbringen. In der Regel konzentrierten sich die *Evidence Leader* darauf, Widersprüche in der Aussage aufzudecken, die in einigen Fällen tatsächlich dazu führten, dass die Zeugen mehr Details des Tathergangs enthüllten, als sie zuerst vorgebracht hatten. Während die Opfervertreter zwar ebenfalls an einem Offenlegen der Wahrheit interessiert waren, verfolgten sie sehr oft auch die Strategie zu widerlegen, dass der Amnestie-Bewerber die Wahrheit sagte, um so dem Gewähren von Amnestie entgegen zu arbeiten. Diese Motive der Befragung verkehrten und vermischten sich ein weiteres Mal, wenn der *Evidence Leader* auch die Interessen der Opferfamilien vertrat, was der Fall war, wenn sie nicht von einem eigenen Anwalt vertreten wurden.[246] Eine solche Vermengung widerspricht der akkusatorischen Strategie eines Kreuzverhörs. Vielleicht erklärt es sich so, dass in einigen wenigen Fällen, wo die Opferfamilien einen eigenen Anwalt hatten, die *Evidence Leader* gar kein Kreuzverhör machten, sondern den anderen Anwälten komplett die Befragungen überließen.[247] Diese Gemengelage unterschiedlicher Positionen und Verhörmotive sollte letztendlich dem Hervorbringen der Wahrheit dienen.

Michael Niehaus beschreibt eine ähnliche Form des Kreuzverhörs in römischen Prozessen, die angewandt wurde, sobald es um unfreiwillig aussagende Zeugen, also um vorgeladene, ging:

»Im römischen Prozeß führt – nach den Gerichtsreden – zunächst die Anklage, dann die Verteidigung ihre Zeugen vor. Die Möglichkeit zum Kreuzverhör wird der Gegenpartei

245 Van der Merwe, Hugo, Guy Lamb/International Center for Transitional Justice: »Transitional Justice and DDR: The Case of South Africa«, New York 2009, https://ictj.org/sites/default/files/ICTJ-DDR-South-Africa-CaseStudy-2009-English.pdf vom 30.03.2021, S. 28f.

246 Vgl. beispielsweise das Verhör von Ambrose Ross durch den *Evidence Leader* und gleichzeitig rechtlichen Vertreter der Opferfamilien Advocate Mpshe. »Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 4 August 1998. Name: Ambrose Armstrong Ross. Held at: Mmabatho Old Parliament Building. Day: 1«, Transkript Amnestie-Anhörung Ambrose Armstrong Ross über schweren Raub und die Ermordung von Isaac Magae und Johannes Bokaba, 04.08.1998, Mmabatho, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/1998/98080304_mma_mmbath2.htm vom 30.03.2021.

247 Vgl. z.B. das Verhör von Johannes Makatu durch den rechtlichen Vertreter der Opferfamilien, Stephan van Rensburg, nach dem der *Evidence Leader* Zuko Mapoma signalisiert, dass er nicht verhören wird. »Truth And Reconciliation Commission. Amnesty Committee. Date: 8th May 2000. Name: Johannes Makatu. Matter: Witchcraft Hearing. Held At: Thohoyandou. Day: 1«, Transkript Amnestie-Anhörung von Johannes Makatu, John Tshepiso Masera und Rodgers Ntimane über die Ermordung von Edward Mavhunga, 08.05.2000, Thohoyandou, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/2000/200508th.htm vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> jeweils nach Beendigung der Befragung durch die eigene Partei eingeräumt. Aber der unfreiwillige Zeuge, der nur erschienen ist, weil dem Ankläger die Hilfsmittel der *öffentlichen Gewalt* zur Verfügung standen, gehört nicht der Partei an, die ihn benannt hat. Damit steht die Zeugenbefragung unter veränderten Vorzeichen. Der Ankläger darf diesen Zeugen weder als Gegner noch als Verbündeten behandeln – auch dann nicht, wenn er weiß, ob es sich um einen Gegner oder einen Verbündeten handelt. Wenn der unfreiwillige Zeuge »nur widerwillig die Wahrheit *[verum]* aussagen will«; dann ist es »der größte Glücksfall für den Befragenden«, wenn es ihm gelingt, »das aus ihm herauszupressen *[extorquere]*, was er nicht hat sagen wollen«. Dieses *Herauspressen* der Wahrheit gleicht nur auf den ersten Blick dem Verfahren beim Kreuzverhör. Denn es dient hier nicht dem *Diskreditieren* oder dem *Erschüttern* einer als wahr bekundeten Aussage, sondern dem *Hervorbringen* einer Aussage, die als wahr gelten soll.«[248]

Quintilian, auf den sich Niehaus hier als Quelle beruft, gibt dabei vor, dass das Zeugnis unfreiwillig sein müsse, um eine größere Glaubwürdigkeit zu erzeugen. Dabei würden sich zwei Elemente überlagern: Während das Verhör wahre Aussagen produzieren soll, sollen eben diese im gleichen Vorgang auf ihre Wahrheit getestet werden. Diese Aufgabe fällt dem zu, der die Aussage veranlasst, bei Quintillian ist das der Ankläger. Niehaus nennt diese Form des Verhörs einen »Wahrheitserforschungsprozess«.[249]

Die beschriebene Form des Wahrheitserforschungsprozess lässt sich im Rahmen der TRC problemlos auf die Verhöre von vorgeladenen Zeugen übertragen, besonders jene in investigativen, nicht-öffentlichen Anhörungen, aber auch auf Verhöre von Amnestie-Bewerbern in Amnestie-Anhörungen. Für letztere stellte sich die Situation jedoch etwas komplizierter dar. Sie waren Angeklagte und Zeugen zugleich. Sie veranlassten ihre eigene Aussage durch ihre Bewerbung, sagten also freiwillig aus und übernahmen somit auch nicht die Rolle, die nach Quintilian dem Veranlasser einer Aussage zukommt. Vielmehr war es der *Evidence Leader,* der sie dazu bringen sollte, unfreiwillige Informationen preiszugeben und gleichzeitig zu testen, ob ihre Aussagen wahrheitsgetreu waren. Angesichts dieser veränderten Rollenzuschreibung und dem starken inquisitorischen Element (welches der akkusatorischen Struktur fremd ist)[250] wird deutlich, worum es in dieser Verhör-Konstellation auch ging: um die Ausübung einer neuen Machtkonstellation. Die Wahrheitsfindung und -erprobung oblag der TRC in Person des *Evidence Leader*, gleichzeitig wurde durch die Form des Kreuzverhörs auch die Selbst-Erprobung des Ausgesagten exerziert und damit der Nexus zwischen Gewalt und Wahrheit, wie z.B. die Folter als Urform des Verhörs deutlich macht,[251] relativiert. Am Ende stand die Entscheidung (der dem juristischen Urteilsspruch entspricht) des Amnestie-Komitees darüber, ob der Zeuge wahrheitsgetreu ausgesagt hat und ob seine Tat unter das Mandat der TRC fiel.

Mit dieser Technik des Verhörs schien die Kommission als inquisitorisches Instrument zu sich selbst zu finden. Im ›Wahrheitserforschungsprozess‹ verbindet sich das juridische und das epistemische Wahrsprechen, um auf diese Weise zu einer neuen

248 Niehaus, Das Verhör(2003), S. 91f.
249 Niehaus, Das Verhör (2003), S. 92.
250 Niehaus, Das Verhör (2003), S. 57.
251 Niehaus, Das Verhör (2003), S. 57ff.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Machtverteilung in einer politischen Übergangszeit beizutragen. Als Paradigma der europäischen Wissens- und Machtgeschichte hat Foucault die *enquête* als genau so eine Form der Machtausübung beschrieben, in der im Zeugnis das Juridische mit dem Epistemologischen verschmilzt und so an der Herausbildung von neuzeitlicher Staatlichkeit mitwirkt – und umgekehrt.[252] In der Technik des TRC-Kreuzverhörs als Wahrheitserforschung klingt nicht nur die Veränderung der politischen Machtverhältnisse an, sondern auch die der epistemischen und juristischen Techniken. So zeichnen Irish et al. nach, wie 1995 das Gerichtsurteil des Falles *Zuma and Others vs State* festsetzte, dass rechtlich relevante Zeugenschaften von nun an freiwillig geleistet werden müssten, um als Beweisstücke anerkannt zu werden:

> »The implication of this judgement is that the courts are aware that in a significant number of cases the confessions have been obtained by force. This judgement represents a move, by the courts, away from a confession-based system to a more evidence-based system. Within the evidence-based system, witnesses are critically important to the prosecution and the criminal justice system as a whole.«[253]

Die Amnestie-Anhörungen befanden sich demnach in der Anwendung von Praktiken und Techniken in einer ständigen Aushandlung von politischer Macht sowie juristischen und epistemischen Verfahren. Hier sei noch einmal hervorzuheben, dass sowohl die Form des Verhörs als auch sämtliche formale Kriterien des Anhörungsablaufs keineswegs von Anfang an festgelegt waren, sondern sich erst mit der Zeit herausbildeten. Im Abschlussbericht des Amnestie-Komitees im *TRC Report* heißt es dazu:

> »The Act provided that the Committee should determine the procedural rules regulating public hearings of amnesty applications. This was done over a period of time, taking into account the practicalities of the process. […] The Committee could, in its sole discretion, vary any of these procedures, which did not in any way detract from the general competence of the Committee or its inherent powers.«[254]

Diese verfahrenstechnische Freiheit in der Aushandlung wurde von den Beteiligten, insbesondere den rechtlichen Vertretern von Amnestie-Bewerbern, immer wieder in Zweifel gezogen, indem an die verfahrenstechnische Strenge strafrechtlicher Verfahren appelliert wurde. Gleichzeitig beriefen sich die Anwälte – wenn es für ihr Vorgehen von Vorteil erschien – auch genau auf das Gegenteil, nämlich dass es sich *nicht* um ein Strafverfahren handelte und man doch eine gewisse Flexibilität in den Abläufen walten lassen könnte.[255]

---

252 Foucault, Wahrheit und die juristischen Formen (2002), S. 68-77.

253 Irish et al., Testifying without fear (2010).

254 TRC Report Bd. 6 (2003), S. 30f.

255 Z.B. argumentierte der Rechtsanwalt des Amnestie-Bewerbers Johannes Koole, der für die Ermordung der PEBCO 3 Amnestie beantragt hatte, dass man in der Beurteilung eines seinen Mandanten belastenden Zeugen laut dem südafrikanischen Beweisrecht die »cautionary rule« anwenden müsse.Diese besagt, dass das Gericht die Glaubwürdigkeit des Zeugen mit einem gewissen Vorbehalt beurteilt. »Truth And Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 18 May 1998. Name: Pebco 3 – Argument. Day 1«, Transkript Amnestie-Anhörung Schlussplädoyers zur Tötung der Pebco

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

b Facilitating

Im Gegensatz zur Vorgehensweise in den Amnestie-Anhörungen hatte sich das HRV-Komitee dezidiert dazu entschlossen, die HRV-Anhörungen keiner juridischen Struktur zu unterwerfen. Auch hier oblag dem Komitee eine große verfahrenstechnische Freiheit, die ebenfalls sehr schnell herausgefordert wurde.[256] Kreuzverhöre jedoch wurden in den HRV-Anhörungen grundsätzlich nicht zugelassen.[257] Von einer Parteienstruktur wurde gänzlich abgesehen, d.h. mutmaßlichen Tätern wurde kein Rederecht eingeräumt. Die ›Bühne‹ sollte den mutmaßlichen Opfern und ihren Angehörigen gehören. Nichtsdestotrotz war die Form des inquisitorischen Verhörs auch in den HRV-Anhörungen präsent. Sie manifestierte sich als Befragung des Zeugen durch Mitglieder des *Panels*, d.h. des HRV-Komitees, wobei Ausdrücke wie *interrogation*, die an eine Verhörsituation erinnert hätten, tunlichst vermieden wurden. Hier spielte insbesondere die Person eine Rolle, die die jeweilige Zeugenaussage leitete. Jan Blommaert, Mary Bock und Kay McCormick sprechen in diesem Zusammenhang von »facilitators«[258] und weisen der Funktion damit eine klare Aufgabe zu, nämlich die Aussage zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.[259] Die Aufgabe des *Facilitators* wurde von einem Kommissionsmitglied, zumeist dem Vorsitzenden, eingeführt.

> »DR BORAINE [TRC panel chairperson]: […] The person who is going to lead the Commission in asking you questions about this is Mr Domisa Nsebeza [Dumisa Ntsebeza], who is almost on my right here and I will hand over to him now, thank you.«[260]

Die oft verwandte Wendung des ›Führens‹ (*lead the evidence, lead you through the testimony*) suggeriert eine gewisse Analogie zum *Evidence Leader* eines juristischen Verfahrens. Die *Facilitators* legten im Allgemeinen Wert darauf, weniger autoritär, als vielmehr anleitend und unterstützend aufzutreten und dem Zeugen ein interpersonales Gespräch zu suggerieren, was einigen Zeugen möglicherweise auch die Aufregung angesichts der öffentlichen Bühnensituation nahm. Blommaert et al. unterstreichen, dass der *Facilitator* als Gesprächspartner symbolisch für die anwesende Zuhörerschaft und Medienöf-

---

3, 18.05.1998, Port Elizabeth, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/pe/argument.htm (gesehen 30.03.2021.

256 So hatte der bereits beschriebene Fall Mthimkulu, in dem sich mutmaßliche Täter gegen die Nennung ihrer Namen und damit gegen eine öffentliche Aussage von Joyce Mthimkulu in den HRV-Anhörungen stellten, weitreichende Konsequenzen: Nach mehreren Urteilen und Berufungsverfahren in verschiedenen Instanzen legte die *Appellate Division* (eine Art Berufungsgericht) unter Chief Justice Corbett im Juni 1996 schließlich fest, dass die TRC vermeintlichen Tätern, die in *Statements* genannt wurden und deren Zeugen in der Folge öffentlich aussagen sollten, mindestens 21 Tage vorher Bescheid geben mussten und sie des weiteren mit für die Genannten relevantem Dokumentationsmaterial versorgen musste, um ihnen zu ermöglichen, Widerspruch einzulegen. TRC Report Bd. 1 (1998), S. 180-185.

257 TRC Report Bd. 5 (1998), S. 8.

258 Im Folgenden soll dieser Begriff in der von Blommaert et al. eingeführten Definition verwandt werden. Blommaert, Jan, Mary Bock, Kay McCormick: »Narrative inequality in the TRC hearings. On the hearability of hidden transcripts«, in: Anthonissen, Christine, Jan Blommaert (Hg.), Discourse and Human Rights Violations, Amsterdam/Philadelphia 2007, S. 33-64.

259 Blommaert et al., Narrative inequality (2007), S. 40.

260 Transkript der Aussage von Feziwa Mfeti, HRV-Anhörung, East London, 16.04.1996.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

fentlichkeit stand und gleichzeitig half, die Aussage des Zeugen für das Publikum zu kontextualisieren und zu moderieren.[261] Dieses *Facilitating* geschah durch Fragen des *Facilitators*, die von Fragen des vorsitzenden Panels im Anschluss an die Aussage ergänzt wurden. Im Gegensatz zum Kreuzverhör lag die Hoheit des Befragens allein bei der vorsitzenden Autorität und näherte sich damit eher dem ›inquisitorischen‹ Verfahrensmodell des römischen Rechts an.

Jedoch hatte die Befragung in der TRC nicht nur juridische Anleihen. So war der Zeuge in den HRV-Anhörungen einem Zeitzeugen näher als einem juridischen Zeugen, was Konsequenzen für die verwandten epistemischen Verfahren hatte. Im Gegensatz zum juridischen Zeugen ist die Zeitzeugenschaft nicht allein auf einen Sachverhalt ausgerichtet und birgt formal größere Spielräume für den Aussagenden. Jedoch ist auch Zeitzeugenschaft keineswegs frei von Interaktion. Die Interviewpartner haben in *Oral-History*-Interviews nachweislich eine große Bedeutung: Valerie Janesick spricht hier von einer ›Choreographie der Geschichte‹, die der Fragende schafft.[262] Diese Choreographie hing in der TRC entscheidend davon ab, welchen professionellen und sozialen Hintergrund die Befragenden mitbrachten: Die Mitglieder des HRV-Komittee rekrutierten sich aus den unterschiedlichsten Gebieten, sie waren sowohl Juristen, Mediziner und Theologen, als auch Psychologen, Sozialarbeiter, Journalisten und Soziologen.[263] Während einige *Facilitators* den Zeugen einfach frei erzählen ließen und erst im Anschluss Fragen stellten, griffen andere von Anfang an in die Aussage ein, indem sie Kontextinformationen erfragten oder auch die Erzählung des Ereignisses selbst entscheidend lenkten. Dabei hingen die Nachfragen auch von biographischen und professionellen Hintergründen der Fragenden ab: Sozial-psychologisch oder medizinisch ausgebildete Mitglieder des Panels interessierten sich eher für eine genaue Beschreibung der körperlichen und psychischen Verletzungen und Folgen von Menschenrechtsverletzungen, während Juristen dezidiert nach den Namen, Orten und Daten der Akteure und dem Vorhandensein weiterer Dokumente oder Zeugen fragten. Damit verbunden war eine Erwartungshaltung an die Zeugen, präzise und faktische Informationen zu geben, wie z.B. in einer Befragung durch HRV-Komiteemitglied Ilan Lax, einem Rechtsanwalt, deutlich wird:

> »[ILAN LAX, TRC panel member:] And by 1969 what rank were you holding?
> [PHILIP BAKAMELA, HRV witness:] I didn't last for a long time because of my personal beliefs and the harassment I received within the police.
> [LAX:] You must listen carefully to the question. In 1969 what rank did you hold? Were you a constable, were you a sergeant, what were you?

261 Blommaert et al., Narrative inequality (2007), S. 41ff.

262 Janesick, Oral history for the qualitative researcher (2010). Grundsätzlich wird in *Oral-History*-Forschungen die Interaktion mit dem Interviewpartner betont. So definiert Paul Thompson in seiner einschlägigen verschiedene Formen von Oral-History-Methoden, die von einem stark choreographierten Frage-Antwort-Interview bis hin zu einem freien Gespräch reichen. Thompson, Paul: The voice of the past: Oral history, Oxford 2000 (3. Aufl.).

263 Dabei fällt auf, dass es unter den führenden Mitgliedern der TRC weder Historiker noch Anthropologen gab beides disziplinäre Ausrichtungen, in denen mit Interviews als epistemischem Verfahren gearbeitet wird.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

[BAKAMELA:] In 1969 I've already resigned, I was not a police.
[LAX:] Before you resigned what were you?
[BAKAMELA:] I was just an ordinary policeman, which means a uniformed policeman.
[LAX:] So you were a uniformed constable?
[BAKAMELA:] That's true.«[264]

Diese ›Objektivierungsversuche‹ von Seiten der Kommission treten in den Befragungen als Techniken der Normierung hervor, wie sie einer rituellen juristischen Performanz entsprechen.[265] Christoph Wulf argumentiert, dass in der Vernehmung im gerichtlichen Kontext »eine der rituellen Sequenz angepasste Form des Sprechens und des sozialen Verhaltens« erwartet würde, die »eine Kontrolle der Emotionen, die dem Anspruch auf Sachlichkeit und Neutralität nicht widerspricht«, beinhalten würde.[266]

Die Haltung der *Facilitators* gegenüber den Zeugen und der Versuch der Gefühlskontrolle war durchaus ambivalent und korrespondierte mit der Uneindeutigkeit des Zeugenstatus, der zwischen juridischem, historischem und Überlebenszeugen oszillierte. So wurden im Rahmen der Befragung einerseits sachliche Antworten erwartet, die dem Gewinn von ›objektiven‹ und damit juristisch verwertbaren Informationen dienen sollten; gleichzeitig wurde emotionalen Ausbrüchen der Zeugen durchaus Raum zugestanden und wiederholt darauf hingewiesen, die Zeugen könnten sich, von ihren Gefühlen übermannt, Zeit mit ihrer Aussage nehmen. Jedoch wurde die Aussage bei zu heftigen Gefühlsausbrüchen zeitweilig unterbrochen, wie es auch in einer Gerichtsverhandlung üblich wäre.

»MR SMITH [TRC panel member]: Mr. Chairman may I request the Commission to adjourn maybe for a minute; I don't think the witness is in a condition to continue at the present moment.
CHAIRPERSON [Desmond Tutu]: Can we adjourn for 10 minutes please?«[267]

Diese Ambivalenz in der Haltung des *Facilitators* zu den Zeugen untersuchen Mary Bock, Kay McCormick und Claudine Raffray unter linguistischen Gesichtspunkten und weisen nach, dass die Befragenden die Erzählung der Zeugen wesentlich beeinflussten, indem sie ein Gleichgewicht zwischen »factual truth« und »experiential truth« zu etablieren suchten. Die Befragung durch die *Facilitators* griff mit dieser Zielsetzung entscheidend

264 »Truth and Reconciliation Commission Hearing, held at Ladybrand, on Wednesday, 25 June 1997. [Volume 2: Pages 1-80]«, Transkript Aussage von Philip Mbuthi Bakamela über sich selbst, HRV-Anhörung, Ladybrand, 25.06.1997, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/ladyb/ladyb2.htm vom 30.03.2021.

265 Vgl. Schwarte, Ludger: »Die Inszenierung von Recht. Der unbekannte Körper in der demokratischen Entscheidung«, in: Schwarte, Ludger, Christoph Wulf (Hg.), Körper und Recht. Anthropologische Dimensionen der Rechtsphilosophie, München 2003, S. 93-128, S. 120.

266 Wulf, Ritual und Recht (2003), S. 36.

267 »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 16.04.96. Name: Nomonde Calata. Sindiswa Mkhonto. Nombuyiselo Mhlawuli. Case: EC0028/96 – East London. ECOO29/96 – East London. ECOO79/96 – East London. DAY 2«, Transkript HRV-Anhörung Nomonde Calata, Sindiswa Mkhonto und Nombuyiselo Mhlauli über ihre Ehemänner, 16.04.1996, East London, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvel1/calata.htmvom 30.03.2021. [Im Transkript lautet der Nachname »Mhlawuli«, im TRC Report »Mhlauli«.]

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

in die Erzählung der Zeugen ein.[268] Besonders auffällig wurde dies in Fällen, in denen sich die Zeugen den Fragen des Verhörs entzogen. Die Weigerung, auf die gestellten Fragen zu antworten, und stattdessen dem eigenen Erzählfluss zu folgen, wurde von den Zeugen teilweise explizit, teilweise implizit durch das Ignorieren der Fragen verdeutlicht. In anderen Fällen äußerten die Zeugen, dass sie eine Nachfrage für irrelevant für ihre eigene Erzählung hielten. Am häufigsten jedoch kam es vor, dass Zeugen sich gegen die zeitliche Begrenzung ihrer Aussage wehrten. So suchten die *Facilitators* die Aussage abzukürzen, indem sie ihre Fragen entsprechend einleiteten mit »in order to finalize«, »to close« oder »we are coming to the end of the testimony«. Vereinzelt griff der *Facilitator* – die zeitliche Limitierung antizipierend – bereits vorab in die Aussage ein, was von den Aussagenden immer wieder als starke Einschränkung empfunden wurde.

> »REV XUNDU [TRC panel member]: […] Could you, could I please request you to be as brief as possible. We are not going to go into much detail, because it is quite clear from your statement what happened to you, […]. Could you please just be very brief. Could you please, very briefly, just tell us what the situation was under which you lived at the time?
> MR GALELA [HRV witness]: I have a fear, because it seems as though I have too little time to tell my story which is very long and it is a painful story which affects anyone who was oppressed. You have given me a very short time.
> REV XUNDU: I agree, Sir. If we look at what is in this paper. Let us agree that we will adhere to what is being said in the statement without going into too much detail.
> MR GALELA: When you say that I should not deal with my detention, it disturbs me because that was where I was treated the worst. It is no secret for people to know what happened to us at Robben Island.
> REV XUNDU: You are telling another person's story. We would just like to know what happened to you.
> MR GALELA: That person is me and I am that person.
> REV XUNDU: Please proceed with your story, Sir.«[269]

Hier tritt besonders die Diskrepanz zwischen dem Zeugenverständnis des Zeugen und des *Facilitators* hervor: Während der Zeuge, der ein politischer Gefangener im Apartheid-Regime war, seine Geschichte im Namen *aller* politischer Gefangenen erzählen will und sich selbst damit als Zeit- und Überlebenszeuge versteht, beharrt der

---

268 M. Bock et al. stützen sich dabei auf die Dialogtheorie Mikhail Bakhtins und die Erzählanalyse von William Labov. Mit der Unterscheidung von »factual truth« and »experiential truth« suchen sie die vier Wahrheitskategorien (»Factual or forensic truth«, »Personal and narrative truth«, »Social truth« und »Healing and restorative truth«) im *TRC Report* zu korrigieren. Bock, Mary, Kay McCormick, Claudine Raffray: »Fractured Truths: Multiple Discourses in South Africa's Truth and Reconciliation Commission Hearings«, Seminar Paper, Graduate School in Humanities with the Centre for African Studies, University of Cape Town, August 2000, S. 8f.

269 »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 08 April 1997. Name: Lendiso Richard Ndumo Galela. Case: Grahamstown. Day 2«, Transkript HRV-Anhörung Lendiso Richard Ndumo Galela, 08.04.1997, Grahamstown, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/gtown/galelo.htmvom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Facilitator darauf, dass es hier nur um den Einzelfall des Zeugen geht, wie es bei einem juristischen Zeugen der Fall wäre.[270] Die Aushandlung der dem Zeugen zustehenden Zeit endet in diesem Fall mit der Schlussbemerkung des Vorsitzenden, dass man dem Zeugen mehr Zeit als den anderen Zeugen eingeräumt hätte, und macht deutlich, dass die Macht und die Autorität über die Form der Aussage, die in der Folge den Inhalt mitbestimmt, bei der Kommission lag. Annelies Verdoolaege führt deutliche Beispiele dafür an, inwiefern die zeitliche Begrenzung und die Beeinflussung der Struktur der Zeugenaussage durch den Befragenden den Zeugen die eigentliche Redefreiheit nahmen.[271] Dabei lässt Verdoolaege allerdings außer Acht, dass die Zeugen oft durch Widerständigkeit auf ihrer Handlungssouveränität beharrten, indem sie Fragen ignorierten oder missverstanden. Diese Widerständigkeit konnte ein starkes Moment der Stimmaneignung und damit der Souveränität des Aussagenden sein: ›Eigen-Sinn‹, so Alf Lüdtke, sei eine Haltung von historischen Akteuren, ›bei sich‹ zu sein und sich so von den Forderungen und Zumutungen, die auf sie einwirken, zu distanzieren.[272] Damit ist nicht so sehr der Widerstand gegen bestehende Formen gemeint, sondern jenseits von ›Dagegen‹ oder ›Dafür‹ eher ein Bewusstsein für die eigene Position, aus dem verschiedene Verhaltensmöglichkeiten erwachsen können. Das in der Alltagsanthropologie entwickelte Konzept des Eigen-Sinns wendet Lüdtke besonders auf Subjekte an, denen in historischen Analysen gemeinhin wenig Handlungssouveränität zugestanden wird.[273] Der Eigen-Sinn der TRC-Zeugen, die auf einer Aussage jenseits von normativen Vorgaben beharrten, orientierte sich möglicherweise auch an anderen Formen der Zeugenschaft als die, die die Befragenden an sie herantrugen. So steht beispielsweise die Konzentration auf die Fakten und auf das einzig für den Fall Wesentliche im juristischen Verhör der staatlichen Gerichte im Gegensatz zu Zeugenschaften in traditionellen Gerichtbarkeitsformen in Südafrika:

> »In small communities, personal conflicts (and the litigants' characters) are always well known, long before they come to court. Much seemingly irrelevant information about the genesis of a dispute and the parties' relationship may be introduced at the trial. Although Western tribunals exclude such evidence, customary courts admit it, because, if the purpose of the hearing is to restore a harmonious relationship, incidental details about the background to the case may be useful in finding a solution. Only when all views had been fully canvassed, did the court intervene. A judge would not rush to the point at issue, either in cross-examination or in judgment, especially when the aim of the trial was to reconcile the parties.«[274]

Das Beharren auf einer Zeugenschaft jenseits des Verhörs, ohne direkte Interaktion der Kommission entspricht somit einem Rechtsverständnis, welches nicht nur die Fakten

270 Dabei mag erstaunen, dass der *Facilitator* Reverend Mcebisi Xundu ein Theologe und Pfarrer ist und keineswegs Jurist.

271 Verdoolaege, Annelies: Reconciliation Discourse. The case of the Truth and Reconciliation Commission, Amsterdam/Philadelphia 2008, S. 167ff.

272 Lüdtke, Eigen-Sinn (1993), S. 375-382.

273 Lüdtke, Eigen-Sinn (1993).

274 Bennett, Customary Law (2004), S. 166f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

des Einzelfalls berücksichtigt, sondern alle Aspekte, die zur Wiederstellung einer guten gemeinschaftlichen Beziehung nötig erscheinen. Die ›eigen-sinnige‹ Zeugenschaft in der TRC sah sich also gegebenenfalls viel eher einem gemeinschaftsstiftenden Gedanken verbunden, als ihr Widerstand gegen die institutionellen Vorgaben vermuten ließ. In diesem Sinne lässt sie sich in Beziehung setzen zu den Bedingungen einer parrhesiastischen Aussage nach Foucault: Gegen die formalen Rahmenbedingungen zu sprechen bedeutet Wahrsprechen jenseits einer institutionellen Einbindung. Die freie Äußerung legitimiert sich nicht durch die institutionelle, sondern durch die Selbstbindung, die sich dennoch in den Dienst der Gemeinschaft stellt.[275]

8 Amnestisches Bezeugen

> »The amnesty process was also a key to the achievement of another objective, namely eliciting as much truth as possible about past atrocities. The primary sources of information were the perpetrators themselves who, without the option of applying for amnesty, would probably not have told their side of the story.«[276]

Die Gewährung von individueller Amnestie war – im Unterschied zu vorangegangenen Wahrheitskommissionen[277] – eines der wesentlichen Charakteristika der südafrikanischen Kommission.[278] Einzelne Täter konnten Amnestie für die von ihnen verübten Menschenrechtsverletzungen erhalten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllten:

> »Granting of amnesty and effect thereof
> (1) If the Committee, after considering an application for amnesty, is satisfied that-
> (a) the application complies with the requirements of this Act;
> (b) the act, omission or offence to which the application relates is an act associated with a political objective committed in the course of the conflicts of the past in accordance with the provisions of subsections (2) and (3); and
> (c) the applicant has made a full disclosure of all relevant facts, it shall grant amnesty in respect of that act, omission or offence.«[279]

275 Foucault, Wahrsprechen des Anderen (1988), S. 17f.

276 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 120.

277 William Schabas nennt die individuelle Amnestie-Regelung der südafrikanischen TRC ein ›atypisches Merkmal‹ von Wahrheitskommissionen. Schabas, Truth Commissions and International Prosecution (2014).

278 Amnestie als Begriff unterliegt den unterschiedlichsten Definitionen und Anwendungen, wie Mark Freeman zusammenträgt, wobei teilweise die Zuerkennung von Straffreiheit für eine Gruppe (und eben nicht für einzelne Personen) als wesentlich begriffen wird. Freeman bietet folgende weiter gefasste Definition an: »Amnesty is an extraordinary legal measure whose primary function is to remove the prospect and consequences of criminal liability for designated individuals or classes of persons in respect of designated types of offenses irrespective of whether the persons concerned have been tried for such offenses in a court of law.« Freeman, Necessary Evils (2009), S. 13.

279 TRC Act, Section 20 (1).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Die Ablehnung eines Amnestie-Antrages (was für die Mehrzahl der Anträge galt)[280] ließ den Weg einer strafrechtlichen Verfolgung des Täters offen, soweit dies noch nicht geschehen war. Die Neuerung dieser Amnestie-Regelung lag in der Abhängigkeit des Strafverzichts von der Offenbarung der Wahrheit.[281] Diese Form der Amnestie-Regelung rekurriert auf zwei Figuren des Strafrechts, die man auch als Verfahrenstechniken beschreiben kann: dem Belastungszeugen und dem Geständnis.

a Belastungszeuge

Was man im deutschen Recht als Kronzeugenschaft bezeichnen würde,[282] entspricht im südafrikanischen Strafrecht dem Belastungszeugen der Anklage (*witness for the prosecution*), wie er im *Criminal Procedure Act* bestimmt wird.[283] Ähnlich wie bei der Amnestie-Regelung steht hier eine Art Vertrag zwischen Anklage und Zeuge im Mittelpunkt, der den Tausch von Wissen, welches zur Verurteilung eines weiteren Verdächtigen oder zur Verhinderung von weiteren Straftaten führt, gegen Straffreiheit regelt. Im südafrikanischen Strafgesetz – und seit 1994 auch verfassungsrechtlich untermauert – darf ein Zeuge die Aussage verweigern, wenn er sich selbst damit belasten würde.[284] Jedoch gibt es eine Regelung, die der Staatsanwaltschaft das Recht gibt, sogenannte Belastungszeugen aufzurufen, die sich nicht auf dieses Verweigerungsrecht berufen können. Dafür gewährt das Gericht ihnen am Ende des Verfahrens Indemnität gegen Strafverfolgung.

---

280 Laut TRC-Webseite waren bis November 2000 insgesamt 7112 Amnestie-Anträge eingegangen, wovon zu dem Zeitpunkt 849 Anträge positiv beschieden und 5392 abgelehnt worden waren. Die verbleibenden 817 Anträge waren entweder noch in der Bearbeitung, waren Duplikate, wurden zurückgezogen oder waren sowohl positiv als auch negativ beschieden worden. Die letzten Amnestie-Entscheidungen wurden im Laufe des Jahres 2001 gefällt. »Amnesty Hearings & Decisions«, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/index.htm vom 30.03.2021.
Der *TRC Report* führt insgesamt 7115 Anträge auf, wovon 5489 gar nicht öffentlich angehört wurden, weil sie keine schweren Menschenrechtsverletzungen betrafen. TRC Report Bd. 6 (2003), S. 36.

281 Nerlich, Volker: Apartheidkriminalität vor Gericht. Der Beitrag der südafrikanischen Strafjustiz zur Aufarbeitung von Apartheidunrecht, Berlin S. 244, nach: Werle, Gerhard: Ohne Wahrheit keine Versöhnung! Der südafrikanische Rechtsstaat und die Apartheid-Vergangenheit, öffentliche Vorlesung, Humboldt-Universität zu Berlin 1995, S. 17f.

282 Während im deutschen Strafrecht Kronzeugenschaft in der Vergangenheit lediglich in Form von speziell dafür errichteten Kronzeugenprogrammen zugelassen wurde (Terrorismus-Verfahren, Kartellrecht), ist es im *Common Law* eine durchaus übliche Praxis, mit einem Belastungszeugen eine besondere Strafmilderung oder gar Straffreiheit auszuhandeln, was teilweise auch als *plea bargaining* bezeichnet wird (wobei *plea bargaining* von Kronzeugenschaft zu unterscheiden ist). Vgl. Thanner, Theodor: Kronzeugenprogramme: Kartellrecht – Strafrecht – Zivilrecht, Wien 2009; Kneba, Nicolas: Die Kronzeugenregelung des 46 b StGB, Berlin 2011.

283 Criminal Procedure (1977), Section 204. Obwohl der Terminus *crown witness* seinen etymologischen Ursprung im angelsächsischen Recht hat, nach dem sich das südafrikanische *Common Law* bis in die 1980er Jahre hinein ausrichtete, ist er auch in England heute als juridischer Begriff nicht mehr gebräuchlich, sondern firmiert unter *accomplice witness* oder *turning Queen's witness*. Jeßberger, Florian: Kooperation und Strafzumessung. Der Kronzeuge im amerikanischen und deutschen Strafrecht, Berlin 1999, S. 26.

284 Criminal Procedure Act No. 51 of 1977, Section 203.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Die Staatsanwaltschaft muss vor der Vernehmung des Zeugen angeben, zu welchen Straftaten er verhört werden soll.[285]

> »Incriminating evidence by witness for prosecution
> (1) Whenever the prosecutor at criminal proceedings informs the court that any person called as a witness on behalf of the prosecution will be required by the prosecution to answer questions which may incriminate such witness with regard to an offence specified by the prosecutor-
> (a) the court, if satisfied that such witness is otherwise a competent witness for the prosecution, shall inform such witness-
> (i) that he is obliged to give evidence at the proceedings in question;
> (ii) that questions may be put to him which may incriminate him with regard to the offence specified by the prosecutor;
> (iii) that he will be obliged to answer any question put to him, whether by the prosecution, the accused or the court, notwithstanding that the answer may incriminate him with regard to the offence so specified or with regard to any offence in respect of which a verdict of guilty would be competent upon a charge relating to the offence so specified;
> (iv) that if he answers frankly and honestly all questions put to him, he shall be discharged from prosecution with regard to the offence so specified and with regard to any offence in respect of which a verdict of guilty would be competent upon a charge relating to the offence so specified;«[286]

Wie bei der Amnestie-Regelung findet sich hier die Abhängigkeit der Straffreiheit von Wahrheit: Wenn der Zeuge, der sich mit seiner Aussage selbst belastet, nach Meinung des Gerichts ›offen und ehrlich‹ antwortet, wird ihm Straffreiheit in den vorher bestimmten Straftaten gewährt.[287] Die Vorbildfunktion des Belastungszeugen für die südafrikanische Amnestie-Regelung erscheint offensichtlich. Umso interessanter für das Verständnis der Bedingungen des amnestischen Bezeugens sind die Unterschiede zwischen dem Amnestie-Zeugen und dem Belastungszeugen.

Während beim Belastungszeugen das letztendliche Ziel die Verurteilung von Straftätern ist und die Gewährung von Straffreiheit lediglich ein Mittel zum Erreichen dieses Ziels darstellt, visierte die Amnestie-Regelung von vornherein eben genau das Gegenteil an, nämlich die Straffreiheit. Dies ist mit einem weiteren zentralen Unterschied zwischen Belastungszeugenschaft und Amnestie-Zeugenschaft verbunden: Nicht der Staat, sondern der Zeuge selbst zeigte die Tat an.

> »The striking difference between an amnesty application and a criminal trial lies in the fact that, in a criminal trial, the accused invariably try to exonerate themselves, while at an amnesty hearing they incriminate themselves. This latter factor is, of course, one of the legal requirements for qualifying for amnesty.«[288]

285 Nerlich, Apartheidkriminalität vor Gericht (2002), S. 246ff.
286 Criminal Procedure (1977), Section 204 (1) (a).
287 Nerlich, Apartheidkriminalität vor Gericht (2002), S. 246ff.
288 TRC Report Bd. 6 (2003), S. 50.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Da hier nicht der Staatsanwalt die Tat anzeigte, um die es ging, sondern der Zeuge, wurden die ›relevanten Fakten‹ als erstes vom Zeugen benannt und von der Kommission bzw. dem *Evidence Leader* hinterfragt. Im Gegensatz zum Belastungszeugen musste der Zeuge nicht alle ihm gestellten Fragen beantworten, sondern vielmehr alle relevanten Fakten offenlegen, was ein sehr viel schwieriger zu bestimmendes Kriterium war. Obwohl der *TRC Act* vorsah, dass Aussagen oder Beweise aus der TRC nicht für eine strafrechtliche Verfolgung verwendet werden konnten – ganz wie es auch beim Belastungszeugen der Fall ist –,[289] waren die Amnestie-Bewerber und besonders deren Anwälte eher misstrauisch diesbezüglich und besonders vorsichtig mit der Offenlegung von Wissen, das sie selbst oder andere inkriminieren konnte.[290] Amnestie-Zeugenschaft implizierte somit oft eine Gratwanderung zwischen Fakten, die nach strafrechtlichen Kriterien und entsprechend des Vorbilds des Belastungszeugen nicht für die Amnestie-Frage relevant waren, und solchen, die nötig waren, damit man Amnestie bekam. Die Kritiker des Amnestie-Verfahrens, auch aus den eigenen TRC-Reihen, äußerten das in der Feststellung, dass lediglich ›so viel Wahrheit wie nötig‹ (um Amnestie zu erhalten) aus dem Prozess hervorgegangen sei, und eben nicht ›so viel Wahrheit wie möglich‹.[291] Dieses Vorgehen korrelierte mit den nicht klar festgelegten, aber sich von strafrechtlichen Verfahren unterscheidenden Beweismaßstäben, die bereits herausgestellt wurden: Während im südafrikanischen Strafverfahren Tatsachen zweifelsfrei bewiesen werden müssen (*Onus of Proof*),[292] entschied das Amnestie-Komitee souverän unter Berücksichtigung aller Interessen eher gemäß der *Balance of Probabilities*, wie sie auch das HRV-Komitee zum Maßstab nahm (vgl. Kapitel III.2: Beweis und Evidenz).

Nichtsdestotrotz stellt der Abschlussbericht fest, dass durch die Aussicht auf Straffreiheit die Bewerber bereit waren, auch Falschaussagen, die in anderen Strafrechtsverfahren oder Untersuchungskommissionen gemacht wurden, zuzugeben:

> »The Committee was often struck by the extent to which both defence and prosecution had perverted the normal course of justice in earlier criminal trials. Not only did amnesty applicants who had earlier been accused admit to having presented perjured evidence to the trial court, but similar admissions were often made by amnesty applicants who had appeared as prosecution witnesses at criminal trials or who had investigated cases as members of the former South African Police. A similar situation pertained to official commissions of inquiry, such as the Commission of Inquiry into Certain Alleged Murders convened in 1990 and chaired by Mr Justice LTC Harms.«[293]

Die Gewährung von Straffreiheit für einen Belastungs- bzw. Kronzeugen erscheint juridisch sinnvoll in einer Situation des Ermittlungsnotstandes: Nur wenn die Zeugenaussage diesen Notstand behebt und damit zur Feststellung einer Straftat und eines

289 TRC Act (1995), Section 31 (3).

290 Interview AF mit Chris Mcadam (2011).

291 Vgl. z.B. Fullard, Madeleine, Nicky Rousseau: »Truth, Evidence, and History: A Critical Review of Aspects of the Amnesty Process«, in: Villa-Vicencio, Charles, Erik Doxtader (Hg.), The Provocations of Amnesty: Memory, Justice and Impunity, Clarement 2003, S. 195-216.

292 Zeffertt, David T., A.P. Paizes, Andrew St. Q. Skeen: The South African Law of Evidence (formerly Hoffmann and Zeffertt), Durban 2009 (2. Aufl.), S. 509f.

293 TRC Report Bd. 6 (2003), S. 50.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

zu Verurteilenden beiträgt, wird Straffreiheit gewährt. Im Gegensatz dazu verhandelte Amnestie nicht die Verurteilung eines weiteren Angeklagten oder den zweifelsfreien Beweis einer Tat, sondern die Aussage des Zeugen selbst als eine Aufdeckung von Wissen. Diesbezüglich war zwar ein Ermittlungsnotstand gegeben, jedoch kein juristischer, sondern ein historiographischer: Nur die Täterzeugen konnten über bestimmte historische Ereignisse aussagen, da die Opfer oder weitere Zeugen nicht mehr lebten. Sie offenbarten zudem nicht nur ein jeweils auf den einzelnen Fall bezogenes Täterwissen, sie waren oft auch Experten des Verhörens, Folterns und Tötens sowie der hierarchischen Strukturen ihrer jeweiligen Organisation. Dieses Expertenwissen wurde von der Kommission immer wieder abgefragt und legte mehr als die Einzeltaten die strukturellen Aspekte eines Gewaltsystems auf den verschiedenen Seiten des Konflikts offen. In diesem Sinne waren amnestische Zeugenschaften zumeist auch ›Expertenzeugenschaften‹, denen als Gegenleistung für ihr Expertenwissen Straffreiheit in Aussicht gestellt wurden.

b Gnade

Historisch beruht die Kronzeugenregelung auf der Figur »Gnade statt Folter«, wie Michael Niehaus ausführt. Gnade wiederum wird nur von souveränen Autoritäten erteilt und setzt Milde (*clementia*) voraus. Begnadigung durch den Souverän erfolgt voraussetzunglos,[294] es gibt kein Anrecht auf Gnade, ebenso wenig wie es Kriterien für Gnade gibt (wie z.B. Reue oder Geständigkeit). Sie kann nur ausgeübt werden, wenn sich der Souverän außerhalb der Rechtssphäre bewegt (wie z.B. ein von Gott eingesetzter König), da die Begnadigung selbst eine Aussetzung des Rechts bedeutet. [295] Dies ist der Fall in einem offiziell eingesetzten Ausnahmezustand, über den nach Carl Schmitt der Souverän entscheidet. Für Schmitt liegt dem Ausnahmezustand die Trennung von geltendem Gesetz und ausführendem Recht bzw. Souveränität zugrunde.[296] In einem demokratischen Staat kann diese Aussetzung des Rechts situationsbezogen vom Parlament und dem von ihm eingesetzten Präsidenten beschlossen werden. Dies war der Fall in der südafrikanischen Wahrheitskommission: Hier galt die Aussetzung des ausführenden Rechts in dem abgesteckten Rahmen des Mandats der TRC. Jedoch gibt es einen wesentlichen Unterschied zwischen Amnestie und Begnadigung, wie Mark Freeman unterstreicht:

> »In other words, pardons apply exclusively to persons who already have been convicted of the relevant offense. Although the underlying judgment normally remains in place in the event of a pardon, the convicted person is released from prison by means of it. By contrast, amnesties apply prejudgment to shield persons from the process and consequences of legal judgment. Similar to a pardon, though, an amnesty law may simul-

294 Souveränität wird hier als Figuration im Sinne Friedrich Balkes verstanden, die sich auch auf demokratische Institutionen übertragen lässt. Balke, Figuren der Souveränität (2009).

295 Niehaus, Das Verhör (2003), S. 223f.

296 Schmitt, Carl: Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, Berlin 2009 (9. Aufl.), S. 11-21.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

taneously apply to convicted persons, thereby bringing an end to the consequences of legal judgment.«[297]

So lässt sich ein prospektives Moment der Amnestie-Gewährung in der TRC für Amnestie-Zeugenschaften ausmachen, deren Fälle strafrechtlich noch nicht verhandelt worden waren. Für eine Vielzahl der Amnestie-Bewerber jedoch galt das ähnliche Prinzip wie für die Begnadigung: Sie beantragten Amnestie für Taten, für die sie bereits verurteilt waren und deren Offenlegung eigentlich bereits im Rahmen eines vorangegangenen Strafrechtsverfahrens passiert war und hier lediglich noch einmal öffentlich erfolgen sollte. Die Voraussetzungen für amnestisches Bezeugen waren somit nicht immer gleich und waren entscheidend für die Bereitschaft zur Kooperation und zur Preisgabe von Wissen. Die Voraussetzungslosigkeit der Begnadigung erschien vielen Zeugen dennoch attraktiver als die Offenlegung ihrer Taten als Bedingung für Amnestie, wie sich nach der TRC herausstellte. Wie in vielen anderen demokratischen Staaten (wozu auch Deutschland gehört) hat in Südafrika der Staatspräsident unter bestimmten Bedingungen die Befugnis, verurteilte Straftäter individuell zu begnadigen. So ersuchten Amnestie-Bewerber, deren Amnestie-Anträge von der TRC abschlägig beschieden worden waren, danach beim Staatspräsidenten um Gnade, ebenso wie Täter von Menschenrechtsverletzungen aus der Apartheid-Zeit, die sich bei der TRC nicht um Amnestie beworben hatten und nun – unter Umgehung der Bedingung der vollständigen Offenlegung – einen Antrag auf Begnadigung stellten.[298]

c Naming

Für Amnestie-Bewerber wurde das Täter- und Expertenwissen zu einer Art Verhandlungsgegenstand, welches sie im Tausch gegen Straffreiheit anzubieten hatten. Das wies ihnen zeitweilig einen Status als Verhandlungspartner (der jedoch von Opfervertretern als schwer erträglich zurückgewiesen wurde) zu, aus dem heraus sie bzw. ihre rechtlichen Vertreter darüber verhandelten, was gesagt werden musste und was nicht, um Amnestie zu bekommen. Besonders brennend war diese Frage bezüglich der Preisgabe von Namen von Informanten oder anderen Beteiligten, wie beispielsweise in der Amnestie-Anhörung von Anton Pretorius deutlich wird, in der sein Anwalt eine lange Diskussion darüber anstieß, welche Informationen genannt werden müssten und welche nicht.[299] Tatsächlich gestand der Vorsitzende des Amnestie-Panels dem Amnestie-Bewerber schließlich zu, dass er nicht die Namen seiner Informanten preisgeben musste, und der Amnestie-Bewerbung wurde stattgegeben.[300] Ein weiteres Beispiel findet

297 Freeman, Necessary Evils (2009), S. 14.

298 Dabei handelt es sich um einen im öffentlichen Diskurs in Südafrika bis heute stark kritisierten Umstand, an dessen Diskussion besonders Opferverbände beteiligt sind. Vgl. du Toit, Fanie, Hugo van der Merwe, Rebecca Murdoch: »Accountability remains key to TRC pardons process«, in: SA Reconciliation Barometer Blog, April 2009, https://sabarometerblog.wordpress.com/archive/volume-seven/accountability-remains-key-to-trc-pardons-process vom 30.03.2021.

299 Priscilla Hayner bestimmt das namentliche Benennen von Tätern als eine der Haupteigenschaften von Wahrheitskommissionen allgemein. Hayner, Unspeakable Truths (2011), S. 121-144.

300 Z.B. »Date: 4th October 2000. Name: Anton Pretorius. Application No: AM4389/96. Day: 3«, Transkript Amnestie-Anhörung Anton Pretorius (AM 4389/96) über den sogenannten Botswana Raid (Brandstiftung), Johannesburg, 04.10.2000, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/2000/20100

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

sich in der Amnestie-Anhörung von Nicholas van Rensburg zum Tod von Siphiwo Mthimkulu:

> »MR PHOSA [legal representative of victims' families]: Regarding the alleged activities of Mr Mthimkhulu and Mr Madaka, you were relying it seems primarily on the evidence of informers?
> MR VAN RENSBURG [amnesty applicant]: Yes, that is correct.
> […]
> MR PHOSA: Obviously you were not prepared even today, even in that mood in which you are now, a confessing mood and a apologetic mood – you would never produce those informers statements and their identity, would you?
> MR VAN RENSBURG: I'm not capable of doing that even if I wished to.
> MR PHOSA: Now let's talk about if you're capable. You would not feel free to inform the Committee today who the informers were, it would be inappropriate?
> MR VAN RENSBURG: You are correct.
> MR PHOSA: Therefore as to whether or not you really had such information, it's just going to be your word against whoever – it's just your word, there's no way in which this Committee can know for a fact the details that you referred to, whether he had – he was one of the most – was a courier for firearms, the availability of what have you, the intention to eliminate the police, all that is something that cannot be proved, isn't it?«[301]

Der Appell des Anwalts der Opferfamilien an den geständigen und reuigen Täter (»a confessing mood and a apologetic mood«) bewegte Nicholas van Rensburg dennoch nicht dazu, alle Informationen preiszugeben, da diese nach juristischen Kriterien für die Gewährung von Amnestie nicht relevant zu sein schienen. Auch hier bekamen die Täter am Ende Amnestie.[302]

Wie in van Rensburgs Fall war die Frage nach den Namen anderer Beteiligter für viele Taten besonders zentral, da sie einen selbstreferentiellen Faktor der Amnestie-Zeugenschaften zum Vorschein brachte: Anhörungen, die während der Zeit stattfanden, in der noch Amnestie-Bewerbungen abgegeben werden konnten,[303]

4jb.htm vom 30.03.2021; »AC/2000/087. Truth And Reconciliation Commission. Amnesty Committee«, Transkript Amnestie-Entscheidung Eugen de Kock (AM 0066/96) und 12 weitere, No. AC/2000/087, https://www.justice.gov.za/trc/decisions/2000/ac2000087.html vom 30.03.2021.

301 »Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 24 September 1997. Name: Nicholas Jacobus Janse van Rensburg. Case No: 3919/96. Day«, Transkript Amnestie-Anhörung Nicholas Jacobus Janse van Rensburg zur Entführung und Tötung von Topsy Madaka und Siphiwo Mthimulu, Port Elizabeth, 24.09.1997, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/pe/2madaka.htm vom 30.03.2021.

302 »AC/2000/034. Truth And Reconciliation Commission. Amnesty Committee«, Transkript Amnestie-Entscheidung Nicolaas Jacobus Janse Van Rensburg (AM 3919/96), Hermanus Jacobus Du Plessis (AM 4384/96), Gerrit Nicholaas Erasmus (AM 4134/96), Gideon Johannes Nieuwoudt, (AM 3920/96), No. AC/2000/034, https://www.justice.gov.za/trc/decisions/2000/ac2000034.html vom 30.03.2021.

303 Die ursprünglich gesetzte Abgabefrist war der 14. Dezember 1996. Nachdem jedoch erst sehr wenige Amnestie-Bewerbungen abgegeben worden waren, wurde sie zweimal verlängert, erst bis zum 10. Mai 1997, schließlich bis zum 30. September 1997, was auch tatsächlich dazu führte, dass

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sollten mit dem Benennen von Mittätern oder Beteiligten weitere Täter dazu veranlassen, Amnestie zu beantragen. Claire Moon arbeitet heraus, dass die Praxis des *Naming* als »shaming of perpetrators« integraler Bestandteil des Geständnisses von Amnestie-Bewerbern, aber auch generell des gesamten TRC-Prozesses war.[304] Auch in HRV-Zeugenschaften konnten Täter genannt werden, wobei jedoch die Täter vorab darüber informiert werden mussten. Die Auswirkungen waren de facto weniger juristischer Natur, da jegliche Informationen aus dem TRC-Prozess nicht strafrechtlich verwandt werden konnten. Mittäter mussten zwar befürchten, dass die Nennung des Namens die Staatsanwaltschaft dazu ermutigen könnte, nach Beweisen für eine Anklage zu suchen (was in einigen wenigen Fällen eintrat). Vielmehr war es aber das *Shaming*, also der soziale Effekt, den die Nennung der Namen mit sich brachte. Auch *Shaming* konnte existenz- bzw. lebensbedrohliche Folgen haben. So mussten z.B. ehemalige Polizeiinformanten Formen der Lynchjustiz aus ihrem sozialen Umfeld befürchten. Während also die Amnestie-Regelung sich ursprünglich einer restorativen Gerechtigkeit (*Restorative Justice*) verschrieb, schlich sich durch die Forderung des *Naming* und des daraus resultierenden *Shaming* eine nicht institutionalisierte Form der retributiven Gerechtigkeit (*Retributive Justice*) ein. Die TRC selbst war sich dieser Brisanz und der Gratwanderung zwischen öffentlichem Interesse, dem Bedüfnis der Opfer und Opferfamilien, möglichst alle Details der Tat zu kennen, und dem Schutz der betroffenen Personen wohl bewusst (vgl. Kapitel III.1: Zeugenschutz). Nichtsdestotrotz bezeichnete sie das Benennen von Mittätern oder Beteiligten (oder auch nur die Angst davor) als zentrales Movens für Täter, sich zu einer Amnestie-Bewerbung zu entschließen: Einige taten dies erst, nachdem ihr Name von einem anderen Amnestie-Bewerber genannt worden war oder zu befürchten stand, dass ihr Name genannt werden würde.[305]

d Geständnis und Beichte

Täterwissen – wie das *Naming* deutlich macht – wurde in der TRC als etwas a priori Verborgenes wahrgenommen, das offen gelegt werden musste (»full disclosure«). Für die vollständige Offenlegung von Täterwissen gibt es im Recht und in der christlich-religiösen Praxis zwei Institutionen: das Geständnis und die Beichte. Beide bildeten eine wichtige Referenz in der Herausbildung des amnestischen Bezeugens.

Das Geständnis vollzieht sich im Strafrecht normalerweise nicht im Modus der Zeugenschaft, sondern aus dem Munde der Angeklagten oder Verdächtigen. Das südafrikanische Beweisrecht räumt, im Vergleich zum restlichen angelsächsischen *Common Law*, dem Geständnis als Beweisstück eine spezielle Rolle ein. Es wird wie folgt definiert:

> »For a confession to be admissible, the prosecution must prove beyond a reasonable doubt that it was feely and voluntarily made by a person in his sound and sober senses without his having been unduly influenced, and, if it was made to a peace officer other

sehr viel mehr Bewerbungen eingereicht wurden. Dies hatte auch mit einer Erweiterung des Zeitraumes, für den Amnestie beantragt werden konnte, zu tun. Amnestie-Anhörungen fanden ab Mai 1996 statt.

304 Moon, Claire: Narrating Political Reconciliation. South Africa's Truth and Reconciliation Commission, New York, Toronto, Plymouth 2008.

305 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 90-92.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> than a magistrate or justice, it will be inadmissible unless confirmed and reduced to writing in the presence of a magistrate or justice. […] To be a confession it has to be an unequivocal admission of guilt, the equivalent of a plea of guilty before a Court of law. […] What signifies is not whether a person intended to confess but whether he intended to admit facts that made him guilty, whether he or she realised it or not.«[306]

Folgende Punkte sind demnach für ein Geständnis relevant: die Person muss bei Sinnen sein, und das Geständnis muss freiwillig erfolgen; das Geständnis muss vor autorisierten Personen abgelegt werden, die es aufschreiben und beglaubigen; es muss ein uneingeschränktes Schuldeingeständnis beinhalten; und die Intention des Geständigen ist irrelevant. Gemessen an der juridischen Form der Amnestie-Anhörungen und dem juristischen Hintergrund ihrer Akteure stellt sich die Frage, ob das amnestische Sprechen die Kriterien eines strafrechtlich relevanten Geständnisses erfüllen sollte. Dass der Amnestie-Bewerber bei Sinnen war, wurde in den meisten Fällen vorausgesetzt. Das Aufschreiben des Geständnisses war zwar einerseits durch die von einem Notar oder *Commissioner of Oaths* beglaubigte Amnestie-Bewerbung gegeben, erfolgte das Geständnis jedoch während der Anhörung, so war die Verschriftlichung in Form des Transkripts keineswegs beglaubigt und hätte damit strafrechtlichen Kriterien nicht standgehalten. Das uneingeschränkte Schuldeingeständnis war letztendlich bereits durch die unter das Mandat fallende Amnestie-Bewerbung gegeben: nur ein Täter, und damit jemand, der sich einer Menschenrechtsverletzung schuldig gemacht hatte, konnte Amnestie beantragen. Dass die Amnestie-Zeugenschaft mit dem Ziel der Strafbefreiung passierte, war für seine Bestimmung als Geständnis nicht weiter relevant. Offen bleibt damit die Frage nach der Freiwilligkeit.

Die Beurteilung, ob ein Geständnis freiwillig abgelegt wird, obliegt normalerweise dem Gericht.[307] In der Amnestie-Zeugenschaft war erst einmal davon auszugehen, dass jede Zeugenschaft freiwillig passierte, insofern die Bewerber auf eigene Initiative vor das Komitee traten. In Südafrika lag die Verbindung von Geständnis und Gewalt historisch jedoch nahe: In den meisten Amnestie-Zeugenschaften von ehemaligen Angehörigen der Sicherheitsinstitutionen und auch HRV-Zeugenschaften ehemaliger Widerstandsaktivisten ging es um Folter, die die Täter ausgeübt hatten, um die Preisgabe von Informationen zu erwirken. Dass ein Geständnis mit Gewalteinwirkung erpresst wird, war überdies nicht nur allein ein Charakteristikum der Apartheid-Institutionen. Auch in Institutionen des *Customary Law* – z.B. in *Township Courts*, sogenannten *Imbizo* – ist es bis heute Praxis, Geständnisse unter Einwirkung oder Androhung von Gewalt zu erzwingen. Diese Geständnisse sind in der Folge auch keineswegs strafmindernd:

> »The *imbizo* and the TRC uphold markedly different views of the relationship between truth and punishment. The *imbizo* mimics the practice of the police who have relied predominantly on confessions, and in the Vaal, there have been many cases where confessions were beaten, or tortured, out of suspects. Mr Motluong describes to me how the *imbizo* members deal with a criminal who they think has a gun: ›We must hunt him

306 Zeffertt, Law of Evidence (2004), S. 500f.

307 Zeffertt, Law of Evidence (2004), S. 502.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> down and catch him and ask where the gun is. If he doesn't say then we will give him lashes. Without punishment he will never talk.«[308]

In Abgrenzung von solchen Geständnisszenarien wollte die TRC Täter zu Geständnissen motivieren, die nicht gewaltinduziert waren. Ist ein Geständnis Teil eines gewaltfreien Verhörs, so ist der Beschuldigte zumeist aus »soziokulturell verankerte[n] Motivationen«[309] zu einem Geständnis bereit, weil die Verhörenden ihm suggerieren, dass ihn das Geständnis kathartisch erlösen würde, wie Jo Reichertz und Manfred Schneider festhalten: Seit den Kirchenvätern gilt die sogenannte *cura animorum*, die Heilung der Seele, als Ziel des Geständnisses.

> »Der Geständige räumt sein Fehlverhalten und damit seine Schuld ein, er erkennt so die von ihm verletzten Normen an und schafft damit die Voraussetzung zu seiner (symbolischen) Wiedereingliederung in die Gesellschaft oder Gemeinschaft.«[310]

Reichertz/Schneider machen in einer derartigen Verhörsituation ein Erziehungsdispositiv aus. Der Verhörende soll dazu bewegt werden, etwas zu tun, was zu seinem Besten ist. In der Praxis, so Reichertz/Schneider werden Geständnisse im Allgemeinen nicht ohne erdrückende Beweislast abgelegt. Die Produktion einer »kommunikativen Verpflichtung« dem Verhörenden gegenüber ist eine Strategie, die genau diese rationale Abwägung zu durchkreuzen sucht, was sich freilich auch als durch »psychischen Druck erzeugter Zwang«[311] auffassen lässt. Reichertz/Schneider ordnen das Geständnis in seiner Struktur aus Verpflichtung und versprochener Heilung als eine Nebenform der Beichte ein.[312] Das gerichtliche und das religiöse Geständnis seien ohnehin seit dem 13. Jahrhundert immer wieder aufeinander bezogen worden:

> »Was bei der Entgegennahme der *confessio* durch den Beichtvater als institutionelle Voraussetzung gegeben ist – dass das Bekenntnis ein Gut ist und dass es das Beste ist –, wird in der Geständnismotivierung zum *möglichen* Ergebnis kommunikativer Bemühungen. Das heißt auch, dass Geständnismotivierung an eine Kontingenzerfahrung geknüpft ist. Wie es bei der Motivierung zum Geständnis zugeht, muss daher sowohl vor dem Hintergrund einer Geschichte von Institutionen gesehen werden, die im Abendland für die Produktion von Wahrheit sorgen, als auch Sache eines fallbezogenen Wissens sein.«[313]

Im Rahmen seiner Geschichte von Institutionen hat sich auch Foucault mit dem Geständnis befasst. In seiner Genealogie des Gefängnisses zeigt er, wie im Frankreich

---

308 Wilson, Politics of Truth and Reconciliation (2005), S. 207. Wilson beschreibt weiter, dass die *imbizo*-Mitglieder den TRC-Amnestie-Prozess verächtlich als ineffizient betrachteten, da hier die Täter keine körperliche Bestrafung erwarte.

309 Reichertz, Jo, Manfred Schneider: »Einleitung«, in: dies. (Hg.), Sozialgeschichte des Geständnisses. Zum Wandel der Geständniskultur, Wiesbaden 2007, S. 7-22, 12.

310 Reichertz/Schneider, Einleitung (2007), S. 12.

311 Reichertz/Schneider, Einleitung (2007), S. 14.

312 Reichertz/Schneider, Einleitung (2007), S. 13.

313 Reichertz/Schneider, Einleitung (2007), S. 13.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

des 16. bis 18. Jahrhunderts durch öffentlich aufgeführte Folter erwirkte Geständnisse die Funktion hatten, die Macht des Souveräns direkt dem Körper des Untertans einzuschreiben, indem nur vom Souverän festgelegte, ›wahre‹ spontane Geständnisse die Aufführung der Folter beenden konnten. Was als Wahrheit zu gelten habe, war bereits vorher von den Richtern bzw. dem Souverän festgelegt und unter Folter von dem Schuldigen erpresst worden. In der öffentlichen Aufführung der Folter wurde diese Form des Geständnisses noch einmal wiederholt, um so den Geständigen zu bestrafen.[314] Der Übergang dieses exzessiven Machtspektakels zu rationalen, proportionalen Bestrafungs- und Kontrollmechanismen (Panoptikon, Gefängnis) führte laut Foucault zu einer Umkehrung des Verhältnisses von Verhör und Geständnis: Während vorher der Moment der Wahrheitsfindung nicht-öffentlich und die Bestrafung durch die Folter öffentlich war, ist nun das Verhör und damit der Moment der Wahrheitsfeststellung durch das Geständnis im Gerichtssaal öffentlich, die Bestrafung durch Gefängnis entzieht sich jedoch dem öffentlichen Blick.[315]

Diese Entwicklung markiert für Foucault den Beginn der Disziplinargesellschaft, die letztendlich das Individuum zu einem selbstgouvernementalen Subjekt macht, welches freiwillig die dominierenden Diskurse als die eigenen übernimmt. Das Geständnis steht für ihn im Zentrum dieser Entwicklung. Es wurde zu einer der »höchstbewerteten Techniken der Wahrheitsproduktion«[316] in Westeuropa, die das akkusatorische Verfahren der Inquisition ablöste und das Subjekt als (vermeintlich) sich selbst autorisierend hervorbrachte:

> »Man gesteht – oder man wird zum Geständnis gezwungen. Wenn das Geständnis nicht spontan oder von irgendeinem inneren Imperativ diktiert ist, wird es erpreßt; man spürt es in der Seele auf oder entreißt es dem Körper. Seit dem Mittelalter begleitet wie ein Schatten die Folter das Geständnis und hilft ihm weiter, wenn es versagt: schwarze Zwillingsbrüder. Die waffenloseste Zärtlichkeit wie die blutigsten Mächte sind auf das Bekennen angewiesen. Im Abendland ist der Mensch ein Geständnistier geworden. […] Die Verpflichtung zum Geständnis wird uns mittlerweile von derart vielen verschiedenen Punkten nahegelegt, sie ist uns so tief in Fleisch und Blut übergegangen, daß sie uns gar nicht als Wirkung einer Macht erscheint, die Zwang auf uns ausübt; […].«[317]

Foucault führt weiter aus, dass sich vor diesem Hintergrund das Geständnis als eine Art Befreiung der Wahrheit, die im Subjekt selbst durch Zwang oder Macht zurückgehalten wird und sich ihre Bahn brechen will, wahrgenommen wird. Wahrheit würde vom Subjekt irrtümlicherweise für Freiheit gehalten, während die vermeintliche Befreiung doch eigentlich die Folge von Machteinwirkungen sei.[318]

Die Machtasymmetrie, die historisch in Geständnissituationen etabliert wird, wirkte auch in den gewaltfreien Amnestie-Anhörungen. Zum einen stand der Geständnis-

314 Foucault, Überwachen und Strafen (2000), S. 47-63.
315 Foucault, Überwachen und Strafen (2000), S. 220-397.
316 Foucault, Wille zum Wissen (1983), S. 76.
317 Foucault, Wille zum Wissen (1983), S. 76f.
318 Foucault, Wille zum Wissen (1983), S. 78.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

charakter der Amnestie-Zeugenschaft, die ›volle Offenlegung‹ der Wahrheit, stark unter dem Vorzeichen der TRC-Rhetorik zur kathartischen Wirkung des Bezeugens; zum anderen machte die angestrebte Erteilung von Straffreiheit den Amnestie-Bewerber zum unterlegenen Subjekt vor der TRC. Claire Moon sieht im Geständnis das zentrale Wahrheitsverfahren der TRC:

> »The TRC constituted an extraordinary public model of confessional power. As a political procedure it utilized the confessional as a means of producing the truth about the past, and through which the confessing subject – the perpetrator – was constructed as being a human being in possession of a soul. It also sought to establish a fundamental relation to truth through the process of soul-searching and revelation, but it simultaneously concealed the powerful source of the truth reproduced because the structure of the confessional is predicated upon, indeed relies for its veracity, upon rendering the impression that the confession is freely and spontaneously produced.«[319]

Die Erlösung, die das Geständnis verspricht, konnte lediglich durch die TRC erfolgen. Das Geständnis erfolgte somit auf Initiative der Amnestie-Bewerber, jedoch nicht notwendigerweise freiwillig, sondern konnte die Folge eines sozialen und diskursiven Zwangs sein. Damit kam das amnestische Sprechen dem strafrechtlichen Geständnis sehr nahe, brachte aber durch diese Verpflichtung zum Geständnis weitere Aspekte ein.

Ein weiterer Aspekt, der die amnestische Zeugenschaft von der strafrechtlichen Bestimmung entfernte, war Reue. Formal stellte Reue weder im Amnestie-Verfahren noch in der Indemnitätsregelung des Strafprozesses eine notwendige Voraussetzung dar, um Straffreiheit zu erhalten; nichtsdestotrotz wurde genau diese Reue immer wieder von den Amnestie-Bewerbern abgefragt, oder sie äußerten sie von sich aus. Dieser Aspekt ließ das amnestische Sprechen in die Nähe der Beichte rücken.

Reue und Vergebung spielten im öffentlichen TRC-Diskurs eine große Rolle und zwar in enger Verknüpfung mit dem Ziel der Versöhnung. Mit der Möglichkeit zur Amnestie sollten die Täter mit der neuen politischen Ordnung ›versöhnt‹ werden, um so den wirtschaftlichen und politischen Übergang in eine stabile Gesellschaft zu gewährleisten, während sie den Opfern die Gelegenheit bot, den Tätern entgegenzutreten und mehr über den Hergang oder Hintergrund einer verübten Menschenrechtsverletzung zu erfahren. Im Sinne der Versöhnung mussten sie sich dann auch mit dem Befund einer Amnestie-Gewährung oder -Ablehnung arrangieren. Reue und Vergebung erschienen dafür unerlässlich, auch wenn sie formal nicht Teil des Verfahrens waren. Mark Sanders analysiert (mit Hilfe von Derrida) das Eindringen des Vergebungsgedankens und dessen Verbindung mit Versöhnung im Amnestie-Prozess, wie er insbesondere durch den Vorsitzenden der Kommission Erzbischof Desmond Tutu eingeführt wurde. Diese Verbindung beruht Sanders zufolge nicht nur auf der christlichen Vorstellung der Vergebung, sondern dem philosophisch-ethischen Konzept des *Ubuntu*, das die Verbundenheit mit und die Abhängigkeit eines jeden Menschen von seinen Mitmenschen ins

319 Moon, Narrating Political Reconciliation (2008), S. 100.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zentrum stellt.[320] Vergebung erscheine so als Kombination aus Altruismus und Eigeninteresse – da das eigene Menschsein von der Anerkennung des Menschen vor einem abhängt – und wäre damit immer reziprok.[321] Hier zeigt sich nun deutlich der Gegensatz des öffentlichen Diskurses um die TRC, der von Vergebung und Versöhnung bestimmt war, und der rechtlichen Bedingungen für Amnestie: Vergebung durch die Opfer bzw. Opferangehörigen setzte eben doch voraus, dass Täter Reue zeigten. Die Fälle, in denen Täter und Opfer bzw. Opferangehörige zusammentrafen und sich miteinander verständigten, waren sehr oft von den reuigen Tätern initiiert und wurden intensiv massenmedial ausgewertet.[322] Auch in den Anhörungen spielten sich vereinzelt Vergebungsszenen ab:

> »MR MKHUMBUZI [amnesty applicant]: I also want to say I do apologise to those people who were in the church at that time, while there was that shooting. We also thought that we would meet with the church members, those who were there. Even if we can also go to the church to show that we want reconciliation with them under the circumstances that we were, I also say please forgive me to everybody who is White and Black, who are in this new South Africa. Thank you.
> MR ACKERMAN [victim]: I want you to know that I forgive you unconditionally. I do that because I am a Christian and I can forgive you for the hurt that you have caused me, but I cannot forgive you the sin that you have done. Only God can forgive you for that and I plead with you, when God saved me, he gave me something that I can't explain and that is love. A love for people, all people to have what I have.«[323]

Alois Hahn macht in der Beichte wie auch dem Geständnis Formen der Selbstthematisierung aus, sogenannte »Biographiegeneratoren«, die wesentlich zur Subjektkonstitution beitragen.[324] (Vgl. Kapitel III.3.: Selbstzeugnis.) Die Beichte wie auch andere institutionelle Bekenntnisformen seien aus dem Kontext religiöser sozialer Kontrolle heraus in rechtliche Verfahren eingeflossen.[325] Dabei erstrecke sich in der Beichte die Kontrolle nicht nur auf das äußere Handeln, sondern auch auf die Intentionen des

320 »As far as traditional African values are concerned, the fundamental importance of ubuntu must be highlighted. Ubuntu, generally translated as ›humaneness‹, expresses itself metaphorically in umuntu ngumuntu ngabantu – ›people are people through other people‹. In the words of Constitutional Court Justice Makgoro: »Its spirit emphasises respect for human dignity, marking a shift from confrontation to conciliation.« […] It is against this background, vividly illustrated by the Commission process, that »a spontaneous call has arisen among sections of the population for a return to ubuntu«.« TRC Report Bd. 1 (1998), S. 127.

321 Vgl. Sanders, Mark: Ambiguities of Witnessing. Law and Literature in the Time of a Truth Commission, Stanford 2007, S. 87ff.

322 Vgl. auch das Treffen zwischen Gideon Nieuwoudt und der Familie von Siphiwo Mthimkulu, welches außerhalb der TRC stattfand und von Mark Kaplan als Dokumentarfilmer begleitet wurde. Between Joyce and Remembrance (Südafrika 2004, R.: Mark Kaplan).

323 Transkript der Aussage von Bassie Mkhumbuzi, Thobela Mlambisa und Gcinikhaya Makoma Amnestie-Anhörung, Kapstadt, 09.07.1997.

324 Hahn, Identität und Selbstthematisierung (1987), S. 12.

325 Hahn, Alois: »Zur Soziologie der Beichte und anderer Formen institutionalisierter Bekenntnisse: Selbstthematisierung und Zivilisationsprozess«, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 34, 1982, S. 407-434, 407.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Sünders.[326] Bezogen auf das amnestische Bezeugen ist dieser Aspekt von besonderem Interesse, galt es doch für die Amnestie-Zeugen nachzuweisen, dass es sich bei den Menschenrechtsverletzungen um Taten mit einem politischen Hintergrund handelte: Die Offenbarung der Intention war eines der entscheidenden Kriterien für die Erlösung bzw. Straffreiheit. Eine weitere starke Parallele zwischen der Beichte und dem amnestischen Bezeugen liegt in ihrem transitorischen Charakter: Gebeichtet bzw. bezeugt wird nur, um danach mit der Absolution bzw. der Straffreiheit nie wieder davon sprechen zu müssen. Das Bezeugte wird getilgt. Eigentliches Ziel dieser Form des Bezeugens ist das Vergessen.[327] (Vgl. Kapitel IV.3.c: Amnestisches Löschen.)

So verbinden sich im Amnestie-Zeugen die Figuren des Belastungs- bzw. Kronzeugen und des um Gnade bittenden Untertans mit denen des geständigen Angeklagten und des reuigen Sünders. Diese Verbindung von inquisitorischer Wissenssuche, juridischer Zeugenschaft und religiöser Offenbarung hat ihren historischen Ursprung in der Inquisition.[328] Das amnestische Bezeugen rekurrierte auf Verfahrenstechniken, die sich aus dem Recht aber auch aus dem christlich-religiösen Offenbarungsdiskurs speisten, und brachte so eine besondere Art der Zeugenschaft hervor, die spezifisch für das Ablegen von individueller Rechenschaft in Wahrheitskommissionen geworden ist. Sie charakterisiert sich zum einen durch die starke Autorität des Amnestie-Komitees, welches die Anwendung dieser verschiedenen Verfahren im Rahmen eines weit gefassten Mandats immer wieder neu bestimmen konnte, zum anderen durch eine kontinuierliche implizite oder explizite Aushandlung der Techniken in den Anhörungen selbst.

9 Zeugen bezeugen

a Dialogische Zeugenschaft

»Dyasophu gave evidence, which largely confirmed what the applicants had stated. Most importantly, he confirmed that once the leadership had labelled one an informer […], that meant that person must be killed. The press conference alluded to by the applicants, he stated, was held to clear his point. It was intended to indicate that they were not informers.

We accept the versions of the applicants especially as it is substantially supported by Dyasophu. Clearly the offenses for which amnesty is applied for were committed for political reasons in the interest of an anti-apartheid stance. We are satisfied that they

326 Hahn, Zur Soziologie der Beichte (1982), S. 408.

327 Assmann, Aleida: »Die Last der Vergangenheit«, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History 4 (2007), Nr. 3, www.zeithistorische-forschungen.de/16126041-Assmann-3-2007 vom 30.03.2021, Textabschnitt 6.

328 »Die Inquisition kehrt das Verhältnis zwischen Macht und Beschreibung um, sie setzt die Schwelle der beschreibbaren Individualität herab auf die Stufe der alltäglichen gemeinen Menschen. Sie tut dies, indem sie das Ritual der Beichte auf das Feld der juridischen Ausforschung der Individualität überträgt. Während das Recht an seinem Rande die *inquisitio* ausgebildet hatte, die eine Praxis war, die in Ausnahmesituationen zur Anwendung kam, um auf die gewöhnlichen Dinge zugreifen zu können, war der Zugriff der Macht auf das Gewöhnliche des Lebens vom Christentum zu einem großen Teil um die Beichte herum organisiert worden.« Siegert, Bernhard: Passagiere und Papiere. Schreibakte auf der Schwelle zwischen Spanien und Amerika, München 2006, S. 84f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

had made full disclosure in explaining how and why these offenses were committed.
In our view the requirements of the Act have been satisfied.
It is therefore ordered that amnesty is granted to the applicants for the offenses for which they so apply.«[329]

In ihrer Begründung für die Gewährung von Amnestie für Ian Ndibulele Ndzamela, Pumlani Kubukeli und Mfanelo Dan Matshaya bezog sich das Amnestie-Komitee vor allem auf das Zeugnis eines anderen Zeugen namens Dyasophu, der die Version der Bewerber bestätigt hatte: Das Komitee befand die Täterzeugenschaften als glaubwürdig, weil ein anderer Zeuge das gleiche aussagte. Das Prinzip des *testis unus, testis nullus* (dt.: ein Zeuge, kein Zeuge), welches hier zur Anwendung kam, ist der strafrechtlichen Praxis entlehnt. Es beruht auf einer Zeugenschaft, die sich relativ zu der ursprünglichen Aussage eines Beschuldigten oder eines Anklägers verhält und die durch mehrere Zeugen bestätigt werden soll. Dies entspricht der christlich-jüdischen Rechtstradition, wie sie aus dem 5. Buch Mose hervorgeht: »Es soll kein einzelner Zeuge gegen jemand auftreten wegen irgendeiner Missetat oder Sünde, was für eine Sünde es auch sei, die man tun kann, sondern durch zweier oder dreier Zeugen Mund soll eine Sache gültig sein.«[330] Im südafrikanischen Beweisrecht findet sich das Prinzip in der Vorsichtsregel (*cautionary rule*), die man Einzelzeugenschaften entgegenbringen sollte:

»Appellate courts have often said that a trier of facts should in general not be too ready to rely on the evidence of a single witness.«[331]

Das Prinzip der mehrfachen Zeugenschaft, die ein erstes Zeugnis bestätigen soll, gibt es auch im südafrikanischen Gebrauchsrecht: So beschreiben John Comaroff und Simon Roberts in ihrer einschlägigen rechtsethnographischen Studie über Formen der Konfliktregelung bei den Tswana in Südafrika wiederholt die Bedeutung von vielen Zeugen oder auch von Zeugen mit einem hohen sozialen Ansehen als Gewährsleute für die Richtigkeit einer Aussage.[332] Begreift man die Aussage des Amnestie-Bewerbers nicht als Verteidigung (denn er war ja kein Angeklagter), sondern als Amnestie- bzw. Täterzeugnis, so schien es nicht unbedingt von Nöten, dass die Aussage durch einen weiteren

329 »AC/98/0034. Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Committee. Application in terms of Section 18 of the Promotion of National Unity and Reconciliation Act No. 34 of 1995. Ian Ndibulele Ndzamela, 1st applicant (AM 5051/97). Pumlani Kubukeli, 2nd applicant (AM 5180/97), Mfanelo Dan Matshaya, 3rd applicant (AM 7016/97). Decision«, Transkript Amnestie-Entscheidung Ian Ndibulele Ndzamela, Pumlani Kubukeli und Mfanelo Dan Matshaya, No. AC/98/0034, https://www.justice.gov.za/trc/decisions/1998/980818_ndzamela20kubukelietc.htm vom 30.03.2021.

330 5. Moses 19, 15, in: Deutsche Bibelgesellschaft (Hg.), Luther-Bibel. Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers in der revidierten Fassung von 1984, Stuttgart 1985, S. 203. Dazu: Weigel, Zeugnis und Zeugenschaft (1999), S. 128.

331 Zeffertt, South African Law of Evidence (2009), S. 962.

332 Comaroff/Roberts: Rules and Processes (1981). Dies gilt interessanterweise in der staatlichen südafrikanischen Gerichtspraxis wiederum für das dynamische und diversifizierte Gebrauchsrecht selbst, dessen jeweils gültige Praktiken und Regelhaftigkeit durch die Aussagen mehrerer Zeugen als existent und legitimiert anerkannt wird. Bennett, Customary Law in South Africa (2004), S. 48.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zeugen bezeugt werden musste. Schließlich gab es keine explizite Beweispflicht auf Seiten der Amnestie-Bewerber und die Frage nach der Glaubwürdigkeit oblag allein dem Urteil des Amnestie-Komitees, sodass die Aussagen nicht zweifelsfrei bewiesen werden mussten (vgl. Kapitel III.2.b: Onus of Proof und Glaubwürdigkeit). Sie standen erst einmal für sich als Einzelzeugenschaften, die dem Mandat entsprechen mussten und vom Amnestie-Komitee nach Prüfung des Falls entschieden werden konnten. Nichtsdestotrotz spielte das Auftreten weiterer Zeugen eine nicht zu unterschätzende Rolle in den öffentlichen Anhörungen: So wurden Opfer, Augenzeugen, Mittäter, Experten (z.B. Ballistiker, Mediziner) oder Mitarbeiter der TRC, die den Fall recherchiert hatten, als Zeugen angehört. Dyasophu aus oben zitierter Amnestie-Entscheidung war wiederum nicht irgendein Zeuge: Luthando Dyasophu war eines der Opfer, für dessen versuchte Ermordung die Amnestie-Bewerber Amnestie beantragt hatten. Wie viele Zeugen in den HRV- und Amnestie-Anhörungen, nahm er in diesem Zusammenhang eine doppelte Zeugenfunktion ein, die sich mit dem etymologischen Ursprung des Zeugenbegriffs korreliert. Im Lateinischen leitet sich der ›Zeuge‹ aus zwei Begriffen ab: *testis* (abgeleitet von *terstis* = der Dritte) im Sinne von Garant oder Beistand, der sich als Dritter zwischen zwei Parteien stellt und der als Mithandelnder gefragt ist;[333] und *superstes* als dem Überlebenden eines Ereignisses.[334]. Die Tatsache, dass Dysophu ein Überlebender war, machte ihn einerseits zu einem glaubwürdigen Zeugen, da er bei der Tat anwesend war und nicht im Verdacht stand, zum Vorteil der Täter auszusagen. Andererseits tritt hier ein interessanter reziproker Autorisierungseffekt zu Tage: Das Opfer bezeugte nicht nur das, was es erlebt hatte, sondern auch die Zeugenschaft der Täter – und umgekehrt. Damit autorisierte das Opfer den Täter als Zeugen und der Täter das Opfer als Zeugen. Bezieht man diese Struktur nun auf den Zeitzeugenbegriff, so lässt sich mit Aleida Assmann von einem »dialogischen Erinnern« sprechen, in dem Täter- und Opferzeugenschaften sich miteinander verständigen und auf diese Weise einem monologischen Erinnerungsdiskurs (der Sieger, der Opfer etc.) entgegenwirken.[335] In Anlehnung daran ließe sich hier auch von einer ›dialogischen Zeugenschaft‹ sprechen, die natürlich auch noch mehr Zeugen einschließen kann, die sich aber immer relativ zueinander verhalten.

Man muss hier allerdings hervorheben, dass in der Regel die TRC-Zeugenschaften der Opfer oder Opferhinterbliebenen maßgeblich von denen der Täter abwichen. Dies zeigte sich u.a. in den einstweiligen Verfügungen, die Täter gegen die Nennung ihres Namens in HRV-Zeugenschaften erließen, wie im Fall von Joyce Mthimkulu; in der Wut, Verzweiflung oder dem Unverständnis der Opfer oder Opferhinterbliebenen in

333 Damit ist ein aktiver, ursprünglich körperlich bzw. gewaltsam handelnder Zeuge gemeint, welcher im Gegensatz zum Blutzeugen (Märtyrer) steht, der Gewalt passiv erduldet infolge eines vertretenen Zeugnisses. Weitin, Thomas: Zeugenschaft. Das Recht der Literatur, München 2009, S. 149.

334 Agamben, Giorgio: Was von Auschwitz bleibt. Das Archiv und der Zeuge (Homo sacer III), Frankfurt a.M. 2003, S. 14f.; Derrida, A Self-Unsealing Poetic Text (2000), S. 186ff.

335 Assmann, Die Last der Vergangenheit (2007).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Amnestie-Anhörungen;[336] oder auch in Amnestie-Bewerbern, die sich in ihren Aussagen widersprachen, mutmaßlich um sich selbst am wenigstens zu belasten.

> »MR KOOPEDI [legal representative of victims' families]: Now, if you[r] co-applicant, Mr Mkosana, if he said to van der Bank that: ›We are being shot at‹, would he have been lying, in your opinion?
> MR GONYA [amnesty applicant]: On our side, where we were deployed, I did not see anybody with a firearm, unless maybe on the other side, the Parliament side, we could not see on that side and the shots started from the Parliament side because there was a rifleman, a soldier, who fell down that side. I'm not sure about the surname of that guy.
> MR KOOPEDI: My question is, in as far as the people who were in your immediate vicinity were concerned, which would include Mr Mkosana, if any one of those people said: ›We are being shot at‹, would this person be telling the truth?
> MR GONYA: No, he would not be telling the truth. We were not being shot at.«[337]

Beide Amnestie-Anträge von Gonya und Mkosana wurden abgelehnt. In der ungewöhnlich ausführlichen Entscheidungsbegründung hieß es:

> »There are serious contradictions between the versions of the two applicants […].
> Gonya [as opposed to Mkosana] says he never heard any gunshot before the order to shoot was issued. We reject as false and an exaggeration that shots were fired by one or more members of the crowd. Whilst we do not necessarily accept Gonya's evidence that he used the rocket launcher in execution of orders from Mkosana, we find his conduct totally inexcusable in the circumstances. Gonya testified that they as soldiers did not see the need to shoot and hesitated before they carried out the order. This shows that they appreciated that the order was so palpably wrong in the circumstances that it ought not to be obeyed. In any event, Mkosana denies having given him an order to use the rocket launcher.«[338]

In diesem wie auch in anderen Fällen führten sich widersprechende Zeugenaussagen dazu, dass niemandem ganz geglaubt wurde, was wiederum, wie in diesem Fall, die Ablehnung beider Amnestie-Gesuche zur Folge haben konnte. So konnte auch die Nicht-Bestätigung von Zeugenaussagen durch andere Zeugen Konsequenzen haben. Die Be-

336 Z.B. Opfer Tokyo Sexwale angesichts der Aussage des Amnestie-Bewerbers Sergeant Zeelie. »Date: 11th October 2000. Name: Charles Alfred Zeelie. Application No: AM3751/96. Matter: Assault on Tokyo Sexwale, assault on J B Sibanyoni, assault on G Martins. Day: 1«, Transkript Amnestie-Anhörung Charles Alfred Zeelie, 11.10.2000, Johannesburg, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/2000/201011jb.htm vom 30.03.2021.

337 »On resumption: 4th February 2000 – Day 2«, Transkript Amnestie-Anhörung Vakele Archibald Mkosana (AM 4458/96) und Mzamile Thomas Gonya (AM7882/97) zum Bisho-Massaker, 04.02.2000, Bisho/King Williams Town, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/2000/200204ki.htm vom 30.03.2021.

338 »AC/2000/122. Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Committee«, Transkript Amnestie-Entscheidung Vakele Archibald Mkosana (AM 4458/96) und Mzamile Thomas Gonya (AM 7882/97), No. AC/2000/122, https://www.justice.gov.za/trc/decisions/2000/ac20122.htm vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

deutung von Zeugen, die eine Zeugenaussage bestätigten und damit ›bewahrheiteten‹, war somit nicht zu unterschätzen.

Die Kongruenz von Aussagen verschiedener Zeugen lag auch dem Evidenzverfahren der Datenbank zu Grunde, wie bereits beschrieben wurde (vgl. Kapitel III.2: Beweis und Evidenz). Die Idee einer quantitativen Erfassung von Menschenrechtsverletzungen fragt nach der Kongruenz der obligatorischen Angaben, die einen Fall etablieren (vgl. Kapitel I.8.: Act und File). Dabei ging es um die zentralen, in Deckung zu bringenden Referenzpunkte des »Aktes« (*who – where – when – what – why – how*). In diesem Sinne fragte das Formular des Statements u.a. auch nach anderen Zeugen des Ereignisses. Nach Aussage von Gerald O'Sullivan, Designer und Manager der Datenbank, war das Ziel folgendes: Wenn viele Zeugen kongruente oder sich nicht widersprechende Aussagen zu einem Ereignis – welches einen oder viele Akte beinhalten kann – treffen würden, so wären diese Akte und damit das Ereignis wahr und historisch bezeugt.[339] Obwohl, wie immer wieder verdeutlicht wurde, das ›qualitative‹ Moment in der Etablierung von Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Bestimmung des Wahrheitsgrades durch das vorsitzende Komitee in den Anhörungen eine große Rolle spielte, existierte daneben auch das Prinzip des Bezeugens einer Zeugenaussage durch eine andere, das man als ›quantitatives‹ Verfahren bezeichnen kann.

Derrida bezeichnet diese Spannung zwischen Glauben (*belief*) und Wissen (*proof*) als charakteristisch für die Bestimmung von Zeugenschaft. Sie markiere eine Unterscheidung, die es formal nicht gebe, die aber praktisch gezogen würde.[340] Sie lässt sich übertragen auf die Unterscheidung zwischen einem juridischen Zeugenbegriff, dessen Beweiskraft durch einen weiteren Zeugen etabliert werden muss, und einer Zeitzeugenschaft, deren Erzählung für sich stehen kann, ohne einer äußeren Bestätigung zu bedürfen. Wie bereits mehrfach erwähnt, war der Zeitzeuge eher in den HRV-Anhörungen zu finden, während die Amnestie-Anhörungen vornehmlich einen juridischen Zeugenbegriff verfolgten. Jedoch ist das lediglich als Tendenz zu verstehen: Letztendlich flossen die verschiedensten Zeugenauffassungen in alle öffentlichen und nicht-öffentlichen Zeugenschaften mit ein. So fragten auch in den HRV-Anhörungen einzelne Panel-Mitglieder – in der Regel waren das Juristen – nach weiteren Zeugen für die bezeugten Geschichten.[341] Die Spannung zwischen Wissen und Glauben spielte in allen Zeugenschaften eine Rolle und hatte Rückwirkungen auf die Zeugenschaft selbst. Die Singularität der Zeitzeugenschaft trat stets in Konkurrenz zur relativen und intersubjektiven Wahrheit eines strafrechtlichen Zeugenbegriffs und musste sich gegebenenfalls anderen Aussagen anpassen.

---

339 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

340 »We are dealing here with a frontier that is both rigorous and inconsistent, unstable, hermetic, and permeable, uncrossable *de jure* but *de facto* crossed. The whole problem consists in the fact that the crossing of such a conceptual limit is both forbidden and constantly practiced.« Derrida, A Self-Unsealing Poetic Text (2000), S. 191.

341 Z.B. »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – questions and answers. Date: 10.07.96. Name: Eva S Lokwaleng. Case: Mmabatho. Day 3«, Transkript Aussage Eva Lokwaleng, HRV-Anhörung 10.07.1996, Mmabatho, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/mmabatho/lokwalen.htmvom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

b Moralische Zeugenschaft

Diese Anpassungsdynamik widerspricht der These von der Singularität von Zeitzeugenschaft, wie sie Ulrich Baer aufstellt.[342] Baer geht in seiner Bestimmung von Zeugenschaft vom exemplarischen Zeitzeugen des 20. Jahrhunderts aus, dem Shoah-Überlebenden. Dabei liegt für Baer die ›Authentizität‹ des Überlebenszeugen nicht im Inhalt der Aussage sondern im Aussagen, im Sprechen selbst, womit es keiner Bestätigung des Inhalts durch einen weiteren Zeugen bedürfe.[343] Jedoch erkennt Baer an, dass auch die Überlebenszeugen nicht ohne andere Zeugen auskommen. Zeugenschaft definiere sich, so Baer, nicht nur durch Singularität des selbst Erlebten, sondern auch durch die Adressierung von Anderen. Zeugen wollten und müssten gehört werden, sie müssten von anderen bezeugt werden, um als Zeugnis anerkannt zu werden.

> »Die persönlichen Belange des Zeugen werden erst in der Ansprache an andere überschritten, und die Aussage des Zeugen steht erst dann, durch diese Ansprache und diesen Anruf um Gehör, für eine universelle Wahrheit.«[344]

Somit bedürfen auch singuläre Zeugenschaften eines weiteren Zeugnisses, jedoch nicht von jemandem, der auch bei dem Ereignis anwesend war – sondern von jemandem, der das Ereignis des Bezeugens bezeugt und das Zeugnis weiterträgt.

»Zeugenschaft« bzw. »Bezeugen« in seiner begrifflichen Verwendung im Deutschen eint zwei Aspekte, die im Englischen – und damit in der Arbeitssprache der TRC – unterschieden werden: »testifying« und »witnessing«. Diese beiden Handlungen markieren eine diachrone Struktur: Während »witnessing« die Anwesenheit des Zeugen bei der Tat impliziert, ist »testifying« grundsätzlich retrospektiv. Dieser inhärenten Diachronie steht die Gleichzeitigkeit des Bezeugens und des Zeugnisablegens in der TRC gegenüber. So machten z.B. in einer öffentlichen Anhörung Zeugen ihre Aussagen (»testifying«), deren Zuhörer zugleich sekundäre Zeugen (»witness«) eben dieses Akts des Zeugnisablegens waren – und möglicherweise später wieder davon Zeugnis (»testifying«) ablegen würden. Derrida hat diese Zeugenschaft von der Zeugenschaft als Möglichkeit und Unmöglichkeit zugleich bezeichnet: ›Absolute Zeugenschaft‹, nämlich die Zeugenschaft des vergangenen Ereignisses *und* des Aktes des Bezeugens, scheine in ihrer Möglichkeit auf, sei jedoch letztendlich immer der diachronen Zeitstruktur vom Bezeugen in der Vergangenheit (*witnessing*) und dem gegenwärtigen Bezeugen (*testifying*) unterworfen.[345] Auf diese Weise oszilliere Zeugenschaft immer zwischen der Unmöglichkeit, die Abwesenheit der sekundären Zeugen vom Ereignis in eine Anwesenheit bzw. das eigene vergangene Erleben in ein gegenwärtiges zu verwandeln, und der Möglichkeit, sprachlich sowohl das vergangene Zeugnis wie auch den Akt des Bezeugens zu thematisieren.[346] Diese Spannung zeichnet auch die Zeugenschaften in der

342 Baer, Ulrich: »Einleitung«, in: ders. (Hg.), ›Niemand zeugt für den Zeugen‹. Erinnerungskultur nach der Shoah, Frankfurt a.M. 2000, S. 7-31, 7.

343 Authentizität definiert Baer mit »Beweiskraft und Glaubhaftigkeit des Zeugnisses«. Baer, Niemand zeugt für den Zeugen (2000), S. 14.

344 Baer, Niemand zeugt für den Zeugen (2000), S. 7.

345 Derrida, A Self-Unsealing Poetic Text (2000), S. 184ff.

346 Derridas Überlegungen richten sich auf die Möglichkeit der Sprache bzw. der Schrift überhaupt, Zeugnis vom Vergangenen abzulegen und Gegenwärtigkeit herzustellen. Er veranschaulicht dies

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

TRC aus, die stets Zeugenschaften vor Zeugen waren, sei es die TRC, die Zuhörerschaft im Anhörungsraum oder die Zuschauer und Zuhörer vor dem Radio und Fernsehen.

Shoshana Felman hat vor dem Hintergrund der Shoah-Zeitzeugenschaft die ›sekundäre Zeugenschaft‹ der Nachkommen und Nicht-Beteiligten als Verpflichtung einer moralischen Gemeinschaft beschrieben.[347] Ähnlich argumentiert Geoffrey Hartman, der Begründer des Fortunoff-Archivs[348], mit seiner Setzung des ›intellektuellen Zeugen‹, der als sekundärer Zeuge mit der Tradierung des Zeugnisses bewusst die generationelle Differenz zur Erfahrung des primären Zeugen wahrnehmen solle.[349] Eine Zeugenaussage solle demnach nicht nur gehört, sie müsse bezeugt werden. Folglich sind sekundäre Zeugen nicht nur Zuhörer – sie werden auch Zeugnis ablegen. Die öffentlichen Anhörungen der TRC appellierten durch ihren ostentativ öffentlichen Charakter an die Verpflichtung der moralischen Gemeinschaft weiterzutragen, was gehört wurde. Vor allem aber hatte die Kommission als Zeuge den Auftrag, einen abschließenden Bericht über die Menschenrechtsverletzungen zu verfassen, und fungierte so als sekundärer Hauptzeuge der Zeugenschaften.[350]

> »MR LYSTER [TRC panel chairperson]: We thank you very much for coming here today and for telling us this story. It helps us to put the picture together that we are obliged to put together when we report to the Government, and your story has painted a very vivid picture of what was happening in Thaba Nchu in 1990.«[351]

Das Interview mit den Überlebenszeugen wurde zu einem »sozialen Akt«, in dem es zur Formung einer »affektiven Gemeinschaft« kommt, was Hartman als zentral für die sekundäre Zeugenschaft herausstellt.[352] Avishai Margalit hat mit dem Begriff des ›moralischen Zeugen‹, den auch Assmann in ihre vier Zeugenkategorien – juristisch, religiös, historisch, moralisch – aufgenommen hat,[353] eine Definition entwickelt, die diesen

---

beispielhaft an Paul Celans Gedicht »Aschenglorie«. Derrida, A Self-Unsealing Poetic Text (2000), S. 189.

347 Felman, Shoshana: »Im Zeitalter der Zeugenschaft: Claude Lanzmanns Shoah«, in: Baer, Niemand zeugt für den Zeugen (2000), S. 173-193, 173f.

348 Das *Fortunoff Video Archive for Holocaust Testimonies* zeichnet seit 1979 Berichte von Holocaust-Überlebenden und –Zeugen auf Video auf. Das Archiv ist seit 1981 Teil der Yale University Library in New Haven und umfasst aktuell mehr als 4400 Zeugenaussagen bzw. mehr als 10 000 Stunden Videoaufzeichnungen. Das Archiv arbeitet weltweit mit 37 assoziierten Projekten zusammen. Fortunoff Video Archive for Holocaust Testimonies, https://fortunoff.library.yale.edu vom 30.03.2021.

349 Hartman, Geoffrey: »Intellektuelle Zeugenschaft und die Shoah«, in: Baer, Niemand zeugt für den Zeugen (2000), S. 35-52, 36ff.

350 Catherine Cole spricht von der TRC als dem ›implizierten Zeugen‹ (implicated witness), in dem der Sprecher und Zuhörer zusammenfallen. Auf diese Weise hätte die Kommission das Prinzip des Ubuntu in sich angelegt. Cole, Performing South Africa's Truth Commission (2010), S. 92.

351 »Proceedings helt at Bloemfontein. Day 3. [Pages 1-87]«, Transkript Aussage Sootho Macdonald Molebalwa, HRV-Anhörung 04.06.1996, Bloemfontein, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvbloem/bloem3.htmvom 30.03.2021.

352 Hartman, Geoffrey H.: »›Die Wunde lesen‹. Holocaust-Zeugenschaft, Kunst und Trauma«, in: Smith, Gary, Rüdiger Zill/Einstein Forum (Hg.), Zeugnis und Zeugenschaft (Jahrbuch des Einstein-Forums 1999), Berlin 2000, S. 83-110, 86.

353 Assmann, Vier Grundtypen von Zeugenschaft (2007).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gemeinschaftsformenden Umstand fassen könnte. Demzufolge zeichnen den moralischen Zeugen drei Aspekte aus: die verkörperte Wahrheit des Zeugnisses (was sich als Selbst- und Körperzeugnis in obigem Sinne beschreiben lässt), die Konstruktion einer moralischen Instanz (die die Zeugenschaft als eine moralische Verpflichtung setzt) und seine Wahrheitsmission (die ein persönliches Risiko für den Zeugen birgt).[354] Die moralische Gemeinschaft, die sich im Gegensatz zu ethischen Gemeinschaften auf ›losen‹, allgemein menschlichen Beziehungen gründe, basiere auf Anteilnahme an der Zeugenschaft. Zeugenschaften müssen von der moralischen Gemeinschaft gehört und in eine kollektive Erinnerung überführt werden, um sie weiter zu tradieren. Dabei müsse nicht jeder Einzelne das Gesagte tradieren, sondern die Gemeinschaft müsse grundsätzlich dafür sorgen, dass die Erinnerung lebendig erhalten wird.[355]

Das Mandat der TRC sah sich genau diesen Vorgaben verpflichtet. Zeugenschaften sollten öffentlich gehört werden; es sollte ein Imperativ zur Wahrheit entstehen; die öffentliche Anteilnahme sollte die nationale Einheit und damit die moralische Gemeinschaft stärken. Das moralische Bezeugen wird bei Margalit unabhängig von Techniken, konkreten Sprechpositionen, äußeren Autorisierungsstrategien und Medien gedacht und erscheint so rahmenlos und kontextungebunden, was seiner umfassenden Definition entsprechen mag. Es sieht allerdings den Täter als Zeugen nicht vor. Im Unterschied zur südafrikanischen Wahrheitskommission erscheinen Täter im Narrativ von Shoah-Zeugenschaften allenfalls als Angeklagte. Nichtsdestotrotz denkt Margalit durchaus die Ambivalenz von moralischer Zeugenschaft mit, die er in dem Umstand erkennt, dass Überlebenszeugen sich sehr oft des Verrats oder anderem schuldig gemacht haben, um zu überleben.[356]

Der Appell an die moralische Gemeinschaft, die alle gesellschaftlichen Gruppen Südafrikas zusammen bilden sollten, war nicht nur ein starkes rhetorisches Motiv in der TRC – bei Opfern, Opferangehörigen, Tätern und der TRC selbst – sondern wurde auch als Teil des Verfahrens betrachtet. So wurde den Zeugen immer wieder deutlich gemacht, dass der Adressat ihrer Aussage die gesamte Nation wäre, der sie die Wahrheit schuldig seien, und dass es nicht um Schuldzuweisungen gehe.

> »MR MARTIN [amnesty applicant]: The AWB [Afrikaner Weerstandsbeweging] in that time did not take responsibility, it was much later.
> CHAIRPERSON: I thought, upon a question from my colleague that you mentioned that you would have expected that the AWB openly accepted responsibility for the act.
> MR MARTIN: Yes, I expected that but it never happened.
> CHAIRPERSON: How do you expect this and[,] on the other hand[,] you do everything in your power to prevent that the police and the people of South Africa know who did this?«[357]

354 Margalit, Avishai: Ethik der Erinnerung. Max Horkheimer Vorlesungen, Frankfurt a.M. 2000.

355 Margalit, Ethik der Erinnerung (2000), S. 40ff.

356 Margalit, Ethik der Erinnerung (2000), S. 70f.

357 »Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 20th April 1998. Name: Pitso Joseph Hlasa. Day 1«, Transkript Aussage Deon Martin (22.04.1998), Amnestie-Anhörungen Pitso Joseph Hlasa, Deon Martin, Carel Hendricks Meiring, Petrus Johannes Matthews und Phillipus Cornelius Kloppers für die Tötung von Mitgliedern des Soweto Students Congress und einem Sicher-

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

In den Anhörungen wurde diese moralische Gemeinschaft als »people of South Africa«, »our people«, »our children«, »our country«, »South Africa« oder einfach »people« adressiert. Stellvertretend für diese Gemeinschaft und verfahrenstechnisch konkret waren die im Raum Anwesenden präsent – das Publikum und die TRC-Kommissare:

> »CHAIRPERSON: When the Commission gives a report again that report will be handed to the President who will then be tabling it in Parliament, make it available to the people of South Africa. The things written in these documents will be known by everybody, the people of the whole of the Republic of South Africa.«[358]

Mit dem Bezeugen vor einer moralischen Gemeinschaft bzw. vor ihren Stellvertretern und damit der Möglichkeit und Verpflichtung einer sekundären Zeugenschaft erfuhr die primäre Zeugenschaft performativ ihre Autorisierung. Diese Autorisierung spielte in der TRC auch als administratives Verfahren eine Rolle. So wurden die nicht-öffentlich gehörten Zeugenschaften von einem *Statement Taker* zur Kenntnis genommen und aufgeschrieben, bevor sie den Weg durch die Wahrheitskommission zu ihrer Veröffentlichung gehen konnten. Auch die Namen des *Statement Taker* und auch des *Data Capturer* wurden jeweils auf den aus der Datenbank generierten Ausdrucken des *Statements* verzeichnet. Immer musste angegeben werden, dass und von wem ein Zeuge gehört worden war.[359]

Im administrativen Verfahren offenbart sich damit eine zweite Bezeugungsebene, welche die Evidenz des Zeugen selbst betrifft. Nicht nur der Zeugenname, sondern auch der sichtbare Zeugenkörper, in seiner Existenz wahrgenommen und bezeugt durch einen weiteren Zeugen, musste von der TRC identifiziert werden. Ebenso wie im Körperzeugnis der Zeugen in den öffentlichen Anhörungen wird darin Margalits Kriterium der verkörperten Wahrheit durch den moralischen Zeugen verfahrenstechnisch übersetzt, indem sekundäre Zeugen erst das Körperzeugnis des primären Zeugen bezeugten und in der Folge deren Zeugnis wieder weiter bezeugt wurde: TRC-Mitarbeiter bezeugten den Akt des Bezeugens und trugen so zur Glaubwürdigkeit und Autorisierung des Zeugen bei. (Vgl. Kapitel III.4: Körperzeugnis.)

In diesem Sinne wohnte dem *Statement* als einem Protokoll eine präsentische Struktur inne: Die Zeugenschaft des *Statement Taker* gewann dadurch an Bedeutung, dass das Protokoll selbst auf die Praxis des Protokollierens verwies.[360] (Vgl. Kapitel I.2: Protokoll.) Auf diese Weise etablierten die *Statement Takers* sich selbst und den Zeugen als Zeugen.[361] Sowohl für öffentliche als auch für nicht-öffentliche Zeugenschaften fungierten die Kommission bzw. ihre Mitarbeiter als die den Zeugen autorisierende Instanz, wobei

---

heitswachmann, 20.-24.04.1998, Johannesburg, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/joburg/jbgamn.htmvom 30.03.2021.

358 [ohne Titel], Transkript Aussage Mono Badela über sich selbst, HRV-Anhörung, 21.05.1996, Port Elizabeth, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvpe1/day1.htm vom 30.03.2021.

359 Z.B. »Truth and Reconciliation Commission. Document Details. [Datum teilanonymisiert] 1997. [Fallnummer anonymisiert]. [Name anonymisiert]. TRC Statement«, Datenbankausdruck HRV Statement, [Datum teilanonymisiert] 1997, internes Dokument, 4 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Janet Cherry Collection, AL 3116, A 1.6. [#12]

360 Vismann, Akten (2001), S. 86.

361 Vgl. u.a. Weigel: Zeugnis und Zeugenschaft (2000), S. 118.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

diese Autorisierung reziprok zu nennen ist: Die TRC wurde als Institution durch Zeugen legitimiert, die wollten, dass die TRC ihre Aussage bezeugte. Dies verschaffte ihr die Autorität, wiederum das Opfer oder den Amnestie-Bewerber als Zeugen anzuerkennen. Sekundäre Zeugenschaft erschien sowohl als Bedingung als auch als Konsequenz von Zeugenschaft und Institution. Zwischen diesen beiden Momenten entwickelte sich ein Autorisierungskontinuum, eine Art selbstreferenzielle Schleife: *witnessing authorizes testifying authorizes witnessing etc*.

c Hearsay Evidence

Die Tatsache, dass das Bezeugen von Zeugen als Verfahren implementiert wurde, offenbarte sich in Amnestie-Anhörungen auch in der Zulassung von *Hearsay Evidence*. Thomas Weitin führt diese Art der Zeugenschaft auf die biblische Urszene des Moses zurück, der von Gott die Zehn Gebote empfängt und der Gemeinschaft mitteilt, dass Gott ihn zum Gesetzesgeber gemacht habe. Im Weitertragen dieser Nachricht hebt Weitin den Aspekt der ›Überredung‹ als zentral hervor:

> »Those who are named as witnesses are witnesses by hearsay, or better, witnesses of hearsay. They cannot attest *to what* was announced to Moses but only *that* it was announced – that he (unlike them) was privy to the force of law-making power. From their common distance to Moses' proximity, a unanimity of belief in the law emerges, and in the one who serves as its proxy. »The entire people« become witnesses to a powerful scene of persuasion, which introduces as its consequence the very possibility that the eighth Commandment – enjoining to truthful testimony – can itself be established and followed. The codification of witnessing in the sense of its truthfulness is thus accompanied and preceded by the act of persuasion.«[362]

Der Aspekt der Überredung im Weitertragen eines Zeugnisses macht die *Agency* jedes einzelnen Zeugen – trotz der Anwendung des *testis unus, testis nullus* – in der Verfahrenskette von Bezeugungen deutlich: Um die Glaubwürdigkeit des sekundären (und der darauf folgenden) Zeugen zu etablieren, bedarf es der Intention des Zeugen, die Zeugenschaft glaubwürdig werden zu lassen. Konsekutive Zeugenschaften sind somit immer wieder durch eine Selbstautorisierung des Sprechers gekennzeichnet. Problematisch wird dies, wenn man an der Singularität der ersten Zeugenschaft festhalten will. Baer hebt hervor, dass durch die sekundäre Zeugenschaft die ›Authentizität‹ der primären Augenzeugenschaft bedroht sein könne:

> »Sobald man die Mithilfe an und die aktive Aufnahme der Zeugenschaft so versteht, daß jemand »für die Zeugen zeugt« und für die Wahrheit dessen, was man nicht selbst erlebte, eine Verantwortung übernimmt, droht der Unterschied zwischen authentischer Erfahrung und vorgestelltem Leid, zwischen geschichtlicher Wahrheit und konstruierter Nacherzählung, zwischen Realität und Rhetorik, zwischen Fakt und Fiktion zu schwinden.«[363]

362 Weitin, Testimony and the Rhetoric of Persuasion (2004), S. 526.

363 Baer, Niemand zeugt für den Zeugen (2000), S. 14.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Geht man davon aus, wie Derrida es tut, dass Fiktion ein unabdingbarer Bestandteil von Zeugenschaft ist[364] und dass sich durch die Abwesenheit des erlebten Ereignisses selbst sowohl dem primären als auch dem sekundären Zeugen im Moment des Bezeugens die Unmöglichkeit der Vergegenwärtigung in den Weg stellt,[365] so erscheint die Differenz zwischen primärer und sekundärer Zeugenschaft als wenig skandalös. Für die Wirkung der TRC jedoch war diese Differenz von großer Relevanz, denn es war keineswegs unwichtig, wer sprach: Dass die Opfer selbst ihre eigene Geschichte erzählen konnten und das Land ihnen zuhörte, war einer der bedeutendsten Aspekte des gesamten Prozesses.

> »MR MAGUBANE [HRV witness]: Well I've been thinking as well, thinking in terms of a history book, thinking in terms of getting historians, sit down with historians and write about June 16 so that the children who were not born and those who were at the tender age should know our history for we have never had our history told by us, let us tell our own history. Let us have this history in our schools. Let us educate those white children who are growing up with our children. Let us educate our children who are growing up with white children that even if there was this uprising in 1976 let us remain brothers and sisters.«[366]

Dieser Fokus auf dem neuen selbstermächtigten Subjekt der Geschichte Südafrikas verschleiert jedoch die Tatsache, dass die Verfahren der TRC eine operative Bezeugungskette in Gang setzten, die die Zeugenschaften verschiedenen Subjekten zuschreiben lässt und gleichzeitig die Stimme all dieser Subjekte immer weiter zu ›objektivieren‹ suchte.

d Fern-Zeugenschaft

Die Figur des sekundären Bezeugens lässt sich ausweiten auf die massenmediale Übertragung der Arbeit der TRC und insbesondere der öffentlichen Anhörungen, wie sie über das Fernsehen, die Print-Medien und vor allem über das Radio geschah. Wie Cornelia Vismann betont, ist die Einbindung von technischen Medien charakteristisch für Sonderformen der Justiz, zu denen man auch die Wahrheitskommission zählen kann. In der südafrikanischen TRC erscheint dies umso folgerichtiger, da die Existenz sekundärer Zeugen, als welche man die Zuhörer und Zuschauer der Anhörungen bezeichnen kann, eine zentrale Rolle für die politische Funktion der Wahrheitskommission hatte.

Wie bereits in Kapitel II deutlich wurde, waren die Berichterstatter der Medien dazu angehalten, als Fürsprecher der TRC oder auch der Zeugen zu agieren. Durch das Stattfinden der Anhörungen vor einem physisch anwesenden Publikum und der gleichzeitigen Adressierung von Zuhörern und Zuschauern über Massenmedien ›verdoppelte‹ sich das Anhörungsgeschehen, was im Anhörungsraum eine geteilte Aufmerksamkeit

364 Derrida, Bleibe (2003).

365 Derrida, A Self-Unsealing Poetic Text (2000).

366 »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 22.07.1996, Name: Peter Magubane. Case: Soweto. Day 1«, Transkript HRV-Anhörung Peter Magubane, 22.07.1996, East London, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/soweto/magubane.htmvom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

zur Folge haben konnte.[367] Sie teilte sich auf zwischen den Zeugen vor Ort und den ›Fern-Zeugen‹, wie sie hier genannt werden sollen.

> »They [the victims] told us that when they gave their evidence, they knew they were not talking just to the commissioners, but they were talking to the whole nation. That was the impact of the TV coverage.«[368]

Bezeugen impliziert, dass der Zuschauer selbst auch aktiv wird, und es mag sich hier die Frage stellen, ob man von Fern-Zeugen als aktiven Zeugen sprechen kann. Luc Boltanski argumentiert, dass Menschen, die an dem Leiden anderer über Massenmedien teilnehmen, insofern eingreifen können, als dass sie darüber reden, was sie gehört und gesehen haben und welche Gefühle dies in ihnen ausgelöst habe. Er will den Zuschauer als einen ›moralischen Zuschauer‹ (*moral spectator*) verstanden wissen, der die moralische Verpflichtung verspürt, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu handeln – ein Begriff, der an Hartmans ›moralischen Zeugen‹ erinnert. Boltanski leitet den moralischen Zuschauer von Adam Smiths moralphilosophischen Überlegungen zur Bühne des Geschehens und dem unbeteiligten Zuschauer (*impartial spectator*) her.[369] Der moralische Zuschauer habe die Aufgabe, sich selbst und seine Gefühle zu beobachten, d.h. aus sich selbst herauszutreten und sich als Subjekt wie auch als Objekt zu betrachten: er solle zum Zuschauer des Zuschauers werden und sich so einer moralischen Bewertung unterziehen.[370] Boltanski geht es hier weniger um eine spezifische Untersuchung der Massenmedien, die er als Bühne der politischen Kommunikation versteht,[371] sondern viel eher um die Möglichkeiten einer kritischen Handlungsfähigkeit in Zeiten der Massenmedien. Er konzediert zwar, dass sich niemand der Logik des Spektakels entziehen könne und schließt damit implizit die These ein, dass es keine unmittelbare Rezeption geben könne,[372] sieht jedoch die Möglichkeit, die Aufmerksamkeit der Massenmedien umzulenken und auf diese Weise kritisch zu handeln.[373] Fern-Zeugen waren demnach durchaus in der Lage, als sekundäre Zeugen moralisch zu handeln.

Während sich Boltanski mit den Effekten von Nähe/Empathie und Distanz/Indifferenz in der massenmedialen Wahrnehmung befasst, lässt er in seiner Untersuchung die medientechnischen Bedingungen dieser spezifischen Fern-Zuschauerschaft oder – um weiter zu gehen – Fern-Zeugenschaft außer Acht. Die alles verbindende Voraussetzung

---

367 Vgl. Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 373.

368 Thloloe, Showing Faces (1998).

369 Smith, Adam: The Theory of Moral Sentiments (1759), in dt. Übersetzung: Smith, Adam: Theorie der ethischen Gefühle, Hamburg 2004.

370 Boltanski, Luc: Distant Suffering. Morality, Media and Politics, Cambridge 2004, S. 35-56.

371 Boltanski, Distant Suffering (2004), S. 174.

372 »But then the purpose of criticising representation in order to know the world and, more importantly, the intention to act through words on a world external to the representation through which we know it, become illusory. The intention to act cannot be fulfilled because nothing escapes the spectacle. When the spectator thinks he is acting he is in fact no more than an actor in the theatrical sense. He maintains the simulacrum.« Boltanski, Distant Suffering (2004), S. 174.

373 Auf eine ähnliche Weise argumentiert John Durham Peters (Bezug nehmend auf John Ellis), der das Zuschauen über Massenmedien als eine besondere neue Form der Zeugenschaft betrachtet, die den Zuschauer zu einem verantwortungsvollen Handeln auffordert. Peters, John Durham: »Witnessing«, in: Media, Culture & Society 23 (2001), Nr.6, S. 707-723, 708ff.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der Fern-Zeugenschaft ist erst einmal eine technische, die gleichzeitig menschliches Handeln erfordert: der empfangende Apparat muss angeschaltet sein. Dies impliziert die damit verbundene zentrale Handlungsmöglichkeit des Zuschauers, nämlich, dass er den Apparat auch wieder ausschalten kann (On/Off). Eine Handlung, die der Handlung der Zeugen oder Zuschauer/Zuhörer im Anhörungsraum vergleichbar ist, die zwischen den Kanälen der Simultanübersetzungen schalten konnten. Jedoch konnten letztere sich mit dem Knopfdruck nie ganz aus dem Raum und damit aus der Zeugensituation entfernen. Fern-Zeugen wiederum schalteten freiwillig an oder aus. Ihre Zeugenschaft fußte auf Interesse, Neugier oder Verantwortung als Zeuge. Der moralische Zuschauer war somit bereits vor der Zeugenschaft aufgerufen, er war bereits da, wenn die Technik bedient wurde.

Cornelia Vismann hebt hervor, dass Kameras oder Mikrofone im Anhörungsraum oft nicht das einfangen, was vor Gericht einen wichtigen Aussagemodus darstellt, nämlich das Nicht-Sprechen. Durch den Fokus auf den jeweils Sprechenden bekommt der Fern-Zeuge nicht mit, wie die anderen Akteure im Raum körperlich reagieren.[374] Das Sichtbarkeitsregime des Gerichtsraums ist hier an die Kamera abgegeben worden. (Vgl. Kapitel III.6: Bühne und Raum.) Vismann beschreibt am Beispiel des *International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia* (ICTY), wie die Richter sich deswegen neue Formen der Sichtkontrolle aneigneten, indem sie bestimmten, wann die Kamera ausgeschaltet werden sollte.[375] Das war in der TRC nicht der Fall. Die Vertragsklauseln zwischen TRC und SABC besagten, dass die TRC zwar bestimmen konnte, wie viele Kameras im Anhörungsraum platziert werden durften, jedoch nicht, was von den öffentlichen Anhörungen gesendet wurde und was nicht. Die SABC hatte, ganz im Sinne der neu geltenden Pressefreiheit und Transparenz nach 1994, freie Hand, aus den Aufnahmen zu machen, was sie wollte.[376] Die Macht über die Sichtbarkeit jenseits des Anhörungsraums hatte damit der Medienverbund aus Kameras, Mikrofonen, Kameraleuten, Schnitttechnikern und Redakteuren. Was für eine große Rolle die Medien in der Wahrnehmung der TRC spielen würden, war von Anbeginn klar gewesen:

> »Television, newspaper and radio journalists are going to observe this delicate and necessary operation and when they turn away from the operating table and report to the waiting world outside, their reports will be as important as the work of the commissioners themselves in determining whether the operation was a success or not.«[377]

Die SABC-Fernsehaufnahmen wurden an alle internationalen Fernsehstationen weitergegeben. Während die Fernsehbilder zwar weniger Menschen in Südafrika erreichten als die Radiobeiträge (vgl. Kap. II.7. Bericht erstatten), gingen einzelne, zumeist kurze Ausschnitte von anfänglichen Anhörungen, von besonders spektakulären Aussagen oder von prominenten Zeugenauftritten um die Welt und erfuhren eine große internationale Rezeption: Winnie Madikizela-Mandela, die sich weigerte anzuerkennen, in der Selbstjustiz von vermeintlichen Polizei-Informanten zu weit gegangen zu sein;

374 Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 372.

375 Vgl. Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 346.

376 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 356.

377 Bird/Garda, Reporting the Truth Commission (1997), S. 334.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

F.W. de Klerk, der keine politische Verantwortung für die Verbrechen des Apartheid-Regime übernehmen wollte; der Vorsitzende Desmond Tutu, wie er während der Aussage eines Folteropfers selbst weinend zusammensackte; weinende Frauen, die den Verlust ihrer Männer und Söhne beklagten. Fern-Zeugenschaft war auf diese Weise um ein Vielfaches quantifiziert, aber eben auch dekontextualisiert. Welche Bilder wann wo von wem unter welchen Umständen bezeugt wurden und welche Formen der Handlungsmacht die jeweiligen Fern-Zeugen – abgesehen vom An- und Ausschalten des Apparats – innehatten, war ungewiss. ›Fern-Bezeugen‹ war eine Form der sekundären Zeugenschaft, die sich mit dem Heraustreten aus dem Anhörungsraum aus dem Verfahren der TRC löste und immer weiter ›disseminierte‹ (vgl. Kapitel II.7.: Bericht erstatten).

Auch wenn man über die Handlungsmöglichkeiten bzw. -motive der meisten Fern-Zeugen in Südafrika nur spekulieren kann, über eine bestimmte Zielgruppe lassen sich präzisere Aussagen treffen: die Täter. Viele von ihnen interessierten sich tatsächlich für jedes Detail von einzelnen Aussagen, wie sie *Radio 2000* mit seinen langen Live-Übertragungen der Anhörungen verbreitete. So wurden diese u.a. von potenziellen Amnestie-Bewerbern gehört, die wissen wollten, ob ihre Namen erwähnt wurden und ob sie gegebenenfalls noch Amnestie beantragen müssten, um eine Strafverfolgung abzuwenden.[378] Das Fern-Bezeugen war in diesen Fällen zu einem rekursiven Verfahren geworden.

e Politische Zeugenschaft

Während im juridischen Sinne der Zeuge als eine dritte Figur zwischen zwei Parteien tritt und eine unbeteiligte und damit erhellende Sicht auf ein Ereignis einbringen soll, konnte die Triade, die der Zeuge in der TRC aufmachte, von komplexerer Natur sein. Zugleich war TRC-Zeugenschaft auch nicht allein als Zeitzeugenschaft zu begreifen, die den Beginn einer operativen Prozessierungskette (indem die Zeugenschaft weiter tradiert wird) markiert. Das Dispositiv, welches die Kommission schuf, um Zeugenschaft zu ermöglichen, erforderte eine körperliche und sprachliche Unterordnung; nur dann konnte das Zeugnis als Wahrheit anerkannt und in der Folge Tätern Amnestie gewährt oder Opfern der Anspruch auf Reparation zuerkannt werden. Diese Einbettung in das Dispositiv war erforderlich für die reziproke Autorisierung von Zeuge und Institution und die kontinuierliche Aushandlung der dafür notwendigen Kriterien und Setzungen, wie sie in den unterschiedlichen skizzierten Verfahren zutage traten. Die Antwort auf die Frage, wer wann in welcher Anordnung die Rolle des Zeugen innehatte, war eine dynamische und konnte sich je nach Kontext, Strategie und Zielsetzung ändern. Diese Beobachtungen machen deutlich, dass Zeitzeugenschaft, juridische Zeugenschaft und moralische Zeugenschaft in sich immer wieder verändernden Anteilen in der TRC miteinander verschmolzen – zu einer politischen Zeugenschaft.

Zeugenschaft in der TRC stand allen Beteiligten offen – Tätern, Opfern, Opferangehörigen, Mitarbeitern – und diente nicht nur dem Gewinn von Informationen, sondern hatte eine politische Funktion: die nationale Versöhnung. »Reconciliation through truth« war der Leitspruch, der diesem zugrunde lag (vgl. Einleitung: Versöhnung durch

378 Krog, Manipulator or Human Rights Facilitator (2009).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Wahrheit). Indem jeder Zeuge sein konnte, solange er sich den Autorisierungsverfahren unterwarf, war Zeugenschaft eine Art Rollenzuschreibung, die die Verpflichtung zur Wahrheit und die Sicherung der neuen Machtverhältnisse implizierte. Alle konnten daran mitwirken – sie mussten nur wahrsprechen. Damit wurde aus der Parrhesia ein demokratisches Experiment, das zwar nicht mehr ein- sondern vielstimmig war, deswegen aber nichtsdestoweniger eine Form der souveränen Regierungstechnik und einen politischen Akt bildete. Zeugenschaft stellte eine dritte parrhesiastische Instanz zwischen Bevölkerung und neuer Regierung her. Diese politische Funktion war notwendig in einer Zeit des unruhigen Übergangs, in der alle eingebunden und beteiligt werden sollten: Alle sollten Zeugen sein. Zeugenschaft in der TRC war eine politische Technik geworden.

Die Vielstimmigkeit, die dadurch erzeugt wurde, führte auf einer konzeptionellen Ebene zu einer Heterogenität von legitimierten Sprecherpositionen und machte eine autoritative Geschichtsdeutung vermeintlich unmöglich, was sich nicht zuletzt in der Setzung der vier unterschiedlichen Wahrheitsbegriffe im Abschlussbericht widerspiegelte (»factual or forensic truth«, »personal or narrative truth«, »social or dialogue truth« und »healing and restorative truth«).[379] Dass diese Vielstimmigkeit jedoch nicht nur auf einer politisch-rhetorischen Ebene, sondern auch auf einer praktisch-operativen stattfand, machen die vielen Übertragungen, die die vorliegende Arbeit ausschnittartig beleuchtet, und die in ihnen enthaltenen Prozesse der Selektion, Transformation und auch Festschreibung deutlich. Politische Zeugenschaft funktionierte als performatives Ereignis im Raum. In der Prozessierung jedoch kamen die Techniken und Verfahren zur Anwendung, die die jeweiligen Akteure aus anderen Kontexten mitbrachten. Speicherung und Weitertradierung der TRC-Zeugenschaften waren – wie viele andere Prozesse auch – von Verfahren der Selektion und Löschung gekennzeichnet. Dieser Aspekt soll im folgenden Kapitel die Analyse der Übertragungen und Verfahren abschließen.

10 Zusammenfassung: Bezeugen/Wahrsprechen

Voraussetzungen

Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung waren Zeugenschaften in der TRC kein Phänomen, das sich auf die öffentlichen Anhörungen beschränkte, sondern sie durchzogen vielmehr alle Abläufe der Kommission. Bezeugen als Technik war nicht nur die Handlung einzelner Akteure, sondern ein Verfahren in der TRC, welches sichtbare und nicht-sichtbare Abläufe der Kommission wesentlich trug. Der Zeuge, der öffentlich oder nicht-öffentlich vor der Kommission über eine Menschenrechtsverletzung mündlich aussagte, erweist sich als die Schlüsselfigur und als der Ausgangspunkt aller Verfahrensschritte. Zeugenschaft ist als eine dritte narratologische Instanz zu verstehen (Koschorke), die eine machtkonstituierende und institutionalisierende Funktion für die TRC innehatte. Diese triadische Struktur war flexibel und dynamisch und etablierte in den unterschiedlichen Rahmenbedingungen den Zeugen als einen ›Wahrsprechenden‹ im Sinne der antiken *Parrhesia* (Foucault). Der Zeugenstatus wurde dabei immer wieder

379 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 110ff.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

anderen Akteuren in der Triade zugewiesen, die verschiedene Techniken anwenden, um ihre Glaubwürdigkeit zu untermauern.

Zeugen in der TRC konnten Opfer bzw. Opferangehörige, Täter oder unbeteiligte Dritte sein. Deutlich wird dies in der Einrichtung des Zeugenschutzprogramms, das sowohl Opfer als auch Täter (Amnestie-Bewerber) schützte und damit sowohl den Willen als auch die Pflicht zur Zeugenschaft als schutzwürdig erachtete. Dies unterstreicht die große Bedeutung, die das Bezeugen als epistemische Praxis in der TRC hatte. In der häufigen Ermangelung anderer Beweisstücke oder investigativer Kapazitäten war die Zeugenaussage in der Regel die zentrale Wissensquelle zu den einzelnen Fällen. Umso entscheidender für die Wahrheitsdeterminierung war die Frage, was als bewiesen (*evidence*), offenkundig (evident) oder glaubwürdig in den Zeugenaussagen gelten sollte und welche Autorisierungsstrategien der Zeugen jeweils zur Anwendung kamen. Dabei unterschieden sich die HRV-Anhörungen von den eher juridisch und damit agonal geprägten Amnestie-Anhörungen. Während in ersteren der Beweis als Beleg dafür, dass ein Ereignis stattgefunden hat, in die Fürschreibeszene des *Statement Taking* der Anhörung verlegt war, ging es in den Amnestie-Anhörungen ganz zentral darum, die Aussage als quasi-juridischen Beweis für eine bestimmte Schilderung der Ereignisse zu erbringen. Strategien der Beweisführung schlossen dabei an das südafrikanische Beweisrecht (*Law of Evidence*) und die Frage nach der Beweispflicht (*Onus of Proof*) an, aber auch an Techniken des Gebrauchsrechts (*Customary Law*). Anwendung und Bewertung dieser Strategien blieben jedoch flexibel und offen, was heißt, dass es letztendlich immer mehr um die Glaubwürdigkeit der Zeugen und weniger um den Beweis des Wahrheitsgehalts ihrer Aussagen ging. Die weitaus meisten Zeugenschaften waren Selbstzeugnisse, was sie von vornherein von einem juridischen Zeugenverständnis unterscheidet. Im Rahmen einer Selbstauskunft konnten sich Zeugen zum einen als Betroffene dazu autorisieren, über ein Ereignis zu sprechen; zum anderen verorteten sie sich in einem gesellschaftlichen Kontext und wiesen sich selbst als Autoren der Aussagen einen Ursprung zu. Selbst über sich sprechen zu können, war ein emanzipatorischer Akt, der den Sprechenden als politisches Subjekt konstituierte (Balke).

Aufführen

Zeugenschaft ist in der Regel an den körperlichen Auftritt von Zeugen gebunden. Die Zeugen in der TRC, die über sich selbst aussagten, trugen durch ihre körperliche Performanz, die gegebenenfalls Zeichen einer Traumatisierung erahnen ließ, zur Authentifizierung und Autorisierung der Aussage bei und machten die Performanz des Körpers selbst als Beweisführung geltend. Sie traten als Zeuge (Subjekt) und als Zeugnis (Objekt) in Erscheinung. Ihr Körper war dabei stets als eingebunden in ein Beziehungsnetzwerk zu verstehen (Latour), das ihn als Subjekt erst hervorbrachte (Hahn). Dies setzte sich in Beziehung zu der im subsaharischen Raum verbreiteten Vorstellung, dass der Körper als physischer Teil eines kollektiven Körpers zu begreifen ist (Mbiti, Descola). Der Zeuge war somit Zeugensubjekt und ›verkörperte‹ gleichzeitig die Zeugenschaft einer Gemeinschaft.

Ein Beispiel für eine performative Autorisierung des Zeugen im öffentlichen körperlichen Auftritt ist die Vereidigung. Sie wurde in der TRC variabel und kontextabhängig

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

eingesetzt und markierte im mimetischen Vollzug eine Differenz, die das Ritual als juridische Anleihe deutlich machte (Wulf), ohne die rechtlichen Folgen miteinzubeziehen. Die Wahrheitsverpflichtung, die der Eid enthält, impliziert eine reziproke Zuerkennung von Vertrauenswürdigkeit zwischen Aussagendem und Institution und errichtet einen Schutzraum für den Zeugen (Agamben, Derrida). Das Ablegen eines Eids vor der TRC konnte für den Zeugen ein Bruch mit vorangegangenen Eiden bedeuten. In der TRC trat Vereidigung vor allem als politisches und weniger als ein juristisches Verfahren hervor, in dem sich die TRC als Institution, der Zeuge als politisches Subjekt und die neue politische Macht in Südafrika als vertrauenswürdige Instanz konstituierten.

Gemäß dem performativen Charakter der Zeugenaussage in den öffentlichen Anhörungen spielten die Rahmenbedingungen der Aussagen eine zentrale Rolle. Die Wahl des Anhörungsortes war dabei ein wichtiger Faktor, ebenso die architektonische Anordnung und Bewegung der Elemente und Akteure im Raum, die sich sowohl an gerichtlichen wie auch an theatralen Raumdispositiven orientierte (Vismann, Schwarte). Die TRC-Anhörungsorte hatten den öffentlichen Charakter einer *Agora*, und setzten sich zugleich in Beziehung zu den Orten der Rechtsprechung im Gebrauchsrecht (*Customary Law*). Die massenmediale Übertragung der öffentlichen Anhörungen im Fernsehen und im Radio schuf eine Sichtbarkeit, die – in der Hochphase des öffentlichen Interesses – rekursiv auf den physischen Anhörungsraum und seine Akteure wirkte und letztere die massenmediale Wirkung ihres Auftretens in ihr Handeln einbeziehen ließ. Die Interpretation des Geschehens im Raum oblag in dieser Phase nicht mehr vornehmlich der Kommission sondern vielmehr den Journalisten.

Verfahren

Ausgehend von den materiellen Voraussetzungen (Körper, Architektur, Technik) war Zeugenschaft in der TRC durch diskursive Techniken bestimmt. So waren das Verhör oder die Befragung als epistemische und juridische Techniken, welche verschiedene Akteure bzw. Aktanten involvieren, ein wichtiger Bestandteil des Bezeugens, der mitkonstituierte, was ausgesagt wurde. Während bei den Amnestie-Anhörungen das Kreuzverhör die Regel war, sprach man für die HRV-Anhörungen von einem *Facilitating* (Ermöglichen) durch die Befragungssituation und löste damit die kontradiktorische Gerichtsstruktur des *Common Law* auf, die das Kreuzverhör eröffnet. Doch auch in den Amnestie-Anhörungen näherte sich aufgrund der diffusen Beweispflicht das Kreuzverhör als kontradiktorisches Verfahren einer inquisitorischen Technik an, die charakteristisch für das römische Recht ist und einen starken souveränen Richter als Vorsitz voraussetzt. So lassen sich die Befragungen und Kreuzverhöre in der TRC weniger als juridische Technik sondern vielmehr als *Wahrheitserforschungsprozess* im Sinne der *Enquête* definieren (Foucault, Niehaus). Umgekehrt waren auch beim *Facilitating* Verhöranleihen vorhanden, jedoch trafen sie bei den Aussagenden auf Widerstand, die sich gegen ein Eingreifen der Kommission in ihre Aussagen stellten.

Eine besondere Form der Zeugenschaft war die amnestische. Das Sprechen mit dem Ziel, Amnestie zu erlangen, lässt sich auf zwei Referenzmodelle zurückführen: den Belastungszeugen des südafrikanischen Strafrechts und die Beichte. Amnestisches Bezeugen impliziert eine Art Vertrag, der den Tausch von Wissen gegen Straffreiheit regelt.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Damit bewegten sich die Amnestie-Anhörungen in einem Spannungsfeld zwischen inquisitorischer Wissenssuche, juridischer Zeugenschaft und moralisch-religiöser Offenbarung. Die Gewährung von Amnestie glich dabei in vielen Fällen einer Begnadigung, da sie rückwirkend für bereits strafrechtlich verfolgte Fälle erteilt wurde. Ein wichtiger Aspekt in der Offenbarung von Wissen war das *Naming*, das Benennen von Mittätern. Das daraus resultierende *Shaming* war eine Form der retributiven Justiz, die paradoxerweise Bestandteil des restorativen Amnestie-Modells wurde (Moon).

Wie das *Naming* war auch Reue keine juristische Notwendigkeit in der amnestischen Aussage, wurde jedoch erwartet. Täterzeugenschaften erhielten dadurch einen konfessionalen Modus, der sich zum einen auf ein strafrechtliches Tätergeständnis bezog, zum anderen aber an die christliche Beichte angelehnt war. Wie bei der Beichte standen bei der amnestischen Zeugenschaft die Intention des Täters und ihr temporärer Charakter, der auf die Tilgung des Gesagten in der Absolution ausgerichtet ist, im Zentrum (Foucault). Amnestisches Bezeugen in der TRC rekurrierte sowohl auf Verfahrenstechniken aus dem Recht als auch aus dem christlich-religiösen Offenbarungsdiskurs und brachte eine Art der Zeugenschaft hervor, die eine stete Aushandlung dieser Techniken in den Anhörungen selbst zuließ und charakteristisch für das Ablegen von individueller Rechenschaft in Wahrheitskommissionen geworden ist.

Auf verschiedenen operativen und diskursiven Eben war Zeugenschaft in der TRC davon abhängig, dass sie ihrerseits bezeugt wurde, um als solche anerkannt und damit autorisiert zu sein (Baer). Zeugenschaften wurden als ›wahr‹ betrachtet, wenn sie von anderen Zeugen bestätigt wurden. Opfer konnten Täteraussagen bestätigen, was zu einer reziproken Autorisierung von Täter und Opfer führte und eine Art von ›dialogischer Zeugenschaft‹ (A. Assmann) hervorbrachte. Täterzeugenschaften wiederum, die sich untereinander widersprachen, liefen Gefahr, nicht anerkannt zu werden. Die Kongruenz verschiedener Aussagen lag auch dem Evidenzverfahren der Datenbank zur Validierung von Informationen zugrunde, scheiterte jedoch an der Übersetzung der Aussagen in (prozessierbare) Daten. Eine Spannung zwischen bewiesenem Wissen und Glaubwürdigkeit durchzog alle Zeugenschaften in der TRC und korreliert mit dem Dilemma zwischen der Unmöglichkeit, das Vergangene gegenwärtig erlebbar zu machen, und der Möglichkeit, sprachlich sowohl das vergangene Zeugnis wie auch den Akt des Bezeugens zu thematisieren (Derrida).

Nicht nur designierte Zeugen fungierten als solche: Während die aussagenden Opfer, Täter oder Opferangehörige als primäre Zeugen auftraten, konnten die TRC selbst und auch die Öffentlichkeit als sekundäre Zeugen in Erscheinung treten. So sind etwa in den verschiedenen Prozessierungsabschnitten die *Statement Takers*, *Data Processors* und *Investigators*, die das Bezeugen bzw. die Prozessierung der Zeugensituation bezeugt haben, in den jeweiligen (elektronischen) Fallakten verzeichnet. Das Publikum wurde als sekundärer und ›moralischer Zeuge‹ (Felman, Hartman) einbezogen: die Verpflichtung, die Erinnerung der Überlebenden, aber auch die der Täter in das kollektive Gedächtnis einzuschreiben, verband sich mit der Aufgabe, das Gehörte weiterzutragen. Als sogenanntes *Hearsay Evidence* war auch das Bezeugen von Zeugen als Beweisstück in der TRC zugelassen. Das Weitertragen von Gehörtem war somit institutionell verankert und löste das Erzählte von dem Subjekt. In diesem Sinne lässt sich auch die Berichterstattung

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

als eine Form der sekundären Zeugenschaft verstehen, die wiederum die Rezipienten als moralische Zuschauer (Boltanski) bzw. weitere sekundäre Zeugen adressierte. Diese Art der Fern-Zeugenschaft löste die sekundäre Zeugenschaft aus dem Anhörungsraum und damit aus dem Verfahren der TRC heraus und zerstreute das Bezeugte.

Sekundäre Zeugenschaft war als Technik in die Verfahrensabläufe der TRC eingeschrieben. Auf diese Weise wurde auf den verschiedensten Ebenen ein Autorisierungskontinuum geschaffen: Während die TRC die Zeugen als Zeugen anerkannte, indem sie ihnen zuhörte und das Geschilderte in Form von weiteren Verfahrensschritten (sekundären Zeugenschaften) bis zum TRC-Bericht weitertrug, instituierten umgekehrt die Zeugen und auch das Publikum die TRC, indem sie diese als institutionellen sekundären Zeugen akzeptierten. Damit war Bezeugen in der TRC nicht nur eine epistemische Technik, die eine historiographische Ordnung herstellte, sondern eine politische: Sie bildete die Grundlage für die machtstabilisierende Funktion der TRC, indem im Bezeugen ihre Institutionalität und damit auch die des mandatgebenden Parlaments konstituiert, bestätigt und ausgeübt wurde. Zeugenschaft war eine dritte, parrhesiastische Instanz, die zwischen Bevölkerung und neuer Regierungsmacht eingesetzt wurde. Die Flexibilität der triadischen Zeugenstruktur war die Voraussetzung für diese Art der ›politischen Zeugenschaft‹. Sie stand allen offen, die sich zur Wahrheit verpflichteten und auf diese Weise die neuen Machtverhältnisse absicherten. Damit pluralisierten sich die Zeugenpositionen und in der Folge auch die bezeugten ›Wahrheiten‹.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

IV Kapitel: Auswählen/Löschen

»The objectives of the Commission shall be to promote national unity and reconciliation in a spirit of understanding which transcends the conflicts and divisions of the past by – establishing as complete a picture as possible of the causes, nature and extent of the gross violations of human rights […], including the antecedents, circumstances, factors and context of such violations, as well as the perspectives of the victims and the motives and perspectives of the persons responsible for the commission of the violations, by conducting investigations and holding hearings […].«
TRC Act (1995)[1]

1 Vervollständigen

a As complete a picture as possible

Weitest mögliche Vollständigkeit (»as complete a picture as possible«) war dem Mandat der TRC eingeschrieben. Implizit war diesem Mandat der Wunsch nach einer Art des Abschlusses innerhalb der zeitlichen Befristung der TRC, wie aus obigem Zitat hervorgeht: Erst sollten die HRV-Anhörungen, dann die Amnestie-Entscheidungen und alle administrativen Verfahren abgeschlossen werden, um schließlich den Abschlussbericht in Form eines Schlusspunktes zu verfassen.[2] Das Postulat einer abschließenden Vollständigkeit war ohne Frage ein nicht zu erfüllendes. Im *TRC Report* suchte man dieses Dilemma damit zu lösen, dass man entschied, Fallgeschichten – genauer: Fallproben (»samples of the truth«) – zu präsentieren, die auf ein vollständiges Ganzes schließen

1 Promotion of National Unity Act No. 34 of 1995 (TRC Act (1995)), Section 3 (1).

2 »Proposed Workplan for Final Report«, 17.08.2000, Bericht von Martin Coetzee (CEO) an alle Mitglieder des Amnestie-Komitees, 4 Seiten typographisch (+ Anhänge 10 Seiten typographisch), South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3012, N1.2.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lassen sollten. Wie Deborah Posel deutlich macht, setzte dies aber einen bereits bekannten Konsens darüber voraus, was ›im Ganzen‹ passiert war. Wahrheit war demnach das, was es bereits gab, aber durch einzelne Beispiele noch legitimiert werden musste.[3] Der Auswahl von Fallbeispielen stand der Versuch gegenüber, Menschenrechtsverletzungen mit Hilfe der Datenbank und der darauf aufbauenden Formulare quantitativ zu erfassen, was in der Folge weltweit Schule machte: »the largest human rights data project ever conducted«,[4] so beschreibt Patrick Ball, einer der Designer der TRC-Datenbank, das Projekt der quantitativen Erfassung. Aber auch Ball definiert die Funktion einer solchen Sammlung von Daten wie folgt: »to provide massive and objective support for historical facts and patterns that cannot be denied«[5]. Wahrheit (»historical facts«) war auch hier das, was es bereits gab und nur noch zu untermauern galt. Die Frage, wann die Datenerhebung vollständig war, wich der Frage, wann genug Daten erhoben worden waren, um der bereits bekannten Geschichte Evidenz zu verleihen.

Wie bereits erwähnt, gab es bei einzelnen *Commissioners* eine gewisse Enttäuschung darüber, dass die quantitative Erfassung der Menschenrechtsverletzungen lediglich die an die TRC herangetragenen Verletzungen erfassen würde, nicht jedoch *alle* im Mandatszeitraum begangenen Menschenrechtsverletzungen.[6] Dass die *Commissioners* dem Eindruck erliegen konnten, dass eine vollständige Erfassung überhaupt hätte möglich sein können, mag hier überraschen. Die Frage, die sie sich stellten, blieb dennoch für eine quantitative Herangehensweise relevant: Welche Aussagekraft hatten Diagramme und Zahlen für die Geschichtsschreibung, wenn sie nicht repräsentativ für das ganze Land waren? Denn nicht nur war die Zählung nicht vollständig, sie bildete auch keine repräsentative Auswahl ab, die man vorab nach historiographischen oder soziologischen Kriterien getroffen hätte und auf deren Grundlage man hätte hochrechnen können. Auch wenn dieses Problem für die südafrikanische Kommission nicht mehr gelöst werden konnte, entwickelte Ball als Konsequenz aus der südafrikanischen TRC ein System, mit dem man die Anzahl aller Menschenrechtsverletzungen in einem bestimmten Zeitraum schätzen konnte. (Siehe Kapitel I.9: Listen und Tabellen) Die entscheidende Ausgangsbasis dieser statistischen Analyse, die v.a. auf stochastische Verfahren rekurriert, ist die Berücksichtigung verschiedener vorhandener Datenbanken bzw. -erhebungen, die in Beziehung zueinander gesetzt werden bzw. aus denen gegebenenfalls sogar Schnittmengen erstellt werden können, die dann Schätzungen erlauben. Diese sogenannten *Multiple Systems Estimation (MSE)*-Methoden wurden seit dem 19. Jahrhundert erst für die Schätzung von Tierpopulationen und dann im Kontext von Volkszählungen eingesetzt. Sie erlauben es, Schätzungen auch über nicht erfasste Zähleinheiten abzugeben.[7]

3 Posel, TRC Report (2002), S. 151f.

4 Ball, Patrick, Herbert F. Spirer: »Introduction«, in: ders., Herbert F. Spirer, Louise Spirer (Hg.), Making the Case. Investigating Large Scale Human Rights Violations Using Information Systems and Data Analysis, Washington D.C. 2000, S. 1-12, 1.

5 Ball/Spirer, Making the Case (2000), S. 1.

6 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009); Interview AF mit Patrick Ball (2013).

7 Manrique-Vallier et al., Multiple Systems Estimation Techniques (2013).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Eine Schätzung, so Ball, wäre das, was einer vollständigen Erfassung am nächsten kommen würde.[8] Selbst in den administrativ ausgereiftesten Strukturen reflektieren sie die Einsicht, dass keine Zählung jemals vollständig sein kann. Dass man sich innerhalb der TRC der Unvollständigkeit und der Darstellungslücken absolut bewusst war, geht aus einem internen Dokument hervor, welches Gruppierungen von Menschenrechtsverletzungsopfern auflistet, die keinen Zugang zur TRC hatten bzw. deren Fälle aus bestimmten Gründen nicht von der TRC aufgenommen wurden.[9] Als Gründe waren hier u.a. parteipolitische Zugehörigkeiten, Einschüchterung, schwer zugängliche Gegenden, Mangel an Informationen, fehlende offizielle Unterlagen, Unklarheit über den Täter- und Opferstatus, falsch abgegebene *Statements*, Trauerzeiten, Geldforderungen der *Statement Takers*, Traumatisierungen, physische und psychische Erkrankungen, und andere Probleme mit den *Statement Takers* angegeben. Dieses selbstevaluierende Dokument der TRC lässt zum einen auf das interne Bewusstsein unzulänglicher Verfahrensabläufe schließen. Zum anderen suggeriert es, dass es in keinem Fall möglich gewesen wäre, alle potentiellen Zeugen von Menschenrechtsverletzungen zu einer Aussage zu bewegen. Trauer, Trauma, parteipolitische Redeeinschränkung, Einschüchterung – es waren sehr heterogene Gründe, die Zeugen davon abhalten konnten, vor der TRC ihre Aussage zu machen.[10] Für die Amnestie-Bewerber galten ähnliche Gründe, wobei sicherlich die Angst vor gesellschaftlicher Ausgrenzung und Unwissen oder Ignoranz bezüglich der Definition einer Menschenrechtsverletzung überwogen haben mochten.

Das Fantasma der vollständigen Zähl- und damit Darstellbarkeit der Welt hat seit jeher die regierenden und verwaltenden Mächte bewegt. Seinen geistesgeschichtlichen Höhepunkt erlebte es in der frühen europäischen Aufklärung, wo die Frage nach der vollständigen Erfassung eng verknüpft war mit der theologischen Vorstellung vom Tag des Jüngsten Gerichts, an dem über alle Handlungen des einzelnen Sünders und, in der Vorstellung vom Ende der Geschichte, über die gesamte Menschheit geurteilt würde – was eine vollständige Erfassung aller Handlungen in einem göttlichen Buch voraussetzt.[11] Ausgehend von dieser Vorstellung eines absoluten Wissens scheint die Frage nach Vollständigkeit untrennbar mit dem Problem der Vollständigkeit von Archiven und Datenbanken und ihrer Zentralisierung verschränkt. Dass totalitäre Staaten noch einmal mehr an die Sinnhaftigkeit des Versuches einer totalen Erfassung glauben, um so die totalitäre Kontrolle zu gewährleisten, erscheint aus verwaltungshistorischer Perspektive nur folgerichtig. Wie bereits im Anfangskapitel gezeigt, hatte auch die Apartheid-

8 Interview AF mit Patrick Ball (2013).

9 »Victims to whom TRC was inaccessible«, o.D., internes Dokument, 1 Seite typographisch/handschriftlich, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3021, B 1.5.

10 Vgl. Ross, Bearing Witness (2003), S. 162f.

11 Vgl. Siegert, Perpetual Doomsday (2003); Zirfas, Jörg: »Zahl«, in: Wulf, Christoph (Hg.), Vom Menschen. Handbuch Historische Anthropologie, Weinheim, Basel 1997, S. 619-630, 623. Beispiele für Vorläufer der frühaufklärerischen Vermessungssehnsucht finden sich in Ludolf Kuchenbuchs Untersuchung über Grundherrschaft im frühen Mittelalter, in der die Erfassung von Grundbesitz in Registern, Protokollen, Inventarien und weiteren Verzeichnissen beschrieben wird. Kuchenbuch, Ludolf: Grundherrschaft im früheren Mittelalter, Idstein 1991.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Verwaltung versucht, mehrere derartige Vorhaben umzusetzen, die jedoch alle erfolglos blieben. So scheiterte das Projekt des *Book of Life*, einer zentralen Bevölkerungsdatenbank, die über die *Civitas*, eine eigens dafür geschaffene Zentralbehörde, verwaltet werden sollte, an eben seinem grandiosen Anspruch der totalen Verwaltung (vgl. Kapitel I.5: Name und Registrierung).[12]

Aber was bedeutet der Anspruch der Vollständigkeit in einer Institution, die qua ihrer zeitlichen und personellen Begrenztheit, aber auch ihrer widersprüchlichen Rolle für Politik, Gesellschaft, Historiographie und Individuum auch nicht ansatzweise der Illusion oder dem Versuch erliegen konnte, dass eine vollständige Erfassung möglich sei? Und warum wurde dieser Anspruch formuliert? Weniger als um Vollständigkeit könnte es um ein ›Vervollständigen‹ gegangen sein, das nie abgeschlossen wird, wie John Law für moderne Gesellschaftsordnungen herausstellt: Soziale Ordnungen seien gekennzeichnet von Unvollständigkeit, Pluralität und Prozesshaftigkeit.[13] Ganz in diesem Sinne stand die TRC am Anfang eines Prozesses, der weit über seine eigene zeitlich begrenzte Existenz hinauslaufen und nie enden sollte. Doch im Vollständigkeitsanspruch der TRC verbarg sich nicht nur die Frage, wie man Geschichte darstellt und wann Geschichtsschreibung fertig ist (»as complete a picture as possible«), sondern auch die gänzlich andere Frage danach, wie viele Informationen man braucht, um etwas zu beweisen (*Onus of Proof*).

b Full disclosure

Diese Frage wurde virulent nicht nur in Bezug auf die Gesamtdarstellung aller historischen Abläufe, sondern bezog sich auch auf das Postulat der Vollständigkeit als Bedingung für die Gewährung von Amnestie im Einzelfall: Amnestie-Bewerber mussten ihre Taten komplett offenlegen (»full disclosure«), um Amnestie zu bekommen. Aus dem Vollständigkeitspostulat der Zählbarkeit wurde die *Er*-Zählbarkeit. Im Gegensatz zur Gesamtdarstellung war hier offenbar, dass es in vielen Fällen mangels Beweise und anderer Zeugen bzw. Überlebender keine apriorische Vorstellung darüber geben konnte, was vorgefallen war – außer der des Täters. Die Beurteilung, ob etwas komplett offengelegt worden war, oblag zwar formal den Vorsitzenden des Amnestie-Komitees, die konnten jedoch lediglich die Glaubwürdigkeit des Zeugen und nicht die Vollständigkeit seiner Erzählung beurteilen.

Etwa 25 % der abgelehnten Amnestie-Gesuche wurden wegen unvollständiger Offenlegung abgelehnt.[14] Was jedoch nach Ansicht des vorsitzenden Komitees nicht offengelegt wurde, variierte von Fall zu Fall, wie Antje du Bois-Pedain den Begründungen der Amnestie-Entscheidungen entnimmt: Manche Bewerber suchten zu verbergen, dass ihre Tat keinen politischen Hintergrund hatte, andere verschwiegen genau den Umstand, der sie überhaupt erst für eine Amnestie mit politischem Objektiv qualifiziert

12 Breckenridge, Book of Life (2014); vgl. auch Breckenridge, Verwoerd's Bureau (2005).

13 »Perhaps there is order*ing*, there is certainly no order. […] there never was a root order, so we have to replace this aspiration by a concern with plural and incomplete processes of social ordering.« Law, Organizing Modernity (1994), S. 1f.

14 du Bois-Pedain, Transitional amnesty (2007), S. 140.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

hätte (beispielsweise dass es sich um eine schwere Menschenrechtsverletzung handelte); und wiederum andere wollten verhindern, dass andere Mittäter genannt wurden.[15] Du Bois-Pedain unterscheidet drei Funktionen, die eine vollständige Offenlegung erfüllen sollte (so wie sie von verschiedenen Akteuren der Amnestie-Prozesse vertreten wurden): die Vervollständigung des Wissens über begangene Menschenrechtsverletzungen, was die Offenlegung aller Details und aller mit der Tat verbundenen Taten erforderte; die Offenlegung lediglich der Faktoren, die zu einer Qualifizierung für eine Amnestie-Gewährung nötig waren; und die Offenlegung des kompletten Tathergangs der Verletzung (»relevant facts«)[16], für die Amnestie beantragt wurde, was als eine Art Mittelweg zwischen den ersten beiden, unbegrenzten und begrenzten Offenlegungsoptionen verstanden wurde.[17] Während der erste Ansatz von Opfervertretungen aber auch Beweisführern der TRC aufgegriffen wurde, war die zweite Herangehensweise argumentationsführend für den großen Teil der rechtlichen Vertreter der Amnestie-Bewerber. Das Komitee wiederum vertrat in seinen Entscheidungsbegründungen die dritte Option des ›Mittelwegs‹, die eine Offenlegung aller für die Tat relevanten Fakten vorschrieb:

> »The facts to be disclosed were, therefore, only those relevant to the incident in question. The interpretation adopted by the Committee required that applicants give a full and truthful account of their own role, as well as that of any other person, in the planning and execution of the actions in question. Furthermore, applicants had to give full details of any other relevant conduct or steps taken subsequent to the commission of the particular acts: for example, concealing or destroying evidence of the offence.«[18]

Dass dabei Informationen verloren gingen, nahm das Amnestie-Komitee in Kauf und rechtfertigte diesen Schritt im Abschlussbericht damit, dass die Limitierungen einer »full disclosure« bereits im Mandat angelegt gewesen wären und es zusätzlich zu den Anhörungen weitere Untersuchungen zur Aufdeckung von Informationen gegeben hätte.[19] Diese Erklärung klingt recht fadenscheinig, zieht man in Betracht, dass der *TRC Act* gar keine spezifischen Angaben außer »relevant facts« und »full disclosure« macht. Die Gründe für dieses Vorgehen lagen vielmehr in der praktischen Umsetzung der Anhörungen, wie aus internen Dokumenten hervorgeht.[20] Das Amnestie-Komitee musste in kürzester Zeit eine ungeheure Arbeitslast stemmen, pro Fall gab es tagelange Anhörungen. Die Umsetzung eines erweiterten Offenlegungskriteriums hätte den zeitlichen und finanziellen Rahmen seiner Arbeit gesprengt. Zudem betrachteten die dem Komitee vorsitzenden Richter ihre Aufgabe eher als juristisch und nicht historiographisch zielführend und konzentrierten sich auf die Frage, ob die Bewerber noch weiter strafrechtlich verfolgt werden sollten. Der Fokus richtete sich also auf die juristisch rele-

15 du Bois-Pedain, Transitional amnesty (2007), S. 141.

16 TRC Act, Section 20 (1) (c).

17 du Bois-Pedain, Transitional amnesty (2007), S. 143-152.

18 TRC Report Bd. 6 (2003), S. 10.

19 TRC Report Bd. 6 (2003), S. 11.

20 Interne Protokolle der *Formal Management Meetings* des *Amnesty Committee* 1999-2000, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3021, D 2.1.1-D 2.1.5.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

vanten Tatsachen der einzelnen Menschenrechtsverletzung und nicht auf andere damit verbundene Handlungen. Diese Herangehensweise kollidierte immer wieder massiv mit dem Vollständigkeitsanspruch der Öffentlichkeit bzw. der Hinterbliebenen. So äußerten sich die Hinterbliebenen von Sizwe Kondile, der von der berüchtigten *Vlakplaas Unit* der Sicherheitspolizei unter der Führung von Dirk Coetzee ermordet worden war, anlässlich von Coetzees Tod über seine Amnestie-Gewährung wie folgt:

> »I fail to understand why the TRC granted him amnesty when he did not disclose where Sizwe was killed because one of the requirements was that there had to be full disclosure. Now Sizwe's family remains at a loss. He has died without revealing everything.«[21]

Das Dilemma des Vollständigkeitspostulats der TRC weist interessante Parallelen zum Problem der Vollständigkeit der Beweispflicht durch die Anklage (*Onus of Proof*) auf, wie sie in südafrikanischen Strafrechtsverfahren üblich ist. Während die Beweispflicht als Teil des auf dem *Common Law* basierenden Beweisrechts (*Law of Evidence*) betrachtet wird, wurde in Südafrika seit der *Republic of South Africa* 1961 ein wichtiger Aspekt, der diese Beweispflicht zwangsläufig ergänzen sollte, weggelassen, nämlich das angelsächsische materielle Recht (*Substantive Law*). In ihm wird zu Beginn eines Strafrechtsverfahrens festgelegt, wer genau was beweisen muss, um der Beweispflicht Genüge zu tun.[22] Ohne diesen Verfahrensschritt sei die Beweispflicht, so David Zeffertt, eigentlich gar nicht umsetzbar.[23] So ist die strafrechtliche Verfahrenspraxis in Südafrika seit jeher mit dem Problem vertraut zu bestimmen, wann etwas von wem hinreichend bewiesen ist, ohne dass die Kriterien vorher festgelegt worden wären. Hier läuft es in der Regel auf eine autoritative Setzung des ›Ausreichend-Seins‹ durch den vorsitzenden Richter hinaus.

Die TRC war sich der Unmöglichkeit der Erfüllung des Mandats wohl bewusst, und zwar nicht nur im Einzelfall, sondern auch auf das ›gesamte Bild‹ bezogen: Die bis ins Unendliche differenzierte Darstellung des Einzelfalls schien ebenso unmöglich wie die vollständige Aufzählung aller Fälle. Weit entfernt vom Ideal der Vollständigkeit war die Kommission bereits mit der unvollständigen Menge an Informationen, Aussagen und Aufgaben völlig überlastet, wie interne und externe kritische Berichte anmerken.[24] Die Feststellung der kontinuierlichen Überforderung führte zur Entwicklung zahlreicher Verfahren zur Reduzierung von Quantität und Komplexität:

---

21 SABC News: »Coetzee should have been denied amnesty: victims families«, 17 March 2013, https://www.sabc.co.za/news/a/1b32ad804ecdf1ac9603fe7da4cd6ad7/Coetzee-should-have-been-denied-amnesty:--Relatives-of-victims-20130703vom 30.03.2013.

22 Zeffertt, Law of Evidence (2004), S. 496.

23 Zeffertt, Law of Evidence (2004), S. 496.

24 U.a. die persönlichen Erfahrungsberichte von Wendy Watson: »1: Problems at the TRC as at 25 March 1997« und »2. Commission or Catastrophe: A confidential reflection on the TRC May 1997«, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Wendy Watson Collection, AL 3093.; Interview AF mit Janice Grobelaar (2009); Posel, TRC Report (2002); Mamdani, Amnesty or impunity (2007).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> »Processes of selection, summary, truncation and exclusion were fundamental to the workings of the TRC. Overwhelmed by the vastness of its mandate, the TRC sought to transform it into a more manageable undertaking. Some of these choices were more ad hoc, reactive and contested than others.«[25]

Die implizite Kritik Posels, dass es sich bei den Verfahren der TRC um kein systematisches Vorgehen handelte, verdeckt die Tatsache, dass die einzige Möglichkeit der Herstellung von Darstellbarkeit der gesammelten Informationen eben gerade in Prozessen des Auswählens, Zusammenfassens, Kürzens und erneuten Zusammenstellens lag, unabhängig davon, ob diese systematisch oder unsystematisch erfolgten. Diese Dialektik, dass nämlich der Versuch der Vollständigkeit zwangsläufig an Repräsentation gebunden ist und gleichzeitig Repräsentation durch ihre Übersetzungsprozesse Vollständigkeit ausschließt, liegt jeder Darstellung zugrunde. In der TRC trat sie besonders scharf hervor, und zwar in der Spannung zwischen der TRC als einer einmaligen und temporären politischen Intervention und ihrem Mandat, eine Gesamtdarstellung der gesammelten Informationen zu geben. Jedoch ging es dabei nicht nur um Repräsentation: Bruno Latour stellt die Verbindung zwischen dem Einzelfall und der Gesamtheit aller Fälle als das bestimmende Charakteristikum des Rechts heraus.[26] In der Behandlung eines jeden einzelnen Falls würden potentiell immer *alle* möglichen Fälle angesprochen:

> »In legal reasoning, everything counts.«[27]

Verfahren der Reduktion von Komplexität verweisen in diesem Sinne auf das Ganze. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen sollen im Folgenden Verfahren der Selektion, Reduktion und Löschung in der TRC untersucht werden.

2 Auswählen

Selektion bestimmte die erste Begegnung eines Zeugen mit der TRC. Lars Buur beschreibt, dass ein *Statement Taker* in den ersten zehn Minuten des *Statements* bereits entschied, ob der geschilderte Fall unter das Mandat fallen würde oder nicht.[28] So konnte er dem Zeugen gegebenenfalls sofort sagen, dass er seine Aussage nicht aufzunehmen bräuchte, und so Zeit sparen, um andere Zeugen zu hören. Obwohl laut *Information Management System* (IMS) diese Entscheidung gar nicht dem *Statement Taker* oblag, sondern erst den *Commissioners* in ihrer abschließenden Beurteilung des Falles (*Finding*), wurde in der Praxis auf diese Weise versucht, die Arbeitslast der TRC von vornherein zu reduzieren. Eine besondere Motivation für eine schnelle Auswahl hatten sogenannte *Designated Statement Takers*: Sie wurden pro *Statement* bezahlt und hatten damit ein gesteigertes Interesse, möglichst viele Aussagen aufzunehmen. Zeugen wurden durch dieses akkordähnliche Verhalten teilweise abgeschreckt. Andere *Statement Takers* ver-

25 Posel, TRC Report (2002), S. 157.
26 Latour, Making of Law (2010), S. 257ff.
27 Latour, Making of Law (2010), S. 141.
28 Buur, Institutionalising truth, 2001, S. 145.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

suchten widerrechtlich, von den Zeugen Geld zu verlangen dafür, dass sie eine Aussage machen durften.[29]

Nicht nur *Statement Takers* sortierten Zeugen aus, sondern auch *Data Analysts*, *Data Processors* oder *Information Managers*, was bedeutete, dass aussortierte Fälle nicht weiterbearbeitet wurden. Buur schildert, dass eine TRC-Mitarbeiterin die Akten von aussortierten Fällen in ihrem Büroschrank aufbewahrte in der Hoffnung, die Kriterien der einzelnen Menschenrechtsverletzungskategorien würden sich noch ändern.[30] Diese Hoffnung veranschaulicht nicht zuletzt die ständige Dynamik, der die Auswahlkriterien unterlagen. Aus diesem Grunde hatten nicht immer alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein aktuelles Wissen darüber, was unter das Mandat fiel, und sortierten mutmaßlich auch solche Fälle aus, die eigentlich durchaus dem Mandat entsprochen hätten. Shireen Brown beschreibt, wie sich immer mal wieder Zeugen in den TRC-Büros meldeten, die sich nach den Recherchen zu ihren Aussagen erkundigten und denen entweder mitgeteilt wurde, dass ihr Fall nicht unter das Mandat fiel und deshalb gar nicht weiter untersucht worden war, oder dass ihr Fall gänzlich unauffindbar und offenbar einfach nicht weiterbearbeitet worden war.[31]

Die Auswahl von Fällen und Informationen entstand im Zusammenspiel von TRC-Akteuren, dem *Information Management System* (und den daran beteiligten technischen und materialen Voraussetzungen) und dem Mandat (und den daraus sich begründenden, laufend veränderten Kategorienbeschreibungen). Auch ökonomische und politische Gründe spielten in die Auswahlprozesse hinein: Aus den internen Dokumenten der TRC geht hervor, dass im Jahr 2000, also kurz bevor die letzten zwei Bände des Abschlussberichts im Jahr 2003 überreicht wurden, insgesamt acht statt sieben Bände geplant waren.[32] Für den achten Band gab es bereits klare Vorstellungen und Pläne, jedoch wurde der Bericht aus finanziellen und personellen Gründen schließlich um einen Band gekürzt, womit die Entscheidung, welche Informationen in den Abschlussbericht einfließen sollten, noch einmal rigoroser erfolgen musste.[33]

›Auswählen‹ als Verfahren geht Hand in Hand mit ›Einordnen‹ und ist in diesem Sinne eine Form der Kontingenzbewältigung des angehäuften Wissens. Im systemtheoretischen Verständnis wird aus der Menge des Möglichen durch Inklusions- und Exklusionsverfahren das ausgewählt, was Teil des (Teil-)Systems werden kann.[34] Inklusion und Exklusion sind nach Luhmanns systemtheoretischem Ansatz als kommunika-

29 Videoaufzeichnung des Interviews mit Shireen Brown, 05.11.2005.

30 Transkript Interview mit Lars Buur, 22.11.2004, o.O., 19 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A 2985, Interview Nr. 4.

31 Videoaufzeichnung des Interviews mit Shireen Brown, 05.11.2005.

32 Bericht von Martin Coetzee, 17.08.2000, Yasmin Sooka Collection.

33 Vgl. interne Dokumente zur Redaktion der letzten beiden Bände des Abschlussberichts, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3021, A 2.1, B 1.1-B 1.6.

34 Luhmann, Legitimation durch Verfahren (1983), S. 20ff, vgl. auch: ders.: »Inklusion und Exklusion«, in: ders., Soziologische Aufklärung. Bd. 6: Die Soziologie und der Mensch, Opladen 1995, S. 237-264, 241f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

tive Operationen zu verstehen, die jeweils mit einer Entscheidung beginnen.[35] Diese Definition lässt sich als Ausgangspunkt für die Betrachtung der TRC-Verfahren nehmen. Die TRC suchte die Kontingenz von Inklusions- bzw. Exklusionsentscheidungen zu bewältigen, indem sie Kriterien festlegte, nach denen die Akteure entscheiden sollten, die an der Auswahl von Fällen für die öffentlichen Anhörungen, für die weitere Bearbeitung oder für den Abschlussbericht beteiligt waren. Jedoch verlagerte dieses Vorgehen das Problem lediglich auf eine andere Ebene: Wer bestimmte die Kriterien? Und wer bestimmte, wo und für wen sie gelten sollten? Zwar gab es vorgegebene Entscheidungshierarchien in den einzelnen Abteilungen,[36] in der Praxis jedoch wichen die Entscheidungen der Abteilungen voneinander ab. Sie waren waren abhängig davon, wer in welchen Abteilungen und in welchen Positionen welches Know-how hatte und bereit war, mehr oder weniger Verantwortung zu übernehmen; welche anderen Aufgaben und Probleme es in den jeweiligen Büros gab; wer wie gut darüber informiert war, was andere taten; und wer letztendlich bereit war, gegen das allgegenwärtige ›Chaos‹ anzugehen.[37] Die Entscheidungskriterien und -verfahren gingen letztendlich ebenso aus diversen räumlichen, zeitlichen, technischen, organisatorischen, biographischen, sozialen, psychologischen und diskursiven Bedingungen hervor wie die Entscheidungen selbst. Dass alles Überlieferte – also auch die Regeln und Normen, die vorgeben, was als kontingent gilt – ebenfalls kontingent ist, mag eine spezifisch postmoderne Sicht auf die Welt sein.[38] Allerdings wird in den Auswahlprozessen der TRC deutlich, dass Kontingenz rekursiv wirkt: Die Kontingenz der Entscheidungen darüber, wer in den öffentlichen Anhörungen gehört wurde, wurde zwar durch den Widerspruch zu den festgelegten Kriterien ersichtlich, gleichzeitig wirkte sie jedoch verändernd auf diese Kriterien zurück. Die formal bindenden Kriterien wiederum bildeten in ihrer Anwendung eine Rechtsförmigkeit heraus, der ein heuristisch und damit nur ephemer geltender, positivistischer Rechtsbegriff zu Grunde zu liegen schien, dessen Verfahren sich immer wieder an den gerade vorangegangenen orientierten und in steter Veränderung begriffen waren.[39]

In diesem Sinne entstanden die verschiedenen Auswahlverfahren der TRC auf der Basis des tradierten Wissens der kolonialistischen Apartheid-Institutionen sowie des

35 Farzin, Sina: Inklusion/Exklusion. Entwicklungen und Probleme einer systemtheoretischen Unterscheidung, Bielefeld 2006, S. 90f.

36 So wird beispielsweise aus der Beschreibung der organisatorischen Struktur der *Investigative Unit* im *TRC Report* deutlich, dass es eine ungeheure Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gab mit unterschiedlichen Funktionen, Arbeitsverhältnissen, Befristungen und hierarchischer Berichtspflicht, die sich v.a. aus den unterschiedlichsten biographischen und professionellen Bereichen zusammensetzten und somit auch unterschiedliche Vorstellung von Arbeitsstrukturen mit sich brachten. TRC Report Bd. 1 (1998), S. 326-328.

37 Transkript Interview mit Janice Grobelaar (Information Manager, Johannesburg Office), 21.09.2004, 14 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985, Interview Nr. 16.

38 Schäfer, Alfred, Michael Wimmer: »Einleitung: Tradition und Kontingenz. Anmerkungen zu einem verschlungenen Verhältnis«, in: dies. (Hg.), Tradition und Kontingenz, Münster 2004, S. 9-26, 10.

39 Vgl. Luhmann, Niklas: Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1995 (1. Aufl.), S. 38-123, besonders 75.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

›eigensinnigen‹ Widerstands gegen dieselben. Folglich waren sowohl institutionalisierte als auch dezidiert nicht-institutionalisierte aber dennoch gebräuchliche Auswahlkriterien in den Auswahlverfahren der TRC präsent: Ob sich eine Bewerberin oder ein Bewerber für eine TRC-Mitarbeit qualifizierte war, konnte sich daran bemessen, welche technischen Fähigkeiten und welche beruflichen Kenntnisse er oder sie mitbrachte. Aber auch die politische Sichtweise, soziale Stellung, persönliche Verbindungen und Sympathie und sich sicher in einem bestimmten Kulturkreis bewegen zu können waren von Bedeutung.[40] Durch alle diese nach verschiedenen Kriterien ausgewählten Akteure wirkten tradierte Verfahren in die ›neuen‹ Verfahren der TRC hinein. Kontingent war dann wiederum die Kombination all jener Abläufe und damit die Übersetzung in ein Umfeld von vielen verschiedenen Akteuren, Praktiken und Dingen.

Wie bereits beschrieben worden ist, näherte sich die interne TRC-Administration durch den Fokus auf die Verschriftlichung von Wissen, die Übersetzung in eine Arbeitssprache und die Einspeisung in eine elektronische Datenbank zunehmend den Abläufen der staatlichen Apartheid-Verwaltungen an. Damit wiederholten sich die epistemischen Trennungen von Natur und Kultur, von Rationalität und Gefühl, von Schriftlichkeit und Mündlichkeit. Schilderungen, deren faktischer Informationsgehalt nicht eindeutig herauszufiltern und der zu stark mit der Vorstellungs- und Erfahrungswelt des Zeugen verwoben war, blieben demnach in der fortschreitenden Prozessierung kaum erhalten (vgl. Kapitel I: Fürschreiben).

a Zeugenwahl

Ein Beispiel für ein kontingentes Zusammenwirken von administrativen Techniken, verschiedenen Akteuren und Diskursen ist die Auswahl der Opferzeugen, die in öffentlichen Anhörungen auftreten sollten. Grundlage dieser Auswahl war das nicht-öffentliche *Statement*. Tutu beschreibt, dass von den vielen HRV-Zeugen, deren Aussage akzeptiert wurde, fast alle auch öffentlich aussagen wollten.[41] Die Auswahl der Zeugen, die öffentlich auftreten durften, wurde von den *Commissioners* auf Grundlage von Listen getroffen, auf denen die einzelnen Zeugen mit ihren Fällen zusammengefasst waren (siehe Kapitel I.9: Listen und Tabellen).[42]

Aus den Listen geht hervor, dass die Auswahl der Zeugen ein dynamischer Prozess war, der auf der Grundlage von kurzen *Statement*-Zusammenfassungen in den Listen erfolgte. Dabei stellte sich das Problem, dass die zu Aussagen bereiten Zeugen nicht gleichmäßig über das Land verteilt waren. An manchen Orten hatten so wenige Zeugen *Statements* gemacht, dass man Probleme hatte, eine ›repräsentative‹ Liste mit öf-

40 Vgl. die Berichte von Lars Buur und Zenzile Khoisan, wie sie zur Kommission kamen. Interview Lars Buur, 22.11.2004, TRC Oral History Project; Transkript Interview mit Zenzile Khoisan, 30.08.2004, o.O., 19 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A 2985, Interview Nr. 20.

41 Tutu, No future without forgiveness (1999), S. 111.

42 Vgl. »Truth and Reconciliation Commission. Eastern Cape Regional Office. Port Elizabeth Hearings. Thursday 23 May 1996«, Zeugenliste der HRV-Anhörung Port Elizabeth, o.D., 2 Seiten typographisch/handschriftlich, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Janet Cherry Collection, AL 3116, F 1.1.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

fentlich anzuhörenden Zeugen zu erstellen. In diesen Fällen suchte man gezielt nach ›geeigneten‹ Zeugen.[43] Die Kriterien dafür sind im TRC Report aufgeführt:

> »After the statements had been taken and submitted to the information management team for entry onto the database, the Human Rights Violations Committee in the region would select a number of them for public hearing. The criteria used were:
> a the hearing should reflect accounts from all sides of the political conflicts of the past;
> b the entire thirty-four-year mandate period should be covered;
> c women as well as men should be heard, and the experiences of the youth should also be considered;
> d finally, since not all the people of the area could be heard, there should be an attempt at least to provide an overall picture of the experience of the region so that all people could identify in some way with what was demonstrated.
> […] Deponents making statements were always asked whether they would be willing, if invited, to testify in public. The majority of them were willing, even eager, and many were angry or disappointed if they were not selected.«[44]

Aus Gesprächen mit ehemaligen *Investigators* geht hervor, dass die Kriterien für die Auswahl von Zeugen jedoch stark variierten und keineswegs immer die waren, die im *TRC Report* aufgeführt wurden.[45] So waren weitere wichtige Kriterien der Auswahl für die Opferzeugen nicht nur Repräsentativität, sondern auch Öffentlichkeitswirkung: Geschlecht, Hautfarbe, Sprache, Bekanntheitsgrad, Art und Zeitraum der Menschenrechtsverletzung und Alter, aber auch Kriterien wie Ausstrahlung, Selbstdarstellung und Sympathie bestimmten, wer im öffentlichen Rahmen auftrat.

Indem die Kommission in einer ersten Überprüfung des gemachten *Statements* den Zeugen als für eine öffentliche Aussage qualifiziert betrachtete, erteilte sie ihm die Legitimation zu sprechen und autorisierte ihn als Zeugen:

> »MR BONGANI FINCA [TRC panel member]: Your Grace, the Chairperson of the Commission, Commissioners and Committee members present. I wish to report that the office of the Commission in the Eastern Cape has received the following applications of persons who wish to testify on violations of their human rights. The office has looked at these applications and it's believed that they qualify to be placed before the Commission. I recommend in the order in which they will appear before the Commission today.«[46]

Die ausgewählten Zeugen wurden damit der repräsentierende Teil einer abstrakten Gruppe von Zeugen, unabhängig von einem spezifischen Ereignis. Opferzeugen sprachen für *alle* Opfer. In den HRV-Anhörungen, wo pro Tag mehrere Zeugen aussagten, wurde diese ›exemplarische‹ Gruppe körperlich wahrnehmbar in der für sie reservierten Sitzgruppe im Anhörungssaal. Die körperliche Performanz des Bezeugens konstituierte

43 Interview mit Lindiwe Mthembu Salter, 31.08.2004, TRC Oral History Project.
44 TRC Report Bd. 5 (1998), S. 5f.
45 Interview AF mit Frank Mohapi (2011).
46 Transkript der Aussage von Netiwe Mfeti, HRV-Anhörung, East London, 16.04.1996.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

folglich nicht nur den Zeugen selbst, sondern weitete sich auf eine ›kollektive Körperschaft‹ der Zeugen bzw. eventuellen Opfer aus (siehe Kapitel III.4: Körperzeugnis).

Durch die Auswahl der Zeugen in den HRV-Anhörungen standen die Aussagen stellvertretend für andere Aussagen, die lediglich schriftlich gemacht wurden (vgl. Kapitel II.6: Fürsprechen und Stellvertreten). Dies wurde hervorgehoben durch einleitende oder beschließende Sätze der Kommission.[47]

Während die Auswahl der HRV-Zeugen im Zeichen der Gemeinschaft stand, war die Auswahl der öffentlich gehörten Amnestie-Bewerber auf den juristischen Einzelfall ausgerichtet, was einmal mehr die Spannung zwischen dem Konzept der juridischen Zeugenschaft und der historiographisch und symbolisch motivierten Zeitzeugenschaft deutlich zu machen scheint. Im Amnestie-Komitee war die Determinierung der öffentlichen Täterzeugen durch juristische Kriterien bestimmt, d.h. Amnestie-Bewerber wurden im Allgemeinen öffentlich angehört, wenn es sich nach einer ersten Sichtung ihrer Bewerbung um eine schwere Menschenrechtsverletzung im Sinne des TRC-Mandats handelte. Indem die Auswahlkriterien der Amnestie-Anhörungen stärker auf bereits existente institutionalisierte Rechtsverfahren zurückzugreifen schienen, betonten sie zugleich das Rechtsverständnis von einem apriorischen substantiven Recht nach römisch-holländischem Vorbild (*Statutory Law*). Die HRV-Anhörungen hingegen näherten sich eher einem Rechtsbegriff an, welcher die soziale und damit stets dynamische Konstruktion der Verfahren und des Rechts selbst in den Mittelpunkt rückte, wie es beim *Common Law* oder auch verschiedenen Formen des *Customary Law* der Fall ist. Entsprechend fürchteten die Zeugen der Amnestie-Anhörungen auch die angewandten Verfahren, glaubten sie doch zu wissen, was sie erwarten könnte. Ihr Ziel war das genau entgegengesetzte zu den HRV-Zeugen: Sie wollten möglichst *nicht* öffentlich angehört werden. Damit verkehrte sich der in der Systemtheorie affirmativ verstandene Inklusionsanspruch in ein Streben nach Exklusion. Die individuelle Adressierbarkeit als Täter sollte tunlichst vermieden werden.

Die unterschiedlichen Auswahlkriterien für die HRV- und Amnestie-Zeugen lassen sich nicht nur mit unterschiedlichen Zeugenkonzepten, die auf dem TRC-Mandat beruhen, erklären. Entgegen ihres formal-juristischen Anscheins waren die Auswahlkriterien des Amnestie-Komitees nämlich keineswegs klar festgeschrieben worden und unterlagen einer sehr viel größeren Dynamik, als es den äußeren Anschein hatte. Das im *TRC Report* angegebene Kriterium beispielsweise, dass alle schweren Menschenrechtsverletzungen, für die Amnestie beantragt wurde, öffentlich angehört wurden,[48] galt nicht immer. So gab es Fälle, die man als *Section-29*-Fälle qualifizierte, d.h. sie galten offiziell der Beweisaufnahme und weniger der Determinierung des Amnestie-Status. Für die wenigen im Archiv auffindbaren Transkripte von *Section-29*-Anhörungen lässt

47 Z.B. Einleitung von Kommissionsmitglied Dumisa Ntsebeza vor der Aussage von Nonceba Zokwe. »Truth And Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions And Answers. Date: 17.04.96 Name: Nonceba Zokwe. Case: Ec0018/96 – East London. Day 3«, Transkript Aussage Nonceba Zokwe über die Ermordung ihres Sohnes Sithembile Zokwe, HRV-Anhörung 17.04.1996, East London, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans5Chrvel1/zokwe.htm vom 30.03.2021.

48 TRC Report Bd. 6 (2003), S. 25f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

sich aufzeigen, dass die Informationen aus diesen Anhörungen in den Abschlussbericht eingeflossen sind, ohne dass die Quellen der Informationen kenntlich gemacht wurden, was dem ganzen Streben nach Feststellung der Wahrheit, Offenlegung ihrer Quellen und Benennung der Täter komplett zuwiderzulaufen schien.[49] Die Gründe für eine Qualifizierung waren nicht klar und gaben Anlass zu Spekulationen:

> »GERALD O'SULLIVAN: […] most [sic!] the amnesty ones but you know there was a category of hearings that were, they weren't secret for the sake of keeping things secret but they were secret, they were not public because the stuff was just too terrible to talk about. I can't recall how they made the distinction. […] I think the idea was to try and encourage it.«[50]

Die Formulierung »how they made the distinction« macht die Grenzziehung deutlich, um die es hier ging. Die Unklarheit darüber, welche Kriterien angelegt wurden und das große Schweigen der Verantwortlichen darüber, suggerieren, dass die Kriterien dynamisch, uneinheitlich und individuell gewesen sein mögen. So ist z.B. unklar, warum mutmaßliche Mittäter, die laut einer vor Gericht gemachten Aussage von Johannes Koole, einem der Amnestie-Bewerber im Fall der PEBCO 3, mitverantwortlich für die Entführung und Ermordung der PECBO 3 waren, in *Section 29 Hearings* – allerdings unter dem Vorsitz des Amnestie-Komitees – befragt wurden.[51] Letztendlich wurde von acht anderen beteiligten Tätern Amnestie beantragt und überwiegend abgelehnt,[52] während weitere mutmaßliche Mittäter von der TRC und der Strafjustiz unbehelligt blieben. Der vermeintlich juristische Inklusionsanspruch der Amnestie-Bewerber wandelte sich hier, ganz im Sinne der Bewerber, in einen Zwischenstatus, der eben diesen Anspruch unterlief, wenn man der binären Luhmann'schen Setzung, es könne keine graduelle Inklusion oder Exklusion geben, folgt.[53]

Mit dem Fortschreiten der Anhörungszeit wurde zunehmend auf vorangegangene Amnestie-Verfahren Bezug genommen. Dies legt nahe, dass sich ein Rechtskorpus herausbildete, der ähnlich wie Latour es in seiner ethnographischen Untersuchung des französischen *Conseil d'Etat* festhält, dazu führte, dass im juristischen Einzelfall stets

---

49 Z.B. In-Camera Hearing eines ehemaligen Aktivisten der Inkatha Freedom Party. »Hearing of [Name anonymisiert]«, Transkript/internes Dokument, o.D.,166 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Jane Argall Collection, AL3115, B5.1. [#2]

50 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

51 Ausschnitte der Anhörungstranskripte von Section 29-Hearings zum Fall »PEBCO 3«, z.B. »Extract from S29 Hearing of [Name anonymisiert], Dec. 96«, Transkript/internes Dokument, Dezember 1996, 10 Seiten typographisch, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: Group Truth and Reconciliation Commission, Investigation Unit, Box No. 59: Pebco 3. [#1]

52 Amnestie-Entscheidung von Harold Snyman, Hermanus Barend du Plessis, Johannes Martin van Zyl, Gideon Nieuwoudt, Gerhardus Johannes Lotz, Gerhardus Cornelius Beeslar, Kimani Peter Mogoai und Johannes Koole. »AC/99/0223. Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Committee«, Transkript Amnestie-Entscheidung Harold Snyman (AM 3918/96), Hermanus Barend du Plessis (AM 4384/96), Johannes Martin van Zyl (AM 5637/97), Gideon Nieuwoudt (AM 3920/96), Gerhardus Johannes Lotz (AM 3921/96), Gerhardus Cornelius Beeslaar (AM 5640/97), Kimani Peter Mogoai (AM 3749/96) und Johannes Koole (AM3748/96), No. AC/1999/223, https://www.justice.gov.za/trc/decisions/1999/ac990223.htm vom 30.03.2021.

53 Luhmann, Inklusion und Exklusion (1995).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die Gesamtheit aller Fälle behandelt wurde. Nach Latour könne man tatsächlich erst dann von Recht sprechen, wenn es sich um die Mobilisierung des Ganzen handelt:

> »Law is fractal. In other words, it seems that there is law when it is possible to mobilize a certain form of totality with regard to an individual case, irrespective of how tiny it may be – and this is precisely why we call some reasoning ›legal‹.«[54]

Der Rechtskorpus, der durch die Auswahl von öffentlich anzuhörenden Amnestie-Fällen und HRV-Fällen entstand, wirkte auf unterschiedliche Weise als Referenz. Während die Amnestie-Entscheidungen sich sowohl auf nachfolgende als auch auf die Fälle erstreckten, die der TRC gar nicht vorgebracht wurden, wurde die Auswahl von HRV-Zeugen, die öffentlich angehört wurden und stellvertretend für andere sprachen, maßgeblich für die Zuschreibung von Kategorien für Menschenrechtsverletzungen, die Anerkennung des Opferstatus und den Anspruch auf Reparationszahlungen.

b Window cases

Die Auswahl der Anhörungszeugen fand ihre schriftliche Entsprechung beim Verfassen des *TRC Report*: Sogenannte *window cases* sollten als Einzelfälle exemplarisch für bestimmte Menschenrechtsverletzungen stehen.[55] Während der Begriff der *window cases* in den öffentlichen Anhörungen und auch in den internen Dokumenten zur Auswahl von öffentlich anzuhörenden Zeugen nicht erwähnt wird, scheint der Begriff im Abschlussbericht auch die Auswahl der öffentlich gehörten Fälle zu umfassen. So gab es zahlreiche Fälle, die sowohl öffentlich gehört wurden als auch als *window case* ihren Platz im TRC-Bericht hatten. Dies galt besonders für prominente Fälle wie die von Siphiwo Mthimkulu oder den PEBCO3. Die öffentlich gehörten Fälle und die *window cases* wurden letztlich als stellvertretend für alle von der TRC untersuchten Fälle begriffen:

> »The Commission recognised early on that it would not be able to investigate all the cases before it. It decided, therefore, to focus on specific ›window‹ cases – representative of a far larger number of violations of a similar type and involving the same perpetrator groupings.«[56]

Die exemplarische Darstellung eines einzelnen Falls, der repräsentativ für einen historischen, gesellschaftlichen und politischen Zusammenhang stehen soll, ist wiederum nicht nur aus der juridischen Sphäre bekannt, sondern entstammt der qualitativen Sozialforschung. Dies ist besonders vor dem Hintergrund interessant, als dass die Verfasser des Abschlussberichts in der Regel keine Juristen, sondern Historiker, Soziologen und akademisch geschulte Journalisten waren.[57] So werden die *window cases* an

54 Latour, Making of Law (2013), S. 256f.

55 Dies trug sich weiter in die massenmediale Berichterstattung. Allerdings wurden hier die Kriterien des massenmedialen Nachrichten- oder auch Sensationswerts angelegt und einzelne Fälle ausgesucht und ausführlich behandelt, während ganze Teile der TRC-Arbeit, wie das R&R-Komitee oder die *Investigation Unit* kaum Niederschlag fanden. Verdoolaege, Media Representations (2005), S. 188f.

56 TRC Report Bd. 5 (1998), S. 207f.

57 Interviews AF mit Janet Cherry (2009) und Madeleine Fullard (2011).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

einer Stelle im *TRC Report* auch im soziologischen Jargon als »case studies« bezeichnet, die in Verbindung mit der großen Datenansammlung der TRC die Analyse von Trends und Mustern erlaubten.[58] Glaubt man Gerald O'Sullivan und Patrick Ball, deren Ziel es gewesen war, mit der Einrichtung der Datenbank eine quantitative Analyse von Apartheid-Verbrechen zu ermöglichen, die sozialwissenschaftlichen Standards genügt, kam es jedoch nie zu einer derartigen Zusammenführung von quantitativer und qualitativer Datenauswertung, die die Analyse von Trends oder Mustern möglich gemacht hätte.[59] Nichtsdestotrotz erhob die Einzelfallanalyse im *TRC Report* Anspruch auf Repräsentativität, allerdings ohne die jeweiligen Kriterien ihrer Auswahl offenzulegen, die diesen Anspruch begründen sollten.

Die Konzentration auf ausgewählte Einzelfälle hatte Folgen für die historiographische Rezeption, wie Deborah Posel kritisch herausstellt:

> »The report contains a version of the past that has been actively crafted according to particular strategies of inclusion and exclusion, arising from the complexities of the TRC's mandate. Part epistemological and methodological, part moral, the effect of theses discursive strategies is to produce a primarily descriptive rendition of the past, uneven in its discernment of detail and indifferent to the complexities of social causation. The TRC's ›truth‹ about the past is neither ›complex‹ nor particularly ›extensive‹ (despite its length). With little explanatory and analytical power, the report reads less as a history, more as a moral narrative about the fact of the wrongdoing across the political spectrum, spawned by the overriding evil of the apartheid system. In so doing, the report goes a long way towards fulfilling one part the Commission's mandate – but to the exclusion of others.«[60]

Geschichtsschreibung selbst impliziert immer eine Auswahl und damit verbunden die Ordnung der ausgewählten Informationen. Insofern erscheint die von Posel beschriebene Tatsache, dass die Geschichtsschreiber der TRC durch ihre spezifische Auswahl an einer politischen Unterdrückungs- und letztendlich Befreiungsgeschichte geschrieben haben, die andere Sichtweisen ausschließt, als folgerichtig. Michel de Certeau siedelt den geschichtlichen Diskurs genau in der Abwesenheit der zu beschreibenden Ereignisse an und sieht damit die zeitgenössische Anverwandlung der historischen Abläufe, die politischen und gesellschaftlichen Motivationen der Gegenwart des historiographischen Schreibens, als wesentliches Element der Geschichtsschreibung an.[61] Geschichtsschreibung unterliegt in diesem Sinne immer der Macht des historischen Schreibmoments. Der Fokus auf die Apartheid-Verbrechen war nicht zuletzt der Legimitierung einer noch jungen politischen Macht geschuldet, deren Protagonisten ehemalige Freiheitskämpfer waren, die während ihres Kampfes zwar verfolgt und unterdrückt worden waren, jedoch gleichzeitig auch Gewalt eingesetzt hatten, um ein neues gesellschaftliches und politisches System zu ermöglichen. Die Auswahl der Fälle zielte auf das Er-

58 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 338f.

59 Ball/Chapman, The Truth of Truth Commissions (2001); Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

60 Posel, TRC Report (2002), S. 148.

61 De Certeau, Michel: Das Schreiben der Geschichte, Frankfurt a.M./New York/Paris 1991.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

richten einer neuen epistemischen aber vor allem politischen Ordnung und der Stabilisierung ihrer neu gewonnen Macht, die andere Sichtweisen in den Hintergrund treten ließ.

3 Löschen und Streichen

a Summaries

Während die ersten sechs Bände des Abschlussberichts eine qualitative Auswahl von Einzelfällen getroffen hatten, versuchte der letzte und siebte Band nun der Maßgabe der Vollständigkeit in Form einer großen Liste nachzukommen. Dieser letzte Band des *TRC Report*, der die Namen der anerkannten Opfer von Menschenrechtsverletzungen

Abb. IV.1: Window case Siphiwe Mthimkulu und Topys Madaka, TRC Report.

noted that, although it could not ascertain exactly who had given the order, it believed that the operation had been authorised by "one or more senior members of the Security Branch". Amnesty was granted to the above applicants. (See also Volume Four.)

Siphiwe Mthimkulu and Topsy Madaka

236 On 14 April 1982, Mr Siphiwe Mthimkulu [EC0034/96PLZ], a COSAS activist with links to the ANC in Lesotho, disappeared with fellow activist Mr Tobekile 'Topsy' Madaka [EC0766/96PLZ]. The Commission received amnesty applications for their killing from Captain Gideon Nieuwoudt [AM3920/96], Major General Nick Janse van Rensburg [AM3919/96], Major Hermanus Barend du Plessis [AM4384/96] and Major General Gerrit Erasmus [AM4134/96]. Colonel Eugene de Kock [AM0066/96] said he had knowledge of the operation.

237 Mthimkulu was detained in 1981 and subjected to severe torture. After his release, he instituted a claim against the Minister of Police for torture. He later became seriously ill and was diagnosed as having been poisoned with thallium. Thallium is not widely available in South Africa, but had been researched by the security forces and had been in the possession of the security police counter-insurgency unit *Koevoet* since 1979. On 2 April 1982, Mtimkulu instituted a second claim against the Minister of Police, this time for poisoning. On 14 April, Mthimkulu and Madaka disappeared.

238 About a week after their disappearance, Madaka's car was found at Sterkspruit in the Transkei, near the Tele Bridge border post with Lesotho. Ms Mthimkulu searched relentlessly for her son; the Security Branch maintained the fiction that the two had left the country by getting someone to phone Ms Madaka to say they were safe. Police also conducted a search of the Madaka house and, as late as 1986, searched the Mtimkulu house, alleging that Siphiwe had been trained as a guerrilla and was back in Veeplaas. Minister of Police Louis le Grange said in Parliament that the police had no knowledge of Siphiwe's whereabouts.

239 The Amnesty Committee heard that Mthimkulu and Madaka had been abducted and taken to Post Chalmers, an abandoned police station near Cradock, where they were interrogated, drugged and finally shot in the head. Their bodies were burnt on a wooden pyre and their remains thrown in the Fish River. The applicants denied any knowledge of Mthimkulu's earlier poisoning.

VOLUME 2 CHAPTER 3 **The State inside South Africa between 1960 and 1990** PAGE **225**

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Abb. IV.2: Window case Siphiwe Mthimkulu und Topys Madaka, TRC Report.

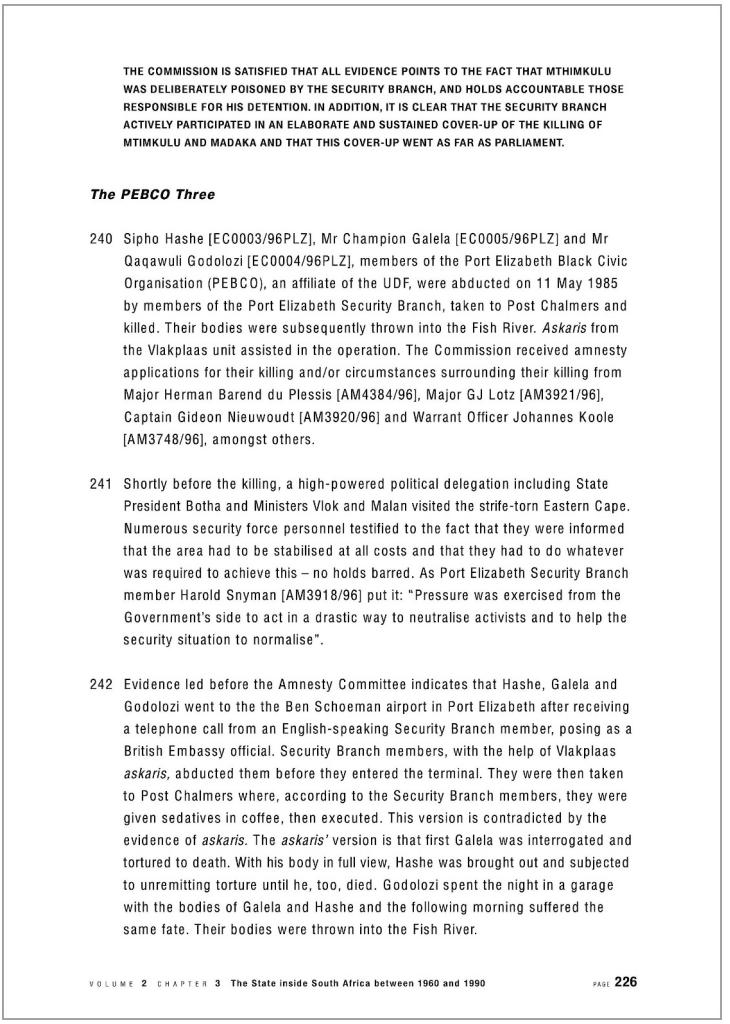

THE COMMISSION IS SATISFIED THAT ALL EVIDENCE POINTS TO THE FACT THAT MTHIMKULU WAS DELIBERATELY POISONED BY THE SECURITY BRANCH, AND HOLDS ACCOUNTABLE THOSE RESPONSIBLE FOR HIS DETENTION. IN ADDITION, IT IS CLEAR THAT THE SECURITY BRANCH ACTIVELY PARTICIPATED IN AN ELABORATE AND SUSTAINED COVER-UP OF THE KILLING OF MTIMKULU AND MADAKA AND THAT THIS COVER-UP WENT AS FAR AS PARLIAMENT.

The PEBCO Three

240 Sipho Hashe [EC0003/96PLZ], Mr Champion Galela [EC0005/96PLZ] and Mr Qaqawuli Godolozi [EC0004/96PLZ], members of the Port Elizabeth Black Civic Organisation (PEBCO), an affiliate of the UDF, were abducted on 11 May 1985 by members of the Port Elizabeth Security Branch, taken to Post Chalmers and killed. Their bodies were subsequently thrown into the Fish River. *Askaris* from the Vlakplaas unit assisted in the operation. The Commission received amnesty applications for their killing and/or circumstances surrounding their killing from Major Herman Barend du Plessis [AM4384/96], Major GJ Lotz [AM3921/96], Captain Gideon Nieuwoudt [AM3920/96] and Warrant Officer Johannes Koole [AM3748/96], amongst others.

241 Shortly before the killing, a high-powered political delegation including State President Botha and Ministers Vlok and Malan visited the strife-torn Eastern Cape. Numerous security force personnel testified to the fact that they were informed that the area had to be stabilised at all costs and that they had to do whatever was required to achieve this – no holds barred. As Port Elizabeth Security Branch member Harold Snyman [AM3918/96] put it: "Pressure was exercised from the Government's side to act in a drastic way to neutralise activists and to help the security situation to normalise".

242 Evidence led before the Amnesty Committee indicates that Hashe, Galela and Godolozi went to the the Ben Schoeman airport in Port Elizabeth after receiving a telephone call from an English-speaking Security Branch member, posing as a British Embassy official. Security Branch members, with the help of Vlakplaas *askaris,* abducted them before they entered the terminal. They were then taken to Post Chalmers where, according to the Security Branch members, they were given sedatives in coffee, then executed. This version is contradicted by the evidence of *askaris.* The *askaris'* version is that first Galela was interrogated and tortured to death. With his body in full view, Hashe was brought out and subjected to unremitting torture until he, too, died. Godolozi spent the night in a garage with the bodies of Galela and Hashe and the following morning suffered the same fate. Their bodies were thrown into the Fish River.

VOLUME 2 CHAPTER 3 The State inside South Africa between 1960 and 1990 PAGE 226

auflistete und eine kurze Zusammenfassung jedes Ereignisses gab, wurde intern das *Summaries Project* genannt.

Diese Zusammenfassungen wurden als ein separates Projekt neben der Redaktion des restlichen Abschlussberichts betrachtet, wie aus internen Dokumente hervorgeht.[62] Aus diesen ergibt sich ebenfalls, dass die Länge der Texte genau bemessen war und auch die Wortwahl vorher festgelegt wurde, was jedoch ständiger Anlass für Re-Korrekturen und Überarbeitungen war, da verschiedene Vorlagen kursierten und nicht alle Schreiber

62 Vgl. zahlreiche Dokumente in »B. Human Rights Violations Committee«, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3021, B 1.1-B 1.4.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Abb. IV.3: Ausschnitt aus den Victims' Summaries, TRC Report.

BOOYSEN, Vuyisanani Judith, was robbed of her motor vehicle by four APLA operatives in Herschel, near Lady Grey, OFS, on 19 November 1992. See APLA ATTACKS. Two APLA members were granted amnesty (AC/2001/134).
BOOYSEN, Zagarias Petrus, sustained minor injuries when MK operatives detonated a car bomb using a remote control device outside the Ellis Park rugby stadium, Johannesburg, on 2 July 1988. Two spectators leaving the rugby match were killed and 37 others sustained minor and major injuries. Four operatives from MK's Special Operations Unit, including its commander, were granted amnesty (AC/2001/161).
BOOYSEN, Zetembele Arnold, an ANC supporter, was beaten by members of the SAP while in detention in Klipplaat, Cape, on 13 June 1985.
BOPALAMO, Maggie Mirriam Chinto (49), an ANC supporter, was detained and tortured in Mogwase, Bophuthatswana, in June 1988. Ms Bopalamo was reportedly held in solitary confinement for three months and kept under house arrest upon her release.
BOPAPE, Dominic, a COSAS member, was detained for three weeks in September 1986 in Middelburg, Tvl, during clashes between the police and students.
BOPAPE, Mackenzie (53), an ANC supporter and school teacher, disappeared from the police station in Dennilton, KwaNdebele, in January 1982 after he called in a named SAP member to help him solve a dispute with his tenants. The policeman allegedly informed Mr Bopape's family that his clothes had been found on a river bank.
BOPAPE, Maisha 'Stanza' Johannes (27), a Mamelodi Civic Association committee member, died while being subjected to electric shock torture at John Vorster Square, Johannesburg, on 12 June 1988. Mr Bopape's body was allegedly subsequently thrown into the crocodile-infested Komati River at Komatipoort. Seven Witwatersrand Security Branch operatives, including the divisional commander, applied for amnesty for the incident and the subsequent cover-up. The head of Security Branch Headquarters and two members of the Eastern Transvaal Security Branch, including the divisional commander, sought amnesty for their role in the cover-up. All applicants were granted amnesty (AC/2000/059).
BOPAPE, Tsekera Abner (30), was shot dead in Moutse, KwaNdebele, on 1 January 1986 by local residents who mistook him for a member of IMBOKODO during conflict over INCORPORATION into KwaNdebele.
BOQO, Ismael, was injured in a hand grenade explosion on 25 May 1993 in Kimberley, Cape, during an ANC protest march to the Bophuthatswana consulate. Two MK operatives threw a hand grenade at the building which bounced back into the crowd, killing one person and injuring 41 others. Two ANC members were wrongly convicted of the killing. Four MK operatives and ANC members, two of whom denied guilt, were refused amnesty (AC/2000/053 and AC/2000/241).
BOQO, Petrus, was injured in a hand grenade explosion on 25 May 1993 in Kimberley, Cape, during an ANC protest march to the Bophuthatswana consulate. Two MK operatives threw a hand grenade at the building which bounced back into the crowd, killing one person and injuring 41 others. Two ANC members were wrongly convicted of the killing. Four MK operatives and ANC members, two of whom denied guilt, were refused amnesty (AC/2000/053 and AC/2000/241).
BORENE, Paulina (44), had her home burnt down by members of the Bophuthatswana Police in Hammanskraal, Tvl, on 25 December 1992. The chief of the community had fallen into disfavour with the Bophuthatswana government and, as a result, residents were forcibly removed.
BOROKO, Lucas (60), was abducted and beaten with several other people with sjamboks and batons by KwaNdebele Police at Philadelphia prison in Moutse, KwaNdebele, in October 1987. The police were trying to stem community resistance to proposed INCORPORATION into KwaNdebele.
BOROKO, Motlatsi (41), lost her home in Moutse, KwaNdebele, when it was burnt down on 17 December 1985 after youths fleeing an attack by members of the SAP and SADF took refuge there, during conflict around the proposed INCORPORATION into KwaNdebele.
BOROKO, Phora Jacob, an ANC supporter, was shot dead by Bophuthatswana Police during a protest march by the community on 7 March 1990 in Mabopane, Bophuthatswana.
BOROKO, Poppie Elizabeth (49), was shot and injured when IFP supporters and members of the SAP attacked residents in Diepkloof, Soweto, Johannesburg, on 16 August 1990 during intense political conflict between hostel-dwellers and residents.
BOS, Sharon Desire, was killed when MK operatives detonated an explosive in a car outside the South African Air Force (SAAF) headquarters in Church Street, Pretoria, on 20 May 1983. Twenty-one people were killed and 217 injured. The overall commander of MK's Special Operations Unit and two MK operatives were granted amnesty (AC/2001/003 and AC/2001/023). See CHURCH STREET BOMBING, PRETORIA.
BOSCH, Zwelinzima Hamilton (51), was held in police custody for three months in 1985 after attending a community meeting to discuss rent boycotts in Ethembeni, Prieska, Cape. Mr Bosch lost ownership of his house while in custody.
BOSHIGO, Johannes Mosheku (16), lost an eye after a severe beating by members of the SAP in Daveyton, Tvl, on 17 September 1985 during the partial state of emergency.
BOSHIGO, Papi, was shot and killed by members of the SAP looking for APLA members in Sebokeng, Tvl, on 20 June 1993.
BOSHOFF, Martha, was injured in a limpet mine explosion at the Wild Coast Casino in Bizana, Transkei, on 18 April 1986. Two people were killed and several others injured in the explosion. Three MK operatives were granted amnesty (AC/99/0181 and AC/2000/240).
BOSIAME, Kabelo Harry (41), was shot and injured by a named SAP member during Workers' Day protests in Olifantshoek, Cape, on 1 May 1993.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sich an die Vorgaben hielten.[63] In vielen Fällen war die Datenlage gar nicht klar, Bezüge zu Fällen in der Datenbank konnten nicht hergestellt werden.[64] Entsprechend zieren verschiedene handschriftliche Kommentare die Ausdrucke der vorläufigen Versionen: »hopeless summary«, »hopelessly dataprocessed«, »is this a viable summary?«, »can't find on database« etc.[65] Ebenfalls aus den internen Dokumenten geht hervor, dass die Einbeziehung von Informationen aus dem Amnestie-Prozess große Probleme aufwarf, da deren Datenbank getrennt von der HRV-Datenbank arbeitete.[66] So unterteilte sich das *Summaries Project* schließlich in zwei Unterprojekte: die *HRV Summaries* und die *Amnesty Summaries*, die auf Grundlage unterschiedlicher Datenbanken erstellt wurden und auch in den internen Arbeitsdokumenten unterschiedliche Formate aufweisen (Excel-Tabelle, Datenbank-Ausdrucke etc.).[67] Gegen Ende der TRC-Laufzeit wurde schließlich versucht, zumindest einzelne Fälle, die besonders prominent waren oder bestimmte Ereignisse betrafen, in den beiden Datenbanken abzugleichen.[68]

Die große Zählung erforderte somit eine starke Reduktion, was hieß, dass vermeintlich verzichtbare Informationen weggelassen werden mussten, um eine Konzentration auf das Wesentliche zu ermöglichen. Im Zusammenwirken mit dem *Code Sheet*, welches einheitliche Terminologien vorschrieb, wurden auf diese Weise jegliche bis dahin erhaltene idiosynkratische Schilderungen gelöscht.[69] (Vgl. Kapitel I.10: Codieren und Einordnen.) In den Zusammenfassungen führte dies zu einem vereinheitlichenden Narrativ, das einer Aufzählung glich und damit einmal mehr die protokollarische Auflistung des Ursprungsformulars wiederholte: Name, Alter (zum Ereigniszeitpunkt), Status/organisatorische Zugehörigkeit, *Act* (z.B. »was shot«, »was shot dead«, »was tortured«), beteiligte Täter, Kontextinformation zur Tat, evtl. Verweis auf Amnestie-Bewerbung. Diese Übersetzung in einen Meta-Code der Objektivität und die Verknappung der Geschichte in eine Zusammenfassung ließen die ursprüngliche

63 Z.B. »HRVC Summaries by province: Orange Free State«, Auszug aus Victims' Summaries nach Provinz geordnet für den TRC Report, o.D., internes Dokument, 38 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3021, B 1.1.1

64 »Queries/Problems identified with the summaries«, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3012, B 1.4;Aus verschiedenen Memoranda und Zwischenberichten geht hervor, dass die Zusammenfassungen anfangs nach Regionen und Themen geordnet wurden, abschließend jedoch gesamt-alphabethisch nach den Namen der Opfer. Ob diese Entscheidung von vornherein so gedacht war, ist nicht klar.

65 Verschiedene Dokumente in »HRV Victims summaries alphabetically«, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3012, B 1.2.

66 Vgl. u.a. »Memorandum from Denzil Potgieter re Finalisation of Codicil to TRC Report, 22 October 2001«, 4 Seiten typografisch, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3012, K 1.2.2.

67 Vgl. Dokumente in »Amnesty Summaries«, South African History Archive SAHA, Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3012, A 2.1.

68 »Integration of Amnesty & HRV Data: Security Forces«, 207 Seiten typografisch, South African Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3012, G 1.2.3.

69 Dass dieser Vorgang zu stereotypen Simplifizierungen führen konnte, stellt Annelies Verdoolaege auch für die massenmediale Berichterstattung fest, in denen Täter- und Opferzuschreibungen die Komplexität der geschilderten Geschichten und Beziehungsnetze ignorierten. Verdoolaege, Media Representations (2005), S. 189.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zeugenerzählung nahezu verschwinden. Oft stimmte nicht einmal die Schreibweise der Namen der Opfer zwischen *Statement* und Zusammenfassung überein, da sie sich durch die vielen administrativen Übersetzungsschritte verändert hatte.

Diese Übersetzungskette lässt sich mit dem Vorgang des ›Exzerpierens‹ vergleichen. Friedrich Kittler spricht von der Tilgung des Quelltextes in dem Verfahren des Exzerpierens bei Hegel: Alle von Hegel gelesenen philosophischen Werke wurden für seinen Zettelkasten auf kleinen Zetteln exzerpiert und in der Folge alphabetisch indiziert.

> »Eine im Zettelkasten eingebaute Funktion des Löschens oder Vergessens sorgt dafür, daß Hegel für seine philosophischen Bücher, die ja grundsätzlich Bücher über Bücher waren, die Quelltexte gar nicht mehr braucht.«[70]

Hegels Zettelkasten ist hier als ein Vorläufer der Datenbank zu betrachten, in denen die Zusammenfassungen der Fälle auf den jeweiligen virtuellen Karteikarten abgelegt wurden. Der letzte Band des *TRC Report* war das Endprodukt, das neue Buch, welches aus den Daten des ›Zettelkastens‹ hervorging: statisch, endlich und unveränderlich. Interessanterweise sieht man dem Bericht jedoch seine Ursprungsbedingungen noch an, denn eben die narrative Ordnung lässt sich auf die fragmentarische und referentielle Code-Struktur der Datenbank rückführen.

Auch wenn der Begriff des Quelltextes in Bezug auf die TRC auf den ersten Blick problematisch erscheint – schließlich war die originäre Zeugenaussage in den meisten Fällen gar kein Text, sondern das Protokoll einer mündlichen Aussage (vgl. Kapitel I) – so ist der Vorgang der Übertragung in eine Zusammenfassung insofern mit dem Exzerpieren vergleichbar, als er nicht nur eine Form der Umschreibung, sondern auch der ›Überschreibung‹ darstellt. Dies stellt eine interessante Analogie einerseits zu digitalen Speichertechnologien dar – denn auch hier entspricht der technische Vorgang des Löschens dem einer Überschreibung – und andererseits zu Gedächtnistheorien und der Frage, welche Rolle das Vergessen für das Gedächtnis spielt.

b Schwärzen

Die Spannung im *TRC Report* zwischen dem Auswählen und Hervorheben der einen und dem Löschen der anderen Informationen schuf eine narrative Ordnung, die nicht zwangsläufig diejenige war, die der neuen politischen Macht vorschwebte. Noch bevor die ersten Bände des Abschlussberichts im Oktober 1998 veröffentlicht wurden, hagelte es bereits Kritik. Die TRC hatte sich entschlossen, Vordruckfassungen an die Personen und Organisationen zu verschicken, die namentlich als Täter oder Verantwortliche von Menschenrechtsverletzungen genannt wurden. Die betroffenen politischen Parteien waren erzürnt: Sie sahen sich durch den Bericht als neue politische Macht keineswegs politisch gestützt, sondern vielmehr kritisiert und fürchteten, ihre Glaubwürdigkeit als legitime Autorität würde unterwandert. So erwirkten der regierende *African National Congress* (ANC) und auch die *National Party* (NP) (bzw. F.W. de Klerk) noch vor Erscheinen des Abschlussberichts einen Aufschub des Erscheinungsdatums und forcier-

70 Kittler, Friedrich: »Memories are made of you«, in: ders., Short Cuts, Frankfurt a.M. 2002, S. 41-67, 57.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

ten zahlreiche Änderungen im Bericht sowie Streichungen von Namen, da sie mit der Interpretation ihrer Rolle in bestimmten Ereignissen oder im Zusammenhang mit bestimmten Strukturen nicht einverstanden waren.[71] Die *Inkatha Freedom Party* (IFP) drohte mit einer gerichtlichen Klage nach Erscheinen des Berichtes, da die TRC im Bericht zu dem Schluss gekommen war, dass die IFP zu Apartheid-Zeiten mit der Apartheid-Armee kollaboriert hatte.[72] Der sechste Band des Abschlussberichts, der 2003 herauskam, enthielt eine Schilderung eben dieser Versuche, in die Ergebnisse einzugreifen, was F.W. de Klerk gerichtlich im Nachhinein anfocht. Er erwirkte schließlich, dass eine ganze Seite im sechsten Band geschwärzt wurde.[73]

Abb. IV.4-5: Geschwärzte Seite im TRC Report, welche die Ergebnisse zur Rolle der National Party und Präsident F.W. de Klerk aufführen sollte. TRC Report.

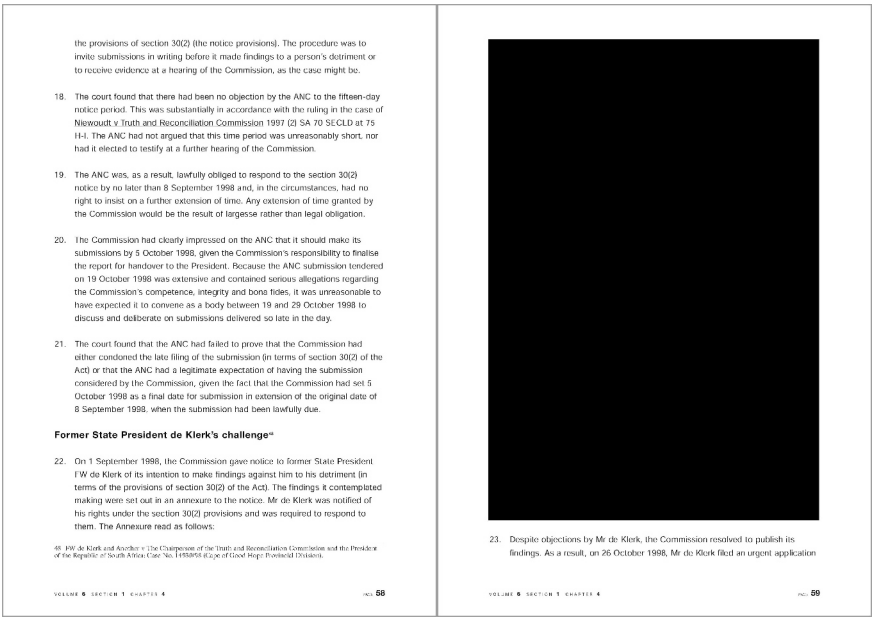

the provisions of section 30(2) (the notice provisions). The procedure was to invite submissions in writing before it made findings to a person's detriment or to receive evidence at a hearing of the Commission, as the case might be.

18. The court found that there had been no objection by the ANC to the fifteen-day notice period. This was substantially in accordance with the ruling in the case of Niewoudt v Truth and Reconciliation Commission 1997 (2) SA 70 SE/CLD at 75 H-I. The ANC had not argued that this time period was unreasonably short, nor had it elected to testify at a further hearing of the Commission.

19. The ANC was, as a result, lawfully obliged to respond to the section 30(2) notice by no later than 8 September 1998 and, in the circumstances, had no right to insist on a further extension of time. Any extension of time granted by the Commission would be the result of largesse rather than legal obligation.

20. The Commission had clearly impressed on the ANC that it should make its submissions by 5 October 1998, given the Commission's responsibility to finalise the report for handover to the President. Because the ANC submission tendered on 19 October 1998 was extensive and contained serious allegations regarding the Commission's competence, integrity and bona fides, it was unreasonable to have expected it to convene as a body between 19 and 29 October 1998 to discuss and deliberate on submissions delivered so late in the day.

21. The court found that the ANC had failed to prove that the Commission had either condoned the late filing of the submission (in terms of section 30(2) of the Act) or that the ANC had a legitimate expectation of having the submission considered by the Commission, given the fact that the Commission had set 5 October 1998 as a final date for submission in extension of the original date of 8 September 1998, when the submission had been lawfully due.

Former State President de Klerk's challenge[48]

22. On 1 September 1998, the Commission gave notice to former State President F W de Klerk of its intention to make findings against him to his detriment (in terms of the provisions of section 30(2) of the Act). The findings it contemplated making were set out in an annexure to the notice. Mr de Klerk was notified of his rights under the section 30(2) provisions and was required to respond to them. The Annexure read as follows:

48. F.W. de Klerk and Another v The Chairperson of the Truth and Reconciliation Commission and the President of the Republic of South Africa Case No. 14580/98 (Cape of Good Hope Provincial Division).

VOLUME 6 SECTION 1 CHAPTER 4 PAGE 58

[redacted]

23. Despite objections by Mr de Klerk, the Commission resolved to publish its findings. As a result, on 26 October 1998, Mr de Klerk filed an urgent application

VOLUME 6 SECTION 1 CHAPTER 4 PAGE 59

Auffallend an den gezeigten beiden Seiten des Berichts ist die ausstellende Geste des geschwärzten Inhalts, der nach einem Doppelpunkt aufgeführt wird und damit explizit das Fehlen von Informationen ›inszeniert‹.[74] Während im Zettelkasten oder in der

71 »Names removed from TRC Report«, South African Press Association, 28. Oktober 1998, https://www.justice.gov.za/trc/media/1998/9810/s981028b.htm vom 30.03.2021.

72 »IFP threatens court action against TRC«, South African Press Association, 30. Oktober 1998, https://www.justice.gov.za/trc/media/1998/9810/s981030e.htm vom 30.03.2021.

73 TRC Report Bd. 6 (2003), S. 59.

74 Meike Adam spricht von diesen Löschungen als »inszenierten Löschungen«. Adam, Meike: »Erscheinen im Verschwinden. Löschoperationen als Formen medialer Bezugnahme«, in: Jäger, Ludwig, Gisela Fehrmann, Meike Adam (Hg.), Medienbewegungen. Praktiken der Bezugnahme, München 2012, S. 117-136, 131.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

digitalen Datenbank der Vorgang des Löschens von Informationen für den technisch nicht-versierten Nutzer unkenntlich gemacht werden kann, ist die einzige Möglichkeit, in dem Analogmedium Buch etwas zu löschen, das Schwärzen von Text oder das Zerstören des physischen Trägers, des Papiers.

Wie die Entscheidung, die Seiten zu schwärzen, zustande kam, ist aus den Archiv-Materialien und Interviews leider nicht nachvollziehbar. Es ist recht unwahrscheinlich, dass es hier tatsächlich um eine Schwärzung von nicht mehr abänderlichen Inhalten ging, schließlich war die Druckvorlage digital erstellt worden. Vielmehr erscheint es möglich, dass sich die TRC zu diesem radikalen Schritt entschloss, weil sie sich mit der Aufforderung, bestimmte Inhalte zu löschen, in eine ungewollte historische Kontinuität einordnen musste: Sie selbst hatte eine Untersuchung zur Zerstörung von sogenannter »state sensitive documentation« zu Apartheid-Zeiten angestrengt, aus der hervorging, dass trotz und jenseits des *Archives Act* von 1962 (der die Zugänglichkeit von staatlichen Dokumenten in Archiven regelte) innerhalb der einzelnen staatlichen Stellen bis 1990 routinemäßig in großem Ausmaß und mit der Begründung der gefährdeten Staatssicherheit Akten und Dokumente zerstört worden waren, die vorgeblich nicht unter den *Archives Act* fielen.[75] Von dieser systeminhärenten Praxis der staatlichen Apparate im Apartheid-Regime unterschied die Wahrheitskommission in den Ergebnissen ihrer Untersuchung die Zerstörung von Akten im Zeitraum 1990 bis 1994, in der Übergangszeit also, in der die politischen Verhandlungen liefen, um die Basis für die ersten freien demokratischen Wahlen und den grundlegenden politischen Wandel in Südafrika zu schaffen. Diese Zerstörung diente, laut TRC-Bericht, der systematischen Löschung kompromittierenden Beweismaterials und der Verschleierung von strukturellen Zusammenhängen des Apartheid-Systems in Erwartung einer neuen demokratischen Regierung. Über diese Untersuchungsergebnisse hinaus hielt der Bericht fest, dass auch der TRC selbst der Zugang zu den Archiven der staatlichen Sicherheitsorgane – wie z.B. der *South African National Defence Force* (ehemals *South African Defence Force*) – aber auch politischer Bewegungen und Parteien aller anderen Richtungen erschwert worden war. Mehr noch: Laut Bericht war beispielsweise die *National Intelligence Agency* – der südafrikanische Geheimdienst – bis November 1996 immer noch mit der Vernichtung interner Dokumente beschäftigt.[76] Ehemalige TRC-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter erzählen, dass viele der Akten, die sie aus Archiven der *South African Defense Force* bekamen, ganz offensichtlich ›bereinigte‹ Versionen (»sanitized records«[77]) einer

75 Im ersten Band des TRC-Berichts ist ein ganzes Kapitel der Zerstörung von Akten gewidmet. TRC Report Bd. 1 (1998), S. 201 - 243. Insgesamt umfasste die Apartheid-Legislation zur Archivierung von Dokumenten folgende Gesetze: *Archives Act* (Act 6 of 1962), *Archives Amendment Act* (Act 12 of 1964), *Archives Amendment Act* (Act 63 of 1969), *Archives Amendment Act* (Act 54 of 1977), *Archives Amendment Act* (Act 32 of 1979). »Archives Act 6 of 1962«, in: Juta's statutes of South Africa. Volume 1, Lansdowne 1990, S. 2-5.

76 Vgl. TRC Report Bd. 1 (1998), S. 201ff.

77 Transkript Interview mit John Daniel (Researcher, Durban Office), 30.09.2004, 18 Seiten typographisch, in: South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985, Interview Nr. 9, S. 3.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Originalakte waren. Das Resultat dieser fortlaufenden »elimination of memory«[78] wurde deutlich benannt:

> »Clearly, the work of the Commission suffered as a result. Numerous investigations of gross human rights violations were hampered by the absence of documentation. Ultimately, of course, all South Africans have suffered the consequences – all are victims of the apartheid state's attempted imposition of a selective amnesia.«[79]

Dass das Löschen von Daten kein Privileg des Apartheid-Staates war, sondern nun auch von Seiten der neuen politischen Macht an die TRC herangetragen wurde, hinterließ bei vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Mischung aus Lähmung, Wut und Widerstandsgeist sowie die Überzeugung, dass es doch noch irgendwo Informationen gäbe – man müsse nur den Zugang zu ihnen finden.[80]

c Amnestisches Löschen

Der selbstreferentielle Hinweis auf das Löschen in seiner historischen Kontinuität ist ein kleiner Coup des Abschlussberichts, der nicht nur die Frage nach Datenzugänglichkeit und Geschichtsschreibung stellt, sondern auch nach dem Zusammenwirken von Recht, Medientechnik und sozialem Gedächtnis. Schließlich war die Entscheidung darüber, ob ein Täter Amnestie für seine Taten erhalten sollte, eine der Hauptaufgaben der TRC und ist überhaupt ein zentrales Anliegen von *Transitional Justice*. Die Gewährung von Amnestie hatte für Täter das Löschen des kriminellen Eintrags zur Folge und damit auch aller Informationen, die damit verbunden waren.[81] Im Gegensatz zur überwiegenden Zahl der anderen internationalen Amnestie-Regelungen bedeutete dies in Südafrika nicht nur, dass man den Täter offiziell nicht mehr mit der Tat in Verbindung bringen durfte, sondern auch die tatsächliche Löschung dieser Tat aus allen offiziellen Registern des Amnestie-Bewerbers.[82]

> »(10) Where any person has been convicted of any offence constituted by an act or omission associated with a political objective in respect of which amnesty has been granted in terms of this Act, any entry or record of the conviction shall be deemed to

78 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 201.

79 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 236.

80 Vgl. Interview mit John Daniel, 30.09.2004, TRC Oral History Projekt; Interview der Verfasserin mit Piers Pigou, 25.10.2008, Johannesburg, Gesprächsprotokoll (ehemaliger TRC-Mitarbeiter: Investigator/Researcher, TRC Office Johannesburg). Es ist kein Zufall, dass das unabhängige *South African History Archive*, welches sich der Zugänglichkeit historischer Materialien verschrieben hat, hintereinander von zwei ehemaligen Mitarbeitern der TRC geleitet wurde, Verne Harris und Piers Pigou, die beide in ihrer TRC-Arbeit mit dem Verschwinden von Informationen konfrontiert wurden. Interview AF mit Piers Pigou (2008).

81 Gerald O'Sullivan beschreibt, dass dies bereits während der TRC-Laufzeit für die *Investigation Unit* selbst ein Riesenproblem darstellte, weil es hieß, dass eben diese Informationen dann auch nicht mehr mit anderen Ereignissen in Verbindung gebracht werden konnten. Transkript Interview mit Gerald O'Sullivan (Information System Manager, National Office), 02.12.2004, 23 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985, Interview Nr. 38.

82 Freeman, Necessary Evils (2009), S. 161.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> be expunged from all official documents or records and the conviction shall for all purposes, including the application of any Act of Parliament or any other law, be deemed not to have taken place: Provided that the Committee may recommend to the authority concerned the taking of such measures as it may deem necessary for the protection of the safety of the public.«[83]

Für die These, dass alles, was in einer Akte verzeichnet ist, auch in der Welt ist, gilt auch der Umkehrschluss, wie Cornelia Vismann deutlich macht, indem sie das Streichen von Akteninhalten historisch in den Kopier- und Schreibwerkstätten der Vormoderne, den Kanzleien, verortet. Was aus einer Akte »cancelliert«, d.h. durchgestrichen würde, sei im nächsten Kopiervorgang nicht mehr vorhanden und damit aus der Welt.[84] Mehr noch, es sei eben dieser Vorgang des Ausstreichens – und eben nicht der des Aufschreibens –, der überhaupt das Recht konstituieren würde.[85] Der Akt des Streichens im Zusammenspiel mit dem Kopieren würde als Vorgang sich selbst auslöschen, vorausgesetzt, beides sei sorgfältig vollzogen worden. Sichtbar würde der Vorgang lediglich anhand von Störungen: Verschiebungen, falschen Anschlüssen, Fehlern.[86] Die geschwärzte Seite des TRC-Berichts will genau das sein: eine Störung, die den Akt des Ausstreichens und damit die intendierte Löschung sichtbar macht.

Vismann geht in ihrer historischen Untersuchung der Funktion des Cancellierens jedoch noch weiter, und auch hier lassen sich interessante Analogien zum Akt des Schwärzens bzw. Löschens in der TRC aufzeigen. Gegenstand ihrer Analyse ist die rechtskonstituierende Funktion des *Chancery Court*, oder auch *Court of Equity*, welcher lange Zeit im anglo-amerikanischen Rechtssystem im Zusammenwirken mit dem *Court of Common Law* die Rechtsanwendung definierte. Der *Court of Equity* fungierte in den USA bis ins 19. Jahrhundert als eine Art Korrektiv zur strikten Gesetzesanwendung im *Common-Law*-Gericht, indem er eine Rechtslage nach persönlichem Ermessen beurteilen und gegebenenfalls die Rechtsfolgen des *Common-Law*-Gerichts relativieren bzw. annullieren (»cancellieren«) konnte.[87] Mitte des 19. Jahrhunderts wurde diese Zweiteilung der amerikanischen Rechtsprechung schließlich abgeschafft, da das Eingeständnis, dass die amerikanische Rechtsprechung Ungerechtigkeiten produzierte, einem demokratischen Staatsverständnis nicht angemessen schien. Die Kompetenzen des Kanzlers, der dem ›ausgleichenden‹ Gericht vorsaß und darin die Gnade erweisende Macht des (nicht mehr vorhandenen) König-Souveräns verkörpert hatte, gingen schließlich auf die obersten staatlichen Gerichte über.[88]

Interessant an diesem historischen Exkurs ist die rechtskonstituierende Funktion des Annullierens von Rechtsfolgen – mit anderen Worten: die Gewährung von Amnes-

---

83 TRC Act (1995), Section 20 (10).

84 Vismann, Akten (2001), S. 43-47.

85 »Die Cancellierung stattet ein Schreiben mit Autorität, mit Gesetzeskraft aus. Agentur dieser Cancellierung ist die Kanzlei. Sie bezieht ihren Namen von diesem Akt. Offenbar ist also die tilgende Tätigkeit elementarer als die herstellende des Schreibens. Das Ausstreichen, nicht das Schreiben errichtet die symbolische Ordnung des Rechts.« Vismann, Akten (2001), S. 45.

86 Vismann, Akten (2001), S. 45f.

87 Vismann, Akten (2001), S. 52.

88 Vismann, Akten (2001), S. 53f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

tie – die eng mit dem technischen Vorgang des Durchstreichens bzw. Löschens verbunden ist. Amnestie-Regelungen mit dem expliziten Ziel einer *Restorative Justice* – wie die der TRC – fungieren als Korrektiv einer geltenden Rechtsprechung, nach der Amnestie-Bewerber für ihre begangenen Taten strafrechtlich verfolgt worden wären oder bereits verfolgt wurden. Die Streichung widerruft das geltende Recht. Das Löschen von Informationen ist hier sowohl als politische Tat wie auch als administrativ-juristischer Akt erkennbar. Dabei stellt sich die immanente Frage nach dem, was Amnestie für das soziale Gedächtnis bedeutet, nämlich ob das Löschen auch als ein Vergessen zu begreifen sei und ob das, was auf administrativ-juristische Akten angewandt wird, auch für die Geschichtsschreibung gilt. Hier scheint sich die gemeinsame etymologische Herkunft der Begriffe Amnestie und Amnesie förmlich aufzudrängen:[89] Bedeutet Amnestie auch Amnesie?

Seit Nietzsche und Freud wird das Vergessen nicht mehr als ein defizitäres Übel betrachtet, dem man zum Wohle des Gedächtnisses entgegentreten muss, sondern vielmehr als die Voraussetzung für die Gestaltung der Gegenwart und damit auch für das Schaffen eines Gedächtnisses.[90] Für Nietzsche stellt das Vergessen eine Form der natürlichen Selbstregulierung dar.[91] Er unterscheidet zudem drei verschiedene Modi der Geschichtsschreibung, in denen das Vergessen eine jeweils eigene Funktion einnimmt: die »antiquarische« Geschichtsschreibung, die alles Vergangene lückenlos verbucht; die »monumentalistische«, die dem Vergessen einen Platz einräumt, indem sie die Konzentration auf das Wichtige und die Umbildung des Vergangenen in etwas Anderes unterstreicht; und schließlich die »kritische« Geschichtsschreibung, die das Vergessen als die Voraussetzung für eine »plastische« Formung der Geschichte versteht.[92] Eine neue Geschichtsschreibung, wie sie die TRC anstrebte – ob man sie nun als monumentalistisch oder als kritisch interpretiert – wäre nach Nietzsche zwangsläufig mit einem Akt des Vergessens verbunden. Auch bei Freud ist das Vergessen die Voraussetzung für die Fähigkeit des Bewusstseins, neue Informationen aufzunehmen – jedoch mit einer Remanenz des vermeintlich Vergessenen im Unbewussten.[93] Sein berühmtes ›Wunderblock‹-Beispiel macht aus diesem Vergessen eine mechanische Löschung und Speicherung zugleich: Eine mit Folien überzogene Wachstafel ermögliche die Speicherung von

89 Amnestie leitet sich aus dem griechischen *amnesteia* ab, dass sich aus *a* (»nicht«) und *mnestis* (»Gedanken«) zusammensetzt: keine Gedanken. Amnesie wiederum geht auf *amnesia* zurück, dass mit *a* (»nicht«) und *mnesis* (»Erinnerung«) – also keine Erinnerung – zu übersetzen wäre. Wahrig, Deutsches Wörterbuch (2006), S. 138.

90 Vgl. Krämer, Sybille: »Das Vergessen nicht vergessen! Oder: Ist das Vergessen ein defizienter Modus von Erinnerung?«, in: Paragrana 9 (2000), Heft 2: Inszenierungen des Erinnerns, S. 251-275.

91 Nietzsche, Friedrich: »Zur Genealogie der Moral. Ein Streitschrift (1887)«, in: ders., Sämtliche Werke in 15 Bänden. Kritische Studienausgabe. Bd. 5, hg. von Giorgio Colli und Mazzino Montinari, Berlin/New York 1988 (2. Aufl.), S. 245-411.

92 Nietzsche, Friedrich: »Unzeitgemäße Betrachtung II – Vom Nutzen und Nachtheil der Historie für das Leben«, in: ders., Sämtliche Werke in 15 Bänden. Kritische Studienausgabe. Bd.1, hg. von Giorgio Colli und Mazzino Montinari, Berlin/New York 1988 (2. Aufl.), S. 243-334, 250; vgl. auch Krämer, Das Vergessen nicht vergessen (2000).

93 Freud, Sigmund: »Notiz über den ›Wunderblock‹ (1925[1924]), in: ders., Studienausgabe Bd. 3: Psychologie des Unbewußten, Frankfurt a.M. 1997 (8. Aufl.), S. 363-369.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Informationen auf ihrer Oberfläche, die man jedoch gleich wieder vermeintlich löschen kann, um neue Informationen aufzunehmen – vermeintlich, da auf der Wachstafel unter den Folien die Aufzeichnung eine Spur hinterlasse.[94]

Die Medientheorie hat Freuds Wunderblock wiederholt auf die Verbindung von Gedächtnis und Medien und auf die Remanenz von Löschvorgängen hin befragt.[95] Mit der elektronischen Speicherung von Daten wurde die Frage der Löschmöglichkeit im 20. und 21. Jahrhundert noch einmal neu gestellt und ist gerade in der letzten Zeit verstärkt als politische Frage diskutiert worden: Ist die Löschung von digitalen Daten überhaupt möglich? Hat man nicht ein Recht auf Löschung, ergo: auf Vergessen?[96] Was bei Freud für das vergessende Bewusstsein und das speichernde Unbewusste steht, lässt sich auch auf die Speicherung elektronischer Daten übertragen, insofern die Löschung aus dem Archiv möglich erscheint – als Vorgang aber immer rekonstruierbar bleibt. Ganze Industrien haben sich heute darauf spezialisiert, scheinbar unwiederbringliche Daten auf elektronischen Speichern wiederherzustellen. Und die einzig verlässliche Möglichkeit der Löschung von elektronischen Daten liegt nach wie vor in der kompletten Zerstörung des physischen Trägermaterials, das auch elektronische Daten brauchen – und damit in demselben Vorgang, mit dem man auch die Informationen auf analogen Medien löschen würde.[97] Das Löschen elektronischer Daten habe tatsächlich, so Jens Schröter, etwas »Denunziatorisch-Unbewusstes«.[98]

Ende der 1990er und Anfang der 2000er Jahre war der Diskurs zur Löschung von Daten im *World Wide Web* noch nicht im Gange, auch nicht in Südafrika. Die elektronische Speicherung von persönlichen Daten lief jedoch auf Hochtouren. Bereits die Apartheid-Administration hatte versucht, deren biopolitische Dimension für sich zu nutzen (vgl. Kapitel I.5: Name und Registrierung). Die elektronische Speicherung von Informationen in der zentralen Datenbank war für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TRC ein wichtiger Bestandteil ihrer Arbeit. Wie ging man also mit der juristisch verfügten Vorgabe um, Daten zu löschen?

Aus Gesprächen mit ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den internen Dokumenten geht kein Verfahren der Löschung hervor.[99] Zwar gab es zahlreiche Überprüfungen, Korrekturen und Überarbeitungen der Daten, die immer wieder zum Überschreiben alter Daten führten. Es erscheint jedoch recht unwahrscheinlich, dass die TRC tatsächlich vor Abdruck des Berichts die politisch bzw. juristisch verfügten Löschungen von Daten aus der Datenbank durchführen ließ, und es ist zu diesem

94 Freud, Notiz über den Wunderblock (1997).

95 U.a. bei Kittler, Friedrich: »Draculas Vermächtnis« und »Die Welt des Symbolischen – eine Welt der Maschine«, in: ders., Draculas Vermächtnis. Technische Schriften, Leipzig 1993, S. 11-57 und 58-80.

96 Vgl. z.B. Kottynek, Martin, Robert Levine: »Das Recht auf Vergessen«, in: DIE ZEIT Nr. 41 vom 2. Oktober 2013, S. 15-16.

97 Schröter, Jens: »1956, 1953, 1965 – Überlegungen zur Archäologie elektronischen Löschens«, in: Queipo Maurer, Isabel, Nanette Rissler-Pipka (Hg.), Spannungswechsel. Mediale Zäsuren zwischen den Medienumbrüchen 1900/2000, Bielefeld 2005, S. 99-124, 103f. (Fußnote 17).

98 Schröter, Archäologie elektronischen Löschens (2005), S. 119.

99 Interview AF mit Madeleine Fullard (2011); verschiedene Dokumente in »N. The Final Report«, aus: South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3012. N.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Zeitpunkt auch nicht nachprüfbar (da die TRC-Datenbank im Nationalarchiv nicht zugänglich ist). Stellt man sich aber hypothetisch vor, dass die Thesen zu F.W. de Klerks Rolle in bestimmten Ereignissen der südafrikanischen Geschichte tatsächlich in der TRC-Datenbank bzw. auf den Servern gelöscht worden und die personellen, technischen oder finanziellen Möglichkeiten einer kompletten Datenwiederherstellung nicht vorhanden gewesen wären, so wären die Informationen doch immer noch nicht verschwunden gewesen.[100] Denn die vielen verzweigten Übertragungsschritte, die allzu oft an Stellen endeten, die in keinem Verfahrensmodell (soweit vorhanden) vorgesehen waren, sowie das komplexe Gefüge von Praktiken, Medien, Akteuren und Machtkonstellationen hatten die Informationen längst verteilt und irgendwo gespeichert, und zwar in vielen veränderten Formen: auf den persönlichen Computern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, den handschriftlichen Notizen, den zahlreichen Ausdrucken von Vorfassungen des Berichts und den ins Archiv gewanderten Untersuchungsakten, oder auch im Gedächtnis der Belegschaft. Die geschwärzte Seite im Abschlussbericht weist genau darauf hin, nämlich, dass diese Daten potentiell nach wie vor vorhanden sind – unter der schwarzen Fläche – und wiederauftauchen könnten. Durchstreichen oder Schwärzen ist eben nicht Löschen, wenn dem verfahrenstechnisch kein Kopiervorgang angeschlossen wird. Aber auch Löschen verweist auf das Gelöschte: Meike Adam vertritt die Ansicht, dass Löschoperationen spezifische Verfahren der Bezugnahme seien und in diesem Sinne, wie auch andere Zeichenverwendungen, als Transkriptionen (nach Ludwig Jäger) definiert werden können, die unterschiedliche Formen von Sichtbarkeiten erzeugen.[101] Dabei verweist die schwarze Fläche wiederum auf andere Zeichen, nämlich Schrift- bzw. Sprachzeichen. Der Verweis auf das Nicht-Präsente und die lediglich spurenhafte Präsenz des Zeichens selbst, die allen sprachlichen Zeichen eigen ist, bezeichnet Derrida als »différance«.[102] Indem Zeichen bei Derrida immer nur auf Zeichen verweisen und gleichzeitig selbst nie anwesend sind, hat der Zeichenverweis zwar eine Funktion, aber keinen Ort, auf den er verweist, sprich: es gibt kein Signifikat. Aufbauend auf Derridas Aushöhlung des Zeichenbegriffs versucht Adam der umgekehrten Frage nachzugehen, nämlich ob das Gelöschte und damit vermeintlich Absente nicht genau dadurch eine Präsenz erzeugt, indem es auf das Absente verweist.[103] Adam schlägt vor, in einer medientheoretischen Perspektive weniger von Absenz und Präsenz zu sprechen, sondern vielmehr von unterschiedlichen Formen von Sichtbarkeiten auszugehen.[104] Die geschwärzte Seite im TRC-Bericht war sehr sichtbar. Sie offenbarte die Spannung, die die TRC auszuhalten hatte, zwischen dem moralischen Gebot, das Wissen der Zeugen als Gedächtnis zu bewahren, und dem juristisch verordneten Löschen, aber auch die Frage nach dem, worauf verwiesen wird – auf die ›Wahrheit‹. Angesichts dieses Spannungsfelds mag auch der Eigensinn von Akteuren nicht überraschen: So

100 Vgl. Vismann, Was weiß der Staat noch (2004), S. 43.

101 Adam, Erscheinen im Verschwinden (2012), S. 136.

102 Derrida, Jacques: »Die différance«, in: ders., Randgänge der Philosophie, Wien 1999 (2. Aufl.), S. 199-220.

103 Adam, Erscheinen im Verschwinden (2012), S. 121.

104 Adam, Erscheinen im Verschwinden (2012), S. 121.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

schrieb schließlich Alex Boraine, stellvertretender Vorsitzender der TRC, in seinem Erinnerungsbuch zur TRC *A Country Unmasked* all die Thesen der TRC zur Rolle der NP unter dem Vorsitz von F.W. de Klerk nieder, die im Abschlussbericht nicht abgedruckt werden durften.[105]

Während viele Löschungen im *TRC Report* weniger sichtbare Spuren hinterlassen haben, bilden die geschwärzten Felder derart eklatante Störungen, dass sie den Vorgang des Löschens besonders sichtbar machen. Aber was ist mit den Löschungen, die weniger sichtbar sind, weil sie keine Störung verursachen? Sind sie gelöscht? Wie oben bereits beschrieben, hätte die störungsfreie Löschung des geschwärzten Textes einen weiteren Kopiervorgang erfordert, der das Gestrichene auslässt, also den Vorgang der Löschung löscht und damit die Wiederholung eines bereits erfolgten Prozesses. Wie wir von Derrida wissen, sind Wiederholungen (»Iterationen«) höchst konstruktiv, da sie stets Veränderungen oder Widerständigkeiten hervorrufen.[106] Auch für Gilles Deleuze ist die Wiederholung die Voraussetzung für Differenz und damit für ein Selbst überhaupt, das sich nur in der wiederholenden Bewegung herausbildet.[107] Wiederholung kommt damit einer schöpferischen Selektion gleich.[108] Für den Versuch der Löschung des Gedächtnisses im Freud'schen Sinne einer Bewusstseinstilgung erzeugt das Löschen selbst wieder neue Sichtbarkeiten, die auf das Gelöschte verweisen. Das Gelöschte ist somit nie gelöscht bzw. vergessen, sondern nur unsichtbar bzw. verdrängt und wird auf diese Weise weiter archiviert.[109] Indem es im Archiv bleibt, birgt es die Möglichkeit der Wiederkehr bzw. des Wiederauftauchens:

> »Erasure is never merely a matter of making things disappear: there are always some detritus strewn about in the aftermath, some bruising to the surface from which word or image has been removed, some reminder of the violence done to make the world look new again. Whether rubbed away, crossed out or reinscribed, the rejected entity has a habit of returning, ghostlike: if only in the marks that usurp its place and attest to its passing.«[110]

Wenn Wissen grundsätzlich in der Welt bleibt und es bei der Löschung lediglich darum geht, die Wege zur Erlangung des Wissens zu verdunkeln, so scheint das ›gelöschte Wissen‹ weniger verschwunden als vielmehr unsichtbar geworden zu sein. Dieses Wissensverständnis wird deutlich in der Arbeit der TRC selbst: Das Ziel der *full disclosure*, des Aufdeckens bzw. des Ans-Licht- oder Zur-Sprache-Bringens, wollte Wissen sichtbar machen, das vorhanden aber noch verborgen war. Die Aussage »I cannot remember«

105 Boraine, A Country Unmasked (2000), S. 303-305. Dies taten auch andere ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie Wendy Orr oder Zenzile Khoisan, die über ihre Zeit bei der TRC publizierten. Boraines Buch war jedoch, neben Tutus Erinnerungen, das einflussreichste und meist rezipierte.

106 Derrida, Signatur Ereignis Kontext (1999).

107 Deleuze, Gilles: Differenz und Wiederholung, München 1992, S. 99-167.

108 Deleuze, Differenz und Wiederholung (1992), S. 368-374.

109 Derrida, Dem Archiv verschrieben (1997), S. 116.

110 Dillon, Brian: »The Revelation of Erasure«, in: Tate etc. 8 (2006), S. 2 (Fußnote 36), zitiert aus: Adam, Erscheinen im Verschwinden (2012), S. 127.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

oder »I don't know« suggerierte damit immer, dass es dennoch ein Wissen gab, welches, bewusst oder unbewusst, nicht preisgegeben wurde. Die »amnésie volontaire«[111], mit der Jorge Semprún das selbstverordnete Vergessen und damit die Unfähigkeit umschreibt, mit den Erinnerungen zu leben bzw. die Erlebnisse anderen zu erzählen, ohne sich selbst zu gefährden, benennt eben keine Amnesie, sondern lediglich ein verborgenes Wissen. Dieses kann zwar lange verborgen bleiben und somit einem Vergessen gleichkommen, birgt aber dennoch die Möglichkeit des Wiederauftauchens. So wie die ›freiwillige Amnesie‹ eine Überlebensstrategie Semprúns war, so erscheint eine Amnestie als eine politische Überlebensmaßnahme, die die Grundlage für eine darauf aufbauende Gemeinschaftsstiftung (»nation building«) sein soll. Die Unterscheidung zwischen Amnestie (›keine Gedanken‹) und Amnesie (›keine Erinnerung‹) beruht dabei auf der Möglichkeit der Restitution: nicht an etwas zu denken impliziert, dass man wieder daran denken könnte (Amnestie), während keine Erinnerung zu haben einer Löschung gleichkommt (Amnesie) – auch wenn für Freud sich das Vergessene dennoch im Unterbewussten eingeschrieben hat. Amnestie bedeutete demnach *nicht* Amnesie.

Der Ort des Gedächtnisses, an dem man etwas hätte löschen können, war in der TRC angesichts sich ständig ändernder Verfahrensabläufe, Akteure, Medien, Orte und Anforderungen sowieso schwer zu lokalisieren. So kann man davon ausgehen, dass an den verschiedensten Orten unterschiedliche Versionen von Geschichten in unterschiedlichen Prozessierungszuständen gespeichert sind, verteilt in einem Netzwerk von sozialen und administrativen Praktiken und menschlichen und nicht-menschlichen Akteuren. Ob dieses Wissen (wieder)auftaucht, mag stark davon abhängig sein, ob es jemand wissen will und weiß, wie man darauf zugreifen kann,[112] aber auch von dem kontingenten Zusammenwirken unterschiedlicher materialer, diskursiver und personaler Voraussetzungen. So mochte Amnestie als das juristisch-administrative Löschen einer Rechtsfolge politisch angeordnet werden, ob dies aber auch das Löschen von Gedächtnis und damit ein Vergessen zur Folge hatte, hing davon ab, ob das vergessene Wissen wiederauftauchen würde oder nicht.

Während es auf der einen Seite der politischen Intervention und dem Einsatz von Selektions- und Löschungsverfahren zu bedürfen scheint, um ein kollektives Gedächtnis zu gestalten, zu bewahren und so einem Vergessen entgegenzuwirken, ist die politische Kontrolle von Löschungs- und Vergessensvorgängen umso begrenzter, je mehr Übertragungen es gibt und je komplexer das Netzwerk ist, in dem sie zirkulieren. Je weniger Kontrolle, desto mehr Zirkulierung von heterogenem Wissen und damit der Möglichkeit, dass Wissen, das vergessen geglaubt wurde, wiederauftaucht. Die TRC mit ihrer hochdynamischen und heterogenen Verfahrensstruktur hat paradoxerweise

111 »J'ai choisi l'oubli, j'ai mis en place, sans trop de complaisance pour ma propre identité, fondée essentiellement sur l'horreur – et sans doute le courage – de l'expérience du camp, tout les stratagèmes, la stratégie de l'amnésie volontaire, cruellement, systématique.« Semprún, Jorge: L'Écriture ou la vie, Paris 1994, S. 236.

112 Das verborgene Wissen als ein Geheimnis konstituiert sich erst durch die Neugierde, wie Aleida und Jan Assmann hervorheben. Assmann, Aleida und Jan: »Die Erfindung des Geheimnisses durch die Neugier«, in: dies. (Hg.), Geheimnis und Neugierde, München 1999, S. 7-12.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

auf ihre ständig *um*ordnende Weise gleichzeitig dem Verschwinden und der Verteilung und damit der Möglichkeit der Wiederkehr zugearbeitet (siehe Kapitel IV.5: Archivieren).

4 Trauma und Scham

Selektion und Löschen waren nicht nur den administrativen Verfahren der TRC eingeschrieben, sondern auch dem Medium, welches in den öffentlichen Anhörungen im Zentrum stand: dem Zeugen. Nicht nur mussten sich die Zeugen aufgrund der zeitlichen Begrenzung überlegen, welche Aspekte ihrer Erzählung sie zur Aussage bringen *wollten*, sondern sehr oft ging es auch darum, welche Aspekte sie überhaupt zur Aussage bringen *konnten*. Betrachtet man den Zeugenkörper als Medium und als Ort des Wissens und das Bezeugen als Technik,[113] so sind die Widerstände und Störungen, die der Informationsfluss bzw. die Informationskonstitution überwinden müssen, zahlreich: von der sinnlichen Wahrnehmung, über die selektive Erinnerung, die seelische und intellektuelle Disposition, bis hin zu der sprachlichen und körperlichen Artikulation. Bei Überlebenszeugen, die zumeist Opfer von schweren Gewalttaten, Folter oder psychischer und seelischer Gewalt geworden sind, kommen noch weitere Faktoren hinzu, die alle diese Prozesse beeinflussen. Von diesen werden hier die zwei offensichtlichsten genannt, die eine ganz andere Form des Auswählens und Löschens darstellten: Trauma und Scham. Beide Faktoren hatten großen Einfluss sowohl auf Opfer- als auch auf Täterzeugenschaften.

a Trauma

Ein Trauma ist eine körperliche oder seelische Verletzung, letztere wird auch als Psychotrauma bezeichnet. Im internationalen Klassifikationssystem ICD-10 der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen wird das Traumakriterium, welches die Ursache für eine *Post-traumatic Stress Disorder* (PTSD) sein kann, wie folgt beschrieben:[114]

113 Dem liegt ein topologisches Verständnis von Wissen zu Grunde, welches sich an Orten verbirgt und das zum Vorschein gebracht werden muss, wie Allen Feldman in Anknüpfung an Folter- und Verhörmethoden am Zeugenkörper in der TRC festmacht. Feldman, Allen: »Memory Theatre, Virtual Witnessing, and the Trauma-Aesthetic«, in: Biography 27 (Winter 2004), Nr. 1, S. 163-202, 190.

114 Die Kriterien für ein Psychotrauma sind nicht ganz einheitlich und variieren leicht. Das ICD-10 sucht eine kulturell übergreifende Definition zu formulieren, die in den einzelnen Ländern aber ausdifferenziert bzw. dem kulturellen Hintergrund angepasst ist. So wird Trauma im deutschen Lehrbuch der Psychotraumatologie als »[…] ein vitales Diskrepanzerlebnis zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und den individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, das mit Gefühlen von Hilflosigkeit und schutzloser Preisgabe einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis bewirkt« definiert. Fischer, Gottfried, Peter Riedesser: Lehrbuch der Psychotraumatologie, München/Basel 2009 (4. Aufl.), S. 79.
Mit seiner interkulturellen Herangehensweise sucht sich das ICD-10 abzugrenzen von dem eigentlichen internationalen Referenzsystem für Klassifizierungen und Diagnosen psychischer Erkrankungen, nämlich dem *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders* (DSM) der *American Psychiatric Association* (APA), welches seit 1952 in immer wieder neuen revidierten Auflagen veröffentlicht wird. Vgl. American Psychiatric Association: Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders. Fifth Edition (DSM-5), Washington 2013.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

»[…] a stressful event or situation (either short- or long-lasting) of an exceptionally threatening or catastrophic nature, which is likely to cause pervasive distress in almost anyone (e.g. natural or man-made disaster, combat, serious accident, witnessing the violent death of others, or being the victim of torture, terrorism, rape, or other crime).«[115]

Wie Shoshana Felman und Dori Laub herausstellen, können Traumatisierte das Erlebte nicht rationalisieren oder erklären.[116] Seine Verarbeitung übersteigt die mentalen Kapazitäten von Traumatisierten, was sich u.a. in der gestörten Wahrnehmung von zeitlichen Abfolgen äußert. Die Dissoziation von dem Erlebten bzw. die Fragmentierung der Erinnerung wird zu einem zentralen pathogenen Mechanismus, der als post-traumatisches Stresssymptom (PTSD) beschrieben wird. Die Folgen können Erinnerungslücken, Amnesie oder gestörte Raum-Zeit-Wahrnehmungen sein.[117]

Trauma bzw. die medizinische Diagnose *Post-Traumatic Stress Disorder* (PTSD) als eine universale psychopathologische Beschreibung von selbsterschütternder Gewalterfahrung ist in vielen nicht-europäischen Kontexten eine hoch umstrittene Kategorie. Rebecca Lester beschreibt, dass seit Mitte der 1990er Jahre die anthropologische Forschung zu Grenzerfahrungen körperlicher bzw. psychischer Auslöschung und dem Umgang damit weniger von psychologischen als vielmehr von sozialen Kategorien solcher Erfahrungen ausgegangen ist.[118] In diesem Sinne soll im Folgenden mit dem Begriff des Traumas weniger die individual-psychopathologische Diagnose in den Mittelpunkt gestellt als vielmehr das Problem der Nicht-Darstellbarkeit von individuellen wie auch kollektiven historischen Gewalterfahrungen umrissen werden.[119]

Auch wenn in Südafrika die Ansicht durchaus vertreten wird, dass eine Diagnose von PTSD den Zustand von Opfern von Gewalt nur unzureichend beschreiben kann,[120] wurde Trauma bzw. PTSD als Beschreibungskategorie auch von der TRC weitläufig verwandt, was nicht zuletzt durch die Präsenz von psychologisch geschulten *Commissioners* und TRC-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern befördert wurde. Christopher Colvin hält fest, dass die TRC den Begriff des Traumas überhaupt erst in den öffentlichen Diskurs

115 World Health Organisation (WHO): The ICD-10 Classification of Mental and Behavioural Disorders. Clinical descriptions and diagnostic guidelines, https://www.who.int/classifications/icd/en/bluebook.pdf vom 30.03.2021, S. 120.

116 Felman, Shoshana, Dori Laub: Testimony. Crisis of Witnessing in Literature, Psychoanalysis, and History, New York 1992, S. 4.

117 van der Kolk, Bessel A., Rita Fisler: »Dissociation and the Fragmentary Nature of Traumatic Memories: Overview and Exporatory Study, in: Journal of Traumatic Stress 8, Nr. 4 (Oktober 1998), S. 505-525.

118 Lester, Rebecca: »Back from the edge of existence: A critical anthropology of trauma«, in Transcultural Psychiatry 50, Nr. 5 (Oktober 2013), S. 753-762.

119 Vgl. Köhne, Julia Barbara: »Gedächtnisverlust und Trauma«, in: Lars Koch (Hg.), Angst. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart/Weimar 2013, S. 157-164, 157.

120 Borzaga, Michela, Karin Orantes: »Political Violence, Children, and Trauma Response: An Interview with Miriam Fredericks and her Team«, in: Ewald Mengel, Michela Borzaga und Karin Orantes (Hg.), Trauma, Memory and Narrative in South Africa. Interviews, Amsterdam/New York, 2010, S. 75-102.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

einführte.[121] Der TRC-Bericht zählte PTSD neben Depressionen, Angststörungen und verschiedenen psychotischen Zuständen, die sich wiederum in physischen Problemen wie Schlafstörungen, sexuellen Störungen, chronischen Krankheiten, Gedächtnisverlust, Konzentrationsstörungen, Reizbarkeit und dem Abbruch der persönlichen, familiären, professionellen und allgemein sozialen Beziehungen äußerten, zu den Symptomen, unter denen Opfer als Folge von Menschenrechtsverletzungen zu leiden hatten. Die Auswirkungen konnten allumfassend sein und jeden Aspekt des Lebens betreffen.[122] Die TRC war sich dieses Faktors wohl bewusst, nicht ohne Grund hatten diverse *Commissioners* und Mitglieder des HRV-Komitees einen medizinisch-psychologischen Hintergrund,[123] zudem war ein psychologisches Briefing bzw. Debriefing für Zeugen vorgesehen.[124] Der TRC-Bericht hält zwei zentrale Erklärungen für die Auswirkungen traumatischer Erlebnisse fest:[125]

> »a The first is incomprehension, where the sense of the experience overwhelms the victim's psychological capacity to cope. Traumatic experiences cannot be assimilated because they threaten basic assumptions about one's place in the world. After the abuse, the victim's view of the world and self can never be the same again.
> b The second feature is what is called disrupted attachment. This is often exacerbated by an inability to turn to others for help or comfort in the aftermath of trauma. It thus represents the loss of an important resource that helps people to cope. Traumatic rupture is an integral part of the torture experience. Victims are kept in isolation and their captors threaten them with the capture and death of family and friends. If they are then forced into exile, they feel further alienated and estranged. Traumatised individuals often show enduring difficulties in forming relationships. They tend to alternate between withdrawing socially and attaching themselves impulsively to others.«[126]

Die TRC legte vor diesem Hintergrund einen Schwerpunkt sowohl der öffentlichen Anhörungen als auch der nicht-öffentlichen Zeugenschaften auf den kathartischen Effekt

---

121 Colvin, Christopher: »Trauma«, in: Shepherd, Nick, Steven Robins (Hg.), New South African Keywords, Johannesburg/Athens 2008, S. 223-234, 226f.

122 TRC Report Bd. 5 (1998), S. 129.

123 Dazu gehörten: Dr. Fazel Randera (Arzt und Mitglied des Komitees der *National Medical and Dental Association*), Dr. Wendy Orr (Ärztin), Glenda Wildschut (psychiatrische Krankenschwester und Vorstandsmitglied des *Trauma Centre for the Victims of Violence* in Kapstadt), Hlengiwe Mkhize, (Psychologin und Direktorin der Organisation *Mental Health and Substance Abuse)*, Prof. Dr. Mapule F. Ramashala (klinische Psychologin und Mitglied des *Medical Research Council)*, Dr. Pumla Gobodo-Madikezela (klinische Psychologin), Prof. Dr. S'Mangele Magwaza (Psychologin).

124 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 365.

125 Der TRC-Bericht behauptet, dass, während politische Aktivisten weniger unter den psychischen Folgen von Folter litten, da sie in ihrem Training darauf vorbereitet wurden, die Gewalterfahrung die unvorbereiteten Opfer besonders schlimm traf. TRC Report Bd. 5 (1998), S. 136. Diese These, dessen Quelle im TRC-Bericht nicht ganz klar ist, wird von Fiona Ross stark angezweifelt, die wiederum die verschärften Lebensumstände, das Exil oder auch fortwährende Verfolgungen und Gewaltandrohungen, denen sich politische Aktivisten und ihre Familien nach ihrer Inhaftierung ausgesetzt waren, als verschärfende Faktoren für PTSD anführt. Ross, Bearing Witness (2003), S. 75 & 103ff.

126 TRC Report Bd. 5 (1998), S. 131f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

des Bezeugens: »Truth heals« war der immer wieder auf Plakaten oder in Reden von TRC-Mitgliedern verwandte Slogan der TRC.[127] In seinem Buch *No Future without Forgiveness* macht Desmond Tutu die Hoffnung auf ein kathartisches Erleben für die Zeugen zu einem zentralen Motiv der TRC:

> »We found that many who came to the commission attested afterward to the fact that they had found relief, and experienced healing, just through the process of telling their story. The acceptance, the affirmation, the acknowledgment that they had indeed suffered was cathartic for them. If this had happened to only one person, then we would have said that the commission had more than justified its existence. The fact that many people said the same made us wish we could have afforded many more the opportunity of unburdening themselves of the heavy weight of their anguish.«[128]

Eric Stover beschreibt, dass das Argument eines öffentlichen kathartischen Sprechens von Menschenrechtsverletzungsopfern auf Erkenntnissen der Psychoanalyse aus den 1890er Jahren fußt, als Sigmund Freud mit dem Aussprechen traumatischer Erinnerungen und der damit verbundenen intensiven Gefühle Symptome der sogenannten Hysterie zu heilen glaubte.[129] Stover distanziert sich von dem Argument für einen aktuellen Umgang mit Menschenrechtsverletzungsopfern, da ein Aussprechen vielmehr die Gefahr einer erneuten Traumatisierung berge und der Prozess des Heilens ein Langzeitprozess sei, der sehr viel mehr impliziere als eine kurzzeitige emotionale Entäußerung:

> »Today psychoanalysts and psychologists take a more critical view of the compelling fantasy of a fast, cathartic cure. Some note that an »injudicious catharsis«, even in the safety of a therapeutic session, let alone a public trial, may have profoundly negative effects. They also caution against premature catharsis and indicate that a context must be established in which overwhelming memories can be contained and explored over time.«[130]

Dass die Erzählung des traumatischen Erlebnisses den Zeugen erneut traumatisieren kann, hält auch Dori Laub fest. Das Aussprechen selbst berge die Gefahr des nochmaligen Durchlebens, da die traumatische Erfahrung vom traumatisierten Subjekt nicht

127 Diese Haltung wird auch von den ehemaligen Psychologen in der TRC sowie von der Trauma-Forschung zur TRC gestützt, auch wenn die Gefahr der Retraumatisierung durchaus erkannt wird. Interview AF mit Thulani Grenville-Grey (2009); Mengel, Edward, Michela Borzaga, Karin Orantes: »A Better Past. An Interview with Pumla Gobodo-Madikizela and Chris van der Merwe«, in: dies. (Hg.), Trauma, Memory, and Narrative in South Africa. Interviews, Amsterdam/New York 2010, S. 173-186; Hamber, Brandon, Richard Wilson: »Symbolic Closure through Memory, Reparation and Revenge in Post-conflict Societies«, Vortrag zur Konferenz Traumatic Stress in South Africa, Centre for the Study of Violence and Reconciliation zusammen mit African Society for Traumatic Stress Studies, Johannesburg, 27.-29. Januar 1999, www.csvr.org.za/index.php?option=com_content&view=article&id=1716:symbolic-closure-through-memory-reparation-and-revenge-in-post-conflict-societies&catid=138:publications&Itemid=2 vom 3. September 2011).

128 Tutu, No future without forgiveness (1999), S. 165.

129 Stover, Eric: The Witnesses. War Crimes and the Promise of Justice in the Hague, Philadelphia 2005, S. 87.

130 Stover, The Witnesses (2005), S. 87f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

als Erinnerung verarbeitet würde, sondern ein Erlebnis sei, »das nicht völlig verarbeitet werden konnte und deshalb nicht abgeschlossen ist und kein Ende hat. Es ragt in die Gegenwart hinein und ist in jeder Hinsicht in ihr präsent«.[131] Ruth Klüger spricht vor dem Hintergrund ihrer autobiographischen Erfahrung von Erinnerungen, die »Fremdkörper in der Seele«[132] bleiben. Jedoch plädiert auch Laub sehr wohl dafür, dass einzig das Aussprechen den Traumatisierten heilen könne. Damit sich das Trauma nicht wiederhole, bedürfe es einer Person, die wirklich zuhört. Zeugenschaft wäre in diesem Sinne eine Möglichkeit, einen Heilungsprozess anzustoßen, weswegen Laub das spezielle Vertrauensverhältnis, welches zwischen Zuhörer und Zeugen vorhanden sein muss, und die Langwierigkeit des Prozesses betont.[133]

Die Definition des ICD-10 (oder auch anderer Handbücher) täuscht darüber hinweg, dass das Trauma nicht an dem Ereignis selbst festgemacht werden kann, sondern in der Struktur der Wahrnehmung des Subjekts begründet liegt. Cathy Caruth spricht, ähnlich wie Dori Laub, davon, dass das Ereignis zum Zeitpunkt des Geschehens nicht völlig ins Bewusstsein eingelassen, sondern erst später wirklich und dann immer wieder aufs Neue erfahren würde.[134] Caruth geht davon aus, dass es eine strukturelle Latenz des Ereignisses im Zeugen ist – und nicht ein Vorgang der Verdrängung – die dazu führt, dass das Ereignis im Unbewussten »absolut exakt bewahrt wird«.[135] Die Unmöglichkeit, über das Ereignis zu sprechen, liege darin begründet, dass es noch erlebt wird und nicht als distinktes historisches Ereignis erfasst werden könne.[136] Caruth setzt damit dem Heilungsprozess eines Traumas unabdingbar dessen Historisierung voraus.[137] TRC-Zeugen in den HRV-Anhörungen beschrieben diese Spannung zwischen wiederkehrenden gegenwärtigen Bildern und der Schwierigkeit, darüber als etwas Vergangenes zu sprechen, immer wieder unterschiedlich:

> »MRS ROUSSEAU [HRV witness]: I still have terrible nightmares. I wake up in the night and I see this man standing in my doorway with a gun.«[138]

Die lebhafte und präzise Wiederkehr einzelner Szenen des Erlebnisses verbunden mit halluzinatorischen Bildern steht in einem widersprüchlichen Zusammenhang mit ei-

131 Laub, Dori: »Zeugnis ablegen oder Die Schwierigkeiten des Zuhörens«, in: Baer, Ulrich (Hg.), ›Niemand zeugt für den Zeugen‹. Erinnerungskultur nach der Shoah, Frankfurt a.M. 2000, S. 68-83, 77.

132 Zitiert aus: Baer, Niemand zeugt für den Zeugen (2000), S. 14f.

133 Laub, Zeugnis ablegen (2000), S. 76-82.

134 Caruth, Cathy: »Trauma als historische Erfahrung. Die Vergangenheit einholen«, in: Baer, Niemand zeugt für den Zeugen (2000), S. 84-98, 85.

135 Caruth, Trauma als historische Erfahrung (2000), S. 89.

136 Caruth, Trauma als historische Erfahrung (2000), S. 89-91. Als Beispiel für die Unmöglichkeit zu sprechen, vgl.: Videoaufzeichnung der Aussage von Pulane Mabalane, HRV-Anhörung, Mmabatho, 08.07.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, »HRV Mmabatho Day 1, Tape 3«.

137 Vgl. dazu auch: Caruth, Cathy: Unclaimed Experience. Trauma, Narrative, and History, Baltimore 1996.

138 »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 10th June 1997. Name: Mrs Doreen Rousseau. Held at: East London. Case: EC52/96 – ELN. Day 2«, Transkript Aussage Doreen Rousseau über sich selbst, HRV-Anhörung East London, 10.06.1997, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvel2/elnrous.htm vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

ner von Traumapsychologen attestierten Amnesie hinsichtlich des Erlebten, besonders wenn es um den Kontext des traumatisierenden Ereignisses geht.[139] TRC-Zeugen verweisen wiederholt darauf, dass sie sich nicht gut erinnern können und anderer Gedächtnisstützen bedürfen:

> »MR LEWIN [TRC panel member]: Do you know of other children who were shot at the time.
> MRS KGALEMA [HRV witness]: There are some but I'm not so sure of their ages. There were some children that were shot during those years, '86 and many other years but I cannot remember them. The problem is, I always concentrate on the pains that I have suffered so I've forgotten all about other children.«[140]

In den meisten Fällen jedoch zeigten sich die Gedächtnislücken eher in unzusammenhängenden oder auch widersprüchlichen Schilderungen. Die Zeugen beschrieben einzelne Bilder oder Szenen sehr detailliert, während die Reihenfolge der Ereignisse oder das kontextuelle Geschehen unklar blieb (wobei aus den Transkripten nicht klar hervorgeht, ob die zusammenhanglosen Schilderungen der Übersetzung, der Transkribierung, der spezifischen Erzählweise des Zeugen oder des Übersetzers oder eben den Gedächtnislücken des Zeugen geschuldet sind).

Richard McNally zufolge produzieren hohe Stressniveaus nicht generell Gedächtnisbeeinträchtigungen, sondern richten vielmehr die Aufmerksamkeit auf die zentralen Aspekte des verstörenden Erlebnisses, was auf Kosten von Kontext und Details des Geschehens geht.[141] Caruth formuliert die These, dass die Flashbacks eine Art der unwillentlichen Erinnerung sind, die auf Kosten der Kontinuität von bewusstem Denken und des Verstehens ginge, die aber gleichzeitig eine doppelte Wahrhaftigkeit übertrage.

> »Die Rückblende in Form eines Flashbacks oder das traumatische Wiedererleben vermitteln die *Wahrheit eines Ereignisses* und die *Wahrheit von dessen Unbegreiflichkeit*.«[142]

In der Folge führe die Umwandlung des Traumas in eine narrative Erinnerung zum Verlust der Genauigkeit und damit – was ja therapeutisch intendiert ist – ginge die starke Wirkung verloren. Dabei sieht sich der Zeuge immer auch der Unmöglichkeit, das Erlebte in Worte zu fassen, ausgesetzt und der Frage, ob man mit dem Aussprechen dem eigenen Erleben und damit sich selbst gerecht werde.[143] Gehen wir davon aus, dass der Wahrheitsbegriff von Caruth hier der subjektiven Wahrheit des Zeugen nahekommt, so erscheint weniger das Trauma selbst als Störung des Bezeugens: vielmehr kann das Bezeugen das Trauma stören, in dem sich ja die Wahrhaftigkeit des Erlebten für den Zeugen konserviert. Eine Zeugin beschrieb dieses Gefühl wie folgt:

---

139 Vgl. u.a.Van der Kolk, Bessel: »The Body keeps the Score. Memory and the Evolving Psychobiology of Post Traumatic Stress«, in: Harvard Review of Psychiatry 1, Nr. 5 (1994), S. 253-265.

140 »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 5th June 1997. Name: Mrs Nomasonto J Kgalema. Held at: Witbank. Case: JB2133. Day 1«, Transkript Aussage Nomasonto J Kgalema über ihren Sohn Jabu, HRV-Anhörung Witbank, 05.06.1997, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/witbank/3witkgal.htm vom 30.03.2021.

141 McNally, Richard: Remembering Trauma. Cambridge, Mass. 2003, S. 50f.

142 Caruth, Trauma als historische Erfahrung (2000), S. 94.

143 Caruth, Trauma als historische Erfahrung (2000), S. 94f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> »I told them that if my body had a zip they could open the zip to see how I was aching inside.«[144]

Die Wahrhaftigkeit ist durch das Trauma fest im Körper der Zeugin verhaftet. Ihr Sohn wiederum bestätigte die anhaltende Wiederkehr des erlebten Zustands bei seiner Mutter:

> »I think it's an indication, from what you see here, she has lived through this every day of her life for the last twenty-five years.«[145]

Die psychoanalytische Sicht auf individuelle Zeugenschaft und traumatische Erinnerung verbaut die Möglichkeit einer Zeugenschaft, die sich politisch und auch kollektiv emanzipieren will. Foucaults und auch Deleuze' Kritik an der Psychoanalyse richtet sich gegen die psychoanalytische Annahme, dass der Sprechende eine Wahrheit in sich trage, deren Artikulation er nicht bewusst einsetzen und damit auch nicht politisch und gesellschaftlich wirksam werden lassen könne.[146] Daran knüpft auch die postkoloniale Kritik an einer psychoanalytischen Interpretation von Zeugenschaft an, die aber gleichzeitig in kritischer Auseinandersetzung mit Foucault und Deleuze gegen die Handlungsunfähigkeit des Zeugen richtet und die Gegenthese formuliert: ›the subaltern *can* speak‹.[147] Eine psychoanalytische Sicht auf das von der TRC propagierte Erzählen gegen das Trauma greift somit zu kurz, will man das Bezeugen in der TRC nicht nur auf einer individual-psychologischen Ebene verstehen, sondern als eine politische Forderung und einen Souveränitätsanspruch.

Rosanne Kennedy führt in ihrer Untersuchung der sogenannten »stolen generation« der australischen Aborigines, die aus ihren Familien gerissen und in Pflegefamilien und staatlichen Institutionen untergebracht wurden, die psychoanalytische Sicht auf Trauma, Erinnerung und Zeugenschaft – wie sie Dominick LaCapra in Bezug auf Holocaust-Überlebende anwendet – mit einer diskursanalytischen Herangehensweise zusammen.[148] Zeugnisse von traumatisierten Überlebenden sollten, so ihr Fazit, als

144 »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 30 April 1996. Name: Hawa Timol. Case: GO/O173 Soweto. Day 2«, Transkript Aussage Hawa Timol über den Tod ihres Sohnes Ahmed, HRV-Anhörung Johannesburg, 30.04.1996, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/methodis/timol.htm vom 30.03.2021.

145 »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 30 April 1996. Name: Hawa Timol. Case: GO/O173 Soweto. Day 2«, Transkript Aussage Mohammed Timol über den Tod seines Bruders Ahmed, HRV-Anhörung Johannesburg, 30.04.1996, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/methodis/timol.htm vom 30.03.2021.

146 Deleuze, Gilles, Félix Guattari : Anti-Ödipus. Kapitalismus und Schizophrenie I, Frankfurt a.M. 1979 (2. Aufl.); Foucault, Der Wille zum Wissen (1983). Allein der historisierende Zugang zu den zentralen Themen der Psychoanalyse, wie der Sexualität, stellt bei Foucault den universalen Anspruch der Psychoanalyse in Frage.

147 In Anlehnung an: Chakravorty Spivak, Gayatri: »Can the Subaltern Speak?«, in: Ashcroft, Bill, Gareth Griffiths, Helen Tiffin, The Post-Colonial Studies Reader, London/New York 1995, S. 24-29.

148 Kennedy Rosanne: »Stolen Generations Testimony. Trauma, historiography, and the question of ›truth‹«, in: Perks, Robert, Alistair Thomson, The Oral History Reader, London/New York 2006 (2. rev. u. erw. Auflage), S. 506-520, Bezug nehmend auf: LaCapra, Dominick: Writing History, Writing Trauma, Baltimore 2001.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

komplexe Narrative, die bereits einen Interpretationsprozess durchlaufen haben, begriffen werden und nicht allein als Interpretationsgrundlage für Historiker oder Analytiker. Sie beschreibt das Zeugnis einer Frau über ihre Lebensgeschichte wie folgt:

> »In this testimony, the witness-narrator does not take up the position of victim and thus she denies the reader or critic the possibility of identifying vicariously with her trauma. […] This testimony does not ask for our empathy. It asks for us to become critically conscious of our own subject-positions in the ongoing practices of denial, including the denial of Aboriginal history.«[149]

Das Aussprechen der traumatischen Erfahrungen lässt sich hier zum einen als subjektkonstituierende Technik verstehen, und zum anderen als eine Aufforderung an den bezeugenden Zuhörer, sich selbst als politisches Subjekt zu formieren – er soll ein moralischer, ein politischer Zeuge sein. Die politische Forderung scheint so mit dem psychoanalytischen Prozess verwoben zu sein, in dem sie die Möglichkeit des Sprechens über das Trauma sowie das Bezeugen dieses Sprechens als einen politischen Akt versteht.

Die performative Subjektkonstitution in der Zeugenschaft steht dabei stets in Spannung zu der Zerstörung des Subjekts, wie sie traumatische Erfahrungen wie Folter auslösen können. Nach dem Schmerz, so David Le Breton, folgt das Leiden als eine Einnistung der Erinnerung an die Schmerzen.

> »Das Problem der Folter besteht nicht allein im physischen Heilungsprozess, sondern in der Wiederherstellung eines in der Tiefe veränderten Identitätsgefühls. Die Empfindung des gebrochenen Selbst bleibt vorherrschend. Auch wenn der Schmerz dank der Qualität der Behandlung allmählich nachlässt, bleibt dennoch das Leiden. Ein Zusammenbruch des Selbst lässt sich nicht so leicht beheben. […] Die Erinnerung an das Ereignis kann nicht ausradiert werden, sie nährt immerfort das Gefühl, beschmutzt oder zerstört worden zu sein, sich selbst nicht mehr wiederfinden zu können, zu einem Leben als degradiertes Abbild seiner selbst verdammt zu sein. Das Beben, welches das Identitätsgefühl erschüttert hat, führt bei den Überlebenden zu der Ansicht, auf körperlicher und geistiger Ebene unheilbaren Schaden erlitten zu haben. Die aus körperlichen Folterverletzungen herrührenden Schmerzen nisten sich häufig in der Erinnerung an das erlittene Grauen ein.«[150]

Der Zerstörung des Subjekts steht nun der Versuch einer Subjekt-Rekonstitution in der Zeugenschaft gegenüber, die sowohl auf einer psychologischen wie auch politischen Ebene angestrebt werden kann, die aber durch die ständige Reaktualisierung des Erlebten im Trauma genau den Prozess der Zerstörung noch einmal riskieren muss. Mit dem Trauma und der Gefahr der Retraumatisierung tritt eine weitere Seite des existentiellen Risikos der Zeugenschaft hervor. Im Gegensatz zur *Parrhesia* handelt es sich jedoch um eine dem Subjekt innerliche und keine äußerliche Lebensbedrohung. Das Sprechen zum Trotz kann zum einen aus psychoanalytischer Sicht eine Heilung in Gang setzen, jedoch auch das politische Subjekt hervorbringen, das kein Opfer der Umstände mehr

149 Kennedy, Stolen Generations Testimony (2006), S. 518.

150 Le Breton, Schmerz und Folter (2007), S. 237.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

ist, sondern aktiv seine Position in der Geschichte bezieht. Das Risiko der Retraumatisierung erhöht dabei die vom Zeugen eingesetzte *Agency*, die nötig ist, um sich selbst als politisches Subjekt zu konstituieren.

Um der Gefahr der Retraumatisierung zu begegnen, wurden den TRC-Zeugen und ihren Angehörigen unmittelbar vor und nach den Anhörungen psychologische *Briefings* und *Debriefings* zur Verfügung gestellt.[151] Geht man von Caruths Beschreibung der Latenz des Traumas aus, so lässt sich dieses Risiko durch eine derartige Betreuung allerdings kaum begrenzen, sondern erfordert eine zeitlich weiterreichende Begleitung.[152] Das mit dem Wahrsprechen in der TRC verbundene existenzielle Risiko blieb bestehen: Zeugenschaften über traumatische Erlebnisse bedurften eines Todesmutes und gleichzeitig eines Überlebenswillens und konnten in der Balance zwischen beiden zu einer eigenen Sprecher- und Subjektposition finden.

b Scham

Vor diesem Hintergrund konnte neben dem traumatischen Ereignis das Überleben selbst von den Zeugen als Krise erlebt werden, ein Phänomen, welches insbesondere unter Überlebenden der Shoah untersucht worden ist:[153] Überlebende verspüren Scham oder Unverständnis darüber, dass sie überlebt haben, während so viele andere starben.[154] In ihrer Analyse verschiedener historischer, literarischer und filmischer Stoffe hebt Caruth hervor, dass die eigentliche Krise in traumatischen Narrativen zwischen der Erfahrung des (Fast-)Todes und der Notwendigkeit, mit dem Erfahrenen leben zu müssen, oszilliert:

> »At the core of these stories, I would suggest, is thus a kind of double telling, the oscillation between a *crisis of death* and the correlative *crisis of life*: between the story of the unbearable nature of an event and the story of the unbearable nature of its survival. These two stories, both incompatible and absolutely inextricable, ultimately define the complexity of what I refer to as history in the texts that I read […]. In these texts, as I suggest, it is the inextricability of the story of one's life from the story of a death, an impossible and necessary double telling, that constitutes their historical witness.«[155]

Die ›doppelte Erzählung‹ von Gewalt und Leben nach der Gewalt ist es somit, welche das traumatische Zeugnis als historisches Zeugnis auszeichnet. Nach Elaine Scarry zeichnet die Folter – im Gegensatz zu anderer Gewalt – vor allem ihre Sinnlosigkeit aus: Indem der Gefolterte jeden Einfluss auf Dauer und Zweck des Leidens verliert, scheitern

151 Nicht nur der Zeuge, sondern auch die den Zeugen Bezeugenden setzen sich dem Risiko aus, traumatisiert zu werden. *Briefings* und *Debriefings* gab es somit auch für die TRC-Belegschaft und Journalistinnen und Journalisten. TRC Report Bd. 1 (1997), S. 284; Interview AF mit Thulani Grenville-Grey (2009).

152 Unabhängig von der TRC gibt es natürlich Institutionen, die versucht haben und immer noch versuchen, diesen Prozess fortzuführen, wie das *Trauma Centre* in Kapstadt oder die *Khulumani Support Organisation*.

153 Caruth, Trauma als historische Erfahrung (2000), S. 91.

154 Hartman, Geoffrey: Der längste Schatten. Erinnern und Vergessen nach dem Holocaust, Berlin 1999, S. 73f.

155 Caruth, Unclaimed Experiences (1996), S. 23.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

jegliche Versuche, das Ereignis in einen symbolischen Sinnzusammenhang einzuordnen, woraufhin das Identitätsgefühl zerbricht und auch die Fähigkeit scheitert, darüber zu sprechen:

> »It is the intense pain that destroys a person's self and world, a destruction experienced spatially as either the contraction of the universe down to the immediate vicinity of the body or as the body swelling to fill the entire universe. Intense pain is also language-destroying: as the content of one's world disintegrates, so the content of one's language disintegrates, as the self disintegrates, so that which would express and project the self is robbed of its source and its subject.«[156]

Dies wird in der TRC besonders deutlich, insofern die Krise des Überlebens auch damit zusammenhängen konnte, dass das Überleben häufig daran geknüpft gewesen war, dass Zeugen unter Folter zusammengebrochen waren und Informationen preisgegeben hatten. Scarry hebt zwar hervor, dass es die Schmerzerfahrung und keineswegs das Gefühl des Verrats unter Folter sei, die die Opfer ihrer Identität und ihrer Sprache berauben würde.[157] Nichtsdestotrotz wurde in den Zeugenschaften deutlich, dass die Überlebenden es als große Krise empfanden, ob gerechtfertigt oder nicht, sich zusätzlich zu ihrer Foltererfahrung stets dem Verdacht ausgesetzt zu sehen, dass sie gegebenenfalls verantwortlich für den Tod anderer oder unter Folter zu Polizeiinformanten geworden waren.

> »MR MALAN [TRC panel member]: Mr Sithole, I just want to get to this question of suspicion. You say in your written statement to us that you were also under suspicion by some of your friends. That you, or, and especially by the parents and some of the people in Mamelodi that you have sold their children out in KwaNdebele. Are there still such suspicions?
> MR SITHOLE [HRV witness]: I suspected people wanting to know why did this one survive and the others have died and parents would just suspect because they were not present. Wanting to know why did these ones have to die and those ones survive.
> MR MALAN: In your written statement you also say that you still suspect your Comrade, Solly, and you also suspect Mr Shabangu. You still suspect them too?
> MR SITHOLE: Yes.«[158]

Das Gefühl der Scham, die mit dem Überleben verbunden war, betraf nicht nur die Folteropfer selbst, sondern auch die Angehörigen. Der Verlust eines Familienmitglieds, in den überwiegenden Fällen eines männlichen, konnte Krankheit, Armut und Angst bedeuten, was wiederum oft den Ausschluss aus einem gesellschaftlichen Leben nach

156 Scarry, Elaine: The Body in Pain. The Making and Unmaking of the World, New York, Oxford 1985, S. 35.

157 Scarry, Body in Pain (1985), S. 35.

158 »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 14.08.1996. Name: Jeremiah Victor Sithole. Case: JB00482 – Pretoria. Day 3«, Transkript Aussage Jeremiah Victor Sithole, HRV-Anhörung 14.08.1996, Pretoria, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/pretoria/sithole.htmvom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

sich zog. Ebenfalls mit Scham belegt war die Nicht-Einhaltung von rituellen Bestattungen und von damit verbundenen sozialen Konventionen, wenn Menschen einfach verschwunden waren.

Das Sprechen über Gewalterfahrungen implizierte noch eine weitere Ebene der Scham, die einmal mehr den schmalen Grat zwischen der Autorität über das Erzählte und der Unterwerfung unter das Leiden am Überleben deutlich macht. Von Folter zu sprechen hieß auch, die Macht des Folterers in der Foltersituation anzuerkennen – selbst, wenn der Gefolterte keine Informationen preisgegeben hatte.[159] Laloo Chiba, ein hochrangiger Widerstandsaktivist, offenbarte in einer öffentlichen Anhörung in Soweto seine Scham darüber, dass er unter Folter seine Schmerzen herausgeschrien hatte:

> »MR CHIBA [HRV witness]: […] Every time I resisted answering the questions, they turned on the dynamo and of course, violent electric shocks started passing through my body. They did so every time I refused to answer. All I could do was to scream out in pain. I could only scream and scream and plead ignorance. […] After the electric torture was over, I was unable to walk, I collapsed. […] At this point in time I think it is necessary for me to say that I was rather pleased with myself at the fact that I had not divulged any information whatsoever. I feel proud of that fact. To deny the enemy the information that they so dearly wanted, was something that I felt good about. At the same time … (Pause) …
> MS SOOKA [TRC panel member]: You can take your time, it is okay.
> MR CHIBA: Yes. At the same time I think I must say something. I had screamed out in pain, I had pleaded for mercy from an enemy, a people's enemy, I had asked them to stop torturing me. I had given them the pleasure of listening to my screams and it is something that haunts me up till today. As I repeat this here, I feel a deep sense of shame for the shortcoming. I don't think that a revolutionary should actually give the enemy the pleasure of listening to one's screams. I think I failed in that respect. I hope that you people understand that. It haunts me up until today, and I don't think that I can ever come to terms with that.«[160]

Wie Videoaufnahmen der Aussage zeigen, fiel es Chiba sichtlich schwer, darüber zu sprechen.[161] Seine Zeugenaussage stellte insofern eine große Ausnahme dar, als dass das Gefühl von Scham überhaupt so offen angesprochen wurde. Die Erfahrung, unter Folter bis zum Subjektverlust degradiert worden zu sein, rührte an die vielfältigsten subjektiven Identitätskonstruktionen. Der Verlust dieser Identitäten war mit Scham belegt, was besonders deutlich wurde bei Folter an Geschlechtsteilen bzw. geschlechtsspezifischer Folter, von der oft nur in Andeutungen gesprochen werden konnte.

---

159 »Es ist für den Gefolterten sehr schwierig, von seinem Leiden Zeugnis abzulegen, denn dafür ist es erforderlich, den Erfolg des Folterers anzuerkennen. Jede Erinnerung an das Ereignis evoziert den erlittenen Schmerz, die Zerstörung der Identität, die Scham, einer solchen Behandlung unterzogen worden zu sein. Das Schuldgefühl, überlebt zu haben, während andere gestorben sind, ist ebenfalls eine Wunde, die nur schwer zu heilen ist.« Le Breton, Schmerz und Folter (2007), S. 238.

160 Transkript der Aussage von Lakoo Chiba, HRV-Anhörung, Soweto, 24.07.1996.

161 Videoaufzeichnung der Aussage Laloo Chiba, HRV-Anhörung, Soweto, 24.07.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, o.A.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> »MR GALELA [HRV witness]: […] I am the equivalent of a corpse, I do not have any dignity left, I have been stripped of my dignity and that is what I wanted to say and I would just like to say that even though my physical appearance seems like that of a man I have been stripped of my manhood and a specialist told me that it would give, it would take three months for me to be treated and if nothing happens, I should know that I would be condemned sexually.«[162]

Fiona Ross hat sich mit der geschlechtsspezifischen Folter an TRC-Zeuginnen beschäftigt und den Zusammenhang von Scham, Schmerz, körperlicher und psychischer Erniedrigung und Souveränität untersucht.[163] Sie macht den weiblichen Körper in TRC-Zeugenschaften als das Spielfeld sichtbarer Machtdemonstrationen aus, von denen die Produktion von Scham einen wesentlichen Teil darstellt: Schmerz als Folter sei am effektivsten, wenn er mit Scham verbunden sei.[164] Ross bezieht sich dabei u.a. auf Giorgio Agambens Überlegungen zur Scham des Zeugen, der – Bezug nehmend auf Emmanuel Lévinas – folgende Dialektik zwischen Subjektivierung und Entsubjektivierung in der Scham ausmacht:

> »Sich schämen bedeutet an etwas ausgeliefert sein, was wir nicht auf uns nehmen können. Dieses Unübernehmbare ist aber nichts Äußeres, sondern entstammt unserem Inneren selbst, es ist das Innerste in uns (etwa unser physiologisches Leben). Das Ich wird hier also überstiegen und überwältigt von seiner eigenen Passivität, seiner eigensten Sensibilität; und trotzdem ist diese Enteignung und Entsubjektivierung auch eine extreme und irreduzible Gegenwart des Ich vor sich selbst. Als bräche unser Bewußtsein zusammen und ergriffe in alle Richtungen die Flucht, würde gleichzeitig aber von einem unabweisbaren Befehl zusammengerufen, um der eigenen Auflösung beizuwohnen und mitanzuschauen, wie ihm das Eigentum an seinem Eigensten entzogen wird. In der Scham hat das Subjekt einzig seine Entsubjektivierung zum Inhalt, wird es Zeuge des eigenen Untergangs, erlebt mit, wie es als Subjekt verlorengeht. Diese zweifache Bewegung, Subjektivierung und Entsubjektivierung zugleich, ist die Scham.«[165]

Agamben argumentiert, dass dieser Moment eine komplexe Interaktion mit Sprache produziere, dass Scham und Subjektidentität unweigerlich mit Sprechen verbunden seien. Erst mit dem Aussprechen gelange die Scham ins Bewusstsein, erst mit dem Aussprechen würde ein paradoxer, d.h. zugleich entsubjektivierender und subjektivierender Akt vollzogen (wobei für Agamben das Subjekt grundsätzlich substanzlos, also aphysisch bleibt).[166]

---

162 Transkript der Aussage von Lendiso Richard Ndumo Galela, HRV-Anhörung, Grahamstown, 08.04.1997.

163 Ross, Bearing Witness (2003), S. 61-65.

164 Ross, Bearing Witness (2003), S. 63, Bezug nehmend auf: Heller, Agnes: The Power of Shame, London 1985, S. 6.

165 Agamben, Auschwitz (2003), S. 91.

166 Agamben, Auschwitz (2003), S. 112f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Bezeugen wurde durch Trauma und Scham zu einem riskanten Vorgang. Beides konnte im Aussprechen erneuert oder gar erst bewusst werden und damit in der Konstituierung des Zeugen als Subjekt und Autor den Verlust seiner selbst offenbaren bzw. erneut vollziehen. Trauma und Scham bildeten eine Prädisposition, die die Auswahl dessen, was gesagt werden konnte, weiter einschränkte bzw. Zeugenschaft selbst gar verunmöglichen konnte. Die Angst vor genau dieser Situation und der Widerwille wurden von TRC-Zeugen selbst auch reflektiert:

> »MS MTINTSO [HRV witness]: […] Chairperson, you have congratulated me for coming forward, but I must be honest with you that I am a coward. This is why I want to congratulate the women who are here, because they dare stand up, they dare open those wounds. The personal cost may be high. They may have to go back home and deal with the pain that has opened today, but the overall profits are a lot, because as they are speaking here today, they speak for many of us, like myself, who are still cowardly to talk about the experiences we went through. […] As they try to free themselves today of the burden, they must know that they are freeing some of us who are not yet ready, Chairperson. I speak as one of those. I speak, Chairperson, I could not sleep last night, because I sat with myself, I sat with my conscience. I sat with the refusal to open those wounds.«[167]

Gleichzeitig liegt in der Sprache die Möglichkeit, Subjektivität wiederzuerlangen und das Erlebte, welches als sinn- und perspektivlos erlebt wurde, sinnhaft werden zu lassen.[168] Die *Facilitators* der TRC versuchten durch ihre historisierende Einbettung der Zeugenschaften genau dies: Sie machten ein Angebot, das Erzählte in einen historischen und oft auch fast mythologischen Sinnzusammenhang zu stellen. In der immer wieder auftauchenden Bezeichnung ›Überlebender‹ (*survivor*) statt Opfer, wie sie beispielsweise auch von Überlebenden-Verbänden wie der *Khulumani Support Group* gewählt wird,[169] sollte die Scham überwunden werden und sich vielmehr ein gewisser Stolz ausdrücken, dass man sich nicht unterworfen hatte, sondern vielmehr die Kraft hatte, das Leiden durchzustehen. Dies wurde von der TRC verstärkt:

> »DR BORAINE [TRC panel member]: […]. Mr Mabusela, you have suffered a great deal and you are going to tell us about the torture and the solitary confinement that you have experienced and I salute you that you have survived so well.«[170]

---

167 »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Women's Hearing. Date: 28 July 1997. Name: Sheila Masote. Case Number: JB04279/01 GTSOW. Held at: Johannesburg. Day: 1«, Transkript Aussage Thenjiwe Ethel Mtintso, Spezial-Anhörung Frauen, Johannesburg, 28.07.1997, https://www.justice.gov.za/trc/special/women/masote.htmvom 30.03.2021.

168 Le Breton, Schmerz und Folter (2007), S. 241.

169 Die Selbstbeschreibung der *Khulumani Support Group* auf ihrer Webseite lautet: »Survivors and families of victims of the political conflict of South Africa's past formed Khulumani Support Group in 1995. It was set up in response to the pending Truth and Reconciliation Commission by victims who felt the Commission should be used to speak out about the past to ensure that such violations never occur again.« Khulumani Support Group: Objectives & Activities, https://khulumani.net/objectives-activities vom 30.03.2021.

170 »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 14.08.1996. Name: Matsobane Katibe Mabusela. Case: JB01008 – Pretoria. Day 3«,

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Trauma und Scham hingen in der TRC nicht nur den Zeugenschaften von Opfern an, sondern auch denen der Täter. Täterzeugenschaften waren mit der Erwartung des *Naming* verknüpft, sie sollten Namen von weiteren Tätern oder Mittätern nennen (siehe Kapitel III.8.c: Naming). Allein dieser Umstand suggerierte ein Verfahren der Beschämung der Genannten, verbunden mit der Angst vor Strafverfolgung, welche weitere Täter zu einem Antrag auf Amnestie bewegen sollte. Dass viele Täter ›so viel wie nötig‹, aber ›so wenig wie möglich‹ aussagten, implizierte, dass es zudem eine gewisse Scham angesichts der Brutalität ihrer Taten gab. Was im Moment des Ereignisses vor sich selbst und anderen Anwesenden bzw. Wissenden vertretbar gewesen war, brachte nun in dem veränderten Kontext der TRC-Zeugenschaft, die Scham über diese Taten erst hervor.

> »MR ZEELIE [amnesty applicant]: Chairperson, I will honestly say that it was general practice in the Police and specifically in the final years where I was involved in the Security Branch. There was never any person that was ashamed to say that he had assaulted a person or had applied certain techniques in order to obtain certain information. And amongst ourselves we discussed it.«[171]

Explizit wurde Scham in Form von Entschuldigungen, die Täter aussprachen:

> »MR KOOLE [amnesty applicant]: Your Worship the Chairperson, as well as everybody who is here, I'm very ashamed that today I'm here to come and ask for forgiveness to the families of the deceased, to the community as well as everybody else who is involved. I'm asking for forgiveness for having been involved in such a shameful deed and I ask the families, the relatives as well as anybody who's close, to please forgive me because I also wasn't aware as to what was going to happen to those people. I heard at a later stage that these people had been killed in such a brutal manner and I would like the families to forgive me.«[172]
>
> »MR MOGOAI [amnesty applicant]: I have taken this opportunity to speak the truth and to express my torturing regrets about wasted years and my shame about a mean and petty past.«[173]

Entschuldigungen von Tätern an Familien waren nicht die Regel, und sie waren im Sinne des Mandats auch nicht erforderlich, um Amnestie zu erlangen (vgl. Kapitel III.8: Amnestisches Bezeugen). Es mag kein Zufall sein, dass Entschuldigungen, in denen Scham über die begangenen Taten zum Ausdruck gebracht wurde, insbesondere von

---

Transkript Aussage Matsobane Katibe Mabusela, HRV-Anhörung 14.08.1996, Pretoria, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/pretoria/mabusela.htmvom 30.03.2021.

171 Transkript der Aussage von Charles Alfred Zeelie, Amnestie-Anhörung, Johannesburg, 11.10.2000.

172 »Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 13 November 1997. Name: Johannes Koole. Case No: 3748/96. Day 11«, Transkript Amnestie-Amnestie-Anhörung Johannes Koole zur Tötung der PEBCO 3, 13.11.1997, Port Elizabeth, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/pe/pebc07.htmvom 30.03.2021.

173 »Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date. 12.11.97. Name: Kimpani Peter Mogoai. Case No: 3749/96«, Transkript Amnestie-Amnestie-Anhörung Kimpani Peter Mogoai zur Tötung der PEBCO 3, 12.11.1997, Port Elizabeth, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/pe/pebco6.htmvom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Tätern kamen, deren Opfer aus einem ähnlichen kulturellen Umfeld stammten, wie das bei den beiden hier zitierten Tätern der Fall war. Dies galt z.B. für ehemalige ›schwarze‹ Polizisten oder *Askaris*. Oft entschuldigten Täter ihre Beteiligung mit Unwissenheit über das Ausmaß und die Konsequenzen ihrer Taten, was deutlich macht, dass Scham vor allem von Beteiligten mit wenig operationeller Verantwortung zum Ausdruck gebracht wurde. Dies war z.B. auch bei den Tätern des St.-James-Church-Massakers der Fall, die ihre Taten damit entschuldigten, dass sie gar nicht gewusst hätten, auf wen sie schießen würden.[174] Die Analysen der Amnestie-Anträge von Antjie du Bois-Pedain zeigen dementsprechend, dass ca. 8 % der Amnestie-Bewerber Führungsverantwortung in ihren jeweiligen Strukturen innehatten (*leadership* bzw. *permanent commanding position*), während 69 % der Amnestie-Bewerber Positionen mit wenig Verantwortung bekleideten (*ordinary rank and file*).[175]

c Traumatropismus

Ebenso wie für die Opfer spielte für die Täterzeugenschaften nicht nur Scham, sondern auch die Feststellung einer traumatischen Erfahrung eine Rolle:

> »Many members of the state forces, both conscripts and career officials, also described their experiences of post-traumatic stress disorder. Some perpetrators may also be considered victims of gross human rights violations and there is a need to address their struggle to live with the consequences of their experiences and actions. Others found themselves caught up in and traumatised by situations over which they had no control.«[176]

Diverse Amnestie-Bewerber bzw. deren rechtliche Vertreter begründeten Erinnerungslücken mit post-traumatischen Belastungsstörungen ihrer Klienten. Eines der prominenten Beispiele war dabei Jeffrey Benzien, ein Folter-Spezialist der Sicherheitspolizei, der als einer der ersten dieses Argument vorbrachte:[177]

> »ADV COOK [legal representative of amnesty applicant Jeffrey Benzien]: Mr Chairman, can I make one remark. During the break, I consulted a Psychiatrist, Dr Kotze, she is a Psychiatrist and she will prepare a report which would be submitted to the Committee tomorrow. She will fax it tonight and it amounts to this, because of the trauma experienced by my client, and all the various experiences, there was a psychological block

174 »Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 09-07-1997. Name: Bassie Mkhumbuzi Thobela Mlambisa Gcinikhaya Makoma. Day 1«, Transkript Amnestie-Amnestie-Anhörung Bassie Mkhumbuzi, Thobela Mlambisa, L Mphahlele und Gcinikhaya Makoma zum St-James-Church-Massaker, 09.07.1997, Kapstadt, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/capetown/capetown_stjames.htmvom 30.03.2021.

175 du Bois-Pedain, Transitional amnesty in South Africa (2007), S. 74 (Figure 2.2).

176 TRC Report Bd. 5 (1998), S. 134.

177 Benzien wurde im Zuge der Amnestie-Amnestie-Anhörungen vor allem dadurch berühmt, dass er im Rahmen einer Anhörung an einem Freiwilligen seine berüchtigte *Wet-Bag*-Foltermethode (auch *Waterboarding* oder *Tubing* genannt) vorführte.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

and therefore he cannot remember certain incidents. And it is not because my client is not cooperating fully, but there were certain mental blockages.«[178]

Im Gegensatz zu den Opfern der Menschenrechtsverletzungen wurden post-traumatische Belastungsstörungen in den Amnestie-Anhörungen durch Gutachten oder Expertenzeugenaussagen als Beweisstück vorgebracht. Trauma als Störung für das Bezeugen der Wahrheit wird hier verfahrenstechnisch formalisiert, wie das in einem Gerichtsverfahren auch der Fall wäre. Obwohl die Vertreter der Opferfamilien den Vorwurf erhoben, dass Benzien seine Taten nicht vollständig offengelegt hätte (und damit der Begründung der Erinnerungslücken durch Trauma keinen Glauben schenkten) und vor allem die ebenfalls beteiligten Kollegen schützen wollte bzw. der Meinung waren, dass Benziens Version der Vorgänge (nämlich dass die Erschießung Ashley Kriels ein Unfall gewesen wäre) gar nicht unter das Mandat der TRC fiel, wurde sein Amnestie-Gesuch schließlich positiv beschieden.[179] Das Transkript der Entscheidung hält Folgendes fest:

»Benzien's evidence did not convey a clear picture of the events or the sequence in which they occurred. There are inconsistencies and even contradictions on some aspects. […] Part of the explanation for this may be that Benzien was giving an account of a fast moving scene ten years after the event.«[180]

Zwar wird das Gutachten über seine durch traumatische Erlebnisse ausgelösten Erinnerungslücken in der Entscheidung nicht erwähnt, jedoch schien es die Entscheidung zumindest dahingehend beeinflusst zu haben, dass Benzien die Erinnerungsschwierigkeiten nachgesehen wurden. Allan Feldman macht deutlich, dass diese Art der Beweisführung es für die ehemaligen Verantwortungsträger der staatlichen Apartheid-Apparate besonders einfach machte, die einzelnen Amnestie-Bewerber als sogenannte »bad apples« herauszustellen, als Einzeltäter, an denen sich mentale Störungen manifestierten, während der gesamte staatliche Apparat keineswegs derartige Gewaltanwendungen mitgetragen hätte.[181] Feldman argumentiert davon ausgehend, dass das individuelle Amnestie-Verfahren psychologisierende und individualisierende Interpretationen der staatlichen Gewaltverbrechen befördert und einen traumatisierenden Kern in dem Projekt der TRC selbst zum Vorschein gebracht habe: »the unrepresentability of the racist, excessive, and aberrant violence of the state apparatus itself over and against the normalizing framework of political motivation«.[182]Analog zu dem biologischen Begriff

178 »Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 14-07-1997. Name: Jeffery T. Benzien. Day 1«, Transkript Amnestie-Amnestie-Anhörung Jeffery T. Benzien zur Ermordung Ashley Kriel und Folter an weiteren Aktivisten, 14.07.1997, Kapstadt, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/capetown/capetown_benzien.htm vom 30.03.2021.

179 »AC/99/0027. Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Committee«, Transkript Amnestie-Entscheidung Jeffrey Theodore Benzien (AM 5314/97)., No. AC/99/0027, https://www.justice.gov.za/trc/decisions/1999/99_benzien.html vom 30.03.2021.

180 Transkript Amnestie-Entscheidung Jeffery T. Benzien.

181 Feldman zitiert den Ausdruck »bad apples« von General Magnus Malan, Verteidigungsminister Südafrikas 1980-1991, während einer TRC-Anhörung. Feldman, Allen: »Traumatizing the Truth Commission: Amnesty, Performativity, Intentionalist Teleology and the Event«, in: e-misférica, Winter 2010, Nr. 7.2, http://hemi.nyu.edu/hemi/en/e-misferica-72/feldman vom 30.03.2021.

182 Feldman, Traumatizing the Truth Commission (2010), o.A.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Tropismus, der eine Wachstumsveränderung nach einer Verletzung benennt, definiert Feldman diese Undarstellbarkeit als einen politisch konstruierten ›Traumatropismus‹ (*traumatropism*): Die TRC habe eine historische Wunde, ein Trauma, zur Erscheinung gebracht, von der ausgehend sich soziale Identitäten, Beschreibungsnormen, Ontologien, Signaturen, Geschichten und Perspektiven neu definiert hätten.

> »Traumatropes are formations of memory that can cohere into formations of domination: institutional agendas, rules, and prohibitions. Traumatropes are eventually prescriptive and indicate a point of historical stasis, a punctuation beyond which a society refuses to narrate itself. […] The traumatrope is the detotalization/retotalization of a given social field, its re-segmentation and even sacrificial partitioning that excludes anything that cannot be emplaced within the tropological archive upon which the presentation of the traumatrope as a truth-claim is dependent.«[183]

Die Undarstellbarkeit wäre somit politisch gewollt und auch von der TRC intendiert, Feldman spricht von einer ›politischen Technik‹ (*political technology*), die eine ›politische Aisthesis‹ (*political aisthesis*) generiere. Was als traumatisch und damit als undarstellbar von der TRC akzeptiert wurde, war damit eine Form der gesellschaftlichen Diskursbeherrschung zum nationalen Gedenken. Feldman macht dies an den Tätertraumata in den Amnestie-Anhörungen fest, da hier Trauma sich einem juridischen Verständnis (im Sinne eines von Experten legitimierten mentalen Zustandes) unterordnete und als beweisführende Argumentation zugelassen wurde. Feldmans These ist, dass die TRC dadurch die Herausbildung einer kritischen Haltung zu Gewalt verhinderte und eine Form der Selbsttraumatisierung verursachte, indem sie bestimmte Themen zur Undarstellbarkeit verdammte.[184] Er setzt Zeugenschaft in der TRC explizit von der Foucault'schen *Parrhesia* ab, da Foucault die *Parrhesia* als ein anti-teleologisches performatives Ereignis bestimme, während die TRC durch ihren Umgang mit Trauma vielmehr einer teleologischen Geschichtserzählung Vorschub leistete. Die Amnestie-Verfahren (*amnesty protocol*) seien in diesem Sinne ›Ereignismaschinen‹, wie Derrida sie bestimmt: zugleich singulär ereignishaft und repetitiv maschinell.[185]

Bringt man Feldmans Bestimmung des Traumatropismus als politischer Technik mit der Bestimmung von Zeugenschaft über traumatisierende Ereignisse als einem subjektivierenden und zugleich das Risiko der Re-Desubjektivierung bergenden Vorgang zusammen, so präsentiert sich das Bezeugen in den TRC-Anhörungen als eine politische und individualpsychologische Technik, die Trauma sowohl hervorbrachte als auch versuchte, es sichtbar werden zu lassen und – so das utopische Ziel – es zu überwinden. Diese Überwindung implizierte jedoch die Anerkennung, dass etwas nicht-darstellbar blieb und in der Erzählung ausgelassen werden musste. Das Risiko des Auslöschens der Erinnerung durch die Gefährdung des erzählenden Subjekts, sich selbst in der Zeugenschaft zu retraumatisieren, und die Konstitution von Gelöschtem in der Anerkennung der Nicht-Darstellbarkeit waren folglich eng miteinander verwoben. Dieser

183 Feldman, Traumatizing the Truth Commission (2010), o.A.

184 Feldman, Traumatizing the Truth Commission (2010), o.A.

185 Feldman, Traumatizing the Truth Commission (2010), o.A. Bezug nehmend auf: Derrida, Jacques: Without Alibi, Stanford 2002.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Zusammenhang zwischen dem Versuch, etwas sichtbar – also ›wahr‹ – zu machen, und der damit sich vollziehenden Löschung findet sich auch in einem weiteren institutionalisierenden und damit hochpolitischen Vorgang wieder: dem Archivieren.

5 Archivieren

Als der französische Philosoph Jacques Derrida 1998 nach Südafrika kam und ein Seminar mit dem Titel »Archive Fever«[186] an der University of the Witwatersrand in Johannesburg abhielt, beschrieb er in seinem Vortrag die südafrikanische Wahrheitskommission als »an archive against memory«.[187] Eine geradezu infam anmutende Feststellung über ein Projekt, welches sich doch genau dem Nicht-Vergessen des Vergangenen verschrieben hatte. Was konnte er also damit gemeint haben? Dass das Schaffen eines Archivs nicht nur eine unumgängliche Konsequenz des Ansammelns von Informationen ist, sondern auch eine moralische Verpflichtung darstellt, um einen Ort des kollektiven Gedächtnisses zu schaffen, erscheint als ein Gemeinplatz des zeitgenössischen Gedächtnisdiskurses.[188] Diese unhinterfragte Überzeugung, dass die dynamische Erinnerung der Zeugen festgehalten werden muss, um dem Vergessen entgegenzuwirken und damit die Grundlage für eine bessere Zukunft zu schaffen, ist offensichtlich genau das, worauf Derridas Provokation zielte.[189]

Vorgänge des Auslassens und Vergessens sind jeder archivarischen Unternehmung eingeschrieben und so auch der des TRC-Archivs: Die Auswahl dessen, was als archivierbar eingestuft wird, impliziert, dass das Nicht-Ausgewählte vergessen wird. Achille Mbembe bezeichnet das Archiv als eine fundamental diskriminierende und selektierende Angelegenheit, die bestimmten schriftlichen Dokumenten den Status der Archivierbarkeit zuerkennt. Das Archiv bezeichne demnach einen ›Status‹ und keine Sammlung von Daten.[190] Dieser Status sei sowohl materiell als auch imaginär: Das Archiv liefere die materiale Grundlage, um Geschichten zu erzählen, deren Autoren sterben würden

186 »Archive Fever« ist der englische Titel von Derridas »Dem Archiv verschrieben« – so der deutsche Titel – welches im Original 1995 als »Mal d'Archive: Une Impression Freudienne« erschien.

187 Derrida, Jacques: »Archive Fever in South Africa«, in: Hamilton, Carolyn, Verne Harris, Jane Taylor, Michele Pickover, Graeme Reid, Razia Saleh (Hg.), Refiguring the Archive, Dordrecht/Boston/London 2002, S. 38-80, 54.

188 »Ohne die Herstellung von Öffentlichkeit kein Zeugnis. Beim moralischen Zeugen geht es zudem nicht nur um *retrospektive* Erinnerung einer traumatischen Erfahrung, sondern ganz wesentlich auch um die andere Dimension der *prospektiven* Sicherung dieses Zeugnisses für die Zukunft: um das Etablieren einer Wahrheit, an der festgehalten werden muss, um eine Erinnerung zu bewahren, die obligatorischen Charakter hat, weil in ihrem Lichte Erinnern als »moralisch« und Vergessen als »unmoralisch« erscheinen.« Assmann, Vier Grundtypen von Zeugenschaft (2007), S. 47.

189 Seit der Eröffnung der *Fortunoff Video Archives for Holocaust Testimonies* (FVA) der Yale University Library 1982, eine der frühesten Sammlungen videographierter Interviews mit Überlebenden des Holocaust, hat beispielsweise die Zahl von Videoarchiven, die Zeitzeugeninterviews enthalten, weltweit stetig zugenommen. Neben dem Fortunoff-Archiv ist v.a. das *Visual History Archive* der *USC Shoah Foundation* zu nennen. USC Shoah Foundation, https://sfi.usc.edu vom 30.03.2021; Fortunoff Video Archive for Holocaust Testimonies, https://fortunoff.library.yale.edu vom 30.03.2021.

190 Mbembe, Achille: »The Power of the Archive and its Limits«, in: Hamilton et al. (Hg.), Refiguring the Archive (2002), S. 19-26, 20.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

bzw. bereits gestorben seien, und enthalte somit die Spuren dieses antizipierten Todes (siehe Einleitung: Spuren des Übergangs). Das Ziel des Archivs sei es, den imaginären Status der materiellen Spuren einzuhegen.

> »Archives are born from a desire to reassemble these traces rather than destroy them. The function of the archive is to thwart the dispersion of these traces and the possibility, always there, that left to themselves, they might eventually acquire a life of their own. Fundamentally, the dead should be formally prohibited from stirring up disorder in the present.«[191]

Das Archiv und damit die Geschichten der Vergangenheit zu kontrollieren, um die Ordnung der Gegenwart aufrecht zu erhalten, ist ein politischer Vorgang von höchster Relevanz. Dies gilt umso mehr für das Archiv der TRC, deren explizites Ziel es ja war, diese Geschichten zu sammeln. Wie in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben und untersucht wurde, generierte die TRC ein aus vielfältigen Materialien bestehendes materiales Archiv (Abschlussbericht, Video- und Audioaufnahmen und Dokumente, Bücher, Plakate, Transkripte, Akten, elektronischen Datenbank), welches die Bedingungen seiner eigenen Verfasstheit in sich trägt. Was mit diesem Archiv nach der TRC geschehen sollte, war zu dem Zeitpunkt von Derridas Diktum – und auch noch lange danach – allerdings noch gar nicht klar.

Die Empfehlungen des TRC-Berichts, die den Umgang mit Daten und Dokumenten der TRC und der Apartheid-Zeit behandeln, blieben lange unbeachtet. Dies betraf vor allem den Verbleib und die Zugänglichkeit von Archiven in den Nachfolgeinstitutionen der Sicherheitsorgane der Apartheid-Zeit. Den Empfehlungen der TRC, das Nationalarchiv solle sogenannte »centres of memory« einrichten, in denen das TRC-Archiv einer größeren Öffentlichkeit zugänglich gemacht würde, sowie eigene Nachforschungen und *Oral-History*-Projekte anstrengen, um das eigene Archiv zu ›komplettieren‹,[192] wurde aus Mangel an personellen Kräften und finanzieller Ausstattung sowie entsprechenden politischen Rahmenbedingungen nicht nachgegangen.[193] Diese Probleme der Vollständigkeit und Zugänglichkeit des Archivs scheinen in einem seltsamen Kontrast zum eigentlichen Projekt der TRC zu stehen, nämlich ein ›möglichst vollständiges Bild‹ der Vergangenheit für die Öffentlichkeit zu etablieren. Verne Harris, der sich als Liaison Officer zwischen der TRC und dem Nationalarchiv sowie als Direktor des unabhängigen South African History Archive wiederholt für die Zugänglichkeit des TRC-Archivs und die Durchsetzung des Promotion of Access to Information Act (PAIA) einsetzte,[194] schreibt über den Umgang mit dem TRC-Archiv:

---

191 Mbembe, Power of the Archive (2002), S. 22.

192 TRC Report Bd. 5 (1998), S. 344ff.

193 Vielmehr sind es unabhängige kleinere Archive, wie das *South African History Archive* oder *Historical Papers of the University of the Witwatersrand*, die im kleinen Rahmen u.a. mit *Oral-History*-Projekten dieses Versäumnis zu kompensieren suchen.

194 Das Gesetz zur Förderung des Zugangs zu Informationen wurde 2001 verabschiedet und implementierte die Zugänglichkeit und Transparenz von Informationen staatlicher Institutionen als eines der grundlegenden Menschenrechte in Südafrika. Promotion of Access to Information Act (2000). Vgl. Einleitung: Spuren des Übergangs.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

»… the TRC necessarily soaked up fear of and fatigue with the past, together with a desire to simply get on with things – thus becoming, beyond the intentions of its creators and the aims of its commissioners and staff, an instrument of collective forgetting.«[195]

Die Seite umblättern, nach vorne blicken – Archivierung erscheint hier als ein Akt des Zukünftigen nicht durch Aufarbeitung, sondern durch Verschwinden des Vergangenen. Das entspricht der paradox anmutenden, unabwendbaren Verknüpfung von Vergessen und Gedächtnis in allen Archivunternehmungen: Der alltägliche Akt einer schriftlichen Notiz dient letztendlich immer dem Zweck, etwas zu speichern, um sich daran zu erinnern, ohne es permanent im Gedächtnis behalten zu müssen. Ein Archiv der Vergangenheit zu schaffen, wie es die TRC tat, das Erinnerungen an einem Ort sammelt und aufbewahrt, um dann mit ihnen abschließen zu können, mag somit bereits im Archivgedanken als solchem begründet liegen. Aber auch hier weist Freuds Wunderblock-Modell darauf hin, dass das Geschriebene zwar erst einmal vergessen werden kann, sich jedoch dennoch als Spur ins Gedächtnis einschreibt. Das Archiv speichert folglich auch den Akt des Schreibens, d.h. des Speicherns selbst.

Versteht man das Archiv als einen Ort und ein System, welches die eigenen Entstehungsbedingungen in sich fasst, so gilt es, diese archäologisch zu erforschen.[196] Sein topologischer Charakter macht einmal mehr die medientechnische Abhängigkeit des Archivs von Orientierungssystemen deutlich: Archive als Speicher sind nur zugänglich im Zusammenhang mit einem Plan – mit Findesystemen. Das TRC-Archiv stellt dabei eine besondere topologische Herausforderung dar, da es aus vielen disparaten Archiven zusammengelegt wurde: Die Archive der einzelnen Regionalbüros wurden während ihres Entstehens in den jeweiligen *Documentation Centres* unabhängig voneinander und nach unterschiedlichen Kriterien geordnet. Das Video- und Audioarchiv des SABC hatte zudem ein anderes System als das Nationalarchiv, dem es alle Aufnahmen überantwortete. Erst 1997 erstellte Verne Harris, damaliger *Liaison Officer* zwischen der TRC und dem Nationalarchiv, eine Anleitung, nach der in den Büros einheitlich Akten erstellt und abgelegt werden sollten – zu spät, wie sich spätestens bei der Übergabe der Materialien an das Nationalarchiv 1999 und zuletzt 2001 herausstellte.[197] Das Nationalarchiv in Pretoria wiederum, in dem diese disparaten Ordnungen zusammengeführt wurden, ist aus dem *State Archives Service* hervorgegangen, dem Nationalarchiv des Apartheid-Systems – dem Ort, der zu Apartheid-Zeiten die totalitäre Politik der Sammlung, Geheimhaltung und Zerstörung von Informationen wesentlich mitgetragen hatte.[198] Harris unterstreicht die Kontinuität der Archivierungspraxis und die topologische Unterscheidung von öffentlich zugänglichem und öffentlich nicht zugänglichem Wissen, die nach der Überantwortung der TRC-Materialien an das Nationalarchiv vorherrschte:

195 Harris, Archives (2006), S. 57.

196 Vgl. dazu: Derrida, Dem Archiv verschrieben (1997), S. 12f.; Foucault, Archäologie des Wissens (1981), S. 184ff.

197 Interview AF mit Eloise Moog (2009).

198 Harris, Verne: »›They should have destroyed more‹: the destruction of public records by the South African state in the final years of apartheid, 1990-94«, in: Transformation 42 (2000), S. 29-56.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> »The state has effected no meaningful changes to the inherited systems of information classification and staff security clearance. Increasingly the media are running into government communications officials who constitute brick walls rather than gateways. […] It seems that for South Africans, particularly lawyers, journalists and activists, learning how to wrestle effectively with the ›official secret‹ will be essential.«[199]

Das TRC-Archiv, wie es im Nationalarchiv und auch in anderen Archiven lagert, schrieb damit die Geschichte der Unzugänglichkeit fort, die bereits die Archivpraxis des Apartheid-Regimes geprägt hatte.[200] Harris, der von einem leicht zugänglichen Archiv träumte, welches man in Form von Ausstellungen präsentieren könnte, beschreibt, wie er mit ansehen musste, dass das TRC-Archiv im Nationalarchiv in mit schweren Türen gesicherten »strongrooms« verschwand, weit weg von öffentlichen Lesesälen oder Ausstellungräumen:

> »New security systems were installed and only archivists who have security clearance from National Intelligence are allowed into that strongroom and all because of the sense that there is very, very sensitive stuff in that archive. The fact is there isn't.«[201]

Politische Macht ausüben heißt, bestimmen zu können, welches die sensiblen Informationen in Archiven sind und was zugänglich gemacht wird. Ähnlich wie der Traumatropismus ist die Regelung über die Zugänglichkeit von Archiven eine Form der Diskursbeherrschung, die als politische Technik seit jeher den Zusammenhang von Staat, Wissen und Archiv prägt. Das Verhältnis zwischen Staat und Archiv sei ein paradoxes, so Mbembe, da der Staat einerseits die Archive brauche, um das Wissen über die Vergangenheit zu kontrollieren und um sich zu legitimieren, sie ihn andererseits aber bedrohen, da sie eine vergangene Schuld darstellen.[202] Der Staat sei somit versucht, die Archive schlicht abzuschaffen und damit die Vergangenheit zu löschen (›Chronophagie‹), um schuldenfrei zu sein. Auf diese Weise sei das Archiv aber gar nicht auszulöschen, vielmehr würde es angefüllt, nämlich mit seinem imaginären Gehalt, und könne zu einem politischen Gespenst mutieren.[203] Der Versuch, das Archiv im Sinne des Staates zu domestizieren, nämlich es in den Dienst einer offiziellen Gedächtnispolitik zu stellen, verschreibe sich dagegen dem Ziel des Vergessens und nicht des Erinnerns, indem es seinen imaginären Status festsetzt. Das Archiv, so Mbembe, würde zum Symbol für die Vergangenheit, nicht aber zu einem Ort der Erinnerung.[204]

Politikerinnen und Politiker sind im Umgang mit dem TRC-Archiv nicht die einzigen, die den Zugang regeln. Auch sie, die politisch bestimmen, was gesehen wird und was nicht, sind doch selbst abhängig von jenen, die ihnen sagen können, wo was im Archiv zu finden (und gegebenenfalls wegzuschließen) ist. Es sind die Archivarinnen und

199 Harris, They should have destroyed more (2000), S. 52f.

200 Vgl. auch Pigou, Piers: »Accessing the Records of the Truth and Reconciliation Commission«, in: Allan, Kate, Paper Wars. Access to Information in South Africa, Johannesburg 2009, S. 17-55.

201 Harris, Archives (2006), S. 69.

202 Mbembe, Power of the Archive (2002), S. 23.

203 Mbembe, Power of the Archive (2002), S. 23f.

204 Mbembe, Power of the Archive (2002), S. 24f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Archivare, die letztendlich den materialen Zugang gewährleisten. Das TRC-Archiv präsentiert sich für den Außenstehenden als unübersichtlich und unzugänglich: Im Nationalarchiv sind die TRC-Dokumente der *Investigative Unit* beispielsweise nach den Namen der Opfer geordnet. Die Audio- und Videoaufnahmen der öffentlichen Anhörungen wiederum sind nach den Daten der Anhörungen archiviert, wobei diese sehr oft fehler- und lückenhaft sind. Die Amnestie-Unterlagen sind nach den Namen der Amnestie-Bewerber abgelegt. Das alles unterteilt sich dann wiederum in die einzelnen regionalen Büros, die jedes ihr eigenes Ablagesystem entwickelt hatten. Dann wiederum gibt es Sammlungen, die von ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der TRC dem Archiv überantwortet wurden und somit unter dem Namen der entsprechenden Person abgelegt sind, während die TRC-Plakatsammlung komplett undatiert ist.

Kein zentrales Findbuch, kein Zettelkasten, kein Register, in dem alles verzeichnet wäre und in dem sich Nutzer des Archivs orientieren könnten, kann Auskunft geben, wo man was findet – allein die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissen dies und regeln damit den Zugang zu den Materialien. Im Zeitraum meiner Archivrecherchen von 2005 bis 2012 waren drei Personen für das TRC-Archiv zuständig, ein Projektleiter und zwei Mitarbeiterinnen. Der Hauptkontakt fand mit den beiden Mitarbeiterinnen statt, beide waren bereits in TRC-Regionalbüros für die Ablage verantwortlich gewesen. Ihr topologisches Wissen bezogen sie aus der Kenntnis der Ablage- und Arbeitsverfahren der Kommission: Durch die Reiteration der Techniken, Verfahren und Akteure an den unterschiedlichen Orten und zu den unterschiedlichen Zeiten konnten sie rückverfolgen, wo etwas abgelegt wurde.[205] Die Spuren der TRC, welche die Archivarinnen und Archivare bezeugt hatten, waren lediglich für sie lesbar und eng verknüpft mit der Kenntnis des ursprünglichen Ortes, an dem die Dokumente erstmalig zusammengetragen worden waren.

Die Hüterinnen und Hüter eines Archivs – die »Archonten« – seien nicht nur für die »physische Sicherheit des Depots« verantwortlich, sondern hätten auch »die Macht, die Archive zu *interpretieren*«, so Derrida.[206] Diese »archontische Macht« bezeichnet er als »*Konsignations*macht«[207]: Dem Wissen würde zum einen durch die ›Archonten‹ ein Ort bzw. ein Träger zugewiesen, zum anderen würden sie über die Speicher und damit auch Vereinheitlichungstechniken entscheiden, die die Zeichen versammeln.[208] Durch Konsignation würde das »archivierende Archiv« bereits von vornherein den archivierbaren Inhalt bestimmen und damit das archivierte Ereignis gleichzeitig speichern und hervorbringen.[209] Dies lässt sich ohne Frage auf die ›Archonten‹ des TRC-Archivs anwenden. Gerade die Tatsache, dass die Einführung eines einheitlichen Kategorisierungsstandards im Nationalarchiv selbst auch nach Jahren der Lagerung zwar geplant, aber lange nicht umgesetzt wurde, untermauerte die Konsignationsmacht der Mitarbeiterinnen des Archivs: Es waren allein ihre Erfahrungen mit den Speicherverfahren der

205 Interview AF mit Natalie Skomolo und Zahira Adams (2009).
206 Derrida, Dem Archiv verschrieben (1997), S. 11. Kursiv im Original.
207 Derrida, Dem Archiv verschrieben (1997), S. 12f. Kursiv im Original.
208 Derrida, Dem Archiv verschrieben (1997), S. 13.
209 Derrida, Dem Archiv verschrieben (1997), S. 35.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

TRC, die das Wissen ordnen und orten konnten. Informationen, die durch andere Verfahren, die sie nicht bezeugt hatten und von ihnen im Archiv nicht nachvollzogen werden konnten, gespeichert oder abgelegt wurden, konnten entsprechend nicht sichtbar gemacht werden. Einmal mehr wurde hier Bezeugen als eine Verfahrenstechnik der TRC und zugleich eine politische Technik deutlich.

Das Finden des Wissens durch die Archivarinnen impliziert eine gedankliche Wiederholung der Abläufe, die die gesuchten Dokumente durchlaufen haben, um ins Archiv zu gelangen.[210] Das wiederholende Erinnern der ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – und damit auch der Archivarinnen – ist konstitutiv für die Sichtbarmachung des archivarischen Wissens und damit Bestandteil des Archivs. Von Derrida und auch Deleuze wissen wir, dass die Wiederholung das Ereignis überhaupt erst hervorbringt, denn es gibt kein ursprüngliches Referenzereignis, welches ohne die Wiederholung existieren würde.[211] In diesem Falle konstituiert sich durch die wiederholende Erinnerung und das daraus resultierende Auffinden des Materials die Spur selbst. Für Derrida birgt die Wiederholung als Möglichkeit der Erinnerung jedoch auch eine Gefahr: Durch die ständige erneute Konstruierung des Ereignisses, zerstreue sich das Wissen, indem es das Ereignis immer wieder neu konstruiere, und bedrohe das archivarische, bewahrende Prinzip (»Archivübel«).[212] Und tatsächlich, auf die wiederholte Frage nach Materialien zu spezifischen Ereignissen und Akteuren präsentierten die Archivarinnen des Nationalarchivs immer mal unterschiedliche Materialien. Manche waren ihnen noch eingefallen, andere hatten sie durch Zufall entdeckt. Die Wiederholung barg somit eine ständige Dynamik, das Archiv war immer wieder den punktuellen diskursiven und technischen Bedingungen des jeweiligen Zeitpunkts unterworfen, an dem die Anfrage der Forscherin an die Archivarinnen erfolgte, und konnte zu jedem Zeitpunkt eine andere Geschichte hervorbringen.

Das Archiv als symbolischer Ort des speichernden Gedächtnisses, der sich dem Vergessen anheimgibt, steht hier dem Archiv als Ort der dynamischen Erinnerung entgegen, der die Gefahr der endlosen Zerstreuung birgt. Das TRC-Archiv scheint beides sein und werden zu wollen und befindet sich in diesem Sinne in einem anhaltenden transitorischen Stadium, welches durch eine hohe Dynamik gekennzeichnet ist: Prozesse der Systematisierung, Re-Organisation und Umordnung finden ebenso statt wie eine zunehmende Öffnung aber auch Schließung einzelner Teilbereiche des Archivs.[213] Auch wenn das Archiv in der Zukunft womöglich neu geordnet und systematisiert, gängige

210 Vgl. Derrida, Dem Archiv verschrieben (1997), S. 25.

211 »Alles fängt mit der der Reproduktion an. Immer schon, das heißt Niederschlag eines Sinns, der nie gegenwärtig war, dessen bedeutete Präsenz immer nachträglich, im Nachhinein und zusätzlich rekonstituiert wird.« Derrida, Jacques: Die Schrift und die Differenz, Frankfurt a.M. 1974, S. 323; Deleuze, Differenz und Wiederholung (1992).

212 Derrida, Dem Archiv verschrieben (1997), S. 24ff.

213 So setzt sich das South African History Archive kontinuierlich für die Zugänglichkeit der unter Verschluss gehaltenen Archivbestandteile der TRC ein, wie z.B. die digitale Datenbank. South African History Archive (SAHA): »PRESS STATEMENT: SAHA takes the battle to gain access to the TRC victims database to court«, 08.06.2015, https://www.saha.org.za/news/2015/June/press_statement_saha_takes_the_battle_to_gain_access_to_the_trc_victims_database_to_court.htm vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

univalente Archivierungsparameter eingeführt und das Material gar digitalisiert würde, um es zugänglicher zu machen, so wird doch deutlich, dass das TRC-Archiv nur zu einem Teil aus den materialen Spuren, den ›Wahrheiten‹, die es noch hervorbringen kann, sowie den Gesetzlichkeiten seiner eigenen Archivwerdung besteht.[214] Der andere Teil findet sich in dem stetigen Prozess des Archivierens und der Archivnutzung sowie dem dynamischen Umgang mit Fragen der Zugänglichkeit und der Auswahl dessen, was öffentlich gesehen werden darf. Dieser Teil macht das Archiv zu einem gegenwärtigen Instrument der politischen Steuerung der Vergangenheit und zugleich einem nicht abgeschlossenen imaginären Komplex. Das Archiv der TRC ist ein nie abgeschlossenes Verfahren, welches Ereignisse ebenso hervorbringen wie auch vergessen kann.

Die Aussage Derridas, dass die TRC eine Übung des Vergessens sei, ist demnach keine so eindeutige, ist das Archiv doch nach wie vor lebendig und scheint in diesem Sinne einem Vergessen auch entgegenzuwirken. Für Derrida ist das jedoch kein Widerspruch:

> »If the archive is never closed, how can we forget, given the fact that I said the archive is also an act of forgetting? It is impossible to be sure that an act of forgetting has been successful. Of course, we may forget as soon as we record and keep safe that archive in the safe, but what we think we have forgotten may come back through a number of ways, unpredictable ways, okay? It may come back, it may not come back, it may come back, it may not come back. So because it always may come back, the impossibility of closing the archive is not in contradiction with the possibility to forget.«[215]

Das Vergessen des Archivs ist demnach kein unumkehrbares Löschen, es birgt immer die Möglichkeit, Ereignisse wieder zum Vorschein zu bringen. Archive sind keine Speicher, sondern vielmehr Orte der gegenwärtigen Auseinandersetzung um Wissen und politische Kontrolle, wie es Michel de Certeau für die Geschichtsschreibung und deren gegenwärtiger Anverwandlung der Vergangenheit festhält.[216] In diesem Sinne ist das TRC-Archiv ein Resultat und zugleich eine Fortführung des TRC-Experiments zur Etablierung von epistemischer und politischer Macht.[217]

6 Zusammenfassung: Auswählen/Löschen

Das Mandat der TRC, ein möglichst vollständiges Bild der Menschenrechtsverletzungen zu Apartheid-Zeiten zu schaffen, stand im Widerspruch zu dessen zeitlicher Begrenztheit und zu der enormen Arbeitslast, der die TRC ausgesetzt war. Der Anspruch auf Vollständigkeit und restlose Darstellbarkeit setzt zudem einen Konsens über das, was dargestellt werden soll, voraus, der einer fortschreitenden Wahrheitssuche diametral entgegensteht.

214 Foucault, Archäologie des Wissens, S. 186f.

215 Derrida, Archive Fever in South Africa (2002), S. 77f.

216 De Certeau, Das Schreiben der Geschichte (1991).

217 Vgl. zum Experimentalcharakter von Archiven: Hamilton, Carolyn, Verne Harris, Graeme Reid: »Introduction«, in: Hamilton et al. (Hg.), Refiguring the Archive (2002), S. 7-17, 15.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Allen TRC-Verfahren waren Techniken des Auswählens bzw. Auslassens inhärent, die dazu dienten, Komplexität und Quantität zu reduzieren (Luhmann, Posel). So wurden für die öffentlichen Anhörungen geeignete Zeugen und für den Abschlussbericht exemplarische Beispielfälle ausgewählt. Alle Fälle wurden im Zuge ihrer Prozessierung und auch für den Abschlussbericht zusammengefasst, was eine strenge Auswahl der für das Ereignis relevanten Fakten voraussetzte. Das Zusammenwirken verschiedener Auswahlkriterien war hier oft kontingent und zugleich rekursiv.

Vollständigkeit war nicht nur dem Mandat eingeschrieben, sondern auch eine Anforderung an die Amnestie-Zeugenschaften. Die Vorgabe der vollständigen Offenlegung (*full disclosure*) zog die Frage nach sich, wann eine Aussage als vollständig galt und wer wann was beweisen musste (*Onus of Proof*). Ihre Auslegung näherte sich in vielen Fällen einer strafrechtlichen Definition an, die sich auf Fakten beschränkt, die als für den Fall relevant erachtet werden (du Bois-Pedain). Diese Festlegung musste allerdings in den Anhörungen immer wieder neu verhandelt werden und unterlief zumeist die Erwartungen der Opferhinterbliebenen an eine vollständige Darstellung durch die Täter.

Trotz der Unmöglichkeit einer vollständigen Darstellung suchte die TRC dem Postulat der Vollständigkeit in Form einer großen Auflistung der anerkannten Opfer von Menschenrechtsverletzungen im letzten Band des Abschlussberichts nachzukommen. Die Darstellung im Abschlussbericht, wie auch sämtliche andere Zusammenfassungen von Fällen und Fallgeschichten, die an anderen Stellen erfolgten, implizierten jedoch Vorgänge des Löschens der ursprünglichen Erzählungen, die durch eine formatierte und codierte Form der Darstellung ersetzt wurden (Kittler). Ein weiterer interessanter Aspekt im Abschlussbericht stellt das Schwärzen von Seiten dar, deren Inhalte aus verschiedenen, politischen Gründen nicht öffentlich gemacht werden durften. Diese Praxis stellte den ansonsten nicht mehr sichtbaren Akt des Löschens aus und durchbrach damit die historische Kontinuität des systematischen Löschens von politisch inopportunen Informationen.

Zentral bei institutionellen Verfahren des Löschens ist ihr Zusammenhang mit dem Vorgang des Vergessens im Zusammenwirken von Recht, Medientechnik und sozialem Gedächtnis. Dies wird offenbar bei der Gewährung von Amnestie und der Frage, ob eine Löschung des strafrechtlichen Vorgangs einer Löschung aus dem sozialen Gedächtnis gleichkommt. Medientheoretisch betrachtet bleibt auch das gelöschte Wissen in der Welt und kann zu einem späteren Zeitpunkt wieder sichtbar werden (Freud). Amnestie präsentiert sich als eine temporäre politische Überlebensmaßnahme, das ›gelöschte‹ Wissen war durch die heterogenen Verfahrenswege der TRC lediglich verstreut, nicht verschwunden (Derrida).

Neben den Selektionsvorgängen in den epistemischen und administrativen Verfahren der TRC waren Momente der Selektion und des Löschens auch den Zeugenaussagen selbst eingeschrieben. Traumatische Erfahrungen und Scham führen zur Undarstellbarkeit von Erinnerungen. Zugleich wird die Aussage als Möglichkeit einer Bewältigung des Traumas in Aussicht gestellt (Felman/Laub). Das Sprechen über traumatische Erfahrungen verspricht zum einen eine performative Subjektkonstitution jenseits einer Opferhaltung, zum anderen trägt es die Gefahr der Zerstörung eben dieses Subjekts durch eine Retraumatisierung in sich (Caruth, Le Breton). Diese Spannung war nicht

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nur auf einer individual-psychologischen sondern auch auf einer politischen Ebene vorhanden, denn das ›Wahr-Sprechen‹ über Menschenrechtsverletzungen sollte ein neues politisches Subjekt hervorbringen. Die Undarstellbarkeit von traumatischen Erfahrungen – sowohl auf Täter- als auch auf Opferseite – ist in gewalttätigen, diktatorischen Systemen wie der Apartheid politisch gewollt. Sie ist eine politische Technik und Form der gesellschaftlichen Diskursbeherrschung. Die Akzeptanz von Trauma als Möglichkeit des Sich-Nicht-Erinnern-Könnens in der TRC kann ebenfalls als eine politische Strategie verstanden werden, als *Traumatropismus* (Feldman), um willentlich zu löschen und so einer teleologischen Geschichtserzählung Vorschub zu leisten.

Ein weiteres Zeugenschaftshindernis, welches Opfer- und Täterzeugenschaften betraf, war Scham. Während bei den Amnestie-Bewerbern Scham über die begangenen Taten verbreitet war, betraf Überlebende oftmals eine Scham über ihr Überleben selbst, einen damit verbundenen möglichen Verrat oder einen unter Folter erlittenen Selbstverlust (Ross). Dabei wurde das Gefühl der Scham erst im Sprechen aktiviert, was Zeugenschaft zu einem zugleich subjektivierenden und entsubjektivierenden Sprechakt machte (Agamben). Bezeugen wurde durch Trauma und Scham zu einem riskanten Vorgang, indem im Aussprechen beides erneuert oder gar erst bewusst erlebt werden konnte und die Konstituierung des Zeugen als Subjekt und Autor stets auch den Subjektverlust offenbaren bzw. erneut vollziehen konnte.

Die Frage des Auswählens bzw. Löschens betrifft auch die Archivierung des in der TRC generierten Wissens sowie der Arbeit der TRC selbst. Ein Archiv ist stets das Resultat von Selektion und Exklusion und markiert so immer einen politischen Status, der die Kontrolle von Erzählungen zum Ziel hat (Mbembe). Das TRC-Archiv besteht nicht nur aus dem Abschlussbericht, den Transkripten und audiovisuellen Aufnahmen der öffentlichen Anhörungen, sondern aus allen aus ihrer Arbeit hervorgegangenen Dokumenten, Artikeln, Objekten, Plakaten, Büchern und elektronisch erfassten Informationen. Der öffentliche Auftrag der TRC steht dabei im Widerspruch zu der Unzugänglichkeit und Intransparenz des TRC-Archivs nach ihrer Laufzeit. Eine zentrale Rolle für die Zugänglichkeit des Wissens der TRC spielen dabei die Archivare oder auch *Archonten* (Derrida), die sowohl während als auch nach der Laufzeit für das TRC-Archiv verantwortlich waren. Nur in deren wiederholenden Erinnerung des ursprünglichen Ablagesystems rekonstruiert sich das Wissen des TRC-Archivs und offenbart zugleich seine innere hohe Dynamik und Zerstreuung.

Das Derrida'sche Diktum von der TRC als einem Archiv gegen die Erinnerung scheint die Löschung eines kollektiven Gedächtnisses vorwegzunehmen und bestätigt, dass sie nicht als Archiv, sondern als Ereignis intendiert wurde. Dennoch brachte sie ein Archiv hervor, welches die Spuren des Ereignisses und die Bedingungen seines Entstehens speicherte (Foucault). Die Verfahren der TRC schufen in ihrer Performanz ephemere und plurale Ordnungen, die im Archiv wiederum zu einer heterogenen und inkohärent geordneten Ansammlung von fragmentierten Spuren führten. Diese Un-Ordnung steht für die performative Dynamik und Unabgeschlossenheit des TRC-Prozesses, der sich einem dauerhaften Archiv und damit einer prospektiv gültigen Historiographie verweigert. Bis heute ist das TRC-Archiv Ort der Auseinandersetzung um Wissen und politische Kontrolle und in diesem Sinne sowohl Resultat als auch

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Fortführung des Experiments zur Etablierung von epistemischer und politischer Macht, als das die TRC ins Leben gerufen wurde.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

V Schlussbemerkung: Medien und Techniken des Übergangs

»Nichts ist unbeständiger als ein politisches Regime, dem die Wahrheit gleichgültig ist; doch nichts ist gefährlicher als ein politisches System, das die Wahrheit vorschreiben will. [...] Die Aufgabe des Wahrsagens ist eine unendliche Arbeit. Sie in ihrer Komplexität zu beachten ist eine Verpflichtung, die keine Macht einem ersparen kann.«
Michel Foucault[1]

Im alten Griechenland war Wahrheit (gr.: *Aletheia*) untrennbar mit dem Sprechen verbunden und darin zwei Figuren vorbehalten: dem Dichter und dem Wahrsager.[2] Wahrsprechen war ein Ereignis. Die gesprochene Wahrheit trennte nicht zwischen mythischen und weltlichen Inhalten, sie konnte Ambiguitäten in sich fassen, die sich erst mit Aufkommen einer säkularen Vernunft in binäre Gegensätze – wie wahr/falsch, Krieg/Frieden, Entscheidung/Zufall – verwandelten.[3] Auch in der TRC blieb Wahrheit an den Augenblick des Sprechens und die damit verbundenen Operationen geknüpft. In der Schlüsselszene der TRC, nämlich der des Zeugen, der vor jemandem spricht, klang eben jene Möglichkeit von Ambiguität und Uneindeutigkeit an, die sich, wie Marcel Detienne für die antike Aletheia hervorhebt, insbesondere in dem Verhältnis von Wahrheit/Offenlegen (*Aletheia*) und Vergessen/Verbergen (*Lethe*) äußert.[4] Es ist diese Möglichkeit des Sprechens, das uneindeutig sein und verschiedene Wahrheiten enthalten kann, die im Kern die TRC als Ereignis ausmachte. Die in der vorliegenden Arbeit betrachteten Übertragungen bilden die operative Fortsetzung dieses uneindeutigen

1 Foucault, Michel: »Die Sorge um die Wahrheit« (1984), in: ders., Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits, Bd. 4, hg. von Daniel Défert und François Ewald, Frankfurt a.M. 2005, S. 823-836, 836.

2 Detienne, Marcel: The Masters of Truth in Archaic Greece, New York 1996.

3 Detienne, Masters of Truth (1996), S 69-106.

4 Detienne, Masters of Truth (1996), S 136.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Wahrsprechens, welches sich zwar ›vereindeutigte‹, indem es formalisiert und formatiert wurde, welches sich zugleich aber auch pluralisierte, indem sich an den verschiedenen Übertragungspunkten immer andere Versionen der ›Wahrheit‹ manifestierten. So könnte die politische Bedeutung der TRC weniger darin gelegen haben, dass sie eine autoritative Wahrheit festschrieb, auch wenn der TRC-Bericht auf den ersten Blick diesen Anschein erweckt. Das politische Moment der Techniken und Medien der Wahrheit in der TRC liegt vielmehr in dem Aufeinandertreffen überlieferter Techniken mit neuen Akteuren, Medien und Verfahrensnetzwerken. Dies lässt sich mit zwei Grundoperationen zusammenfassen: Verbinden und Umordnen.

1 Verbinden

Was das Wahrsprechen und die daran anschließenden operativen Übertragungen in der TRC besonders komplex machte, war die Tatsache, dass sie sich dem Prinzip einer *restorative justice* verschrieben hatte, und nicht einer *retributive justice*. Folglich konnten nicht einfach nur juridische Praktiken übernommen werden, auch ging es nicht um ausgleichende Gerechtigkeit für alle, sondern die TRC suchte zu verhandeln und zu verbinden – die Förderung von Versöhnung und nationaler Einheit war schließlich im Mandat festgeschrieben. Um die Heterogenität von so vielen Sprechenden zuzulassen, ohne dass gegenseitige Ansprüche in neue Konflikte münden, bedurfte es eines ethisch-moralischen Prinzips, das die Hinwendung zum Anderen nahelegt – eine Hinwendung, die sich jenseits der Suche nach Gerechtigkeit und Vergeltung ansiedelt.

> »Without the intervention of a radically foreign resource, a dispute cannot come to an end, and this is why, as we have seen, justice is only barely able to turn a dispute away from violence, to channel it by engaging it in the path appropriate to it; justice cannot produce peace.«[5]

In seiner soziologischen Analyse von Konflikten im Alltag und seiner Skizzierung der beiden Regime Gerechtigkeit und Liebe, durch die die Handlungen der Akteure bestimmt werden, greift Luc Boltanski (zurückgehend auf Platon und Aristoteles) auf das griechisch-philosophische Konzept der *Agape* (griechisch: Liebe) zurück. Mit *Agape* wird eine interessenlose Liebe beschrieben, auf der auch das neutestamentarisch-christliche Verständnis von der göttlichen Liebe beruht.[6] Für Boltanski ist sie Teil eines Handlungsregimes der Liebe, die als ein idealtypischer Zustand definiert ist und die auch andere Formen der Liebe, wie *Philia* und *Eros*, umfasst. Sie alle stellen soziale Bindungen her, die auf der Basis von Liebe aktiviert werden. Während *Agape* auf die göttliche Liebe referiert, umschreiben *Philia* und *Eros* Formen der Liebe zum Menschen.[7] *Eros* ist

5 Boltanski, Luc: Love and Justice as Competences. Three Essays on the Sociology of Action, Cambridge 2012, S. 115.

6 Boltanski, Love and Justice (2012), S. 89-165.

7 Im Neuen Testament wird in den Übersetzungen *Philia* nicht immer klar von *Agape* unterschieden. J. Harold Greenlee definiert *Agape* im Neuen Testament als eine willentliche Wertschätzung, die *jedem* (Gott und Mitmenschen) gebührt, während *Philia* sich auf Menschen richtet, mit denen man besonders verbunden sein möchte. Deswegen könne zu *Agape* aufgefordert werden, zu *Philia* nicht. J. Harold Greenlee: »›Love‹ in the New Testament«, in: *Notes on Translation* 14 (2000), Nr. 1, S. 49-53.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

im Sinne eines unbewussten Verlangens als eine egozentrische Liebe definiert, *Philia* hingegen bezeichnet die Liebe zur Freundschaft und gegenseitigen Anerkennung, die die Ko-Präsenz der Akteure im gleichen Raum zur Voraussetzung hat.[8] Sowohl *Eros* als auch *Philia* setzen Reziprozität und damit eine äquivalente Gegenleistung voraus.[9] *Agape* jedoch ist gänzlich interessenlos. Sie kann die Liebe von und zu Gott bezeichnen, aber auch eine ›nachbarschaftliche‹ Liebe unter Menschen, die letztendlich eine Manifestation der Gottesliebe ist. Sie zeichnet sich durch den Fokus auf das Gegenwärtige, das Nicht-Berechnende und die Fähigkeit des Verzeihens aus. Dabei spielt das praktische Handeln im Sinne von *Agape* eine entscheidende Rolle, gewährleistet sie doch die Verankerung in der Gegenwart ebenso wie die Ablehnung des Selbstbezugs.[10] Für Boltanski bildet *Agape* die Voraussetzung dauerhaften Friedens. Die in ihr zum Ausdruck gebrachte Zuwendung zum Anderen ohne Rückforderung, ohne Anspruch auf Äquivalenz, ist nicht mit einem allgemeinen Humanismus zu verwechseln.[11] Sie unterscheidet sich explizit von Gerechtigkeit, ein Begriff, der laut Boltanski eng mit Reziprozität und damit mit *Eros* und *Philia* verbunden ist.[12] Sie ist vielmehr der Inbegriff einer göttlichen, selbstlos gebenden Liebe.

Der Begriff der *Agape* taucht in der Selbstreflexion der TRC nicht auf, obwohl religiöse bzw. theologische Akteure in ihr eine Rolle spielten. Das mag nicht weiter überraschen, handelt es sich doch um einen philosophisch-theologischen Diskurs, der dem praktischen Rahmen der TRC etwas enthoben wirkt. Worauf jedoch referiert wurde, waren die christlichen Ideen der Vergebung und Versöhnung sowie das in Südafrika verbreitete Konzept des *Ubuntu*. Wie bereits angeführt, geht *Ubuntu* auf den isiXhosa Ausdruck »Umuntu ngumuntu ngabanye bantu« – Menschen sind Menschen durch andere Menschen – zurück (siehe Kapitel III.4: Körperzeugnis und Kapitel III.8.d: Geständnis und Beichte).[13] *Ubuntu* ist jedoch nicht gänzlich interessenlos: Das eigene Menschsein basiert auf der Selbsterkenntnis, dass man nur im Kollektiv existiert und dass man selbst von der Zugehörigkeit eines jeden Anderen zum Kollektiv abhängt.

---

8 Boltanski, Love and Justice (2012), S. 105f.

9 Boltanski, Love and Justice (2012), S. 105-110.

10 Boltanski, Love and Justice (2012), S. 119.

11 Boltanski, Love and Justice (2012), S. 111f.

12 »Both philia and eros are in a relation of complicity with justice, since both require some pre-established notion of general equivalence that will allow the parties involved to evaluate the merits of the beloved object, whether by making a calculation of reciprocity or by rising above their disparate sensations to the principle underlying them.« Boltanski, Love and Justice (2012), S. 110.

13 »Ubuntu is very difficult to render into a Western language. It speaks of the very essence of being human. When we want to give high praise to someone we say, ›Yu, u nobuntu‹; ›Hey, so-and-so has ubuntu.‹ Then you are generous, you are hospitable, you are friendly and caring and compassionate. You share what you have. It is to say, ›My humanity is caught up, is inextricably bound up, in yours.‹ We belong in a bundle of life. We say, ›A person is a person through other persons.‹ It is not, ›I think therefore I am.‹ It says rather: ›I am human because I belong. I participate, I share.‹ A person with ubuntu is open and available to others, affirming of others, does not feel threatened that others are able and good, for he or she has a proper self-assurance that comes from knowing that he or she belongs in a greater whole and is diminished when others are humiliated or diminished, when others are tortured or oppressed, or treated as if they were less than who they are.« Tutu, No Future without Forgiveness (1999), S. 31.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> »It is about the importance of human social cohesion and mutual fulfillment. […] *ubuntu* suggests that the realization of one's human potential can only be achieved through interaction with other people. To be out of harmony with another is harmful to the well-being and survival of the community as a whole. This means that to the extent that there is enmity between me and another, I am a lesser human being and so is the person alienated from me.«[14]

Ubuntu sichert das Überleben des Kollektivs und damit auch das eigene und beruht somit auf einer – wenn auch indirekten – Reziprozität.[15] Es ist mehr als Empathie, es ist das Erleben des Eigenen durch die Gemeinschaft, die dem anderen den Weg zu eben dieser Gemeinschaft ohne Anspruch auf Vergeltung für vergangenes Unrecht öffnen soll. Diese etwas romantisch anmutende Idee findet sehr reale Anwendung in der südafrikanischen Rechtsprechung, und zwar nicht nur im *Customary Law*, sondern auch in den staatlichen Gerichten. Die Anwendung von *Ubuntu* schließt Bestrafung keineswegs aus, will aber die Hintergründe für ein Verhalten verstehen, mit dem Ziel, einen Schuldigen nicht aus der Gemeinschaft auszuschließen (vorausgesetzt er akzeptiert ihre Regeln und Privilegien) – auch um ihn unter Kontrolle zu halten.[16] Die Richter des südafrikanischen Verfassungsgerichts (*Constitutional Court of South Africa*) betrachten die südafrikanische Verfassung von 1996 als auf den Prinzipien des *Ubuntu* basierend und setzen dies auch in ihrer Rechtsprechung um.[17] Mit *Ubuntu* als ethischer Grundlage sollten die südafrikanische Gesellschaft und in der Folge ihre Institutionen sich den großen Herausforderungen stellen, die eine derartige Heterogenität unterschiedlicher Sprachen, Kulturen und Hintergründe mit sich brachten und der man nur mit Offenheit, Beweglichkeit und Inklusivität begegnen konnte. Dies wurde und wird auch über Südafrika hinaus als eine Möglichkeit für eine postkoloniale gesellschaftliche Ordnung gesehen.[18]

> »Differently stated, Ubuntu suggests that sustainable peace can be realized through engaging one another. It is a basis for exploring the possibility of changing attitudes, allowing institutionally and historically predetermined boundaries to give way to new affinities and potential for a different kind of future.«[19]

Beide Konzepte – *Agape* und *Ubuntu* – sollen demnach die Voraussetzung für dauerhaften gesellschaftlichen Frieden schaffen. Für beide steht die Hinwendung zum Anderen

---

14 Villa-Vicencio Charles: Walk with Us and Listen. Political Reconciliation in Africa, Washington 2009, S. 114f.

15 Wilson, Politics of Truth and Reconciliation (2001), S. 9.

16 Cornell, Drucilla, Nyoko Muvangua (Hg.): »Ubuntu and the Law. African Ideals and Postapartheid Jurisprudence, New 2012; Villa-Vicencio, Walk with Us (2009), S. 113.

17 Mokgoro, Yvonne: »uBuntu and the Law in South Africa«, in: Cornell, Drucilla, Nyoko Muvangua (Hg.): »Ubuntu and the Law. African Ideals and Postapartheid Jurisprudence, New 2012, S. 317-323; »Bohler-Müller, Narnia: »Some thoughts on the uBuntu Jurisprudence of the Constitutional Court«, in: Cornell, Drucilla, Nyoko Muvangua (Hg.): »Ubuntu and the Law. African Ideals and Postapartheid Jurisprudence, New 2012, S. 367-376; Villa-Vicencio, Walk with Us (2009), S. 117f.

18 Villa-Vicencio, Walk with Us (2009), S. 118f.

19 Villa-Vicencio, Walk with Us (2009), S. 124f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

im Zentrum, ein Zurücknehmen des eigenen Interesses. Sowohl *Ubuntu* als auch *Agape* werden in Verbindung mit Nächstenliebe, Vergebung und Versöhnung diskutiert.[20] Auch in der TRC wurde *Ubuntu* wiederholt, insbesondere von Erzbischof Desmond Tutu, als eine spezifisch südafrikanische Form der christlichen Nächstenliebe angeführt, die Versöhnung und damit den sozialen Zusammenhalt zum Ziel hat.[21] Wie im Eingangskapitel dargelegt, war ›Versöhnung‹ politisch auch die einzig gangbare Option, wollte man nicht in einer Spirale von Gewalt enden, denn für die Ungeheuerlichkeit der verübten Taten und die strukturelle Gewaltausübung gab es keine ausgleichende Rechtsprechung, die das hätte aufwiegen können. Der Appell an Versöhnung und *Ubuntu* war somit zuallererst eine politische Strategie.[22]

Die Einbindung des *Ubuntu*-Gedanken in Rechtspraktiken markiert jedoch eine Differenz zu *Agape*, die sich auch in der TRC reflektiert. Das Ziel von *Ubuntu* ist die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der sozialen Ordnung, was letztendlich dem Ziel einer jeden Rechtsprechung entspricht.[23] Diese Art von ausgleichender Rekonstitution der Beziehungen ordnet sich aber, wie bei Boltanski zu lesen, nicht der *Agape* sondern dem Begriff der *Philia* zu, der freundschaftlichen Liebe, die für ihn auf Austausch basiert und in klarem Zusammenhang mit Recht und der Forderung nach Vergeltung steht.

> »The connection made here between friendship and the evaluation of merit, on the one hand, and between friendship and reciprocity, on the other, brings the theory of friendship [philia] into association with the theory of justice; indeed, the two are not completely separate.«[24]

In *Ubuntu* und dem Versöhnungsgedanken in der TRC scheinen sich *Agape* und *Philia* zu treffen, wie sich in den raren Momenten zeigt, in denen Vergebung ›passierte‹ und dies möglicherweise auf ein Grundverständnis des kollektiven Verbunden-Seins rückzuführen war. Die Bereitschaft zur bzw. die Bitte um Vergebung war einerseits eine Hinwendung zum Anderen ohne Vergeltung im Sinne von *Agape*; andererseits ging es um ein reziprokes Geben und Nehmen im Sinne von *Philia*, das einem juridischen Ausgleichsgedanken entsprechen würde. Janet Cherry beschreibt, wie sie mit dem Polizeibeamten zusammentraf, der sie verhaftet hatte:

> »Through the truth commission I actually met the former security policeman who was responsible for my own detention and imprisonment and had a very interesting reconciliation with him. We worked out that we were in similar positions on opposite sides of

20 Z.B. Battle, Ubuntu (2009); Munro, Reg: »The Demands of Biblical Agape and Cultural Ubuntu for Restorative Justice in South Africa«, in: South African Baptist Journal of Theology 23, Nr. 1 (2014), S. 175-187.

21 Vgl. auch Tutu, No future withouth forgiveness (1999), S. 31ff.

22 Wilson bestimmt *Ubuntu* ebenfalls als politische Strategie, die vor allem einem populistischen panafrikanischen Nationalismus dienen sollte. Wilson, Politics of Truth and Reconciliation (2001), S. 12f.

23 »The restoration of harm done is central to ubuntu justice and it is believed that it is the interconnectedness of human beings that brings about restoration and healing in the resolution of conflicts, inclusive of criminal actions.« Schoeman, The African Concept of Ubuntu (2013), S. 292.

24 Boltanski, Love and Justice (2012), S. 105.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> the struggle. We were not the people involved with military action, assassinations etc. but we were conductors of information and we were complicit. He confronted me and said you were part of this underground network, part of an organisation that was conducting a revolutionary armed struggle – you were complicit in that in the same way that I was complicit in the security police in assassinating and torturing people‹.«[25]

Für beide Seiten schien der Austausch von Informationen und Erklärungen bezüglich der Rolle und den Handlungsmotiven des Anderen im Zentrum zu stehen. In den meisten Fällen war die Forderung nach Ausgleich noch expliziter: Opfer forderten die Anerkennung der eigenen Geschichte verbunden mit Reparationszahlungen, während Täter auf Straffreiheit hofften. Opferfamilien sagten in den öffentlichen Anhörungen, dass sie den Tätern nur vergeben könnten, wenn diese die ganze Wahrheit erzählen würden.[26] Hier ging es sehr wohl um Ausgleich, vor allem aber ging es um die Herstellung einer gewaltfreien Verbindung. Diesen Ausgleich und diese Verbindung herzustellen war ein juridischer Akt. Indem man diesen Ausgleich als Umsetzung des *Ubuntu*-Gedanken und als Versöhnung bezeichnete, verband man ein juridisches Vorgehen mit einem höheren ethischen Prinzip, das nötig war, um Verbindlichkeit zu schaffen.[27] Denn Versöhnung konnte in der TRC weder juristisch noch administrativ festgehalten oder festgeschrieben werden.

Das Schaffen von Verbindungen in dem Zusammenwirken von juridischen Praktiken und Techniken hat nach Bruno Latour stets das Ziel der Vergesellschaftung. Indem ein Gerichtsfall die ganzen Mechanismen des Rechtsprechungsapparates durchläuft, verbindet er sich mit einer Gesamtheit, die nicht metaphorisch gemeint ist, sondern ein grenzenloses Netz von Gegenständen, Dokumenten, Diskursen, Geschichten, Regeln, Gesetzen, Akteuren und Architekturen bildet.[28] Diese Verbindung verändert die Gesamtheit. Latour bezeichnet diesen Umstand als »Rechtssicherheit«, um dies schließlich der Macht gegenüber zu stellen:

> »Is this not moreover what common sense understands as ›legal protection‹: that everyone helps everyone else, that the torments of some alter the condition of the lives of all? What do we actually mean when force is contrasted with law, if not that the former cannot establish this interweaving of the local and the global that only the latter can achieve?«[29]

Die Performanz, Prozessierung und Administrierung der Zeugenschaften in der TRC griffen stets auch auf juridische Verfahren zurück und wirkten so an ihrer Verrechtli-

---

25 Interview AF mit Janet Cherry (2009).

26 »I won't forgive them. There's nothing they could do to make me forgive them – except, if they told the truth, then yes. Anybody who tells the truth, I can forgive them. But not someone who tells lies.« Priscilla Hayner zitiert hier Monica Godolozi über die Amnestie-Anhörungen der Sicherheitspolizisten, die ihren Mann getötet hatten. Hayner, Unspeakable Truths (2011), S. 2.

27 Das relativiert auch die starke Polarität zwischen dem ›afrikanischen‹ *Ubuntu*-Versöhnungsprinzip und der ›westlichen‹ Vergeltungsgerechtigkeit, die Wilson für charakteristisch für die öffentliche Debatte über *Ubuntu* hält. Wilson, Politics of Truth and Reconciliation (2001), S. 11.

28 Latour, Making of Law (2010), S. 257ff.

29 Latour, Making of Law (2010), S. 257.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

chung mit dem Ziel der Vergesellschaftung mit. Sie verbanden die beteiligten Akteure, Dinge und Diskurse miteinander zu einem interagierenden Netzwerk, das auch rekursiv wirkte und neue Verrechtlichungsformen entstehen ließ, die sich zwar ständig veränderten und manchmal auch nur situativ bestanden, nichtsdestoweniger aber den rechtlichen Schutz boten, der nach Latour ein Charakteristikum eines bestehenden gesellschaftlichen Zusammenhalts ist.[30] Der rechtliche Schutz, den die TRC bot, bestand in dem Dispositiv, das das Wahrsprechen für Täter und Opfer ermöglichte.

Die Vergesellschaftung über das Juridische war ein politisches Ziel, und die TRC war die Umsetzung der Überzeugung, dass politische Gemeinschaft nicht nur durch die Handlungsmacht einzelner Personen geschaffen werden kann, sondern eines Zusammenwirkens von menschlichen und nicht-menschlichen Akteuren und der Übertragungen bedarf, die diese Agenten der Gemeinschaft miteinander verbindet. Medien sind es, die diese Verbindungen gewährleisten und transformieren. In einem solchen Verbund emergieren die Handlungen einzelner Akteure aus einem kontingenten und undurchschaubaren Zusammenwirken aus unzähligen Übertragungen. Ihnen liegt somit keine einzelne Ursache, wie die Intention des Einzelnen oder ein Skript, zugrunde[31]. Die TRC schloss mit ihren Verfahren an existente Netzwerke an und bildete neue aus, die wiederum nach dem Ende der TRC weiterwirkten: In dieser operativen Anschlussfähigkeit liegt die Fähigkeit von Wahrheitskommissionen zur Konsolidierung von politischer Macht begründet.

2 Umordnen

Das Wahrsprechen wie Foucault es versteht, ist eine Form der politischen Selbstsorge eines Staats: Die ›Wahrheit‹ auszusprechen bedeutet, eine Instanz aufzumachen zwischen der herrschenden Macht und den Beherrschten, um die Beziehung zu bewerten oder zu korrigieren, transparenter und direkter zu machen, letztendlich zu festigen. In einem demokratischen Staatsgebilde kann die Verbindung zwischen Herrschendem und Beherrschtem nicht von dialogischer Natur sein, zu verteilt sind die Machtbefugnisse. Umso aufwändiger ist es, einen Wahrsprechenden zu instituieren. Es bedarf eines Instruments, das sich als eine dritte Instanz einbringt und die Autorität hat, Wahrsprechen zu ermöglichen – innerhalb des Staates und ihm verpflichtet, aber dennoch mit der Befugnis, einen in sich autonomen Raum zu schaffen. Die TRC war genau das.

Das Risiko einer solchen Ermöglichung ist groß, wie das Wahrsprechen stets mit Risiko behaftet ist: Die TRC hätte grandios scheitern und Proteste oder gar Gewalt hervorrufen können. Konflikte hätten angeheizt statt besänftigt werden können. Umgekehrt hätte sie auch einfach in der Bedeutungslosigkeit versinken können, ohne Zeugen, ohne öffentliche Aufmerksamkeit. Südafrikas politische Macht im Jahre 1995 war fragil: Zwar

30 Fatima Kastner argumentiert, unter Bezugnahme auf Derrida und Luhmann, dass Wahrheitskommission weniger eine Alternative zu justitiellen Formen noch soziale Aussöhnungsprozesse sind, sondern vielmehr eine soziale Praxis, die gesellschaftliche Identität generiert. Mit Latour stellt diese Gegenüberstellung zwischen justitieller Form und sozialer Praxis jedoch eigentlich keinen Widerspruch dar. Kastner, Fatima: »Das Welttheater des Pardons: Zum Verhältnis von Recht, Vergebung und Gedächtnis«, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 29, Nr. 1 (2008), S. 153-165.

31 Seitter, Menschenfassungen (2012), S. 136.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wurde die neue Regierung von weiten Teilen der Bevölkerung euphorisch unterstützt, jedoch waren die Erwartungen ebenso wie die Ängste übermächtig. Die TRC hatte nicht nur die Aufgabe eines Rückblicks auf die Vergangenheit zu bewältigen, sie war ebenso eine Bestandsaufnahme der Gegenwart: wo genau die Bevölkerung stand, was getan werden musste, wie die Stimmung war – ob Wut, Trauer, Angst, Enttäuschung oder Hoffnung im Hinblick auf ein zukünftiges Südafrika überwogen. Dafür schuf die TRC einen Raum und suchte eine Verbindung zwischen der Regierung und den Regierten zu etablieren. Sie sollte der Anfang einer stets neu zu verhandelnden Beziehung sein.

Die Instituierung eines Systems wirft die Frage nach der Möglichkeit eines Neuanfangs auf und danach, wie politische Zäsuren einsetzen können, wenn sie friedlicher Natur sein sollen. Dabei scheint es kaum möglich, rückblickend eine Aussage über den Anfang eines neuen Regimes zu treffen, die in jenem nicht eine Wiederholung des oder eine Abgrenzung vom davor Stattgefundenen sieht.

> »Die Instituierung eines Systems bleibt seine blinde Stelle, die Aporie, oder wie es in den einzelnen Theoriensprachen heißt, um auszudrücken, dass den Stets-Nachträglichen eine Aussage über den Anfang verwehrt ist. Wenn es um den Anfang geht, mit dem Herrschaft anhebt, dann produziert die Anfangsweigerung immerhin mythische Anfangserzählungen.«[32]

Das Mandat der TRC entsprach einer solchen »mythischen Anfangserzählung«, von der Cornelia Vismann spricht. Die Kommission war damit beauftragt, eine Erzählung hervorzubringen, die den Neuanfang begründen sollte, und schrieb sich damit selbst als eine Anfangserzählung in die Geschichte ein. Der Auftrag, die *eine* Erzählung zu schaffen, erforderte eine beobachtende Position, den dritten Raum zwischen herrschender Macht und Bevölkerung. Albrecht Koschorke erkennt in Institutionen Figuren des Dritten, die dem Einzelnen distanziert und überpersönlich gegenübertreten können und so eine integrative Wirkung entfalten.[33] Das Einsetzen der TRC war der politischen Notwendigkeit geschuldet, einen neuen institutionellen Anfang zu markieren, der einerseits eine rückblickende Erzählung schaffen sollte, andererseits aber auch sich selbst als Anfangserzählung einsetzte: Der Blick nach hinten als den ersten Schritt nach vorne.

Wie die vorliegende Untersuchung und die in ihr aufgezeigten Verfahren aufgezeigt haben, erfand die TRC nichts neu, sondern knüpfte an erprobte Techniken und Medien an, die sich in der operativen Performanz dann veränderten und den Anschein eines Neuanfangs markieren konnten. Der Charakter der TRC als ein dritter Raum, der ob seiner Ephemerität, Experimentalität und Heterogenität flexibler, durchlässiger und dynamischer war als die Institutionen und Zusammenhänge, denen er die Praktiken und Techniken entlehnte, war dafür eine unerlässliche Voraussetzung. Instituierung lässt sich hier zugleich als Institutionalisierung beschreiben und tritt als Prozess als

---

32 Die »Anfangsverweigerung« bezieht sich hier auf Theorien wie Derridas *différance*, die jegliche sprachliche Aussage immer nur in Abgrenzung von einer anderen als möglich betrachten. Vismann, Cornelia: »Die Macht des Anfangs«, in: Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung 2 (2011), Schwerpunkt Medien des Rechts, S. 57-68, 58.

33 Koschorke, Albrecht: »Institutionentheorie«, in: Eßlinger, Eva, et.al. (Hg.), Die Figur des Dritten. Ein kulturwissenschaftliches Paradigma, Berlin 2010, S. 49-64, 50f.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

eine Mischung aus Situationsbedingtheit und institutioneller Kontinuität von habitualisierten Abläufen hervor – als etwas neues Drittes mit einer eigenen Wirklichkeit.[34]

Mit der Markierung eines Neuanfangs wirkte das Einsetzen der TRC als temporäre Einrichtung an dem Begründen der neuen politischen Macht mit. Sie tat das nicht alleine: Das neu gewählte Parlament tat es in der Verabschiedung seiner Gesetze, mit denen es auch die TRC ins Leben rief, und am deutlichsten, indem es dem Land 1996 eine neue demokratische Verfassung mit einer *Bill of Rights* gab.[35] Einen neuen Anfang mit dem Einsetzen eines rechtlichen Basistextes zu markieren, folgt einem historisch gut verankerten Muster: Gründen – *instituere* – ist ursprünglich eine Basisoperation des römischen Rechts, zurückgehend auf Justinians *Institutiones*, in denen Prinzipien definiert werden, die einer sozialen, politischen und juridischen Ordnung vorangehen sollen.[36]

»Wer anfängt, hat die Macht, das zu bestimmen, was aussagbar ist.«[37]

Doch jenseits dieser instituierenden Geste des Schrifttextes bedurfte es eines Forums wie der TRC, in dem das Prozesshafte eines solchen Neuanfangs und die Notwendigkeit, die unterschiedlichsten Positionen gelten und verhandeln zu lassen, berücksichtigt wurde. Die TRC suchte einen Rahmen für den Prozess der Umordnung von alter zu neuer Ordnung zu schaffen. Dabei spielten ihre Verfahren und Praktiken eine entscheidende Rolle. Hervorzuheben ist hier, dass die Festlegung der Grundprinzipien der gemeinschaftlichen Ordnung durch die Verfassung – im Sinne der *Institutiones* von Justinian – im selben Zeitraum wie die Etablierung der TRC gemacht wurde. Zwar war 1993 bereits die Interim-Verfassung verabschiedet worden, die ebenfalls sogenannte *Fundamental Rights* festschrieb; die letztendlich gültige Verfassung jedoch wurde erst 1996 während der Laufzeit der TRC verabschiedet.[38] Die Festschreibung von Prinzipien und die Aushandlung unterschiedlicher Ordnungen passierten also zeitgleich. Das Einsetzen der Verfassung wie auch die Einrichtung der TRC schufen insofern zusammen, aber auf verschiedene Weisen das Dispositiv, in dem in Südafrika gesprochen werden konnte. Die TRC unterschied sich von der Verfassung darin, dass sie keine dauerhafte Verbindlichkeit einforderte, sondern vielmehr dynamisch, experimentell und temporär die vielen verschiedenen Interessen, die durch die Auflösung der Apartheid-Ordnung entstanden waren, zusammenzuführen suchte, um den politischen und gesellschaftli-

34 Niehaus, Das Verhör (2003), S. 272.

35 Das Ineinandergreifen von Verfassungsgebung und Amnestie-Prozess der TRC in der Stabilisierung der politischen Macht in Südafrika hat Andrea Lollini sehr detailliert aus rechtswissenschaftlicher Sicht herausgearbeitet. Lollini, Andrea: Constitutionalism und Transitional Justice in South Africa, New York/Oxford 2011.

36 Ihre erste Festsetzung lautet, dass jedem sein Recht zu gewähren sei. Vismann, Macht des Anfangs (2011), S. 58-62

37 Vismann, Macht des Anfangs (2011), S. 59.

38 Constitution of the Republic of South Africa Act No. 200 of 1993, https://www.gov.za/documents/constitution/constitution-republic-south-africa-act-200-1993vom 30.03.2021; Constitution of the Republic of South Africa Act No. 108 of 1996, https://www.gov.za/sites/www.gov.za/files/images/a108-96.pdf vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

chen Übergang zwischen alter und neuer Ordnung zu verhandeln. Auf die alte Ordnung sollte eine *Um*ordnung folgen.

Auf der Ebene der operativen Abläufe geht sowohl aus den schriftlichen wie mündlichen Erfahrungsberichten ehemaliger TRC-Mitarbeiter hervor, dass es erst einmal v.a. *Un*ordnung war, die die TRC zu bewältigen suchte: eine Unordnung, die durch die Pluralität der verschiedenen ›Wahrheiten‹, Ordnungsstrategien und den damit verbundenen ›Wahrheitstechniken‹ und ›Wahrheitsmedien‹ entstand. Die hohe Dynamik von verbindlichen Absprachen, die unklaren mandatorischen Vorgaben, die widerstrebenden Erwartungen und Ansprüche der verschiedenen Beteiligten und eine verfahrenstechnische Offenheit, die zugleich die grundsätzliche Voraussetzung für eine Akzeptanz der TRC bildete, wirkten an dieser Unordnung mit. *Um*ordnungen sind im Gegensatz zu *Un*ordnungen keine Zustandsbeschreibungen sondern dynamische Prozesse – die im Zweifel erst einmal zu Unordnung führen. Als solche sind sie als elementare Bestandteile von Experimentalsystemen aufzufassen, wie sie am Anfang dieser Arbeit beschrieben wurden, und bringen deren paradoxale Zeitstruktur hervor.[39] Rheinberger macht deutlich, dass sich Experimentalsysteme einer linearen Geschichtsdarstellung entziehen, zugleich lässt sich das Moment des Neuen lediglich in der Differenz zum Alten beschreiben. Die TRC ordnete um und schuf etwas Neues, das sich zwar rückblickend in einzelnen Teilen als Fortsetzung von etwas Vorangegangenem beschreiben lässt, aber durch das Zusammenwirken zwischen Alt und Neu dennoch einen völlig neuen Handlungszusammenhang schuf und insofern eben nicht mehr allein auf das Vorangegangene zurückzuführen war. Was Dewey für die Demokratie allgemein festhält, nämlich dass es sich bei ihr um einen fortwährenden experimentellen Prozess handelt, gilt in potenzierter Form für eine Einrichtung wie die Wahrheitskommission: Hier wurde die Hypothese ›Wahrheit führt zu Versöhnung‹ formuliert und aus den alten Instrumenten und Techniken die Versuchsanordnung aufgebaut, die in der Folge immer weiter verändert werden sollte.

Der politisch-strukturelle Charakter der TRC als dritter Instanz reflektierte sich in den verschiedenen operativen Übertragungspunkten und der wiederkehrenden triadischen Struktur, der viele Übertragungsvorgänge unterlagen (Fürsprecher, Fürschreiber, Zeugen). Jedes Medium, sei es Person oder Ding, war ein drittes Element – ein ›Dazwischen‹[40] –, das Informationen übertrug und transformierte und das wiederum in viele weitere Beziehungen mit Dingen und Personen trat. Die TRC war in diesem Sinne eine mediatorische Intervention, die sowohl auf einer öffentlich-diskursiven wie auch operativ-praktischen Ebene epistemische, soziale, politische und juridische Beziehungen und Ordnungen miteinander verhandelte und *um*ordnete. Dabei kam keine neue dauerhafte Ordnung heraus, sondern Reibung und Bewegung. Die TRC stieß einen Transformationsprozess an, dessen Fortführung den neuen Institutionen in Südafrika obliegen würde, die aus den alten hervorgegangen waren.

39 Rheinberger, Experimentalsysteme und epistemische Dinge (2001), S. 194f.

40 Tholen, Medium/Medien (2005).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

3 Ausblick

Dass Wahrheitskommissionen verbinden und umordnen mag zum Teil bereits in den Begriffen *reconciliation* oder *restorative* implizit sein[41] und hebt sich doch zugleich von ihnen ab: Weniger als um eine Wiederherstellung oder Wiederverbindung ging es um neue Verbindungen und Umordnungen. Entsprechend fehlen bisher Untersuchungen, die die diskursiven Aspekte des Verbindens und Ordnens mit der operativ-praktischen Ebene zusammenführen. Auch dass epistemische Techniken und Medien bei der Konstitution von Wahrheit in der TRC beteiligt sind, ist zwar in Arbeiten angemerkt worden,[42] eine eingehende übergreifende Untersuchung, die die Bedeutung für eine Etablierung politischer Machtstrukturen hervorhebt, blieb hier bislang aus.[43] Die vorliegende Arbeit führt diese Beobachtung weiter: Techniken und Medien werden nicht nur angewandt, sondern konstituieren eine Kommission. Sie verändern sich und die Kommission während ihrer Laufzeit, indem sie sich in einem Netzwerk von Akteuren, Dingen und Diskursen neu anordnen und eine neue Bedeutungszuschreibung erfahren. Sie bewirken so eine strukturelle Transformation, die in der Rhetorik von Zeugenschaft, Versöhnung und Neuanfang gänzlich unbemerkt bleibt, aber dennoch politisch wirksam wird. Sie sind deswegen von Bedeutung, weil sie – im Gegensatz zu globalen *Transitional-Justice*-Mechanismen – eng an historische und lokale Praktiken, Dinge und Akteure gebunden sind und genau hier Veränderung umsetzen.

Umso erstaunlicher scheint es, dass es von den globalen *Transitional-Justice*-Initiativen zwar inzwischen diverse Anleitungen gibt, wie man ein politisches Mandat für eine Wahrheitskommission implementiert und was dieses Mandat umfassen soll, in diesen Anleitungen jedoch wenig auf die operative Umsetzung eingegangen wird.[44] Dabei geht es in der erfolgreichen Umsetzung auch und vor allem um ein operatives Wissen und die schnelle Etablierung von Infrastrukturen, die von der Bevölkerung akzeptiert werden müssen. Diese Notwendigkeit offenbart sich in den Gründungsmomenten von Wahrheitskommissionen. Oft dienten hier die südafrikanische Wahrheitskommission und ihre Verfahren – trotz aller Widrigkeiten – anderen internationalen

41 *reconciliation*, von lateinisch *reconciliare:* wieder verbinden; *restorative*, von lateinisch *restaurare:* wieder herstellen. Vgl. Oxford Dictionary of English. Second Edition, hg. von Chaterine Soanes und Angus Stevenson, Exford2003, S. 1471 & 1502.

42 Ausnahmen bilden hier, wie bereits erwähnt: Buur, Institutionalising truth (2001); Wilson, Politics of Truth and Reconciliation (2001), S. 33-61; Cole, Performing South Africa's Truth Commission (2010).

43 Mark Freeman beispielweise hat sich sehr eingehend mit Verfahrenstechniken in Wahrheitskommissionen befasst, allerdings aus der Sicht des internationalen Rechts und der Implementierung von globalen fairen Verfahrensregeln. Die spezifische Historizität von Verfahren und ihre lokale Praxis spielt dabei keine Rolle. Freeman, Mark: Truth Commissions and Procedural Fairness, Cambridge u.a. 2006.

44 International Center for Transitional Justice/Eduardo González: »Drafting a Truth Commission Mandate. A Practical Tool«, 2013, https://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Report-DraftingMandate-Truth-Commission-2013_0.pdf vom 30.03.2021; Amnesty International: Truth, Justice and Reparation. Establishing an Effective Truth Commission, London 2007; Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR): Rule-of-Law Tools for Post-conflict States: Truth Commissions, New York/Genf 2006.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Kommissionen als Vorbild, und ehemalige TRC-Mitarbeiter wurden gebeten, als Berater die Gründung von Kommissionen zu begleiten.[45] In dieser Diskrepanz zwischen globalen *Transitional-Justice*-Vorlagen und der lokalen Notwendigkeit, schnell transitionale Verfahren und operative Strukturen herauszubilden, die eine eigene politische Wirksamkeit entfalten, verortet sich die vorliegende Arbeit. Sie unterstreicht damit die Bedeutung von medientechnischen Strukturen und kulturtechnischen Praktiken bei der Herausbildung von politischer Macht in Transformationsprozessen.

Aufbauend auf den Ergebnissen dieser Untersuchung könnte die weitergehende Betrachtung folgender Aspekte von Bedeutung sein:

1. Die Arbeit verortet sich nicht nur in einem medientheoretischen Kontext, sondern schließt an die *Akteur-Netzwerk-Theorie* und die *Science and Technology Studies* an, die sich mit Bruno Latours Studie zum *Conseil d'Etat* hinaus aus der Wissenschaft in den rechtlichen Bereich bewegt hat.[46] Daran anknüpfend wäre eine Untersuchung der juridischen Praktiken, des Einsatzes von Medientechniken und des Stellenwerts von Zeugenschaft über die TRC hinaus in heutigen südafrikanischen Institutionen (wie Gerichten oder Untersuchungskommissionen) von hohem Interesse, um historische Entwicklungen nachzuverfolgen.
2. Die operative Infrastruktur der südafrikanischen Wahrheitskommission lässt sich angesichts der seit 25 Jahren eingesetzten Wahrheitskommissionen als ein *travelling model*[47] betrachten. Auch hier wäre eine vergleichende Betrachtung von ›Wahrheitstechniken‹ in nachfolgenden Einrichtungen von großer Relevanz, um das Verhältnis und die Bedeutung von globalen und lokalen Netzwerken zu fassen: Welche Aspekte wurden wie in anderen *Transitional-Justice*-Initiativen aufgegriffen? Wie wurden sie verändert? Welche politische Wirksamkeit konnten sie hier entfalten?
3. Die TRC hat selbst während ihrer Laufzeit in internen Dokumenten und rückblickend im Abschlussbericht ihre operativen Verfahren dokumentiert und u.a. in zahlreiche Diagramme übersetzt. Diese Verfahrensbeschreibungen und -bilder haben zum einen mutmaßlich bei der Konstitution und dem Erlernen der Abläufe durch die TRC-Mitarbeiter eine Rolle gespielt. Zum anderen haben sie rückblickend ein operativ-epistemisches Abbild der TRC geschaffen, das auch für die vorliegende Arbeit grundlegend war. Hier könnte der Ausgangspunkt liegen für eine epistemologische Untersuchung der Wissensbildung über operative Abläufe in der TRC bzw. in Wahrheitskommissionen.
4. Bezeugen als zentrale Technik hat durch die Vielzahl von Wahrheitskommissionen, öffentlichen Anhörungen und deren mediale Verbreitung eine Aufwertung erfahren, die nicht ohne Folgen für den globalen öffentlichen Diskurs, aber auch für die Technik selbst und ihre institutionellen Einbindungen sein kann. Die vorliegende Untersuchung selbst greift auf Interviews mit Zeitzeugen zurück und führt damit

45 Z.B. Gerald O'Sullivan, Alex Boraine, Yasmin Sooka oder Patrick Ball.

46 Latour, Making of Law (2010).

47 Vgl. dazu: Rottenburg, Far-fetched facts (2009); Behrends, Andrea, Sung-Joon Park, Richard Rottenburg (Hg.): Travelling Models in African Conflict Management. Translating Technologies of Social Ordering, Leiden 2014.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ein epistemisches Verfahren der TRC fort, wenn auch mit anderen Zielsetzungen und Bedingungen. Wer wann wo wie bezeugen darf und unter welchen Bedingungen gehört wird, ist immer historisch und kontextuell bestimmt und hat Einfluss auf Geschichtsschreibung, Rechtsprechung und politische Praxis. Der exemplarische Zeitzeuge des 20. Jahrhunderts war der Holocaust-Überlebende. Die TRC jedoch wies nun auch Tätern den Zeitzeugenstatus zu – wenn auch unter anderen Bedingungen als Opfern. Darüber hinaus hat sich in der Aufarbeitung von gewaltsamen Konflikten zunehmend die binäre Einteilung in Täter und Opfer als kompliziert erwiesen, können Opfer doch auch gleichzeitig Täter sein. Der *Transitional-Justice*-Zeuge des 21. Jahrhunderts ist somit heterogener – es gibt nicht nur einen. In diesem Sinne könnte die vorliegende Arbeit als Ausgangspunkt für nachfolgende Untersuchungen von lokalen und globalen Zeugendiskursen und ihrer Adaption in institutionellen Kontexten nach der südafrikanischen TRC dienen.

5. Die TRC fand medientechnisch betrachtet zu einem besonders interessanten Zeitpunkt statt u.a. weil sie eine der ersten Kommissionen war, die auf die quantitative Erfassung von großen Datenmengen mit einer digitalen Datenbank setzte.[48] Seitdem werden Datenbanken in allen Wahrheitskommissionen eingesetzt und bestenfalls mit bereits bestehenden Datenerfassungen vernetzt.[49] Jedoch geht dieser Ansatz noch weiter: Über Open-Source-Softwares gibt es inzwischen die Möglichkeit, global Menschenrechtsverletzungen zu dokumentieren und auf Servern weltweit zu speichern.[50] Was die Idee einer vernetzten, integralen Datenerfassung aller globalen Menschenrechtsverletzungen für die Entwicklung des internationalen Strafrechts und für *Transitional Justice* bedeuten könnte, ist bisher wissenschaftlich nicht untersucht. Die südafrikanische TRC und ihr Datenbankprojekt bilden hier den historischen Ausgangspunkt, von dem aus der Zusammenhang zwischen digitalen Medientechnologien, Rechtsstrukturen, Zeugenschaft und politischer Machtbildung völlig neu zu bewerten ist.

Insbesondere der letzte Punkt fördert die Rekursivität von Medientechniken und auch die wichtige Rolle, die die TRC historisch gespielt hat, zutage: Digitale Datenbanken,

48 Dass das nicht sehr erfolgreich war, haben die Macher der Datenbank selbst angemerkt. Interview AF mit Patrick Ball (2013); Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009); Chapman/Ball, The Truth of Truth Commissions (2001).

49 Wie bereits beschrieben können sie auf diese Weise unter anderem der Etablierung von Schätzungen dienen, die als Beweisstück in internationalen Strafprozessen zugelassen werden. Siehe Kapitel I.9 & Kapitel IV.1.a.

50 *Benetech*, ein gemeinnütziges Unternehmen im Silicon Valley, hat ab 2002 eine Open-Source-Software entwickelt mit dem bezeichnenden Namen *Martus* (abgeleitet von griechisch: *martyr* = Zeuge). Weltweit können Menschenrechtsaktivisten, NGOs, Journalisten oder jeder andere, der Menschenrechtsverletzungen dokumentieren will, sich die Software (mit dem Slogan *Information is Power*) herunterladen und auf einer simplen Benutzeroberfläche Fälle von Menschenrechtsverletzungen dokumentieren. Diese werden verschlüsselt hochgeladen und dezentral in einem Netzwerk von Datenservern weltweit gespeichert. An der Entwicklung der Software hat bis 2013 auch Patrick Ball, der Entwickler der TRC-Datenbank, mitgearbeitet. Benetech: Martus, https://www.martus.org vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die quantitative Daten hervorbringen, haben das Konzept und die Praxis der *Transitional Justice* und das Verständnis von Zeugenschaft grundlegend verändert. Dass aufgrund von Datenerhebungen gemachte Schätzungen als gerichtliche Beweise zugelassen werden, geht einher mit dem Trend einer ›Verstrafrechtlichung‹ von *Transitional Justice*, die nicht zuletzt durch die Vereinten Nationen und die Internationalen Strafgerichtshöfe befördert wird und die nicht nur die ausführenden Täter, sondern vor allem auch die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlichen, ehemaligen politischen oder militärischen Führer zur Rechenschaft ziehen will. Während man sich in Südafrika explizit von den Nürnberger Prozessen absetzen wollte, ist die strafrechtliche Vergangenheitsaufarbeitung in Form eines Tribunals aus den heutigen *Transitional-Justice*-Szenarien kaum mehr wegzudenken. Zeugenschaft quantitativ zu erfassen gilt hier als sehr erstrebenswert, weil sie juristisch valide Beweise liefern kann.

Das Forum für die historiographische und verbindende Erzählung, die zwar auch juridische Elemente haben kann, aber nicht Teil der Strafrechtsprechung ist und einen großen Teil der Betroffenen einzubinden sucht, wird heute häufig unabhängig von juristischen Instrumenten eingerichtet. Diese Foren können je nach lokalen Praktiken und Anforderungen völlig unterschiedlicher Natur sein – von Enquetekommissionen bis Gacacas – und weisen ähnlich wie die TRC bewegliche Strukturen auf. Die südafrikanische TRC in ihrer damaligen Mischform aus Amnestie-Regelung und historiographischem Forum wäre möglicherweise heute nicht mehr umsetzbar, da die internationale Gemeinschaft und deren inzwischen klar definierte Vorstellungen davon, was eine Wahrheitskommission leisten kann und sollte, handlungsweisend wären und inzwischen eine stärkere formale Trennung der juristischen und historiographischen Aufarbeitung verfolgt. Was die südafrikanische TRC jedoch politisch erfolgreich machte, war weder die strafrechtliche Verfolgung und noch die quantitative Erfassung von Menschenrechtsverletzungen (die ja vielmehr scheiterte, wie in Kapitel I gezeigt wurde). Es war im Gegenteil das Zulassen von heterogenen, beweglichen Strukturen, die auch das qualitative Erzählen – zumindest in einem gewissen Rahmen – integrierten. Genau diese Durchlässigkeit für verschiedene Techniken, Praktiken und Medien, die Transformierbarkeit der eingesetzten Verfahren und eben auch das Ausbleiben einer a priori vorgeschriebenen, unveränderlichen Operationskette konnten einen Institutionalisierungsprozess in Gang setzen, der das neue politische System in diesem historischen Moment konsolidierte, trotz aller berechtigter Kritik an der TRC. Ebenso lag die Fähigkeit der TRC, sich als eine dritte Instanz zu instituieren, die überhaupt als eine wahrsprechende wahrgenommen und anerkannt werde konnte, in ihrer Vielgestaltigkeit begründet, denn nur sie ermöglichte ihr eine Anpassung an die widersprüchlichen politischen und gesellschaftlichen Erwartungen.

Die Arten und Weisen, wie *Transitional Justice* in Südafrika gesellschaftlich und politisch wirksam wurde, stehen also in zentralen Punkten in eklatantem Widerspruch zu den neueren Entwicklungen, die sich auf die TRC als eine Urszene der *Transitional-Justice*-Initiativen berufen. Denn es sind weder Standardisierung noch systemische Konsistenz ihrer operationellen Verfahren, die das historische Erbe der TRC auszeichnen, sondern vielmehr ihre Vielgestaltigkeit, Komplexität und Anpassungsfähigkeit.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Glossar

1 TRC-Begriffe

Advocate Anwaltstitel: ein Anwalt, der vor Gericht ein Mandat wahrnimmt.

Amnesty Application Amnestie-Antrag bzw. -Bewerbung

Amnesty Hearing Von 1996 bis 2000 fanden die öffentlichen Anhörungen des *Amnesty Committee* der TRC statt. Hier wurden Fälle von Menschenrechtsverletzungen gehört, die unter das Mandat der TRC fielen. In der Regel saßen einer Anhörung drei Mitglieder des Komitees vor, den Vorsitz hatte immer ein Richter inne. Des Weiteren gab es einen *Evidence Leader*, der durch die TRC gestellt wurde, der den Amnestie-Bewerber ins Kreuzverhör nehmen und weitere Zeugen aufrufen konnte. Die Mehrheit der Amnestie-Bewerber trat mit einem rechtlichen Vertreter auf. Opferfamilien konnten ebenfalls an den Anhörungen teilnehmen und zur Beweisführung beitragen, was sie zumeist in Person von rechtlichen Vertretern taten. Anhörungen konnten mehrere Tage dauern. Die Entscheidung über die Gewährung von Amnestie wurde schriftlich begründet und in der Regel dem Bewerber schriftlich mitgeteilt sowie veröffentlicht.

Amnesty Committee Neben dem *HRV Committee* und dem *R&R Committee* eines von drei Komitees, auf die die verschiedenen Aufgaben des Mandats der TRC verteilt wurden. Das *Amnesty Committee* war zuständig für die Bearbeitung und abschließende Entscheidung von Anträgen auf Amnestie von Einzelpersonen. Der strukturelle Aufbau und die Zusammensetzung des *Amnesty Committee* bildet eine Ausnahme im Vergleich zu den anderen Komitees. Hier war verfügt worden, dass die
Mitglieder Juristen waren und dass der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz von unabhängigen Richtern geführt wurden. Waren anfangs im *TRC Act* ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, zwei *Commissioners* und ein weiteres Mitglied festgelegt worden, wurde im Laufe seiner Arbeit per Gesetz die Anzahl der Mitglieder auf Grund der enormen Arbeitslast immer wieder erhöht, bis das *Amnesty Committee* schließlich (ab Dezember 1997) aus sechs Richtern des Höchsten Gerichtshofes (*High Court*), acht Anwälten (*advocates*) und fünf Juristen (*attorneys*), also insgesamt 19 Personen bestand

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

(davon vier Commissioners). (TRC Report Bd. 1 (1998), S. 266f.) Mit Beendigung der Arbeit des *HRV Committee* 1999 bestand das *Amnesty Committee* als einziges Komitee der TRC mit einem kleinen Team von Mitarbeitern fort, um seine Arbeit abzuschließen. Laut TRC-Webseite bearbeitete das Komitee insgesamt 7112 Amnestie-Bewerbungen. 2002 stellte es seine Arbeit ein und beendete damit auch die Arbeit der TRC.

Attorney Jurist, der kein Mandat vor Gericht wahrnimmt, sondern Fälle vorbereitet und bearbeitet.

Briefer Psychologisch geschultes Personal der TRC-Anhörungen, welches für die Einweisung, Betreuung, Unterstützung und Begleitung der Zeugen im Rahmen der Anhörungen zuständig war.

Commissioner Eines der 17 leitenden Mitglieder der TRC, die von Nelson Mandela berufen wurden. Die *Commissioners* wurden in ihren Zuständigkeiten auf die drei Komitees verteilt. Die 17 *Commissioners* waren: Desmond Tutu (Vorsitzender), Alex Boraine (stellvertretender Vorsitzender), Mary Burton, Chris de Jager, Bongani Finca, Sisi Khampepe, Richard Lyster, Wynand Malan, Khoza Mgojo, Hlengiwe Mkhize, Dumisa Ntsebeza, Wendy Orr, Denzil Potgieter, Mapule F. Ramashala, Fazel Randera, Yasmin Sooka, Glenda Wildschut.

Commissioner of Oaths Der *Commissioner of Oaths* ist ein öffentliches notarielles Amt, welches im angelsächsischen *Common Law* üblich ist (wobei im *Common Law* notarielle Aufgaben auch von Nicht-Volljuristen übernommen werden können, im Gegensatz z.B. zum deutschen Zivilrecht). Er bildet die unterste Stufe der Notariatshierarchie, ist gesetzlich determinierten Positionen in bestimmten Institutionen aber auch privaten Unternehmen zugewiesen und jeweils für ein abgestecktes Gebiet zuständig. Ein *Commissioner of Oaths* entlastet auf diese Weise Gerichte und öffentliche Behörden, aber auch die Bürger, indem sie sich weite Wege zu offiziellen Stellen ersparen.

Committee Member Mitglied eines der drei Komitees, aus denen die TRC bestand, das ggf. auch ein *Commissioner* sein konnte.

Corroboration Etappe im *Information Management System*: Überprüfung bzw. Untersuchung der Fälle, wie sie von Zeugen und Amnestie-Bewerbern vorgebracht wurden. (TRC Report Bd. 1 (1998), S. 140-144.)

Customary Law Gebrauchsrecht: bezeichnet in Südafrika in der Regel ein unkodifiziertes Rechtssystem, welches von verschiedenen südafrikanischen Bevölkerungsgruppen praktiziert wird. In der offiziellen Rechtsprechung in Südafrika wird das Gebrauchsrecht für einzelne zivilrechtliche Felder anerkannt, wie z.B. für Eheschließungen. Allgemein wird in Südafrika die Ko-Existenz verschiedener Rechtssysteme anerkannt.

Data Analyst TRC-Mitarbeiter, der für eine erste Analyse und Strukturierung des handschriftlichen *Statements* zuständig war, um es für die digitale Datenerfassung (Data

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Capture) vorzubereiten. Seine Aufgabe war auch das Verfassen einer kurzen Zusammenfassung des Statements. Laut Beschreibung ist es die gleiche Tätigkeit wie die des Data Processor. (TRC Report Bd. 1 (1998), S. 428.)

Data Capturer TRC-Mitarbeiter, die für das umfassende Einpflegen der Daten aus dem Statement in die Datenbank zuständig waren. (TRC Report Bd. 1 (1998), S. 142.)

Data Processor TRC-Mitarbeiter, der für eine erste Analyse und Strukturierung des handschriftlichen *Statements* zuständig war, um es für die digitale Datenerfassung (*Data Capture*) vorzubereiten. Seine Aufgabe war auch das Verfassen einer kurzen Zusammenfassung des Statements. Laut Beschreibung ist es die gleiche Tätigkeit wie die des *Data Analyst*. (TRC Report Bd. 1 (1998), S. 141f.)

Designated Statement Taker (DST) Ab Anfang 1997 ein eingesetztes Programm, welches die Anzahl der Statements erhöhen sollte. *Designated Statement Takers* waren freie Mitarbeiter, die auf Honorarbasis Statements von Zeugen aufnahmen. Drei NGOs wurden mit der Durchführung und Organisation beauftragt (*Lawyers for Human Rights, Institute for Pastoral Eduction, Adult Learning Programme*). Insgesamt wurden 42 *Designated Statement Takers* eingesetzt, bezahlt wurden sie pro Statement. (TRC Report Bd. 1 (1998), S. 141 & 434.)

Event Hearing Öffentliche Anhörungen, die vom *HRV Committee* durchgeführt wurden, um den Fokus auf einzelne Ereignisse (wie z.B.das *Bisho Massacre*) zu richten, an denen Menschenrechtsverletzungen stattgefunden haben. Zu diesen Anhörungen traten nicht nur Opfer, sondern auch Täter und unabhängige Experten als Zeugen auf. Die ausgewählten Ereignisse sollten repräsentativ für andere Ereignisse und damit ein Gewaltmuster stehen. Insgesamt fanden zehn *Event Hearings* statt. (TRC Report Bd. 1 (1998), S. 147.)

Evidence Leader Anwalt in den Amnestie-Anhörungen, der im Auftrag der TRC die Beweisführung übernahm und damit als Gegenpart zu den Amnestie-Bewerbern auftrat.

Facilitator Kommissionsmitglied, welches im Rahmen einer HRV-Anhörung die Aussage des Zeugen auf der Grundlage des schriftlich gemachten Statements anleitet.

HRV *Human Rights Violations*

HRV Committee siehe *Human Rights Violations Committee* der TRC

HRV Hearing Öffentliche Anhörung des *Human Rights Violations Committee,* in denen ausschließlich Opfer und Opferangehörige über Menschenrechtsverletzungen aussagten vor Mitgliedern der TRC aussagten. Die *HRV Hearings* fanden zwischen April 1996 und Juni 1997 an 65 verschiedenen öffentlichen Orten in ganz Südafrika statt und wurden landesweit im Fernsehen und Radio übertragen. Zeugen konnten in der Sprache ihrer Wahl aussagen.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Human Rights Violations Committee Neben dem *Amnesty Committee* und dem *R&R Committee* eines von drei Komitees, auf die die verschiedenen Aufgaben des Mandats der TRC verteilt wurden. Das *HRV Committee* bestand insgesamt aus 20 Mitgliedern und war zuständig für die Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen, die von 1960 bis 1994 stattgefunden hatten. Das *HRV Committee* veranstaltete die öffentlichen Anhörungen mit Opfern bzw. Opferangehörigen (HRV Hearings) sowie *Event Hearings*, *Special Hearings* und *Institutional Hearings*.

Information Management System (IMS) Das operative Modell für die Prozessierung und Bearbeitung von Informationen in der TRC, welches verschiedenen Etappen umfasste. Für das *HRV Committee* und das *Amnesty Committee* gab es unterschiedliche IMS. (TRC Report Bd. 1 (1998), S. 140-144 und S. 269-276.)

Information Manager Leitender Mitarbeiter in den TRC-Büros, der für die korrekte Prozessierung von Fällen im *Information Management System* verantwortlich waren.

Institutional Hearings Auch *Sector Hearings* genannt: Öffentliche Anhörungen, die den Fokus auf einzelne Institutionen oder gesellschaftliche Bereiche und ihre Rolle im Apartheid-Staat richteten (z.B. Gesundheitswesen, Rechtswesen oder Medien). Es fanden insgesamt sechs *Institutional Hearings* statt. (TRC Report Bd. 4 (1998), S. 18-221.)

Investigation Unit Die *Investigation Unit* war eine zentrale Abteilung der TRC, die allen Komitees zuarbeiten sollte und für die Überprüfung (*Corroboration*) der Fälle zuständig war. Leiter der *Investigation Unit* war Dumisa Ntsebeza, einer der 17 Commissioners.

Investigator TRC-Mitarbeiter in der *Investigation Unit*, der mit der Überprüfung der Fälle von Menschenrechtsverletzungen beauftragt wurde, die von Zeugen oder Amnestie-Bewerbern vorgebracht worden waren.

Law of Evidence Beweisrecht: Bestandteil des südafrikanischen Rechtssystems, der sich auf das angelsächsische *Common Law* bezieht und regelt, wie welche Beweise in zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren eingebracht werden können.

Onus of Proof Beweispflicht: Aspekt des Beweisrechts, der regelt, wer in einem Gerichtsverfahren den Beweis für was zu erbringen hat.

Promotion of National Unity and Reconciliation Act No. 34 of 1995 Auch *TRC Act* genannt. Mit dem Gesetz, das am 15. Dezember 1995 vom südafrikanischen Parlament verabschiedet wurde, wurde die TRC ins Leben gerufen und erhielt ihr Mandat.

Research Department Abteilung der TRC, die für die wissenschaftliche Recherche der Fälle und das Verfassen des *TRC Report* zuständig war.

Researcher TRC-Mitarbeiter des *Research Department*. Siehe *Research Department*.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

R&R Committee *Reparation and Rehabilitation Committee:* Neben dem *Amnesty Committee* und dem *HRV Committee* eines von drei Komitees, auf die die verschiedenen Aufgaben des Mandats der TRC verteilt wurden. Das *R&R Committee* bestand insgesamt aus 20 Mitgliedern und veranstaltete Workshops und Anhörungen, die sich der Rehabilitierung von Opfern von Menschenrechtsverletzungen widmeten.

SABC *South African Broadcasting Corporation*: öffentliche Rundfunk- und Fernsehanstalt.

Section 29 Hearings Nicht-öffentliche investigative Anhörungen, zu denen die TRC Zeugen vorladen konnte, um mehr über einen bestimmten Sachverhalt zu erfahren. Die Bezeichnung geht auf den gleichnamigen Abschnitt *Section 29* im *TRC Act* zurück, der festlegt, dass die TRC Zeugen für investigative Anhörungen vorladen darf.

Special Hearing Öffentliche Anhörungen, die sich auf Menschenrechtsverletzungen in bestimmten gesellschaftlichen Gruppen konzentrierten. Es fanden drei *Special Hearings* statt: *Children and Youth, Women* und *Compulsory National Service*. (TRC Report Bd. 4 (1998), S. 222-318.)

Statement Schriftlich aufgenommene Aussage, die Zeugen oder Opfer von Menschenrechtsverletzungen unvereidigt bei der TRC abgaben; die *Statements* beruhten auf einem protokollierenden Formular, welches ermöglichen sollte zu bestimmen, ob es sich um eine Menschenrechtsverletzung handelt und wenn ja, um welche Kategorie von Menschenrechtsverletzung; *Statements* wurden vor und auch während den öffentlichen Anhörungen an einem Ort gesammelt; ca. 10 % der *Statements* wurden für öffentliche Anhörungen ausgewählt. Insgesamt wurden ca. 20 000 Statements aufgenommen.

Statement Taker TRC-Mitarbeiter, der schriftlich *Statements* von Zeugen oder Opfern von Menschenrechtsverletzungen aufnahm.

Support Services Manager TRC-Mitarbeiter, der für die Logistik und die organisatorische Durchführung der öffentlichen Anhörungen sowie für die Koordination der externen Dienstleistungen (Transkription, Übersetzung, Technik etc.) zuständig war.

TRC *Truth and Reconciliation Commission of South Africa*: Wurde am 15. Dezember 1995 durch den *Promotion of National Unity and Reconciliation Act No. 34 of 1995* vom Parlament ins Leben gerufen. Vorsitzender war Desmond Tutu.

TRC Act siehe *Promotion of National Unity and Reconciliation Act* No. 34 of 1995

TRC Panel Mitglieder der TRC, die einer öffentlichen Anhörung vorsaßen.

TRC Report *Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report*: Abschlussbericht der TRC, der insgesamt aus sieben Bänden besteht. Die ersten fünf Bände wurden 1998 fertiggestellt, die letzten beiden Bände 2003.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

2 Geschichte Südafrikas

African Eine von vier historischen ›Rasse‹-Kategorien des Apartheid-Regimes (*African (Bantu), Coloured, Asian, European (White)*), gleichbedeutend mit *Black*, die noch weiter in einzelne *Tribes* unterteilt wurde, um Menschen einzelnen *Homelands* zuordnen zu können. Die Einteilung in ›Rasse‹-Kategorien erfolgte im Apartheid-Regime primär aufgrund äußerlicher Merkmale wie Hautfarbe, Behaarung und Schädelform. Weitere historische Vorgängerbezeichnungen sind *Bantu* und *Native*. *Black* und *African* waren als Bezeichnungen zeitgleich in Gebrauch. *African* ist nicht zu verwechseln mit dem Begriff *Afrikaner*, welcher historisch wiederum eine Selbstbezeichnung der afrikaanssprachigen ›weißen‹ Bevölkerung ist. Die Einteilung von Menschen in ›Rassen‹ gilt heute wissenschaftlich als überholt und nicht haltbar und wird als soziale Konstruktion definiert. Siehe auch *Apartheid, Bantu Administration, Black, Homeland, White.*

Afrikaners Afrikaanssprachige ›weiße‹ Bevölkerung, auch *Buren* (»Boers«) genannt. Bezeichnung seit Ende des 18. Jahrhunderts für die holländischen, deutschen und französischen Einwanderer in Südafrika verbreitet. Siedlungsbewegungen jenseits der britischen Kapkolonie im 18. Und 19. Jh., in deren Folge langjährige Grenzkriege mit ansässiger afrikanischer Bevölkerung. Von 1838 bis 1844 Gründung verschiedener Burenrepubliken, die sich 1860 zur *Zuid-Afrikaansche Republiek (ZAR)* zusammenschlossen. Zwei Kriege gegen die englische Kolonialmacht (1. Burenkrieg: 1880-81, 2. Burenkrieg 1899-1902), ZAR verliert 1902 Selbstständigkeit. 1910 Zusammenschluss der burischen Republiken und britischen Kolonien zur *Union of South Africa*. 1925 wird Afrikaans zweite Amtssprache neben Englisch. Während 2. WK Unterstützung der Nationalsozialisten. Machtübernahme der *Nasionale Party* (*National Party*) 1948, Implementierung des Apartheid-Systems. 1990 kauften Afrikaners den Ort Orania, um dort auch nach dem Ende der Apartheid nach den Vorstellungen eines ›weißen‹ Afrikaner-Volksstaat zu leben. Siehe auch *AWB, White*.

ANC *African National Congress*, gegründet 1912, älteste politische Organisation in Südafrika; proklamierte 1956 ein Südafrika, das allen Volksgruppen gehören sollte; Verbot 1960, ging daraufhin in den Untergrund und ins Exil und führte von dort den bewaffneten Freiheitskampf (s. MK); 1994 gewann er mit großer Mehrheit die freien Wahlen, in deren Folge ihr Vorsitzender Nelson Mandela zum Präsidenten ernannt wurde; seitdem wiederholt als Regierungspartei wiedergewählt und stellt seitdem die Staatspräsidenten (Thabo Mbeki 1999–2008, Kgalema Motlanthe 2008-2009, Jacob Zuma 2009-2018, Cyril Ramaphosa seit 2018).

Apartheid Ein auf ›Rassendiskriminierung‹ und hegemonialer Herrschaft der ›weißen‹ Bevölkerungsgruppe basierendes Regierungssystem in Südafrika von 1948 bis 1994. Historisch reicht die Politik der sogenannten ›Rassentrennung‹ bis ins 18. Jahrhundert zurück. Mit der Machtübernahme 1948 begann die *National Party* (NP) Gesetze zu verabschieden, die die Rassentrennung systematisch institutionalisierten und gesetzlich festschrieben. Als ›Architekt‹ des Apartheid-Systems gilt Hendrik Verwoerd, der ab 1950 als *Minister for Native Affaires* und ab 1958 bis 1966 als Premierminister maßgeblich

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die politischen und rechtlichen Grundlagen implementierte. Die Einteilung in ›Rasse‹-Kategorien erfolgte im Apartheid-Regime primär aufgrund äußerlicher Merkmale wie Hautfarbe, Behaarung und Schädelform und gliederte sich in folgende Hierarchie (von unten nach oben): *African (Bantu), Coloureds, Asiatic (Indian), European (Whites)*. Mit den ersten freien Wahlen 1994 endete Apartheid.
Die Einteilung von Menschen in ›Rassen‹ gilt heute wissenschaftlich als obsolet und ist eine soziale Konstruktion.

APLA *Azanian People's Liberation Army*, militärischer Flügel des PAC, gegründet 1967, der sich nach der Aufhebung des Verbots des PAC 1990 weigert, den bewaffneten Kampf aufzugeben, was zu diversen terroristischen Anschlägen 1993 führte.

Askari ursprünglich aus dem Arabischen: »Soldat«. Bezeichnung für einheimische Soldaten in europäischen Kolonialtruppen. In Südafrika wurden damit *Africans* bezeichnet, die als Widerstandskämpfer durch die ›weißen‹ Sicherheitskräfte ›umgedreht‹ (»turned«) wurden und dann als Polizisten, Soldaten und Informanten für die Apartheid-Institutionen arbeiteten.

AWB *Afrikaaner Weerstandsbeweging*, rechtsextreme neonazistische Partei, 1973 gegründet, mit dem Ziel, einen separatistischen Burenstaat zu gründen; während Apartheid über 70 000 Anhänger, 2016 ca. 5 000 Mitglieder. Sabotierte und boykottierte die Friedensverhandlungen und freien Wahlen 1994; von 1973 bis 2010 unter der Führung von Eugène Terre'Blanche.

AZAPO *Azanian People's Organisation*: ehemalige kleinere Widerstandsbewegung, Teil des *Black Consciousness Movement*, gegründet 1978 mit dem Ziel eines sozialistischen Staates (»Azania«); während des Apartheid-Regimes verboten; geringe Mitgliederzahl; militärischer Flügel AZANLA; sprach sich gegen die Verhandlungen des ANC vor 1994 aus, weigerte sich, an den Wahlen 1994 teilzunehmen; interne Querelen spalteten die Partei 1994, wovon eine Abspaltung als AZAPO an den Wahlen seit 1999 teilgenommen hat und von 1999 bis 2014 einen Sitz im Parlament innehatte.

Bantu Administration Zentrale Spezialverwaltung für *Africans* von 1958 bis 1985: Die *Bantu Administration* unterstand keiner parlamentarischen Kontrolle und hatte eine starke autarke Position mit weitgehenden Befugnissen im ›weißen‹ Apartheid-Staatsapparat, was ihr eine mächtige Schlüsselrolle in der Umsetzung der Apartheid-Politik und dem Aufbau der *Homelands* zuwies. Ab 1978 wurde die *Bantu Administration* in *Department of Plural Relations and Development* und im selben Jahr noch in *Department of Cooperation and Development* umbenannt, was jedoch keinen Einfluss auf die gängige Bezeichnung *Bantu Administration* hatte. Nachdem es bereits Ende der 1970er Jahre vehemente Kritik an der Abteilung gab, die für die politische Instabilität in Südafrika verantwortlich gemacht wurde, verlor sie im Laufe der 1980er Jahre unter dem damaligen Präsident P.W. Botha zunehmend an Verantwortung und Kompetenzen, bis sie 1985 schließlich aufgelöst wurde. Ab 1985 teilte sie sich in zwei Abteilungen auf, das *Department of Constitutional Development and Planning* und das *Department of Development Aid*, womit sich die

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Zuständigkeiten auf andere Verwaltungsstellen bzw. Ministerien (z.B. gemäß Wohngebiet) dezentralisierten und verteilten.

Bantustan siehe *Homeland*

Bisho Massacre Am 7. September 1992 marschierten ca. 70 000 Anhänger und Unterstützer des ANC unter der Führung von Ronnie Kasrils, ehemaliger Gemeindienstchef der Untergrundbewegungen, von King William's Town in Südafrika nach Bisho, der damaligen Hauptstadt des *Homelands* Ciskei, um für die Absetzung des militärischen Führers der Ciskei, Brigadier Oupa Gqozo, zu protestieren. Der Protestmarsch war Teil einer ANC-Kampagne, um die Regierungen der *Homelands* Ciskei, Boputhatswana und KwaZulu zu stürzen, die als Alliierte der Apartheid-Regierung betrachtet wurden, und so freie politische Aktivitäten in den *Homelands* zuzulassen. Einige unbewaffnete Teilnehmer des Protestmarsches verließen die vorgeschriebene Route und wurden von der *Ciskei Defense Force* (CDF) und der *Ciskei Police* (CP) unter Beschuss genommen, wobei 28 Menschen starben und 200 Menschen verletzt wurden. Das Ereignis führte dazu, dass der ANC sich wieder an den Verhandlungstisch mit der damaligen Regierung begab und führte zu dem *Record of Understanding* am 26. September 1992 zwischen dem ANC und der Regierung, welcher rückblickend als eine Art Wendepunkt in den Friedensverhandlungen des politischen Übergangs beurteilt wird. (TRC Report Bd. 2 (1998), S. 623-624.)

BCM *Black Consciousness Movement*, eine dem US-amerikanischem Vorläufer folgende, Ende der 60er aufkommende »all black«-Bewegung unter der Führung von Steve Biko, die v.a. eine universitäre Zielgruppe ansprach; trug entscheidend zu den Schüleraufständen in Soweto 1976 bei, im September 1977 kam Biko in polizeilicher Gefangenschaft um, 1977 wurden alle BCM-Organisationen offiziell verboten; BCM-Ideen gingen ein in die AZAPO und den PAC.

Black Vor und während des Apartheid-Regime gab es historisch mehrere sogenannte ›Rasse‹-Bezeichnungen, die zum Teil auch zeitgleich verwandt wurden: *Native, Bantu, African, Black*. Die Einteilung in ›Rasse‹-Kategorien erfolgte im Apartheid-Regime primär aufgrund äußerlicher Merkmale wie Hautfarbe, Behaarung und Schädelform. Die vier hierarchisch gegliederten ›Rasse‹-Kategorien des Apartheid-Regimes lauteten (von unten nach oben): *African (Bantu), Coloureds, Asiatic (Indian), European (Whites)*. Als administrative Kategorie war bis 1995 der Begriff *African* gültig, wurde aber im Sprachgebrauch synonym mit *Black* verwendet. Seit der *Black-Consciousness*-Bewegung der 1970er wurde *Black* affirmativ als Selbstbezeichnung verwandt und ist auch heute als identitätspolitische Bezeichnung und soziohistorische Kategorie in Südafrika präsent. *Black* als Selbstbezeichnung und als soziopolitischer Begriff schließt heute alle ehemals benachteiligten Bevölkerungsgruppen ein, die während der Apartheid-Zeit nicht als *White* bzw. *European* klassifiziert waren, wie z.B. das politische Programm *Black Economic Empowerment* (BEE) zeigt. Im Sprachgebrauch der 1990er ist die Bezeichnung *Black* als überlieferte Bezeichnung für die Kategorie *African* allgemein verbreitet, während von den *Europeans* überwiegend als *Whites* gesprochen wird. Im Rahmen dieser Publika-

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

tion wird *African* (›afrikanisch‹) für die historische Einordnung in die entsprechende ›Rassen‹-Kategorie und *Black* (›schwarz‹) zur Bezeichnung jener Bevölkerungsteile im Post-Apartheid-Südafrika verwandt, die historisch nicht der Kategorie *White* bzw. *European* zugeordnet waren. Für die historische Kategorie *European* wird die Bezeichnung *White* (›weiß‹) verwendet. Die Einteilung von Menschen in ›Rassen‹ gilt heute wissenschaftlich als überholt und nicht haltbar und wird als soziale Konstruktion definiert. Siehe auch *African, Apartheid, White.*

Black Sash The *Black Sash* ist eine NGO, die sich für die Einhaltung von Bürger- und Menschenrechten in Südafrika einsetzt. Sie wurde 1955 von Frauen in Südafrika gegründet wurde und setzte sich zu Apartheid-Zeiten v.a. für die Rechte von ›Nicht-Weißen‹ ein. Seit dem Ende der Apartheid widmet sie sich v.a. dem Zugang zum Rechtssystem und der Rechtsberatung für benachteiligte gesellschaftliche Gruppen.

Boputhatswana Boputhatswana war eines von insgesamt zehn Homelands auf südafrikanischem Gebiet. Es wurde 1972 für die setswana-sprachige Bevölkerungsgruppe eingerichtet und bestand aus sieben isolierten Gebieten, die auf mehrere Provinzen verstreut waren. 1977 erlangte es als eines von vier Homelands die formale Unabhängigkeit von Südafrika. 1972 wurde Lucas Mangope von der südafrikanischen Regierung erst als Chief Minister und mit der Unabhängigkeit Boputhatswanas 1977 als erster und einziger Präsident des Landes eingesetzt, bis er im März 1994 abgesetzt wurde. Wie alle anderen Homelands wurde Boputhatswana mit den freien Wahlen im Mai 1994 aufgelöst und in die neu geschaffenen Provinzen reinkorporiert. Siehe auch *Homeland*.

Coloured Eine der vier ›Rasse‹-Kategorien des Apartheid-Regimes: Mit *Coloured* wurden in der Apartheid-Ideologie Menschen bezeichnet, die augenscheinlich ›gemischtrassig‹ waren und keiner der anderen Apartheid-Kategorien zugeordnet werden konnten. Die vier hierarchisch gegliederten ›Rasse‹-Kategorien des Apartheid-Regimes lauteten (von unten nach oben): *African (Bantu), Coloured, Asiatic (Indian), European (Whites)*. Die Einteilung in ›Rasse‹-Kategorien erfolgte im Apartheid-Regime primär aufgrund äußerlicher Merkmale wie Hautfarbe, Behaarung und Schädelform. Die Einteilung von Menschen in ›Rassen‹ gilt heute wissenschaftlich als überholt und nicht haltbar und wird als soziale Konstruktion definiert. Siehe auch *Apartheid, Black, White.*

COSAS Congress of South African Students

Cradock 4 Eine Gruppe von vier prominenten UDF-Aktivisten aus Cradock: Matthew Goniwe, Sparrow Mkhonto, Fort Calata und Sicelo Mhalwuli. Die vier wurden 1985 von der Sicherheitspolizei entführt und außerhalb von Port Elizabeth getötet. Die Leichen wurden teilweise verbrannt, die Überreste wurden eine Woche drauf aufgefunden. Alle waren davor mehrmals inhaftiert und gefoltert worden. Der Vorfall wurde auf Betreiben der Witwen 1987 gerichtlich untersucht, das Ergebnis war, dass sie von unbekannten Personen getötet worden waren. 1993 wurde das Verfahren wieder aufgenommen, bei dem herauskam, dass der Befehl zur Ermordung von der Sicherheitspolizei gekommen war, die Namen der Täter jedoch unbekannt wären. Ihre Witwen sagten in einer Anhö-

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

rung in East London über die Ermordung ihrer Männer aus. Es beantragten schließlich sieben Täter Amnestie für Taten, die in Bezug zu den Ermordungen standen und wodurch die Namen der Täter und der Hergang der Tat erstmalig bekannt wurden: Nick Janse van Rensburg, GJ Lotz, Eric Taylor, Harold Synman, Hermans du Plessis, Eugene de Kock, Sakkie van Zyl. Sechs der sieben Anträge wurden abgelehnt. (TRC Report Bd. 2 (1998), S. 227-228.)

DP *Democratic Party*: ging 1989 als Nachfolgepartei aus der PFP hervor und schloss sich 2000 mit der New National Party (Nachfolgepartei der NP) zur *Democratic Alliance* zusammen und sitzt heute als Opposition im südafrikanischen Parlament.

Ellis Park Car Bomb Am 2. Juli 1988 explodierte eine Autobombe vor dem Ellis Park Stadion in Johannesburg, direkt nach einem Rugbyspiel. Zwei Menschen starben, 37 wurden verletzt. Vier Mitglieder einer MK-Spezialeinheit (Aggie Shoke, Harold Matshididi, Lester Dumakude, John Itumaleng Dube) beantragten Amnestie für den Anschlag, die gewährt wurde.

GNU *Government of National Unity*: eine auf der Interimsverfassung 1993 gründende Koalitionsregierung, die nach der Wahl 1994 den ANC, die NP und die IFP zu einer Regierung zusammenschloss, in der der ANC durch seine (knappe) parlamentarische Zweidrittelmehrheit dominierte; die NP zog sich mit der Verabschiedung der neuen Verfassung 1996 aus der Regierung zurück, obwohl in der Interimsverfassung verfügt worden war, das die GNU mindestens 5 Jahre dauern sollte.

Homeland *Homelands* – oder auch *Bantustans* – waren vom südafrikanischen Staat territorial abgetrennte und weitgehend selbstverwaltete Gebietseinheiten, die in den 1960ern und 1970ern für bestimmte Sprachgruppen der schwarzen Bevölkerung vom südafrikanischen Staat eingerichtet worden waren, um so die Rassentrennung und eine segregierte Entwicklung der Bevölkerung territorial und administrativ umzusetzen. Die zehn *Homelands* waren Transkei (ab 1963, isiXhosa), Boputhatswana (ab 1972, Setswana), Venda (ab 1973, Tshivenda), Ciskei (ab 1972, isiXhosa), KwaZulu (ab 1977, isiZulu), KwaNdebele (ab 1981, isiNdebele), KaNgwane (ab 1981, SiSwazi), QwaQwa (ab 1974, Sesotho), Gazankulu (ab 1973, Setsonga-Shangana) und Lebowa (ab 1972, Sepedi). Von den zehn Homelands wurden vier unabhängig von Südafrika (Transkei 1976, Boputhatswana 1977, Venda 1979, Ciskei 1981). Trotz der scheinbaren Unabhängigkeit bzw. autonomen Selbstverwalten standen die Homelands in jeder Beziehung unter der ökonomischen, administrativen, finanziellen und ordnungspolitischen Kontrolle der südafrikanischen Bantu Administration. Alle Personen der Rassenkategorie African mussten sich einem Homeland bzw. einer kulturell-sprachlichen Unterkategorie zuordnen und dann auch dort melden. Damit verloren sie ihren Status als südafrikanische Staatsangehörige, konnten aber *als migrant workers* eine Arbeitserlaubnis und damit ein Aufenthaltsrecht in Südafrika erhalten. 1994 wurden alle *Homelands* aufgelöst und in die neu geschaffenen südafrikanischen Provinzen integriert.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

IFP *Inkatha Freedom Party*: 1990 aus *Inkatha* hervorgegangen, unter der Führung von Mangosuthu Buthelezi; sie nahm nicht an den Friedensverhandlungen 1993 teil, trat wiederholt für eine föderale Struktur und der Autonomie von KwaZulu ein, entschloss sich aber in letzter Minute zur Teilnahme an den freien Wahlen 1994, in denen sie 10 % erlangte und einen Sitz in der GNU. Siehe auch *Inkatha*.

Inkatha In KwaZulu beheimatete Kulturorganisation, seit 1975 unter der Führung von Mangosuthu Buthelezi; stand bis 1979 dem ANC nahe, ab dann in Opposition zur UDF und dem ANC, woraus in den 80ern bürgerkriegsähnliche Konflikte in KwaZulu entstanden, die sich noch verschärften, als Inkatha 1990 ihren neuen Status einer politischen Partei, der *Inkatha Freedom Party*, deklarierte. Siehe auch IFP.

LFP *Language Facilitation Programme*, 1993 an der *University of the Orange Free State* von Theo du Plessis gegründet, um einen zuerst regionalen und dann nationalen Dolmetscherservice aufzubauen.

Mandela United Football Club Der *Mandela United Football Club* (MUFC) war ein von Winnie Madikizela-Mandela 1986 gegründeter Verein, deren Mitglieder für sie als Schutztruppe arbeiteten und mit gewalttätigen Mitteln u.a. dem sogenannten *neck-lacing*, in Soweto gegen vermeintliche Verräter und Kollaborateure mit dem Apartheid-Regime vorgingen. 1991 wurden Madikizela-Mandela und weitere Mitglieder des MUFC der Entführung und Folterung von vier Jugendlichen sowie der Ermordung eines der vier im Jahre 1988/89 angeklagt. Madikizela-Mandela wurde lediglich der Entführung schuldig gesprochen, während Jerry Richardson, der ›Coach‹ des MUFC, des Mordes für schuldig befunden wurde. Die TRC unternahm eine sogenannte *Special Investigation*, um die Verwicklung des MUFC in verschiedene Fälle von Menschenrechtsverletzungen und in polizeitliche Ermittlungen zu klären, in deren Folge Winnie Madikizela-Mandela nichtöffentlich und öffentlich angehört wurde, jegliche Verantwortung jedoch abstritt. (TRC Report Bd. 2 (1998), S. 555-582.)

MK Abkürzung für *Umkhonto weSizwe*, der militärische Flügel des ANC. Siehe Umkhonto weSizwe.

Necklacing Eine Form der Lynchjustiz in ›schwarzen‹ *Townships*, die an mutmaßlichen Kollaborateuren oder Informanten mit dem Apartheid-Regime verübt wurde. Dem Beschuldigten wird ein mit Benzin getränkter Autoreifen umgehängt und angezündet. Das brennende Gummi verschmilzt mit dem Körper zu einer Masse und kann so kaum gelöscht werden.

NP *National Party* bzw. *Nasionale Party*, 1914 gegründet, um Afrikaner-Interessen zu vertreten; mit dem Gewinn der Wahlen 1948 begannen die aufeinander folgenden NP-Regierungen unter den Führungen von D.F. Malan, H. Verwoerd, B.J. Vorster und P.W. Botha, das Apartheid-System zu implementieren und politisch zu führen, bis 1990 F.W. de Klerk Reformen ankündigte, die u.a. die NP zu einer »multi-racial« Partei machten; in der Wahl 1994 gewann die NP 20 % der Stimmen, war bis 1996 Teil der GNU und

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wurde dann zur offiziellen Regierungsopposition; nach der Umbenennung der Partei in *New National Party* unter der Führung von Marthinus von Schalkwyk schloss sie sich 2000 mit der DP zur *Democratic Alliance* zusammen.

PAC *Pan Africanist Congress of Azania*, Widerstandsbewegung, während des Apartheid-Regimes verboten; 1958 als Abspaltung des ANC gegründet, war gegen eine Einbindung von Weißen und Indern in die Widerstandsbewegung und solidarisierte sich mit anderen »Africa ort he Africans«-Bewegungen in Afrika; sie wurde 1960 zusammen mit dem ANC verboten, ging daraufhin ins Exil nach Tansania und führte von dort einen bewaffneten Freiheitskamp (s. APLA); seit 1994 als politische Partei an den Wahlen teilgenommen, 2014 mit einem Mandat im Parlament vertreten.

PEBCO 3 Die PEBCO 3 waren eine prominente Gruppe von drei Widerstandsaktivisten aus dem Raum Port Elizabeth, Sipho Hashe, Champion Galela und Qaqawuli Godolozi. Sie verschwanden 1985 spurlos. Wie man 1997/98 aus den Amnestie-Anhörungen von Gideon Nieuwoudt erfuhr, wurden sie von der Sicherheitspolizei entführt, gefoltert und ermordet, danach verbrannt und ihre Überreste in einen Fluss geworfen. Die Abkürzung PEBCO steht für *Port Elizabeth Black Civic Organisation*. Die Witwen der drei Männer sagten in den HRV-Anhörungen am 15. April 1996 in Port Elizabeth aus. Die mutmaßlichen Täter, Gideon Nieuwoudt und weitere Beteiligte, beantragten Amnestie und wurden im November 1997 und März 1998 an mehreren Tagen öffentlich angehört. Ihre Anträge wurden alle abschlägig beschieden. (TRC Report Bd. 2 (1998), S. 226-227.)

QwaQwa Sogenanntes selbst verwaltetes *Homeland* für die Sotho-Bevölkerung, geschaffen 1974, an der Grenze zu Lesotho; seine sehr kleinen Ausmaße waren ursprünglich für 20 000 Bewohner gedacht, 1990 gab es über 1 Million; 1994 wurde es aufgelöst und in Südafrika integriert.

SADF *South African Defence Force* (bis 1994), 1994 dann in die South African National Defence Force umgewandelt.

SANDF *South African National Defence Force* (seit 1994, vorher South African Defence Force), in die auch die ehemaligen Mitglieder von APLA und MK aufgenommen wurden.

SAP *South African Police*

Siphiwo Mthimkulu Prominenter Widerstandsaktivist und Studentenführer (COSAS), ANC-Mitglied, der zusammen mit Topsy Madaka 1982 von der *Eastern Cape Security Branch* (Sicherheitspolizei) in Port Elizabeth entführt wurde. Sie wurden betäubt und erschossen, ihre Leichen verbrannt und ihre Überreste laut Aussagen ihrer Täter in den Fish River gestreut. Siphiwe war vorher bereits mehrmals inhaftiert, gefoltert und schließlich mit Thallium vergiftet worden, was zu einem deutlichen körperlichen Verfall führte. Seine Mutter Joyce Mthimkulu sagte in Port Elizabeth in einer HRV-Anhörung über ihn aus, nachdem sie durch einstweilige gerichtliche Verfügungen durch die mutmaßlichen Täter zweimal daran gehindert worden war. Vier Mitglieder

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der Sicherheitspolizei (Gideon Nieuwoudt, Nicholas Janse van Rensburg, Hermanus du Plessis, Gerrit Erasmus) erhielten für seine Ermordung Amnestie. (TRC Report Bd. 2 (1998), S. 225-226.)

St. James Church Massacre Am 25. Juli 1993 stürmten Kämpfer der APLA die St.-James-Kirche in Kenilworth (Kapstadt) während des Sonntagsgottesdiensts und schossen mit Maschinengewehren und Handgranaten auf die 1000 Menschen zählende Versammlung. Elf Menschen starben, 58 wurden verletzt. Der Angriff stand in einer Reihe von Anschlägen, die die APLA gegen ›weiße‹ Einrichtungen 1993 durchführte. Die Täter Gcinikhaya Makoma, Sichumiso Nonxuba, Thobela Mlambisa und Basie Mkhumbuzi wurden wenig später verhaftet und 1996 zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Während des Gerichtsprozesses beantragten die Täter Amnestie bei der TRC, die ihnen auch gewährt. (TRC Report Bd. 3 (1998), S. 506-508.) wurde. Einige der Kirchenmitglieder trafen sich später mit den Tätern, um sich öffentlich zu versöhnen.

UDF *United Democratic Front*: die wichtigste innersüdafrikanische Anti-Apartheid-Organisation in den 1980er Jahren, die die verschiedensten Widerstandsbewegungen zusammenführte; mit der Legalisierung der anderen Widerstandsparteien löste sie sich 1991 auf.

Umkhonto weSizwe (MK) »Speer der Nation« (isiZulu/isiXhosa), militärischer Flügel des ANC: 1961 gegründet nach dem Verbot des ANC, bewaffneter Freiheitskampf, Guerilla-Ausbildung in Rhodesien (später: Angola), Sabotageakte in Südafrika; seine Mitglieder wurden 1994 in die SANDF integriert.

Vlakplaas Eine Farm nahe Pretoria, die ab 1979 der Sicherheitspolizei der SAP als Basis für sogenannte *hit squads* diente; hier wurden sogenannte *Askaris* (›afrikanische‹ Polizeiinformanten) ›umgedreht‹ und ausgebildet; ab 1982 wurde die Vlakplaas-Einheit zunehmend zu einer Spezialeinheit, die eng mit der SADF zusammenarbeitete; Vlakplaas war der Ort für zahlreiche Folterungen und Morde von Gegnern des Apartheid-Regimes und wird besonders mit der Brutalität und Grausamkeit einer ihrer ehemaligen Anführer, Eugene de Kock, in Verbindung gebracht; die Existenz von Vlakplaas und ihre Bedeutung in der SAP kamen erst in den Amnestie-Anhörungen der TRC zum Vorschein. Siehe auch Askari, SAP.

White *White* oder *European* war eine sogeannnte ›Rasse‹-Kategorie des Apartheid-Regimes und bezeichnete Menschen, die augenscheinlich europäischer Abstammung waren. Die vier hierarchisch gegliederten ›Rasse‹-Kategorien des Apartheid-Regimes lauteten (von unten nach oben): *African (Bantu), Coloureds, Asiatic (Indian), European (Whites)*. Die Einteilung in ›Rasse‹-Kategorien erfolgte im Apartheid-Regime primär aufgrund äußerlicher Merkmale wie Hautfarbe, Behaarung und Schädelform. Mit der Zuordnung zur höchsten Apartheid-Kategorie *White* waren Privilegien und Rechte verbunden, die den anderen Bevölkerungsgruppen systematisch aberkannt wurden. Im Rahmen dieser Publikation wird *African* (›afrikanisch‹) für die historische Einordnung in die entsprechende ›Rassen‹-Kategorie und *Black* (›schwarz‹) zur Bezeichnung

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

jener Bevölkerungsteile im Post-Apartheid-Südafrika verwandt, die historisch nicht der Kategorie *White* bzw. *European* zugeordnet waren. Für die historische Kategorie *European* wird die Bezeichnung *White* (›weiß‹) verwendet. Die Einteilung von Menschen in ›Rassen‹ gilt heute wissenschaftlich als überholt und nicht haltbar und wird als soziale Konstruktion definiert. Siehe auch *Apartheid, Black, White.*

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Quellenverzeichnis

A Primär

1 TRC-Archiv

a Archivsammlungen

Department of Justice of South Africa: Truth and Reconciliation Commission Website – Amnesty Hearings and Decisions, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/index.htm vom 30.03.2021.

Department of Justice of South Africa: Truth and Reconciliation Commission Website – Human Rights Violations: Hearings & Submissions, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/index.htm vom 30.03.2021.

Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: Bisho Massacre Collection, AK 2818 *(interne TRC-Dokumente)*.

Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: Ellis Park Car Bombing Collection, AK 2819 *(interne TRC-Dokumente)*.

National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: Group Truth and Reconciliation Commission *(interne und öffentliche TRC-Dokumente, TRC Poster Collection)*.

National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection (*Video- und Audioaufnahmen der öffentlichen Anhörungen*).

South African Broadcasting Corporation (SABC)/South African History Archive (SAHA), Johannesburg: TRC Special Reports, http://sabctrc.saha.org.za/ vom 30.03.2021 *(Videos der wöchentlichen TV-Nachrichtensendung »TRC Special Reports«)*.

South African Broadcasting Corporation, Johannesburg: TRC Archive *(Videos der wöchentlichen TV-Nachrichtensendung »TRC Special Reports«, Videoaufnahmen der öffentlichen TRC-Anhörungen)*.

South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project Collection, A2985 *(Transkripte von Interviews mit ehemaligen TRC-Mitarbeitern)*.

South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Sally Sealey Collection, AL 2924 *(interne TRC-Dokumente)*.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3021 *(interne TRC-Dokumente, Zeitungsartikel, wissenschaftliche Artikel)*.
South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Wendy Watson Collection, AL 3093 *(interne TRC-Dokumente)*.
South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Jane Argall Collection, AL 3115 *(interne TRC-Dokumente)*.
South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Janet Cherry Collection, AL 3116 *(interne TRC-Dokumente, Zeitungsartikel)*.
South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Beth Goldblatt and Sheila Meintjies Collection, AL 3119 *(Vortragsmanuskripte, interne TRC-Dokumente)*.
South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Julian Knight & Rudolph Jansen Collection, AL 3121 *(interne TRC-Dokumente)*.
South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Christelle Terreblanche Collection, AL 3128 *(interne TRC-Dokumente)*.
South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project Collection, A2985 *(Audio-Aufnahmen von Interviews mit ehemaligen TRC-Mitarbeitern)*.
United States Institute of Peace: Truth Commission Digital Collection, www.usip.org/publications/truth-commission-digital-collection vom 30.03.2021.

b TRC-Materialien

Personenbezogene Daten der erwähnten internen Dokumente wurden aus daten- und personenschutzrechtlichen Gründen von der Verfasserin anonymisiert (gekennzeichnet mit [anonymisiert] und Referenznummer [#]) oder bereits anonymisiert vom Archiv zur Verfügung gestellt. Die Daten, die nicht anonymisiert wurden, sind bereits veröffentlicht.

i. Abschlussbericht

Truth and Reconciliation Commission of South Africa: Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report, Bände 1-7, Kapstadt: Juta Press 1998-2003; auch online: https://www.justice.gov.za/trc/report/index.htm vom 30.03.2021.

ii. Transkripte HRV-Anhörungen

Chronologisch nach Anhörungsdatum

»Gender and the Truth and Reconciliation Commission. Submission to the Truth and Reconciliation Commission in South Africa«, Beitrag von Beth Goldblatt und Sheila Meintjes, Mai 1996, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/submit/gender.htm vom 30.03.2021.
»Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – questions and answers. Date: 15.04.96. Name: Elisabeth Hashe. Nquabakazi Godolozi. Rita Galela. Case: EC0003/96 – East London. Day 1«, Transkript der Aussagen von

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Elisabeth Hashe, Nquabakazi Godolozi und Rita Galela zum Verschwinden ihrer Ehemänner (Pebco 3), HRV Hearing, 15.04.1996, Port Elizabeth, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvel1/hashe.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 16.04.1996, Name: Feziwa Mfeti. Case: EC002O/96 – East London. Day 2«, Transkript Aussage Netiwe Mfeti, HRV-Anhörung 16.04.1996, East London, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvel1/mfeti.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 16.04.96. Name: Bessie Mdoda. Case: EC0019/96 – East London. Day 2«, Transkript Aussage Bessie Mdoda über ihren Mann und über sich selbst, HRV-Anhörung 16.04.1996, East London, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvel1/mdoda.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 16.04.96. Name: Nomonde Calata. Sindiswa Mkhonto. Nombuyiselo Mhlawuli. Case: EC0028/96 – East London. ECOO29/96 – East London. ECOO79/96 – East London. DAY 2«, Transkript Aussagen Nomonde Calata, Sindiswa Mkhonto und Nombuyiselo Mhlauli über ihre Ehemänner, HRV-Anhörung 16.04.1996, East London, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvel1/calata.htm vom 30.03.2021. [Im Transkript lautet der Nachname »Mhlawuli«, im TRC Report »Mhlauli«.]

»Truth And Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions And Answers. Date: 17.04.96 Name: Nonceba Zokwe. Case: Ec0018/96 – East London. Day 3«, Transkript Aussage Nonceba Zokwe über die Ermordung ihres Sohnes Sithembile Zokwe, HRV-Anhörung 17.04.1996, East London, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans5Chrvel1/zokwe.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Day 2 – 23 April 1996. Case No: CT/00100. Victim: Christopher Piet (son). Violation: killing. Testimony from: Cynthia Ngewu, Irene Mtsingwa, Ms Khonele, Mia Eunice Thembiso«, Transkript Aussage Cynthia Ngewu zum Tod ihres Sohnes Christopher Piet (Gugulethu 7), HRV-Anhörung, 23.04.1996, Heideveld, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/heide/ct00100.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 30 April 1996. Name: Hawa Timol. Case: GO/O173 Soweto. Day 2«, Transkript Aussage Hawa Timol über den Tod ihres Sohnes Ahmed, HRV-Anhörung Johannesburg, 30.04.1996, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/methodis/timol.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 30 April 1996. Name: Hawa Timol. Case: GO/O173 Soweto. Day 2«, Transkript Aussage Mohammed Timol über den Tod seines Bruders Ahmed, HRV-Anhörung Johannesburg, 30.04.1996, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/methodis/timol.htm vom 30.03.2021.

[ohne Titel], Transkript HRV-Anhörung, 21.05.1996, Port Elizabeth, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvpe1/day1.htm vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

[ohne Titel], Transkript Aussage Mono Badela über sich selbst, HRV-Anhörung, 21.05.1996, Port Elizabeth, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvpe1/day1.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission Hearings, Port Elizabeth. Presiding Officals. Day 2 – 22 May 1996«, Transkript HRV-Anhörung, 22.05.1996, Port Elizabeth, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvpe1/day2.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission Hearings, Port Elizabeth. Presiding Officals. Day 2 – 22 May 1996«, Transkript Aussage Iviy Gcina über sich selbst, HRV-Anhörung, 22.05.1996, Port Elizabeth, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvpe1/day2.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission Hearings, Port Elizabeth. Presiding Officials. Day 3 – 23 May 1996«, Transkript HRV-Anhörung 23.05.1996, Port Elizabeth, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvpe1/day3.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission Hearings, Port Elizabeth. Presiding Officials. Day 3 – 23 May 1996«, Transkript Aussage Nombulelo Mani, HRV-Anhörung 23.05.1996, Port Elizabeth, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvpe1/day3.htm vom 30.03.2021.

»Proceedings helt at Bloemfontein. Day 3. [Pages 1-87]«, Transkript Aussage Sootho Macdonald Molebalwa, HRV-Anhörung 04.06.1996, Bloemfontein, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvbloem/bloem3.htm vom 30.03.2021.

»Truth And Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Date: 26-06-1996. Name: Joyce N. Mtimkhulu Mbuyiselo Madaka. Monde Mditshwa. Lulu Johnson. Lulama Bangani. Tango Lamani. Themba Mangqase. Case: Port Elizabeth. Day 1«, Transkript Aussage Joyce Mthimkulu zur Inhaftierung, Folter und Verschwinden ihres Sohnes Siphiwo Mthimkulu, HRV-Anhörung, 26.06.1996, Port Elizabeth, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvpe2/mtimkhul.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 08.07.1996. Name: Pulane G Mabalane. Case: Mmabatho. Day 1«, Transkript der Aussagen von Pulane G. Mabalane und Dipho Joyce Mabalane über ihre Tochter bzw. Schwester Frida, HRV-Anhörung Mmabatho, 08.07.1996, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/mmabatho/mabalane.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – questions and answers. Date: 08.07.96. Name: Shadrack Mochawe. Case: Mmabatho. Day 1«, Transkript Aussage Shadrack Mochawe, HRV-Anhörung 08.07.1996, Mmabatho, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/mmabatho/mochawe.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – questions and answers. Date: 08.07.96. Name: Sam Thwane. Case: Mmabatho. Day 1«, Transkript Aussage Sam Thwane über sich selbst, HRV-Anhörung 08.07.1996, Mmabatho, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/mmabatho/thwane.htm vom 30.03.2021. [Das Transkript gibt hier den 08.07.1996 als Anhörungstag an, jedoch geht aus den Videoaufzeichnungen hervor, dass Sam Thwane am 3. Anhörungstag, den 10.07.1996 ausgesagt hat.]

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

»Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – questions and answers. Date: 10.07.96. Name: Bertha G Gasebue. Case: Mmabatho. Day 3«, Transkript Aussage Herman Mothlale, HRV-Anhörung 10.07.1996, Mmabatho, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/mmabatho/gasebue.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – questions and answers. Date: 10.07.96. Name: Eva S Lokwaleng. Case: Mmabatho. Day 3«, Transkript Aussage Eva Lokwaleng, HRV-Anhörung 10.07.1996, Mmabatho, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/mmabatho/lokwalen.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 22.07.1996, Name: Peter Magubane. Case: Soweto. Day 1«, Transkript Aussage Peter Magubane, HRV-Anhörung 22.07.1996, East London, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/soweto/magubane.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 24.07.1996. Name: Lakoo Chiba. Case: Soweto. Day 3«, Transkript Aussage Laloo Chiba [Orthographie TRC Report] über sich selbst, HRV-Anhörung Soweto, 24.07.1996, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/soweto/chiba.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 26.07.1996. Name: Kathleen Satchwell. Case: Soweto. Day 5«, Transkript Aussage Kathleen Satchwell, HRV-Anhörung 22.07.1996, Soweto, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/soweto/satchwel.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 14.08.1996. Name: Johannah Vilie Skhosana. Case: JB00490 – Pretoria. Day 3«, Transkript Aussage Johannah Vilie Skhosana über ihren Bruder Ezekiel Shkhosana und weitere Opfer (nicht als Opfer im TRC-Bericht benannt), Pretoria, 14.08.1996, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/pretoria/skhosana.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 14.08.1996. Name: Jeremiah Victor Sithole. Case: JB00482 – Pretoria. Day 3«, Transkript Aussage Jeremiah Victor Sithole, HRV-Anhörung 14.08.1996, Pretoria, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/pretoria/sithole.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 14.08.1996. Name: Matsobane Katibe Mabusela. Case: JB01008 – Pretoria. Day 3«, Transkript Aussage Matsobane Katibe Mabusela, HRV-Anhörung 14.08.1996, Pretoria, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/pretoria/mabusela.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Bisho Massacre – Day 3 – 11 September 1996. Introduction«, Transkript HRV-Anhörung zum Bisho-Massaker, 11.09.1996, Bisho, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/bisho1/day3.htm vom 30.03.2021.

»Proceedings Held At Pietermaritzburg. Day 2. [Pages 1 – 129]«, Transkript HRV-Anhörung 19.11.1996, Pietermaritzburg, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvpmb/pmb2.htm vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

»Proceedings Held At Pietermaritzburg. Day 4. [Pages 1 – 100]«, Transkript HRV-Anhörung 21.11.1996, Pietermaritzburg, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvpmb/pmb4.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 08 April 1997. Name: Lendiso Richard Ndumo Galela. Case: Grahamstown. Day 2«, Transkript Aussage Lendiso Richard Ndumo Galela, HRV-Anhörung Grahamstown, 08.04.1997, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/gtown/galelo.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciiation Commission, Human Rights Violations, Submissions – Questions and Answers, Date: 08 April 1997, Name: Lindile Watson Kolisi, Case: EC0749/96 – Grahamstown, Day 2«, Transkript Aussage Lindile Watson Kolisi, HRV-Anhörung, 08.04.1997, Grahamstown, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/gtown/kolisi.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 5th June 1997. Name: Mrs Nomasonto J Kgalema. Held at: Witbank. Case: JB2133. Day 1«, Transkript Aussage Nomasonto J Kgalema über ihren Sohn Jabu, HRV-Anhörung, 05.06.1997, Witbank, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/witbank/3witkgal.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 10th June 1997. Name: Mrs Doreen Rousseau. Held at: East London. Case: EC52/96 – ELN. Day 2«, Transkript Aussage Doreen Rousseau über sich selbst, HRV-Anhörung 10.06.1997, East London, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvel2/elnrous.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission Hearing, held at Ladybrand, on Wednesday, 25 June 1997. [Volume 2: Pages 1-80]«, Transkript HRV-Anhörung, Ladybrand, 25.06.1997, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/ladyb/ladyb2.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission Hearing, held at Ladybrand, on Wednesday, 25 June 1997. [Volume 2: Pages 1-80]«, Transkript Aussage von Philip Mbuthi Bakamela über sich selbst, HRV-Anhörung, Ladybrand, 25.06.1997, https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/ladyb/ladyb2.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Women's Hearing. Date: 28 July 1997. Name: Sheila Masote. Case Number: JB04279/01 GTSOW. Held at: Johannesburg. Day: 1«, Transkript Aussage Thenjiwe Ethel Mtintso, Spezial-Anhörung Frauen, Johannesburg, 28.07.1997, https://www.justice.gov.za/trc/special/women/masote.htm vom 30.03.2021.

iii. Transkripte Amnestie-Anhörungen

Chronologisch nach Anhörungsdatum

»Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearings. Date: 12 June 1997. Held at: Nelspruit. Name: Derick Skosana. Day: 2«, Amnestie-Anhörung Derrick Mhlupheki Skosana zu versuchtem Mord an sechs Personen sowie illegaler Waffenbe-

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sitz, 12.06.1997, Nelspruit, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/nel/skosana2.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 09-07-1997. Name: Bassie Mkhumbuzi Thobela Mlambisa Gcinikhaya Makoma. Day 1«, Transkript Amnestie-Anhörung Bassie Mkhumbuzi, Thobela Mlambisa, L Mphahlele und Gcinikhaya Makoma zum St-James-Church-Massaker, 09.07.1997, Kapstadt, https://justice.gov.za/trc/amntrans/capetown/capetown_stjames.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 14-07-1997. Name: Jeffery T. Benzien. Day 1«, Transkript Amnestie-Anhörung Jeffery T. Benzien zur Ermordung Ashley Kriel und Folter an weiteren Aktivisten, 14.07.1997, Kapstadt, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/capetown/capetown_benzien.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 22nd September 1997. Name: Gerrit Nicholas Erasmus. Case No: 3920/96. Day 1&2«, Transkript Amnestie-Anhörung Gerrit Nicholas Erasmus zur Ermordung von Topsy Madaka und Siphiwo Mthimkulu, 22.09.1997, Port Elizabeth, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/pe/1madaka.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 24 September 1997. Name: Nicholas Jacobus Janse van Rensburg. Case No: 3919/96. Day«, Transkript Amnestie-Anhörung Nicholas Jacobus Janse van Rensburg zur Entführung und Tötung von Topsy Madaka und Siphiwo Mthimkulu, 24.09.1997, Port Elizabeth, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/pe/2madaka.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 25 September 1997. Name: Gideon Nieuwoudt. Case No: 3920/96. Day 3&4«, Transkript Amnestie-Anhörung Gideon Nieuwoudt zur Ermordung von Topsy Madaka und Siphiwo Mthimkulu, 22.09.1997, Port Elizabeth, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/pe/1madaka.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date. 12.11.97. Name: Kimpani Peter Mogoai. Case No: 3749/96«, Transkript Amnestie-Anhörung Kimpani Peter Mogoai zur Tötung der PEBCO 3, 12.11.1997, Port Elizabeth, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/pe/pebco6.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 13 November 1997. Name: Johannes Koole. Case No: 3748/96. Day 11«, Transkript Amnestie-Anhörung Johannes Koole zur Tötung der PEBCO 3, 13.11.1997, Port Elizabeth, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/pe/pebco7.htm vom 30.03.2021.

»Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 20th April 1998. Name: Pitso Joseph Hlasa. Day 1«, Transkript Amnestie-Anhörungen Pitso Joseph Hlasa, Deon Martin, Carel Hendricks Meiring, Petrus Johannes Matthews und Phillipus Cornelius Kloppers zur Tötung von Mitgliedern des Soweto Students Congress und einem Sicherheitswachmann, 20.-24.04.1998, Johannesburg, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/joburg/jbgamn.htm vom 30.03.2021.

»Truth And Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 18 May 1998. Name: Pebco 3 – Argument. Day 1«, Transkript Amnestie-Anhörung zur Ermordung der PEBCO 3 (Schlussplädoyer), 18.05.1998, Port Elizabeth, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/pe/argument.htm vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

»Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 4 August 1998. Name: Ambrose Armstrong Ross. Held at: Mmabatho Old Parliament Building. Day: 1«, Transkript Amnestie-Anhörung Ambrose Armstrong Ross zu schwerem Raub und der Tötung von Isaac Magae und Johannes Bokaba, 04.08.1998, Mmabatho, h ttps://www.justice.gov.za/trc/amntrans/1998/98080304_mma_mmbath2.htm vom 30.03.2021.

»Truth And Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 21st September 1998. Name: Ontlametse Bernstein Menyatsoe. Matter: Murder Of AWB Members. Day: 1«, Transkript Amnestie-Anhörung Ontlametse Menyatsoe zur Tötung von Jacobus Stephanus Uys, Alwyn Wolfaardt und Nicolaas Cornelius Fourie, 21.09.1998, Mmabatho, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/1998/98092123_mma_mmabath3.htm vom 30.03.2021.

»Truth And Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 16.02.99. Name: John Ithumaleng Dube. In The Matter: Murder Of Sicelo Dhlomo«, Transkript Amnestie-Anhörung John Ithumaleng Dube, Sipho Humphrey Tshabalala, Clive Makhubu und Precious Wiseman Zungu zum Ellis Park Car Bombing, Johannesburg, 16.02.1999, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/1999/99021519_jhb_990216br.htm vom 30.03.2021.

»Truth And Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 27th May 199[9]. Held At: East London. Name: Mncedisi Jodwana. Application No: Am6151/97. Day: 2«, Transkript Amnestie-Anhörung Mncedisi Jodwana zur Ermordung von Penny Vaaltuin und versuchten Ermordung von sechs weiteren Personen, 27.11.1999, East London, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/1999/99052527_el_990527el.htm vom 30.03.2021.

»On resumption: 4th February 2000 – Day 2«, Transkript Amnestie-Anhörung Vakele Archibald Mkosana und Zamile Thomas Gonya zum Bisho-Massaker, 04.02.2000, Bisho/King Williams Town, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/2000/200204ki.htm vom 30.03.2021.

»Truth And Reconciliation Commission. Amnesty Committee. Date: 8th May 2000. Name: Johannes Makatu. Matter: Witchcraft Hearing. Held At: Thohoyandou. Day: 1«, Transkript Amnestie-Anhärung von Johannes Makatu, John Tshepiso Masera und Rodgers Ntimane über die Ermordung von Edward Mavhunga, 08.05.2000, Thohoyandou, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/2000/200508th.htm vom 30.03.2021.

»Date: 4th October 2000. Name: Anton Pretorius. Application No: AM4389/96. Day: 3«, Transkript Amnestie-Anhörung Anton Pretorius zum sogenannten Botswana Raid (Brandstiftung), Johannesburg, 04.10.2000, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/2000/201004jb.htm vom 30.03.2021.

»Date: 11th October 2000. Name: Charles Alfred Zeelie. Application No: AM3751/96. Matter: Assault on Tokyo Sexwale, Assault on J B Sibanyoni, Assault on G Martins. Day: 1«, Transkript Amnestie-Anhörung Charles Alfred Zeelie zu Körperverletzungen an Tokyo Sexwale, Jonas Ben Sibanyoni und George Martins, 11.10.2000, Johannesburg, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/2000/201011jb.htm vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

»On Resumption: 12th October 2000 – Day 2«, Transkript Amnestie-Anhörung zum Betty-Boom-Vorfall, 12.10.2000, Johannesburg, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/2000/201012jb.htm vom 30.03.2021.

»ON RESUMPTION ON 13 DECEMBER 2000 – DAY 2«, Transkript Amnestie-Anhörung Piet Botha (o.A.), 13.12.2000, Durban, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/2000/201213db.htm vom 30.03.2021.

iv. Amnestie-Entscheidungen

Numerisch nach Registrierungsnummer des Falls

»AC/98/0034. Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Committee«, Transkript Amnestie-Entscheidung Ian Ndibulele Ndzamela (AM 5051/97)., Pumlani Kubukeli (AM 5180/97), und Mfanelo Dan Matshaya (AM 7016/97), No. AC/98/0034 https://www.justice.gov.za/trc/decisions/1998/980818_ndzamela20kubukelietc.htm vom 30.03.2021.

»AC/99/0027. Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Committee«, Transkript Amnestie-Entscheidung Jeffrey Theodore Benzien (AM 5314/97)., No. AC/99/0027, https://www.justice.gov.za/trc/decisions/1999/99_benzien.html vom 30.03.2021.

»AC/99/0213. Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Committee«, Auszug Transkript Amnestie-Entscheidung Bafo Gift Ngqunge, Mthetheleli Crosby Kolela und Mabitana Mani, No. AC/99/0213, o.D., https://www.justice.gov.za/trc/decisions/1999/ac990213.htm vom 30.03.2021.

»AC/99/0223. Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Committee«, Transkript Amnestie-Entscheidung Harold Snyman (AM 3918/96), Hermanus Barend du Plessis (AM 4384/96), Johannes Martin van Zyl (AM 5637/97), Gideon Nieuwoudt (AM 3920/96), Gerhardus Johannes Lotz (AM 3921/96), Gerhardus Cornelius Beeslaar (AM 5640/97), Kimani Peter Mogoai (AM 3749/96) und Johannes Koole (AM3748/96), No. AC/1999/223, https://www.justice.gov.za/trc/decisions/1999/ac990223.htm vom 30.03.2021.

»AC/2000/034. Truth And Reconciliation Commission. Amnesty Committee«, Transkript Amnestie-Entscheidung Nicolaas Jacobus Janse Van Rensburg (AM 3919/96), Hermanus Jacobus Du Plessis (AM 4384/96), Gerrit Nicholaas Erasmus (AM 4134/96), Gideon Johannes Nieuwoudt, (AM 3920/96), No. AC/2000/034, https://www.justice.gov.za/trc/decisions/2000/ac2000034.html vom 30.03.2021.

»AC/2000/087. Truth And Reconciliation Commission. Amnesty Committee«, Transkript Amnestie-Entscheidung Eugen de Kock (AM 0066/96), Douw G Willemse (AM 3721/96), Ignatius Coetzee (AM 4119/96), Willem H J Coetzee (AM 4122/96), Lodewyk De Jager (AM 4126/96), Johannes V Van Der Merwe (AM 4157/96), Marthinus G Van Wyngard (AM 4376/96), Anton Pretorius (AM 4389/96), Willem F Schoon (AM 4396/96), Schalk J Visser (AM 5000/97), Christo P Deetlefs (AM 5001/97), Paul J Van Dyk (AM 5013/97) und Frederick J Pienaar (AM 5014/97), No. AC/2000/087, https://www.justice.gov.za/trc/decisions/2000/ac2000087.html vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

»AC/2000/122. Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Committee«, Transkript Amnestie-Entscheidung Vakele Archibald Mkosana (AM 4458/96) und Mzamile Thomas Gonya (AM 7882/97), No. AC/2000/122, https://www.justice.gov.za/trc/decisions/2000/ac20122.htm vom 30.03.2021.
»AC/2001/270. Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Committee«, Transkript Amnestie-Entscheidung Mamphuthi Joseph Chidi (AM0708/96), No. AC/2001/270, https://www.justice.gov.za/trc/decisions/2001/ac21270.htm vom 30.03.2021.

v. Transkripte nicht-öffentliche Anhörungen

Chronologisch nach Anhörungsdatum

»Extract from S29 Hearing of [Name anonymisiert], Dec. 96«, Transkript/internes Dokument, Dezember 1996, 10 Seiten typographisch, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: Group Truth and Reconciliation Commission, Investigation Unit, Box No. 59: Pebco 3. [#1]
»Hearing of [Name anonymisiert]«, Transkript/internes Dokument, o.D., 166 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Jane Argall Collection, AL3115, B5.1. [#2]

vi. Interne TRC-Dokumente

Alphabetisch nach Dokumenttitel

»1: Problems at the TRC as at 25 March 1997«, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Wendy Watson Collection, AL 3093.
»2. Commission or Catastrophe: A confidential reflection on the TRC May 1997«, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Wendy Watson Collection, AL 3093.
»3: Crisis management January 1998 KwaZulu Natal/Free State Region«, Januar 1998, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Wendy Watson Collection, AL 3093.
»Affidavit [Name anonymisiert] «, Victim Statement [Name anonymisiert], [Fallnummer anonymisiert], [Datum teilanonymisiert] 1996, internes Dokument, 10 Seiten handschriftlich, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: Group Truth and Reconciliation Commission, BOP Coup, o.A. [#3]
»Amnestie-Aansoek [Name anonymisiert]«, Amnesty Application [Name anonymisiert], [Fallnummer anonymisiert], [Datum teilanonymisiert] 1996, internes Dokument, 27 Seiten typographisch/handschriftlich, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: Group Truth and Reconciliation Commission, [Sammlungsname anonymisiert] o.A. [#4]
»Amnesty Application. [Namen anonymisiert], Amnesty Application [Name anonymisiert], [Datum teilanonymisiert] 1996, internes Dokument, 27 Seiten typographisch, National Archives of South Africa: Group Truth and Reconciliation Commission, [Sammlungsname anonymisiert], o.A. [#5]

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

»Amnesty Application [Name anonymisiert]«, Amnesty Application [Name anonymisiert], [Fallnummer anonymisiert], [Datum teilanonymisiert] 1996, internes Dokument, 17 Seiten typographisch, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: Group Truth and Reconciliation Commission, Bisho Massacre, o.A. [#6]

»Amnesty Summaries«, South African History Archive SAHA, Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3012, A 2.1.

»Annexure 10: Coding frame for gross violations of human rights. Hand Over Report to the Chief Executive Officer (Dr Biki Minyuku) – 10 December 1998«, Auszüge aus Anhang 10 zum Übergabebericht für CEO Biki Minyuku, 10.12.1998, internes Dokument, 102 Seiten typographisch/handschriftlich, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3021, B.4.6.

»Autobiography. Code Name: [Name anonymisiert] «, autobiographische Notiz von [Name anonymisiert] (isiZulu & Englisch), 26.06.1993, internes Dokument, 4 Seiten handschriftlich, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: Group Truth and Reconciliation CommissionSt. James Church Massacre, National Archives of South Africa, o.A. [#7]

»Goldblatt, Beth: ›Violence, gender and human rights – an examination of South Africa's Truth and Reconciliation Commission‹«, Vortragsmanuskript für Jahrestreffen der Law and Society Association, St Louis, Missouri, 29. Mai 1997, 12 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Beth Goldblatt and Sheila Meintjies Collection, AL 3119.

»Cradock Hearings. 10/2/97«, Auszug handschriftliche Notizen zu HRV-Anhörungen, 10.-12.02.1997, internes Dokument, 18 Seiten handschriftlich, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Janet Cherry Collection, AL 3116, A 1.4.

»Descriptive Terms for UDF/ANC«, Glossar zu den Victims Summaries, o.D., internes Document, 1 Seite typographisch, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3021, B.1.4.

»HRV Statement«, Victim Statement anonymisiert, o.D., internes Dokument, 20 Seiten typographisch/handschriftlich, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: Group Truth and Reconciliation Commission, BOP Coup, o.A.

»HRV Statement [Name anonymisiert]«, HRV Statement [Name anonymisiert], [Datum teilanonymisiert] 1997, internes Dokument, 26 Seiten typographisch/handschriftlich, National Archives of South Africa: Group Truth and Reconciliation Commission, St. James Massacre, o.A. [#8]

»HRV Statement [Name anonymisiert]. [Fallnummer anonymisiert], [Datum teilanonymisiert] 1997«, HRV Statement [Name anonymisiert], [Datum teilanonymisiert] 1997, internes Dokument, 24 Seiten typographisch/handschriftlich, National Archives of South Africa: Group Truth and Reconciliation Commission, St. James Massacre, o.A. [#9]

»HRV Statement [Name anonymisiert] [Fallnummer anonymisiert], [Datum teilanonymisiert] 1997«, HRV Statement [Name anonymisiert], o.D., internes Dokument, 21 Seiten typographisch, aus: National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: Group Truth and Reconciliation Commission, St. James Massacre, o.A. [#10]

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

»HRV Victims summaries alphabetically«, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3012, B 1.2.

»HRVC Summaries by province: Orange Free State«, Auszug aus Victims' Summaries nach Provinz geordnet für den TRC Report, o.D., internes Dokument, 38 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3021, B 1.1.1

»Integration of Amnesty & HRV Data: Security Forces«, 207 Seiten typografisch, South African Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3012, G 1.2.3.

Interne Protokolle der »Formal Management Meetings« des Amnesty Committee 1999-2000, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3021, D 2.1.1-D 2.1.5.

»Memorandum from Denzil Potgieter re Finalisation of Codicil to TRC Report, 22 October 2001«, 4 Seiten typografisch, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3012, K.1.2.2.

»Moments of Truth. The Truth and Reconciliation Commission at Work«, interne Publikation, Kapstadt 1998, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: Group Truth and Reconciliation Commission, o.A.

»Proposed Workplan for Final Report«, 17.08.2000, Bericht von Martin Coetzee (CEO) an alle Mitglieder des Amnestie-Komitees, 4 Seiten typographisch (+ Anhänge 10 Seiten typographisch), South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3012, N1.2.

»Queries/Problems identified with the summaries«, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3012, B 1.4.

»Statement concerning Gross Violations of Human Rights (Version 5, 24th April 1997), South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL3021.B4.6 Annexure 6.

»Statement No. [Fallnummer anonymisiert]. Witness: [Namen anonymisiert]«, HRV Statement, o.D., internes Dokument, 5 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Janet Cherry Collection, AL 3116, B 1.2. [#11]

»The Bisho Massacre: An Episode in Human Rights Violations. A Briefing Document for the TRC Public Hearing, 9-11 September 1996«, internes Dokument, 13 Seiten, MS-Word-Dokument, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Janet Cherry Collection, AL3116, F.1.1.5 (CD Rom »PE TRC«).

»The Final Report«, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3012, N.

»Truth and Reconciliation Commission. Document Details. [Datum teilanonymisiert] 1997. [Fallnummer anonymisiert]. [Name anonymisiert]. TRC Statement«, Datenbankausdruck HRV Statement, [Datum teilanonymisiert] 1997, internes Dokument, 4 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Janet Cherry Collection, AL 3116, A 1.6. [#12]

»Truth and Reconciliation Commission. Document Details. [Datum teilanonymisiert] 1997. [Fallnummer anonymisiert]. [Name anonymisiert]. TRC Statement«, Datenbankausdruck HRV Statement, [Datum teilanonymisiert] 1997, internes Dokument, 2 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Janet Cherry Collection, AL 3116, B 2.2. [#13]

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

»Truth and Reconciliation Commission. Eastern Cape Regional Office. Port Elizabeth Hearings. Thursday 23 May 1996«, Zeugenliste der HRV-Anhörung Port Elizabeth, o.D., 2 Seiten typographisch/handschriftlich, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Janet Cherry Collection, AL 3116, F 1.1.

»Truth and Reconciliation Commission: Event Details. Hearing: [Namen anonymisiert] necklacing in [Ortsname anonymisiert]. Hearing ID.: [Fallnummer anonymisiert]«, Datenbankausdruck Amnesty Database, [Datum teilanonymisiert] 2001, internes Dokument, 1 Seite, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3021, A 1. [#14]

»Truth and Reconciliation Commission. Incident Report. 11 March 1997. Place: Alicedale«, Auszug Incident Report, 11.3.1997, internes Dokument, 58 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Janet Cherry Collection, AL 3116, E 3.1.

»Truth and Reconciliation Commission. Information Committee – Stage 6 Report. East London 11-03-1997«, Auszug Information Committee Stage 6 Report, internes Dokument, 65 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Janet Cherry Collection, AL 3116, E 2.1.

»Truth and Reconciliation Commission: Victim Finding. Victim: [Name anonymisiert]. TRC No.: [Fallnummer anonymisiert]«, Datenbankausdruck HRV Database, [Datum teilanonymisiert] 2001, internes Dokument, 1 Seite, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3021, A 1. [#15]

»Victims to whom TRC was inaccessible«, o.D., internes Dokument, 1 Seite typographisch/handschriftlich, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Yasmin Sooka Collection, AL 3021, B 1.5.

vii. Interviews TRC Oral History Project

Alphabetisch nach Nachname

Transkript Interview mit John Allen (Head of TRC Media Liasion Team), 14.12.2006, 19 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985, Interview Nr. 70.

Transkript Interview mit Alex Boraine (Commissioner, Vice-Chairperson of the TRC), 2007 (o.D.), 22 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985, Interview Nr. 68.

Transkript Interview mit Lars Buur (Investigator, Johannesburg Office), 22.11.2004, o.O., 19 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A 2985, Interview Nr. 4.

Transkript Interview mit Martin Coetzee (Chief Executive Officer, national), 26.08.2004,18 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Histor-

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985, Interview Nr. 8.

Transkript Interview mit John Daniel (Researcher, Durban Office), 30.09.2004, 18 Seiten typographisch, I in: South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, TRC Oral History Project, Johannesburg: A2985, Interview Nr. 9.

Transkript Interview mit Bongani Finca (Commissioner), 02.11.2004, East London, 11 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985, Interview Nr. 10.

Transkript Interview mit Louise Flanagan (Investigator, Information Manager, Cape Town Office), 03.11.2004, 17 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985, Interview Nr. 11.

Transkript Interview mit Janice Grobelaar (Information Manager, Johannesburg Office), 21.09.2004, 14 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985, Interview Nr. 16.

Transkript Interview mit Patrick Kelly (Regional Manager, Cape Town Office), 23.09.2004, 25 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985, Interview Nr. 19.

Transkript Interview mit Zenzile Khoisan (Investigator, Cape Town Office), 30.08.2004, o.O., 19 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A 2985, Interview Nr. 20.

Interview mit Lindiwe Mthembu-Salter (Counsellor/Statement Taker, Cape Town Office), 31.08.2004, Audiodatei, 88 min, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985, Interview Nr. 33.

Transkript Interview mit Gerald O'Sullivan (Information System Manager, National Office), 02.12.2004, 23 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985, Interview Nr. 38.

Transkript Interview mit Denzil Potgieter (TRC Commissioner, Cape Town Office), 08.11.2004, 20 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985, Interview Nr. 40.

Transkript Interview mit Paddy Prior (Evidence Leader, National Legal Advisor, Durban Office), 10.11.2004, 24 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985, Interview Nr. 41.

Interview mit Meleney Tembo (Logistics Officer), 24.11.2004, Audiodatei, 58 min., South African History Archive (SAHA)/Historical Papers of the University of the Witwatersrand, Johannesburg: TRC Oral History Project, A2985: 51.1, Interview Nr. 51.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

viii. Zeitungsartikel und Presseerklärungen

Chronologisch nach Erscheinungsdatum

South African Press Association: »Names removed from TRC Report«, 28. Oktober 1998, https://www.justice.gov.za/trc/media/1998/9810/s981028b.htm vom 30.03.2021.

South African Press Association: »IFP threatens court action against TRC«, 30. Oktober 1998, https://www.justice.gov.za/trc/media/1998/9810/s981030e.htm vom 30.03.2021.

South African History Archive (SAHA): »PRESS STATEMENT: SAHA takes the battle to gain access to the TRC victims database to court«, 08.06.2015, https://www.saha.org.za/news/2015/June/press_statement_saha_takes_the_battle_to_gain_access_to_the_trc_victims_database_to_court.htm vom 30.03.2021.

c Audio-/Audiovisuelle Medien

i. Videoaufzeichnungen HRV-Anhörungen

Chronologisch nach Anhörungsdatum

Videoaufzeichnung der Aussage Bessie Mdoda, HRV-Anhörung, East London, 16.04.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, »HRV East London 16.04.1996, Day 1 Tape 1«.

Videoaufzeichnung der Aussage Karl Webber, HRV-Anhörung, East London, 15.04.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, »HRV East London 16.04.1996, Day 1 Tape 3«.

Videoaufzeichnung der Aussage Ernest Malgas, HRV-Anhörung, East London, 17.04.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, o.A.

Videoaufzeichnung der Aussage Nokuzola Songelwa, HRV-Anhörung, East London, 18.04.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, o.A.

Videoaufzeichnung der Aussage von Mike Kota, HRV-Anhörung, East London, 18.04.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, o.A.

Videoaufzeichnung der Aussage Joyce Mthimkulu, HRV-Anhörung, Port Elizabeth, 26.06.1996, South African Broadcasting Corporation, Johannesburg: TRC Archive.

Videoaufzeichnung der Aussage von Pulane Mabalane, HRV-Anhörung, Mmabatho, 08.07.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, »HRV Mmabatho Day 1, Tape 3«.

Videoaufzeichnung der Aussage Sam Thwane, HRV-Anhörung, Mmabatho, 10.07.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, »HRV Mmabatho 10.07.1996. Day 3 Tape 1«. [Das Transkript gibt

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

hier den 08.07.1996 als Anhörungstag an, jedoch geht aus den Videoaufzeichnungen hervor, dass Sam Thwane am 3. Anhörungstag, den 10.07.1996 ausgesagt hat.].
Videoaufzeichnung der Aussage von Herman Mothlale, HRV-Anhörung, Mmabatho, 10.07.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, »HRV Hearing Mmabatho 10.07.1996, Day 3«
Videoaufzeichnung der Aussage Laloo Chiba, HRV-Anhörung, Soweto, 24.07.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, o.A.
Videoaufzeichnung der Aussagen von Vertretern der National Party (Roelf Meyer, Hernus Kriel, Ray Radue), HRV-Anhörung (Event), East London, 18.11.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, o.A.
Videoaufzeichnung der Aussage Irene N. Mxinwa, HRV-Anhörung, Pollsmoor, 27.11.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, o.A.
Videoaufzeichnung der Aussage von Novintwembi Grace Gqamfane, HRV-Anhörung, Grahamstown, 07.04.1997, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, o.A.
Videoaufzeichnung von Aussage Edward Gugwana Menzi über die Ermordung von Familienmitgliedern, HRV-Anhörung, Grahamstown, 07.04.1997, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, »Grahamstown Day 1 Tape 1«.
Videoaufzeichnung der Aussage Joang Likotsi. HRV-Anhörung, Ladybrand, 25.06.1997, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, »HRV Ladybrand 25.06.1997, Day 2, Tape 3«.

ii. Videoaufzeichnungen Amnestie-Anhörungen

Chronologisch nach Anhörungsdatum

Videoaufzeichnung der Aussage Gerrit Nicholas Erasmus, Amnestie-Anhörung, Port Elizabeth, 22.09.1997, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, »TRC 1255 P.E Gerrit Erasmus Tape 1«.
Videoaufzeichnung der Aussage Gideon Nieuwoudt, Amnestie-Anhörung, Port Elizabeth, 25.09.1997, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, o.A.
Videoaufzeichnung der Aussage Gerhardus Cornelius Beeslaar, Amnestie-Anhörung, Port Elizabeth, 11.11.1997, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, o.A.
Videoaufzeichnung der Aussage Deon. Martin, Amnestie-Anhörung, Johannesburg, 22.04.1998, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, »Rodora Road Block Amnesty Day 3 Tape 1«.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Videoaufzeichnung der Aussage von Johannes Koole, Amnestie-Anhörung, Port Elizabeth, 13.11.1997, National Archives of South Africa, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, »Amnesty Koole PE«.

iii. Weitere audiovisuelle Medien TRC-Archiv

Chronologisch

SABC TRC Special Report vom 29. Juni 1997, http://sabctrc.saha.org.za/tvseries/episode54/playlist.htm vom 30.03.2021.

»Shireen Brown interviewed by Ruendree Govinder« (Statement Taker), 05.11.2005, Video, 27 min, http://overcomingapartheid.msu.edu/video.php?id=65-24F-E vom 30.03.2021.

2 Geführte Interviews und Korrespondenzen

Alphabetisch nach Nachname

Interview der Verfasserin mit Zahira Adams und Natalie Skomolo, 16.04.2009, Pretoria, Audiodatei/Transkript (ehemalige TRC-Mitarbeiterinnen: Documentation Assistants, TRC Office Cape Town).

Interview (Telefon) der Verfasserin mit Patrick Ball, 01.10.2013, Halle/Palo Alto, Audiodatei/Gesprächsprotokoll (Data Base Designer/Consultant, weltweit).

Interview der Verfasserin mit Janet Cherry, 21.04.2009, East London, Audiodatei/Transkript (ehemalige TRC-Mitarbeiterin: Researcher, TRC Office East London).

Interview der Verfasserin mit Louise Flanagan, 30.03.2009, Johannesburg, Gesprächsprotokoll (ehemalige TRC-Mitarbeiterin: Investigator/Information Manager, TRC Office East London).

Interview der Verfasserin mit Madeleine Fullard, 20.04.2011, Johannesburg, Audiodatei/Transkript (ehemalige TRC-Mitarbeiterin: Researcher, TRC Office Cape Town).

Interview der Verfasserin mit Thulani Grenville-Grey, 06.10.2009, Johannesburg, Audiodatei/Transkript (ehemaliger TRC-Mitarbeiter: Debriefer/Investigator, R&R Committee, Amnesty Committe, TRC Office Cape Town).

Interview der Verfasserin mit Janice Grobelaar, 01.04.2009, Pretoria, Audiodatei/Transkript (ehemalige TRC-Mitarbeiterin: Head Information Manager, TRC Office Johannesburg).

E-Mail-Korrespondenz mit Wessel Janse van Rensburg, 3.-25.10.2013 (ehemaliger TRC-Mitarbeiter: Statement Taker/Investigator/Commissioner of Oaths, TRC Office Johannesburg).

E-Mail-Korrespondenz mit Catherine Kennedy, 2.-11.10.2013 (Director South African History Archive).

Interview der Verfasserin mit Hugh Lewin, 17.06.2005, Johannesburg (ehemaliger TRC-Mitarbeiter: Mitglied des Human Rights Violations Committee, TRC Office Johannesburg).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Interview der Verfasserin mit Chris MacAdam, 25.03.2011, Pretoria, Audiodatei/Transkript (ehemaliger TRC-Mitarbeiter: Head of Witness Protection Programme, TRC Office/landesweit).

Interview der Verfasserin mit Frank Mohapi, 08.10.2011, Johannesburg, Audiodatei/Transkript (ehemaliger TRC-Mitarbeiter: Statement Taker/Information Manager/Statement Taking Trainer, TRC Office Cape Town).

Interview der Verfasserin mit Eloise Moog, 21.04.2009, East London, Gedächtnisprotokoll (ehemalige TRC-Mitarbeiterin: Documentation Officer, TRC Office East London).

Interview der Verfasserin mit Gerald O'Sullivan, 24.04.2009, Pretoria, Audiodatei/Transkript (ehemaliger TRC-Mitarbeiter: Data Base Designer/Data Base Manager, TRC Office Johannesburg/landesweit).

Interview der Verfasserin mit Piers Pigou, 25.10.2008, Johannesburg, Gesprächsprotokoll (ehemaliger TRC-Mitarbeiter: Investigator/Researcher, TRC Office Johannesburg).

Interview der Verfasserin mit Sekoato Pitso, 06.10.2009, Johannesburg, Audiodatei/Transkript (ehemaliger TRC-Mitarbeiter: Logistic Officer, TRC Office Johannesburg).

Interview der Verfasserin mit Angela Sobey, 14.04.2011, Johannesburg, Audiodatei/Transkript (ehemalige TRC-Mitarbeiterin: Interpreter Xhosa/Afrikaans/English, Language FAcilitation Programme/TRC Office Cape Town/landesweit).

E-Mail-Korrespondenz der Verfasserin mit Wilhelm Verwoerd, 19.-24.10.2013 (ehemaliger TRC-Mitarbeiter: Researcher, TRC Office).

3 Gesetzestexte

a Südafrika

»Archives Act No. 6 of 1962«, in: Juta's statutes of South Africa. Volume 1, Lansdowne 1990, S. 2-5.

Commissions Act No. 8 of 1947, https://www.gov.za/documents/commissions-act-28-may-2015-1055 vom 30.03.2021.

Constitution of the Republic of South Africa Act No. 200 of 1993, https://www.gov.za/documents/constitution/constitution-republic-south-africa-act-200-1993 vom 30.03.2021.

Constitution of the Republic of South Africa Act No. 108 of 1996, https://www.gov.za/sites/www.gov.za/files/images/a108-96.pdf vom 30.03.2021.

Criminal Procedure Act No. 51 of 1977, https://www.justice.gov.za/legislation/acts/1977-051.pdf vom 30.03.2021.

Designation of Commissioners of Oaths under Section 6 of the Justices of the Peace and Commissioners of Oaths Act, 1963 (Act No. 16 of 1963)«, in: Government Gazette, 11.07.2014, https://www.justice.gov.za/legislation/notices/2014/2014-07-11-gg37806_rg10230_gon546-oaths.pdf vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

»Indemnity Act (1990) and The Further Indemnity Act (1992)«, in: Doxtader, Erik, Philippe-Joseph Salazar (Hg.), Truth and Reconciliation in South Africa. The Fundamental Documents, Claremont: New Africa Books 2007, S. 73-77.

Identification Amendment Act No. 47 of 1995, https://www.gov.za/documents/identification-amendment-act-0 vom 30.03.2021.

Justices of Peace and Commissioners of Oaths Act No. 16 of 1963, https://www.justice.gov.za/legislation/acts/1963-016.pdf vom 30.03.2021.

Law of Evidence Amendment Act No. 45 of 1988, https://www.justice.gov.za/legislation/acts/1988-045.pdf vom 30.03.2021.

Magistrates' Court Act No. 32 of 1944, https://www.gov.za/documents/magistratesE28099-courts-act-19-may-1944-0000 vom 30.03.2021.

National Archives and Records Service of South Africa Act No. 43 of 1996, http://www.dac.gov.za/sites/default/files/Legislations20Files/act43-96.pdf vom 30.03.2021.

Population Registration Act No. 30 von 1950, https://disa.ukzn.ac.za/sites/default/files/pdf_files/leg19500707.028.020.030.pdf vom 30.03.2021.

Promotion of Access to Information Act (Act 2 of 2000), in: 3 Human Rights Acts, Kapstadt 2006, S. 1-98.

Promotion of National Unity and Reconcilation Act No. 34 of 1995 [TRC Act], https://www.justice.gov.za/legislation/acts/1995-034.pdf vom 30.03.2021.

State versus Zuma and Others (CCT/5/94: 1995(2) SA 642(CC); 1995 (4) BCLR 401 (SA); 1995 (1) SACR 568; [1996] 2 CHRLD 244 (5. April 1995), http://www.saflii.org/za/cases/ZACC/1995/1.html vom 30.03.2021.

Witness Protection Act No. 112 of 1998, https://www.justice.gov.za/legislation/acts/1998-112.pdf vom 30.03.2021.

b International

International Criminal Court (ICC): Rome Statute of the International Criminal Court, 1998, https://www.icc-cpi.int/nr/rdonlyres/ea9aeff7-5752-4f84-be94-0a655eb30e16/0/rome_statute_english.pdf vom 30.03.2021.

Universal Declaration of Linguistic Rights von 1996 (Barcelona Declaration), https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000104267 vom 30.03.2021.

4 Websites

Announcing the establishment of the Language Plan Task Group (LANGTAG): Media Statement by Dr. B.S. Ngubane, Minister of Arts, Culture, Science and Technology, 20.12.1995, www.info.gov.za/speeches/1995/0w586c20.htm vom 25.01.2011.

Association internationale des interprètes de conférence (AIIC): Guidelines, https://aiic.org/site/world/about/profession/guidelines vom 30.03.2021.

Association internationale des interprètes de conférence (AIIC): AIIC and ISO Standards, https://aiic.org/site/world/about/profession/standards vom 30.03.2021.

Benetech: Martus, https://www.martus.org vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Comisión Nacional de Verdad y Reconciliación Chile: »Informe de la Comisión Nacional de Verdad y Reconciliación«, 3 Bände, 1991, www.derechoshumanos.net/lesahumanidad/informes/informe-rettig.htm vom 30.03.2021.

Community Partners, www.communitypartners.org vom 30.03.2021.

Constitutional Court of South Africa: The Logo, https://www.concourt.org.za/index.php/about-us/the-logo vom 30.03.2021.

Department of Justice of South Africa: Truth and Reconciliation Commission Website, https://www.justice.gov.za/trc vom 30.03.2021.

Department of Justice and Constitutional Development of the Republic of South Africa: Forms/Commissioners of Oaths, https://www.justice.gov.za/forms/form_oaths.html vom 30.03.2021.

Fortunoff Video Archive for Holocaust Testimonies, https://fortunoff.library.yale.edu vom 30.03.2021.

Historical Papers of the University of the Witwatersrand/South African History Archive: »Traces of Truth – The South African TRC«, http://truth.wwl.wits.ac.za/ vom 30.03.2021.

Human Rights Data Analysis Group (HRDAG), https://hrdag.org/aboutus/ vom 30.03.2021.

International Center for Transitional Justice: »What is Transitional Justice?«, http://ictj.org/about/transitional-justice vom 30.03.2021.

International Criminal Court (ICC): Victims and Witnesses Unit (VWU), https://www.icc-cpi int/Menus/ICC/Structure+of+the+Court/Protection/Victims+and+Witness+Unit.htm vom 01.12.2011.

International Criminal Court (ICC): »Victims and Witnesses Unit's Unified Protocol on the practices used to prepare and familiarise witnesses for giving testimony at trial. ICC-01/05-01/08-972. 22 October 2010. Case: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo«, https://www.icc-cpi.int/Pages/record.aspx?docNo=ICC-01/05-01/08-972 vom 30.03.2021.

International Criminal Court (ICC): Witnesses, https://www.icc-cpi.int/about/witnesses vom 30.03.2021.

Khulumani Support Group: Objectives & Activities, https://khulumani.net/objectives-activities vom 30.03.2021.

SABC News: »Coetzee should have been denied amnesty: victims families«, 17 March 2013, www.sabc.co.za/news/a/1b32ad804ecdf1ac9603fe7da4cd6ad7/Coetzee-should-have-been-denied-amnesty:–Relatives-of-victims-20130703 vom 30.03.2013.

South African History Archive (SAHA), www.saha.org.za vom 30.03.2021.

South African History Online, https://www.sahistory.org.za/people/janet-mary-cherry vom 30.03.2021.

South African Human Rights Commission (SAHRC), https://www.sahrc.org.za vom 30.03.2021.

South African Law Reform Commission (SALRC): 24th Annual Report 1996, https://justice.gov.za/salrc/anr/1996_ar.pdf vom 30.03.2021.

Statistics South Africa: Census in Brief (1996), https://apps.statssa.gov.za/census01/Census96/HTML/default.htm vom 30.03.2021.

The Black Sash: What we do, www.blacksash.org.za vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

The Black Sash: Social Assistance. A Reference Guide for Paralegals, Februar 2010, https://www.blacksash.org.za/images/publications/social_assistance_guide_2010-1.pdf am 30.03.2021.

United Nations Comisión de la Verdad para El Salvador: From Madness to Hope. The 12-year-war in El Salvador. Report of the UN Truth Commission on El Salvador, 1993, www.derechos.org/nizkor/salvador/informes/truth.html vom 30.03.2021.

United Nations Educational Scientific and Cultural Organization (UNESCO): South Africa, http://uis.unesco.org/country/ZA vom 30.03.2021

University of the Free State: Department for Linguistics and Language Practice, https://www.ufs.ac.za/humanities/departments-and-divisions/linguistics-and-language-practice-home vom 30.03.2021.

USC Shoah Foundation, https://sfi.usc.edu vom 30.03.2021.

5 Weitere Primärmaterialien

a Weitere Dokumente

o.A.: »The Kairos Document, 1985«, in: Doxtader, Erik, Philippe-Joseph Salazar (Hg.), Truth and Reconciliation in South Africa. The Fundamental Documents, Claremont: New Africa Books 2007, S. 50-56.

o.A.: »1961-1971: 10 Years of Armed Struggle«, in: Sechaba. Official Organ of the African National Congress South Africa 5 (Dezember 1971), Nr. 5, https://disa.ukzn.ac.za/sites/default/files/pdf_files/sedec71.pdf vom 30.03.2021, S. 12-17.

Argentine National Commission on the Disappeared: Nunca Más. The Report of the Argentine National Commission on the Disappeared, New York 1986.

Asmal, Kader: Sins of Apartheid cannot be ignored, 1992, in: de Klerk, F.W.: »Presidential Inaugural Address, 1989«, in: Doxtader, Erik, Philippe-Joseph Salazar (Hg.), Truth and Reconciliation in South Africa. The Fundamental Documents, Claremont: New Africa Books 2007, S. 69-70.

de Klerk, F.W.: »Presidential Inaugural Address, 1989«, in: Doxtader, Erik, Philippe-Joseph Salazar (Hg.), Truth and Reconciliation in South Africa. The Fundamental Documents, Claremont: New Africa Books 2007, S. 65-68.

Mandela, Nelson: »Letter to State President P W Botha, 1989«, in: Doxtader, Erik, Philippe-Joseph Salazar (Hg.), Truth and Reconciliation in South Africa. The Fundamental Documents, Claremont: New Africa Books 2007, S. 57-64.

Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR): Rule-of-Law Tools for Post-conflict States: Truth Commissions, New York/Genf 2006.

Simpson, Graeme: »Proposed Legislation on Amnesty/Indemnity and the establishment of a Truth and Reconciliation Commission. Submission to the Minister of Justice, Mr Dullah Omar MP, June 1994.«, https://www.csvr.org.za/index.php/publications/1718-proposed-legislation-on-amnestyindemnity-and-the-establishment-of-a-truth-and-reconciliation-commission.html vom 30.03.2021.

Tambo, Oliver: »Umkhonto we Sizwe – Born of the People«: Statement of the National Executive Comittee of the ANC on the 25th Anniversary of the Formation of Umkhonto we Sizwe by O. R. Tambo, 16 December 1986, https://www.sahistory.or

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

g.za/archive/umkhonto-we-sizwe-born-people-statement-national-executive-committee-anc-25th-anniversary vom 30.03.2021.

Wahrheits- und Versöhnungskommission Südafrika: Das Schweigen gebrochen. »Out of the Shadows«. Geschichte – Anhörungen – Perspektiven, Frankfurt a.M., Wien 2000.

b Weitere audiovisuelle Medien

Final Verdict/Episode 26 (TRC Beneficiaries) (Südafrika 2013, R.: Department of Justice and Constitutional Development), www.youtube.com/watch?v=FN9ZZThrdvo&list=PL328E6925659BA305&index=26 vom 30.03.2021.

Truth in Translation, Videos der TRC Interpreters' Conference (Südafrika 2003, R.: Colonnades Theatre Lab/Michael Lessac), https://globalartscorps.org/projects/truth-in-translation vom 30.03.2021.

Between Joyce and Remembrance, Dokumentarfilm (Südafrika 2004, R.: Mark Kaplan).

B Sekundär

Achebe, Chinua: Things fall apart, New York 1994 [1958].

Achebe, Chinua: »Named for Victoria, Queen of England«, in: Ashcroft, Bill, Gareth Griffiths, Helen Tiffin (Hg.): The Post-colonial Studies Reader, London/New York 1995, S. 190-193.

Adam, Meike: »Erscheinen im Verschwinden. Löschoperationen als Formen medialer Bezugnahme«, in: Jäger, Ludwig, Gisela Fehrmann, Meike Adam (Hg.), Medienbewegungen. Praktiken der Bezugnahme, München 2012, S. 117-136.

Adler, Jonathan: Epistemological Problems of Testimony, 2006 in: Stanford Encyclopedia of Philosophy, http://plato.stanford.edu/entries/testimony-episprob vom 30.03.2021.

Agamben, Giorgio: Was von Auschwitz bleibt. Das Archiv und der Zeuge (Homo sacer III), Frankfurt a.M. 2003.

Agamben, Giorgio: The Sacrament of Language. An Archeology of the Oath (Homo sacer II,3), Stanford 2011.

Agnew, Vanessa: »Introduction: What Is Reenactment?«, Criticism 46 (2004), Nr. 3, S. 327-339.

Aitchison, John, Anne Harley: »South African illiteracy statistics and the case of the magically growing number of literacy and ABET learners«, in: Journal of Education 39 (2006), S. 89-112.

Alston, Philip: »Towards a Human Rights Accountability Index«, in: Journal of Human Development 1 (2000), Nr. 2, S. 249-271.

Althusser, Louis: Ideologie und ideologische Staatsapparate: Aufsätze zur marxistischen Theorie, Hamburg, Berlin 1977.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Alvarez-Cáccamo, Celso: »Codes«, in: Duranti, Alessandro (Hg.): Key Terms in Language and Culture, Malden, Mass./Oxford 2001, S. 23-26.

Aly, Götz, Karl Heinz Roth: Die restlose Erfassung. Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. 2000.

American Psychiatric Association: Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders. Fifth Edition (DSM-5), Washington 2013.

Amnesty International: Truth, Justice and Reparation. Establishing an Effective Truth Commission, London 2007.

Ansell, Chris: »What is a »Democratic Experiment«?«, in: Contemporary Pragmatism 9 (Dezember 2012), Nr. 2, S. 159-180.

Anthonissen, Christine: »On Interpreting the Interpreter – Experiences of Language Practitioners Mediating for the TRC«, Journal of Multicultural Discourses 3 (2008), Nr. 3, S. 165-188.

Arendt, Hannah: »Wahrheit und Politik (1967)«, in: dies., Patrizia Nanz, Wahrheit und Politik, Berlin 2006, S. 7-62.

Arifi, Besa: »Human Rights Aspects of Witness Protection and its Importance for the ICTY«, in: Kruessmann, Thomas (Hg.), ICTY: Towards a Fair Trial?, Wien/Graz 2008, S. 231-248.

Ashcroft, Bill, Gareth Griffiths, Helen Tiffin (Hg.): The Post-colonial Studies Reader, London/New York 1995.

Ashforth, Adam: The Politics of Official Discourse in Twentieth-Century South Africa, Oxford 1990.

Ashforth, Adam: »Reckoning Schemes of Legitimation: On Commissions of Inquiry as Power/Knowlege Forms«, in: Journal of Historical Sociology 3 (März 1990), Nr. 1, S. 1-22.

Asmal, Kader: Politics in My Blood. A Memoir, Auckland Park 2011.

Assmann, Aleida: »Vier Grundtypen von Zeugenschaft«, in: Fritz Bauer Institut, Michael Elm, Gottfried Kößler (Hg.), Zeugenschaft des Holocaust. Zwischen Trauma, Tradierung und Ermittlung, Frankfurt a.M./New York: Campus 2007, S. 33-51.

Assmann, Aleida: »Die Last der Vergangenheit«, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History 4 (2007), Nr. 3, https://www.zeithistorische-forschungen.de/16126041-Assmann-3-2007 vom 30.03.2021.

Assmann, Aleida und Jan: »Die Erfindung des Geheimnisses durch die Neugier«, in: dies. (Hg.), Geheimnis und Neugierde, München 1999, S. 7-12.

Astrahan, Morton M. und Donald D. Chamberlin: »Implementation of a Structured English Query Language«, in: Communications of the ACM 18 (1975), S. 580-588.

Austin, John: How to do things with words. The William James Lectures delivered at Harvard University in 1955, Oxford 1962.

Bachmann-Medick, Doris: »Dritter Raum. Annäherungen an ein Medium kultureller Übersetzung und Kartierung«, in: Breger, Claudia, Tobias Döring (Hg.), Figuren der/des Dritten. Erkundungen kultureller Zwischenräume, Amsterdam/Atlanta 1998, S. 19-38.

Bachmann-Medick, Doris: »Kulturanthropologie und Übersetzung«, in: Kittel, Harald, Armin Paul Frank, Norbert Greiner, Theo Hermans, Werner Koller, José Lambert,

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Fritz Paul (Hg.), Übersetzung Translation Traduction. Ein internationales Handbuch zur Übersetzungsforschung. 1. Teilband, Berlin/New York 2004, S. 155-166

Baer, Ulrich: »Einleitung«, in: ders. (Hg.), ›Niemand zeugt für den Zeugen‹. Erinnerungskultur nach der Shoah, Frankfurt a.M. 2000, S. 7-31.

Bähr, Andreas, Peter Burschel, Gabriele Jancke (Hg.): Räume des Selbst. Selbstzeugnisforschung transkulturell, Weimar/Wien 2007.

Bähr, Andreas, Peter Burschel, Gabriele Jancke: »Räume des Selbst. Eine Einleitung«, in: dies. (Hg.), Räume des Selbst. Selbstzeugnisforschung transkulturell, Weimar/Wien 2007, S. 1-12.

Balke, Friedrich: »Das Schreiben schreiben. Zur Mimikry des Medialen bei den Nambikwara und in der Dekonstruktion«, in: Liebrand, Claudia, Irmela Schneider (Hg.), Medien in Medien, Köln 2002, S. 25-44.

Balke, Friedrich: »Die Macht der Inskriptionen. Bruno Latour und die neuere Wissenschaftsforschung«, in: Merkur 56 (2002), Nr. 2, S. 155-161.

Balke, Friedrich: Figuren der Souveränität, München 2009.

Balke, Friedrich: »Szenen des Wahr-Sprechens bei Leo Strauss und Michel Foucault. Zum Begriff des Politischen in der Philosophie«, in: Morgenroth, Claas, Martin Stingelin, Matthias Thiele (Hg.), Die Schreibszene als politische Szene, München 2012, S. 205-228.

Balke, Friedrich: »Tychonta, Zustöße. Walter Seitters surrealistische Entgründung der Politik und ihrer Wissenschaft«, Nachwort, in: Seitter, Walter, Menschenfassungen. Studien zur Erkenntnispolitik, Weilerswist 2012 (2. Aufl.), S. 269-295.

Balke, Friedrich: »Sichtbarmachung«, in: Bartz, Christina, Ludwig Jäger, Marcus Krause, Erika Linz (Hg.), Handbuch der Mediologie. Signaturen des Medialen, München: Wilhelm Fink 2012, S. 253-264.

Ball, Patrick, Herbert F. Spirer: »Introduction«, in: ders., Herbert F. Spirer, Louise Spirer (Hg.), Making the Case. Investigating Large Scale Human Rights Violations Using Information Systems and Data Analysis, Washington D.C. 2000, S. 1-12.

Ball, Patrick, Audrey R. Chapman: »The Truth of Truth Commissions: Comparative Lessons from Haiti, South Africa, and Guatemala«, Human Rights Quarterly 23 (2001), S. 1-43.

Ball, Patrick, Jana Asher, David Sulmont, Daniel Manrique: »How Many Peruvians Have Died? An Estimate of the Total Number of Victims Killed or Disappeared in the Armed Internal Conflict Between 1980 and 2000«, Report to the Peruvian Commission for Truth and Justice (CVR), Washington 2003.

Ball, Patrick, Wendy Betts, Fritz Scheuren, Jana Dudukovich, Jana Asher: »Killings and Refugee Flow in Kosovo March – June 1999«, Report to the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, Washington, DC 2002.

Ball, Patrick: Who did what to whom?, American Association for the Advancement of Science, Washington 1996.

Barthes, Roland: »To write: An intransitive word?«, in: ders., The Structuralist Controversy, hg. von R. Macksey, E. Donato, Baltimore/London 1972, S. 134-145.

Barthes, Roland: Der entgegenkommende und der stumpfe Sinn, Frankfurt a.M. 1990.

Barthes, Roland:»Variations sur l'écriture (1973, texte non publié)«, in: ders., Oeuvres complètes. Tome II: 1966-1973, Paris 1994.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Battle, Michael: Ubuntu. I in You and You in Me, New York 2009.

Baum, Willa K.: Transcribing and Editing Oral History, Nashville 1991 (5. Aufl.).

Bauman, Zygmunt: Moderne und Ambivalenz, Hamburg 1992.

Becker, Peter: »Formulare als »Fließband« der Verwaltung? Zur Rationalisierung und Standardisierung von Kommunikationsbeziehungen«, in: Collin, Peter, Klaus-Gert Lutterbeck (Hg.), Eine intelligente Maschine? Handlungsorientierungen moderner Verwaltung (19./20. Jh.), Baden-Baden 2009, S. 281-298.

Behrends, Andrea, Sung-Joon Park, Richard Rottenburg (Hg.): Travelling Models in African Conflict Management. Translating Technologies of Social Ordering, Leiden 2014.

Behrends, Andrea, Sung-Joon Park, Richard Rottenburg: »Travelling Models. Introducing an Analytical Concept to Globalisation Studies«, in: Behrends, Andrea, Sung-Joon Park, Richard Rottenburg (Hg.): Travelling Models in African Conflict Management. Translating Technologies of Social Ordering, Leiden 2014, S. 1-40, 1f.

Beinart, William, Saul Dubow (Hg.): Segregation and Apartheid in Twentieth-Century South Africa, London/New York 1995.

Bekker, Jan C., Christa Rautenbach, Nazeem M.I. Goolam (Hg.): Introduction to Legal Pluralism in South Africa, Durban: LexisNexis Butterworths 2006.

Belliger, Andréa; Krieger, David J. (Hg.): ANThology. Ein einführendes Handbuch zur Akteur-Netzwerk-Theorie, Bielefeld 2006.

Benjamin, Walter: »Über die Sprache überhaupt und über die Sprache des Menschen« (1916), in: ders., Gesammelte Schriften. Band II.1: Aufsätze – Essays – Vorträge, hg. von Rolf Tiedemann und Hermann Schweppenhäuser, Frankfurt a.M. 1991, S. 140-157.

Benjamin, Walter: »Die Aufgabe des Übersetzers« (1923), in: ders., Gesammelte Schriften. Band IV.1: Kleine Prosa – Baudelaire-Übertragungen, hg. von Tillmann Rexroth, Frankfurt a.M. 1991, S. 9-21.

Bennett, Thomas W.: Customary Law in South Africa, Kapstadt 2004.

Bennett, Thomas W.: »Boundaries between African customary law and the Constitution in South Africa«, in: Rösler, Michael: Frontiers and Borderlands. Anthropological perspectives, Frankfurt 1999, S. 187-197.

Benveniste, Émile: Le vocabulaire des institutions indo-européennes, Band 1, Paris 1969.

Benzing, Markus: Das Beweisrecht vor internationalen Gerichten und Schiedsgerichten in zwischenstaatlichen Streitigkeiten, Heidelberg u.a. 2008.

Bhabha, Homi: The Location of Culture, London 1994.

Bird, Edward, Zureida Garda: »Reporting the Truth Commission. Analysis of Media Coverage of the Truth and Reconciliation Commission of South Africa«, in: Gazette 59 (Oktober 1997), Nr. 4, S. 331-343.

Bock, Mary, Kay McCormick, Claudine Raffray: »Fractured Truths: Multiple Discourses in South Africa's Truth and Reconciliation Commission Hearings«, Seminar Paper, Graduate School in Humanities with the Centre for African Studies, University of Cape Town, August 2000.

Bock, Zanie, N. Mazwi, S. Metula, N. Mpolweni-Zantsi: »An Analysis of What Has Been ›Lost‹ in the Interpretation and Transcription Process of Selected TRC Testimonies«, Stellenbosch Papers in Linguistics PLUS 33 (2006), S. 1-26.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Bohler-Müller, Narnia: »Some thoughts on the uBuntu Jurisprudence of the Constitutional Court«, in: Cornell, Drucilla, Nyoko Muvangua (Hg.): »Ubuntu and the Law. African Ideals and Postapartheid Jurisprudence, New 2012, S. 367-376.

Boltanski, Luc: Distant Suffering. Morality, Media and Politics, Cambridge 2004.

Boltanski, Luc: Love and justice as comptences. Three essays on the sociology of action, Cambridge 2012.

Boltanski, Luc, Laurent Thévenot: On Justification. Economies of Worth, Princeton/Oxford 1991.

Boraine, Alex: A Country Unmasked. Inside South Africa's Truth and Reconciliation Commission, Oxford 2000.

Boraine, Alex: A Life in Transition, Kapstadt 2008.

Borer, Tristan Anne: »Reconciling South Africa or South Africans? Cautionary Notes from the TRC«, in: African Studies Quarterly 8, Nr. 1 (2004), S. 19-38.

Borzaga, Michela, Karin Orantes: »Political Violence, Children, and Trauma Response: An Interview with Miriam Fredericks and her Team«, in: Ewald Mengel, Michela Borzaga und Karin Orantes (Hg.), Trauma, Memory and Narrative in South Africa. Interviews, Amsterdam/New York, 2010.

Botha, Monray Marsellus, Daleen Millard: »The past, present and future of vicarious liability in South Africa«, in: De Jure 45 (2012), Nr. 2, S. 225-253.

Bourgault, Louise M.: Mass Media in Sub-Saharan Africa, Bloomington/Indianapolis 1995.

Bowker, Geoffrey C., Susan Leigh Star: Sorting Things Out. Classification and Its Consequences, Cambridge (Massachusetts), London 2000.

Bozzoli, Belinda: »Public ritual and private transition: the truth commission in Alexandra township, South Africa 1996«, African Studies 57 (1998), Nr. 2, S. 167-195.

Bratton, Michael; Nicolas van de Walle: Democratic experiments in Africa. Regime transitions in comparative perspective, Cambridge 1998.

Breckenridge, Keith: »Verwoerd's Bureau of Proof: Total Information in the Making of Apartheid«, in: History Workshop Journal 59 (2005), S. 88-108.

Breckenridge, Keith: »No Will to Know. The Rise and Fall of African Civil Registration in Twentieth-Century South Africa«, in: ders., Simon Szreter (Hg.): Registration and Recognition. Documenting the Person in World History, Oxford 2012, S. 357-384.

Breckenridge, Keith: »Book of Life: the South African Population Register and the invention of racial descent, 1950 – 1980«, unveröffentliches Vortragsskript, Workshop »Claims of Descent. Science, Representation, Race and Redress in 21st Century South Africa«, Halle 14.-16. Juni 2014.

Breger, Claudia, Tobias Döring: »Einleitung: Figuren der/des Dritten«, in: dies. (Hg.), Figuren der/des Dritten. Erkundungen kulturelle Zwischenräume, Amsterdam/Atlanta 1998, S. 1-18.

Brown, Duncan (Hg.): Oral literature & performance in Southern Africa, Oxford/Cape Town/Athens 1999.

Brown, Duncan: To Speak of this Land. Identity and Belonging in South Africa and Beyond, Scotsville 2006.

Brown, Lesley: »The New Shorter Oxford English Dicitionary. On Historical Principles. Band 1 (A-M), Oxford 1993.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Brunkhorst, Hauke: »Demokratischer Experimentalismus«, in: ders. (Hg.), Demokratischer Experimentalismus. Politik in der komplexen Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1998, S. 7-12.

Burchell, Jonathan: »South Africa«, in: Heller, Kevin Jon, Markus D. Dubber (Hg.), The Handbook of Comparative Criminal Law, Stanford 2012, S. 455-487.

Butler, Jeffrey, Robert J. Rotberg, John Adams: The Black Homelands of South Africa. The Political and Economic Development of Boputhatswana and KwaZulu, Berkeley/Los Angeles/Oxford 1978.

Buur, Lars: Institutionalising truth. Victims, perpetrators and professionals in the everyday work of the South African Truth and Reconciliation Commission. Unveröffentlichte Dissertation, Aarhus 2000.

Callon, Michel: »Techno-economic networks and irreversibility«, in: Law, John (Hg.): A Sociology of Monsters. Essays on Power, Technology and Domination, The Sociological Review 38 (Mai 1990), Nr. S1 (Special Issue), S. 132-164.

Callon, Michel: »Die Sozio-Logik der Übersetzung: Auseinandersetzungen und Verhandlungen zur Bestimmung von Problematischem und Unproblematischem«, in: Belliger, Andréa, David J. Krieger (Hg.), ANThology. Ein einführendes Handbuch zur Akteur-Netzwerk-Theorie, Bielefeld 2006, S. 51-74.

Callon, Michel: »Einige Elemente einer Soziologie der Übersetzung: Die Domestikation der Kammmuscheln und der Fischer der St. Brieuc-Bucht«, in: Belliger, Andréa, David J. Krieger (Hg.), ANThology. Ein einführendes Handbuch zur Akteur-Netzwerk-Theorie, Bielefeld 2006, S. 135-174.

Campe, Rüdiger: »Die Schreibszene. Schreiben«, in: Gumbrecht, Hans Ulrich, K. Ludwig Pfeiffer (Hg.), Paradoxien, Dissonanzen, Zusammenbrüche. Situationen offener Epistemologie, Frankfurt a.M.1991, S. 759-772.

Campe, Rüdiger: »Barocke Formulare«, in: Siegert, Bernhard, Joseph Vogl (Hg.), Europa. Kultur der Sekretäre, Zürich, Berlin 2003, S. 79-96.

Campe, Rüdiger: »Kafkas Fürsprache«, in: Höcker, Arne, Oliver Simons (Hg.), Kafkas Institutionen, Bielefeld 2007, S. 189-212.

Campe, Rüdiger: »An Outline for a Critical History of Fürsprache: Synegoria and Advocacy, in: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 82 (2008), S. 355-381.

Caplan, Jane, John Torpey: »Introduction«, in: dies. (Hg.), Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World, Princeton/Oxford 2001, S. 1-12.

Carter, Paul: »Naming Place«, in: Ashcroft et al., Post-colonial Studies Reader (1995), S. 402-406.

Caruth, Cathy: Unclaimed Experience. Trauma, Narrative, and History, Baltimore 1996.

Caruth, Cathy: »Trauma als historische Erfahrung. Die Vergangenheit einholen«, in: Baer, Ulrich (Hg.), ›Niemand zeugt für den Zeugen‹. Erinnerungskultur nach der Shoah, Frankfurt a.M: Suhrkamp 2000, S. 84-98.

Chadarevian, Soraya de, Hopwood, Nick (Hg.): Models. The Third Dimension of Science, Stanford 2004.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Chakravorty Spivak, Gayatri: »Can the Subaltern Speak?«, in: Ashcroft, Bill, Gareth Griffiths, Helen Tiffin, The Post-Colonial Studies Reader, London/New York 1995, S. 24-29.

Chapman, Audrey, Hugo van der Merwe: »Introduction: Assessing the South African Transitional Justice Model«, in: dies. (Hg.): Truth and Reconciliation in South Africa. Did the TRC deliver?, Philadelphia 2008, S. 1-22.

Cherry, Janet: Umkhonto we Sizwe, Auckland Park 2011.

Cherry, Janet: »The Intersection of Violent and Non-Violent Strategies in the South African Liberation Struggle«, in: Spire, Hilary, Christoph Saunders (Hg.), Southern African Liberation Struggles. New Local, Regional and Global Perspectives, Claremont 2012, S. 142-161.

Ciorciari, John D., Anne Heindel: »Experiments in International Criminal Justice: Lessons from the Khmer Rouge Tribunal«, in: Michigan Journal of International Law 35, Nr. 2 (2014), S. 369-442.

Claude, Richard, Thomas Jabine: Human Rights and Statistics: Getting the Record Straight, Philadelphia 1992.

Claude, Richard, Thomas Jabine: Exploring Human Rights Issues with Statistics«, in dies, Human Rights and Statistics: Getting the Record Straight, Philadelphia 1992, S. 5-34.

Codd, Edgar F.: »A Relational Model of Data for Large Shared Data Banks«, in: Communications of ACM 13 (1970), S. 377-387.

Cole, Catherine M.: Performing South Africa's Truth Commission. Stages of Transition, Bloomington 2010.

Colvin, Christopher J.: ›We Are Still Struggling‹: Storytelling, Reparations and Reconciliation after the TRC, Forschungsbericht für das Centre for the the Study of Violence and Reconciliation, in Zusammenarbeit mit Khulumani (Western Cape) Victims Support Group und dem Cape Town Trauma Centre for Survivors of Violence and Torture, Dezember 2000, www.csvr.org.za/docs/trc/wearestillstruggling.pdf vom 30.03.2021.

Colvin, Christopher: »Trauma«, in: Shepherd, Nick, Steven Robins (Hg.), New South African Keywords, Johannesburg/Athens 2008, S. 223-234.

Comaroff, John L., Simon Roberts: Rules and Processes. The Cultural Logic of Dispute in an African Context, Chicago/London 1981.

Coplan, David B.: »South African Radio in a Saucepan«, in: Gunner, Liz, Dina Ligaga, Dumisani Moyo (Hg.), Radio in Africa. Publics, Cultures, Communities, Johannesburg 2011, S. 134-148.

Cornell, Drucilla, Nyoko Muvangua (Hg.): »Ubuntu and the Law. African Ideals and Postapartheid Jurisprudence, New 2012.

Csordas, Thomas J.: »Embodiment as a Paradigm für Anthropology«, Ethos 18 (März 1990), Nr. 1, S. 5-47.

Csordas, Thomas J. (Hg.): Embodiment und Experience. The existential ground of culture and self, Cambridge 1994.

Cuntz, Michael, Barbara Nitsche, Isabell Otto, Marc Spaniol: »Die Listen der Evidenz. Einleitende Überlegungen«, in: dies. (Hg.), Die Listen der Evidenz, Köln 2006, S. 9-35.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Czarniawska, Barbara, Bernward Joerges: Travels of ideas, in: Czarniawska, Barbara, Guje Sévon: Translating organizational change, Berlin/New York 1996, S. 13-48.
Daly, Erin, Jeremy Sarkin: Reconciliation in Divided Societies. Finding Common Ground, Philadelphia 2007.
Daston, Lorraine, Peter Galison: Objectivity, New York 2007.
Davenport, Rodney, Christopher Saunders: South Africa. A Modern History, London/New York 2000 (5. Aufl.).
de Certeau, Michel: Das Schreiben der Geschichte, Frankfurt a.M./New York/Paris 1991.
de Kerckhove, Derrick: Schriftgeburten. Vom Alphabet zum Computer, München 1995.
de Lange, Johnny: »The historical context, legal origins and philosophical foundation of the South African Truth and Reconciliation Commission«, in: Villa-Vicencio, Charles, Wilhelm Verwoerd (Hg.), Looking Back. Reaching Forward. Reflections on the Truth and Reconciliation Commission of South Africa, Kapstadt 2000, S. 14-31.
Deleuze, Gilles, Félix Guattari: Anti-Ödipus. Kapitalismus und Schizophrenie I, Frankfurt a.M. 1979 (2. Aufl.).
Deleuze, Gilles: Foucault, Frankfurt 1987.
Deleuze, Gilles: Differenz und Wiederholung, München 1992.
Delisle, Jean, Woodsworth, Judith (Hg.): Translators through History, Amsterdam/Philadelphia, PA 1995.
Denis, Philippe: »Introduction«, in: ders., Radikobo Ntsimane (Hg.), Oral History in a Wounded Country. Interactive Interviewing in South Africa, Scotsville 2008, S. 1-21.
Derrida, Jacques: Grammatologie, Frankfurt a.M. 1974.
Derrida, Jacques: Die Schrift und die Differenz, Frankfurt a.M. 1974.
Derrida, Jacques: Dissemination, Wien 1995.
Derrida, Jacques: Dem Archiv verschrieben. Eine Freud'sche Impression, Berlin 1997.
Derrida, Jacques: »Die différance«, in: ders., Randgänge der Philosophie, Wien 1999 (2. Aufl.), S. 199-220.
Derrida, Jacques: »Signatur Ereignis Kontext«, in: ders., Randgänge der Philosophie, Wien (2. Aufl.) 1999, S. 325-352.
Derrida, Jacques: »›A Self-Unsealing Poetic Text‹: Poetics and Politics of Witnessing«, in: Clark, Michael (Hg.): Revenge of the Aesthetic. The Place of Literature in Theory Today, Berkely/Los Angeles/London 2000, S. 180-207.
Derrida, Jacques: Without Alibi, Stanford 2002.
Derrida, Jacques: »Archive Fever in South Africa«, in: Carolyn Hamilton, Verne Harris, Jane Taylor, Michele Pickover, Graeme Reid und Razia Saleh (Hgg.), Refiguring the Archive, Cape Town 2002, S. 38-80.
Derrida, Jacques: »Unabhängigkeitserklärungen«, in: Wirth, Uwe (Hg.), Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften, Frankfurt 2002, S. 121-128.
Derrida, Jacques: Eine gewisse unmögliche Möglichkeit, vom Ereignis zu sprechen, Berlin 2003.
Derrida, Jacques: Bleibe. Maurice Blanchot, Wien 2003.
Descola, Philippe: Jenseits von Natur und Kultur, Berlin 2013.
Descola, Philippe: Die Ökologie der Anderen. Die Anthropologie und die Frage der Natur, Berlin 2014.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Detienne, Marcel, Jean-Pierre Vernant: Les ruses de l'intelligence. La mètis des Grecs, Paris 1974.

Detienne, Marcel: The Masters of Truth in Archaic Greece, New York 1996.

Deutsche Bibelgesellschaft (Hg.): Luther-Bibel. Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers in der revidierten Fassung von 1984, Stuttgart 1985.

Dewey, John: The Public and its Problems. An Essay in Political Inquiry, University Park, PA 2012 [1927].

Dewey, John: The Quest for Certainty. A Study of the Relation of Knowledge and Action, New York 1929.

Dillon, Brian: »The Revelation of Erasure«, in: Tate etc. 8 (2006).

DiMaggio, Paul J., Walter W. Powell: »Introduction«, in: dies. (Hg.), The new institutionalism in organizational analysis, Chicago 1991, S. 1-40.

Distiller, Natasha, Melissa Steyn (Hg.): Under Construction. »Race« and Identity in South Africa Today, Sandton 2004.

Dresing, Thorsten, Thorsten Pehl: Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende, Marburg, 2013 (5. Aufl.).

Dorf, Michael C., Charles F. Sabel: »A Constitution of Democratic Experimentalism«, Columbia Law Review 98:2 (März 1998), S. 267-473.

Doxtader, Eric (2011): The South African Truth and Reconciliation Commission. A Bibliography of Recent Works (Version 4.0), https://projectrhetoric.files.wordpress.com/2019/02/trcbib-4.0.pdf vom 30.03.2021.

du Bois, François: »Introduction: History, System and Sources«, in: van der Merwe, C.G., Jacques du Plessis (Hg.), Introduction to the Law of South Africa, Den Haag 2004, S. 1-54.

du Bois-Pedain, Antje: Transitional amnesty in South Africa, Cambridge 2007.

Dubow, Saul: Racial segregation and the origins of apartheid in South Africa, 1919 – 36, Oxford u.a. 1989.

du Plessis, Theo, Wiegand, Chris: »Interpreting at the hearings of the Truth and Reconciliation Commission: April 1996 to February 1997«, in: Kruger, Alet, Wallmach, Kim, Boers, Marion (Hg.), Language Facilitation and Development in Southern Africa, Pretoria: South African Translators' Institute 1998, S. 25-30.

du Preez, Max: »Cowboys don't cry«, in: Rhodes Journalism Review 14 (1997), Special Focus: Media and the Truth and Reconciliation Commission, S. 9.

du Toit, André: »Experiments with Truth and Justice in South Africa. Stockenström, Gandhi and the TRC, Journal of Southern African Studies 31:2 (2005), 419-448.

du Toit, Fanie, Hugo van der Merwe, Rebecca Murdoch: »Accountability remains key to TRC pardons process«, in: SA Reconciliation Barometer Blog, April 2009, https://sabarometerblog.wordpress.com/archive/volume-seven/accountability-remains-key-to-trc-pardons-process vom 30.03.2021.

Durham, Deborah, Frederick Klaits: »Funerals and the Public Space of Sentiments in Botswana«, in: Journal of Southern African Studies 28 (Dec. 2002), Nr. 4, S. 777-795.

Edwards, Paul N.: »›A Vast Machine‹: Standards as Social Technology« in: Science 304 (7. Mai 2004), Nr. 5672, S. 827-828.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Edwards, Paul N., Gabrielle Hecht: »History and the Technopolitics of Identity. The Case of Apartheid South Africa«, in: Journal of Southern African Studies 36 (Sept. 2010), No. 3, S. 619-639.

Engelke, Matthew: »The Objects of Evidence«, in: ders. (Hg.), The Objects of Evidence. Anthropological Approaches to the Production of Knowledge, Oxford 2008, S. 1-21.

Engell, Lorenz, Siegert, Bernhard: »Editorial.« In: Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung 1 (2010), S. 5-10.

Erasmus, Mabel: »The present state of and future prospects for community interpreting in South Africa: A case study of the Free State«, in: Kruger, Alet, Wallmach, Kim, Boers, Marion (Hg.), Language Facilitation and Development in Southern Africa, Pretoria 1998, S. 36-41.

Eßlinger, Eva, Tobias Schlechtriemen, Doris Schweitzer, Alexander Zons (Hg.), Die Figur des Dritten. Ein kulturwissenschaftliches Paradigma, Berlin 2010.

Evans, Ivan: Bureaucracy and Race. Native Administration in South Africa, Berkeley, Los Angeles, London 1997.

Fardon, Richard, Graham Furniss: African Languages, Development and the State, London/New York 2000.

Farzin, Sina: Inklusion/Exklusion. Entwicklungen und Probleme einer systemtheoretischen Unterscheidung, Bielefeld 2006.

Feldman, Allen: »Memory Theatre, Virtual Witnessing, and the Trauma-Aesthetic«, in: Biography 27 (Winter 2004), Nr. 1, S. 163-202.

Feldman, Allen: »Traumatizing the Truth Commission: Amnesty, Performativity, Intentionalist Teleology and the Event«, in: e-misférica, Winter 2010, Nr. 7.2, http://hemi.nyu.edu/hemi/en/e-misferica-72/feldman vom 30.03.2021.

Felman, Shoshana: »Im Zeitalter der Zeugenschaft: Claude Lanzmanns Shoah«, in: Ulrich Baer (Hg.), ›Niemand zeugt für den Zeugen‹. Erinnerungskultur nach der Shoah, Frankfurt a.M. 2007, S. 173-193.

Felman, Shoshana, Dori Laub: Testimony. Crisis of Witnessing in Literature, Psychoanalysis, and History, New York 1992.

Felman, Shoshana: »Education and Crisis, Or the Vicissitudes of Teaching«, in: dies., Dori Laub: Testimony. Crisis of Witnessing in Literature, Psychoanalysis, and History, New York 1992, S. 1-56.

Fischer, Gottfried, Peter Riedesser: Lehrbuch der Psychotraumatologie, München/Basel 2009 (4. Aufl.).

Fischer-Lichte, Erika: »Theater«, in: Wulf, Christoph (Hg.): Vom Menschen. Handbuch Historische Anthropologie, Weinheim, Basel 1997, S. 985-996.

Fischer-Lichte, Erika: Einleitung »Performativität und Ereignis«, in: dies., Christian Horn, Sandra Umathum, Matthias Warstat (Hg.): Performativität und Ereignis, Tübingen, Basel 2003 (= Theatralität, Band 4), S. 11-40.

Fischer-Lichte, Erika: Einleitung »Theatralität als kulturelles Modell«, in: dies., Christian Horn, Sandra Umathum, Matthias Warstat (Hg.): Theatralität als Modell in den Kulturwissenschaften, Tübingen, Basel 2004 (= Theatralität, Band 6), S. 7-26.

Fleckstein, Anne: Performing truth. Performative Aspekte der öffentlichen Anhörungen der Wahrheitskommission in Südafrika. Unveröffentlichte Magisterarbeit, Berlin 2006.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Foucault, Michel: Die Ordnung der Dinge, Frankfurt a.M. 1974.
Foucault, Michel: Mikrophysik der Macht. Michel Foucault über Strafjustiz, Psychiatrie und Medizin, Berlin 1976.
Foucault, Michel: Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit, Berlin 1978.
Foucault, Michel: »Ein Spiel um die Psychoanalyse. Gespräch mit Angehörigen des Département de Psychanalyse der Universität Paris VIII in Vincennes«, in: ders., Über Sexualität, Wissen und Wahrheit, Berlin 1978, S. 118-175, 119.
Foucault, Michel: Die Archäologie des Wissens, Frankfurt a.M. 1981.
Foucault, Michel: Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1, Frankfurt a.M. 1983.
Foucault, Michel: Das Wahrsprechen des Anderen: zwei Vorlesungen von 1983/84, hg. v. Ulrike Reuter, Frankfurt a.M. 1988.
Foucault, Michel: Diskurs und Wahrheit. Berkeley-Vorlesungen 1983, Berlin 1996.
Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a.M. 2000 [1975].
Foucault, Michel: Die Wahrheit und die juristischen Formen, Frankfurt a.M. 2002.
Foucault, Michel: Schriften in vier Bänden (Dits et Ecrits), hg. von Daniel Defert, Frankfurt a.M. 2003.
Foucault, Michel: Geschichte der Gouvernementalität II. Die Geburt der Biopolitik, Frankfurt a.M. 2004.
Foucault, Michel: »Die Sorge um die Wahrheit« (1984), in: ders., Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits, Band 4, hg. von Daniel Défert und François Ewald, Frankfurt a.M. 2005, S. 823-836.
Foucault, Michel: »Über sich selbst schreiben«, in: ders., Ästhetik zur Existenz. Schriften zur Lebenskunst, hg. von Daniel Defert und François Ewald, Frankfurt a.M. 2007, S. 137-154.
Foucault, Michel: Der Mut zur Wahrheit. Die Regierung des selbst und der anderen II. Vorlesung am Collège de France 1983/84, hg. von François Ewald, Alessandro Fontana und Frédéric Gros, Frankfurt a.M. 2010.
Frahm, Laura: »Logiken der Transformation. Zum Raumwissen des Films«, in: Müller, Dorit, Sebastian Scholz (Hg.), Raum Wissen Medien. Zur raumtheoretischen Reformulierung des Medienbegriffs, Bielefeld 2012, S. 271-302.
Frankel, Philip: »The Politics of Passes: Control and Social Change in South Africa«, in: The Journal of Modern African Studies 17 (Juni 1979), Nr. 2, S. 199-217.
Freeman, Mark: Necessary Evils. Amnesties and the Search for Justice, New York 2009.
Freeman, Mark: Truth Commissions and Procedural Fairness, Cambridge u.a. 2006.
Freud, Sigmund: »Notiz über den ›Wunderblock‹ (1925[1924]), in: ders., Studienausgabe Band 3: Psychologie des Unbewußten, Frankfurt a.M. 1997 (8. Aufl.), S. 363-369.
Freud, Sigmund: »Zur Dynamik der Übertragung (1912)« in: ders., Studienausgabe Ergänzungsband: Schriften zur Behandlungstechnik, Frankfurt a.M. 1997 (5. Aufl.), S. 157-168.
Freud, Sigmund: »Die Übertragung. 27. Vorlesung (1917)«, in: ders., Studienausgabe Band 1: Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse. Und Neue Folge, Frankfurt a.M. 2003 (14. Aufl.), S. 415-430.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Friedrich, Peter, Schneider, Manfred: »Einleitung. »Sprechkrafttheorien« oder Eid und Fluch zwischen Recht, Sprachwissenschaft, Literatur und Philosophie«, in: dies. (Hg.), Fatale Sprachen: Eid und Fluch in Literatur- und Rechtsgeschichte, München 2009, S. 7-19.

Frisch, Andrea: The Invention of the Eyewitness. Witnessing & Testimony in Early Modern France, Chapel Hill, North Carolina 2004.

Frisch, Michael: »Preparing interview transcripts for documentary publication«, in: ders., Shared Authority: Essays on the Craft and Meaning of Oral and Public History, Albany 1990, S. 81-146.

Fullard, Madeleine, Nicky Rousseau: »Truth, Evidence, and History: A Critical Review of Aspects of the Amnesty Process«, in: Villa-Vicencio, Charles, Erik Doxtader (Hg.), The Provocations of Amnesty: Memory, Justice and Impunity, Clarement 2003, S. 195-216.

Galloway, Alexander R.: Protocol. How Control Exists after Decentralization, Cambridge, London 2004.

Gardey, Delphine: »Turning Public Discourse into an Authentic Artifact. Shorthand Transcription in the French National Assembly«, in: Latour, Bruno, Peter Weibel (Hg.), Making things public: atmospheres of democracy. Exhibition at ZKM, Center for Art and Media Karlsruhe 20.03.-03.10.2005, Cambridge 2005, S. 836-843.

Garfinkel, Harold: «Gute« organisatorische Gründe für »schlechte« Krankenakten (1967)«, in: System Familie 13 (2000), S. 111-122.

Garman, Anthea: »Media Creation. How the TRC and the media have impacted on each other«, in: Track Two 6 (Dezember 1997), Nr. 3 & 4, o. S.

Garman, Anthea, Guy Berger: »This Issue«, in: Rhodes Journalism Review 14 (1997), Special Focus: Media and the Truth and Reconciliation Commission, S. 2.

Gibson, James L.: Overcoming Apartheid. Can truth reconcile a divided nation?, Kapstadt 2004.

Gilroy, Paul: ›There Ain't No Black in the Union Jack‹: The Cultural Politics of Race and Nation, Chicago 1987.

Glenn, Patrick H.: Legal Traditions of the World. Sustainable Diversity in Law, Oxford 2000.

Goffman, Erving: The Presentation of Self in Everyday Life, Edingburgh 1956.

Goffman, Erving: Frame Analysis. An Essay on the Organization of Experience, Boston 1986 [1974].

Goldstein, Robert: »The Limitations of Using Quantitative Data in Studying Human Rights Abuses«, in: Claude, Richard, Thomas Jabine: Human Rights and Statistics: Getting the Record Straight, Philadelphia 1992. S. 35-61.

González, Eduardo: »Drafting a Truth Commission Mandate. A Practical Tool«, 2013, International Center for Transitional Justice, https://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Report-DraftingMandate-Truth-Commission-2013_0.pdf vom 30.03.2021.

Goody, Jack: The Domestication of the Savage Mind, Cambridge 1977.

Grant, Helen: Commissions of inquiry: the modern day star chamber?, Dissertation, T.C. Beirne School of Law, The University of Queensland 2002.

Gready, Paul: The Era of Transitional Justice. The Aftermath of the Truth and Reconciliation Commission in South Africa and Beyond, Abingdon/New York 2011.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Greenlee, Harold J.: »›Love‹ in the New Testament«, in: Notes on Translation 14 (2000), Nr. 1, S. 49-53.

Grimheden, Jonas: »Indicators for Monitoring Human Rights«, in: Alfredsson, Gudmundur, Jonas Grimhede, Bertrand G. Ramcharan und Alfred Zayas (Hg.), International Human Rights Monitoring Mechanisms. Essays in Honour of Jakob Th. Müller, Leiden/Boston 2009 (2. überarb. Aufl.), S. 421-428.

Gugerli, David: »Die Welt als Datenbank. Zur Relation von Softwareentwicklung, Abfragetechnik und Deutungsautonomie«, in: ders., Michael Hagner, Michael Hampe, Barbara Orland, Philipp Sarasin, Jakob Tanner (Hg.), Nach Feierabend: Daten, Zürich, Berlin 2007, S. 11-36.

Gunner, Liz, Mafika Gwala (Hg.): Musho! Zulu Popular Praises, Michigan 1991

Gunner, Liz: »Frozen Assets? Orality and the Public Space in KZN: Izibongo and Isicathamiya«, in: Draper, Jonathan A. (Hg.), Orality, Literacy and Colonialism in Southern Africa, 2003, S. 135-144.

Gunner, Liz, Dina Ligaga, Dumisani Moyo: »Introduction. The Soundscapes of Radio in Africa«, in: dies. (Hg.), Radio in Africa. Publics, Cultures, Communities, Johannesburg 2011, S. 1-16.

Günzel, Stephan: »Wahrheit«, in: Kammler, Clemens, Rolf Parr, Ulrich Johannes Schneider (Hg.), Foucault-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung, Stuttgart, Weimar 2008, S. 296-301.

Hahn, Alois: »Zur Soziologie der Beichte und anderer Formen institutionalisierter Bekenntnisse: Selbstthematisierung und Zivilisationsprozess«, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 34, 1982, S. 407-434.

Hahn, Alois: »Identität und Selbstthematisierung«, in: ders., Volker Kapp (Hg.), Selbsthematisierung und Selbstzeugnis: Bekenntnis und Geständnis, Frankfurt a.M. 1987, S. 9-24.

Hahn, Alois: »Kann der Körper ehrlich sein?«, in: ders.: *Körper und Gedächtnis*, Wiesbaden 2010, S. 131-141.

Hamber, Brandon, Richard Wilson: »Symbolic Closure through Memory, Reparation and Revenge in Post-conflict Societies«, Vortrag zur Konferenz »Traumatic Stress in South Africa«, Centre for the Study of Violence and Reconciliation zusammen mit African Society for Traumatic Stress Studies, Johannesburg, 27.-29. Januar 1999, https://www.csvr.org.za/index.php?option=com_content&view=article&id=1716:symbolic-closure-through-memory-reparation-and-revenge-in-post-conflict-societies&catid=138:publications&Itemid=2 vom 30.03.2021.

Hamilton, Carolyn, Verne Harris, Graeme Reid: »Introduction«, in: Hamilton et al. (Hg.), Refiguring the Archive (2002), S. 7-17.

Hamm, Charles: »›The Constant Companion of Man‹. Separate Development, Radio Bantu and Music«, in: Popular Music 10 (1991), Nr. 2, S. 147-173.

Haron, Muhammed: South Africa's Truth and Reconciliation Commission: An Annotated Bibliography [circa 1993-2008], New York 2009.

Harris, Verne: »›They should have destroyed more‹: the destruction of public records by the South African state in the final years of apartheid, 1990-94«, in: Transformation 42 (2000), S. 29-56.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Harris, Verne: »The Archival Sliver: A Perspective on the Construction of Social Memory in Archives and the Transition from Apartheid to Democracy«, in: Hamilton, Carolyn, Verne Harris, Jane Taylor, Michele Pickover, Graeme Reid, Razia Saleh (Hg.), Refiguring the Archive, Dordrecht/Boston/London 2002, S. 135-160.

Harris, Verne: »The TRC's unfinished business: Archives«, in: Charles Villa-Vicencio/Fanie du Toit (Hg.), Truth & Reconciliation in South Africa: 10 years on, Claremont 2006. S. 53-58.

Hartman, Geoffrey H.: Der längste Schatten. Erinnern und Vergessen nach dem Holocaust, Berlin 1999.

Hartman, Geoffrey H.: »›Die Wunde lesen‹. Holocaust-Zeugenschaft, Kunst und Trauma«, in: Smith, Gary, Rüdiger Zill/Einstein Forum (Hg.), Zeugnis und Zeugenschaft (Jahrbuch des Einstein-Forums 1999), Berlin 2000, S. 83-110.

Hartman, Geoffrey H.: »Intellektuelle Zeugenschaft und die Shoah«, in: Baer (Hg.), ›Niemand zeugt für den Zeugen‹. Erinnerungskultur nach der Shoah, Frankfurt a.M. 2007, S. 35-52.

Hayner, Priscilla B.: Unspeakable Truths. Facing the Challenge of Truth Commissions, New York/Lodnon 2011 (2. Aufl.).

Herbert, Robert K.: Language and Society in Africa. Theory and Practice of Sociolinguistics, Johannesburg 1992.

Heller, Agnes: The Power of Shame, London 1985.

Henne, Thomas: »Zeugenschaft vor Gericht«, in: Fritz Bauer Institut, Michael Elm, Gottfried Kößler (Hg.), Zeugenschaft des Holocaust. Zwischen Trauma, Tradierung und Ermittlung, Frankfurt a.M./New York 2007, S. 79-91.

Hirtz, Frank: On the administration of justice for Africans in South Africa, unveröffentlichte Diplomarbeit Universität Bielefeld 1976.

Hobbes, Thomas: Leviathan. Oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates, Frankfurt a.M. 2000.

Hoffmann, Christoph: »Festhalten, Bereitstellen. Verfahren der Aufzeichnung«, in: ders. (Hg.), Daten sichern. Schreiben und Zeichnen als Verfahren der Aufzeichnung, Zürich/Berlin 2008, S. 7-20.

Hofmeyr, Isabel: »We spend our years as a tale that is told«. Oral historical narrative in a South African Chiefdom, Portsmouth, NH/Johannesburg/London 1993.

Holz-Mänttäri, Justa: Translatorisches Handeln. Theorie und Methode, Helsinki 1984.

Horrell, Muriel, South African Insitute of Race Relations: The »Pass Laws«. A Fact Paper, Johannesburg 1960.

Hugo, Gerrie: Africa will always break your heart, Bloomington 2007.

Huigen, Siegfried: Knowledge and colonialism. Eighteenth-century travellers in South Africa, Leiden/Boston 2009 (3. Aufl.).

Hull, Matthew S.: »Documents and Bureaucracy«, in: Annual Review of Anthropology 41 (2012), S. 251-67.

Irish, Jenny, Wilson Magadhla, Kevin Qhobosheane, Gareth Newham: »Testifying without fear. A Report on Witness Management and the National Witness Protection Programme in South Africa«, CSVR, Oktober 2010, https://www.csvr.org.za/docs/policing/testiyingwithoutfear.pdf vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Jaffer, Zubeida, Karin Cronjé: Cameras, Microphones and Pens. Covering South Africa's TRC, Kapstadt 2004.

Jäger, Ludwig: »Transkription«, in: Bartz, Christina, Ludwig Jäger, Marcus Krause, Erika Linz (Hg.), Handbuch der Mediologie. Signaturen des Medialen, München 2012, S. 306-315.

Janesick, Valerie J.: Oral history for the qualitative researcher. Choreographing the story, New York 2010.

Jeffery, Anthea: The Truth about the Truth Commission, Johannesburg 1999.

Jeßberger, Florian: Kooperation und Strafzumessung. Der Kronzeuge im amerikanischen und deutschen Strafrecht, Berlin 1999.

Jezewski, Mary Ann, Paula Sotnik: The rehabilitation service provider as culture broker: Providing culturally competent services to foreign born persons. Buffalo, NY 2001.

Jezewski, Mary Ann: »Evolution of a grounded theory: Conflict resolution through culture brokering«, in: Advances in Nursing Science, 17(3), 1995, 14-30.

Kantorowicz, Ernst H.: The King's Two Bodies. A Study in Medieval Political Theology. Princeton 1997 [1957].

Karp, Ivan: »Concepts of Person«, in: Middleton, John, Joseph C. Miller, New Encyclopedia of Africa, Detroit 2008, S. 118-123.

Kastner, Fatima: »Das Welttheater des Pardons: Zum Verhältnis von Recht, Vergebung und Gedächtnis«, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 29, Nr. 1 (2008), S. 153-165.

Kaufmann, Matthias, Richard Rottenburg: »Translation als Grundoperation bei der Wanderung von Ideen«, in: Lühr, Rosemarie, Natalia Mull, Jörg Oberthür, Hartmut Rosa (Hg.), Kultureller und sprachlicher Wandel von Wertbegriffen in Europa. Interdisziplinäre Perspektiven, Frankfurt a.M. 2012, S. 219-232.

Kennedy Rosanne: »Stolen Generations Testimony. Trauma, historiography, and the question of ›truth‹«, in: Perks, Robert, Alistair Thomson, The Oral History Reader, London/New York 2006 (2. rev. u. erw. Auflage), S. 506-520.

Kentridge, William: »Director's note: The crocodile's mouth«, in: Taylor, Jane: Ubu and the Truth Commission, Kapstadt 2004 [1998]. S. XIIf.

Khoisan, Zenzile: Jakaranda Time. An Investigator's View on South Africa's Truth and Reconciliation Commission, Kapstadt 2001.

Kittler, Friedrich: Draculas Vermächtnis. Technische Schriften, Leipzig 1993.

Kittler, Friedrich A.: »Protected Mode«, in: Johnston, John (Hg.), Literature, Media, Information Systems, Amsterdam 1997.

Kittler, Friedrich: »Memories are made of you«, in: ders., Short Cuts, Frankfurt a.M. 2002, S. 41-67, 57.

Kittler, Friedrich: »Code«, in: Fuller, Matthew (Hg.), Software Studies. A Lexicon, Cambridge (Mass.)/London 2008, S. 40-47.

Kluge, Friedrich, Elmar Seebold: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Berlin, New York 2002 (24. Aufl.).

Klüger, Ruth: »Zum Wahrheitsbegriff in der Autobiographie«, in: Heuser, Magdalene (Hg.), Autobiographien von Frauen. Beiträge zu ihrer Geschichte, Tübingen 1996, S. 405-410.

Knorr Cetina, Karin: Epistemic Cultures. How the Sciences make Knowledge, Cambridge (Mass.)/London 2000 (2. Aufl.).

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Köhne, Julia Barbara: »Gedächtnisverlust und Trauma«, in: Lars Koch (Hg.), Angst. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart/Weimar 2013, S. 157-164.

Koschorke, Albrecht: »Ein neues Paradigma der Kulturwissenschaften«, in: Eßlinger, Eva, et.al. (Hg.), Die Figur des Dritten. Ein kulturwissenschaftliches Paradigma, Berlin 2010, S. 9-34.

Koschorke, Albrecht: »Institutionentheorie«, in: Eßlinger, Eva, et.al. (Hg.), Die Figur des Dritten. Ein kulturwissenschaftliches Paradigma, Berlin 2010, S. 49-64.

Koschorke, Albrecht: Wahrheit und Erfindung. Grundzüge einer Allgemeinen Erzähltheorie, Frankfurt a.M. 2012.

Kottynek, Martin, Robert Levine: »Das Recht auf Vergessen«, in: DIE ZEIT Nr. 41 vom 2. Oktober 2013, S. 15-16.

Koyana, Digby Sqhelo, Jan C. Bekker, Richman B. Mqeke: »Traditional Authority Courts«, in: Bekker, Jan C., Christa Rautenbach, Nazeem M.I. Goolam (Hg.), Introduction to Legal Pluralism in South Africa, Durban 2006, S. 131-148.

Krabill, Ron: »Symbiosis: Mass Media and the Truth and Reconciliation Commission of South Africa«, in: Media, Culture and Society 23 (September 2001), Nr. 5, S. 567-585.

Krajewski, Markus: »In Formation. Aufstieg und Fall der Tabelle als Paradigma der Datenverarbeitung«, in: Gugerli, David, Michael Hagner, Michael Hampe, Barbara Orland, Philipp Sarasin und Jakob Tanner (Hg.), Nach Feierabend: Daten (Zürcher Jahrbuch für Wissensgeschichte, 3), Zürich/Berlin 2007, S. 37-55.

Krämer, Sybille: »Das Medium als Spur und als Apparat«, in: dies. (Hg.), Medien, Computer, Realität. Wirklichkeitsvorstellungen und neue Medien, Frankfurt a.M. 1998, S. 73-94.

Krämer, Sybille: »Das Vergessen nicht vergessen! Oder: Ist das Vergessen ein defizienter Modus von Erinnerung?«, in: Paragrana 9 (2000), Nr. 2: Inszenierungen des Erinnerns, S. 251-275.

Krämer, Sybille: »Medien, Boten, Spuren. Wenig mehr als ein Literaturbericht«, in: Stefan Münker, Alexander Roesler (eds.): Was ist ein Medium?, Frankfurt a.M. 2008, S. 65-90.

Krämer, Sybille: Medium, Bote, Übertragung. Kleine Metaphysik der Medialität, Frankfurt a.M. 2008.

Krämer, Sybille: »Vertrauen schenken. Über Ambivalenzen der Zeugenschaft«, in: Schmidt, Sibylle, Sybille Krämer, Ramon Voges (Hg.), Politik der Zeugenschaft. Zur Kritik einer Wissenspraxis, Bielefeld 2011, S. 117-139.

Krog, Antjie: Country of my skull. Guilt, sorrow, and the limits of forgiveness in the New South Africa, New York 2000 [1998].

Krog, Antjie: »Manipulator or Human Rights Facilitator?« in: Nieman Reports (Winter 2009), https://niemanreports.org/articles/manipulator-or-human-rights-facilitator vom 30.03.2021.

Krog, Antjie, Nosisi Mpolweni, Kopano Ratele: There was this Goat. Investigating the Truth Commission Testimony of Notrose Nobomvu Konile, Durban 2009.

Krüger, Gesine: Schrift – Macht – Alltag. Lesen und Schreiben im kolonialen Südafrika, Köln 2009.

Kubheka, Themba: »The South African Truth and Reconciliation Commission: Data Processing«, in: Ball, Patrick, Herbert F. Spirer, Louise Spirer (Hg.), Making the Case.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Investigating Large Scale Human Rights Violations Using Information Systems and Data Analysis, Washington D.C. 2000, S. 41-94.

Kuchenbuch, Ludolf: Grundherrschaft im früheren Mittelalter, Idstein 1991.

Kümmel, Albert, Erhard Schüttpelz: »Medientheorie der Störung/Störungstheorie der Medien. Eine Fibel«, in: dies. (Hg.): Signale der Störung, München 2003, S. 9-13

Lang, Andrea: Separate Development und das Department of Bantu Administration in Südafrika. Geschichte und Analyse der Spezialverwaltungen für Schwarze, Hamburg 1999.

Latour, Bruno, Steve Woolgar: Laboratory Life. The Construction of Scientific Facts, Princeton 1986.

Latour, Bruno: »The Force and Reason of Experiment«, in: Le Grand, Homer (Hg.), Experimental Inquiries. Historical, Philosophical and Social Studies of Experimentation in Science, Dordrecht/Boston/London 1990, S. 49-80.

Latour, Bruno: »Technology is society made durable«, in: Law, John (Hg.), A Sociology of Monsters. Essay on Power, Technology and Domination, London/New York 1991, S. 103-131.

Latour, Bruno: Wir sind nie modern gewesen: Versuch einer symmetrischen Anthropologie, Berlin 1995.

Latour, Bruno: »Über technische Vermittlung«, in: Rammert, Werner (Hg.), Technik und Sozialtheorie, Frankfurt a.M. 1998, S. 29-82.

Latour, Bruno: »Von der Realpolitik zur Dingpolitik oder How to make things public«, in: ders., Peter Weibel (Hg.), Making things public: atmospheres of democracy. Exhibition at ZKM, Center for Art and Media Karlsruhe 20.03.-03.10.2005, Cambridge 2005, S. 14-43.

Latour, Bruno: »Drawing Things Together. Die Macht der unveränderlich mobilen Elemente«, in: Belliger, Andréa, David J. Krieger (Hg.), ANThology. Ein einführendes Handbuch zur Akteur-Netzwerk-Theorie, Bielefeld 2006, S. 259-308.

Latour, Bruno: Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft. Einführung in die Akteur-Netwerk-Theorie, Frankfurt a.M. 2007.

Latour, Bruno: Die Hoffnung der Pandora. Untersuchungen zur Wirklichkeit der Wissenschaft, Frankfurt a.M. 2009.

Latour, Bruno: The Making of Law. An Ethnography of the Conseil d'Etat, Cambridge 2010.

Laub, Dori: »Zeugnis ablegen oder Die Schwierigkeiten des Zuhörens«, in: Baer, Ulrich (Hg.), ›Niemand zeugt für den Zeugen‹. Erinnerungskultur nach der Shoah, Frankfurt a.M. 2000, S. 68-83.

Law, John: »Notizen zur Akteur-Netzwerk-Theorie. Ordnung, Strategie und Heterogenität«, in: Belliger, Andréa, David J. Krieger (Hg.), ANThology. Ein einführendes Handbuch zur Akteur-Netzwerk-Theorie, Bielefeld 2006, S. 429-446.

Law, John: Organizing Modernity, Cambridge (Mass.)/Oxford 1994.

Lawrance, Benjamin N., Emily Lynn Osborn, Richard L. Roberts (Hg.): Intermediairies, Interpreters, and Clerks. African Employees in the Making of Colonial Africa, Madison, Wisconsin 2006.

Lawrance, Benjamin N., Osborn, Emily Lynn, Roberts, Richard L.: »Introduction. African Intermediairies and the »Bargain« of Collaboration«, in: dies. (Hg.) Inter-

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

mediairies, Interpreters, and Clerks. African Employees in the Making of Colonial Africa, Madison 2006, S. 3-37.

Le Breton, David: »Schmerz und Folter. Der Zusammenbruch des Selbst«, in: Harrasser, Karin, Thomas Macho, Burkhardt Wolf (Hg.), Folter. Politik und Technik des Schmerzes, München 2008, S. 227-242.

Leibniz, Gottfried Wilhelm: Entwurf gewisser Staatstafeln (1665), in: ders., Politische Schriften I, hg. von Hans Heinz Holz, Frankurt/Wien 1966, S. 80-89.

Lekgoathi, Sekibakiba Peter: »The African National Congress's Radio Freedom and its audiences in Apartheid South Africa, 1963-1991«, in: Journal of African Media Studies 2 (2010), Nr. 2, S. 139-153.

Lekgoathi, Sekibakiba Peter: »Bantustan Identity, Censorship and Subversion on Northern Sotho Radio under Apartheid, 1960-80s«, in: Gunner, Liz, Dina Ligaga, Dumisani Moyo (Hg.), Radio in Africa. Publics, Cultures, Communities, Johannesburg 2011, S. 117-132.

Lester, Rebecca: »Back from the edge of existence: A critical anthropology of trauma«, in Transcultural Psychiatry 50, Nr. 5 (Oktober 2013), S. 753-762.

Lévi-Strauss, Claude: Introduction to the Work of Marcel Mauss, London 1987.

Lévi-Strauss, Claude: Das wilde Denken, Frankfurt a.M. 1997 (10. Aufl.)

Lévi-Strauss, Claude: Traurige Tropen, Frankfurt a.M. 2006 [1978].

Lewin, Kurt: »Action Research and Minority Problems«, Journal of Social Issues 2 (November 1946), Nr. 4, S. 34-46.

Loftus, Elizabeth F.: Eyewitness Testimony, Cambridge, Mass. 1996.

Lollini, Andrea: Constitutionalism und Transitional Justice in South Africa, New York/Oxford 2011.

Lombard, Karin: »Revisiting Reconciliation: The People's View«, Research Report of the Reconciliation Barometer Exploratory Survey, Institute for Justice and Reconciliation. Rondebosch, 15 March 2003.

Lotriet, Annelie: »Translation and the Media: Translation and Interpretation«, in: Villa-Vicencio, Charles, Fanie du Toit (Hg.), Truth and Reconciliation in South Africa. Ten Years On, Claremont 2006, S. 102-119.

Luhmann, Niklas: Legitimation durch Verfahren, Frankfurt a.M. 1983.

Luhmann, Niklas: Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie, Frankfurt a.M. 1987.

Luhmann, Niklas: »Inklusion und Exklusion«, in: ders., Soziologische Aufklärung. Band 6: Die Soziologie und der Mensch, Opladen 1995, S. 237-264.

Luhmann, Niklas: »Wie ist Bewußtsein an Kommunikation beteiligt?«, in: Gumbrecht, Hans Ulrich, K. Ludwig Pfeiffer, Materialität der Kommunikation, Frankfurt a.M. 1995 (2. Aufl.), S. 884-907.

Luhmann, Niklas: Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1995 (1. Aufl.).

Luhmann, Niklas: Die Realität der Massenmedien, Opladen 1996.

Luhmann, Niklas: Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität, Stuttgart 2000.

Lüdtke, Alf: Eigen-Sinn. Fabrikalltag, Arbeitererfahrungen und Politik vom Kaiserreich bis in den Faschismus, Hamburg 1993.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Lund, Francie: »Children, Citizenship and Child Support. The Child Support Grant in Post-Apartheid South Africa«, in: Breckenridge, Keith, Simon Szreter (Hg.), Registration and Recognition. Documenting the Person in World History, Oxford 2012, S. 475-494.

Lütge Coullie, Judith: »(Dis)Locating Selves. Izibongo and Narrative Autobiography in South Africa«, in: Duncan Brown (Hg.), Oral Literature and Performance in Southern Africa, Oxford, Kapstadt, Athens 2000, S. 61-89.

Mahlangu, A. A.: »Court Interpreting in South Africa«, in: Consultus 6 (1993), Nr. 1, S. 48-49.

Makoni, Sinfree: »African languages as European scripts: the shaping of communal memory«, in: Nuttall, Sarah, Carli Coetzee: Negotiating the past. The making of memory in South Africa, Oxford 1998, S. 242-248.

Mamdani, Mahmood: »Amnesty or impunity? A preliminary critique of the Report of the Truth and Reconciliation Commission of South Africa«, in: Benhabib, Seyla, Ian Shapiro, Danilo Petranović (Hg.), Identities, Affiliations, and Allegiances, Cambridge: Cambridge University Press 2007, S. 325-361.

Mamdani, Mahmood: Citizen and Subject. Contemporary Africa and the Legacy of Late Colonialism, Princeton 1996.

Mamdani, Mahmood: »A Diminished Truth«, in: James, Wilmot, Linda van de Vijver (Hg.), After TRC: Reflections on Truth and Reconciliation in South Africa, Athens/Cape Town 2001, S. 58-61.

Mandela, Nelson: Long Walk to Freedom. The Autobiography of Nelson Mandela, London 1994.

Manrique-Vallier, Daniel, Megan E. Price, Anita Gohdes: »Multiple Systems Estimation Techniques for Estimating Casualties in Armed Conflicts«, in: Seybolt, Taylor B., Jay D. Aronson, Baruch Fischhoff (Hg.), Counting Civilian Casualties. An Introduction to Recording and Estimating Nonmilitary Deaths in Conflict, Oxford 2013, S. 165-183.

Maqutu, Winston C.M.: »Reception of Roman-Dutch and the Common Law in Southern Africa and Lesotho«, in: Doucet, Michel, Jacques Vanderlinden (Hg.), La réception des systèmes juridiques: implantation et destin, Brüssel 1994, S. 459-522.

Margalit, Avishai: Ethik der Erinnerung. Max Horkheimer Vorlesungen, Frankfurt a.M. 2000.

Marx, Christoph: »Einleitung. Bilder nach dem Sturm«, in: ders. (Hg.), Bilder nach dem Sturm. Wahrheitskommissionen und historische Identitätsstiftung zwischen Staat und Zivilgesellschaft, Berlin 1997, S. 1-14.

Matheri, Mercy: »Challenges Facing the Creation of a Standard South African Address System«, Vortrag »From Pharaohs to Geoinformatics. FIG Working Week 2005 and 8th International Conference on Global Spatial Data Infrastructure«, 16.–21. April 2005, Kairo, https://www.fig.net/resources/proceedings/fig_proceedings/cairo/ppt/ts_46/ts46_02_matheri_ppt.pdf vom 30.03.2021.

Mauss, Marcel: Soziologie und Anthropologie. Band 2: Gabentausch. Soziologie und Psychologie. Todesvorstellung, Körpertechniken. Begriff der Person, Frankfurt a.M. et al. 1978.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Mauss, Marcel: »Eine Kategorie des menschlichen Geistes: Der Begriff der Person und des ›Ich‹«, in: ders, Soziologie und Anthropologie. Band 2: Gabentausch. Soziologie und Psychologie. Todesvorstellung, Körpertechniken. Begriff der Person, Frankfurt a.M. et al. 1978, S. 223-252.

Maye, Harun: »Was ist eine Kulturtechnik?.« In: Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung 1 (2010), S. 121-136.

Mbembe, Achille: »African Modes of Self-Writing«, in: Public Culture 14 (2002), Nr. 1, S. 239-273.

Mbembe, Achille: »Ways of Seeing. Beyond the New Nativism«, African Studies Review 44 (Sept. 2001), Nr. 2, S. 1-14Mbiti, John: African Religions and Philosophy, Oxford 1989 (2. revidierte Fassung).

Mbembe, Achille: »The Power of the Archive and its Limits«, in: Hamilton, Carolyn, Verne Harris, Jane Taylor, Michele Pickover, Graeme Reid, Razia Saleh (Hg.), Refiguring the Archive, Dordrecht/Boston/London 2002, S. 19-26.

Mbiti, John: African Religions and Philosophy, Oxford 1989 (2. revidierte Fassung).

McClendon, Thomas: »Interpretation and Interpolation: Shepstone as Native Interpreter«, in: Lawrance, Benjamin N., Emily Lynn Osborn, Richard L. Roberts (Hg.): Intermediairies, Interpreters, and Clerks. African Employees in the Making of Colonial Africa, Madison, Wisconsin 2006. S. 77-93.

McLuhan, Marshall: Understanding Media. The Extensions of Man, Corte Madera, CA, 2003.

McNally, Richard: Remembering Trauma, Cambridge, Mass. 2003.

McWhinney, Edward: Self-determination of peoples and plural-ethnic states in contemporary international law: failed states, nation-building and the alternative, federal option, Boston 2007.

Mengel, Edward, Michela Borzaga, Karin Orantes: »A Better Past. An Interview with Pumla Gobodo-Madikizela and Chris van der Merwe«, in: dies. (Hg.), Trauma, Memory, and Narrative in South Africa. Interviews, Amsterdam/New York 2010, S. 173-186.

Mentz, Artur: Geschichte der Kurzschrift, Wolfenbüttel 1974 (2. Aufl.).

Merry, Sally Engle: »Measuring the world: Indicators, human rights, and global governance«, in: Current Anthropology 52 (April 2011), Supplement Nr. 3 S. 83-95.

Merry, Sally Engle: »Human Rights Monitoring and the Question of Indicators«, in: Goodale, Mark (Hg.), Human Rights at the Crossroads, New York 2013, S. 140-152.

Merleau-Ponty, Maurice: Das Sichtbare und das Unsichtbare, gefolgt von Arbeitsnotizen, München 1994 [1964].

Michaelis, Andree: »Die Autorität und Authentizität der Zeugnisse von Überlebenden der Shoah. Ein Beitrag zur Diskursgeschichte der Figur des Zeugen«, in: Schmidt, Sibylle, Sybille Krämer, Ramon Voges (Hg.): Politik der Zeugenschaft. Zur Kritik einer Wissenspraxis, Bielefeld 2011, S. 265-284.

Michie, Michael: »The role of culture brokers in intercultural science education. A research proposal«, Vortrag, 34th annual conference of the Australasian Science Education Research Association, Melbourne 10.-12. Juli 2003, http://members.ozemail.com.au/~mmichie/culture_brokers1.htm vom 30.03.2021.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Minnie, Jeanette: »The Growth of Independent Broadcasting in South Africa. Lessons for Africa?«, in: Fardon, Richard, Graham Furniss (Hg.), African Broadcast Cultures. Radio in Transition, Oxford u.a. 2000, S. 174-179.

Minow, Martha: Between vengeance and forgiveness. Facing history after genocide and mass violence, Boston 2003.

Mokoena, Sophie: »Radio & Reconcilation«, in: Rhodes Journalism Review 14 (1997), Special Focus: Media and the Truth and Reconciliation Commission, S. 11.

Mokgoro, Yvonne: »uBuntu and the Law in South Africa«, in: Cornell, Drucilla, Nyoko Muvangua (Hg.): »Ubuntu and the Law. African Ideals and Postapartheid Jurisprudence, New 2012, S. 317-323.

Moon, Claire: Narrating Political Reconciliation. South Africa's Truth and Reconciliation Commission, New York, Toronto, Plymouth 2008.

Morgenroth, Claas, Martin Stingelin, Matthias Thiele: »Politisches Schreiben. Einleitung«, in: dies. (Hg.), Die Schreibszene als politische Szene, München 2012, S. 7-33.

Müller Nielaba, Daniel: »Rhetorik der Übertragung«, in: Müller Nielaba, Daniel, Yves Schumacher, Christoph Steier (Hg.): Rhetorik der Übertragung, Würzburg 2013.

Munro, Reg: »The Demands of Biblical Agape and Cultural Ubuntu for Restorative Justice in South Africa«, in: South African Baptist Journal of Theology 23, Nr. 1 (2014), S. 175-187.

Mytton, Graham: »From Saucepan to Dish. Radio and TV in Africa«, in: Fardon, Richard, Graham Furniss (Hg.), African Broadcast Cultures. Radio in Transition, Oxford u.a. 2000, S. 21-41.

Nack, Armin: »Wiedergabe und Protokollierung von Zeugenaussagen«, in: Stephan Barton (Hg.): Redlich aber falsch. Die Fragwürdigkeit des Zeugenbeweises, Baden-Baden 1995, S. 65-82.

Nanz, Tobias: Grenzverkehr. Eine Mediengeschichte der Diplomatie, Zürich/Berlin 2010.

Nerlich, Volker: Apartheidkriminalität vor Gericht. Der Beitrag der südafrikanischen Strafjustiz zur Aufarbeitung von Apartheidunrecht, Berlin 2002.

Ngculu, James: The honour to serve. Recollections of an Umkhonto Soldier, Johannesburg 2011.

Niehaus, Michael, Hans-Walter Schmidt-Hannisa: »Textsorte Protokoll. Ein Aufriß«, in: dies. (Hg.), Das Protokoll. Kulturelle Funktionen einer Textsorte, Frankfurt a.M. 2005, S. 7-26.

Niehaus, Michael: Das Verhör. Geschichte – Theorie – Fiktion, München 2003.

Nietzsche, Friedrich: »Zur Genealogie der Moral. Ein Streitschrift (1887)«, in: ders., Sämtliche Werke in 15 Bänden. Kritische Studienausgabe. Band 5, hg. von Giorgio Colli und Mazzino Montinari, Berlin/New York 1988 (2. Aufl.), S. 245-411.

Nietzsche, Friedrich: »Unzeitgemäße Betrachtung II – Vom Nutzen und Nachtheil der Historie für das Leben«, in: ders., Sämtliche Werke in 15 Bänden. Kritische Studienausgabe. Band1, hg. von Giorgio Colli und Mazzino Montinari, Berlin/New York 1988 (2. Aufl.), S. 243-334.

Nutall, Sarah: »Subjectivities of Whiteness«, African Studies Review 44 (Sept. 2001), Nr. 2, S. 115-140.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Nyamnjoh, Francis B.: Africa's Media. Democracy & the Politics of Belonging, Pretoria 2005.

O'Sullivan, Gerald: »The South African Truth and Reconciliation Commission: Data Representation«, in: Ball, Patrick, Herbert F. Spirer, Louise Spirer (Hg.), Making the Case. Investigating Large Scale Human Rights Violations Using Information Systems and Data Analysis, Washington D.C. 2000, S. 95-136.

Ong, Walter: Orality and Literacy. The Technologizing of the Word, New York 2000 [1982].

Otto, Ulf: »Krieg von Gestern. Die Verkörperung von Geschichtsbildern im Reenactment«, in: Röttger, Kati (Hg.), Welt – Bild – Theater. Band 1: Politik des Wissens und der Bilder, Tübingen 2010, S. 77-87.

Oxford Dictionary of English. Second Edition, hg. von Chaterine Soanes und Angus Stevenson, Oxford 2003.

Peters, John Durham: »Witnessing«, in: Media, Culture & Society 23 (2001), Nr.6, S. 707-723.

Phelps, Teresa Godwin: Shattered Voices. Language, Violence, and the Work of Truth Commissions, Philadelphia 2004.Pickering, Andrew: The Mangle of Practice. Time, Agency & Science, Chicago/London 1995.

Pigou, Piers: »Accessing the Records of the Truth and Reconciliation Commission«, in: Allan, Kate, Paper Wars. Access to Information in South Africa, Johannesburg 2009, S. 17-55.

Plessner, Helmuth: Die Stufen des Organischen und der Mensch. Einleitung in die philosophische Anthropologie, Berlin 1975 [1928] (3. Aufl.).

Plucknett, Theodore F.T.: A Concise History of the Common Law, Union NJ 2001 (5. Aufl.).

Portelli, Alessandro: »What makes oral history different«, in: Perks, Robert, Alistair Thomson (Hg.), The Oral History Reader, London/New York 1998, S. 63-74.

Posel, Deborah: The Making of Apartheid 1948-1961. Conflict and Compromise, Oxford 1991.

Posel, Deborah: »Race as Common Sense: Racial Classification in Twentieth-Century South Africa«, in: African Studies Review 44 (Sept. 2001), Nr. 2, S. 87-113.

Posel, Deborah: »What's in a name? Racial categorizations under apartheid and their afterlife«, in: Transformation 47 (2001), S. 50-74.

Posel, Deborah: »The TRC Report: What Kind of History? What Kind of Truth?«, in: Posel, Deborah, Graeme Simpson (Hg.), Commissioning the Past. Understanding South Africa's Truth and Reconciliation Commission, Johannesburg 2002, S. 147-172.

Prager, Carol A.L., Trudy Govier (Hg.): Dilemmas of Reconciliation. Cases and Concepts, Waterloo, Ontario 2003.

Probst, Peter: »Auf der Suche nach dem Publikum. Prolegomena zu einer Anthropologie der Öffentlichkeit im Subsaharischen Afrika«, in: Paragrana. Internationale Zeitschrift für Historische Anthropologie 7 (1998), Nr. 1: Kulturen des Performativen, S. 291-305.

Raditlhalo, Sam: »Truth in translation. The TRC and the translation of the translators«, Biography 32 (Winter 2009), Nr. 1, S. 89-101.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Rancière, Jacques: »Eine uralte Schlacht«, in: ders.: Die Namen der Geschichte. Versuch einer Poetik des Wissens, Frankfurt a.M. 1994, S. 7-21.

Ranger, Terence O.: »The Invention of Tradition in Colonial Africa«, in: Hobsbawm, Eric, Terence O. Ranger (Hg.), The Invention of Tradition, Cambridge 2003, S. 211-263.

Rath, Gudrun: »Hybridität und Dritter Raum. Displacements postkolonialer Modelle«, in: Eßlinger, Eva, et.al. (Hg.), Die Figur des Dritten. Ein kulturwissenschaftliches Paradigma, Berlin 2010, S. 137-151.

Rautenbach, Christa: »Deep Legal Pluralism in South Africa: Judicial Accommodation of Non-State Law«, in:The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law 42 (2010), Nr. 60, S. 143-177.

Reason, Peter, Hilary Bradbury (Hg.): Handbook of Action Research, London 2007 (2. Aufl.).

Reichertz, Jo, Manfred Schneider: »Einleitung«, in: dies. (Hg.), Sozialgeschichte des Geständnisses. Zum Wandel der Geständniskultur, Wiesbaden 2007.

Reynolds, Pamela: »Traditions and Truths«, in: Rhodes Journalism Review 14 (1997), Special Focus: Media and the Truth and Reconciliation Commission, S. 6.

Rheinberger, Hans-Jörg: »Experimentalsysteme, Epistemische Dinge, Experimentalkulturen. Zu einer Epistemologie des Experiments«, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 42 (Januar 1994), Nr. 3, S. 405-417.

Rheinberger, Hans-Jörg: Experimentalsysteme und epistemische Dinge. Eine Geschichte der Proteinsynthese im Reagenzglas, Göttingen 2002 (2. Aufl.).

Rheinberger, Hans-Jörg: »Kritzel und Schnipsel«, in: Dotzler, Bernhard J., Sigrid Weigel (Hg.), »fülle der combination«. Literaturforschung und Wissenschaftsgeschichte, München 2005, S. 343-356.

Rheinberger, Hans-Jörg: Iterationen. Berlin 2005.

Rheinberger, Hans-Jörg: »Wie werden aus Spuren Daten, und wie verhalten sich Daten zu Fakten?«, in: Gugerli, David, Michael Hagner, Michael Hampe, Barbara Orland, Philipp Sarasin und Jakob Tanner (Hg.), Nach Feierabend: Daten (Zürcher Jahrbuch für Wissensgeschichte, 3), Zürich/Berlin 2007, S. 117-128.

Risku, Hanna: »Translatorisches Handeln«, in: Snell-Hornby, Mary, Hans G. Hönig, Paul Kußmaul, Peter A. Schmitt (Hg.), Handbuch Translation, Tübingen 1998, S. 107-112.

Ross, Fiona: Bearing Witness. Women and the Truth and Reconciliation Commission in South Africa, London/Sterling 2003.

Rottenburg, Richard: »When organization travels. On intercultural translation«, in: Barbara Czarniawska, Guje Sevón (Hg.), Translating Organizational Change, Berlin/New York 1996, S. 191-240.

Rottenburg, Richard: »Code-Switching, or Why a Metacode Is Good to Have«, in: Czarniawska, Barbara, Guje Sevón (Hg.), Global Ideas. How Ideas, Objects and Practices Travel in the Global Economy, Malmö 2005, S. 259-274.

Rottenburg, Richard: »Social and Public Experiments and New Figurations of Science and Politics in Postcolonial Africa«, Postcolonial Studies 12:4 (2009), S. 423-440.

Rottenburg, Richard: Far-Fetched Facts. A Parable of Development Aid, Cambridge (Mass.)/London 2009.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Rubin, Leslie: »The adaptation of customary family law in South Africa«, in: Kuper, Hilda, Leo Kuper (Hg.): African Law. Adaptation and development, Berkeley 1965, S. 196-215.

Rudolph, C.J. (o.A.): A Guide for the Zulu Court Interpreter, Pietermaritzburg, Faksimile einer Fassung vor 1923 (Erstveröffentlichung um 1900).

Said, Edward: Orientalism, New York 1978.

Said, Edward: Kultur und Imperialismus. Einbildungskraft und Politik im Zeitalter der Macht, Frankfurt a.M. 1994.

Samuel, Raphael: »Perils oft he transcript«, in: Perks, Robert, Alistair Thomson (Hg.), The Oral History Reader, London/New York 1998, S. 389-392.

Samuelson, Meg: Remembering the Nation, Dismembering Women? Stories of the South African Transition, Scottsville 2007.

Sanders, Mark: Ambiguities of Witnessing. Law and Literature in the Time of a Truth Commission, Stanford 2007.

Sarangi, Srikant, Stefaan Slembrouck: Language, bureaucracy and social control, London 1996.

Sarkin, Jeremy: Carrots and Sticks. The TRC and the South African Amnesty Process, Antwerpen/Oxford 2004.

Saunders, Christopher, Nicholas Southey: A Dictionary of South African History, Cape Town/Johannesburg 2001 (2. Aufl.).

Scarry, Elaine: The Body in Pain. The Making and Unmaking of the World, New York, Oxford 1985.

Schabas, William: »Truth Commissions and International Prosecution: Conflict or Synergy?«, Vortrag, Konferenz »IMPRS REMEP Conference on Mediation«, 5.-7. Februar 2014, Frankfurt a.M.

Schäfer, Alfred, Michael Wimmer: »Einleitung: Tradition und Kontingenz. Anmerkungen zu einem verschlungenen Verhältnis«, in: dies. (Hg.), Tradition und Kontingenz, Münster 2004, S. 9-26.

Schäffner, Wolfgang: »Elemente architektonischer Medien«, in: Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung 1 (2010), Schwerpunkt Kulturtechnik, S. 137-149.

Schaffer, Simon: »Public Experiments«, in: Latour, Bruno, Peter Weibel (Hg.), Making things public: atmospheres of democracy. Exhibition at ZKM, Center for Art and Media Karlsruhe 20.03.-03.10.2005, Cambridge 2005, S. 298-307.

Schatzki, Theodore: »Practice mind-ed orders«, in: ders., Karin Knorr Cetina, Eike von Savigny (Hg.), The Practice Turn in Contemporary Theory, London/New York 2001, S. 42-55.

Scheub, Harold: The Tongue is Fire. South African Storytellers and Apartheid, Madison, Wisconsin 1996.

Schmidt, Sibylle, Sybille Krämer, Ramon Voges (Hg.): Politik der Zeugenschaft. Zur Kritik einer Wissenspraxis, Bielefeld 2011.

Schmitt, Carl: Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, Berlin 2009 (9. Aufl.).

Schneider, Irmela: »Die Liste siegt«, in: Cuntz, Michael, Barbara Nitsche, Isabell Otto, Marc Spaniol (Hg.), Die Listen der Evidenz, Köln 2006, S. 53-64.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Schoeman, Marelize: »The African Concept of Ubuntu and Restorative Justice«, in: Gavrielides, Theo, Vasso Artinopoulou (Hg.), Reconstructing Restorative Justice Philosophy, Surrey 2013, S. 291-310.

Scholz, Leander: »Anrufung«, in: Bartz, Christina, Ludwig Jäger, Marcus Krause, Erika Linz (Hg.), Handbuch der Mediologie. Signaturen des Medialen, München 2012, S. 41-46.

Scholz, Sebastian: »Vision revisited. Foucault und das Sichtbare«, Vortrag Ruhr-Universität Bochum Juni 2006, https://kulturundgeschlecht.blogs.ruhr-uni-bochum.de/wp-content/uploads/2015/08/Scholz_Beitrag.pdf vom 30.03.2021.

Schröter, Jens: »1956, 1953, 1965 – Überlegungen zur Archäologie elektronischen Löschens«, in: Queipo Maurer, Isabel, Nanette Rissler-Pipka (Hg.), Spannungswechsel. Mediale Zäsuren zwischen den Medienumbrüchen 1900/2000, Bielefeld 2005, S. 99-124.

Schumacher, Eckhard: »Adresse«, in: Bartz, Christina, Ludwig Jäger, Marcus Krause, Erika Linz (Hg.), *Handbuch der Mediologie. Signaturen des Medialen*, München 2012, S. 16-21.

Schüttpelz, Erhard: »Frage nach der Frage, auf die das Medium eine Antwort ist«, in: Kümmel, Albert, Erhard Schüttpelz. (Hg.): Signale der Störung, München 2003, S. 15-29.

Schüttpelz, Erhard: »Die medienanthropologische Kehre der Kulturtechniken«, in: Engell, Lorenz; Vogl, Joseph; Siegert, Bernhard (Hg.), Kulturgeschichte als Mediengeschichte (oder vice versa?), Weimar 2006, S. 87-110.

Schwarte, Ludger: »Die Inszenierung von Recht. Der unbekannte Körper in der demokratischen Entscheidung«, in: Schwarte, Ludger, Christoph Wulf (Hg.), Körper und Recht. Anthropologische Dimensionen der Rechtsphilosophie, München 2003, S. 93-128.

Schwarte, Ludger: »Die Agora aus Sicht der modernen politischen Philosophie«, in: Hoepfner, Wolfram, Lauri Lehmann (Hg.), Die griechische Agora, Mainz 2006, S. 102-108.

Schwarte, Ludger: »Die Stadt, eine Volksversammlung. Architektonische Bedingungen freien Handelns«, polar. Politik, Theorie, Alltag 12, www.polar-zeitschrift.de/polar_12.php?id=589 vom 30.03.2021.

Schwikkard, Pamela-Jane, S.E. van der Merwe: Principles of Evidence, Claremont 2012 (3. Aufl.).

Schwikkard, Pamela-Jane: »Character Evidence«, in: Schwikkard, Pamela-Jane, S.E. van der Merwe: Principles of Evidence, Claremont 2012 (3. Aufl.), S. 59-69.

Scott, James C.: Seeing Like a State. How Certain Schemes to Improve the Human Condition Have Failed, New Haven/London: 1998.

Seibert, Thomas-Michael: »Politik der Unterschrift«, in: Morgenroth, Claas, Martin Stingelin, Matthias Thiele (Hg.), Die Schreibszene als politische Szene, München 2012, S. 271-289.

Seitter, Walter, Menschenfassungen. Studien zur Erkenntnispolitik, Weilerswist 2012 (2. Aufl.).

Semprún, Jorge: L'Écriture ou la vie, Paris 1994.

Serres, Michel: Der Parasit, Frankfurt a.M. 1987

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Serres, Michel: Das Schreiben der Geschichte, Frankfurt a.M./New York/Paris 1991.
Serres, Michel: Übersetzung. Hermes III, Berlin 1992.
Serres, Michel: Le tiers-instruit, Paris 1994.
Serres, Michel, Bruno Latour: Conversations on Science, Culture and Time, Ann Arbor 1995.
Shannon, Claude: »Eine symbolische Analyse von Relaisschaltkreisen (1938)«, in: ders., Ein/Aus. Ausgewählte Schriften zur Kommunikations- und Nachrichtentheorie, Berlin: Brinkmann & Bose 2000, S. 177-216.
Shore, Megan: Religion and Conflict Resolution. Christianity and South Africa's Truth and Reconciliation Commission, Surrey/Burlington 2009.
Siegert, Bernhard: Relais. Geschicke der Literatur als Epoche der Post, 1751-1913, Berlin 1993.
Siegert, Bernhard: »Perpetual Doomsday«, in: ders., Joseph Vogl (Hg.), Europa. Kultur der Sekretäre, Zürich, Berlin 2003, S. 63-78.
Siegert, Bernhard: Passage des Digitalen. Zeichenpraktiken der neuzeitlichen Wissenschaften 1500-1900, Berlin 2003.
Siegert, Bernhard: Passagiere und Papiere. Schreibakte auf der Schwelle zwischen Spanien und Amerika, München 2006.
Singer, Milton: Preface, in: ders. (Hg.): Traditional India: Structure and Change, Philadelphia 1959.
Skuncke, Marie-France: »It all began in Nuremberg…«, aiic.net, 03.04. 2019, http://aiic.net/p/8783 vom 30.03.2021.
Sloterdijk, Peter: Selbstversuch. Ein Gespräch mit Carlos Oliveira, München/Wien 1996.
Smith, Adam: The Theory of Moral Sentiments (1759), in dt. Übersetzung: Smith, Adam: Theorie der ethischen Gefühle, Hamburg 2004.
Snell-Hornby, Mary: »Translation (Übersetzen/Dolmetschen)/Translationswissenschaft/Translatologie«, in: ders., Hans G. Hönig, Paul Kußmaul, Peter A. Schmitt (Hg.), Handbuch Translation, Tübingen 1998, S. 37-38.
Sparks, Allister: Tomorrow is Another Country. The Inside Story of South Africa's Negotiated Revolution, Johannesburg 1994.
Sterne, Jonathan: The Audible Past. Cultural Origins of Sound Reproduction. Durham/London 2003.
Steytler, N.C.: »Implementing Language Rights in court: The Role of the Court Interpreter«, South African Journal on Human Rights 9 (1993), S. 205-222.
Stiegler, Bernd: »Übertragung«, in: Roesler, Alexander, Stiegler, Bernd (Hg.), Grundbegriffe der Medientheorie, München 2005, S. 236-243.
Stover, Eric: The Witnesses. War Crimes and the Promise of Justice in the Hague, Philadelphia 2005, S. 87.
Strolz, Birgit: »Konferenzdolmetschen«, in: Snell-Hornby, Mary, Hans G. Hönig, Paul Kußmaul, Peter A. Schmitt (Hg.), Handbuch Translation, Tübingen 1998, S. 308-310.
Strowick, Elisabeth: »Metapher – Übertragung. Überlegungen zur ›Rhetorik des Unbewußten‹, in: Tholen, Georg Christoph, Gerhard Schmitz, Manfred Riepe (Hg.): Übertragung – Übersetzung – Überlieferung. Episteme und Sprache in der Psychoanalyse Lacans, Bielefeld 2001, S. 209-224.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Taylor, Jane: »Truth or Reconciliation?«, in: Rhodes Journalism Review 14 (1997), Special Focus: Media and the Truth and Reconciliation Commission, S. 3.

Teitel, Ruti: Transitional Justice, Oxford 2000.

Terreblanche, Sampie: A History of Inequality in South Africa 1652-2002, Scotsville/Sandton 2002.

Theissen, Gunnar: »Common Past, Divided Truth. The Truth and Reconciliation Commission in South African Public Opinion«, Vortrag Workshop on »Legal Institutions and Collective Memories«, International Institute for the Sociology of Law (IISL), Oñati, Spanien 22.-24. September 1999«, http://userpage.fu-berlin.de/theissen/pdf/IISL-Paper.PDF vom 30.03.2021.

Thanner, Theodor: Kronzeugenprogramme: Kartellrecht – Strafrecht – Zivilrecht, Wien 2009; Kneba, Nicolas: Die Kronzeugenregelung des 46 b StGB, Berlin 2011.

Thloloe, Joe: »Showing Faces, Hearing Voices, Tugging at Emotions: Televising the Truth and Reconciliation Commission«, Nieman Reports 52 (Winter 1998), No. 4: Children and Violence: The Witness. The Victim. The Accused, https://niemanreports.org/articles/showing-faces-hearing-voices-tugging-at-emotion vom 30.03.2021.

Tholen, Georg Christoph: »Übertragung – Übersetzung – Überlieferung. Episteme und Sprache (in) der Psychoanalyse Freuds und Lacans«, in: ders., Gerhard Schmitz, Manfred Riepe (Hg.): Übertragung – Übersetzung – Überlieferung. Episteme und Sprache in der Psychoanalyse Lacans, Bielefeld 2001, S. 13-36.

Tholen, Georg Christoph: »Medium/Medien«, in: Roesler, Alexander, Stiegler, Bernd (Hg.), Grundbegriffe der Medientheorie, München 2005, S. 150-172.

Thompson, Leonard: A History of South Africa, Johannesburg/Cape Town 2001 (3. Aufl.).

Thompson, Paul: The voice of the past: Oral history, Oxford 1988.

Trinh T. Minh-Ha: »No Master Territories«, in: Ashcroft et al., Post-colonial Studies Reader (1995), S. 215-218.

Trüstedt, Katrin: »Die Person als Stellvertreter«, in: Dünne, Jörg, Martin Jörg Schäfer, Myriam Suchet und Jessica Wilker (Hg.), Les Intraduisibles/Unübersetzbarkeiten. Sprachen, Literaturen, Medien, Kulturen/Langues, Littératures, Médias, Cultures, Paris 2013, S. 321-330.

Turner, Viktor W.: Liminalität und Communitas, in: Belliger, Andréa, David J. Krieger (Hg.), Ritualtheorien. Ein einführendes Handbuch, Wiesbaden 1998 (3. Aufl.), S. 251-264.

Turner, Victor: The Anthropology of Performance, New York 1988 [1986].

Tutu, Desmond: No future without forgiveness. A Personal Overview of South Africa's Truth and Reconciliation Commission, London 1999.

Ueding, Gert: Historisches Wörterbuch der Rhetorik. Darmstadt 1994.

Usadolo, Sam Erevbenagie: Justice through Language: A Critical Analysis of the Use of Foreign African Interpreters in South African Courtrooms, Nelson Mandela Metropolitan University, elektronisch publizierte Dissertation, Port Elizabeth 2010.

van der Kolk, Bessel: »The Body keeps the Score. Memory and the Evolving Psychobiology of Post Traumatic Stress«, in: Harvard Review of Psychiatry 1, Nr. 5 (1994), S. 253-265.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

van der Kolk, Bessel A., Rita Fisler: »Dissociation and the Fragmentary Nature of Traumatic Memories: Overview and Exporatory Study, in: Journal of Traumatic Stress 8, Nr. 4 (Oktober 1998), S. 505-525.

van der Merwe, Hugo: »What Survivors Say About Justice: An Analysis of the TRC Victim Hearings«, in: Chapman, Audrey, Hugo van der Merwe (Hg.), Truth and Reconciliation in South Africa. Did the TRC deliver?, Philadelphia 2008, S. 23-44.

van der Merwe, Hugo, Guy Lamb/International Center for Transitional Justice: »Transitional Justice and DDR: The Case of South Africa«, New York 2009, https://ictj.org/sites/default/files/ICTJ-DDR-South-Africa-CaseStudy-2009-English.pdf vom 30.03.2021.

van Niekerk, Gardiol J.: »Legal Pluralism«, in: Bekker, Jan C., Christa Rautenbach, Nazeem M.I. Goolam (Hg.), Introduction to Legal Pluralism in South Africa, Durban 2006, S. 3-14.

van Zyl Slabbert, Frederik: »Truth without Reconciliation«, in: James, Wilmot, Linda van de Vijver (Hg.), After TRC: Reflections on Truth and Reconciliation in South Africa, Athens/Cape Town 2001, S. 62-72.

Venuti, Lawrence: The Translator's Invisibility, London 1995.

Verdoolaege, Annelies: »Media Representations of the South African Truth and Reconciliation Commission and Their Commitment to Reconciliation«, in: Journal of African Cultural Studies 17 (Dezember 2005), Nr. 2, S. 181-199.

Verdoolaege, Annelies: Reconciliation Discourse. The case of the Truth and Reconciliation Commission, Amsterdam/Philadelphia 2008.

Vermeer, Hans J.: Die Welt, in der wir übersetzen. Drei translatorische Überlegungen zu Realität, Vergleich und Prozeß, Heidelberg 1996.

Villa-Vicencio, Charles: Walk with Us and Listen. Political Reconciliation in Africa, Washington 2009.

Vismann, Cornelia: Akten. Medientechnik und Recht. Frankfurt a.M. 2001 (2. Aufl.).

Vismann, Cornelia: »Sprachbrüche im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess«, in: Stephan Braese (Hg.), Rechenschaften. Juristischer und literarischer Diskurs in der Auseinandersetzung mit den NS-Massenverbrechen, Göttingen 2004, S. 47-66.

Vismann, Cornelia: »Was weiß der Staat noch?«, in: Collin, Peter, Thomas Horstmann (Hg.): Das Wissen des Staates. Geschichte, Theorie und Praxis, Baden-Baden 2004, S. 41-45.

Vismann, Cornelia, Markus Krajewski: »Computer juridisms«, in: Grey Room 1 (Herbst 2007), Nr. 29, S. 90-109.

Vismann, Cornelia: »Action writing: Zur Mündlichkeit im Recht«, in: Kittler, Friedrich, Thomas Macho, Sigrid Weigel (Hg.), Zwischen Rauschen und Offenbarung. Zur Kultur- und Mediengeschichte der Stimme, Berlin 2008, S. 133-152.

Vismann, Cornelia: Files. Law and Media Technology, Stanford (Kalifornien) 2008.

Vismann, Cornelia: Medien der Rechtsprechung, Frankfurt a.M. 2011 (hg. von Alexandra Kemmerer und Markus Krajewski).

Vismann, Cornelia: »Die Macht des Anfangs«, in: Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung 2 (2011), Schwerpunkt Medien des Rechts, S. 57-68.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Vogl, Joseph: »Genealogie«, in: Kammler, Clemens, Rolf Parr, Ulrich Johannes Schneider (Hg.), Foucault-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung, Stuttgart, Weimar 2008, S. 255-258.

von Bähr, Andreas, Peter Burschel, Gabriele Jancke (Hg.): Räume des Selbst. Selbstzeugnisforschung transkulturell, Köln u.a. 2007.

Wahrig-Burfeind, Renate: Wahrig Deutsches Wörterbuch, Gütersloh/München 2006 [8. neu bearb., akt. Auflage].

Waldenfels, Bernhard: »Stimme am Leitfaden des Leibes«, in: Epping-Jäger, Cornelia, Linz, Erika (Hg.), Medien/Stimmen, Köln 2003, S. 19-35.

Wallmach, Kim: »›Seizing the Surge of Language by Its Soft, Bare Skull‹: Simultaneous Interpreting, the Truth Commission and Country of My Skull«, Current Writing 14 (2002), Nr. 2, S. 64-82.

Wallot, Jean-Pierre, Normand Fortier: »Archival science and oral sources«, in: Perks, Robert, Alistair Thomson (Hg.), The Oral History Reader, London/New York 1998, S. 365-378.

Weber, Max: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, hg. von Johannes Winckelmann Tübingen 1988 (7. Aufl.).

Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, Tübingen 1990 [1921/22] (5. Aufl.).

Weigel, Sigrid: »Zeugnis und Zeugenschaft, Klage und Anklage. Die Geste des Bezeugens in der Differenz von ›identity politics‹, juristischem und historiographischem Diskurs«, in: Smith, Gary, Rüdiger Zill/Einstein Forum (Hg.), Zeugnis und Zeugenschaft (= Jahrbuch des Einstein-Forums 1999), Berlin 2000, S. 111-136.

Weitin, Thomas, Alexandra Herb: »Überwachung und Zeugenschaft. Die Medientechniken des Rechts und die Sicherheit ihres Wissens«, in: Scherpe, Klaus R., Thomas Weitin (Hg.), Eskalationen. Die Gewalt von Kultur, Recht und Politik, Tübingen, Basel 2003, S. 93-107.

Weitin, Thomas: »Testimony and the Rhetoric of Persuasion«, in: MLN 119 (April 2004), Nr. 3, S. 525-540.

Weitin, Thomas: Zeugenschaft. Das Recht der Literatur, München 2009.

Weizman, Eyal: »Forensische Architektur«, in: Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung 2 (2011), Schwerpunkt Medien des Rechts, S. 173-194.

Wentz, Daniela: »Bilder/Räume denken. Zum diagrammatischen Bild«, in: Müller, Dorit, Sebastian Scholz (Hg.), Raum Wissen Medien. Zur raumtheoretischen Reformulierung des Medienbegriffs, Bielefeld 2012, S. 253-270.

Werle, Gerhard: Ohne Wahrheit keine Versöhnung! Der südafrikanische Rechtsstaat und die Apartheid-Vergangenheit, öffentliche Vorlesung, Humboldt-Universität zu Berlin 1995.

Wiebelhaus-Brahm, Eric: Truth Commissions and Transitional Societies. The Impact on Human Rights and Democracy, London/New York 2010.

Wieder, Alan: »Testimony as Oral History: Lessons from South Africa«, in: *Educational Researcher* 33 (Aug.-Sept. 2004), Nr. 6, S. 23-28.

Williams, Bernard: Truth and Truthfulness, Princeton/Oxford 2004 (2. Aufl.).

Wilson, Richard A.: The Politics of Truth and Reconciliation in South Africa. Legitimizing the Post-Apartheid State, New York 2005.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Winkler, Hartmut: Diskursökonomie. Versuch über die innere Ökonomie der Medien, Frankfurt a.M. 2004.

Wirth, Uwe: »Archiv«, in: Stiegler, Bernd, Alexander Roesler (Hg.), Grundbegriffe der Medientheorie, Paderborn 2005, S. 17-27.

Wissenschaftlicher Rat der Dudenredaktion (Hg.): Duden. Das große Fremdwörterbuch, Herkunft und Bedeutung der Fremdwörter, Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich 2007 (4. Aufl.).

Wolpe, Harold: »Capitalism and Cheap Labour Power in South Africa«, in: Beinart, William, Saul Dubow (Hg.): Segregation and Apartheid in Twentieth-Century South Africa, London/New York 1995, S. 60-90.

Woolard, Kathryn A.: »Codeswitching«, in: Duranti, Alessandro (Hg.), A companion to linguistic anthropology, Malden (Mass.) 2006, S. 73-94.

Woolgar, Steve: »Configuring the User. The Case of Usability Trials«, in: Law, John (Hg.), A Sociology of Monsters. Essays on Power, Technology and Domination, London/New York 1991, S. 58-99.

World Health Organisation (WHO): The ICD-10 Classification of Mental and Behavioural Disorders. Clinical descriptions and diagnostic guidelines, https://www.who.int/classifications/icd/en/bluebook.pdf vom 30.03.2021.

Wulf, Christoph: »Rituelles Handeln als mimetisches Wissen«, in: ders., Birgit Althans, Kathrin Audehm, Constanze Bausch, Michael Göhlich, Stephan Sting, Anja Tervooren, Monika Wagner-Willi, Jörg Zirfas: Das Soziale als Ritual. Zur performativen Bildung von Gemeinschaften, Opladen 2001, S. 325-338.

Wulf, Christoph: »Mimesis und Performatives Handeln. Gunter Gebauers und Christoph Wulfs Konzeption mimetischen Handelns in der sozialen Welt«, in: Göhlich, Michael, Christoph Wulf, Jörg Zirfas (Hg.): Grundlagen des Performativen. Eine Einführung in die Zusammenhänge von Sprache, Macht und Handeln, Weinheim und München 2001, S. 253-272.

Wulf, Christoph: »Ritual und Recht. Performatives Handeln und mimetisches Wissen«, in: Schwarte, Ludger, Christoph Wulf (Hg.): Körper und Recht. Anthropologische Dimensionen der Rechtsphilosophie, München 2003, S. 29-45.

Wulf, Christoph: »Performative Macht und praktisches Wissen im rituellen Handeln. Bourdieus Beitrag zur Ritualtheorie«, in: Rehbein, Boike, Gernot Saalmann, Hermann Schwengel (Hg.), Pierre Bourdieus Theorie des Sozialen. Probleme und Perspektiven, Konstanz 2003, S. 173-185.

Wulf, Christoph, Jörg Zirfas: »Die performative Bildung von Gemeinschaften. Zur Hervorbringung des Sozialen in Ritualen und Ritualisierungen«, in: Paragrana. Internationale Zeitschrift für Historische Anthropologie 10 (2001), Nr. 1: Theorien des Performativen, S. 93-115.

Wulf, Christoph, Jörg Zirfas: »Das Soziale als Ritual: Perspektiven des Performativen«, in: Wulf, Christoph, Birgit Althans, Kathrin Audehm, Constanze Bausch, Michael Göhlich, Stephan Sting, Anja Tervooren, Monika Wagner-Willi, Jörg Zirfas, Das Soziale als Ritual. Zur performativen Bildung von Gemeinschaften, Opladen 2001, S. 339-347.

Zeffertt, David: »Law of Evidence«, in: van der Merwe, C.G., Jacques du Plessis (Hg.), Introduction to the Law of South Africa, Den Haag 2004, S. 493-510.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zeffertt, David T., A.P. Paizes: The South African Law of Evidence (formerly Hoffmann and Zeffertt), Durban 2009 (2. Aufl.).

Zirfas, Jörg: »Zahl«, in: Wulf, Christoph (Hg.), Vom Menschen. Handbuch Historische Anthropologie, Weinheim, Basel 1997, S. 619-630.

Zons, Alexander: »Der Bote«, in: Eßlinger, Eva, et.al. (Hg.), Die Figur des Dritten. Ein kulturwissenschaftliches Paradigma, Berlin 2010, s. 153-165.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Abbildungsnachweise

Personenbezogene Daten der abgebildeten internen Dokumente wurden aus daten- und personenschutzrechtlichen Gründen von der Verfasserin anonymisiert (gekennzeichnet mit [anonymisiert] und Referenznummer [#]) oder bereits anonymisiert vom Archiv zur Verfügung gestellt. Die Daten, die nicht anonymisiert wurden, sind öffentlich zugänglich.

Abb. 0.1: »Flow Chart of Amnesty Process«, in: TRC Report Bd. 1 (1998), S. 271. © Department of Justice and Constitutional Development South Africa/National Archives and Records Service of South Africa.

Abb. I.1: »Truth Commission Visits Your Region. Statement Taking Only«, o.D., National Archives and Records Service of South Africa, TRC Poster Collection. © National Archives and Records Service of South Africa.

Abb. I.2-3: »HRV Statement [Name anonymisiert] [Fallnummer anonymisiert], [Datum teilanonymisiert] 1997«, Auszüge HRV Statement [Name anonymisiert], o.D., internes Dokument, 21 Seiten typographisch, aus: National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: Group Truth and Reconciliation Commission, St. James Massacre, o.A. [#10]. © National Archives and Records Service of South Africa.

Abb. I.4: »Affidavit [Name anonymisiert]«, Auszug HRV Statement [Name anonymisiert], [Fallnummer anonymisiert], [Datum teilanonymisiert] 1996, internes Dokument, 10 Seiten handschriftlich, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: Group Truth and Reconciliation Commission, BOP Coup, o.A. [#3]. © National Archives and Records Service of South Africa.

Abb. I.5: »Amnesty Application [Name anonymisiert]«, Auszug Amnesty Application [Name anonymisiert], [Fallnummer anonymisiert], [Datum teilanonymisiert] 1996, internes Dokument, 17 Seiten typographisch, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: Group Truth and Reconciliation Commission, Bisho Massacre, o.A. [#6]. © National Archives and Records Service of South Africa.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Abb. I.6: »AC/99/0213. Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Committee«, Auszüge Transkript Amnestieentscheidung Bafo Gift Ngqunge, Mthetheleli Crosby Kolela und Mabitana Mani, No. AC/99/0213, o.D., https://www.justice.gov.za/trc/decisions/1999/ac990213.htm vom 30.03.2021. © Department of Justice and Constitutional Development South Africa/ National Archives and Records Service of South Africa.

Abb. I.7: TRC Report Bd. 1 (1998), S. 323. © Department of Justice and Constitutional Development South Africa/National Archives and Records Service of South Africa.

Abb. I.8-11: »HRV Statement [Name anonymisiert]«, Auszüge HRV Statement [Name anonymisiert], [Fallnummer anonymisiert], [Datum teilanonymisiert] 1997, internes Dokument, 26 Seiten typographisch/handschriftlich, National Archives of South Africa: Group Truth and Reconciliation Commission, St. James Massacre, o.A. [#8]. © National Archives and Records Service of South Africa.

Abb. I.12: »Appendix 1: Coding frame for gross violations of human rights«, in: TRC Report Bd. 5 (1998), S. 15-18. © Department of Justice and Constitutional Development South Africa/National Archives and Records Service of South Africa.

Abb. II.1: »Table 2: Accumulated number of interpreters used at the Commission's hearings / Table 3: Number of languages used at the Commission's hearings«, in: TRC Report Bd. 6 (2003), S. 751. © Department of Justice and Constitutional Development South Africa/National Archives and Records Service of South Africa.

Abb. III.1: »HRV Statement«, Auszug Victim Statement anonymisiert, o.D., internes Dokument, 20 Seiten typographisch/handschriftlich, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: Group Truth and Reconciliation Commission, BOP Coup, o.A. © National Archives and Records Service of South Africa.

Abb. III.2: »Amnestie-Aansoek [Name anonymisiert]«, Auszug Amnesty Application [Name anonymisiert], [Fallnummer anonymisiert], [Datum teilanonymisiert] 1996, internes Dokument, 27 Seiten typographisch/handschriftlich, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: Group Truth and Reconciliation Commission, [Sammlungsname anonymisiert] o.A. [#4]. © National Archives and Records Service of South Africa.

Abb. III.3: »Revealing is Healing«, TRC Poster HRV Hearing in Alexandra, 1996, National Archives of South Africa, TRC Poster Collection. © National Archives and Records Service of South Africa.

Abb. IV.1-2: »Siphiwe Mthimkulu and Topsy Madaka«, in: TRC Report Bd. 2 (1998), S. 225-226. © Department of Justice and Constitutional Development South Africa/National Archives and Records Service of South Africa.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Abb. IV.3: »Victim Findings: Summaries«, in: TRC Report Bd. 7 (2003), S. 36. © Department of Justice and Constitutional Development South Africa/National Archives and Records Service of South Africa.

Abb. IV.4-5: »Former State President de Klerk's challenge«, in: TRC Report Bd. 6 (2003), S. 58-59. © Department of Justice and Constitutional Development South Africa/National Archives and Records Service of South Africa.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Formale Anmerkung

Bestimmte personale Bezeichnungen werden in der vorliegenden Arbeit überwiegend in der generisch maskulinen Form verwandt, um Figurationen oder zugewiesene Funktionen zu beschreiben, wie z.B. der Zeuge, der Täter, der Fürschreiber, der Dolmetscher, der TRC-Mitarbeiter oder der Autor. Diese Bezeichnungen schließen jegliche Geschlechter mit ein.

Die schriftlichen TRC-Materialien (Transkripte, interne Arbeitsdokumente) enthalten im Original grammatikalische, semantische und orthographische Fehler. Im Interesse der Lesbarkeit wurden diese Fehler lediglich dort kenntlich gemacht, wo es im Rahmen der Analyse explizit um die Fehler geht oder wo eine Korrektur das inhaltliche Verständnis erleichtern soll.

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Medienwissenschaft

Tanja Köhler (Hg.)
Fake News, Framing, Fact-Checking: Nachrichten im digitalen Zeitalter
Ein Handbuch

2020, 568 S., kart., 41 SW-Abbildungen
39,00 € (DE), 978-3-8376-5025-9
E-Book:
PDF: 38,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5025-3

Geert Lovink
Digitaler Nihilismus
Thesen zur dunklen Seite der Plattformen

2019, 242 S., kart.
24,99 € (DE), 978-3-8376-4975-8
E-Book:
PDF: 21,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-4975-2
EPUB: 21,99 € (DE), ISBN 978-3-7328-4975-8

Mozilla Foundation
Internet Health Report 2019

2019, 118 p., pb., ill.
19,99 € (DE), 978-3-8376-4946-8
E-Book: available as free open access publication
PDF: ISBN 978-3-8394-4946-2

Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie unter www.transcript-verlag.de

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Medienwissenschaft

Ziko van Dijk

Wikis und die Wikipedia verstehen

Eine Einführung

März 2021, 340 S., kart.,
Dispersionsbindung, 13 SW-Abbildungen
35,00 € (DE), 978-3-8376-5645-9
E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation
PDF: ISBN 978-3-8394-5645-3
EPUB: ISBN 978-3-7328-5645-9

Gesellschaft für Medienwissenschaft (Hg.)

Zeitschrift für Medienwissenschaft 24

Jg. 13, Heft 1/2021: Medien der Sorge

April 2021, 168 S., kart.
24,99 € (DE), 978-3-8376-5399-1
E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation
PDF: ISBN 978-3-8394-5399-5
EPUB: ISBN 978-3-7328-5399-1

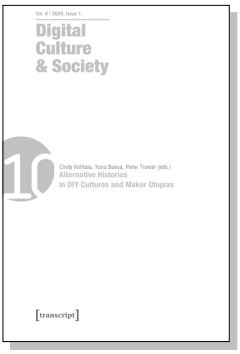

Cindy Kohtala, Yana Boeva, Peter Troxler (eds.)

Digital Culture & Society (DCS)

Vol. 6, Issue 1/2020 –
Alternative Histories in DIY Cultures and Maker Utopias

February 2021, 214 p., pb., ill.
29,99 € (DE), 978-3-8376-4955-0
E-Book:
PDF: 29,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-4955-4

Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie unter www.transcript-verlag.de

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

https://doi.org/10.14361/9783839459126 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -